Der Deutsche Zollverein.

Ein Handbuch

für

Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende.

Von

Wilhelm Ditmar,

Oberregierungsrath.

Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage.

Erster Band.

Geschichte und Organisation des Zollvereins.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1867.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der Deutsche Zollverein hat den Zweck, 1) die Betriebsamkeit seiner Angehörigen möglichst frei zu machen, d. h. Störungen, welche dieser Betriebsamkeit in den Weg treten könnten, möglichst zu beseitigen; 2) von dem Handel mit dem Auslande Abgaben (Ein- und Ausgangszölle) zu erheben, welche bestimmt sind, einen Theil der Staatsbedürfnisse aufzubringen. Die Darstellung darüber, wie dieser Zweck zur Ausführung gebracht werden soll, ist Gegenstand dieses Handbuchs, und es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit der in dem Handbuche gewählten Anordnung.

Zuvörderst werden

1. die Grundsätze darzustellen sein, welche die Zollvereinsstaaten zur Erreichung ihres Zwecks im allgemeinen verabredet haben (der Zollvereinsvertrag);

2. werden die Maßnahmen darzustellen sein, welche der Zollverein ergriffen hat, um den Handel seiner Angehörigen im Auslande zu sichern (Handelsverträge mit andern Staaten);

3. wird der Zolltarif, obwol nur in allgemeinsten Umrissen, zu geben sein, indem er die Grundlage für den inländischen Handel mit dem Auslande bietet;

4. das Zollgesetz (nämlich das den Tarif ergänzende Zollrecht) und die Zollordnung (das den Tarif zur Ausführung bringende Verfahren), sowie

5. das Strafrecht und das Strafverfahren darzustellen sein;

6. werden besondere Dienstvorschriften für die Beamten wegen Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich werden.

Es müssen dann noch

7. einige Vorschriften über die innern Verhältnisse des Vereins, gleichmäßige Besteuerung des Runkelrübenzuckers, Ausgleichung der Verschiedenartigkeit der Besteuerung durch Uebergangsabgaben u. s. w. nachgeholt werden;

8. werden Notizen über Geschichte, Organisation und Statistik des Zollvereins in mehrfacher Beziehung erwünscht sein, wovon jedoch nur die geschichtlichen Notizen und die Aussichten für die Zukunft, letztere in den allgemeinsten Umrissen, gegeben werden können, da der Zollverein gegenwärtig in einer neuen Organisation begriffen ist.

Von den Gesetzen und Verordnungen haben nur die für Preußen ergangenen allegirt werden können, da der Verordnungen in sämmtlichen Vereinsstaaten zu

viele sind, der Erlaß organischer Bestimmungen in den einzelnen Zollvereinsländern auf Grund der Zollvereinsverhandlungen auch ziemlich gleichmäßig und gleichzeitig erfolgt ist.

Gründliche Beurtheilungen des in dieser Weise gearbeiteten Buchs wird der Verfasser mit Dank anerkennen. Bemerken muß derselbe aber noch, daß sich Wiederholungen nicht überall haben vermeiden lassen, weil dieselben Gegenstände in dem Grundvertrag des Zollvereins, im Tarif, im Gesetz und in den Dienstvorschriften unter verschiedenen Gesichtspunkten wiederkehren müssen. Unterlassung der Wiederholung, etwa fortwährende Verweisung des Lesers von einem Orte zum andern, macht den Gebrauch eines Buchs unbequem, weshalb darauf Bedacht genommen worden ist, diese Unbequemlichkeit zu vermeiden.

Im zweiten Bande werden die Gesetze, Verordnungen und Verträge, sowie die Dienstanweisungen und Entscheidungen der Behörden, soweit sie für den Gebrauch des ersten Bandes unbedingt erforderlich sind, erscheinen.

Posen, im November 1866.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß des ersten Bandes.

Erster Theil.

Der Deutsche Zoll- und Handelsverein.

Zweiter Theil.

Die Gesetzgebung.

I. Der Zolltarif für die Zeit vom 1. Juli 1865 ab.

II. Das Zollgesetz.

III. Die Zollordnung.

I. Vorschriften für den Eingang.

A. Bei sofortiger Verzollung.

B. Vorschriften über den Begleitschein. Niederlage- u. Durchgangsverkehr.

Dritter Theil.

Die Dienstvorschriften der Beamten enthaltend.

Fünfter Theil.

Zur Geschichte und Zukunft des Zollvereins.

Erster Theil.

Der Deutsche Zoll- und Handelsverein.

I. Des Deutschen Zoll- und Handelsvereins Entstehung und gegenwärtige Mitglieder.

§. 1.

1. Geschichte der Vertragsabschlüsse.

1. Durch sein Zollgesetz vom 26. Mai 1818 erklärte Preußen, daß es die auf dem Handel ruhenden Steuern an seine Grenzen verlege, wogegen der Handel innerhalb der preußischen Staaten frei sein sollte. Diesem Systeme schlossen sich theils im eigenen Interesse, theils durch ihre geographische Lage nothgedrungen nach und nach eine Anzahl benachbarter Staaten an. [1]

2. Der erste eigentliche Zollverein wurde geschlossen zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits

---

[1] Vgl. Vertr. mit Schwarzburg-Sondershausen, v. 25. Oct. 1819, Ges.-S. 1820, S. 1; Vertr. mit Schwarzburg-Rudolstadt, v. 24. Juni 1822, Ges.-S., S. 225; Vertr. mit Anhalt-Bernburg, wegen des Amts Mühlingen, v. 10. Oct. 1823, Ges.-S., S. 177, desgl. wegen des untern Herzogthums Bernburg, v. 17. Juni 1826, Ges.-S., S. 65; Vertr. mit Sachsen-Weimar, wegen der Aemter Allstedt und Oldisleben, v. 27. Juni 1823, Ges.-S., S. 169; Vertr. mit Lippe, wegen Lipperode, Kappel und Grevenhagen, v. 9. u. 17. Juni 1826, Ges.-S., S. 101; Vertr. mit Mecklenburg-Schwerin, wegen der Enclaven Netzeband und Schönberg, v. 2. Dec. 1826, Ges.-S. 1827, S. 1; Vertr. mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen beider Herzogthümer, mit Ausnahme der Grafschaft Warmsdorf und der Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben, v. 17. Juli 1828, Ges.-S., S. 99; Vertr. mit dem Großherzogthum Hessen, v. 14. Febr. 1828, Ges.-S., S. 50; Vertr. zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Würtemberg andererseits, den Handel und gewerblichen Verkehr der Unterthanen dieser Staaten betreffend, v. 27. Mai 1829, Ges.-S., S. 53; Vertr. mit Sachsen-Meiningen, v. 3. Juli 1829, Ges.-S., S. 105; Vertr. mit Sachsen-Koburg-Gotha, v. 4. Juli 1829, Ges.-S., S. 111, desgl. wegen des Amts Volkenrode, v. 4. Juli 1829, Ges.-S., S. 121; Vertr. mit Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, v. 9 .Dec. 1829, Ges.-S. 1830, S. 105; Verträge mit dem Landgrafen zu Hessen, wegen des Oberamts Meisenheim, v. 31. Dec. 1829, Ges.-S. 1830, S. 49, u. v. 5. Dec. 1840, Ges.-S. 1841, S. 17; Vertr. mit Sachsen-Koburg-Gotha wegen des (jetzt preußischen) Fürstenthums Lichtenberg, v. 6. März 1830, Ges.-S., S. 57; Vertr. mit Oldenburg, wegen des Fürstenthums Birkenfeld, v. 24. Juli 1830, Ges.-S., S. 121; Vertr. mit dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, wegen Waldeck, v. 16. April 1831, Ges.-S., S. 159.

vom 1. Jan. 1834 ab.[1] Diesem Vertrage traten bei: a) das Königreich Sachsen[2]; b) die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten[3]; c) Baden[4]; d) Nassau[5]; e) die Stadt Frankfurt a. M.[6]

3. Diese Staaten schlossen eine Uebereinkunft wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins durch Vertrag vom 8. Mai 1841 (Ges.-S., S. 141), und es traten diesem Staatenbunde sodann noch bei: a) Lippe[7]; b) Braunschweig[8]; c) Kurhessen, rücksichtlich der Grafschaft Schaumburg[9]; d) Waldeck, rücksichtlich des Fürstenthums Pyrmont[10]; e) Luxemburg.[11]

4. Den vorerwähnten Vertrag, welcher mit dem Schlusse des Jahres 1853 ablief, kündigte Preußen wegen innerer Zwistigkeiten im Verein im Jahre 1851, und schloß zuvörderst einen Vertrag mit Hannover wegen einer Zolleinigung der beiderseitigen Staaten ab, welcher auch diejenigen Staaten angehören sollten, welche mit dem 1. Jan. 1854 durch Zollvereinigungen verbunden sein würden.[12] Dieser Vereinigung schloß sich später noch Oldenburg an[13], und nunmehr wurde der Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der Freien Stadt Frankfurt vom 4. April 1853[14] auf 12 Jahre, nämlich bis zum 31. Dec. 1865, geschlossen.

5. Allein auch diesen Vertrag kündigte Preußen rechtzeitig vor dem Ablauf, und es wurde infolge dessen der Vertrag vom 27. Juni 1864 abgeschlossen, welcher zunächst bis zum letzten December 1877 Gültigkeit haben sollte.[15] Der im Jahre 1866 zwischen den Staaten Deutschlands ausgebrochene Krieg vernichtete diese Verträge. Preußen schloß die Länder Hannover, Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt seinem Gebiete an. Nach beendigtem Kriege haben indessen sämmtliche früher zum Zollverein gehörig gewesenen Staaten das Zollvereinsverhältniß als auf Nothwendigkeit beruhend factisch weiter fortbestehen lassen, bis die Zeit gekommen sein wird, eine neue Zolleinigung abzuschließen. Die früher bestandenen rechtlichen Grundprincipien bestehen daher noch fort, obschon die Mitglieder des frühern Zollvereins vermindert worden sind.

§. 2.

2. Gegenwärtige Zollvereinsstaaten.

Gegenwärtig sind zum Deutschen Zoll- und Handelsverein verbunden: die Königreiche Preußen mit den frühern Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau und der Stadt Frankfurt a. M., Baiern, Sachsen und Würtemberg, das Großherzogthum Baden, das Großherzogthum von Hessen und bei Rhein, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten (nämlich außer Preußen mit Theilen seiner Staaten, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie), das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Oldenburg.[16] Außerdem haben sich noch einige Staaten mit ihrem Gebiete den größern Staaten (theils früher theils später) angeschlossen und danach theilen sich die Zollvereinsstaaten in unmittelbare und mittelbare.

1. Unmittelbare sind diejenigen, welche selbst an dem Vertragsabschluß theilgenommen haben, also die vorstehend genannten, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, der Complex der Thüringischen Zollvereinsstaaten (außer

---

[1] Vgl. Vertr. v. 22. März 1833, Ges.-S., S. 145; Zus.-Art. u. Tar. v. 31. Oct. 1833. Ges.-S., S. 162 u. 164. — [2] Vertr. v. 30. März 1833, Ges.-S., S. 210; Zus.-Art. v. 31. Oct. 1833, Ges.-S., S. 228. — [3] Vertr. v. 11. Mai 1833, Ges.-S., S. 240. — [4] Vertr. v. 12. Mai 1835, Ges.-S., S. 145. — [5] Vertr. v. 10. Dec. 1835, Ges.-S., S. 126. — [6] Vertr. v. 2. Jan. 1836, Ges.-S., S. 141. — [7] Vertr. v. 18. Oct. 1841, Ges.-S., S. 337. — [8] Vertr. v. 19. Oct. 1841, Ges.-S., S. 353. — [9] Vertr. v. 23. Nov. 1841, Ges.-S., S. 386. — [10] Vertr. v. 11. Dec. 1841, Ges.-S., S. 393. — [11] Vertr. v. 8. Febr. 1842, Ges.-S., S. 92, verlängert und modificirt durch Vertr. v. 2. April u. 15. Juli 1847, Ges.-S., S. 283. — [12] Vertr. v. 7. Sept. 1851, Ges.-S. 1853, S. 349. — [13] Vertr. v. 1. März 1852, Ges.-S. 1853, S. 355. — [14] Ges.-S. 1853, S. 406 u. fg. — [15] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 1. — [16] Vertr. v. 16. Mai 1865.

Preußen: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie), Braunschweig, Oldenburg.

2. Mittelbare Staaten sind diejenigen, welche sich größern Staaten angeschlossen haben und infolge dessen mittelbar zum Zollverein beigetreten sind. Es sind dies theils kleinere Staaten, die mit ihrem ganzen Gebiete (z. B. das Großherzogthum Luxemburg, die anhaltinischen Herzogthümer, Lippe, Waldeck u. s. w.) oder mit einzelnen isolirten Theilen ihres Gebiets (z. B. Mecklenburg mit den Ortschaften Rossow, Netzband und Schönberg), theils auch unmittelbare Staaten, die mit einzelnen Gebieten einem andern Steuercomplex beigetreten sind. Diese mittelbar einzelnen Staaten des Zollvereins einverleibten Gebiete sind einzeln in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, Art. 2, aufgeführt, haben durch die vorerwähnten Verhältnisse mehrere Veränderungen erlitten und müssen hier übergangen werden. Ebenso sind einige Gebietstheile der obigen Staaten wegen ihrer Entlegenheit (als Enclaven in nicht zum Zollverein gehörigen Ländern) von dem Zollverein ausgeschlossen. Auch diese sind in dem erwähnten Vertrage Art. 3 einzeln aufgeführt.

§. 3.

3. Inhalt des Vertrags vom 16. Mai 1865.

Die Bestimmungen des zwischen den Zollvereinsstaaten factisch fortbestehenden Vertrags vom 16. Mai 1865 betreffen theils Verabredungen über Verhältnisse zu dem nicht zum Verein gehörigen Ausland (Zollvereinsausland), namentlich ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelssystem dem Zollvereinsauslande gegenüber, theils Verhältnisse der Vereinsstaaten unter sich wegen der Freiheit des innern Verkehrs, wegen der Theilung der Zolleinnahmen, wegen der Münzeinheit, Stimmenzählung, Fortbildung des Zollvereins u. s. w.

II. Das innere Staats- oder Vereinsrecht des Zollvereins.

A. Verabredungen über die Verhältnisse gegen das Ausland.

§. 4.

1. Grundprincip der Handelspolitik des Deutschen Zoll- und Handelsvereins gegen das Ausland.

Ungeachtet die Theorie schon längst darüber einig war, daß jede Erschwerung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Völkern, namentlich die Umgebung der Staaten mit Behinderungs- und Zollgrenzen, nur schädlich wirken könne, haben dennoch die einzelnen europäischen Staaten bis in die neueste Zeit mehr oder weniger den Verkehr auf ihren Grenzen mit Ein- und Ausgangszöllen belegt, sogar den Verkehr mit einzelnen Gegenständen untersagt. In dem Deutschen Zollverein war von jeher die Zulässigkeit des Verkehrs mit allen Gegenständen aus den Nachbarländern und nach denselben (Handelsfreiheit, Freihandel) die Regel.[1] Gleichwol waren die Grundsätze darüber, ob Zölle und zu welchem Zwecke dieselben aufzulegen seien, nicht ohne alle Schwankungen. Ein Theil der Zollvereinsstaaten, namentlich der Norden, verlangte möglichste Freiheit des Verkehrs. Für den Eingang verlangte man blos Finanzzölle, d. h. Zölle, welche auf Gegenstände des Genusses und des Luxus gelegt würden, insofern man unter Luxus entbehrliche Bedürfnisse verstand, um dem Staate die erforderlichen Geldbedürfnisse zu ver-

[1] Schon das ursprüngliche preußische Zollgesetz v. 26. Mai 1818 sagt §§. 1—3, daß allen fremden Erzeugnissen der Natur und Kunst der Eingang, und allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst der Ausgang verstattet werden solle, und daß Ausnahmen hiervon nur in Betreff des Salzes und der Spielkarten sowie aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit zulässig sein sollen.

schaffen. Den Ausgangszoll wollte man gänzlich vermieden wissen, weil er dem inländischen Verkäufer den ausländischen Markt für seine Gegenstände verkümmert, diese Gegenstände aber dem inländischen Consumenten (namentlich dem consumirenden Gewerbe) keineswegs billiger beschafft. Auch die Durchgangszölle sah man als für den inländischen Handel nachtheilig an. — Ein anderer Theil des Zollvereins, vorzugsweise Süddeutschland, verlangte ein Schutzzollsystem, d. h. einen Zoll, der geeignet sei, die inländische Gewerbsamkeit gegen die ausländische Mitwerbung zu sichern. Dieses System verlangte die Eingangszölle auf ausländische Waaren so hoch bemessen, daß die inländische Production neben der ausländischen infolge der Zollauflage bestehen könne. Ausgangszölle verlangte man auf diejenigen Rohproducte, deren Erhaltung für die inländische Industrie und deren Vertheuerung für die Industrie des ausländischen Mitwerbers durch Auflegung eines Ausgangszolls man herbeiführen wollte. Auf Durchgangszölle legte auch dieses System keinen großen Werth. Endlich kommt noch das System der Repressalie vor, d. h. daß man die Erzeugnisse eines Staats hoch besteuerte, um denselben zur Nachgiebigkeit und Eröffnung seines Markts für die Erzeugnisse des Zollvereins zu zwingen, sowie denn namentlich eine Zeit lang einige Erzeugnisse Frankreichs (französische Quincailleriewaaren) sehr hoch besteuert gewesen sind. Das Differentialzollsystem, d. h. dasjenige, daß man verschiedenen Völkern auf die Dauer verschiedene Handelsvortheile gegen bestimmte Gegenleistungen einräumte, ist im Zollverein niemals heimisch geworden.[1] Mit verschiedenen Staaten sind Handelsverträge geschlossen worden, welche thunliche Gleichstellung in der Mitwerbung (Zulassung in Schiffahrt und Niederlassung u. s. w.) und mehr die Beseitigung der frühern Repressalien als ein Differentialzollsystem bezwecken. — Das System des Freihandels, d. h. des möglichst freien Verkehrs des Zollvereins mit fremden Staaten, ist in den letzten Jahren nicht ohne erheblichen Widerstand von seiten Süddeutschlands zur Geltung gekommen. Der Durchgangszoll ist seit dem Jahre 1861 gänzlich beseitigt. Ausgangszölle werden nur noch von Lumpen und gleichartigen Gegenständen erhoben. Die Eingangszölle sind auf das möglichst niedrige Maß herabgesetzt und sie werden auch nur noch beibehalten, theils weil die verschiedenen Steuerverhältnisse der fremden Staaten auf die Mitwerbung der Einwohner des Zollvereins erheblichen Einfluß üben, theils und hauptsächlich um den Staaten des Zollvereins ihre Staatsbedürfnisse (Finanzbedürfnisse) mit aufzubringen. Der Schutz der Gewerbe wird, da sie inzwischen erstarkt sind, mehr als Nebensache betrachtet.

§. 5.

2. Specielle vertragsmäßige Abreden über das Verhältniß zum Auslande.

1. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staats oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Die contrahirenden Staaten bringen demgemäß das Zollgesetz, die Zollordnung und die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, wie solche zwischen ihnen vereinbart

[1] Man vgl. z. B. Das Differentialzollsystem nach den bei mehrern Nordseestaaten Deutschlands zur Erörterung gekommenen Vorschlägen für Errichtung eines deutschen Schiffahrts- und Handelsvereins (2. Aufl., Hamburg 1847), wo in sehr klarer Weise die schädlichen Folgen eines Differentialzollsystems für Norddeutschland dargelegt werden.

worden sind, in Anwendung. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Sgr. oder 52½ Kr. zu verstehen. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den frühern Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind. [1]

2. Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. [2]

3. Es verbleibt bei der zwischen den contrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie dies in den nachstehenden Paragraphen näher angegeben ist. [3]

4. Die Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande bleibt die Regel. Nur Salz, einschließlich der Gegenstände, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie Spielkarten, dürfen vom Auslande nicht eingeführt werden. Auch können für andere Gegenstände aus polizeilichen Gründen Ausnahmen auf Zeit angeordnet werden. [4] Im übrigen bleibt die Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande auch dann die Regel, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im innern freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten. In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen contrahirenden Staaten erlassen werde. Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaats auszudehnen. Die contrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher, ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältniß von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmendern Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den innern Verkehr des Staats treffen, welcher sie anordnet. [5]

B. Verabredung wegen Freiheit des Verkehrs im Innern des Zollvereins.

§. 6.

1. Allgemeine Grundsätze.

1. Kein Zollvereinsstaat darf an seinen Landesgrenzen Erschwerungen gegen den Handelsverkehr anderer Vereinsstaaten einrichten, vielmehr muß der Handelsverkehr zwischen den verschiedenen Vereinsstaaten in der Regel frei sein, selbst nicht wenn im Falle Kriegs- oder sonstiger Umstände Ausfuhrverbote nöthig werden sollten (§. 5). Bei ansteckenden Krankheiten soll kein Staat die Unterthanen eines andern Vereinsstaats mit andern Maßregeln treffen als seine eigenen Unterthanen. [6]

2. Kein Zollvereinsstaat darf ausländische verzollte Gegenstände einer nochmaligen Besteuerung unterwerfen. [7]

3. Kein Vereinsstaat darf auf innere Gegenstände des Zollvereins (sei es, daß sie in dem Staate selbst oder in einem andern Staate erzeugt sind) innere Steuern auflegen, welche für die Angehörigen anderer Staaten nachtheilig wirken könnten. [8]

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 1, in Verbind. mit dem Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 4. — [5] Ebendas. Art. 6. — [6] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 6. — [7] Indem er hierdurch das Zollaufkommen (durch Verminderung der Consumtion des doppelt besteuerten Gegenstandes) hindern würde, während er seinen Antheil an den Zolleinnahmen beansprucht. Ebendas. Art. 11. — [8] Ebendas.

4. Kein Staat darf auf erhobene Steuern, wenn der besteuerte Gegenstand in einen andern Staat übergeht, Bonificationen auf die Steuer gewähren, durch welche er den begründeten Rechten des letzterwähnten Staats schaden würde. [1] Indessen erleiden diese Regeln wegen der bisher noch nicht zu beseitigen gewesenen ungleichen innern Besteuerung der einzelnen Vereinsstaaten noch vielfache Ausnahmen und nähere Bestimmungen.

§. 7.

2. Ausnahmen und nähere Bestimmungen.

a. Gewerbepatente (Erfindungs- und Einführungspatente).

Erfindungspatente, d. h. eine inländische Erfindung betreffend, sowie Einführungspatente, d. h. Patente, die Einführung einer ausländischen Erfindung betreffend, können für den innern Verkehr leicht störend wirken. Die Zollvereinsregierungen haben sich daher bereits im Jahre 1842 in dieser Beziehung über allgemeine leitende Grundsätze geeinigt. [2] Die wesentlichen Grundsätze dieser Einigung gehen dahin: 1) Erfindungspatente dürfen nur für wirklich neue Erfindungen und nur für neue Verbesserungen, im letztern Falle ohne Beeinträchtigung schon bestehender Patente, ertheilt werden. 2) Der Patentinhaber kann die Einfuhr, den Verkauf und Absatz, den Gebrauch und Verbrauch gleichartiger, wie durch die Erfindung hervorgebrachter Gegenstände nicht hindern, nur das patentirte Werkzeug (Maschine) darf nicht Gegenstand des Handels sein. 3) Jeder Vereinsstaat kann solche Patente ertheilen und die andern Vereinsstaaten werden diese Patentertheilung als auch für ihr Gebiet ertheilt ansehen, ohne daß aber der Patentinhaber hieraus folgern könnte, daß er von den übrigen Vereinsmitgliedern ein gleiches ausdrückliches Patent erhalten müsse. 4) Unbegründete Patente werden zurückgenommen. 5) Die Ertheilung und Zurücknahme von Patenten soll öffentlich bekannt gemacht werden. 6) Die Vereinsstaaten lassen sich Verzeichnisse der ertheilten Patente zugehen. Die näher ins einzelne gehenden Verabredungen sind in den betreffenden Uebereinkünften nachzulesen. [3] Es wird übrigens auf diesen Gegenstand später ausführlicher zurückgekommen werden.

§. 8.

b. Das Salz.

Das Salz wird in mehrern Staaten des Zollvereins besteuert und zwar in den einzelnen Staaten nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen. In einzelnen Staaten (s. unten unter 2) wurde bisher (1866) der Salzverkauf als Monopol behandelt, d. h. der Staat behielt sich den Salzverkauf im großen allein vor. Danach ist, solange das Salzmonopol noch bestehen wird, a) dem Publikum (wie schon §. 5 angegeben worden) die Einfuhr des Salzes und derjenigen Gegenstände, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, aus dem Zollvereinsauslande verboten; b) Der Verkehr mit Salz zwischen den Zollvereinsstaaten theils verboten, theils beschränkt; c) die Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande aber gestattet. Das Nähere hierüber kann übergangen werden, da jetzt (1866) die Aufhebung des Salzmonopols im Werke und bei dem vollständigen Erscheinen dieses Buchs vielleicht schon erfolgt sein wird.

§. 9.

c. Die Spielkarten.

Hinsichtlich der Einfuhr der Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden. Denjenigen contrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- und

---

[1] Ebendas. Art. 11, II., §. 4. — [2] Uebereinkunft v. 21. Sept. 1842, für fortdauernd erklärt durch Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 6. — [3] Die vorerwähnten Uebereinkünfte.

Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen. [1]

§. 10.

d. Ausländische beim Eingang verzollte Gegenstände.

1. Ausländische zum Eingange verzollte fertige Gegenstände, welche einen höhern Zoll als 15 Sgr. für den Centner zu erlegen und denselben erweislich und wirklich gezahlt haben, dürfen in keinem Vereinsstaat weder zum besten des Staats noch einer Commune mit weitern Steuern oder Abgaben belegt werden. [2] Dagegen dürfen a) allerdings unfertige Gegenstände, wenn in dem betreffenden Staate auf der weitern Verarbeitung (also einer neuen mit dem Gegenstande vorgenommenen Handlung oder Behandlung) eine Steuer ruht, zu einer nochmaligen Besteuerung herangezogen werden, sofern diese Besteuerung auch gegen die inländischen Erzeugnisse geübt wird. Zu diesen Steuern gehören zufolge ausdrücklichen Vorbehalts [3] die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs und die Mahl- und Schlachtsteuer. [4] b) Ferner können von verzollten Gegenständen noch erhoben werden: diejenigen Steuern, welche in einzelnen Staaten auf Getränke so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letztern erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden. Indessen darf die Steuererhebung immer nicht sogleich nach dem Bezug vom Auslande oder aus irgendeiner Niederlage erhoben werden, sondern erst dann, wenn die steuerpflichtige Handlung (Einlegung, Verschank) ausgeführt wird. Diese Bestimmung gilt auch für Communen und Corporationen. [5]

2. Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingang zollfrei, oder beim Eingang mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — $52^1/_2$ Kr. — belegt sind, unterliegen, wenn die Voraussetzung zu a) nicht vorhanden oder erledigt ist, den in den nachstehenden Paragraphen angegebenen Regeln für inländische und vereinsländische Erzeugnisse. [6]

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865. 1) Wegen der frühern Verabredungen der einzelnen Vereinsstaaten über das Verbot der Spielkarteneinfuhr vgl. den Vertr. v. 23. März 1833, Art. 7 u. 9 (Ges.-S. 1833, S. 148). Uebereink. v. 1. Nov. 1837, Art. 4a u. Art. 6 (Ges.-S. 1837, S. 182). Desgl. v. 1. Nov. 1837, Art. 4a und Art. 6 (Ges.-S. 1837, S. 189). Desgl. vom 1. Nov. 1837, Art. 4 u. 5 (Ges.-S. 1837, S. 196). Die frühern Vertragsbestimmungen gehen überall dahin, daß es hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten in jedem der zum Zollvereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- und Beschränkungsgesetzen sein Bewenden behalten soll. 2) Für Preußen insbesondere gelten nach der Verord. v. 16. Juni 1838 (Ges.-S. 1838, S. 370 u. fg.) und den später deshalb ergangenen Vorschriften folgende Grundsätze: a) Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Zollvereinsauslande sowie aus andern Zollvereinsstaaten ist verboten (§. 1 der alleg. Verord.). b) Die Spielkartenfabrikation darf nur mit Genehmigung des Finanzministers betrieben werden, dieselbe wird nur genehmigt, wenn sich die Fabrik an dem Orte eines Hauptamts befindet, und nur bei Beobachtung der erforderlichen Controle, zu deren Sicherung der Fabrikant eine Caution von 3000 bis 5000 Thlrn. zu bestellen hat (§. 4 u. fg. ebend.). c) Der Fabrikant läßt die für das Inland bestimmten Karten bei dem Hauptamte stempeln, die für das Ausland bestimmten werden unter Begleitscheincontrole versendet (§§. 12 u. 13 ebend.). d) Die für das Inland bestimmten Karten dürfen nur bei concessionirten Händlern verkauft werden, und diese erhalten sie von den Fabriken, und sofern die Karten durch das Ausland oder einen andern Vereinsstaat nach dem Bestimmungsorte gehen, unter Vermittelung der am Orte befindlichen Hauptämter mit Uebergangsscheinen (s. d. §§. 21 u. 22 ebend. u. Rescr. v. 10. Juli 1844, III, 12852). e) die Spielkartenhändler stehen unter steuerlicher Controle (§. 23 ebend.). f) Unbefugte oder den Controlmaßregeln zuwiderlaufende Anfertigung von Spielkarten unterliegt erheblicher Strafe (§§. 25 u. fg. ebend.). g) Ebenso der Verkauf der Spielkarten, welcher mit ungestempelten Karten oder unbefugt betrieben wird (§. 31 ebend.). h) Einschleif von ungestempelten Spielkarten aus dem Vereinsauslande oder einem andern Vereinsstaate zieht außer der Confiscation eine Strafe von 10 Thlrn. für jedes eingebrachte Spiel Karten nach sich (§. 32 das.). i) Hauptämter sind in der Straffestsetzung bis zu 50 Thlrn. competent (§. 35 ebend.). — [2] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11, unter I. Ueber den Grund s. §. 6, II, Note. — [3] Ebendas. — [4] Wenn also z. B. in Preußen ausländisches Vieh gegen Zollerlegung eingeführt wird, so unterliegt es bei der Schlachtung außerdem der Schlachtsteuer und ebenso unterliegt eingeführtes Getreide der Mahlsteuer. Mühlenfabrikate, die beim Eingang mehr als 15 Sgr. vom Centner Zoll erlegt haben, z. B. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke u. s. w. dürfen dagegen nach Art. 11 des Vertrags bei der Einfuhr in eine mahlsteuerpflichtige Stadt nicht nochmals zur Versteuerung gezogen werden. — [5] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11. — [6] Ebendas. unter I.

§. 11.

e. Inländische und vereinsländische Erzeugnisse.

aa. Freiheit der Durchfuhr durch den einzelnen Vereinsstaat.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden. [1]

§. 12.

bb. Zulässigkeit innerer Steuern des einzelnen Vereinsstaats.

Kein Staat darf innere Steuern auflegen, welche für die Angehörigen anderer Staaten nachtheilig wirken könnten (vgl. §. 6 unter 3). Nun bleibt es zwar jedem Vereinsstaate freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhende innere Steuer beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben zunächst nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Ausnahmsweise konnte in der vormaligen Freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourrage eine Steuer wie früher erhoben werden. Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staats zulässig ist, nämlich: a) für Branntwein 10 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Proc. nach Tralles; b) für Bier 1 Thlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart; c) für Wein und zwar: aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, $1\frac{1}{2}$ Thlr. vom Zollcentner (5 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart); bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. vom Zollcentner (2 Thlr. $23\frac{1}{3}$ Sgr. von der Ohm zu 120 Quart); cc) wenn die Abgabe nach einer Klassification der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden. In Bezug auf die vormals Freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine eine Abgabe von 5 Fl. 20 Kr. (3 Thlr. $1\frac{5}{12}$ Sgr.) für die frankfurter Ohm erhoben wurde, sollte von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb) gedachten Satz abgesehen werden; d) für Taback 20 Sgr. vom Zollcentner. Auch für die andern einer innern Steuer unterworfenen Erzeugnisse versprach man sich, soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen zu wollen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden sollte. Wenn ein bis dahin noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-Inoder Auslandes erfolgen möchte, in Aufnahme kommen und dessen Besteuerung von einem oder dem andern Vereinsstaate für angemessen erachtet werden sollte, so blieb eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit andern Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder und unter Beobachtung der nachstehend erwähnten Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet. [2]

§. 13.

cc. Zulässigkeit der Besteuerung von Gegenständen beim Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach den obigen Bestimmungen zur Erhebung kommen, soll eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vor-

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11, II, §. 1. Es folgt dies von selbst aus dem oben §. 6 Angeführten. — [2] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11 unter II.

wande höher oder in einer lästigern Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist Folgendes festgesetzt: a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden. c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern. d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten voll erheben lassen. e) Preußen, jetzt mit Einschluß von Hannover und Kurhessen, Sachsen und die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg erheben von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht. Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer des Vertrags die Hervorbringung von Wein einer innern Steuer unterwerfen möchten. f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfd. oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiete (s. unter g) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden. Die Uebergangsabgabe von Taback wird in Preußen mit Einschluß von Hannover und Kurhessen, Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den andern Vereinsstaaten übergehenden Tabacksfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen. g) Soweit zwischen mehrern zum Zollverein gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet. [1]

§. 14.

dd. Zulässigkeit von Bonificationen auf innere Steuern.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können (mit Rücksicht auf den in §. 6 unter 4 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz) bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten. Wegen Ausübung dieser Befugniß ist indessen Folgendes verabredet worden: a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letztern. b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte. c) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuererstattung auf die nach andern Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabacksblätter beschränkt. d) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11 unter II.

der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird. e) Die contrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Zollvereinsauslande, nicht erstatten. [1]

§. 15.

ee. Gegenseitige Ueberwachung wegen der Höhe der innern Steuern und der zu gewährenden Bonificationen.

Welche dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den vorstehenden Bestimmungen zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten irgendwo Veränderungen in den für die innern Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten bestehenden Steuersätzen ein, so muß die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen und zugleich den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche infolge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien. Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Correspondenzwege oder auf den Generalconferenzen zur Erledigung zu bringen. In Preußen (mit Kurhessen), ausschließlich der hohenzollerschen Lande, in Sachsen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $^2/_3$, beziehungsweise $^1/_4$ Thlr. vom Zollcentner erhoben. Das Nämliche gilt in dem hannoverschen Gebiet und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten. [2]

§. 16.

ff. Ort der Erhebung der innern Steuern.

Wenn zwischen den einzelnen Staaten Binnengrenzen errichtet würden, dann würde die Absicht, alle Zölle und die damit verbundenen Belästigungen auf die Grenzen gegen das Zollvereinsausland zu legen, aufgehoben werden. Nun haben aber die einzelnen Staaten des Zollvereins besondere innere Steuern, die auf ihren Gebietsgrenzen erhoben werden müßten. Um diese Binnengrenzen und die damit verbundenen Erschwerungen für den Verkehr möglichst zu beseitigen, ist Folgendes verabredet: Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besondern Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Steuerhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden. Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus andern Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Controleeinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11 unter II. §. 4. — [2] Ebendas. Art. 11 unter II, §. 5. Man vgl. auch das Schlußprotokoll v. 16. Mai 1865 unter 5.

den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte eintritt. [1]

§. 17.

gg. Zulässigkeit der Erhebung von Abgaben für Rechnung der Communen und Corporationen.

Wenn jede Commune (Stadt- oder gar Dorfgemeinde) um ihr Gebiet eine Abgaben- oder Zollgrenze ziehen wollte, so würde der Grundsatz, daß alle Erschwerungen der Abgabenerhebung möglichst auf die Zollvereinsgrenze gelegt werden sollten, verschwinden. Die Communen und Corporationen sind aber nur zu sehr geneigt, Zuschläge zu den Staatssteuern für ihre Zwecke zu erheben, um der Last der Erhebung und Ueberwachung überhoben zu sein, während sie durch diese Zuschläge die Steuerkraft des Volks schwächen, mittelbar aber auch die andern Zollvereinsstaaten schädigen, indem sie den Verkehr der letztern hindern. Zur Vermeidung dieser Nachtheile ist Folgendes verabredet: Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden, und es soll dabei der allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen. Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourrage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und [vormals] Nassau), zulässig sein. Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in vormals Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden. Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Proc. der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann. Sollten in dem einem oder dem andern Orte auch noch von andern als von den vorstehend genannten Gegenständen Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letztern zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen Generalconferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht worden. Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden. Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach andern Orten desselben Landes stattfindet. [2]

§. 18.

hh. Mittheilung der Gesetze über die innere Besteuerung.

Wenn die Zollvereinsstaaten (jeder für sich) gesichert sein wollen, daß nicht ein anderer Staat sowie eine Commune oder Corporation in dem einzelnen Staat innere

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11 unter II, §. 6. — [2] Ebendas. Art. 11 unter II, §. 7.

Abgaben zum Nachtheil des andern erheben, so muß jeder Staat von den Abgabenerhebungen der andern Staaten sowie der in denselben befindlichen Corporationen und Communen Kenntniß erhalten. Daher sind folgende Verabredungen getroffen: Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig: a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die innern Staatssteuern sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neueinzuführende Steuern, b) hinsichtlich der Communal- u. s. w. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen. [1]

C. Sonstige Abreden über gegenseitige Verhältnisse der Zollvereinsstaaten.

§. 19.

1. Die Gemeinsamkeit der Runkelrübenzuckersteuer und der Vorbehalt der Besteuerung ähnlicher Gegenstände.

Die Runkelrübenzuckerfabrikation ist ein den Regeln der Nationalökonomie widerstreitendes künstlich erzeugtes Uebel. Sie kann sich nur dadurch halten, daß auf den ausländischen Zucker eine Steuer gelegt wird. Dieser Zustand hat in seinem Gefolge, daß wenige Inhaber von Runkelrübenzuckerfabriken und einige für den Runkelrübenbau geeignete Gegenden zum Nachtheil aller übrigen Consumenten des Zollvereinslandes begünstigt werden. Um diese Nachtheile wenigstens in der Hauptsache möglichst abzuschwächen, ist Folgendes verabredet: [2]

1. Es soll in sämmtlichen Zollvereinsstaaten eine gleichmäßige Steuer von der Fabrikation des Runkelrübenzuckers erhoben werden. Es wird vorbehalten, auch von andern ähnlichen Zucker- und Sirupfabrikationen Steuererhebung eintreten zu lassen.

2. Die Steuer vom Runkelrübenzucker soll so hoch festgesetzt werden, daß sie (im Verhältniß zu dem ausländischen Zucker und Sirup) dem Fabrikanten kein Monopol gewährt.

3. Die Steuer vom Runkelrübenzucker und der Eingangszoll von Zucker und Sirup sollen alle zwei Jahre (Betriebsjahre, d. h. vom 1. Sept. des einen bis 31. Aug. des folgenden Jahres) neu festgestellt werden. [3] Der Eintritt des neuen Zoll- und Steuersatzes für die mit dem 1. Sept. beginnende Periode soll spätestens an dem diesem Termine vorhergehenden 6. Juli bekannt gemacht werden. [4]

4. Es kann für die Ausfuhr nach dem Auslande ein gemeinschaftlich vereinbarter Bonificationssatz gewährt werden.

5. Die Rübenzuckersteuer des ganzen Zollvereins ist gemeinschaftlich und wird nach Abzug der für die Erhebung und Ueberwachung erwachsenen Kosten, der Rückerstattungen und Bonificationen unter den Zollvereinsstaaten getheilt. [5]

§. 20.

2. Zulässigkeit der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr- und Thorsperrgelder.

Gute Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Fähr- und Brückeneinrichtungen können dem Handel von Nutzen sein, und es liegt nur in der Billigkeit, daß dem Staate die Kosten dieser Einrichtungen erstattet werden. Dagegen können die einzelnen Staaten den Handel und Verkehr (auch anderer Staaten) leicht dadurch schädigen, daß sie für die Benutzung dieser Anstalten über die Kosten der Einrichtung hinausgehende Gebühren erheben. Daher ist Folgendes verabredet: Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11 unter II, §. 8. — [2] Ebendas. Art. 12; ferner die das. bezeichnete Uebereink. v. demf. Tage und die in letzterer bezeichneten frühern Uebereinkünfte. — [3] Uebereink. v. 4. April 1853, wo auch die Berechnungsregeln für die Feststellung aufgeführt sind. — [4] Uebereink. v. 16. Febr. 1858, Art. 5. — [5] Uebereink. v. 16. Mai 1865, Art. 2.

Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowol auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neueingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das in dem preußischen Chausseegeldtarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größern Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken. Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. [1]

§. 21.

3. Verabredungen wegen Geld, Maß und Gewicht.

Da die Zollvereinsstaaten die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erheben, demnächst untereinander abrechnen, Herauszahlungen untereinander bewirken u. s. w., so wird schon hierdurch (und abgesehen von sonstigen Gründen) eine Uebereinstimmung im Gelde, Gewicht und Maß wünschenswerth. In Betreff des Geldes sind nun zwar bereits Verträge geschlossen worden. [2] Desgleichen hinsichts des Gewichts [3], dagegen zur Zeit noch nicht hinsichtlich der Maße. Um einen möglichst günstigen Zustand anzubahnen, ist Folgendes verabredet: Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 festgestellten 30-Thaler- und $52\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt. Die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze, werden nach der auf den vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von 4 Thlrn. gegen

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865. Art. 13. — [2] Schon früher waren durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 Grundsätze wegen Einführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems dahin vereinbart werden: Aus der Mark feinen Silbers zu 233,855 Grammen werden 14 Thlr. oder $24\frac{1}{2}$ Fl. (14-Thaler- und $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß), namentlich Vereinsmünzen zu 2 Thlr. oder $3\frac{1}{2}$ Fl. Werth geprägt. (Vgl. die alleg. Münzconv. v. 30. Juli 1838.) Die nach diesem Münzfuß ausgeprägten Silberstücke, jedoch mit Ausnahme der Scheidemünze, werden in den allerseitigen Kassen angenommen. Die Entscheidung über die Aunahme der Goldstücke anderer Vereinsstaaten bleibt jedoch jeder Vereinsregierung vorbehalten. Neuerdings ist zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten einerseits, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Lichtenstein andererseits die Münzcontion v. 24. Jan. 1857 abgeschlossen worden, deren hauptsächlichste Bestimmungen dahin gehen: 1) Der Ausmünzung des Silbergeldes soll das Pfund zu 500 Grammen Silber zum Grunde gelegt; 2) es soll danach das Silbergeld in einem entsprechenden Thaler- und Guldenfuß ausgeprägt; 3) das so ausgemünzte Geld in den Kassen und dem Handelsverkehr der contrahirenden Staaten, jedoch mit Ausnahme der Scheidemünze, angenommen werden; 4) die contrahirenden Staaten dürfen den Werth der so geprägten Münzen nicht ohne weiteres heruntersetzen; 5) sie werden auch Goldmünzen unter der Benennung Krone und halbe Krone nach einem bestimmten Goldgewichte ausprägen lassen, und es kann unter Umständen diesen Goldmünzen ein bestimmter [Kassencurs gegeben werden; 6) Papiergeld und ähnliche Werthzeichen sind nur unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln auszugeben; 7) die Staaten stellen sich gegenseitig unter die für Sicherung richtiger Ausführung erforderliche wechselseitige Controle. Infolge dessen ist für Preußen das Gesetz über das Münzwesen v. 4. Mai 1857 erschienen. — [3] Ein gemeinschaftliches Zollgewicht war schon früher durch die Verträge verabredet und wurde nach und nach in denjenigen Staaten, in welchen es nicht schon Landesgewicht gewesen war, für die Zollabfertigungen eingeführt, in Preußen insbesondere durch die Verordn. v. 31. Oct. 1839, wo auch das Verhältniß zum bisherigen Landesgewicht angegeben ist.

7 Fl. bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags. Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins solange nach dem landesgesetzlichen Maß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird. Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen. [1]

§. 22.

4. Wasserzölle und Wassergelder auf Flüssen.

Gute Wasserwege liegen wie gute Chausseen (s. oben §. 20) im Bedürfniß des Handels und es müssen dem betreffenden Staate die Kosten für die Unterhaltung derselben erstattet werden. Aber ebenso nachtheilig wie bei Landwegen (§. 20) kann Ueberhebung an Gebühren für Benutzung dieser Einrichtungen werden. Es ist daher Folgendes verabredet: Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $1/4$ Sgr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom bairischen Centner für die Meile nicht übersteigen. Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der andern contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln. [2]

§. 23.

5. Stapel- und Umschlagsrechte.

Stapelrecht hieß früher das Recht, zu verlangen, daß der Kaufmann seine Waare an einem auf dem Transport berührten Orte eine Zeit lang niederlegte und zum Verkauf feilbot, wodurch man den Handel einzelner Orte begünstigen wollte. Umschlagsrecht war das Recht, zu verlangen, daß die Waare an einem auf dem Transporte berührten Orte anderweit verladen wurde. Schon die Wiener Verträge (1815) hatten die Entstehung derartiger neuer Rechte, die Zollvereinsverträge haben überhaupt das Bestehen derselben (als dem Handel und Verkehr nachtheilig) durch folgende Verabredung untersagt: In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zuläßig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. [3]

§. 24.

6. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren.

Die Unterhaltung von Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Häfen, Wagen, Krahnen und Niederlagen kann dem Handel förderlich, die Ueberhebung an Gebühren

---

[1]) Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 14. — [2] Ebendas. Art. 15. — [3] Ebendas. Art. 16.

für Benutzung derselben aber nachtheilig werden. Es gilt in dieser Beziehung das vorstehend in Betreff der Land- und Wasserwege Gesagte (§§. 20 u. 22). Zur Abwendung dieser Nachtheile ist Folgendes verabredet: Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein. [1]

§. 25.

7. Gleichstellung der Gewerbtreibenden in den Zollvereinsstaaten.

Wenn ein Staat seine Gewerbtreibenden vor denen anderer Staaten begünstigt, so schadet er der Gewerbsamkeit des andern Staats. Im Gegensatz hiervon müssen die Gewerbtreibenden des Zollvereins, da er gleiche Besteuerung und gleiche Mitbewerbung seiner Angehörigen herbeiführen soll, in Betreff der Befugnisse und Lasten gleichgestellt werden. Daher ist Folgendes verabredet: Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in den Vereinsstaaten, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. [2]

§. 26.

8. Gleichstellung der Handelsschiffe. Schiffe anderer Nationen. Consuln der Zollvereinsstaaten.

Ein Theil der Gewerbsamkeit (§. 25) ist die Schiffahrt. Es würden Ungleichheiten in der Mitbewerbung eintreten, wenn ein Staat seine Schiffe günstiger behandeln dürfte, als die Schiffe anderer Staaten. Die Zollvereinsstaaten haben daher für ihre Schiffe (1865) Folgendes verabredet: Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen. Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes andern Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. [3]

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 17. — [2] Ebendas. Art. 18. — [3] Ebendas. Art. 19.

§. 27.

9. Zollcartel.

Es kann nur zur Wohlfahrt der einzelnen Zollvereinsstaaten dienen, wenn sie sich gegenseitig in Erreichung ihrer Zwecke unterstützen. Dahin gehört namentlich, daß sie sich in dem richtigen Aufkommen ihrer Einnahmen, ganz besonders in dem Aufkommen ihrer Zölle unterstützen, welche unter ihnen zur Theilung kommen. Sie haben sich dies schon früher in einem sogenannten Zollcartel zugesagt und diese Zusage in dem letzten Zollvertrage erneuert. [1]) Die Bestimmungen des allegirten Zollcartels vom 11. Mai 1833 gehen im allgemeinen dahin: Die vereinigten Staaten sorgen für die Unterdrückung des Schleichhandels und der Contrebande im allseitigen Interesse, dulden keine Rottirungen, Anstalten, Niederlagen u. s. w. auf ihrem Gebiete, welche diesem Zwecke zuwiderlaufen könnten, sagen sich in allen diesen Beziehungen die gegenseitige Unterstützung durch ihre Behörden und Bediensteten zu und gestatten die Verfolgung von Contraventionen bis in ihre gegenseitigen Gebiete hinein, wobei nur noch einige Vorbehalte wegen Auslieferung der Contravenienten getroffen sind. [2] Das Zollcartel bezieht sich übrigens auch auf die Uebergangsabgaben. [3]

§. 28.

10. Gemeinschaftliche und privative Einnahmen.

Die Einnahmen der Zollvereinsstaaten sollen unter diesen nach Kopfzahl getheilt werden. Nun sind aber die von den einzelnen Staaten erhobenen Einnahmen doppelter Art: 1) eigentliche Zölle (Ein- und Ausgangsabgaben) und 2) Abgaben für bestimmte Leistungen des einzelnen Zollvereinstaats: Wasser-, Wege-, Schleusen-, Niederlageabgaben u. s. w. Diese letztern können der Gemeinschaft nicht anheimfallen, vielmehr muß sie der Staat beziehen, welcher die Leistungen auf seine Kosten bewirkt. Es ist daher Folgendes verabredet: Die Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privaten Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen; 4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. [4]

§. 29.

11. Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben (§. 28) ist im Jahre 1865 Folgendes festgesetzt: Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug: a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind [5]; b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt. Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage

---

[1] Vertr. v. 11. Mai 1865, Art. 20. — [2] Zollcartel v. 11. Mai 1833. — [3] Rescr. v. 13. April 1843, III. 7544. — [4] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 21. — [5] Art. 30 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833, sowie v. 12. Mai 1835; Art. 18 der Vertr. v. 10. Dec. 1835 u. 2. Jan. 1836; Art. 29 des Vertr. v. 19. Oct. 1841; Art. 30 des Vertr. v. 4. April 1853 u. Art. 30 des Vertr. v. 16. Mai 1865.

von 27½ Sgr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — auf den Kopf der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der andern contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Sgr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — ergänzt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staats eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Die Bevölkerung der hannover-braunschweigischen Communion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs, eingerechnet. Das nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Art. 2 u. 3 des Anschlußvertrags vom 25. Sept. 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der Freien Hansestadt Bremen. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden. Unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der Freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separatartikel 8 des Vertrags vom 2. Jan. 1836 getroffenen Verabredungen. [1]

§. 30.

12. Gewährung von Zollbegünstigungen.

Es kann den Zollvereinsstaaten zwar nicht untersagt werden, ihre Angehörigen zur Hebung der Landesindustrie zu unterstützen. Es darf dies aber nicht in einer Weise geschehen, welche die Angehörigen der andern Staaten schädigt. Es ist daher in Betreff des Zolls Folgendes verabredet: Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden. [2] Die letztere Bestimmung mag vielleicht auch dadurch herbeigeführt sein, daß dergleichen Begünstigungen die Abrechnung erschweren, während der betreffende Staat seinen Gewerbtreibenden durch sofortigen Ersatz des zu zahlenden Zolls unterstützen kann.

§. 31.

13. Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze.

In früherer Zeit waren oft Meßplätze begünstigt, um den Handel dahin zu ziehen. Diese Begünstigung schadet aber nur zu leicht den andern Märkten des Zollvereins, weshalb verabredet worden ist, daß Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowol der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden sollen. [3]

§. 32.

14. Beschränkung der Zollbefreiungen der Hofhaltungen, Gesandten und sonst privilegirten Personen.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Hö-

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 22. — [2] Ebendas. Art. 23. — [3] Ebendas. Art. 24.

sen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen stattthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. [1]

§. 33.

15. Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden. [2]

§. 34.

16. Ernennung der Beamten.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebiets überlassen. [3]

§. 35.

17. Ernennung der Directivbehörden.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehrern Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staats untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon vertragsmäßig und durch die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftliche Instruction bezeichnet. In den Thüringischen Vereinsgebieten vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection. [4]

§. 36.

18. Vertheilung der Isteinnahmen. Centralbureau in Berlin.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahrs, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet. Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letztern übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zu-

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 25. — [2] Ebendas. Art. 26. — [3] Ebendas. Art. 27. — [4] Ebendas. Art. 28.

ständigen Revenuenantheil durch Herauszahlung von seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahresberechnung vor. Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden. Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Centralfinanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den andern betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden. Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann. Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureau durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Acten gestattet werden wird. [1]

§. 37.

19. Erhebungs- und Verwaltungskosten.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sind folgende Grundsätze verabredet:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgendeinem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Bauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

5. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den

---

[1] Vert. v. 16. Mai 1865, Art. 29.

Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind, und bei der Revenuentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

6. In Betracht, daß die Kosten für die innern Steuerämter, oder Hallämter, oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, sodaß in Beziehung auf deren Competenz und Personalbestellung keine andern als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

7. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußern Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.[1]

§. 38.

20. Controleure.

Die Zollvereinsstaaten haben sich gegenseitig das Recht zugestanden, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowol an den Grenzen als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Bei keinem Hauptzoll-, resp. Hauptsteueramte, sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden. Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt.[2]

§. 39.

21. Gegenseitige Ueberwachung durch Zollvereinsbevollmächtigte.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der andern Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die vertragsmäßige Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die contrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren. Das Geschäftsverhältniß der letztern ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höhern Beamten oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren. Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 30. — [2] Ebendas. Art. 31. Die Stationscontroleure und die später erwähnten Vereinsbevollmächtigten anderer Zollvereinsstaaten sind in Preußen von allen directen Staats- und Communalsteuern ihres Aufenthaltsorts befreit. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanzen v. 9. Aug. 1854, Minist. d. Inn. 890, C. 1, F.-M. III, 18335.

eines andern Staats auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird. Die Gehalte und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. Insofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen. [1]

§. 40.

22. Zollvereinsconferenzen.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen zusteht. Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll. Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten. [2]

§. 41.

23. Gegenstände der Zollconferenzverhandlungen.

Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten (§. 40) gehört: a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres infolge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems. Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenzbevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen. Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung hinsichtlich eines der unter a und b aufgeführten Gegenstände dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten. Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie litt. c und d fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen. Ihre Ver-

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 32. — [2] Ebendas. Art. 33.

kündung, insoweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinigten Staaten im Namen der Regierung. [1]

§. 42.

24. Verhandlungen außerhalb der Zollconferenzen.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten (§§. 40 u. 41) außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. [2]

§. 43.

25. Kosten der Zollconferenzen.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonal und das Local wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet. [3]

§. 44.

26. Erweiterung des Zollvereins.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Sollte von seiten eines deutschen Staats, welcher dem Verein beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterm angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen. Jede Einleitung solcher Verhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des Vereinsvertrags bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist von diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen. Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind. [4]

§. 45.

27. Abschluß von Verträgen mit dritten Staaten.

Das Recht, mit andern außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowol die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältniß zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letztern mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Zu diesem Ende haben die contrahirenden

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 34. — [2] Ebendas. Art. 35. — [3] Ebendas. Art. 36. — [4] Ebendas. Art. 37.

Regierungen die Verbindlichkeit übernommen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Verein gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besondern Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen. Schiffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. In Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, worin die preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen. [1]

§. 46.

28. Anordnung von Beschränkungen und Retorsionen in Bezug auf dritte Staaten.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten. Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen. Insbesondere 1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchsten acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll. 2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherm Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben oder abzuändern. Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich. [2]

§. 47.

29. Dauer des Zollvertrags.

Der letzte Zollvertrag war auf zwölf Jahre geschlossen, der Krieg im Jahre 1866 hat neben andern auch diesen Vertrag rechtlich gelöst. [3]

III. Das äußere Staatsrecht des Zollvereins oder die vom Zollverein mit auswärtigen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge.

§. 48.

Einleitung.

Der Deutsche Zoll- und Handelsverein hat bereits (unter Preußens Vortritt und Leitung) eine ziemliche Anzahl von Verträgen mit auswärtigen Staaten zur Förderung der deutschen Gewerbsamkeit abgeschlossen. Hier sind zunächst die eigentlichen Handels-

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 38. — [2] Ebendas. Art. 39. — [3] Ebendas. Art. 41.

verträge zu erwähnen, nämlich die den internationalen Handel der Völker zu fördern bestimmt sind. Diese theilen sich in solche, welche die Mitwerbung der dabei betheiligten Völker überhaupt zu regeln suchen (eigentliche Handelsverträge), und da insbesondere die Zölle auf die Mitwerbung von besonderm Einflusse sind, so sind häufig Zollverträge abgeschlossen worden, d. h. Verträge, welche die bei dem Uebergange von Gegenständen von einem Staat in den andern zu entrichtenden Abgaben regeln. Auf die Mitwerbung sind aber auch Schiffahrt und Eisenbahnen (als ein Theil der Gewerbsamkeit) von ganz besonderm Einfluß, und es werden daher Schiffahrts- und Eisenbahnverträge zu dem Zwecke abgeschlossen, um die Berechtigung der verschiedenen Völker zur Theilnahme an diesen Verkehrsmitteln zu sichern. Sodann kommen noch Cartelverträge vor, d. h. Verträge, durch welche sich die contrahirenden Staaten zusagen, sich gegenseitig in Aufrechthaltung ihres Zollsystems Hülfe leisten zu wollen. Endlich sind noch mit einzelnen Staaten Verträge zur Sicherung des geistigen Eigenthums abgeschlossen, welche bei der immer mehr zunehmenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes [1] gleichfalls Berücksichtigung verdienen. In diesen Beziehungen besonders wichtige Verträge werden nachstehend im Auszuge mitgetheilt werden.

A. Verträge mit europäischen Staaten.

I. Verträge mit Frankreich.

§. 49.

Einleitung.

Der wichtigste Zoll- und Handelsvertrag, der auf die neueste Tarifbildung des Zollvereins den erheblichsten Einfluß geübt hat und mit Rücksicht auf seine Bestimmungen für fernere Tarifperioden einen gleichen Einfluß üben wird,[1] ist der mit Frankreich abgeschlossene vom 2. Aug. 1862. Außerdem sind mit Frankreich ein Schiffahrtsvertrag und eine Uebereinkunft wegen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs — beide von demselben Tage — abgeschlossen worden. Ein besonderer Cartelvertrag besteht mit Frankreich nicht. Ein speciell zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossener Vertrag sichert die beiderseitigen Autorrechte. [2] Zu bemerken ist, daß zu den Verträgen noch besondere Protokolle und Schlußprotokolle vom 2. Aug. 1862 aufgenommen worden sind, welche die Verträge ergänzen und erklären, daher bei der Einsicht der Verträge gleichfalls benutzt werden müssen.

§. 50.

1. Der Handelsvertrag.

Die Verabredungen des Handelsvertrags sind im Wesentlichen folgende:

1. Frankreich läßt die Erzeugnisse des Zollvereins auf dem Landwege und zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaats oder unter französischer Flagge nach einem bestimmten, dem Vertrage angehängten Tarif Frankreichs ein. [3]

2. Ebenso sollen die Erzeugnisse Frankreichs auf dem Landwege und zur See unter denselben Voraussetzungen nach einem dem Vertrage angehängten Tarife des Zollvereins eingelassen werden. [4]

3. Die aus den Hansestädten an der Elbe und Weser, sowie die über die belgischen und schweizerischen Eisenbahnen nach Frankreich gelangenden Erzeugnisse des Zollvereins, sowie die von Frankreich in derselben Weise nach dem Zollverein gelangenden Erzeugnisse Frankreichs sollen — die erforderlichen Ueberwachungsmaßregeln vorausgesetzt — gleich den vorstehenden (zu 1 und 2) behandelt werden. [5]

4. Ausgangszollfreiheit wird beiderseits als Regel verabredet. Nur wenige im

---

[1] Vgl. „Unsere Zeit u. s. w." Neue Folge. Zweiter Jahrgang. Erste Hälfte. (Leipzig 1866), S. 801. — [2] Vertr. v. 2. Aug. 1862. — [3] Ebendas. Art. 1. — [4] Ebendas. Art. 2. — [5] Ebendas. Art. 3.

Vertrag näher bezeichnete Gegenstände, namentlich Lumpen, altes Tauwerk und ähnliche Abfälle können noch beim Ausgang besteuert werden. [1]

5. Nur einzelne, im Vertrage näher bezeichnete Gegenstände, z. B. Alkohol, Weingeistfirnis, Natron u. s. w. dürfen in Frankreich außer dem Eingangszoll noch mit einer Verbrauchsabgabe belegt werden. [2]

6. Wenn diese Verbrauchsabgabe aber aufgehoben wird, bleiben auch die den Zollvereinserzeugnissen deshalb auferlegten Zusatzabgaben (unter 5) außer Erhebung. Nur etwa, wenn im Falle der Aufhebung noch eine mit Kosten verbundene Ueberwachung der französischen Fabrikanten bestehen bleiben sollte, soll die Erhebung einer entsprechenden Zusatzabgabe vorbehalten bleiben. Wird in Frankreich eine höhere Ausfuhrbonification bewilligt, welche aber nicht die innere Steuer übersteigen soll, so können auch die Eingangsabgaben von den in Frankreich eingehenden Erzeugnissen des Zollvereins entsprechend erhöht werden. Dem Zollvereine stehen gleiche Befugnisse zu. [3]

7. Wenn einer der Contrahenten auf einen Gegenstand eine höhere innere Steuer legt, kann der andere von demselben Gegenstande sofort seinen Eingangszoll entsprechend erhöhen. [4]

8. Die Verbrauchssteuern sollen in den beiderseitigen Gebieten für die Erzeugnisse des andern Contrahenten nicht höher gestellt werden als für die inländischen Erzeugnisse des betreffenden Contrahenten, nur etwa unter Hinzufügung der Kosten, welche der Inländer nach dem innern Steuersystem neben der Steuer zu tragen hat. Französische Weine, Branntweine und Fette sollen im Zollverein von jeder derartigen Nacherhebung auch abseiten der Corporationen befreit bleiben. [5]

9. Waaren aus Gold, Silber, Platin und andern edeln Metallen sollen bei der Einfuhr den Controlvorschriften und eben dadurch erwachsenen Gebühren unterworfen sein. [6]

10. Unbeschadet der über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich zwischen den Contrahenten verabredeten Bestimmungen sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagszöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus andern als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse unterworfen werden. [7]

11. Der Eingang von allen Erzeugnissen (auch nicht französischen) auf dem Landwege aus Frankreich nach dem Zollverein soll ebenso behandelt werden als der directe Eingang aus Frankreich zur See unter französischer Flagge. Umgekehrt soll der Eingang aller Gegenstände aus dem Zollverein nach Frankreich gegen Entrichtung der Verbrauchsabgaben ebenso zugelassen werden, als wenn sie unter französischer Flagge aus andern als den Erzeugnißländern kommen. [8]

12. Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter ist beiderseits zollfrei. [9]

13. Der Ursprung aus den beiderseitigen Vertragsländern muß, wenn der Einbringer daraus Vortheile für sich herleiten will, gehörig bescheinigt und nachgewiesen werden. [10]

14. Wo Werthzölle erhoben werden, soll der Werth der Waare nicht nach ihrem ursprünglichen Preise, sondern nach dem Werthe, den sie beim Eingang mit Einschluß der Unkosten bis dahin hat, declarirt und berechnet werden. [11]

15. Unter Umständen (sie sind im Vertrage näher angegeben) darf die zu niedrige Declaration des Werths (gleichfalls im Vertrage angegeben) Nachtheile, z. B. ein Vorkaufsrecht seitens der Zollbehörde u. s. w. für den Einbringer herbeiführen, jedoch nur unter bestimmten gesetzlichen Formen.[12] Havarie und sonstige Verschlechterung der Waare geben keinen Anspruch auf eine niedrigere Verzollung. [13]

16. Der Eingang von reinen und gemischten Geweben des Zollvereins, sofern sie mit einem Werthzoll belegt sind, darf nur über bestimmte französische Häfen und Aemter erfolgen.[14] Ueber die französische Feststellung der Gattung solcher Gewebe sind für die Zollvereinsindustrie bestimmte Sicherungsmaßregeln festgesetzt. [15]

---

[1] Vertr. v. 2. Aug. 1862, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Ebendas. Art. 7. — [5] Ebendas. Art. 8. — [6] Ebendas. Art. 9. — [7] Ebendas. Art. 10. — [8] Ebendas. Art. 11. — [9] Ebendas. Art. 12. — [10] Ebendas. Art. 13. — [11] Ebendas. Art. 14. — [12] Ebendas. Art. 15—18. — [13] Ebendas. Art. 19. — [14] Ebendas. Art. 20. — [15] Ebendas. Art. 21.

17. Es soll nicht verlangt werden, daß bei der Einfuhr von Maschinentheilen ein Modell oder eine Zeichnung der ganzen Maschine vorgelegt werde. [1]

18. Die Durchfuhr durch die beiderseitigen Staaten ist bis auf Schießpulver und Kriegswaffen in Frankreich sowie Salz im Zollverein unbehindert und zollfrei. Jedenfalls sichert man sich die Behandlung der meistbegünstigten Nationen zu. [2]

19. Für die Durchfuhr nach Italien und Spanien sichert Frankreich dem Verkehr aus dem Zollverein einstweilen und bis zur Vollendung der Eisenbahnen diejenigen Erleichterungen zu, welche dieser Verkehr bei der Vollendung der Eisenbahnen haben würde. [3]

20. Die Unterthanen der beiderseitigen Staaten dürfen in die beiderseitigen Gebiete eintreten, in denselben reisen und sich aufhalten, um Geschäfte zu treiben, sie dürfen Grundstücke erwerben und miethen, sollen hierbei und sonst den Inländern gleichgestellt sein, und wo dies nach besondern Gesetzen nicht zulässig wäre, den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt sein. [4]

21. Die Fabrikanten und Kaufleute können die beiderseitigen Gebiete zwecks ihres Geschäfts bereisen lassen, ohne weitere Gewerbesteuer als die in ihrem Heimatslande erlegte zu zahlen. [5]

22. Eingangszollpflichtige Gegenstände können von Handlungsreisenden unter gewissen Förmlichkeiten als Muster zollfrei eingeführt, auch in Packhöfen zur Ansicht gelagert werden. [6]

23. Fabrik- und Handelszeichen sollen gegenseitig Schutz finden, jedoch nicht solche vor dem Vertragsschluß. [7]

24. Der internationale Eisenbahnverkehr soll nach Möglichkeit erleichtert werden. [8]

25. Der Vertrag soll sich auch auf Algerien beziehen. [9]

26. Die Contrahenten sichern sich alle Vortheile der meistbegünstigten Nationen zu, wollen keine Ein- und Ausfuhrverbote, keine Einfuhrzölle anordnen, wenn dies nicht für alle Nationen gleichmäßig geschieht. Der Ausgang von Steinkohlen soll nicht verboten werden. [10]

27. Der Vertrag soll vorläufig zwölf Jahre dauern, wenn der Zollverein nicht früher aufgelöst wird. Später in den Zollverein eintretende Staaten nehmen an dem Vertrage Theil, Abänderungen mit beiderseitigem Einverständniß sind auch während der Vertragsdauer nicht ausgeschlossen. [11]

§. 51.

2. Der Schiffahrtsvertrag.

Der Schiffahrtsvertrag mit Frankreich betrifft: Möglichste Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in Betreff der Schiffsabgaben, gleiche Behandlung derselben in den Häfen, Rheden, Bassins u. s. w., Anerkennung der beiderseitigen Papiere über Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit, gleiche Berechtigung der Schiffe des andern Contrahenten mit den eigenen wegen des Transportbetriebs, jedoch unter Beschränkung der Küstenschiffahrt, Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen wegen der eigenen Flagge ertheilten Begünstigungen, Verabredungen wegen directer und indirecter Fahrt, Gleichstellung der Schiffe in Betreff des Ausgangs und der daran geknüpften Prämien u. s. w. mit Ausnahme der für den Fischfang, Verabredungen wegen der Flußschiffahrt, desgleichen über theilweise Löschung der Schiffe, über Nothhäfen, über Anstellung von Consuln und deren Rechte, über Strandungen und Strandgut. Von den bezüglichen Bestimmungen ist noch hervorzuheben, daß beim theilweisen Löschen der Ladung von dem auf dem Schiffe verbleibenden Theil der Ladung keinerlei Zoll erhoben sowie daß beim Einlaufen in den Nothhafen und bei Strandungen von der an das Land gebrachten, daselbst nicht verbleibenden Ladung kein Zoll erhoben werden soll. [12]

---

[1] Vertr. v. 2. Aug. 1862, Art. 22. — [2] Ebendas. Art. 23. — [3] Ebendas. Art. 24. — [4] Ebendas. Art. 25. — [5] Ebendas. Art. 26. — [6] Ebendas. Art. 27. — [7] Ebendas. Art. 28. — [8] Ebendas. Art. 29. — [9] Ebendas. Art. 30. — [10] Ebendas. Art. 31. Die Zusage wegen der Steinkohlen betrifft hauptsächlich die saarbrücker Steinkohlenlager und ist von den Angehörigen der süddeutschen Staaten vielfach angefochten worden. Man vgl. z. B. die vielfachen Art. der augsburger Allgemeinen Zeitung von 1865. — [11] Ebendas. Art. 31 u. 32. — [12] Ebendas. Art. 10, 11 und 14.

§. 52.

3. Die Uebereinkunft wegen des Eisenbahnverkehrs.

Die Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs gehen im wesentlichen dahin:

A. In Betreff der Güterzüge.

1. Die Waaren sind in die beiderseitigen Gebiete in der Regel in Coulissenwagen einzuführen, welche mit Bleien oder Vorlegeschlössern verschlossen werden. Auch kann unter bestimmten Bedingungen der Eingang in Deckenwagen erfolgen. So eingerichtete Güterzüge können zu jeder Zeit eingehen. [1]

2. Die Waaren werden auf den Eisenbahnstationen nächst den Bestimmungsorten von der Zollbehörde abgelassen. [2]

3. Beamte begleiten die Züge über die beiderseitige Grenze. [3]

4. Jeder Zug muß mit Ladeverzeichnissen für die Bestimmungsorte versehen, die Ladeverzeichnisse müssen mit den betreffenden Begleitungspapieren der Waaren belegt sein. [4]

5. Der beiderseitige Zollverschluß soll respectirt werden. [5]

6. Beim Eintritt der Zugs werden neue Schlösser angelegt, die Bleie können beibehalten werden, jedoch muß auf den Bleien der Name des Amts ersichtlich sein, welches das Blei angelegt hat. [6]

7. Welche Züge von Beamten zu begleiten sind, bleibt dem Ermessen der beiderseitigen Behörden überlassen; die Beamten müssen kostenfrei befördert werden. [7]

B. In Betreff der Personenzüge.

1. Personenzüge können gleichfalls zu jeder Zeit eingehen. [8]

2. Die Reisenden dürfen in den Wagen nur Kleinigkeiten zum Reisegebrauch unverpackt mit sich führen. [9]

3. Das Gepäck der Reisenden wird an der Grenze revidirt, Ausnahmen bleiben vorbehalten. [10]

4. Nicht an der Grenze abgefertigtes Gepäck der Reisenden geht in Coulissenwagen (oder Abtheilungen davon) mit Verzeichniß zum weitern Abfertigungsort. [11]

5. Mit Personenzügen eingehende, nicht zu den Passagiereffecten gehörige Güter werden nach den obigen Vorschriften für die Güterzüge behandelt. [12]

C. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Räume zum Abfertigen der Waaren im Bestimmungsorte muß die Eisenbahnverwaltung beschaffen und nach der Anordnung der Zollbehörde auch verschlußfähig einrichten. Die Waaren müssen daselbst declarirt, alsbald ausgeladen werden und stehen bis zur Ablassung unter Aufsicht der Zollbehörde. [13]

2. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Zollverwaltung über Abgang und Ankunft der Züge spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Einrichtung in Kenntniß zu setzen. [14]

3. Theilung der Züge von der Grenze ab ist nur unter besondern Voraussetzungen zuläßig. [15]

4. Umladung der Güter aus verschlossenen Wagen in andere mit neuem Verschluß zu versehende Wagen darf nur unter bestimmten Voraussetzungen und den erforderlichen Sicherungsmaßregeln geschehen. [16]

5. Die Begleitungsbeamten müssen Sitzplätze 2. Klasse oder für Güterzüge beim Schaffner erhalten. [17]

6. Beim Verdacht der Zolldefraudation kann mit den gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden. [18]

7. Die Contrahenten theilen sich gegenseitig ihre für den Zolldienst auf den Eisenbahnen erlassenen Instructionen mit und wollen möglichst für Uebereinstimmung und Angemessenheit der letztern Sorge tragen. [19]

---

[1] Uebereink. v. 2. Aug. 1862, Art. 1. — [2] Ebendas. Art. 2. — [3] Ebendas. Art. 3. — [4] Ebendas. Art. 4. — [5] Ebendas. Art. 5. — [6] Ebendas. Art. 6. — [7] Ebendas. Art. 7. — [8] Ebendas. Art. 8. — [9] Ebendas. Art. 9. — [10] Ebendas. Art. 10. — [11] Ebendas. Art. 11. — [12] Ebendas. Art. 12. — [13] Ebendas. Art. 13 u. 14. — [14] Ebendas. Art. 15. — [15] Ebendas. Art. 16. — [16] Ebendas. Art. 17. — [17] Ebendas. Art. 18. — [18] Ebendas. Art. 19. — [19] Ebendas. Art. 20.

8. Auch andere Staaten können der Vortheile dieser Uebereinkunft, unter Umständen von einem der Contrahenten, theilhaftig gemacht werden. [1]

§. 53.

4. Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung.

Der zwischen Preußen und Frankreich unter dem Vorbehalt des Beitritts der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Zollvereins abgeschlossene Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung vom 2. Aug. 1862 (jedoch erst im Jahre 1865 ratificirt) durch ein Schlußprotokoll vom 14. Dec. 1864 in einzelnen Punkten ergänzt, verabredet im wesentlichen folgendes:

1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen dieselben Rechte genießen, welche sie bei ihrer Entstehung im Lande des Mitcontrahenten gehabt haben würden, jedoch nicht mehr Rechte, als sie im eigenen Lande der Erzeugung genießen (Art. 1).

2. Nur Auszüge aus solchen Werken zum Schulgebrauch und Unterricht mit Uebersetzungen und Anmerkungen unter oder zwischen den Zeilen in der Landessprache sollen zugelassen werden (Art. 2).

3. Die zu schützenden Werke (zu 1) müssen alsbald bei den beiderseitigen Behörden angemeldet und eingetragen werden (Art. 3). Die Niederlegung von Pflichtexemplaren ist nicht erforderlich. [2]

4. Auch dramatische und musikalische, später als der Vertrag erscheinende Werke sollen nach der Bestimmung zu 1 behandelt werden (Art. 4).

5. Uebersetzungen von Originalwerken (zu 1 u. 4) kann sich der Verfasser vorbehalten, jedoch nur auf fünf Jahre, und er muß seinen Vorbehalt auf jedem einzelnen Hefte des Werks [3] ausdrücken, denselben bei den Behörden des Mitcontrahenten anmelden und eintragen, auch in bestimmten Fristen die vorbehaltene Uebersetzung erscheinen lassen (Art. 5 u. 6).

6. Der Urheber eines unter 1 bezeichneten Gegenstandes darf denselben blos für eins der Länder der Contrahenten zum Verkauf bestimmen, und es darf der Gegenstand in diesem Falle nicht in das Land des andern Contrahenten vertrieben oder abgesetzt werden (Art. 7).

7. Die Vertreter und Rechtsnachfolger aller Autoren der vorerwähnten Arten sollen die Rechte, wie die Autoren selbst, genießen (Art. 8).

8. In Journalen erschienene Artikel können abgedruckt und übersetzt werden, wenn die Quelle angegeben wird und der Autor dies nicht auf den Druck des Originals ausdrücklich verboten hat. Rein politische Artikel genießen diese Begünstigung nicht (Art. 9).

9. Verkauf und Feilbieten von unbefugt vervielfältigten Artikeln ist unter allen Umständen verboten (Art. 10).

10. Zuwiderhandlungen (zu 1—9) haben Confiscation und Bestrafung nach den Landesgesetzen zur Folge (Art. 11).

11. Beim Erscheinen des Vertrags schon erfolgte Nachbildungen sollen möglichst unschädlich gemacht und sofern sie in Clichés, Stöcken, Platten und Steinen bestehen, nur noch vier Jahre von der Wirksamkeit des Vertrags ab ausgenutzt werden dürfen (Art. 12).

12. Bücher gehen in Frankreich ohne Ursprungszeugniß zollfrei über die dazu bestimmten Grenzämter, im Zollverein gegen die tarifmäßige Abgabe über alle Grenzämter (innerhalb der tarifmäßigen Hebebefugniß) ein (Art. 13 u 14). Durchfuhr ist unbehindert. [4]

13. Eine Papierabgabe kann auf die vorerwähnten Gegenstände gelegt werden,

---

[1] Uebereink. v. 2. Aug. 1862, Art. 21. — [2] Schlußprot. v. 14. Dec. 1864 unter E. — [3] Ebendas. — [4] Ebendas.

auf Bücher nur sofern sie nach der Einführung einer solchen Abgabe im andern Lande erschienen sind (Art. 15).

14. Bücher- und ähnliche Verbote können von den beiderseitigen Contrahenten erlassen werden, insbesondere wenn Bücher nach der eigenen Gesetzgebung oder nach den Verträgen mit dritten Staaten als unbefugte Vervielfältigung gelten müssen (Art. 16), was sich jedoch nicht auf den Durchgang bezieht (oben unter 12).

II. Die Verträge mit Oesterreich.

§. 54.

Einleitung.

Oesterreich hat schon seit Jahren gewünscht, in den Zollverein aufgenommen zu werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so liegt dies großentheils in politischen Verhältnissen der beiden Großstaaten Deutschlands [1], außerdem aber in der Verschiedenheit der Gewerbsverhältnisse der österreichischen Monarchie mit denen des Zollvereinsgebiets und damit zusammenhängender Verschiedenheit der beiderseitigen Tarife, namentlich weil der österreichische Tarif Gewerbschutz, der Zollvereinstarif Gewerbefreiheit anstrebt. Selbst die Verschiedenheit der Consumtionsverhältnisse möchten Schwierigkeiten bei der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen hervorrufen. [2] Es ist daher auch jetzt und nachdem der frühere Zoll- und Handelsvertrag [3] abgelaufen war, nur wieder von neuem ein gleichartiger Vertrag einschließlich eines Cartelvertrags unter dem 11. April 1865 abgeschlossen worden. Das dem frühern Vertrage beigefügt gewesene Münzcartel ist zwar in dem neuern Vertrage nicht ausdrücklich als fortbestehend erwähnt, da indessen Oesterreich sein Münzsystem nach dem frühern Vertrage eingerichtet hat, so kann das stillschweigende Fortbestehen [4] angenommen werden.

§. 55.

1. Der Zoll- und Handelsvertrag.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags sind folgende:

1. Der gegenseitige Verkehr zwischen den beiderseitigen Landen soll durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote gehemmt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden: a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern; b) aus Gesundheitsrücksichten und c) in Bezug auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen. [5]

2. Die beiderseitigen Staaten wollen sich gegenseitig diejenigen Zoll- und Handelsvortheile einräumen, welche sie andern am meisten begünstigten Staaten zugestehen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche andern Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmungen ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherm Maße nach dem Ablauf dieser Verträge zugestanden werden. [6]

---

[1] Man vgl. darüber: „Die neue Aera des Zollvereins.“ Zweiter Artikel, in „Unsere Zeit“ u. s. w.“ Neue Folge (Leipzig 1865), S. 119 fg. — [2] Die Gründe, weshalb bis 1852 eine solche Vereinigung ausgeschlossen wurde, sind ausführlich in der amtlichen Schrift: „Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereinsfrage. Eine Sammlung amtlicher Aktenstücke“ (Berlin 1852) enthalten. Die in jener Schrift aufgeführten materiellen Gründe dauern ohne Zweifel bisjetzt noch fort. Wie sehr verschiedenartig die Aeußerungen der Industriellen Oesterreichs über den Anschluß Oesterreichs an den Zollverein noch im Jahre 1861 ausgefallen sind, darüber sehe man ausführlich in Emminghaus, „Entwickelung u. s. w. des Zollvereins“ (Leipzig 1863), S. 63. Die Mehrzahl der Industriellen haben den Anschluß abgelehnt. Jetzt müßte dies bei der Herabsetzung vieler Positionen des Zollvereinstarifs um so mehr geschehen. — [3] Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Febr. 1853. Ges.-S. 1853, S. 375 fg., welchem später die übrigen Zollvereinsstaaten in dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853, Art. 41, beitraten. — [4] Vertr. v. 11. April 1865, Art. 25. — [5] Ebendas. Art. 1. — [6] Ebendas. Art. 2.

3. a) Für den Eingang aus dem freien Verkehr des einen Staats in den andern Staat sind zwei Tarife verabredet, von denen einer Begünstigungen gegen den österreichischen Tarif, der andere Begünstigungen gegen den Zollvereinstarif enthält. Es ist in demselben eine nicht geringe Anzahl von Gegenständen vom Eingangszoll ganz freigelassen; andere sind in dieser Beziehung gegen die beiderseitigen allgemeinen Tarife ermäßigt. Die contrahirenden Staaten haben auch Fürsorge getroffen, daß bei der Aenderung der allgemeinen Landestarife den vertragsmäßigen Verabredungen gehörig Rechnung getragen werde. [1] b) Ausgangszoll soll von dem aus dem freien Verkehr des einen Staats in den andern Staat gehenden Handel nur von ganz bestimmten Gegenständen erhoben werden. [2] Der über den begünstigten Ein- und Ausgang zwischen dem Zollverein und Oesterreich verabredete Tarif [3] hat seine Bedeutung verloren, nachdem der Zollverein allen Staaten die niedrigen Ein- und Ausgangszölle zugestanden hat, welche Oesterreich vertragsmäßig zugestanden worden waren. Ausfuhrbonificationen sollen nicht die gezahlten Zölle und Steuern übersteigen [4], und c) Durchgangszölle sollen bei der Durchfuhr durch das Gebiet des einen nach dem Gebiete des andern Contrahenten oder durch das Gebiet des andern nach dritten Ländern nicht erhoben werden. [5]

4. Für die zu Märkten und Messen eingehenden und demnächst wieder zurückkehrenden Gegenstände (mit Ausnahme der Verzehrungsgegenstände), ferner für mehrere Gattungen der zur Bearbeitung und Veredlung eingehenden Gegenstände wird gegenseitige Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben zugesagt. [6]

5. Die Abfertigung an der beiderseitigen Grenze soll möglichst erleichtert werden. Es soll bei über die Grenze gehenden, mit Begleitschein angekommenen Waaren die Abnahme des Verschlusses und Anlegung eines neuen an dessen Stelle nicht stattfinden. Die beiderseitigen Abfertigungsstellen sollen womöglich in denselben Ort und dasselbe Local gelegt werden. [7]

6. Außer der Erlegung der vertragsmäßigen Zölle soll von den übergehenden Waaren keinerlei Steuer vom Staate oder von Corporationen erhoben werden, ausgenommen diejenigen Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs allgemein gelegt sind. [8]

7. Die contrahirenden Staaten verabreden ein gemeinschaftliches Zollcartel. [9]

8. Stapel- und Umschlagsrechte sind aufgehoben, die Aufforderung an die Waarenführer zum Anhalten, Aus-, Ein- und Umladung, kann nur aus Schiffahrts-, Gesundheits- und Abgaberücksichten gestellt werden. [10]

9. Die beiderseitigen Seeschiffe sollen in den beiderseitigen Häfen möglichst gleichgestellt, die Meßbriefe sollen gegenseitig anerkannt werden, Küstenschiffahrt soll mit Einschränkung erlaubt sein. Ueberhaupt sollen die Schiffe beider Contrahenten die Begünstigungen der meist begünstigten Nationen genießen. [11]

10. Wegen Einlaufens in einen Nothhafen und von Havarie- und Strandungsgütern sollen (wenn kein Handelsverkehr geübt wird) keine Abgaben außer den Bergungskosten erhoben werden. [12]

11. Die Befahrung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen wird den beiderseitigen Unterthanen und Schiffen unter denselben Bedingungen wie den eigenen Unterthanen gestattet. [13]

12. Ziemlich dasselbe wird für die Benutzung von Chausseen, Straßen, Kanälen, Schleusen, Fähren, Brücken, Brückenöffnungen, Häfen, Landungsplätzen, Krahnen- und Wageanstalten, Niederlagen, Rettungs- und Bergungsanstalten verabredet und wird insbesondere festgesetzt, daß als Gebühren für die Benutzung dieser Anstalten nur nach Maximalsätzen (Unterhaltungskosten und Zinsen des Anlagekapitals) bestimmte höchste Geldbeträge erhoben werden dürfen. [14]

---

[1] Vertr. v. 11. April 1865, Art. 3 u. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Bekanntlich bestand vor dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrags ein sogenannter Zwischentarif zwischen Oesterreich und dem Zollverein. — [4] Ebendas. — [5] Ebendas. — [6] Ebendas. Art. 6. — [7] Ebendas. Art. 7 u. 8. — [8] Ebendas. Art. 9. — [9] Ebendas. Art. 10. — [10] Ebendas. Art. 11. — [11] Ebendas. Art. 12. — [12] Ebendas. Art. 13. — [13] Ebendas. Art. 14. — [14] Ebendas. Art. 15.

13. Ebenso sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Betreff der Eisenbahnen gleichgestellt, Erschwerungen des Durchgangs vermieden werden. [1]

14. Die beiderseitigen Contrahenten wollen möglichst den Eisenbahnverkehr fördern, insbesondere gestatten, daß die eingehenden Waaren ohne Revision an der Grenze unter Wagenverschluß mit Ladezetteln und Frachtbriefen bis zum Bestimmungsorte direct durchgehen können. [2]

15. Die beiderseitige Gewerbsamkeit soll gefördert, es sollen insbesondere die beiderseitigen Gewerbtreibenden keine höhern Abgaben als die einheimischen zahlen; Reisende der Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbtreibende sollen unter Mitführung von Mustern ohne fernere Abgaben Geschäfte machen dürfen; im Besuch von Messen und Märkten zum Handel und mit eigenen Erzeugnissen sind die beiderseitigen Unterthanen gleichgestellt; das Frachtgewerbe, die See- und Flußschiffahrt wird jenseitiger Gewerbesteuer nicht von neuem unterworfen. [3]

16. Man gesteht sich das Recht zu, in den beiderseitigen Staaten Consuln mit gewissen Befugnissen zu ernennen. [4]

17. Die Consuln in dritten Staaten sollen die beiderseitigen Unterthanen wie die eigenen schützen. [5]

18. Die Contrahenten gestatten ein gegenseitiges Beaufsichtigungsrecht und wollen sich statistische Uebersichten und Aufklärungen ertheilen. [6]

§. 56.

2. Das Zollcartel.

Der Cartelvertrag [7] hat den Zweck, die beiderseitigen Ein- und Ausgangsabgaben zu sichern. Derselbe enthält in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

1. Die Beamten sollen im gegenseitigen Interesse Zuwiderhandlungen möglichst verhindern, oder wenn sie schon begangen sind, ihrer vorgesetzten Behörde anzeigen [8], welche

2. den jenseitigen Behörden von den Anzeigen sofort Mittheilung macht. [9]

3. Die beiderseitigen Staaten gestatten sich die Einsicht der beiderseitigen Register über den nach dem andern Staate ausgehenden Waarenverkehr. [10]

4. Die beiderseitigen Beamten sollen sich fortwährend ihre Wahrnehmungen über den Gang des Schleichhandels mittheilen und im gegenseitigen Interesse zu dessen Unterdrückung wirken. [11]

5. Die beiderseitigen Staaten gestatten die Verfolgung der Schmuggler auf dem gegenseitigen Gebiet und verpflichten ihre Behörden zur gesetzlichen Mithülfe in Aufklärung des Thatbestandes und Ergreifung der Schmuggler. [12]

6. Keiner der contrahirenden Theile duldet in seinem Gebiete zum Zweck des Schleichhandels geschlossene Vereine und darauf abzielende Waarenlager. [13]

7. Keiner der contrahirenden Theile läßt im jenseitigen Gebiete verbotene Waaren ohne jenseitige Erlaubniß ab, und dirigirt die erlaubten Waaren in der Transporterlaubniß für den Grenzbezirk auf das jenseitige Erhebungsamt. [14]

8. Die Verpflichtungen der Transitogüter (Begleitschein- und Niederlagegüter) werden beim Wiederausgang, sowie die Verpflichtungen der Steuerbonification genießenden Gegenstände beim Ausgang nicht eher als erledigt angesehen, bis die Anmeldung auf jenseitigem Gebiet gehörig nachgewiesen ist. [15]

9. Die beiderseitigen Contrahenten werden die für richtige Anmeldung zu 7 und 8 erforderlichen Einrichtungen durch beiderseitiges Ineinandergreifen der Abfertigungsstunden und durch Begleitung der Waaren bis zur jenseitigen Abfertigungsstelle treffen. [16]

10. Die beiderseitigen Staaten werden ihre gegenseitigen Interessen durch Strafgesetze sichern, und diese Strafgesetze gegen ihre Unterthanen und die zeitweise in ihrem

---

[1] Vertr. v. 11. April 1865, Art. 16. — [2] Ebendas. Art. 17. — [3] Ebendas. 18. — [4] Ebendas. Art. 19. — [5] Ebendas. Art. 20. — [6]) Ebendas. Art. 21. — [7] Der Cartelvertrag gilt als ein Theil des Hauptvertrags. Vgl. Zollvertrag v. 11. April 1865, Art. 10. — [8] Cartelvertrag §. 2. — [9] Ebendas. §. 3. — [10] Ebendas. §. 4. — [11] Ebendas. §. 5. — [12] Ebendas. §. 6. — [13] Ebendas. §§. 7 u. 8. — [14] Ebendas. §. 9. — [15] Ebendas. §. 10. — [16] Ebendas. §. 11.

Gebiete sich aufhaltenden Angehörigen dritter Staaten zur Ausführung bringen. [1] Infolge des ältern Vertrags hat Preußen durch die Verordnung vom 22. Aug. 1853 das allgemeine Gesetz von demselben Tage, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, auf die gegen Oesterreich begangenen Zollvergehen als anwendbar erklärt. [2] Demnächst werden noch

11. einzelne Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, Competenz, Beweiskraft der Bekundungen der beiderseitigen Beamten, Kosten, Verwendung der Geldstrafen, Einstellung des Verfahrens, Milderung der Strafen, Verpflichtung der Hülfeleistung im Falle der Requisition u. s. w. verabredet. [3]

III. Die Verträge mit dem Königreich der Niederlande.

§. 57.

Einleitung.

Mit dem Königreich der Niederlande sind zwei Verträge vom 31. Dec. 1851 abgeschlossen worden: ein Handels- und Schiffahrtsvertrag und ein Cartelvertrag. Beide Verträge sind zunächst nur bis zum 1. Jan. 1854 abgeschlossen gewesen, und dauern immer auf ein Jahr fort, wenn nicht sechs Monate vorher von einem der beiden Theile gekündigt worden ist. Unter dem 27. Nov. 1854 ist Hannover und unter dem 8. Dec. desselben Jahres Oldenburg dem Schiffahrts- und Handelsvertrage beigetreten. [4] Außerdem ist noch ein besonderer Vertrag wegen Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine abgeschlossen worden.

§. 58.

1. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Der Schiffahrts- und Handelsvertrag geht in der Hauptsache dahin, daß er

1. in Betreff der Schiffahrt die beiderseitigen Unterthanen möglichst gleichstellt. Er enthält sodann Bestimmungen im Einzelnen über Gleichstellung in der Gebührenzahlung, Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegelder-, Niederlagegebühren u. s. w. (Art. 1); über gleichberechtigten Ein- und Ausgang der Schiffe und Waaren, sowie Benutzung der Magazine und Entrepots gegen dieselben Gebühren (Art. 2); über Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe mit den Nationalschiffen in Erlegung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle (Art. 3); über Genuß derselben Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder anderer Begünstigungen, welcher die Schiffe beim Ein- und Auslaufen theilhaftig sind (Art. 4); über Gleichstellung in der Benutzung der Häfen, Rheden, Plätze, Bassins u. s. w. (Art. 5); über theilweise Löschung in einem Hafen und weitere Küstenfahrt (Art. 6); über Nothhäfen (Art. 7); über Strandung (Art. 8); über Ausschluß aller Vorkaufsrechte gegen die Einfuhrartikel der gegenseitigen Schiffe (Art. 9); über Ausdehnung aller dieser Grundsätze auf die innern Wasserstraßen (Flüsse, Ströme, Kanäle u. s. w. (Art. 10); über Gleichstellung in der Küstenfahrt (Art. 11); über gegenseitige Anerkennung der Nationalität der Schiffe auf Grund der begleitenden amtlichen Papiere (Art 12); über Ergreifung entwichener Matrosen (Art. 13); über die beiderseitige Benutzung des Rheinstroms und seiner Nebenflüsse und Wasserstraßen von Koblenz bis ins Meer (Art. 14—23).

2. Sodann stellt der Vertrag die beiderseitigen Unterthanen im Handel und Verkehr möglichst gleich, indem er im Einzelnen Verabredungen trifft über Gleichheit der beiderseitigen Unterthanen in Freiheit des Verkehrs, Genuß des Staatsschutzes und gleichmäßiger Besteuerung des Gewerbeverkehrs im jenseitigen Gebiete (Art. 24), über Ermäßigung des Durchgangszolls für den Durchgang durch das Zollvereinsgebiet, wie

---

[1] Cartelvertrag §§. 12—16. — [2] S. die Verordn. v. 22. Aug. 1853, Ges.-S., S. 926, welche auch jetzt noch fortbesteht. Verordn. v. 6. Jan. 1866, Ges.-S. 1866, S. 25. — [3] Ebendas. §§. 17 fg. — [4] Vgl. Jahrbuch der Zollverwaltung u. s. w. Jahrgang 1854, S. 818.

Befreiung davon für den Durchgang durch die Niederlande (Art. 25 u. 26), über Errichtung eines zollfreien Entrepôt in Rotterdam (Art. 27), über Gleichberechtigung der Erzeugnisse des niederländischen Fischfangs und der niederländischen Colonien bei dem Eingang in den Zollverein mit den gleichen Producten der meistbegünstigten Nationen (Art. 28), über eine Gleichstellung der Boden- und Arbeitserzeugnisse der Zollvereinsstaaten in den Niederlanden (Art. 29), über Gleichstellung der Unterthanen des Zollvereins mit den Unterthanen des am meisten begünstigten europäischen Staats in den niederländischen Colonien (Art. 30), über Gleichstellung der Schiffe des Zollvereins mit den niederländischen in Betreff derselben Colonien; jedoch mit Ausnahme der Küstenfahrt in letztern (Art. 31), über den begünstigten Eingang der Boden- und Arbeitserzeugnisse des Zollvereins in die niederländischen Colonien (Art. 32), über die Versicherung, daß beide contrahirende Theile einander auch an denjenigen Vortheilen theilnehmen lassen wollen, welche sie künftig dritten Staaten etwa einräumen möchten (Art. 33).

§. 59.

2. Der Cartelvertrag.

In dem Cartelvertrage vom 11. Juli 1851 sichern sich beide Theile den Schutz gegen Schleichhandel zu und bestimmen im einzelnen Folgendes:

1. Beide Theile werden den Schleichhandel nach dem jenseitigen Gebiete durch alle ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Mittel zu hindern suchen, und zwar nicht blos den Schleichhandel mit fremden Waaren, sondern auch denjenigen mit eigenen Erzeugnissen, insbesondere auch solchen, deren Einfuhr in dem jenseitigen Staate verboten ist (Art. 1 u. 2).

2. Waarenniederlagen an der Grenze, welche für den Schleichhandel wirken könnten, sollen unter entsprechende Aufsicht gestellt und beschränkt werden (Art. 3).

3. Augenscheinlich zum Schleichhandel bestimmte Waaren sollen beim Transport angehalten, des Schleichhandels verdächtige, nicht mit regelmäßigen Päßen versehene Unterthanen des Staats sollen über die Grenze geschafft werden (Art. 4).

4. Der Waarenverkehr soll nur bei Tage und nur auf den Zollstraßen zwischen den beiderseitigen Gebietstheilen stattfinden (Art. 5).

5. Beide Theile sorgen dafür, daß im jenseitigen Gebiete zollpflichtige Waaren in dem Grenzbezirke des betreffenden Gebiets mit entsprechender Legitimation für den Transport versehen sein müssen (Art. 6), daß, wenn solche Waaren zum Transport in das jenseitige Gebiet bestimmt sind, dieselben dem jenseitigen Zollamt überwiesen und überliefert werden (Art. 7), zu welchem Zwecke sich die beiderseitigen Contrahenten von den Abfertigungsbefugnissen ihrer Zollämter in Kenntniß erhalten werden (Art. 8).

6. Beide Theile sagen sich noch besonders den nach ihrer Gesetzgebung zulässigen Schutz wegen Aufrechthaltung der Vertragsbestimmungen, namentlich durch Bestrafung der Contravenienten zu (Art. 9), sie veranlassen ihre beiderseitigen Beamten, sich in Vollziehung der gesetzlichen und vertragsmäßigen Maßregeln Beistand zu leisten (Art. 10), veranlassen sie, sich gegenseitig über den Gang des Schleichhandels Mittheilung zu machen, und gestatten den Uebertritt der jenseitigen Beamten auf ihr Gebiet zum Zweck der Ausführung des Vertrags (Art. 12). Die Beamten sollen namentlich berechtigt sein, Beweismittel über vorgefallene Contraventionen im jenseitigen Gebiete zu sammeln, auch verpflichtet sein, vor ihrer Behörde ihre Wissenschaft über Contraventionen gegen die betreffende jenseitige Gesetzgebung auszusagen (Art. 13). Die Zollämter sollen sich wöchentlich Auszüge über den Ausgang nach dem jenseitigen Gebiete mittheilen, auch soll den beiderseitigen Beamten zustehen, Einsicht von den jenseitigen Registern über den Waarenausgang zu nehmen (Art. 14). Für die Eisenbahnen treten besondere Bestimmungen ein (Art. 15). Endlich sollen die Beamten noch angewiesen werden, überhaupt sich eines freundnachbarlichen Benehmens zu befleißigen (Art. 16).

§. 60.

3. Der Vertrag wegen Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein.

Das Großherzogthum Luxemburg steht mit seinen gewerblichen Verhältnissen dem Zollverein sehr nahe. Es wurde daher bereits im Jahre 1842 von dem König der

Niederlande als Großherzog von Luxemburg ein Vertrag wegen Anschlusses desselben an den Zollverein abgeschlossen, welcher demnächst durch spätere Verträge bis auf die neueste Zeit erneuert worden ist. [1] Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verträge gehen dahin:

1. Der König der Niederlande tritt mit dem Großherzogthum Luxemburg dem Deutschen Zollverein bei (Vertr. v. 8. Febr. 1842, Art. 1).

2. Die bezüglichen Gesetze des Zollvereins werden durch den König der Niederlande in Luxemburg publicirt (Art. 2).

3. Spätere Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Königs der Niederlande (Art. 3).

4. In Luxemburg wird eine der preußischen ähnliche innere Besteuerungsweise eingeführt (Art. 4), indessen bleiben

5. Salz und Spielkarten vom Verkehr zwischen Luxemburg und Preußen ausgeschlossen. Für einzelne Gegenstände muß Uebergangssteuer erlegt werden (Art. 5 fg.)

6. Die Runkelrübenzuckerfabrikation wird wie im Zollverein besteuert (Art. 9).

7. Wegen der Chausseen-, Damm-, Brücken-, Fährgelder u. s. w. will man nach gleichen Grundsätzen wie im Zollverein verfahren (Art. 10).

8. Das französische Münz-, Maß- und Gewichtssystem muß in Luxemburg bei den mit einer Abänderung verbundenen Schwierigkeiten bestehen bleiben (Vertr. v. 2. April 1847, Art. 2).

9. Wegen der Flußschiffahrt werden Vereinbarungen getroffen (Vertr. v. 8. Febr. 1842, Art. 12).

10. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren sollen nur wie von eigenen Unterthanen, Wagegebühren für Zollabfertigungen gar nicht erhoben werden (Art. 13).

11. Die in den beiderseitigen Ländern reisenden Fabrikanten und Gewerbtreibenden sollen den eigenen Unterthanen gleichgestellt werden (Art. 14).

12. Demnächst werden noch einzelne Bestimmungen wegen gegenseitiger Sicherung der Zolleinkünfte (Art. 15), Anstellung der Beamten (Art. 16), Organisation des Dienstes (Art. 17), Beschäftigung der Beamten mit innerer Steuererhebung (Art. 18), Bestrafung der Zollvergehen (Art. 19), Begnadigung der Contravenienten (Art. 20) und Theilung der Zolleinnahmen (Art. 21) verabredet.

IV. Verträge mit Belgien.

§. 61.

1. Der Handelsvertrag.

Mit dem Königreich Belgien ist unter dem 22. Mai 1865 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, zunächst laufend bis zum 30. Juni 1875, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1. Die beiderseitigen Unterthanen, welche sich in dem mitcontrahirenden Staate aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. [2]

2. Die Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten sollen bei der Einfuhr in die mitcontrahirenden Staaten der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. Für die Salzeinfuhr des Zollvereins ist ein besonderer Rabatt zugesagt. [3]

3. Die beiderseitigen Ausgangszölle sollen von keinen andern Waaren und mit keinem höhern oder andern Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande. [4]

---

[1] Vertr. v. 8. Febr. 1842, v. 2. April 1847, v. 26. u. 31. Dec. 1853 u. v. 20. u. 25. Oct. 1865. — [2] Vertr. v. 30. Juni 1865, Art. 1. — [3] Ebendas. Art. 2. — [4] Ebendas. Art. 3.

4. Die Waarendurchfuhr soll beiderseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besondern Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz. [1]

5. Jede Tarifbegünstigung, welche einer der Contrahenten einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zutheil werden. Ein- und Ausfuhrverbote sind beiderseits nur dann zulässig, wenn sie zugleich gegen alle andern Nationen in Anwendung gebracht werden. [2]

6. Belgien tritt der mit Frankreich geschlossenen Uebereinkunft wegen des Eisenbahnverkehrs vom 2. Aug. 1862 bei. Spätere Erweiterungen dieser Uebereinkunft werden beiden Theilen zugute kommen. [3]

7. Beide Theile sagen sich für einzelne Gegenstände Tarifermäßigungen zu. [4]

§. 62.

2. Der Schiffahrtsvertrag.

Der zwischen Preußen und Belgien unter dem Vorbehalte des Beitritts der gegenwärtigen und künftigen Zollvereinsstaaten auf zwölf Jahre unter der Bedingung stillschweigender Verlängerung abgeschlossene Schiffahrtsvertrag vom 28. März 1863 bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Die Contrahenten behandeln ihre beiderseitigen Schiffe wie die einheimischen, den Fischfang ausgenommen (Art. 1).

2. Sie erkennen die beiderseitigen Schiffe auf Grund der denselben mitgegebenen beweisfähigen Papiere an (Art. 2).

3. Der Vertrag gilt für alle beiderseitigen Wasserstraßen (Art. 3).

4. In den beiderseitigen Staaten können Consularbeamte angestellt werden, welche die Rechte der gleichartigen Beamten der meistbegünstigten Nationen haben und nur wenn sie selbst Handel treiben, den Landesgesetzen unterworfen sind (Art. 4).

5. Den Consularbeamten soll wegen der Deserteure die möglichste Rechtshülfe zutheil werden (Art. 5).

6. Bei Strandungen und Schiffbrüchen will man sich möglichst Hülfe leisten, gestrandete Waaren sollen, sofern sie nicht zum Verbrauch kommen, keine Zollabgabe erlegen (Art. 6).

7. Man will keiner Nation in Betreff der Schiffahrt größere Vorrechte einräumen als den Mitcontrahenten (Art. 7).

8. Das Tonnengeld ist, nachdem inzwischen der Scheldezoll aufgehört hat [5], nicht mehr zu zahlen, Lootsengelder und Localabgaben der Stadt Antwerpen werden ermäßigt (Art. 9).

§. 63.

3. Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung.

Der zwischen Preußen und Belgien unter Vorbehalt des Beitritts der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Zollvereins abgeschlossene, an einen Endtermin nicht geknüpfte Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung vom 28. März 1863 enthält im wesentlichen Folgendes:

1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen dieselben Rechte genießen, welche sie bei ihrer Entstehung im Lande des Mitcontrahenten gehabt haben würden, jedoch nicht mehr Rechte als sie im eigenen Lande der Erzeugung genießen (Art. 1).

2. Nur Auszüge aus solchen Werken zum Zweck der Kritik und Literaturgeschichte, zum Schulgebrauch und Unterricht sind ausgenommen (Art. 2).

---

[1] Vertr. v. 30. Juni 1865, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Ebendas. Art. 7 u. 8. — [5] Allgemeiner Vertr., die Ablösung des Scheldezolls betreffend, v. 16. Juli 1863.

3. Die zu schützenden Werke (zu 1) müssen alsbald bei den beiderseitigen Behörden angemeldet und eingetragen werden (Art. 3).

4. Auch dramatische und musikalische, später als der Vertrag erscheinende Werke sollen nach der Bestimmung zu 1 behandelt werden (Art. 4).

5. Uebersetzungen von Originalwerken (zu 1 u. 4) kann sich der Verfasser vorbehalten, jedoch nur auf fünf Jahre, und er muß seinen Vorbehalt auf dem Werke ausdrücken, denselben bei den Behörden des Mitcontrahenten anmelden und eintragen, auch in bestimmten Fristen die vorbehaltene Uebersetzung erscheinen lassen (Art. 5 u. 6).

6. Der Urheber eines unter 1 bezeichneten Gegenstandes darf denselben auch blos für eins der Länder der Contrahenten zum Verkauf bestimmen, und er darf in diesem Falle nicht in das Land des andern Contrahenten vertrieben (abgesetzt) werden (Art. 7).

7. Die Vertreter und Rechtsnachfolger aller Autoren der vorerwähnten Arten sollen die Rechte wie die Autoren selbst genießen (Art. 8).

8. In Journalen erschienene Artikel können abgedruckt und übersetzt werden, wenn die Quelle angegeben wird und der Autor dies nicht auf dem Druck des Originals ausdrücklich verboten hat. Rein politische Artikel sind hiervon ausgenommen (Art. 9).

9. Verkauf und Feilbieten von unbefugt vervielfältigten Artikeln ist unter allen Umständen verboten (Art. 10).

10. Zuwiderhandlungen (zu 1—9) haben Confiscation und Bestrafung nach den Landesgesetzen zur Folge (Art. 11).

11. Beim Erscheinen des Vertrags schon erfolgte Nachbildungen sollen möglichst unschädlich gemacht und, sofern sie in Clichés, Stöcken, Platten und Steinen bestehen, nur noch vier Jahre von der Wirksamkeit des Vertrags ab ausgenutzt werden dürfen (Art. 12).

12. Erlaubte Bücher können über alle für einen solchen Eingang bestimmte Zollämter eingeführt werden (Art. 13).

13. Eine Papierabgabe kann auf die obenerwähnten Gegenstände gelegt werden, auf Bücher nur, sofern sie nach der Einführung einer solchen Abgabe im andern Lande erschienen sind (Art. 14).

14. Bücher- und ähnliche Verbote können von den beiderseitigen Contrahenten erlassen werden, insbesondere wenn Bücher nach der eigenen Gesetzgebung oder den Verträgen mit dritten Staaten als unbefugte Vervielfältigung gelten müßten (Art. 15).

15. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung von Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- und Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen (Art. 17).

V. Verträge mit Großbritannien.

1. Der Handelsvertrag.

§. 64.

Der zwischen dem Zollverein und Großbritannien unter dem 30. Mai 1865 abgeschlossene, zunächst bis zum 30. Juni 1877 laufende Handelsvertrag bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Die beiderseitigen Unterthanen, welche sich in dem mitcontrahirenden Staate aufhalten, sollen daselbst die nämlichen Rechte genießen und keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. [1]

2. Die Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten sollen bei der Einfuhr in die mitcontrahirenden Staaten der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. [2]

3. Die beiderseitigen Ausgangsabgaben sollen von keinen andern Waaren und mit

[1] Vertr. v. 30. Mai 1865, Art. 1. — [2] Ebendas. Art. 2.

keinem höhern oder andern Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande. [1]

4. Die Waarendurchfuhr soll beiderseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein. [2]

5. Jede Tarifbegünstigung, welche einer der contrahirenden Staaten einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zutheil werden. Ein- und Ausfuhrverbote sind beiderseits nur dann zulässig, wenn sie zugleich gegen alle andern Nationen in Anwendung gebracht werden. Ausfuhr von Steinkohlen ist weder zu verbieten, noch mit einem Ausfuhrzoll zu belegen. [3]

6. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- und Handelszeichen genießen die Unterthanen der Contrahenten mit den Inländern gleichen Schutz. [4]

7. Ueber den Verkehr des Zollvereins mit den englischen Colonien werden besondere Verabredungen getroffen.

§. 65.

2. Der Schiffahrtsvertrag.

Der zunächst zwischen Preußen und Großbritannien, jedoch unter Vorbehalt des Beitritts der andern, auch künftigen, Zollvereinsstaaten abgeschlossene, mit dem vorstehenden Handelsvertrage gleichdauernde Schiffahrtsvertrag vom 16. Aug. 1865 bestimmt in der Hauptsache Folgendes:

1. Die gegenseitigen Schiffe werden in allen Beziehungen den einheimischen gleichbehandelt, nur betreffs der Fischereigerechtigkeiten bleiben schon bestehende Rechte zu berücksichtigen, indessen wollen sich die Contrahenten auch in diesen Beziehungen die Begünstigungen der am meisten berechtigten Nationen gleichfalls zugestehen (Art. 1).

2. Für die Colonien soll dasselbe, jedoch mit Vorbehalt der Einschränkungen betreffs der Küstenschiffahrt, gelten (Art. 2).

3. In Strandungsfällen soll den beiderseitigen Schiffen gegen Zahlung der für einheimische Schiffe fälligen Gebühren Hülfe geleistet, es soll kein Zoll von Strandungsgütern erhoben werden, den beiderseitigen Consuln die Vermittelung der Hülfe gestattet sein (Art. 3).

4. Wegen Desertion der Matrosen wird Beistand gewährt (Art. 4).

§. 66.

3. Der Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung.

Preußen hat mit Großbritannien zunächst auf fünf Jahre, jedoch unter Vorbehalt stillschweigender Verlängerung, für sich und unter Ausbedingung der Zulässigkeit des Beitritts der damaligen und künftigen Mitglieder des Zollvereins unter dem 13. Mai 1846 einen Vertrag wegen beiderseitigen Schutzes des geistigen Eigenthums abgeschlossen, dem später die Zollvereinsstaaten (soviel bekannt) sämmtlich einzeln beigetreten sind und der sich jetzt noch in Kraft befindet. Die wesentlichen Verabredungen sind folgende:

1. Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen und die Erfinder, Zeichner und Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder und Zeichner oder Verfertiger von irgendeinem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, ferner ihre Vertreter und Rechtsnachfolger sollen (sofern sie im eigenen Lande ein ausschließendes Recht geltend machen können) in dem Lande des Mitcontrahenten gegen unbefugte Vervielfältigung ebenso geschützt werden, als wenn der Gegenstand zuerst im Lande des Mitcontrahenten erschienen wäre (Art. 1).

2. Wer ein solches Recht des geistigen Eigenthums in Anspruch nehmen will, muß es im andern Staate anmelden und einregistriren lassen (Art. 2 u. 3).

3. Großbritannien verspricht, nur einen bestimmten Eingangszoll von Büchern,

---

[1] Vertr. v. 30. Mai 1865, Art. 3. — [2] Ebendas. Art. 4. — [3] Ebendas. Art. 5. — [4] Ebendas. Art. 6.

Stichen und Zeichnungen zu erheben (Art. 4), insofern der Ursprung dieser Gegenstände durch amtliche Stempel der Zollvereinsbehörden bekundet wird (Art. 5).

4. Dabei behalten sich die beiderseitigen Contrahenten aber das Recht vor, nach ihren Gesetzen und Verträgen unerlaubte Nachdrücke und Vervielfältigungen an ihren Grenzen zurückzuweisen und wollen in dieser Beziehung gegen die dritte Nation nicht anders verfahren (Art. 6 u. 7).

VI. Der Vertrag mit dem Königreich Italien.

§. 67.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen dem Zollverein und dem Königreich Italien abgeschlossene Handelsvertrag vom 31. Dec. 1865 hat zunächst die Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in den Gewerbsverhältnissen zum Zwecke und ordnet im einzelnen Folgendes an: [1]

1. Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den beiderseitigen Gebieten Gewerbe mit denselben Rechten betreiben können wie die eigenen Unterthanen und sollen jedenfalls nicht nachtheiliger behandelt werden als die Unterthanen der in dieser Beziehung am meisten begünstigten Nationen (Art. 1).

2. Die Einfuhr, die Lagerung und der Verbrauch der beiderseitigen Erzeugnisse soll nicht nachtheiliger behandelt werden als dies mit den Erzeugnissen der in dieser Beziehung am meisten begünstigten Nationen geschieht (Art. 2).

3. Die nach den beiderseitigen Gebieten ausgehenden Waaren sollen nicht nachtheiliger behandelt werden als der Ausgang nach den am meisten begünstigten Landen (Art. 3).

4. Durchgangsabgaben sollen nicht erhoben werden (Art. 4).

5. In Betreff der Zollermäßigungen stellt man sich beiderseits den am meisten begünstigten Nationen gleich und will Ein- und Ausgangsverbote gegenseitig nur dann üben, wenn sie gegen alle andern Nationen Anwendung finden (Art. 5).

6. Die beiderseitigen Fabrik- und Handelszeichen und Bezeichnungen dürfen nicht nachgeahmt werden (Art. 6).

7. Der Vertrag ist zunächst bis zum 30. Juni 1875 geschlossen, kann mit Jahresfrist gekündigt werden und läuft stillschweigend, wenn dies nicht geschieht, von Jahr zu Jahr fort (Art. 7).

VII. Vertrag mit Portugal.

§. 68.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der mit dem Königreich Portugal abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Febr. 1844, zunächst bis zum Jahre 1854, von da ab vorbehaltlich Kündigung stillschweigend auf ein Jahr weiter laufend, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll Freiheit des Handels bestehen, dieselben sollen überall Handel betreiben können, wo dies andern Nationen gestattet ist, sollen sich in den beiderseitigen Gebieten aufhalten, Wohnsitz nehmen und ihre Geschäfte besorgen können unter Zahlung der Landesabgaben und Beobachtung der Gesetze. [2]

2. Die beiderseitigen Schiffe sollen dieselbe Behandlung wegen der Abgaben erfahren wie in demselben Falle die einheimischen. [3]

3. Die beiderseitigen Contrahenten wollen die Nationalität ihrer Schiffe auf Grund der dieselben begleitenden amtlichen Papiere anerkennen. [4]

4. Ein- und Ausfuhrzölle von den beiderseitigen Erzeugnissen sollen nicht erhoben,

---

[1] Ges.-S. 1866, S. 85 fg. — [2] Vertr. v. 20. Febr. 1844, Art. 1. — [3] Ebendas. Art. 2. — [4] Ebendas. Art. 3.

Ein- und Ausfuhrverbote sollen nicht erlassen werden, wenn dies nicht gleichmäßig gegen alle andern Nationen geschieht. Salz von Setubal unterliegt besondern Vorschriften. [1]

5. Die beiderseitigen Erzeugnisse sollen unter gewissen Voraussetzungen keine höhern Eingangs- und Durchgangsabgaben zahlen, als die unter der eigenen Flagge oder derjenigen der begünstigtsten Nation eingehenden. [2]

6. Andere als inländische Erzeugnisse sollen beiderseits in directer Fahrt zur See unter denselben Bedingungen eingeführt werden dürfen, wie dies den meistbegünstigten Nationen gestattet ist. [3]

7. Gegenstände, welche aus Häfen ausgeführt werden dürfen, sollen in gleicher Weise von dort auf Schiffen des andern Theiles ausgeführt oder wiederausgeführt werden dürfen, ohne andere Lasten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre. [4]

8. Bei directer Fahrt sollen die beiderseitigen Schiffe dieselben Prämien erhalten wie die nationalen Schiffe. [5]

9. Die Häfen zwischen der Maas und Elbe sollen in gewissen Beziehungen für die portugiesischen Schiffe den preußischen Häfen gleichgestellt werden. [6]

10. Die Erzeugnisse aus den preußischen, sowie aus den vorstehend unter 9 bezeichneten Häfen sollen mit Ursprungszeugnissen versehen sein. [7]

11. Bei indirecter Fahrt sollen die beiderseitigen Schiffe wie diejenigen der meistbegünstigten Nationen behandelt werden. Für die Zufuhr aus Asien und für die portugiesischen Colonien gelten besondere Bestimmungen. [8]

12. Die Contrahenten wollen sich in Bezug auf Handel und Schiffahrt gegenseitig den meistbegünstigten Nationen gleichstellen und zwar dahin, daß, wenn irgend einer dritten Nation ein Vortheil eingeräumt wird, derselbe auch den andern Contrahenten zusteht. [9]

13. Küstenschiffahrt ist ausgeschlossen. Indessen können die beiderseitigen Schiffe theilweise löschen und mit dem Rest der Ladung nach einem andern Hafen gehen, ohne höhere Abgaben als die nationalen Schiffe zu entrichten. [10]

14. Strandenden Schiffen soll Hülfe gewährt, vom Strandgut, wenn es nicht im Lande verbleibt, außer den Bergungs- und andern Kosten keine Abgaben erhoben werden. [11]

15. Einlaufen in einen Nothhafen ist von Hafen- und Schiffahrtsabgaben frei. [12]

16. Beide Contrahenten können in den Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit den Befugnissen der Consuln der meistbegünstigten Nationen anstellen. [13]

17. Deserteure der Kriegs- und Handelsmarine sollen gegenseitig ausgeliefert werden. [14]

18. Erbschaftsabgaben sollen von den Hinterlassenschaften der beiderseitigen Unterthanen nur wie von den Hinterlassenschaften der Nationalen erhoben werden. [15]

19. Auch andere Staaten des Deutschen Zollvereins sollen an den Vortheilen des Vertrags theilnehmen können. [16]

VIII. Der Vertrag mit der Ottomanischen Pforte.

§. 69.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der mit dem Sultan abgeschlossene Vertrag vom 20. März 1862, welcher an die Stelle des frühern Vertrags vom 10/22. Oct. 1840 getreten, ist zunächst ein Handelsvertrag, enthält dabei aber auch einige Bestimmungen über die Schiffahrt. Der Inhalt desselben ist folgender: Nachdem der Vertrag den ältern Vertrag zwischen Preußen und

---

[1] Vertr. v. 20. Febr. 1844, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Ebendas. Art. 7. — [5] Ebendas. Art. 8. — [6] Ebendas. Art. 9. — [7] Ebendas. Art. 10. — [8] Ebendas. Art. 11. — [9] Ebendas. Art. 12. — [10] Ebendas. Art. 13. — [11] Ebendas. Art. 14. — [12] Ebendas. Art. 15. — [13] Ebendas. Art. 16. — [14] Ebendas. Art. 17. — [15] Ebendas. Art. 18. — [16] Ebendas. Art. 19.

der Pforte vom 22. März 1761, soweit er mit dem gegenwärtigen nicht in Widerspruch steht, als aufrechterhalten erklärt hat, bestimmt er:

1. Daß die Unterthanen sowie die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des Zollvereins und die Schiffe der Staaten des Zollvereins dieselben Privilegien und Rechte genießen sollen, welche jetzt oder künftig den meistbegünstigten Nationen zugestanden seien (Art. 1).

2. Die Unterthanen des Zollvereins können in dem türkischen Reiche Handel treiben, ohne der türkischen Abgabe „Teskeres" unterworfen zu sein (Art. 2).

3. Dieselben sollen beim Handel in dem türkischen Reiche, beim Kauf und Verkauf nur dieselben Abgaben wie die türkischen Unterthanen und wie die meistbegünstigten Fremden zahlen (Art. 3).

4. Die von den Unterthanen des Zollvereins zur Ausfuhr auf den Wasserwegen im türkischen Reiche aufgekauften Gegenstände haben bis zum Verschiffungsplatz keine Abgaben, dort selbst angekommen aber Acht vom Hundert des Werths zu entrichten, welche Abgabe in jedem Jahre um Eins vom Hundert ermäßigt werden soll, bis dahin, wo der Abgabesatz Eins vom Hundert betragen wird. Später darf keine nochmalige Belastung des Gegenstandes eintreten (Art. 4).

5. Der Eingangszoll für die Waaren des Zollvereins beträgt in allen Theilen des türkischen Reichs 8 Proc. vom Werth. Der Durchgang unterliegt nur dem Durchgangszoll (Art. 5 und unter Art. 8).

6. Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reichs durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und andererseits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reichs bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben. In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reichs, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die erstern an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letztern an die ottomanischen Staatskassen entrichten, sodaß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können (Art. 6).

7. Von Erzeugnissen des Zollvereins sowie von den Unterthanen des Zollvereins, wenn sie Waaren eines dritten Landes anbringen, soll bei dem Passiren der Dardanellen, des Bosporus und des Schwarzen Meeres eine Abgabe nicht erhoben werden. Die Waaren können hierbei auch auf bestimmte Zeit in Transitmagazinen und unter Aufsicht der Behörden gelagert werden, um demnächst weiter zu gehen (Art. 7).

8. Der Durchgangszoll soll in der Türkei vorläufig noch Zwei vom Hundert des Werths, acht Jahre nach der Ratification des Vertrags aber auf Eins vom Hundert ermäßigt werden (Art. 8).

9. Die Unterthanen des Zollvereins, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln (Art. 9).

10. Salz und Taback sollen nicht ohne weiteres eingeführt werden können, jedoch sollen die Unterthanen des Zollvereins den meistbegünstigten Nationen gleich behandelt werden. Vom Ausgangszoll sollen Salz und Taback frei sein (Art. 10).

11. Kanonen, Schußwaffen (mit Ausnahme der Luxusflinten, Jagdflinten und Pistolen), Pulver und Kriegsmunition dürfen nicht eingeführt werden (Art. 11).

12. Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht (Art. 12).

13. Kapitäne der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomannische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben (Art. 13).

14. Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des ottomannischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden (Art. 14).

15. Der Vertrag läuft 28 Jahre, kann jedoch mit dem 14. und 21. Jahre gekündigt werden. Derselbe gilt für alle Theile des türkischen Reichs einschließlich Aegyptens (Art. 16).

Dem Vertrage ist ein türkischer Tarif beigefügt, der immer auf sieben Jahre gelten soll. (Ebendas.)

IX. Vertrag mit Griechenland.

§. 70.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zunächst zwischen Preußen und Griechenland, jedoch unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten, welche es wünschen sollten, abgeschlossene Vertrag vom 31. Juli und 12. Aug. 1839 ist ein Handels- und Schiffahrtsvertrag. Der Inhalt desselben ist im wesentlichen folgender:

1. Die Contrahenten sagen den gegenseitigen Unterthanen in ihrem Gebiete Sicherheit der Person und des Eigenthums zu, gestatten den Erwerb derselben an Grundeigenthum und sichern ihnen Freiheit des Handels, soweit er den eigenen Unterthanen zusteht (Art. 1).

2. Die beiderseitigen Schiffe sollen wie die Nationalschiffe behandelt werden (Art. 2).

3. Die Einfuhr auf den beiderseitigen Schiffen soll in keiner Weise durch Abgaben mehr belastet werden, als dies betreffs der Einfuhr auf eigenen Schiffen geschieht (Art. 3).

4. In gleicher Weise soll auch betreffs der Ausfuhr verfahren werden (Art. 4).

5. Küstenschiffahrt (Cabotage) ist vom Vertrage ausgeschlossen (Art. 5).

6. Keiner der Contrahenten will seinen Ankäufen im Auslande bei der Einfuhr in sein Land irgendeinen Vorzug vor den Einfuhren des Mitcontrahenten einräumen (Art. 6).

7. Die Bestimmung darüber, welche Schiffe als solche der Contrahenten anzusehen sind, wird besondern auszuwechselnden Erklärungen vorbehalten (Art. 7).

8. Die Contrahenten versprechen, ihre beiderseitigen Schiffe nicht höhern Abgaben zu unterwerfen, als die jede andere Nation zahlen muß (Art. 8).

9. Die Contrahenten versprechen sich gegenseitig keine Prohibitivmaßregeln gegen die beiderseitigen Erzeugnisse eintreten zu lassen, insofern letztere nicht überhaupt prohibirt sind (Art. 9).

10. In Betreff der Niederlagebefugnisse, Prämien und Abgabeerstattungen sollen die beiderseitigen Schiffe gleichgestellt werden (Art. 10).

11. Dritten Nationen gegen ein Aequivalent eingeräumte Handelsvortheile können von dem andern Contrahenten gegen Gewährung eines Aequivalents gleichfalls in Anspruch genommen werden (Art. 11).

12. Schiffe sollen wegen der in den beiderseitigen Häfen ungelöscht bleibenden Ladung nicht härter behandelt werden als Nationalschiffe (Art. 12).

13. Die beiderseitigen Contrahenten wollen Seeräuberei ihrer beiderseitigen Unterthanen nicht dulden und für Erstattung des geraubten Guts sorgen (Art. 13).

14. Die beiderseitigen Schiffe können ihre Ladung in mehrern Häfen des Landes nach und nach löschen wie Nationalschiffe, und ohne höhern Belastungen als letztere unterworfen zu sein (Art. 14).

15. Der Vertrag bezieht sich nur auf die Häfen- und Ausladeplätze, wo der Handel den eigenen Unterthanen erlaubt ist (Art. 15).

16. Die Contrahenten gestatten sich gegenseitig die Anstellung von Consuln Art. 16), sagen sich

17. die Auslieferung der desertirten Matrosen zu (Art. 17), verabreden

18. mehrere Bestimmungen wegen der Strandgüter (Art. 18),
19. desgleichen über Beobachtung von Sanitäts- und Quarantainevorschriften (Art. 19),
20. desgleichen für Kriegs- und Blokadefälle (Art. 20).
21. Die übrigen Zollvereinsstaaten können dem Vertrage beitreten (Art. 21), und
22. der Vertrag läuft zehn Jahre, kann aber stillschweigend verlängert werden (Art. 22).

X. Die Verträge mit der Freien Hansestadt Bremen.

§. 71.

1. Die ältern oder Grundverträge.

Von dem Zollverein ist mit der Freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Jan. 1856 ein Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossen worden, welchem sich noch vier besondere Uebereinkünfte wegen Unterdrückung des Schleichhandels, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollgüter, wegen Anschluß bremischer Gebietstheile an den Zollverein und wegen der Besteuerung dieser Gebietstheile, sämmtlich von demselben Tage, anschließen [1].

I. Der Inhalt des Hauptvertrags (jedoch unter Weglassung alles in den spätern Verträgen ausdrücklich Aufgehobenen) geht dahin:

1. Die beiderseitigen Schiffe sollen in den beiderseitigen Häfen gleichgestellt werden (Art. 1).
2. Alle Gegenstände, welche auf den eigenen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen auch auf den Schiffen des andern contrahirenden Theils eingehen dürfen (Art. 2).
3. Die Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen des andern contrahirenden Theils soll unter denselben Bedingungen geschehen können, wie beides den Nationalschiffen zugestanden ist (Art. 3).
4. Ein- und Ausgang von Waaren jedes contrahirenden Theils soll nicht ungünstiger gestellt werden dürfen, als dies überhaupt in Betreff dritter Staaten der Fall ist, etwaige ganz besondere den letztern ertheilte Zusagen ausgenommen (Art. 4).
5. Handlungsreisende, welche Bestellungen suchen, sollen im andern Staate keinen besondern Abgaben unterworfen werden (Art. 9).
6. Für den gegenseitigen Besuch der Messen, Waaren- und Viehmärkte sollen Begünstigungen stattfinden (Art. 11—13).
7. Die von der neugebildeten Zoll- und Steuerlinie der beiderseitigen Gebiete durchschnittenen Güter sollen entsprechende Berücksichtigungen genießen (Art. 14). Sodann werden
8. noch wegen der Staatsangehörigkeit und der Disciplin der in dem beiderseitigen Gebiete stationirten Beamten und wegen Ausführung des Vertrags und der Uebereinkünfte Verabredungen getroffen (Art. 15 fg.)

II. Die erste besondere Uebereinkunft sagt gegenseitige Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels im allgemeinen (Art. 1 u. 2) zu, will keine zum Zwecke des Schleichhandels dienende Rottirungen und Vereine dulden (Art. 3), will die Waarenniederlegung an den Grenzen bis auf das Bedürfniß für den örtlichen Verkehr beschränken (Art. 4 u. 5), sagt Bereitwilligkeit den beiderseitigen Beamten zur Wahrnehmung des gegenseitigen Interesses zu (Art. 6), verpflichtet dieselben zur Anzeige über die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des andern Theils (Art. 7), gestattet ihnen unter Bedingungen die Verfolgung der Contravenienten in das Gebiet des andern Theils (Art. 8), und die Ergreifung derselben (Art. 9 u. 10), sagt die Bestrafung der Contravenienten zu (Art. 11—17) und trifft ausführliche Bestimmungen wegen Ueberwachung der auf der Weser gehenden Flußfahrzeuge (Art. 18 fg.)

III. Die Uebereinkunft wegen Errichtung eines Hauptzollamts mit Niederlage in

---

[1] Ges.-S. 1856, S. 661 fg. Eine interessante Beurtheilung dieser ältern Verträge mit Bremen s. bei Emminghaus, „Entwickelung, Krisis und Zukunft des Zollvereins" (Leipzig 1863), S. 24 fg.

Bremen bestimmt, daß ein in Bremen zu errichtendes Hauptzollamt als zum Zollverein gehörig betrachtet werden und die in der Uebereinkunft näher bezeichneten Amtshandlungen namens des Zollvereins vornehmen soll.

IV. Der Inhalt der Uebereinkunft wegen Anschluß eines Theils des bremischen Gebiets an den Zollverein, sowie wegen innerer Besteuerung in diesem Gebietstheile ergibt sich schon zum Theil aus der vorstehenden Bezeichnung, das Nähere muß hier außer Betracht bleiben. Endlich ist

V. noch ein besonderer Vertrag mit der Freien Stadt Bremen von demselben Tage wegen einstweiliger Suspension der Weserzölle geschlossen worden.

§. 72.

2. Die spätern Verträge mit der Stadt Bremen.

Später sind von dem Zollverein noch zwei Verträge mit der Stadt Bremen, beide unter dem 14. Dec. 1865, ein Handelsvertrag und ein fernerer Vertrag wegen Suspension der Weserzölle, geschlossen worden.

I. Der Handelsvertrag läßt den frühern gleichartigen Vertrag vom 26. Jan. 1856 fortbestehen, bestimmt aber einzelne Abänderungen und Erweiterungen dahin:

1. Die beiderseitigen Gewerbtreibenden sollen bei dem Aufenthalt in dem Gebiete des andern Contrahenten nicht ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen der am meisten begünstigten Nationen (Art. 2).

2. Die Zusicherung des frühern Handelsvertrags (Art. 4) wegen Begünstigung der beiderseitigen Erzeugnisse wird näher bestimmt, auch hat man sich die Zusage ertheilt, daß Eisenbahngüter in möglichst günstiger Weise abgefertigt werden sollen (Art 3).

3. Muster und Modelle sollen auf dem Packhof in Bremen zur Ansicht ausliegen, andere Gegenstände sollen zollfrei in die beiderseitigen Gebiete zur Reparatur eingeführt werden dürfen (Art. 4).

4. Durchgangsabgaben sollen überall wegfallen (Art. 5).

5. Wegen Unterdrückung des Schleichhandels (Art. 6), desgleichen

6. über Zweck und Abfertigungsbefugnisse des Hauptzollamts in Bremen werden nähere Bestimmungen verabredet (Art. 7),

7. namentlich soll die Abfertigung nach dem Zollverein gegen heimliche Einschwärzung in letztern noch mehr gesichert werden (Art. 8).

8. Die Behandlung bonificationsfähiger Gegenstände des Zollvereins auf der Niederlage in Bremen wird durch nähere Bestimmungen geregelt (Art. 9).

9. Die bremische Umsatzsteuer wird von den zu der dasigen Vereinsniederlage gelangenden Waaren nicht erhoben (Art. 10).

10. Bremen tritt ferner noch mit einem kleinen Gebietstheile dem Zollverein bei (Art. 11).

11. Für die angeschlossenen Gebietstheile wird es nicht allein den neuesten Zollvereinsvertrag, sondern auch spätere Verabredungen, soweit sie innerhalb dieses Vertrags fallen, anerkennen (Art. 12).

12. Zur Vermeidung von Salzeinschleif in den Zollverein werden nähere Bestimmungen verabredet (Art. 13).

13. Die frühern Begünstigungen Bremens wegen seiner Einfuhr nach dem Zollverein fallen weg (Art. 14).

II. Der frühere Vertrag wegen Suspension der Weserzölle wird einfach auf die Dauer des vorstehenden Handelsvertrags weiter verabredet (Art. 1 u. 2).

XI. Vertrag der Rheinuferstaaten über die Schiffahrt auf dem Rheinstrome.

§. 73.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Die Rheinuferstaaten, nämlich Baden, Baiern, Frankreich, das Großherzogthum Hessen und bei Rhein, Nassau, die Niederlande und Preußen haben unter dem 31. März 1831 (Ges.-S. 1831, S. 73 fg.) eine Uebereinkunft wegen Benutzung des Rheinstroms geschlossen. Ist dieser Vertrag auch nicht als ein vom Zollverein abge-

schlossener Vertrag anzusehen, so entstehen dennoch dadurch, daß jetzt Preußen, Baiern, Baden, Hessen und bei Rhein und Nassau dem Zollverein angehören, Frankreich und den Niederlanden gegenüber vertragsmäßige Rechte und Pflichten. Der Inhalt des Vertrags ist in der Hauptsache folgender: Im ersten Titel der Uebereinkunft (Art. 1—13) wird die freie Benutzung des Rheins bis in die offene See verabredet (Art. 1), und diese Uebereinkunft noch durch einige specielle Bestimmungen gekräftigt, daß Leck und Waal mit zum Rhein gehören sollen (Art. 2), daß die Schiffe zu keiner Umladung und Löschung angehalten werden können, daß Niederland auch den Schiffen der andern Uferstaaten wie den seinigen die Benutzung der vorhandenen oder noch zu eröffnenden Kanäle nach der offenen See gestattet (Art. 3), daß für den Transport der Waaren auf den Wasserstraßen in den Niederlanden bis zur See nur eine bestimmte Abgabe erhoben werden soll (Art. 4), daß für diese bestimmte Abgabe alle zu den obigen gehörigen Wasserstraßen vom Rhein nach der See und umgekehrt benutzt werden können, ohne daß eine Ergänzungsgebühr zu zahlen wäre, wobei auch Benutzung der Niederlagen, Umladung und Ergänzung der Ladung stattfinden kann (Art. 5), daß von Niederland für die Durchfuhr auf dem Rhein kein Durchgangszoll erhoben werden soll (Art. 6) u. s. w. Der zweite Titel handelt von den Rheinschiffahrtsabgaben, der dritte Titel (zum vorliegenden Zwecke der wichtigste) von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt. Die einzelnen Bestimmungen sind folgende:

1. Ein mit einem vorschriftsmäßigen Manifest versehenes Schiff braucht sich auf der ganzen Fahrt in der Regel nicht und nur dann untersuchen zu lassen, wenn der Schiffsführer des versuchten Schleichhandels überwiesen ist (Art. 36 u. 41).

2. Die Steuergesetze des Landes treten nur dann ein, wenn eine Waare auf das Gebiet eines Staats ausgeladen oder von da in das Schiff eingeladen wird, vorbehaltlich der Ausnahme wegen Nothhafen. Sonst ist die Durchfuhr auf dem Rhein frei. Ein- und Ausgang vom Rhein nach dem einzelnen Staatengebiet und aus demselben unterliegt keinen größern Zollabgaben als der Ein- und Ausgang zu Lande (Art. 37).

3. Beim Eintritt in einen Theil des Rheins, wo sich die Zollhoheit in derselben ursprünglichen oder vertragsmäßig gemeinschaftlichen Hand befindet, muß der Schiffsführer, wenn er nur durchgehen und in dem betreffenden Gebiete keine Ab- und Zuladungen bewirken will, nach der Wahl der Behörden entweder das Schiff verschließen (unter Raumverschluß legen) lassen, oder Begleiter an Bord nehmen, welche letztere er an der Kost der Schiffsmannschaft theilnehmen lassen und mit dem nöthigen Feuer und Licht versehen muß. Leichterungen und Lösungen der Schiffsverschlüsse dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erfolgen (Art. 39).

4. Will aber der Schiffsführer Waaren in einem Gebiete ausladen, so muß er sie bei dem ersten Rheinzollamte nach dem Eintritt den Steuerbeamten anzeigen, sowie vom Gebiete aus eingeladene Waaren der letzten Rheinzollstelle vor dem Ausgange angezeigt werden müssen (Art. 40).

5. Schiffsführer, welche sich der Defraudation schuldig machen, verfallen den betreffenden Landesgesetzen, verlieren für ihre Person die Freiheit der Rheinschiffahrt, und es können die Waaren, an welchen die Contravention begangen ist, andere aber nicht, mit Beschlag belegt werden (Art. 41). Endlich ist

6. der sogenannten Freihäfen noch zu erwähnen. Es sind dies am Rheinstrom befindliche Niederlagen für zum unmittelbaren Durchgang bestimmte Waaren. Diese Waaren unterliegen keinem Zoll und sind nur insoweit der amtlichen Behandlung unterworfen, als dabei der identische unmittelbare Durchgang festgehalten werden muß. Das Nähere kann hier übergangen werden, weil diese Einrichtung nach der Aufhebung des Durchgangszolles mehr und mehr unpraktisch geworden ist. Sodann ist

7. noch anzuführen, daß die ausländischen Waaren, solange sie sich auf dem Rhein oder in einem Freihafen im vorstehenden Sinne (unter 6) befinden, noch als ausländisch zu betrachten sind. Gehen sie also auf dem Rhein oder im Freihafen erweislich unter, so ist ein Zollanspruch nicht fällig.

XII. Der alte Vertrag mit Holland und Belgien, betreffend die Berücksichtigung der Interessen der auf der Grenzscheide wohnenden Fabrikanten.

§. 74.

Inhalt des Vertrags.

Preußen hat infolge der Pariser Congreßacte mit den Niederlanden unter dem 26. Juni 1826 eine „Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhaften Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr roher Producte und nicht völlig verarbeiteter Manufacturwaaren" aus ihren Fabrikanlagen in das jenseitige Gebiet abgeschlossen. Einzelne der Gebietstheile, auf welche sich die Uebereinkunft bezieht, sind nachmals an das Königreich Belgien übergegangen. Der Vertrag bestimmt insbesondere, daß die Tuch- und Nadelfabrikate in Aachen, Burtscheid, Eupen und andern nahegelegenen Orten, Rohproducte und Halbfabrikate in das jenseitige Gebiet zum Zwecke der Veredlung und Wiedereinfuhr entsandt werden können. Die Behörden sind demgemäß angewiesen, die Identität dieser Gegenstände hinlänglich festzuhalten. Das Nähere kann hier, als nur örtlich anwendbar, übergangen werden.

XIII. Der Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des vormaligen Herzogthums Warschau.

§. 75.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Preußen und Rußland haben sich durch den Vertrag vom 3. Mai 1815 in Betreff des in der Hauptsache unter ihnen getheilten vormaligen Herzogthums Warschau auseinander gesetzt. Von diesem Vertrage sind hier nur einige Bestimmungen zu erwähnen. Danach sollten 1) die sogenannten sujets mixtes, d. h. Unterthanen, welche damals in dem preußischen und russischen Antheil des Herzogthums Besitzungen hatten, berechtigt sein, mit Ackergeräthen, Vieh und dgl., ferner mit eigenen Erzeugnissen ihrer Ländereien abgabenfrei die Grenze zu überschreiten, sofern die gemeinschaftlich besessenen Güter und zwar jedes nicht über eine deutsche Meile von der Grenze lagen (Art. 18). 2) Man will sich betreffs der Fluß- und Kanalabgaben gleich behandeln (Art. 24). 3) Man will gezwungene Niederlage-, Stapel- und Umschlagsrechte abschaffen (Art. 25). 4) Man gesteht sich die Befugniß der Ernennung von Consuln zu (Art. 27) u. s. w.

B. Verträge mit amerikanischen Staaten.

I. Vertrag mit Mexico.

§. 76.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen Preußen zugleich in Vertretung der Deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Mexico geschlossene Vertrag vom 10. Juli 1855 (Ges.-S. 1856, S. 385) ist ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. Der Inhalt des Vertrags ist im wesentlichen folgender:

1. Es soll zwischen den Angehörigen beider Staaten Freundschaft bestehen (Art. 1).
2. Es soll Verkehrs- und Handelsfreiheit, Befugniß der beiderseitigen Schiffe, die beiderseitigen Häfen zu besuchen, nicht aber der Anspruch auf theilweise Ausladung in den Häfen und Küstenfahrt platzgreifen (Art. 2).
3. Die beiderseitigen Schiffe sollen nur den Abgaben und Lasten wie die nationalen Schiffe unterworfen sein (Art. 3).
4. Die Waaren aus den beiderseitigen Landen sollen eingeführt werden können, sofern deren Einfuhr nur nicht überhaupt verboten ist, gegen diejenigen gesetzlichen Eingangszölle, welche auch nationale Schiffe zu zahlen haben. Jedenfalls sollen diese Waaren auch auf andern als Schiffen des contrahirenden Theils, den Nachweis des Ursprungs vorausgesetzt, in dieser Weise eingeführt werden können (Art. 4).
5. Die beiderseitige Nationalität der Schiffe muß, soweit daran Rechte geknüpft sind, gehörig nachgewiesen werden (Art. 5).

6. Der beiderseitige Eingangs- und Ausgangsverkehr soll keinen andern Belästigungen unterworfen werden als denjenigen, welche allen andern Nationen widerfahren (Art. 6).

7. Die Flagge deckt die Waare, außer bei Kriegscontrebande (Art. 7).

8. In Betreff des Großhandels gestehen die contrahirenden Staaten den beiderseitigen Unterthanen die vollste Freiheit wie den eigenen Bürgern ohne Beschränkungen zu, in Betreff des Kleinhandels stellen dieselben die beiderseitigen Unterthanen denjenigen der am meisten begünstigten Nationen gleich (Art. 8).

9. In den Häfen sind die beiderseitigen Unterthanen nur der gesetzlichen Ordnung, dagegen nicht dem Militärdienste, keinen gezwungenen Anlehen und keinen andern Requisitionen und Belästigungen unterworfen als die eigenen Unterthanen (Art. 9).

10. Die beiderseitigen Unterthanen sollen für ihre Personen und Güter vollständigen gesetzlichen Schutz genießen (Art. 10).

11. In Religionsangelegenheiten soll niemand beunruhigt werden (Art. 11).

12. Im Falle des Kriegs zwischen den contrahirenden Staaten bleiben die auf dem beiderseitigen Gebiet befindlichen Unterthanen unbelästigt (Art. 12).

13. Für den Fall eines Kriegs zwischen einem der beiderseitigen Contrahenten mit einem dritten Staate soll der Handel des andern Theils mit dem dritten Staate frei bleiben, außer für den Fall von Blokaden der Häfen (Art 13).

14. Es soll (unter nähern Bedingungen) gestattet sein, Consuln und Handelsagenten in den beiderseitigen Landen anzustellen, welche auch das Recht haben sollen, von Schiffen desertirte Personen ergreifen zu lassen (Art. 14).

15. Die contrahirenden Staaten wollen dritten Staaten keine besondern Begünstigungen einräumen (Art. 15).

16. Später dem Deutschen Zoll- und Handelsverein beitretende Staaten sollen auch diesem Vertrage mit beitreten können (Art. 16).

17. Der Vertrag ist vorläufig auf acht Jahre abgeschlossen (Art. 17).

II. Vertrag mit Chile.

§. 77.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der von Preußen für sich und namens des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chile andererseits abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. Febr. 1862 — auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt zwölfmonatlicher Kündigung abgeschlossen — bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll Freundschaft (Art. 1) und

2. Freiheit des Handels bestehen. Die beiderseitigen Unterthanen können mit ihren Schiffen und Ladungen in den beiderseitigen Gebieten sich hinbegeben, wo dies andern Nationen gestattet wird, sie können in dem befreundeten Gebiete Häuser bauen, Magazine miethen, Handel treiben, und genießen Schutz und Sicherheit. Kriegs-, Packet- und Postschiffe können überall dahin kommen, wo es andern Nationen gestattet ist. Küstenschiffahrt ist ausgeschlossen, jedoch soll dahin nicht das theilweise Belasten und Entlöschen in verschiedenen Häfen gezählt werden (Art. 2).

3. Ein- und Ausfuhrzölle sollen gegen die beiderseitigen Erzeugnisse nicht höher als gegen jede andere Nation gestellt, Ein- und Ausfuhrverbote sollen nicht angeordnet werden, wenn dies nicht allgemein und zugleich gegen andere Nationen geschieht (Art. 3).

4. Die beiderseitigen Schiffe sollen in Betreff der Gebühren (Tonnen- u.s.w. Gelder) und der sonst zu tragenden Lasten, ferner in Betreff der zu genießenden Begünstigungen den einheimischen gleichgestellt werden (Art. 4).

5. Einfuhrzölle sollen von Waaren auf Schiffe der contrahirenden Staaten nicht anders als von denjenigen auf eigenen Schiffen erhoben werden. Die Zollrückvergütungen der Waaren auf den beiderseitigen Schiffen sollen ebenso gewährt werden, als ob sie auf eigenen Schiffen ausgingen (Art. 5).

6. Die Contrahenten wollen den beiderseitigen Schiffen alle Vergünstigungen gewähren, die den Schiffen einer dritten Nation schon gewährt sind oder später gewährt werden (Art. 6).

7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe derselben, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chile als chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrags als Schiffe des Zollvereins und resp. Chiles betrachtet werden (Art. 7).

8. Die Unterthanen der Contrahenten brauchen in den beiderseitigen Gebieten für den Betrieb ihrer Geschäfte keine Bevollmächtigte anzunehmen, können vielmehr daselbst innerhalb der gesetzlichen Schranken Handel und Verkehr treiben (Art. 8).

9. Die beiderseitigen Unterthanen sollen denselben Rechtsschutz wie die einheimischen genießen (Art. 9).

10. Ebenso sollen die beiderseitigen Unterthanen in Betreff der Hafenpolizei, Sicherheit ihres Eigenthums und der Rechte der Erben und sonstiger Rechtsnachfolger nicht anders als die einheimischen Unterthanen behandelt werden (Art. 10).

11. Bei Todesfällen soll der Consul die Rechte der Erben sichern und mit gewissen Beschränkungen einschreiten (Art. 11).

12. Die beiderseitigen Unterthanen sollen vom Militärdienst und militärischen Requisitionen befreit sein. Die Patentabgabe muß zwar in Chile bezahlt werden, jedoch nicht höher, als sie die meistbegünstigten andern Nationen zahlen. Die Lasten von Grundstücken sollen für die Unterthanen des Zollvereins nicht höher als für die chilenischen gestellt werden (Art. 12).

13. Die Contrahenten können Consuln mit gewissen Rechten und unter gewissen Beschränkungen anstellen (Art. 13).

14. Deserteure sollen ausgeliefert werden (Art. 14).

15. Für den Fall eines Kriegs zwischen den Contrahenten können die beiderseitigen Unterthanen das Land verlassen oder auch bleiben, für welchen Fall sie Sicherheit ihres Eigenthums, namentlich gegen Beschlagnahmen, genießen u. s. w. (Art. 15).

16. Freiheit des Cultus wird wie den einheimischen Bürgern, Erwerbung von Begräbnißplätzen wie den meistbegünstigten Nationen zugesagt (Art. 16).

17. Bei Strandungen sollen die gestrandeten Güter gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren und Kosten für einheimische Schiffe zurückgegeben, auch können dieselben ohne Zollerlegung wieder ausgeführt werden (Art. 17).

18. Wenn im Kriegsfall oder wegen Staatsinteressen ein Hafen geschlossen wird, dann soll den dadurch zurückgehaltenen Handelsschiffen für die ersten sechs Tage nichts, vom 7. bis einschließlich dem 12. Ersatz der baaren Auslagen und bei längerer Zurückhaltung des Schiffs der volle Schaden ersetzt werden. Ebenso soll bei Wegnahme des Vermögens eines Unterthanen des Mitcontrahenten zu öffentlichen Zwecken der volle Schade ersetzt werden. In beiden Fällen wird der Schade durch Schiedsrichter festgestellt (Art. 18).

III. Vertrag mit Paraguay.

§. 78.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Mit dem Freistaat Paraguay ist seitens des Zollvereins ein Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. Aug. 1860 — auf unbestimmte Zeit von Jahr zu Jahr laufend — abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1. Es soll ein gutes Einvernehmen zwischen den Contrahenten erhalten werden (Art. 1).

2. Die Schiffe des Zollvereins sollen in die Flüsse Paraguay bis Assuncion und Parana bis Encarnacion einlaufen, die Unterthanen sollen in Paraguay in sonst gesetzmäßiger Weise Grundstücke erwerben und Handel treiben können. Beiderseitige Ein- und Ausfuhrverbote sollen nicht stattfinden, wenn sie nicht gleichzeitig gegen andere Nationen gerichtet sind. Man will sich die theilweise Löschung und Weiterfahrt der Schiffe in demselben Gebiete unter gewissen Voraussetzungen gestatten (Art. 2).

3. Die beiderseitigen Contrahenten wollen sich alle Begünstigungen in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten gewähren, welche sie andern Nationen zugestehen (Art. 3).

4. Sie wollen sich in Betreff der Ein- und Ausfuhrzölle nicht härter behandeln,

als dies in Betreff anderer Länder geschieht, ebenso keine Ein- und Ausfuhrverbote erlassen, die nicht gleichzeitig gegen dritte Staaten gerichtet sind (Art. 4).

5. Die Schiffsgebühren (Tonnen-, Leuchtthurm-, Hafenabgaben) sollen von den beiderseitigen Schiffen nicht höher als von den einheimischen Schiffen erhoben werden (Art. 5).

6. In Betreff der Ein- und Ausgangszölle sollen die Waaren nicht anders behandelt werden, als wenn sie mit den eigenen Schiffen ein- und ausgingen (Art. 6).

7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als paraguaysche Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrags als Schiffe der Zollvereinsstaaten, beziehungsweise Paraguays, betrachtet werden (Art. 7).

8. Die beiderseitigen Unterthanen sollen keine höhern Ein- und Ausgangszölle zahlen als die eigenen (Art. 8).

9. Die beiderseitigen Unterthanen können in den beiderseitigen Gebieten ihre Geschäfte selbständig betreiben, ohne zur Annahme von Commissionären genöthigt zu sein (Art. 9).

10. Die beiderseitigen Unterthanen können in den beiderseitigen Gebieten wie die eigenen Unterthanen Käufe und Verkäufe abschließen, und genießen den Schutz gleich den eigenen Unterthanen (Art. 10).

11. Wegen der Hafenpolizei, Beladung und Löschung der Schiffe, Lagerung und Sicherung der Waaren, Sicherung des Vermögens, namentlich der Verstorbenen, auch Sicherung der Rechtspflege werden hauptsächlich auf die Zustände in Paraguay berechnete Abreden getroffen (Art. 11).

12. Die beiderseitigen Unterthanen sollen von zwangsweisem Militärdienst, Zwangsanleihen, militärischen Contributionen u. s. w. befreit sein, soweit nicht die Einheimischen unter gleichen Verhältnissen denselben unterliegen (Art. 12).

13. Die Contrahenten gestatten sich die Abordnung von Consuln mit gewissen Vorrechten, jedoch auch bestimmten Beschränkungen (Art. 13).

14. Die Contrahenten treffen Verabredungen wegen gegenseitiger Sicherung im Falle eines Kriegs oder ähnlichen Bruchs (Art. 14).

15. Die Contrahenten sichern sich Schutz des Eigenthums und der Person, der Glaubensfreiheit, des anständigen Begräbnisses und der Freiheit des häuslichen Cultus zu (Art. 15).

IV. Vertrag mit Uruguay.

§. 79 a.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit der Republik Uruguay abgeschlossene Vertrag vom 23. Juni 1856 (ratificirt den 3. April 1857) ist ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende:

1. Beide Contrahenten versichern sich Friede und Freundschaft (Art. 1).

2. Es soll Freiheit des Handels, Besuch der Häfen und Flüsse durch die beiderseitigen Schiffe, Schutz der beiderseitigen Unterthanen in den beiderseitigen Gebieten stattfinden. Küstenfahrt der Schiffe im engern Sinne ist verboten (Art. 2).

3. In Betreff des Handels und der Schiffahrt sichern sich die contrahirenden Staaten gegenseitig die Privilegien der begünstigsten Nationen zu (Art. 3).

4. Sie stellen wegen der Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Lootsengebühren u. s. w. die beiderseitigen Schiffe den eigenen gleich (Art. 4).

5. In Betreff des Ein- und Ausgangszolls, sowie wegen der Rückvergütungen sollen die Schiffe der beiderseitigen Contrahenten nicht anders als die eigenen behandelt werden (Art. 5).

6. Alle Schiffe, welche einer der contrahirenden Staaten als die seinigen durch die das Schiff begleitenden Documente anerkennt, sollen auch als solche von der andern Seite anerkannt werden (Art. 6).

7. Die Unterthanen eines contrahirenden Staats sollen in dem Gebiete des andern

ungehindert und unter keinen andern Einschränkungen und Belästigungen als die Bürger des andern Handel betreiben können und hierin geschützt werden (Art. 7).

8. Es werden gegenseitige Zusagen ertheilt, daß die beiderseitigen Unterthanen betreffs der Hafenpolizei, der Sicherheit des Eigenthums, der rechtlichen Dispositionen über ihr Vermögen, betreffs der Rechtspflege geschützt und betreffs der öffentlichen Auflagen in diesen Beziehungen den eigenen Bürgern gleichgestellt werden sollen (Art. 8).

9. Der Aufenthalt der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiet des andern soll keine Militärpflichtigkeit, auch keine höhern Auflagen als diejenigen der eigenen Unterthanen begründen (Art. 9).

10. In den beiderseitigen Landen sollen Consuln mit den Rechten der Consuln der begünstigtsten Nationen zugelassen werden (Art. 10).

11. Es werden Zusicherungen gegeben, daß die in den beiderseitigen Gebieten sich aufhaltenden Unterthanen für den Fall eines Kriegs den rechtmäßigen Schutz sowie Freizügigkeit erhalten sollen (Art. 11).

12. Die beiderseitigen Unterthanen sollen Schutz in ihren Häusern und Freiheit des Cultus wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen genießen (Art. 12).

13. Die contrahirenden Staaten treffen Verabredungen wegen der von Kriegs- und Handelsschiffen desertirten Personen (Art. 13).

14. Der Vertrag wird vorläufig auf die Dauer von neun Jahren abgeschlossen, kann aber verlängert werden (Art. 14).

V. Vertrag mit der Argentinischen Conföderation.

§. 79 b.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation ist ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag unter dem 19. Sept. 1857 zunächst auf acht Jahre, von da ab aber von Jahr zu Jahr stillschweigend fortlaufend, geschlossen worden, dessen Inhalt folgender ist:

1. Man sichert sich fortdauernde Freundschaft zu (Art. 1).

2. Man gestattet sich gegenseitig das Einlaufen mit Kriegs- und Handelsschiffen in den beiderseitigen Häfen, die Angehörigen der beiderseitigen Contrahenten sollen in den Staaten des andern Contrahenten Häuser und Waarenlager besitzen und Handel treiben dürfen, soweit letzteres nach den Landesgesetzen geschehen kann, und sollen hierbei Sicherheit und Schutz genießen (Art. 2).

3. Die Contrahenten sagen den beiderseitigen Angehörigen dieselben Begünstigungen zu, welche die Angehörigen irgendeiner andern Nation genießen (Art. 3).

4. In der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen sind die beiderseitigen Angehörigen allen andern Nationen gleichgestellt (Art. 4).

5. An Schiffsgebühren (Tonnen- u. s. w. Geldern) wollen die beiderseitigen Contrahenten, Strandungsfälle nicht ausgenommen, von den Angehörigen des andern Contrahenten nicht mehr erheben als von den eigenen Unterthanen (Art. 5).

6. Die beiderseitigen Schiffe werden wegen der Einfuhr und Ausfuhr, wegen der Rückzölle und Prämien nicht anders als die eigenen behandelt (Art. 6).

7. Man erkennt die beiderseitig amtlich ausgestellten Schiffspapiere als beweisend an (Art 7).

8. Die beiderseitigen Angehörigen können im andern Staate ihre Geschäfte in eigener Person erledigen, soweit dies den eigenen Unterthanen gestattet ist (Art. 8).

9. Die beiderseitigen Angehörigen sollen in Erwerbung, Besitz und Veräußerung von Eigenthum den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt werden, auch davon nicht höhere Abgaben als die eigenen Unterthanen zahlen. In Nachlaßsachen sollen unter Umständen die beiderseitigen Consuln einschreiten dürfen (Art. 9).

10. Die beiderseitigen Unterthanen sollen von unfreiwilligem Militärdienst, von Zwangsanleihen, Requisitionen und Kriegscontributionen befreit sein, überhaupt nicht höhern Abgaben unterliegen als die eigenen Unterthanen (Art. 10).

11. Beiderseits gestattet man sich Absendung von Consuln, welchen jedoch der Wohnsitz an einzelnen besondern Plätzen versagt werden kann. Die Archive der Con-

suln sind unverletzlich. Im übrigen genießen die Consuln die Rechte derjenigen der meistbegünstigten Nationen (Art. 11).

12. In Kriegs- und ähnlichen Fällen sollen die in den beiderseitigen Staaten sich aufhaltenden Angehörigen des andern Staats nicht härter als die eigenen Unterthanen behandelt werden (Art. 12).

13. Die Angehörigen des einen Staats sollen bei dem Aufenthalt im andern Staate vollen Schutz der Person und des Eigenthums, ferner Freiheit im Cultus, sowie in Anlegung von Kirchen und Begräbnißplätzen wie die meistbegünstigten Nationen genießen (Art. 13).

C. Verträge mit asiatischen Staaten.

I. Vertrag mit China.

§. 80.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der Vertrag mit China vom 2. Sept. 1861 — zunächst auf zehn Jahre geschlossen — bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Die Unterthanen der beiderseitigen Staaten sollen Schutz für Person und Eigenthum genießen (Art. 1).

2. Die beiderseitigen Staaten können sich diplomatische Agenten zusenden (Art. 2).

3. Die diplomatischen Agenten sollen die Freiheit genießen, welche ihnen das Völkerrecht gewährt (Art. 3).

4. Die deutschen Staaten sollen Consuln absenden können, welche die Rechte der Consuln der meistbegünstigten Nationen genießen. Die deutschen Unterthanen können auch bei Consuln anderer Mächte Schutz suchen (Art. 4).

5. Die Correspondenz zwischen den beiderseitigen Agenten soll deutsch und chinesisch geführt werden, wobei für China der chinesische, für den Zollverein der deutsche Text beweisend sein soll. Für den oben erwähnten Vertrag soll der französische Text beweisend sein (Art. 5).

6. In bestimmten (im Vertrage aufgeführten) Häfen und Städten Chinas können die Angehörigen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins unter gewissen nähern Voraussetzungen Niederlassungen gründen (Art. 6).

7. Die Schiffe der deutschen Zollvereinsstaaten dürfen nur in bestimmte chinesische Häfen einlaufen (Art. 7).

8. Die Angehörigen des Deutschen Zollvereins können in China aus den eröffneten Häfen bis auf 100 Li und auf die Zeit von fünf Tagen Reisen machen, wenn sie mit Pässen der diplomatischen oder Consular-Behörden versehen sind (Art. 8).

9. Die Deutschen können Chinesen in ihre Dienste nehmen, Boote miethen, die chinesische Sprache lernen, deutsche und chinesische Bücher verkaufen (Art. 9).

10. Den Christen wird in China Gewissensfreiheit und Duldung zugesagt (Art. 10).

11. Die deutschen Schiffe können in China zum Einbringen und Ausbringen Lootsen annehmen (Art. 11).

12. Der deutsche Schiffer unterliegt in dem chinesischen Hafen der amtlichen Ueberwachung, jedoch kostenfrei (Art. 12).

13. Der deutsche Schiffer übergibt dem Consul binnen 24 Stunden seine Declarationen, dieser muß binnen fernerer 24 Stunden an den chinesischen Zollinspector eine Note übersenden; vor Erlaubniß des Zollinspectors darf das Schiff nicht geöffnet werden (Art. 13).

14. Einbringung oder Ausbringung von Waaren aus demselben und in dasselbe ohne Erlaubniß des Zollinspectors wird bestraft (Art. 14).

15. Die Einfuhr und Ausfuhr unterliegt einem vertragsmäßigen Tarif, keinenfalls sollen die deutschen Schiffer mehr als die meistbegünstigten Nationen zahlen (Art. 15).

16. Bei der Verzollung nach dem Werth werden im Falle der Meinungsverschiedenheit zur Ermittelung desselben Sachverständige erwählt; der höchste Preis, zu welchem einer derselben die Waaren kaufen will, gilt als der zu verzollende Werth (Art. 16).

17. Ueber die Ermittelung der Tara behufs der Nettoverzollung werd en bstimmte Verabredungen getroffen (Art. 17).

18. Wenn der deutsche Waareninhaber sich mit dem chinesischen Zollbeamten über die Zollerhebung nicht einigen kann, steht es ihm frei, die Hülfe des Consuls anzurufen, welcher binnen 24 Stunden bei den chinesischen Behörden vermittelnd einschreiten kann (Art. 18).

19. Für beschädigte Waaren soll ein Zollerlaß eintreten, allenfalls bei Zollerlegung nach dem Werthe infolge Werthsermittelung gemäß 16 vorstehend (Art. 19).

20. Tonnengelder sollen für das bloße Liegen eines Schiffs auf 48 Stunden und ohne Oeffnung im chinesischen Hafen nicht erhoben werden (Art. 20).

21. Sobald der deutsche Schiffer seine Verpflichtungen den chinesischen Behörden gegenüber erledigt hat, erhält er vom Consul seine Schiffspapiere zurück (Art. 21).

22. Die chinesischen Zölle können an gewisse Bankhäuser auch in Silberbarren nach einer bestimmten Werthsfeststellung erlegt werden (Art. 22).

23. Bestimmte Sätze für die Tonnengelder werden verabredet, die jedoch binnen vier Monaten nach der Fahrt in einen andern Hafen nicht nochmals erlegt zu werden brauchen (Art. 23).

24. Nach der Verzollung der Waaren kann zur Einbringung in das Innere noch eine Transitabgabe erhoben werden, desgleichen wenn von dem Innern nach dem Hafen Waaren transportirt und von dort nach einem andern Hafen gebracht werden, jedoch kann in diesen Fällen die Transitabgabe auf einmal erhoben werden (Art. 24).

25. Der deutsche Schiffer kann in einem Hafen nur einen Theil der Waaren löschen und verzollen, den Rest aber nach einem andern Hafen führen und dortselbst verkaufen (Art. 25).

26. Verzollte Waaren können in einen andern chinesischen Hafen zollfrei eingeführt werden und erhalten bei der Wiederausfuhr in einen nicht chinesischen Hafen den erlegten Zoll zurück (Art. 26).

27. Umladungen in chinesischen Häfen können nur mit Erlaubniß der Zollbehörde stattfinden (Art. 27).

28. Die chinesischen Behörden sollen Normalmaße und Gewichte bei den Consularbeamten niederlegen, welche im Falle von Streitigkeiten den Abfertigungen zum Grunde gelegt werden (Art. 28).

29. Confiscate und Zollstrafen fallen der chinesischen Behörde zu (Art. 29).

30. Deutsche Kriegsschiffe können alle chinesischen Häfen zum Ankauf von Vorräthen oder zur Reparatur gebührenfrei anlaufen (Art. 30).

31. Verunglückte deutsche Schiffe können in chinesische Häfen ohne Tonnengelder zu zahlen einlaufen, brauchen von ihren Waaren, selbst wenn diese aus und unter amtlicher Ueberwachung wieder eingeladen werden, keinen Zoll zu bezahlen und sollen der Unterstützung der Chinesen in Rettung der Mannschaft sowie Bergung der Ladung versichert sein (Art. 31).

32. Deutsche Deserteure sollen von den chinesischen Behörden verfolgt und ausgeliefert werden, ebenso sollen chinesische Deserteure aus deutschen Häusern und Schiffen ausgeliefert werden (Art. 32).

33. Die chinesischen Behörden sollen den deutschen Schiffen Hülfe gegen Seeräuber angedeihen lassen (Art. 33).

34. Die Deutschen dürfen sich an chinesische Behörden nur unter Vermittelung ihres Consuls, die Chinesen nur unter Vermittelung ihrer Behörden an die deutschen Consuln wenden (Art. 34)

35. Streitigkeiten zwischen Deutschen und Chinesen sollen womöglich durch die deutschen Consuln vermittelt und erst wenn dies nicht angänglich ist, soll der Consul im Verein mit den chinesischen Behörden die Sache schlichten (Art. 35).

36. Die Deutschen sollen in China Schutz der Person und des Eigenthums finden (Art. 36).

37. Die beiderseitigen Contrahenten sagen sich die Verfolgung der Schuldner auf Anrufen der Gläubiger zu (Art. 37).

38. Desgleichen die Bestrafung von Verbrechen, welche von ihren Angehörigen begangen werden (Art. 38).

39. Vermögensstreitigkeiten zwischen deutschen Unterthanen, sowie dergleichen zwi-

schen Deutschen und Nichtchinesen, werden die Chinesen nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen (Art. 39).

40. Die Deutschen werden den am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt (Art. 40).

II. Vertrag mit Japan.

§. 81.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zunächst nur von Preußen (nicht auch für den Zollverein — Hindernisse standen entgegen) abgeschlossene, vorerst bis zum 1. Juli 1872 gültige Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Jan. 1861 enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Man gelobt sich gegenseitige Freundschaft (Art. 1).

2. Der König von Preußen kann in Jeddo einen diplomatischen Agenten und in den eröffneten Häfen Consularbeamte halten, welche das Land bereisen dürfen, gleiche Rechte sind dem Taikun für Berlin, die preußischen Häfen und die Reisen in Preußen zugesichert (Art. 2).

3. Die Preußen können in bestimmte Häfen einlaufen, in den betreffenden Städten Grundstücke erwerben, Wohnungen und Magazine errichten, auch bis in gewisse Entfernungen Reisen in das Innere des Landes unternehmen (Art. 3).

4. Den Preußen ist mit gewisser Beschränkung Cultusübung nachgelassen (Art. 4).

5. Rechtsstreitigkeiten zwischen Preußen werden von den preußischen Behörden geschlichtet, Klagen von Preußen gegen Japaner sind bei den japanischen Behörden, umgekehrt bei den preußischen Behörden anzubringen. Man verspricht sich gegenseitig Hülfe gegen flüchtige und böswillige Schuldner (Art. 5).

6. Verbrechen von Preußen gegen Japaner werden von den preußischen Behörden, solche von Japanern gegen Preußen von den japanischen Behörden bestraft (Art. 6).

7. Ansprüche auf Geldstrafen oder Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ sollen bei den preußischen Consularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Confiscationen, welche von diesen letztern ausgesprochen werden, sollen der japanischen Regierung zufallen (Art. 7).

8. Die beiderseitigen Unterthanen können bis auf Gegenstände der Contrebande miteinander Handel treiben, ohne sich dazu Zwischenhändler bedienen zu müssen; für die Einfuhr in Japan ist ein bestimmter Tarif verabredet (Art. 8).

9. Die Preußen können Japaner in ihre Dienste nehmen (Art. 9).

10. Ein besonderes dem Vertrage beigefügtes Regulativ trifft Bestimmungen wegen Einlaufens der Schiffe in japanische Häfen, Abgabe der Papiere, Declaration der geladenen Waaren, Strafe der Zolldefraudation und der Contrebande, wegen eines nach fünf Jahren zu revidirenden Zolltarifs u. s. w. (Art. 10).

11. Die japanische Regierung behält sich die Maßregeln gegen Schmuggel und Contrebande vor (Art. 11).

12. Die preußischen Schiffe sollen bei der Einfahrt und Abfahrt Lootsen erhalten können (Art. 12).

13. Preußische Kaufleute können, wenn sie eine Waare verzollt haben, dieselbe zollfrei in einen andern offenen japanischen Hafen einführen (Art. 13).

14. Preußische verzollte Waaren können überall in das Innere von Japan ohne fernern Transitzoll geführt werden (Art. 14).

15. Fremde Münzen können nach Japan eingeführt, sowie dort im Handel benutzt werden, die Ausfuhr von japanischen Kupfermünzen sowie von fremdem ungemünzten Gold und Silber ist verboten (Art. 15).

16. Bei zu niedriger Angabe des Werths von einer einzuführenden Waare soll den japanischen Beamten die Taxation und, wenn diese Taxation zurückgewiesen wird, das Ankaufsrecht, jedoch gegen sofortige Zahlung, zustehen (Art. 16).

17. Preußische Schiffbrüchige sollen Beistand finden (Art. 17).

18. Die Preußen können in einzelnen Häfen Schiffsproviant unverzollt niederlegen (Art. 18).

19. Die Preußen sollen die Vorrechte der am meisten begünstigten Nationen genießen (Art. 19).

20. Vom 1. Juli 1872 können Revisionen des Vertrags eintreten (Art. 20).

21. Die preußischen Behörden schreiben an die japanischen deutsch, jedoch in den ersten fünf Jahren unter Beifügung einer holländischen oder japanischen Uebersetzung (Art. 21).

22. Der holländische Text des Vertrags ist als der in Zweifeln entscheidende zu betrachten (Art. 22).

III. Vertrag mit Siam.

§. 82.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Mecklenburg einerseits, sowie dem Königreich Siam andererseits — zunächst auf zwölf Jahre lautend — vom 7. Febr. 1862 enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Beide Theile geloben sich Friede und Freundschaft, Schutz der Person und des Eigenthums der beiderseitigen Unterthanen, Freiheit des Handels und der Schiffahrt, wie beides den meistbegünstigten Nationen zugestanden wird (Art. 1).

2. Die beiderseitigen Contrahenten können in ihren Staaten Consuln mit gewissen Rechten und Beschränkungen anstellen (Art. 2).

3. Die Cultusfreiheit wird den Deutschen zugesagt (Art. 3).

4. Die Deutschen haben ihre Gesuche an siamesische Behörden durch die Consuln befördern zu lassen (Art. 4).

5. Die Deutschen dürfen nur an bestimmten Orten Wohnsitze nehmen, jedoch in ganz Siam reisen und Geschäfte betreiben (Art. 5).

6. Die Deutschen dürfen Siamesen unter gewissen Umständen in ihre Dienste nehmen, müssen aber Flüchtlinge und Verbrecher ausliefern (Art. 6).

7. Deutsche dürfen von Siamesen nicht zurückgehalten werden; zu ihren Reisen in Siam müssen sie sich mit Pässen der Consuln versehen (Art. 7).

8. Die Deutschen können unter gewissen Bedingungen Grundeigenthum erwerben, Minen schürfen und Fabrikgeschäfte anlegen (Art. 8).

9. Deutsche sollen ihre Klagen über Siamesen durch ihren Consul an die siamesischen Behörden gelangen lassen, Siamesen ihre Klagen gegen Deutsche bei dem Consul anbringen. In letzterm Falle soll der Consul mit den siamesischen Behörden die Sache nach Billigkeit entscheiden (Art. 9).

10. Deutsche werden wegen Verbrechen von dem Consul bestraft oder nach Deutschland zurückgesendet, Siamesen werden von den siamesischen Behörden bestraft (Art. 10).

11. Siam sichert den Deutschen Hülfe gegen Seeräubereien in der Nähe von Siam, sowie gegen Räubereien in Siam zu, wogegen Deutschland eine ähnliche Verpflichtung für die Siamesen übernimmt (Art. 11).

12. Beide Theile wollen Deserteure und Verbrecher ausliefern (Art. 12).

13. Beiderseits sichert man sich Hülfe gegen ihren Verpflichtungen nicht genügende Schuldner zu (Art. 13 u. 14).

14. Der Nachlaß Verstorbener soll an deren Erben oder den Consul ausgeantwortet werden (Art. 15).

15. Deutsche Kriegsschiffe dürfen bis Bangkok nur mit Erlaubniß der siamesischen Behörden einlaufen (Art. 16).

IV. Vertrag mit Persien.

§. 83.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Persien zu Paris am 25. Juni 1857 abgeschlossene, am 31. März 1858 ratificirte Freundschafts- und Handelsvertrag bestimmt im wesentlichen Folgendes:

7 Fl. bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags. Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen contrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins solange nach dem landesgesetzlichen Maß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird. Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen. [1]

§. 22.

4. Wasserzölle und Wassergelder auf Flüssen.

Gute Wasserwege liegen wie gute Chausseen (s. oben §. 20) im Bedürfniß des Handels und es müssen dem betreffenden Staate die Kosten für die Unterhaltung derselben erstattet werden. Aber ebenso nachtheilig wie bei Landwegen (§. 20) kann Ueberhebung an Gebühren für Benutzung dieser Einrichtungen werden. Es ist daher Folgendes verabredet: Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Sgr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom bairischen Centner für die Meile nicht übersteigen. Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der andern contrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln. [2]

§. 23.

5. Stapel- und Umschlagsrechte.

Stapelrecht hieß früher das Recht, zu verlangen, daß der Kaufmann seine Waare an einem auf dem Transport berührten Orte eine Zeit lang niederlegte und zum Verkauf feilbot, wodurch man den Handel einzelner Orte begünstigen wollte. Umschlagsrecht war das Recht, zu verlangen, daß die Waare an einem auf dem Transporte berührten Orte anderweit verladen wurde. Schon die Wiener Verträge (1815) hatten die Entstehung derartiger neuer Rechte, die Zollvereinsverträge haben überhaupt das Bestehen derselben (als dem Handel und Verkehr nachtheilig) durch folgende Verabredung untersagt: In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. [3]

§. 24.

6. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren.

Die Unterhaltung von Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Häfen, Wagen, Krahnen und Niederlagen kann dem Handel förderlich, die Ueberhebung an Gebühren

---

[1]) Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 14. — [2] Ebendas. Art. 15. — [3] Ebendas. Art. 16.

für Benutzung derselben aber nachtheilig werden. Es gilt in dieser Beziehung das vorstehend in Betreff der Land- und Wasserwege Gesagte (§§. 20 u. 22). Zur Abwendung dieser Nachtheile ist Folgendes verabredet: Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein. [1]

§. 25.

7. Gleichstellung der Gewerbtreibenden in den Zollvereinsstaaten.

Wenn ein Staat seine Gewerbtreibenden vor denen anderer Staaten begünstigt, so schadet er der Gewerbsamkeit des andern Staats. Im Gegensatz hiervon müssen die Gewerbtreibenden des Zollvereins, da er gleiche Besteuerung und gleiche Mitbewerbung seiner Angehörigen herbeiführen soll, in Betreff der Befugnisse und Lasten gleichgestellt werden. Daher ist Folgendes verabredet: Die contrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in den Vereinsstaaten, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. [2]

§. 26.

8. Gleichstellung der Handelsschiffe. Schiffe anderer Nationen. Consuln der Zollvereinsstaaten.

Ein Theil der Gewerbsamkeit (§. 25) ist die Schiffahrt. Es würden Ungleichheiten in der Mitbewerbung eintreten, wenn ein Staat seine Schiffe günstiger behandeln dürfte, als die Schiffe anderer Staaten. Die Zollvereinsstaaten haben daher für ihre Schiffe (1865) Folgendes verabredet: Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen. Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes andern Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. [3]

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 17. — [2] Ebendas. Art. 18. — [3] Ebendas. Art. 19.

§. 27.

9. Zollcartel.

Es kann nur zur Wohlfahrt der einzelnen Zollvereinsstaaten dienen, wenn sie sich gegenseitig in Erreichung ihrer Zwecke unterstützen. Dahin gehört namentlich, daß sie sich in dem richtigen Aufkommen ihrer Einnahmen, ganz besonders in dem Aufkommen ihrer Zölle unterstützen, welche unter ihnen zur Theilung kommen. Sie haben sich dies schon früher in einem sogenannten Zollcartel zugesagt und diese Zusage in dem letzten Zollvertrage erneuert. [1]) Die Bestimmungen des allegirten Zollcartels vom 11. Mai 1833 gehen im allgemeinen dahin: Die vereinigten Staaten sorgen für die Unterdrückung des Schleichhandels und der Contrebande im allseitigen Interesse, dulden keine Rottirungen, Anstalten, Niederlagen u. s. w. auf ihrem Gebiete, welche diesem Zwecke zuwiderlaufen könnten, sagen sich in allen diesen Beziehungen die gegenseitige Unterstützung durch ihre Behörden und Bediensteten zu und gestatten die Verfolgung von Contraventionen bis in ihre gegenseitigen Gebiete hinein, wobei nur noch einige Vorbehalte wegen Auslieferung der Contravenienten getroffen sind. [2] Das Zollcartel bezieht sich übrigens auch auf die Uebergangsabgaben. [3]

§. 28.

10. Gemeinschaftliche und privative Einnahmen.

Die Einnahmen der Zollvereinsstaaten sollen unter diesen nach Kopfzahl getheilt werden. Nun sind aber die von den einzelnen Staaten erhobenen Einnahmen doppelter Art: 1) eigentliche Zölle (Ein- und Ausgangsabgaben) und 2) Abgaben für bestimmte Leistungen des einzelnen Zollvereinstaats: Wasser-, Wege-, Schleusen-, Niederlageabgaben u. s. w. Diese letztern können der Gemeinschaft nicht anheimfallen, vielmehr muß sie der Staat beziehen, welcher die Leistungen auf seine Kosten bewirkt. Es ist daher Folgendes verabredet: Die Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privaten Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen; 4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. [4]

§. 29.

11. Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben (§. 28) ist im Jahre 1865 Folgendes festgesetzt: Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben wird nach Abzug: a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind [5]; b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt. Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage

---

[1] Vertr. v. 11. Mai 1865, Art. 20. — [2] Zollcartel v. 11. Mai 1833. — [3] Rescr. v. 13. April 1843, III. 7544. — [4] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 21. — [5] Art. 30 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833, sowie v. 12. Mai 1835; Art. 18 der Vertr. v. 10. Dec. 1835 u. 2. Jan. 1836; Art. 29 des Vertr. v. 19. Oct. 1841; Art. 30 des Vertr. v. 4. April 1853 u. Art. 30 des Vertr. v. 16. Mai 1865.

von 27½ Sgr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — auf den Kopf der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der andern contrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Sgr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — ergänzt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staats eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Die Bevölkerung der hannover-braunschweigischen Communion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs, eingerechnet. Das nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Art. 2 u. 3 des Anschlußvertrags vom 25. Sept. 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der Freien Hansestadt Bremen. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden. Unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der Freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separatartikel 8 des Vertrags vom 2. Jan. 1836 getroffenen Verabredungen. [1]

§. 30.

12. Gewährung von Zollbegünstigungen.

Es kann den Zollvereinsstaaten zwar nicht untersagt werden, ihre Angehörigen zur Hebung der Landesindustrie zu unterstützen. Es darf dies aber nicht in einer Weise geschehen, welche die Angehörigen der andern Staaten schädigt. Es ist daher in Betreff des Zolls Folgendes verabredet: Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden. [2] Die letztere Bestimmung mag vielleicht auch dadurch herbeigeführt sein, daß dergleichen Begünstigungen die Abrechnung erschweren, während der betreffende Staat seinen Gewerbtreibenden durch sofortigen Ersatz des zu zahlenden Zolls unterstützen kann.

§. 31.

13. Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze.

In früherer Zeit waren oft Meßplätze begünstigt, um den Handel dahin zu ziehen. Diese Begünstigung schadet aber nur zu leicht den andern Märkten des Zollvereins, weshalb verabredet worden ist, daß Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowol der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden sollen. [3]

§. 32.

14. Beschränkung der Zollbefreiungen der Hofhaltungen, Gesandten und sonst privilegirten Personen.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Hö-

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 22. — [2] Ebendas. Art. 23. — [3] Ebendas. Art. 24.

sen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen stattthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. [1]

§. 33.

15. Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden. [2]

§. 34.

16. Ernennung der Beamten.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebiets überlassen. [3]

§. 35.

17. Ernennung der Directivbehörden.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehrern Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staats untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon vertragsmäßig und durch die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftliche Instruction bezeichnet. In den Thüringischen Vereinsgebieten vertritt der gemeinschaftliche Generalinspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection. [4]

§. 36.

18. Vertheilung der Isteinnahmen. Centralbureau in Berlin.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahrs, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet. Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letztern übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zu-

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 25. — [2] Ebendas. Art. 26. — [3] Ebendas. Art. 27. — [4] Ebendas. Art. 28.

ständigen Revenuenantheil durch Herauszahlung von seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahresberechnung vor. Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden. Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Centralfinanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den andern betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden. Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann. Die contrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureau durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Acten gestattet werden wird. [1]

§. 37.

19. Erhebungs- und Verwaltungskosten.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sind folgende Grundsätze verabredet:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgendeinem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Bauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

5. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den

---

[1] Vert. v. 16. Mai 1865, Art. 29.

Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind, und bei der Revenuentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

6. In Betracht, daß die Kosten für die innern Steuerämter, oder Hallämter, oder Packhöfe einem jeden der contrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, sodaß in Beziehung auf deren Competenz und Personalbestellung keine andern als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

7. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußern Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen. [1]

§. 38.

20. Controleure.

Die Zollvereinsstaaten haben sich gegenseitig das Recht zugestanden, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowol an den Grenzen als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Bei keinem Hauptzoll-, resp. Hauptsteueramte, sollen jedoch gleichzeitig mehrere Controleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden. Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Controleure haben sich die contrahirenden Staaten besonders verständigt. [2]

§. 39.

21. Gegenseitige Ueberwachung durch Zollvereinsbevollmächtigte.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der andern Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die vertragsmäßige Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die contrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren. Das Geschäftsverhältniß der letztern ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höhern Beamten oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren. Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 30. — [2] Ebendas. Art. 31. Die Stationscontroleure und die später erwähnten Vereinsbevollmächtigten anderer Zollvereinsstaaten sind in Preußen von allen directen Staats- und Communalsteuern ihres Aufenthaltsorts befreit. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanzen v. 9. Aug. 1854, Minist. d. Inn. 890, C. 1, F.-M. III, 18335.

eines andern Staats auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird. Die Gehalte und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. Insofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen. [1]

§. 40.
22. Zollvereinsconferenzen.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen zusteht. Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll. Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten. [2]

§. 41.
23. Gegenstände der Zollconferenzverhandlungen.

Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten (§. 40) gehört: a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres infolge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems. Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Conferenzbevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen. Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung hinsichtlich eines der unter a und b aufgeführten Gegenstände dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten. Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie litt. c und d fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instructionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratification der contrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen. Ihre Ver-

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 32. — [2] Ebendas. Art. 33.

kündung, insoweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinigten Staaten im Namen der Regierung. [1]

§. 42.

24. Verhandlungen außerhalb der Zollconferenzen.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten (§§. 40 u. 41) außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. [2]

§. 43.

25. Kosten der Zollconferenzen.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonal und das Local wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet. [3]

§. 44.

26. Erweiterung des Zollvereins.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Sollte von seiten eines deutschen Staats, welcher dem Verein beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit erstern angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen. Jede Einleitung solcher Verhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des Vereinsvertrags bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist von diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen. Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind. [4]

§. 45.

27. Abschluß von Verträgen mit dritten Staaten.

Das Recht, mit andern außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den contrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowol die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältniß zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letztern mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Zu diesem Ende haben die contrahirenden

---

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 34. — [2] Ebendas. Art. 35. — [3] Ebendas. Art. 36. — [4] Ebendas. Art. 37.

Regierungen die Verbindlichkeit übernommen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Verein gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besondern Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen. Schiffahrtsverträge, insofern sie die Natur von Handelsverträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. In Rücksicht auf die besondern Verhältnisse, worin die preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen. [1]

§. 46.

28. Anordnung von Beschränkungen und Retorsionen in Bezug auf dritte Staaten.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten. Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen. Insbesondere 1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchsten acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll. 2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherm Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben oder abzuändern. Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich. [2]

§. 47.

29. Dauer des Zollvertrags.

Der letzte Zollvertrag war auf zwölf Jahre geschlossen, der Krieg im Jahre 1866 hat neben andern auch diesen Vertrag rechtlich gelöst. [3]

III. Das äußere Staatsrecht des Zollvereins oder die vom Zollverein mit auswärtigen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge.

§. 48.

Einleitung.

Der Deutsche Zoll- und Handelsverein hat bereits (unter Preußens Vortritt und Leitung) eine ziemliche Anzahl von Verträgen mit auswärtigen Staaten zur Förderung der deutschen Gewerbsamkeit abgeschlossen. Hier sind zunächst die eigentlichen Handels-

[1] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 38. — [2] Ebendas. Art. 39. — [3] Ebendas. Art. 41.

verträge zu erwähnen, nämlich die den internationalen Handel der Völker zu fördern bestimmt sind. Diese theilen sich in solche, welche die Mitwerbung der dabei betheiligten Völker überhaupt zu regeln suchen (eigentliche Handelsverträge), und da insbesondere die Zölle auf die Mitwerbung von besonderm Einflusse sind, so sind häufig Zollverträge abgeschlossen worden, d. h. Verträge, welche die bei dem Uebergange von Gegenständen von einem Staat in den andern zu entrichtenden Abgaben regeln. Auf die Mitwerbung sind aber auch Schiffahrt und Eisenbahnen (als ein Theil der Gewerbsamkeit) von ganz besonderm Einfluß, und es werden daher Schiffahrts- und Eisenbahnverträge zu dem Zwecke abgeschlossen, um die Berechtigung der verschiedenen Völker zur Theilnahme an diesen Verkehrsmitteln zu sichern. Sodann kommen noch Cartelverträge vor, d. h. Verträge, durch welche sich die contrahirenden Staaten zusagen, sich gegenseitig in Aufrechthaltung ihres Zollsystems Hülfe leisten zu wollen. Endlich sind noch mit einzelnen Staaten Verträge zur Sicherung des geistigen Eigenthums abgeschlossen, welche bei der immer mehr zunehmenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes [1] gleichfalls Berücksichtigung verdienen. In diesen Beziehungen besonders wichtige Verträge werden nachstehend im Auszuge mitgetheilt werden.

A. Verträge mit europäischen Staaten.

I. Verträge mit Frankreich.

§. 49.

Einleitung.

Der wichtigste Zoll- und Handelsvertrag, der auf die neueste Tarifbildung des Zollvereins den erheblichsten Einfluß geübt hat und mit Rücksicht auf seine Bestimmungen für fernere Tarifperioden einen gleichen Einfluß üben wird,[1] ist der mit Frankreich abgeschlossene vom 2. Aug. 1862. Außerdem sind mit Frankreich ein Schiffahrtsvertrag und eine Uebereinkunft wegen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs — beide von demselben Tage — abgeschlossen worden. Ein besonderer Cartelvertrag besteht mit Frankreich nicht. Ein speciell zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossener Vertrag sichert die beiderseitigen Autorrechte. [2] Zu bemerken ist, daß zu den Verträgen noch besondere Protokolle und Schlußprotokolle vom 2. Aug. 1862 aufgenommen worden sind, welche die Verträge ergänzen und erklären, daher bei der Einsicht der Verträge gleichfalls benutzt werden müssen.

§. 50.

1. Der Handelsvertrag.

Die Verabredungen des Handelsvertrags sind im Wesentlichen folgende:

1. Frankreich läßt die Erzeugnisse des Zollvereins auf dem Landwege und zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaats oder unter französischer Flagge nach einem bestimmten, dem Vertrage angehängten Tarif Frankreichs ein. [3]

2. Ebenso sollen die Erzeugnisse Frankreichs auf dem Landwege und zur See unter denselben Voraussetzungen nach einem dem Vertrage angehängten Tarife des Zollvereins eingelassen werden. [4]

3. Die aus den Hansestädten an der Elbe und Weser, sowie die über die belgischen und schweizerischen Eisenbahnen nach Frankreich gelangenden Erzeugnisse des Zollvereins, sowie die von Frankreich in derselben Weise nach dem Zollverein gelangenden Erzeugnisse Frankreichs sollen — die erforderlichen Ueberwachungsmaßregeln vorausgesetzt — gleich den vorstehenden (zu 1 und 2) behandelt werden. [5]

4. Ausgangszollfreiheit wird beiderseits als Regel verabredet. Nur wenige im

---

[1] Vgl. „Unsere Zeit u. s. w." Neue Folge. Zweiter Jahrgang. Erste Hälfte. (Leipzig 1866), S. 801. — [2] Vertr. v. 2. Aug. 1862. — [3] Ebendas. Art. 1. — [4] Ebendas. Art. 2. — [5] Ebendas. Art. 3.

Vertrag näher bezeichnete Gegenstände, namentlich Lumpen, altes Tauwerk und ähnliche Abfälle können noch beim Ausgang besteuert werden. [1]

5. Nur einzelne, im Vertrage näher bezeichnete Gegenstände, z. B. Alkohol, Weingeistfirnis, Natron u. s. w. dürfen in Frankreich außer dem Eingangszoll noch mit einer Verbrauchsabgabe belegt werden. [2]

6. Wenn diese Verbrauchsabgabe aber aufgehoben wird, bleiben auch die den Zollvereinserzeugnissen deshalb auferlegten Zusatzabgaben (unter 5) außer Erhebung. Nur etwa, wenn im Falle der Aufhebung noch eine mit Kosten verbundene Ueberwachung der französischen Fabrikanten bestehen bleiben sollte, soll die Erhebung einer entsprechenden Zusatzabgabe vorbehalten bleiben. Wird in Frankreich eine höhere Ausfuhrbonification bewilligt, welche aber nicht die innere Steuer übersteigen soll, so können auch die Eingangsabgaben von den in Frankreich eingehenden Erzeugnissen des Zollvereins entsprechend erhöht werden. Dem Zollvereine stehen gleiche Befugnisse zu. [3]

7. Wenn einer der Contrahenten auf einen Gegenstand eine höhere innere Steuer legt, kann der andere von demselben Gegenstande sofort seinen Eingangszoll entsprechend erhöhen. [4]

8. Die Verbrauchssteuern sollen in den beiderseitigen Gebieten für die Erzeugnisse des andern Contrahenten nicht höher gestellt werden als für die inländischen Erzeugnisse des betreffenden Contrahenten, nur etwa unter Hinzufügung der Kosten, welche der Inländer nach dem innern Steuersystem neben der Steuer zu tragen hat. Französische Weine, Branntweine und Fette sollen im Zollverein von jeder derartigen Nacherhebung auch abseiten der Corporationen befreit bleiben. [5]

9. Waaren aus Gold, Silber, Platin und andern edeln Metallen sollen bei der Einfuhr den Controlvorschriften und eben dadurch erwachsenen Gebühren unterworfen sein. [6]

10. Unbeschadet der über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich zwischen den Contrahenten verabredeten Bestimmungen sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagszöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus andern als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse unterworfen werden. [7]

11. Der Eingang von allen Erzeugnissen (auch nicht französischen) auf dem Landwege aus Frankreich nach dem Zollverein soll ebenso behandelt werden als der directe Eingang aus Frankreich zur See unter französischer Flagge. Umgekehrt soll der Eingang aller Gegenstände aus dem Zollverein nach Frankreich gegen Entrichtung der Verbrauchsabgaben ebenso zugelassen werden, als wenn sie unter französischer Flagge aus andern als den Erzeugnißländern kommen. [8]

12. Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter ist beiderseits zollfrei. [9]

13. Der Ursprung aus den beiderseitigen Vertragsländern muß, wenn der Einbringer daraus Vortheile für sich herleiten will, gehörig bescheinigt und nachgewiesen werden. [10]

14. Wo Werthzölle erhoben werden, soll der Werth der Waare nicht nach ihrem ursprünglichen Preise, sondern nach dem Werthe, den sie beim Eingang mit Einschluß der Unkosten bis dahin hat, declarirt und berechnet werden. [11]

15. Unter Umständen (sie sind im Vertrage näher angegeben) darf die zu niedrige Declaration des Werths (gleichfalls im Vertrage angegeben) Nachtheile, z. B. ein Vorkaufsrecht seitens der Zollbehörde u. s. w. für den Einbringer herbeiführen, jedoch nur unter bestimmten gesetzlichen Formen. [12] Havarie und sonstige Verschlechterung der Waare geben keinen Anspruch auf eine niedrigere Verzollung. [13]

16. Der Eingang von reinen und gemischten Geweben des Zollvereins, sofern sie mit einem Werthzoll belegt sind, darf nur über bestimmte französische Häfen und Aemter erfolgen. [14] Ueber die französische Feststellung der Gattung solcher Gewebe sind für die Zollvereinsindustrie bestimmte Sicherungsmaßregeln festgesetzt. [15]

---

[1] Vertr. v. 2. Aug. 1862, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Ebendas. Art. 7. — [5] Ebendas. Art. 8. — [6] Ebendas. Art. 9. — [7] Ebendas. Art. 10. — [8] Ebendas. Art. 11. — [9] Ebendas. Art. 12. — [10] Ebendas. Art. 13. — [11] Ebendas. Art. 14. — [12] Ebends. Art. 15—18. — [13] Ebendas. Art. 19. — [14] Ebendas. Art. 20. — [15] Ebendas. Art. 21.

17. Es soll nicht verlangt werden, daß bei der Einfuhr von Maschinentheilen ein Modell oder eine Zeichnung der ganzen Maschine vorgelegt werde. [1]

18. Die Durchfuhr durch die beiderseitigen Staaten ist bis auf Schießpulver und Kriegswaffen in Frankreich sowie Salz im Zollverein unbehindert und zollfrei. Jedenfalls sichert man sich die Behandlung der meistbegünstigten Nationen zu. [2]

19. Für die Durchfuhr nach Italien und Spanien sichert Frankreich dem Verkehr aus dem Zollverein einstweilen und bis zur Vollendung der Eisenbahnen diejenigen Erleichterungen zu, welche dieser Verkehr bei der Vollendung der Eisenbahnen haben würde. [3]

20. Die Unterthanen der beiderseitigen Staaten dürfen in die beiderseitigen Gebiete eintreten, in denselben reisen und sich aufhalten, um Geschäfte zu treiben, sie dürfen Grundstücke erwerben und miethen, sollen hierbei und sonst den Inländern gleichgestellt sein, und wo dies nach besondern Gesetzen nicht zulässig wäre, den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen gleichgestellt sein. [4]

21. Die Fabrikanten und Kaufleute können die beiderseitigen Gebiete zwecks ihres Geschäfts bereisen lassen, ohne weitere Gewerbesteuer als die in ihrem Heimatslande erlegte zu zahlen. [5]

22. Eingangszollpflichtige Gegenstände können von Handlungsreisenden unter gewissen Förmlichkeiten als Muster zollfrei eingeführt, auch in Packhöfen zur Ansicht gelagert werden. [6]

23. Fabrik- und Handelszeichen sollen gegenseitig Schutz finden, jedoch nicht solche vor dem Vertragsschluß. [7]

24. Der internationale Eisenbahnverkehr soll nach Möglichkeit erleichtert werden. [8]

25. Der Vertrag soll sich auch auf Algerien beziehen. [9]

26. Die Contrahenten sichern sich alle Vortheile der meistbegünstigten Nationen zu, wollen keine Ein- und Ausfuhrverbote, keine Einfuhrzölle anordnen, wenn dies nicht für alle Nationen gleichmäßig geschieht. Der Ausgang von Steinkohlen soll nicht verboten werden. [10]

27. Der Vertrag soll vorläufig zwölf Jahre dauern, wenn der Zollverein nicht früher aufgelöst wird. Später in den Zollverein eintretende Staaten nehmen an dem Vertrage Theil, Abänderungen mit beiderseitigem Einverständniß sind auch während der Vertragsdauer nicht ausgeschlossen. [11]

§. 51.

2. Der Schiffahrtsvertrag.

Der Schiffahrtsvertrag mit Frankreich betrifft: Möglichste Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in Betreff der Schiffsabgaben, gleiche Behandlung derselben in den Häfen, Rheden, Bassins u. s. w., Anerkennung der beiderseitigen Papiere über Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit, gleiche Berechtigung der Schiffe des andern Contrahenten mit den eigenen wegen des Transportbetriebs, jedoch unter Beschränkung der Küstenschiffahrt, Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen wegen der eigenen Flagge ertheilten Begünstigungen, Verabredungen wegen directer und indirecter Fahrt, Gleichstellung der Schiffe in Betreff des Ausgangs und der daran geknüpften Prämien u. s. w. mit Ausnahme der für den Fischfang, Verabredungen wegen der Flußschiffahrt, desgleichen über theilweise Löschung der Schiffe, über Nothhäfen, über Anstellung von Consuln und deren Rechte, über Strandungen und Strandgut. Von den bezüglichen Bestimmungen ist noch hervorzuheben, daß beim theilweisen Löschen der Ladung von dem auf dem Schiffe verbleibenden Theil der Ladung keinerlei Zoll erhoben sowie daß beim Einlaufen in den Nothhafen und bei Strandungen von der an das Land gebrachten, daselbst nicht verbleibenden Ladung kein Zoll erhoben werden soll. [12]

---

[1] Vertr. v. 2. Aug. 1862, Art. 22. — [2] Ebendas. Art. 23. — [3] Ebendas. Art. 24. — [4] Ebendas. Art. 25. — [5] Ebendas. Art. 26. — [6] Ebendas. Art. 27. — [7] Ebendas. Art. 28. — [8] Ebendas. Art. 29. — [9] Ebendas. Art. 30. — [10] Ebendas. Art. 31. Die Zusage wegen der Steinkohlen betrifft hauptsächlich die saarbrücker Steinkohlenlager und ist von den Angehörigen der süddeutschen Staaten vielfach angefochten worden. Man vgl. z. B. die vielfachen Art. der augsburger Allgemeinen Zeitung von 1865. — [11] Ebendas. Art. 31 u. 32. — [12] Ebendas. Art. 10, 11 und 14.

§. 52.

3. Die Uebereinkunft wegen des Eisenbahnverkehrs.

Die Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs gehen im wesentlichen dahin:

A. In Betreff der Güterzüge.

1. Die Waaren sind in die beiderseitigen Gebiete in der Regel in Coulissenwagen einzuführen, welche mit Bleien oder Vorlegeschlössern verschlossen werden. Auch kann unter bestimmten Bedingungen der Eingang in Deckenwagen erfolgen. So eingerichtete Güterzüge können zu jeder Zeit eingehen. [1]

2. Die Waaren werden auf den Eisenbahnstationen nächst den Bestimmungsorten von der Zollbehörde abgelassen. [2]

3. Beamte begleiten die Züge über die beiderseitige Grenze. [3]

4. Jeder Zug muß mit Ladeverzeichnissen für die Bestimmungsorte versehen, die Ladeverzeichnisse müssen mit den betreffenden Begleitungspapieren der Waaren belegt sein. [4]

5. Der beiderseitige Zollverschluß soll respectirt werden. [5]

6. Beim Eintritt der Zugs werden neue Schlösser angelegt, die Bleie können beibehalten werden, jedoch muß auf den Bleien der Name des Amts ersichtlich sein, welches das Blei angelegt hat. [6]

7. Welche Züge von Beamten zu begleiten sind, bleibt dem Ermessen der beiderseitigen Behörden überlassen; die Beamten müssen kostenfrei befördert werden. [7]

B. In Betreff der Personenzüge.

1. Personenzüge können gleichfalls zu jeder Zeit eingehen. [8]

2. Die Reisenden dürfen in den Wagen nur Kleinigkeiten zum Reisegebrauch unverpackt mit sich führen. [9]

3. Das Gepäck der Reisenden wird an der Grenze revidirt, Ausnahmen bleiben vorbehalten. [10]

4. Nicht an der Grenze abgefertigtes Gepäck der Reisenden geht in Coulissenwagen (oder Abtheilungen davon) mit Verzeichniß zum weitern Abfertigungsort. [11]

5. Mit Personenzügen eingehende, nicht zu den Passagiereffecten gehörige Güter werden nach den obigen Vorschriften für die Güterzüge behandelt. [12]

C. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Räume zum Abfertigen der Waaren im Bestimmungsorte muß die Eisenbahnverwaltung beschaffen und nach der Anordnung der Zollbehörde auch verschlußfähig einrichten. Die Waaren müssen daselbst declarirt, alsbald ausgeladen werden und stehen bis zur Ablassung unter Aufsicht der Zollbehörde. [13]

2. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Zollverwaltung über Abgang und Ankunft der Züge spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Einrichtung in Kenntniß zu setzen. [14]

3. Theilung der Züge von der Grenze ab ist nur unter besondern Voraussetzungen zulässig. [15]

4. Umladung der Güter aus verschlossenen Wagen in andere mit neuem Verschluß zu versehende Wagen darf nur unter bestimmten Voraussetzungen und den erforderlichen Sicherungsmaßregeln geschehen. [16]

5. Die Begleitungsbeamten müssen Sitzplätze 2. Klasse oder für Güterzüge beim Schaffner erhalten. [17]

6. Beim Verdacht der Zolldefraudation kann mit den gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden. [18]

7. Die Contrahenten theilen sich gegenseitig ihre für den Zolldienst auf den Eisenbahnen erlassenen Instructionen mit und wollen möglichst für Uebereinstimmung und Angemessenheit der letztern Sorge tragen. [19]

---

[1] Uebereink. v. 2. Aug. 1862, Art. 1. — [2] Ebendas. Art. 2. — [3] Ebendas. Art. 3. — [4] Ebendas. Art. 4. — [5] Ebendas. Art. 5. — [6] Ebendas. Art. 6. — [7] Ebendas. Art. 7. — [8] Ebendas. Art. 8. — [9] Ebendas. Art. 9. — [10] Ebendas. Art. 10. — [11] Ebendas. Art. 11. — [12] Ebendas. Art. 12. — [13] Ebendas. Art. 13 u. 14. — [14] Ebendas. Art. 15. — [15] Ebendas. Art. 16. — [16] Ebendas. Art. 17. — [17] Ebendas. Art. 18. — [18] Ebendas. Art. 19. — [19] Ebendas. Art. 20.

8. Auch andere Staaten können der Vortheile dieser Uebereinkunft, unter Umständen von einem der Contrahenten, theilhaftig gemacht werden. [1]

§. 53.

4. Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung.

Der zwischen Preußen und Frankreich unter dem Vorbehalt des Beitritts der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Zollvereins abgeschlossene Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung vom 2. Aug. 1862 (jedoch erst im Jahre 1865 ratificirt) durch ein Schlußprotokoll vom 14. Dec. 1864 in einzelnen Punkten ergänzt, verabredet im wesentlichen folgendes:

1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen dieselben Rechte genießen, welche sie bei ihrer Entstehung im Lande des Mitcontrahenten gehabt haben würden, jedoch nicht mehr Rechte, als sie im eigenen Lande der Erzeugung genießen (Art. 1).

2. Nur Auszüge aus solchen Werken zum Schulgebrauch und Unterricht mit Uebersetzungen und Anmerkungen unter oder zwischen den Zeilen in der Landessprache sollen zugelassen werden (Art. 2).

3. Die zu schützenden Werke (zu 1) müssen alsbald bei den beiderseitigen Behörden angemeldet und eingetragen werden (Art. 3). Die Niederlegung von Pflichtexemplaren ist nicht erforderlich. [2]

4. Auch dramatische und musikalische, später als der Vertrag erscheinende Werke sollen nach der Bestimmung zu 1 behandelt werden (Art. 4).

5. Uebersetzungen von Originalwerken (zu 1 u. 4) kann sich der Verfasser vorbehalten, jedoch nur auf fünf Jahre, und er muß seinen Vorbehalt auf jedem einzelnen Hefte des Werks [3] ausdrücken, denselben bei den Behörden des Mitcontrahenten anmelden und eintragen, auch in bestimmten Fristen die vorbehaltene Uebersetzung erscheinen lassen (Art. 5 u. 6).

6. Der Urheber eines unter 1 bezeichneten Gegenstandes darf denselben blos für eins der Länder der Contrahenten zum Verkauf bestimmen, und es darf der Gegenstand in diesem Falle nicht in das Land des andern Contrahenten vertrieben oder abgesetzt werden (Art. 7).

7. Die Vertreter und Rechtsnachfolger aller Autoren der vorerwähnten Arten sollen die Rechte, wie die Autoren selbst, genießen (Art. 8).

8. In Journalen erschienene Artikel können abgedruckt und übersetzt werden, wenn die Quelle angegeben wird und der Autor dies nicht auf den Druck des Originals ausdrücklich verboten hat. Rein politische Artikel genießen diese Begünstigung nicht (Art. 9).

9. Verkauf und Feilbieten von unbefugt vervielfältigten Artikeln ist unter allen Umständen verboten (Art. 10).

10. Zuwiderhandlungen (zu 1—9) haben Confiscation und Bestrafung nach den Landesgesetzen zur Folge (Art. 11).

11. Beim Erscheinen des Vertrags schon erfolgte Nachbildungen sollen möglichst unschädlich gemacht und sofern sie in Clichés, Stöcken, Platten und Steinen bestehen, nur noch vier Jahre von der Wirksamkeit des Vertrags ab ausgenutzt werden dürfen (Art. 12).

12. Bücher gehen in Frankreich ohne Ursprungszeugniß zollfrei über die dazu bestimmten Grenzämter, im Zollverein gegen die tarifmäßige Abgabe über alle Grenzämter (innerhalb der tarifmäßigen Hebebefugniß) ein (Art. 13 u 14). Durchfuhr ist unbehindert. [4]

13. Eine Papierabgabe kann auf die vorerwähnten Gegenstände gelegt werden,

---

[1] Uebereink. v. 2. Aug. 1862, Art. 21. — [2] Schlußprot. v. 14. Dec. 1864 unter E. — [3] Ebendas. — [4] Ebendas.

auf Bücher nur sofern sie nach der Einführung einer solchen Abgabe im andern Lande erschienen sind (Art. 15).

14. Bücher- und ähnliche Verbote können von den beiderseitigen Contrahenten erlassen werden, insbesondere wenn Bücher nach der eigenen Gesetzgebung oder nach den Verträgen mit dritten Staaten als unbefugte Vervielfältigung gelten müssen (Art. 16), was sich jedoch nicht auf den Durchgang bezieht (oben unter 12).

II. Die Verträge mit Oesterreich.

§. 54.

Einleitung.

Oesterreich hat schon seit Jahren gewünscht, in den Zollverein aufgenommen zu werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so liegt dies großentheils in politischen Verhältnissen der beiden Großstaaten Deutschlands [1], außerdem aber in der Verschiedenheit der Gewerbsverhältnisse der österreichischen Monarchie mit denen des Zollvereinsgebiets und damit zusammenhängender Verschiedenheit der beiderseitigen Tarife, namentlich weil der österreichische Tarif Gewerbschutz, der Zollvereinstarif Gewerbefreiheit anstrebt. Selbst die Verschiedenheit der Consumtionsverhältnisse möchten Schwierigkeiten bei der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen hervorrufen. [2] Es ist daher auch jetzt und nachdem der frühere Zoll- und Handelsvertrag [3] abgelaufen war, nur wieder von neuem ein gleichartiger Vertrag einschließlich eines Cartelvertrags unter dem 11. April 1865 abgeschlossen worden. Das dem frühern Vertrage beigefügt gewesene Münzcartel ist zwar in dem neuern Vertrage nicht ausdrücklich als fortbestehend erwähnt, da indessen Oesterreich sein Münzsystem nach dem frühern Vertrage eingerichtet hat, so kann das stillschweigende Fortbestehen [4] angenommen werden.

§. 55.

1. Der Zoll- und Handelsvertrag.

Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags sind folgende:

1. Der gegenseitige Verkehr zwischen den beiderseitigen Landen soll durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote gehemmt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden: a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern; b) aus Gesundheitsrücksichten und c) in Bezug auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen. [5]

2. Die beiderseitigen Staaten wollen sich gegenseitig diejenigen Zoll- und Handelsvortheile einräumen, welche sie andern am meisten begünstigten Staaten zugestehen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche andern Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmungen ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherm Maße nach dem Ablauf dieser Verträge zugestanden werden. [6]

---

[1] Man vgl. darüber: „Die neue Aera des Zollvereins.“ Zweiter Artikel, in „Unsere Zeit“ u. s. w.“ Neue Folge (Leipzig 1865), S. 119 fg. — [2] Die Gründe, weshalb bis 1852 eine solche Vereinigung ausgeschlossen wurde, sind ausführlich in der amtlichen Schrift: „Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereinsfrage. Eine Sammlung amtlicher Aktenstücke“ (Berlin 1852) enthalten. Die in jener Schrift aufgeführten materiellen Gründe dauern ohne Zweifel bisjetzt noch fort. Wie sehr verschiedenartig die Aeußerungen der Industriellen Oesterreichs über den Anschluß Oesterreichs an den Zollverein noch im Jahre 1861 ausgefallen sind, darüber sehe man ausführlich in Emminghaus, „Entwickelung u. s. w. des Zollvereins“ (Leipzig 1863), S. 63. Die Mehrzahl der Industriellen haben den Anschluß abgelehnt. Jetzt müßte dies bei der Herabsetzung vieler Positionen des Zollvereinstarifs um so mehr geschehen. — [3] Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Febr. 1853. Ges.-S. 1853, S. 375 fg., welchem später die übrigen Zollvereinsstaaten in dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853, Art. 41, beitraten. — [4] Vertr. v. 11. April 1865, Art. 25. — [5] Ebendas. Art. 1. — [6] Ebendas. Art. 2.

3. a) Für den Eingang aus dem freien Verkehr des einen Staats in den andern Staat sind zwei Tarife verabredet, von denen einer Begünstigungen gegen den österreichischen Tarif, der andere Begünstigungen gegen den Zollvereinstarif enthält. Es ist in demselben eine nicht geringe Anzahl von Gegenständen vom Eingangszoll ganz freigelassen; andere sind in dieser Beziehung gegen die beiderseitigen allgemeinen Tarife ermäßigt. Die contrahirenden Staaten haben auch Fürsorge getroffen, daß bei der Aenderung der allgemeinen Landestarife den vertragsmäßigen Verabredungen gehörig Rechnung getragen werde. [1] b) Ausgangszoll soll von dem aus dem freien Verkehr des einen Staats in den andern Staat gehenden Handel nur von ganz bestimmten Gegenständen erhoben werden. [2] Der über den begünstigten Ein- und Ausgang zwischen dem Zollverein und Oesterreich verabredete Tarif [3] hat seine Bedeutung verloren, nachdem der Zollverein allen Staaten die niedrigen Ein- und Ausgangszölle zugestanden hat, welche Oesterreich vertragsmäßig zugestanden worden waren. Ausfuhrbonificationen sollen nicht die gezahlten Zölle und Steuern übersteigen [4], und c) Durchgangszölle sollen bei der Durchfuhr durch das Gebiet des einen nach dem Gebiete des andern Contrahenten oder durch das Gebiet des andern nach dritten Ländern nicht erhoben werden. [5]

4. Für die zu Märkten und Messen eingehenden und demnächst wieder zurückkehrenden Gegenstände (mit Ausnahme der Verzehrungsgegenstände), ferner für mehrere Gattungen der zur Bearbeitung und Veredlung eingehenden Gegenstände wird gegenseitige Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben zugesagt. [6]

5. Die Abfertigung an der beiderseitigen Grenze soll möglichst erleichtert werden. Es soll bei über die Grenze gehenden, mit Begleitschein angekommenen Waaren die Abnahme des Verschlusses und Anlegung eines neuen an dessen Stelle nicht stattfinden. Die beiderseitigen Abfertigungsstellen sollen womöglich in denselben Ort und dasselbe Local gelegt werden. [7]

6. Außer der Erlegung der vertragsmäßigen Zölle soll von den übergehenden Waaren keinerlei Steuer vom Staate oder von Corporationen erhoben werden, ausgenommen diejenigen Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs allgemein gelegt sind. [8]

7. Die contrahirenden Staaten verabreden ein gemeinschaftliches Zollcartel. [9]

8. Stapel- und Umschlagsrechte sind aufgehoben, die Aufforderung an die Waarenführer zum Anhalten, Aus-, Ein- und Umladung, kann nur aus Schiffahrts-, Gesundheits- und Abgaberücksichten gestellt werden. [10]

9. Die beiderseitigen Seeschiffe sollen in den beiderseitigen Häfen möglichst gleichgestellt, die Meßbriefe sollen gegenseitig anerkannt werden, Küstenschiffahrt soll mit Einschränkung erlaubt sein. Ueberhaupt sollen die Schiffe beider Contrahenten die Begünstigungen der meist begünstigten Nationen genießen. [11]

10. Wegen Einlaufens in einen Nothhafen und von Havarie- und Strandungsgütern sollen (wenn kein Handelsverkehr geübt wird) keine Abgaben außer den Bergungskosten erhoben werden. [12]

11. Die Befahrung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen wird den beiderseitigen Unterthanen und Schiffen unter denselben Bedingungen wie den eigenen Unterthanen gestattet. [13]

12. Ziemlich dasselbe wird für die Benutzung von Chausseen, Straßen, Kanälen, Schleusen, Fähren, Brücken, Brückenöffnungen, Häfen, Landungsplätzen, Krahnen- und Wageanstalten, Niederlagen, Rettungs- und Bergungsanstalten verabredet und wird insbesondere festgesetzt, daß als Gebühren für die Benutzung dieser Anstalten nur nach Maximalsätzen (Unterhaltungskosten und Zinsen des Anlagekapitals) bestimmte höchste Geldbeträge erhoben werden dürfen. [14]

---

[1] Vertr. v. 11. April 1865, Art. 3 u. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Bekanntlich bestand vor dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrags ein sogenannter Zwischentarif zwischen Oesterreich und dem Zollverein. — [4] Ebendas. — [5] Ebendas. — [6] Ebendas. Art. 6. — [7] Ebendas. Art. 7 u. 8. — [8] Ebendas. Art. 9. — [9] Ebendas. Art. 10. — [10] Ebendas. Art. 11. — [11] Ebendas. Art. 12. — [12] Ebendas. Art. 13. — [13] Ebendas. Art. 14. — [14] Ebendas. Art. 15.

13. Ebenso sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Betreff der Eisenbahnen gleichgestellt, Erschwerungen des Durchgangs vermieden werden. [1]

14. Die beiderseitigen Contrahenten wollen möglichst den Eisenbahnverkehr fördern, insbesondere gestatten, daß die eingehenden Waaren ohne Revision an der Grenze unter Wagenverschluß mit Ladezetteln und Frachtbriefen bis zum Bestimmungsorte direct durchgehen können. [2]

15. Die beiderseitige Gewerbsamkeit soll gefördert, es sollen insbesondere die beiderseitigen Gewerbtreibenden keine höhern Abgaben als die einheimischen zahlen; Reisende der Fabrikanten, Kaufleute und Gewerbtreibende sollen unter Mitführung von Mustern ohne fernere Abgaben Geschäfte machen dürfen; im Besuch von Messen und Märkten zum Handel und mit eigenen Erzeugnissen sind die beiderseitigen Unterthanen gleichgestellt; das Frachtgewerbe, die See- und Flußschiffahrt wird jenseitiger Gewerbesteuer nicht von neuem unterworfen. [3]

16. Man gesteht sich das Recht zu, in den beiderseitigen Staaten Consuln mit gewissen Befugnissen zu ernennen. [4]

17. Die Consuln in dritten Staaten sollen die beiderseitigen Unterthanen wie die eigenen schützen. [5]

18. Die Contrahenten gestatten ein gegenseitiges Beaufsichtigungsrecht und wollen sich statistische Uebersichten und Aufklärungen ertheilen. [6]

§. 56.

2. Das Zollcartel.

Der Cartelvertrag [7] hat den Zweck, die beiderseitigen Ein- und Ausgangsabgaben zu sichern. Derselbe enthält in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

1. Die Beamten sollen im gegenseitigen Interesse Zuwiderhandlungen möglichst verhindern, oder wenn sie schon begangen sind, ihrer vorgesetzten Behörde anzeigen [8], welche

2. den jenseitigen Behörden von den Anzeigen sofort Mittheilung macht. [9]

3. Die beiderseitigen Staaten gestatten sich die Einsicht der beiderseitigen Register über den nach dem andern Staate ausgehenden Waarenverkehr. [10]

4. Die beiderseitigen Beamten sollen sich fortwährend ihre Wahrnehmungen über den Gang des Schleichhandels mittheilen und im gegenseitigen Interesse zu dessen Unterdrückung wirken. [11]

5. Die beiderseitigen Staaten gestatten die Verfolgung der Schmuggler auf dem gegenseitigen Gebiet und verpflichten ihre Behörden zur gesetzlichen Mithülfe in Aufklärung des Thatbestandes und Ergreifung der Schmuggler. [12]

6. Keiner der contrahirenden Theile duldet in seinem Gebiete zum Zweck des Schleichhandels geschlossene Vereine und darauf abzielende Waarenlager. [13]

7. Keiner der contrahirenden Theile läßt im jenseitigen Gebiete verbotene Waaren ohne jenseitige Erlaubniß ab, und dirigirt die erlaubten Waaren in der Transporterlaubniß für den Grenzbezirk auf das jenseitige Erhebungsamt. [14]

8. Die Verpflichtungen der Transitogüter (Begleitschein- und Niederlagegüter) werden beim Wiederausgang, sowie die Verpflichtungen der Steuerbonification genießenden Gegenstände beim Ausgang nicht eher als erledigt angesehen, bis die Anmeldung auf jenseitigem Gebiet gehörig nachgewiesen ist. [15]

9. Die beiderseitigen Contrahenten werden die für richtige Anmeldung zu 7 und 8 erforderlichen Einrichtungen durch beiderseitiges Ineinandergreifen der Abfertigungsstunden und durch Begleitung der Waaren bis zur jenseitigen Abfertigungsstelle treffen. [16]

10. Die beiderseitigen Staaten werden ihre gegenseitigen Interessen durch Strafgesetze sichern, und diese Strafgesetze gegen ihre Unterthanen und die zeitweise in ihrem

---

[1] Vertr. v. 11. April 1865, Art. 16. — [2] Ebendas. Art. 17. — [3] Ebendas. 18. — [4] Ebendas. Art. 19. — [5] Ebendas. Art. 20. — [6]) Ebendas. Art. 21. — [7] Der Cartelvertrag gilt als ein Theil des Hauptvertrags. Vgl. Zollvertrag v. 11. April 1865, Art. 10. — [8] Cartelvertrag §. 2. — [9] Ebendas. §. 3. — [10] Ebendas. §. 4. — [11] Ebendas. §. 5. — [12] Ebendas. §. 6. — [13] Ebendas. §§. 7 u. 8. — [14] Ebendas. §. 9. — [15] Ebendas. §. 10. — [16] Ebendas. §. 11.

Gebiete sich aufhaltenden Angehörigen dritter Staaten zur Ausführung bringen.[1] Infolge des ältern Vertrags hat Preußen durch die Verordnung vom 22. Aug. 1853 das allgemeine Gesetz von demselben Tage, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, auf die gegen Oesterreich begangenen Zollvergehen als anwendbar erklärt.[2] Demnächst werden noch

11. einzelne Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, Competenz, Beweiskraft der Bekundungen der beiderseitigen Beamten, Kosten, Verwendung der Geldstrafen, Einstellung des Verfahrens, Milderung der Strafen, Verpflichtung der Hülfeleistung im Falle der Requisition u. s. w. verabredet.[3]

III. Die Verträge mit dem Königreich der Niederlande.

§. 57.

Einleitung.

Mit dem Königreich der Niederlande sind zwei Verträge vom 31. Dec. 1851 abgeschlossen worden: ein Handels- und Schiffahrtsvertrag und ein Cartelvertrag. Beide Verträge sind zunächst nur bis zum 1. Jan. 1854 abgeschlossen gewesen, und dauern immer auf ein Jahr fort, wenn nicht sechs Monate vorher von einem der beiden Theile gekündigt worden ist. Unter dem 27. Nov. 1854 ist Hannover und unter dem 8. Dec. desselben Jahres Oldenburg dem Schiffahrts- und Handelsvertrage beigetreten.[4] Außerdem ist noch ein besonderer Vertrag wegen Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine abgeschlossen worden.

§. 58.

1. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Der Schiffahrts- und Handelsvertrag geht in der Hauptsache dahin, daß er

1. in Betreff der Schiffahrt die beiderseitigen Unterthanen möglichst gleichstellt. Er enthält sodann Bestimmungen im Einzelnen über Gleichstellung in der Gebührenzahlung, Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegelder-, Niederlagegebühren u. s. w. (Art. 1); über gleichberechtigten Ein- und Ausgang der Schiffe und Waaren, sowie Benutzung der Magazine und Entrepots gegen dieselben Gebühren (Art. 2); über Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe mit den Nationalschiffen in Erlegung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle (Art. 3); über Genuß derselben Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder anderer Begünstigungen, welcher die Schiffe beim Ein- und Auslaufen theilhaftig sind (Art. 4); über Gleichstellung in der Benutzung der Häfen, Rheden, Plätze, Bassins u. s. w. (Art. 5); über theilweise Löschung in einem Hafen und weitere Küstenfahrt (Art. 6); über Nothhäfen (Art. 7); über Strandung (Art. 8); über Ausschluß aller Vorkaufsrechte gegen die Einfuhrartikel der gegenseitigen Schiffe (Art. 9); über Ausdehnung aller dieser Grundsätze auf die innern Wasserstraßen (Flüsse, Ströme, Kanäle u. s. w. (Art. 10); über Gleichstellung in der Küstenfahrt (Art. 11); über gegenseitige Anerkennung der Nationalität der Schiffe auf Grund der begleitenden amtlichen Papiere (Art 12); über Ergreifung entwichener Matrosen (Art. 13); über die beiderseitige Benutzung des Rheinstroms und seiner Nebenflüsse und Wasserstraßen von Koblenz bis ins Meer (Art. 14—23).

2. Sodann stellt der Vertrag die beiderseitigen Unterthanen im Handel und Verkehr möglichst gleich, indem er im Einzelnen Verabredungen trifft über Gleichheit der beiderseitigen Unterthanen in Freiheit des Verkehrs, Genuß des Staatsschutzes und gleichmäßiger Besteuerung des Gewerbeverkehrs im jenseitigen Gebiete (Art. 24), über Ermäßigung des Durchgangszolls für den Durchgang durch das Zollvereinsgebiet, wie

---

[1] Cartelvertrag §§. 12—16. — [2] S. die Verordn. v. 22. Aug. 1853, Ges.-S., S. 926, welche auch jetzt noch fortbesteht. Verordn. v. 6. Jan. 1866, Ges.-S. 1866, S. 25. — [3] Ebendas. §§. 17 fg. — [4] Vgl. Jahrbuch der Zollverwaltung u. s. w. Jahrgang 1854, S. 818.

Befreiung davon für den Durchgang durch die Niederlande (Art. 25 u. 26), über Errichtung eines zollfreien Entrepôt in Rotterdam (Art. 27), über Gleichberechtigung der Erzeugnisse des niederländischen Fischfangs und der niederländischen Colonien bei dem Eingang in den Zollverein mit den gleichen Producten der meistbegünstigten Nationen (Art. 28), über eine Gleichstellung der Boden- und Arbeitserzeugnisse der Zollvereinsstaaten in den Niederlanden (Art. 29), über Gleichstellung der Unterthanen des Zollvereins mit den Unterthanen des am meisten begünstigten europäischen Staats in den niederländischen Colonien (Art. 30), über Gleichstellung der Schiffe des Zollvereins mit den niederländischen in Betreff derselben Colonien; jedoch mit Ausnahme der Küstenfahrt in letztern (Art. 31), über den begünstigten Eingang der Boden- und Arbeitserzeugnisse des Zollvereins in die niederländischen Colonien (Art. 32), über die Versicherung, daß beide contrahirende Theile einander auch an denjenigen Vortheilen theilnehmen lassen wollen, welche sie künftig dritten Staaten etwa einräumen möchten (Art. 33).

§. 59.

2. Der Cartelvertrag.

In dem Cartelvertrage vom 11. Juli 1851 sichern sich beide Theile den Schutz gegen Schleichhandel zu und bestimmen im einzelnen Folgendes:

1. Beide Theile werden den Schleichhandel nach dem jenseitigen Gebiete durch alle ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Mittel zu hindern suchen, und zwar nicht blos den Schleichhandel mit fremden Waaren, sondern auch denjenigen mit eigenen Erzeugnissen, insbesondere auch solchen, deren Einfuhr in dem jenseitigen Staate verboten ist (Art. 1 u. 2).

2. Waarenniederlagen an der Grenze, welche für den Schleichhandel wirken könnten, sollen unter entsprechende Aufsicht gestellt und beschränkt werden (Art. 3).

3. Augenscheinlich zum Schleichhandel bestimmte Waaren sollen beim Transport angehalten, des Schleichhandels verdächtige, nicht mit regelmäßigen Päßen versehene Unterthanen des Staats sollen über die Grenze geschafft werden (Art. 4).

4. Der Waarenverkehr soll nur bei Tage und nur auf den Zollstraßen zwischen den beiderseitigen Gebietstheilen stattfinden (Art. 5).

5. Beide Theile sorgen dafür, daß im jenseitigen Gebiete zollpflichtige Waaren in dem Grenzbezirke des betreffenden Gebiets mit entsprechender Legitimation für den Transport versehen sein müssen (Art. 6), daß, wenn solche Waaren zum Transport in das jenseitige Gebiet bestimmt sind, dieselben dem jenseitigen Zollamt überwiesen und überliefert werden (Art. 7), zu welchem Zwecke sich die beiderseitigen Contrahenten von den Abfertigungsbefugnissen ihrer Zollämter in Kenntniß erhalten werden (Art. 8).

6. Beide Theile sagen sich noch besonders den nach ihrer Gesetzgebung zulässigen Schutz wegen Aufrechthaltung der Vertragsbestimmungen, namentlich durch Bestrafung der Contravenienten zu (Art. 9), sie veranlassen ihre beiderseitigen Beamten, sich in Vollziehung der gesetzlichen und vertragsmäßigen Maßregeln Beistand zu leisten (Art. 10), veranlassen sie, sich gegenseitig über den Gang des Schleichhandels Mittheilung zu machen, und gestatten den Uebertritt der jenseitigen Beamten auf ihr Gebiet zum Zweck der Ausführung des Vertrags (Art. 12). Die Beamten sollen namentlich berechtigt sein, Beweismittel über vorgefallene Contraventionen im jenseitigen Gebiete zu sammeln, auch verpflichtet sein, vor ihrer Behörde ihre Wissenschaft über Contraventionen gegen die betreffende jenseitige Gesetzgebung auszusagen (Art. 13). Die Zollämter sollen sich wöchentlich Auszüge über den Ausgang nach dem jenseitigen Gebiete mittheilen, auch soll den beiderseitigen Beamten zustehen, Einsicht von den jenseitigen Registern über den Waarenausgang zu nehmen (Art. 14). Für die Eisenbahnen treten besondere Bestimmungen ein (Art. 15). Endlich sollen die Beamten noch angewiesen werden, überhaupt sich eines freundnachbarlichen Benehmens zu befleißigen (Art. 16).

§. 60.

3. Der Vertrag wegen Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein.

Das Großherzogthum Luxemburg steht mit seinen gewerblichen Verhältnissen dem Zollverein sehr nahe. Es wurde daher bereits im Jahre 1842 von dem König der

Niederlande als Großherzog von Luxemburg ein Vertrag wegen Anschlusses desselben an den Zollverein abgeschlossen, welcher demnächst durch spätere Verträge bis auf die neueste Zeit erneuert worden ist. [1] Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verträge gehen dahin:

1. Der König der Niederlande tritt mit dem Großherzogthum Luxemburg dem Deutschen Zollverein bei (Vertr. v. 8. Febr. 1842, Art. 1).

2. Die bezüglichen Gesetze des Zollvereins werden durch den König der Niederlande in Luxemburg publicirt (Art. 2).

3. Spätere Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Königs der Niederlande (Art. 3).

4. In Luxemburg wird eine der preußischen ähnliche innere Besteuerungsweise eingeführt (Art. 4), indessen bleiben

5. Salz und Spielkarten vom Verkehr zwischen Luxemburg und Preußen ausgeschlossen. Für einzelne Gegenstände muß Uebergangssteuer erlegt werden (Art. 5 fg.)

6. Die Runkelrübenzuckerfabrikation wird wie im Zollverein besteuert (Art. 9).

7. Wegen der Chausseen-, Damm-, Brücken-, Fährgelder u. s. w. will man nach gleichen Grundsätzen wie im Zollverein verfahren (Art. 10).

8. Das französische Münz-, Maß- und Gewichtssystem muß in Luxemburg bei den mit einer Abänderung verbundenen Schwierigkeiten bestehen bleiben (Vertr. v. 2. April 1847, Art. 2).

9. Wegen der Flußschiffahrt werden Vereinbarungen getroffen (Vertr. v. 8. Febr. 1842, Art. 12).

10. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren sollen nur wie von eigenen Unterthanen, Wagegebühren für Zollabfertigungen gar nicht erhoben werden (Art. 13).

11. Die in den beiderseitigen Ländern reisenden Fabrikanten und Gewerbtreibenden sollen den eigenen Unterthanen gleichgestellt werden (Art. 14).

12. Demnächst werden noch einzelne Bestimmungen wegen gegenseitiger Sicherung der Zolleinkünfte (Art. 15), Anstellung der Beamten (Art. 16), Organisation des Dienstes (Art. 17), Beschäftigung der Beamten mit innerer Steuererhebung (Art. 18), Bestrafung der Zollvergehen (Art. 19), Begnadigung der Contravenienten (Art. 20) und Theilung der Zolleinnahmen (Art. 21) verabredet.

IV. Verträge mit Belgien.

§. 61.

1. Der Handelsvertrag.

Mit dem Königreich Belgien ist unter dem 22. Mai 1865 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, zunächst laufend bis zum 30. Juni 1875, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1. Die beiderseitigen Unterthanen, welche sich in dem mitcontrahirenden Staate aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. [2]

2. Die Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten sollen bei der Einfuhr in die mitcontrahirenden Staaten der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. Für die Salzeinfuhr des Zollvereins ist ein besonderer Rabatt zugesagt. [3]

3. Die beiderseitigen Ausgangszölle sollen von keinen andern Waaren und mit keinem höhern oder andern Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande. [4]

---

[1] Vertr. v. 8. Febr. 1842, v. 2. April 1847, v. 26. u. 31. Dec. 1853 u. v. 20. u. 25. Oct. 1865. — [2] Vertr. v. 30. Juni 1865, Art. 1. — [3] Ebendas. Art. 2. — [4] Ebendas. Art. 3.

4. Die Waarendurchfuhr soll beiderseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besondern Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz. [1]

5. Jede Tarifbegünstigung, welche einer der Contrahenten einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zutheil werden. Ein- und Ausfuhrverbote sind beiderseits nur dann zulässig, wenn sie zugleich gegen alle andern Nationen in Anwendung gebracht werden. [2]

6. Belgien tritt der mit Frankreich geschlossenen Uebereinkunft wegen des Eisenbahnverkehrs vom 2. Aug. 1862 bei. Spätere Erweiterungen dieser Uebereinkunft werden beiden Theilen zugute kommen. [3]

7. Beide Theile sagen sich für einzelne Gegenstände Tarifermäßigungen zu. [4]

§. 62.

2. Der Schiffahrtsvertrag.

Der zwischen Preußen und Belgien unter dem Vorbehalte des Beitritts der gegenwärtigen und künftigen Zollvereinsstaaten auf zwölf Jahre unter der Bedingung stillschweigender Verlängerung abgeschlossene Schiffahrtsvertrag vom 28. März 1863 bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Die Contrahenten behandeln ihre beiderseitigen Schiffe wie die einheimischen, den Fischfang ausgenommen (Art. 1).
2. Sie erkennen die beiderseitigen Schiffe auf Grund der denselben mitgegebenen beweisfähigen Papiere an (Art. 2).
3. Der Vertrag gilt für alle beiderseitigen Wasserstraßen (Art. 3).
4. In den beiderseitigen Staaten können Consularbeamte angestellt werden, welche die Rechte der gleichartigen Beamten der meistbegünstigten Nationen haben und nur wenn sie selbst Handel treiben, den Landesgesetzen unterworfen sind (Art. 4).
5. Den Consularbeamten soll wegen der Deserteure die möglichste Rechtshülfe zutheil werden (Art. 5).
6. Bei Strandungen und Schiffbrüchen will man sich möglichst Hülfe leisten, gestrandete Waaren sollen, sofern sie nicht zum Verbrauch kommen, keine Zollabgabe erlegen (Art. 6).
7. Man will keiner Nation in Betreff der Schiffahrt größere Vorrechte einräumen als den Mitcontrahenten (Art. 7).
8. Das Tonnengeld ist, nachdem inzwischen der Scheldezoll aufgehört hat [5], nicht mehr zu zahlen, Lootsengelder und Localabgaben der Stadt Antwerpen werden ermäßigt (Art. 9).

§. 63.

3. Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung.

Der zwischen Preußen und Belgien unter Vorbehalt des Beitritts der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder des Zollvereins abgeschlossene, an einen Endtermin nicht geknüpfte Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung vom 28. März 1863 enthält im wesentlichen Folgendes:

1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen dieselben Rechte genießen, welche sie bei ihrer Entstehung im Lande des Mitcontrahenten gehabt haben würden, jedoch nicht mehr Rechte als sie im eigenen Lande der Erzeugung genießen (Art. 1).
2. Nur Auszüge aus solchen Werken zum Zweck der Kritik und Literaturgeschichte, zum Schulgebrauch und Unterricht sind ausgenommen (Art. 2).

---

[1] Vertr. v. 30. Juni 1865, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Ebendas. Art. 7 u. 8. — [5] Allgemeiner Vertr., die Ablösung des Scheldezolls betreffend, v. 16. Juli 1863.

3. Die zu schützenden Werke (zu 1) müssen alsbald bei den beiderseitigen Behörden angemeldet und eingetragen werden (Art. 3).

4. Auch dramatische und musikalische, später als der Vertrag erscheinende Werke sollen nach der Bestimmung zu 1 behandelt werden (Art. 4).

5. Uebersetzungen von Originalwerken (zu 1 u. 4) kann sich der Verfasser vorbehalten, jedoch nur auf fünf Jahre, und er muß seinen Vorbehalt auf dem Werke ausdrücken, denselben bei den Behörden des Mitcontrahenten anmelden und eintragen, auch in bestimmten Fristen die vorbehaltene Uebersetzung erscheinen lassen (Art. 5 u. 6).

6. Der Urheber eines unter 1 bezeichneten Gegenstandes darf denselben auch blos für eins der Länder der Contrahenten zum Verkauf bestimmen, und er darf in diesem Falle nicht in das Land des andern Contrahenten vertrieben (abgesetzt) werden (Art. 7).

7. Die Vertreter und Rechtsnachfolger aller Autoren der vorerwähnten Arten sollen die Rechte wie die Autoren selbst genießen (Art. 8).

8. In Journalen erschienene Artikel können abgedruckt und übersetzt werden, wenn die Quelle angegeben wird und der Autor dies nicht auf dem Druck des Originals ausdrücklich verboten hat. Rein politische Artikel sind hiervon ausgenommen (Art. 9).

9. Verkauf und Feilbieten von unbefugt vervielfältigten Artikeln ist unter allen Umständen verboten (Art. 10).

10. Zuwiderhandlungen (zu 1—9) haben Confiscation und Bestrafung nach den Landesgesetzen zur Folge (Art. 11).

11. Beim Erscheinen des Vertrags schon erfolgte Nachbildungen sollen möglichst unschädlich gemacht und, sofern sie in Cliché's, Stöcken, Platten und Steinen bestehen, nur noch vier Jahre von der Wirksamkeit des Vertrags ab ausgenutzt werden dürfen (Art. 12).

12. Erlaubte Bücher können über alle für einen solchen Eingang bestimmte Zollämter eingeführt werden (Art. 13).

13. Eine Papierabgabe kann auf die obenerwähnten Gegenstände gelegt werden, auf Bücher nur, sofern sie nach der Einführung einer solchen Abgabe im andern Lande erschienen sind (Art. 14).

14. Bücher- und ähnliche Verbote können von den beiderseitigen Contrahenten erlassen werden, insbesondere wenn Bücher nach der eigenen Gesetzgebung oder den Verträgen mit dritten Staaten als unbefugte Vervielfältigung gelten müßten (Art. 15).

15. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung von Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- und Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen (Art. 17).

V. Verträge mit Großbritannien.

1. Der Handelsvertrag.

§. 64.

Der zwischen dem Zollverein und Großbritannien unter dem 30. Mai 1865 abgeschlossene, zunächst bis zum 30. Juni 1877 laufende Handelsvertrag bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Die beiderseitigen Unterthanen, welche sich in dem mitcontrahirenden Staate aufhalten, sollen daselbst die nämlichen Rechte genießen und keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.[1]

2. Die Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten sollen bei der Einfuhr in die mitcontrahirenden Staaten der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.[2]

3. Die beiderseitigen Ausgangsabgaben sollen von keinen andern Waaren und mit

---

[1] Vertr. v. 30. Mai 1865, Art. 1. — [2] Ebendas. Art. 2.

keinem höhern oder andern Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande. [1]

4. Die Waarendurchfuhr soll beiderseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein. [2]

5. Jede Tarifbegünstigung, welche einer der contrahirenden Staaten einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zutheil werden. Ein- und Ausfuhrverbote sind beiderseits nur dann zulässig, wenn sie zugleich gegen alle andern Nationen in Anwendung gebracht werden. Ausfuhr von Steinkohlen ist weder zu verbieten, noch mit einem Ausfuhrzoll zu belegen. [3]

6. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- und Handelszeichen genießen die Unterthanen der Contrahenten mit den Inländern gleichen Schutz. [4]

7. Ueber den Verkehr des Zollvereins mit den englischen Colonien werden besondere Verabredungen getroffen.

§. 65.

2. Der Schiffahrtsvertrag.

Der zunächst zwischen Preußen und Großbritannien, jedoch unter Vorbehalt des Beitritts der andern, auch künftigen, Zollvereinsstaaten abgeschlossene, mit dem vorstehenden Handelsvertrage gleichdauernde Schiffahrtsvertrag vom 16. Aug. 1865 bestimmt in der Hauptsache Folgendes:

1. Die gegenseitigen Schiffe werden in allen Beziehungen den einheimischen gleichbehandelt, nur betreffs der Fischereigerechtigkeiten bleiben schon bestehende Rechte zu berücksichtigen, indessen wollen sich die Contrahenten auch in diesen Beziehungen die Begünstigungen der am meisten berechtigten Nationen gleichfalls zugestehen (Art. 1).

2. Für die Colonien soll dasselbe, jedoch mit Vorbehalt der Einschränkungen betreffs der Küstenschiffahrt, gelten (Art. 2).

3. In Strandungsfällen soll den beiderseitigen Schiffen gegen Zahlung der für einheimische Schiffe fälligen Gebühren Hülfe geleistet, es soll kein Zoll von Strandungsgütern erhoben werden, den beiderseitigen Consuln die Vermittelung der Hülfe gestattet sein (Art. 3).

4. Wegen Desertion der Matrosen wird Beistand gewährt (Art. 4).

§. 66.

3. Der Vertrag gegen Nachdruck und Nachbildung.

Preußen hat mit Großbritannien zunächst auf fünf Jahre, jedoch unter Vorbehalt stillschweigender Verlängerung, für sich und unter Ausbedingung der Zulässigkeit des Beitritts der damaligen und künftigen Mitglieder des Zollvereins unter dem 13. Mai 1846 einen Vertrag wegen beiderseitigen Schutzes des geistigen Eigenthums abgeschlossen, dem später die Zollvereinsstaaten (soviel bekannt) sämmtlich einzeln beigetreten sind und der sich jetzt noch in Kraft befindet. Die wesentlichen Verabredungen sind folgende:

1. Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen und die Erfinder, Zeichner und Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder und Zeichner oder Verfertiger von irgendeinem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, ferner ihre Vertreter und Rechtsnachfolger sollen (sofern sie im eigenen Lande ein ausschließendes Recht geltend machen können) in dem Lande des Mitcontrahenten gegen unbefugte Vervielfältigung ebenso geschützt werden, als wenn der Gegenstand zuerst im Lande des Mitcontrahenten erschienen wäre (Art. 1).

2. Wer ein solches Recht des geistigen Eigenthums in Anspruch nehmen will, muß es im andern Staate anmelden und einregistriren lassen (Art. 2 u. 3).

3. Großbritannien verspricht, nur einen bestimmten Eingangszoll von Büchern,

---

[1] Vertr. v. 30. Mai 1865, Art. 3. — [2] Ebendas. Art. 4. — [3] Ebendas. Art. 5. — [4] Ebendas. Art. 6.

Stichen und Zeichnungen zu erheben (Art. 4), insofern der Ursprung dieser Gegenstände durch amtliche Stempel der Zollvereinsbehörden bekundet wird (Art. 5).

4. Dabei behalten sich die beiderseitigen Contrahenten aber das Recht vor, nach ihren Gesetzen und Verträgen unerlaubte Nachdrücke und Vervielfältigungen an ihren Grenzen zurückzuweisen und wollen in dieser Beziehung gegen die dritte Nation nicht anders verfahren (Art. 6 u. 7).

VI. Der Vertrag mit dem Königreich Italien.

§. 67.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen dem Zollverein und dem Königreich Italien abgeschlossene Handelsvertrag vom 31. Dec. 1865 hat zunächst die Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in den Gewerbsverhältnissen zum Zwecke und ordnet im einzelnen Folgendes an: [1]

1. Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den beiderseitigen Gebieten Gewerbe mit denselben Rechten betreiben können wie die eigenen Unterthanen und sollen jedenfalls nicht nachtheiliger behandelt werden als die Unterthanen der in dieser Beziehung am meisten begünstigten Nationen (Art. 1).

2. Die Einfuhr, die Lagerung und der Verbrauch der beiderseitigen Erzeugnisse soll nicht nachtheiliger behandelt werden als dies mit den Erzeugnissen der in dieser Beziehung am meisten begünstigten Nationen geschieht (Art. 2).

3. Die nach den beiderseitigen Gebieten ausgehenden Waaren sollen nicht nachtheiliger behandelt werden als der Ausgang nach den am meisten begünstigten Landen (Art. 3).

4. Durchgangsabgaben sollen nicht erhoben werden (Art. 4).

5. In Betreff der Zollermäßigungen stellt man sich beiderseits den am meisten begünstigten Nationen gleich und will Ein- und Ausgangsverbote gegenseitig nur dann üben, wenn sie gegen alle andern Nationen Anwendung finden (Art. 5).

6. Die beiderseitigen Fabrik- und Handelszeichen und Bezeichnungen dürfen nicht nachgeahmt werden (Art. 6).

7. Der Vertrag ist zunächst bis zum 30. Juni 1875 geschlossen, kann mit Jahresfrist gekündigt werden und läuft stillschweigend, wenn dies nicht geschieht, von Jahr zu Jahr fort (Art. 7).

VII. Vertrag mit Portugal.

§. 68.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der mit dem Königreich Portugal abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Febr. 1844, zunächst bis zum Jahre 1854, von da ab vorbehaltlich Kündigung stillschweigend auf ein Jahr weiter laufend, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll Freiheit des Handels bestehen, dieselben sollen überall Handel betreiben können, wo dies andern Nationen gestattet ist, sollen sich in den beiderseitigen Gebieten aufhalten, Wohnsitz nehmen und ihre Geschäfte besorgen können unter Zahlung der Landesabgaben und Beobachtung der Gesetze. [2]

2. Die beiderseitigen Schiffe sollen dieselbe Behandlung wegen der Abgaben erfahren wie in demselben Falle die einheimischen. [3]

3. Die beiderseitigen Contrahenten wollen die Nationalität ihrer Schiffe auf Grund der dieselben begleitenden amtlichen Papiere anerkennen. [4]

4. Ein- und Ausfuhrzölle von den beiderseitigen Erzeugnissen sollen nicht erhoben,

---

[1] Ges.-S. 1866, S. 85 fg. — [2] Vertr. v. 20. Febr. 1844, Art. 1. — [3] Ebendas. Art. 2. — [4] Ebendas. Art. 3.

Ein- und Ausfuhrverbote sollen nicht erlassen werden, wenn dies nicht gleichmäßig gegen alle andern Nationen geschieht. Salz von Setubal unterliegt besondern Vorschriften.[1]

5. Die beiderseitigen Erzeugnisse sollen unter gewissen Voraussetzungen keine höhern Eingangs- und Durchgangsabgaben zahlen, als die unter der eigenen Flagge oder derjenigen der begünstigtsten Nation eingehenden.[2]

6. Andere als inländische Erzeugnisse sollen beiderseits in directer Fahrt zur See unter denselben Bedingungen eingeführt werden dürfen, wie dies den meistbegünstigten Nationen gestattet ist.[3]

7. Gegenstände, welche aus Häfen ausgeführt werden dürfen, sollen in gleicher Weise von dort auf Schiffen des andern Theiles ausgeführt oder wiederausgeführt werden dürfen, ohne andere Lasten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre.[4]

8. Bei directer Fahrt sollen die beiderseitigen Schiffe dieselben Prämien erhalten wie die nationalen Schiffe.[5]

9. Die Häfen zwischen der Maas und Elbe sollen in gewissen Beziehungen für die portugiesischen Schiffe den preußischen Häfen gleichgestellt werden.[6]

10. Die Erzeugnisse aus den preußischen, sowie aus den vorstehend unter 9 bezeichneten Häfen sollen mit Ursprungszeugnissen versehen sein.[7]

11. Bei indirecter Fahrt sollen die beiderseitigen Schiffe wie diejenigen der meistbegünstigten Nationen behandelt werden. Für die Zufuhr aus Asien und für die portugiesischen Colonien gelten besondere Bestimmungen.[8]

12. Die Contrahenten wollen sich in Bezug auf Handel und Schiffahrt gegenseitig den meistbegünstigten Nationen gleichstellen und zwar dahin, daß, wenn irgendeiner dritten Nation ein Vortheil eingeräumt wird, derselbe auch den andern Contrahenten zusteht.[9]

13. Küstenschiffahrt ist ausgeschlossen. Indessen können die beiderseitigen Schiffe theilweise löschen und mit dem Rest der Ladung nach einem andern Hafen gehen, ohne höhere Abgaben als die nationalen Schiffe zu entrichten.[10]

14. Strandenden Schiffen soll Hülfe gewährt, vom Strandgut, wenn es nicht im Lande verbleibt, außer den Bergungs- und andern Kosten keine Abgaben erhoben werden.[11]

15. Einlaufen in einen Nothhafen ist von Hafen- und Schiffahrtsabgaben frei.[12]

16. Beide Contrahenten können in den Hafen- und Handelsplätzen Consuln mit den Befugnissen der Consuln der meistbegünstigten Nationen anstellen.[13]

17. Deserteure der Kriegs- und Handelsmarine sollen gegenseitig ausgeliefert werden.[14]

18. Erbschaftsabgaben sollen von den Hinterlassenschaften der beiderseitigen Unterthanen nur wie von den Hinterlassenschaften der Nationalen erhoben werden.[15]

19. Auch andere Staaten des Deutschen Zollvereins sollen an den Vortheilen des Vertrags theilnehmen können.[16]

VIII. Der Vertrag mit der Ottomanischen Pforte.

§. 69.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der mit dem Sultan abgeschlossene Vertrag vom 20. März 1862, welcher an die Stelle des frühern Vertrags vom 10/22. Oct. 1840 getreten, ist zunächst ein Handelsvertrag, enthält dabei aber auch einige Bestimmungen über die Schiffahrt. Der Inhalt desselben ist folgender: Nachdem der Vertrag den ältern Vertrag zwischen Preußen und

---

[1] Vertr. v. 20. Febr. 1844, Art. 4. — [2] Ebendas. Art. 5. — [3] Ebendas. Art. 6. — [4] Ebendas. Art. 7. — [5] Ebendas. Art. 8. — [6] Ebendas. Art. 9. — [7] Ebendas. Art. 10. — [8] Ebendas. Art. 11. — [9] Ebendas. Art. 12. — [10] Ebendas. Art. 13. — [11] Ebendas. Art. 14. — [12] Ebendas. Art. 15. — [13] Ebendas. Art. 16. — [14] Ebendas. Art. 17. — [15] Ebendas. Art. 18. — [16] Ebendas. Art. 19.

der Pforte vom 22. März 1761, soweit er mit dem gegenwärtigen nicht in Widerspruch steht, als aufrechterhalten erklärt hat, bestimmt er:

1. Daß die Unterthanen sowie die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des Zollvereins und die Schiffe der Staaten des Zollvereins dieselben Privilegien und Rechte genießen sollen, welche jetzt oder künftig den meistbegünstigten Nationen zugestanden seien (Art. 1).

2. Die Unterthanen des Zollvereins können in dem türkischen Reiche Handel treiben, ohne der türkischen Abgabe „Teskeres" unterworfen zu sein (Art. 2).

3. Dieselben sollen beim Handel in dem türkischen Reiche, beim Kauf und Verkauf nur dieselben Abgaben wie die türkischen Unterthanen und wie die meistbegünstigten Fremden zahlen (Art. 3).

4. Die von den Unterthanen des Zollvereins zur Ausfuhr auf den Wasserwegen im türkischen Reiche aufgekauften Gegenstände haben bis zum Verschiffungsplatz keine Abgaben, dort selbst angekommen aber Acht vom Hundert des Werths zu entrichten, welche Abgabe in jedem Jahre um Eins vom Hundert ermäßigt werden soll, bis dahin, wo der Abgabesatz Eins vom Hundert betragen wird. Später darf keine nochmalige Belastung des Gegenstandes eintreten (Art. 4).

5. Der Eingangszoll für die Waaren des Zollvereins beträgt in allen Theilen des türkischen Reichs 8 Proc. vom Werth. Der Durchgang unterliegt nur dem Durchgangszoll (Art. 5 und unter Art. 8).

6. Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reichs durchgehende Waaren sollen die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und andererseits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reichs bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben. In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reichs, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben und zwar die erstern an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letztern an die ottomanischen Staatskassen entrichten, sodaß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können (Art. 6).

7. Von Erzeugnissen des Zollvereins sowie von den Unterthanen des Zollvereins, wenn sie Waaren eines dritten Landes anbringen, soll bei dem Passiren der Dardanellen, des Bosporus und des Schwarzen Meeres eine Abgabe nicht erhoben werden. Die Waaren können hierbei auch auf bestimmte Zeit in Transitmagazinen und unter Aufsicht der Behörden gelagert werden, um demnächst weiter zu gehen (Art. 7).

8. Der Durchgangszoll soll in der Türkei vorläufig noch Zwei vom Hundert des Werths, acht Jahre nach der Ratification des Vertrags aber auf Eins vom Hundert ermäßigt werden (Art. 8).

9. Die Unterthanen des Zollvereins, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln (Art. 9).

10. Salz und Taback sollen nicht ohne weiteres eingeführt werden können, jedoch sollen die Unterthanen des Zollvereins den meistbegünstigten Nationen gleich behandelt werden. Vom Ausgangszoll sollen Salz und Taback frei sein (Art. 10).

11. Kanonen, Schußwaffen (mit Ausnahme der Luxusflinten, Jagdflinten und Pistolen), Pulver und Kriegsmunition dürfen nicht eingeführt werden (Art. 11).

12. Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht (Art. 12).

13. Kapitäne der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomannische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben (Art. 13).

14. Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des ottomannischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden (Art. 14).

15. Der Vertrag läuft 28 Jahre, kann jedoch mit dem 14. und 21. Jahre gekündigt werden. Derselbe gilt für alle Theile des türkischen Reichs einschließlich Aegyptens (Art. 16).

Dem Vertrage ist ein türkischer Tarif beigefügt, der immer auf sieben Jahre gelten soll. (Ebendas.)

IX. Vertrag mit Griechenland.

§. 70.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zunächst zwischen Preußen und Griechenland, jedoch unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten, welche es wünschen sollten, abgeschlossene Vertrag vom 31. Juli und 12. Aug. 1839 ist ein Handels- und Schiffahrtsvertrag. Der Inhalt desselben ist im wesentlichen folgender:

1. Die Contrahenten sagen den gegenseitigen Unterthanen in ihrem Gebiete Sicherheit der Person und des Eigenthums zu, gestatten den Erwerb derselben an Grundeigenthum und sichern ihnen Freiheit des Handels, soweit er den eigenen Unterthanen zusteht (Art. 1).

2. Die beiderseitigen Schiffe sollen wie die Nationalschiffe behandelt werden (Art. 2).

3. Die Einfuhr auf den beiderseitigen Schiffen soll in keiner Weise durch Abgaben mehr belastet werden, als dies betreffs der Einfuhr auf eigenen Schiffen geschieht (Art. 3).

4. In gleicher Weise soll auch betreffs der Ausfuhr verfahren werden (Art. 4).

5. Küstenschiffahrt (Cabotage) ist vom Vertrage ausgeschlossen (Art. 5).

6. Keiner der Contrahenten will seinen Ankäufen im Auslande bei der Einfuhr in sein Land irgendeinen Vorzug vor den Einfuhren des Mitcontrahenten einräumen (Art. 6).

7. Die Bestimmung darüber, welche Schiffe als solche der Contrahenten anzusehen sind, wird besondern auszuwechselnden Erklärungen vorbehalten (Art. 7).

8. Die Contrahenten versprechen, ihre beiderseitigen Schiffe nicht höhern Abgaben zu unterwerfen, als die jede andere Nation zahlen muß (Art. 8).

9. Die Contrahenten versprechen sich gegenseitig keine Prohibitivmaßregeln gegen die beiderseitigen Erzeugnisse eintreten zu lassen, insofern letztere nicht überhaupt prohibirt sind (Art. 9).

10. In Betreff der Niederlagebefugnisse, Prämien und Abgabeerstattungen sollen die beiderseitigen Schiffe gleichgestellt werden (Art. 10).

11. Dritten Nationen gegen ein Aequivalent eingeräumte Handelsvortheile können von dem andern Contrahenten gegen Gewährung eines Aequivalents gleichfalls in Anspruch genommen werden (Art. 11).

12. Schiffe sollen wegen der in den beiderseitigen Häfen ungelöscht bleibenden Ladung nicht härter behandelt werden als Nationalschiffe (Art. 12).

13. Die beiderseitigen Contrahenten wollen Seeräuberei ihrer beiderseitigen Unterthanen nicht dulden und für Erstattung des geraubten Guts sorgen (Art. 13).

14. Die beiderseitigen Schiffe können ihre Ladung in mehrern Häfen des Landes nach und nach löschen wie Nationalschiffe, und ohne höhern Belastungen als letztere unterworfen zu sein (Art. 14).

15. Der Vertrag bezieht sich nur auf die Häfen- und Ausladeplätze, wo der Handel den eigenen Unterthanen erlaubt ist (Art. 15).

16. Die Contrahenten gestatten sich gegenseitig die Anstellung von Consuln Art. 16), sagen sich

17. die Auslieferung der desertirten Matrosen zu (Art. 17), verabreden

18. mehrere Bestimmungen wegen der Strandgüter (Art. 18),
19. desgleichen über Beobachtung von Sanitäts- und Quarantainevorschriften (Art. 19),
20. desgleichen für Kriegs- und Blokadefälle (Art. 20).
21. Die übrigen Zollvereinsstaaten können dem Vertrage beitreten (Art. 21), und
22. der Vertrag läuft zehn Jahre, kann aber stillschweigend verlängert werden (Art. 22).

X. Die Verträge mit der Freien Hansestadt Bremen.

§. 71.

1. Die ältern oder Grundverträge.

Von dem Zollverein ist mit der Freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Jan. 1856 ein Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossen worden, welchem sich noch vier besondere Uebereinkünfte wegen Unterdrückung des Schleichhandels, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollgüter, wegen Anschluß bremischer Gebietstheile an den Zollverein und wegen der Besteuerung dieser Gebietstheile, sämmtlich von demselben Tage, anschließen [1].

I. Der Inhalt des Hauptvertrags (jedoch unter Weglassung alles in den spätern Verträgen ausdrücklich Aufgehobenen) geht dahin:

1. Die beiderseitigen Schiffe sollen in den beiderseitigen Häfen gleichgestellt werden (Art. 1).
2. Alle Gegenstände, welche auf den eigenen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen auch auf den Schiffen des andern contrahirenden Theils eingehen dürfen (Art. 2).
3. Die Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen des andern contrahirenden Theils soll unter denselben Bedingungen geschehen können, wie beides den Nationalschiffen zugestanden ist (Art. 3).
4. Ein- und Ausgang von Waaren jedes contrahirenden Theils soll nicht ungünstiger gestellt werden dürfen, als dies überhaupt in Betreff dritter Staaten der Fall ist, etwaige ganz besondere den letztern ertheilte Zusagen ausgenommen (Art. 4).
5. Handlungsreisende, welche Bestellungen suchen, sollen im andern Staate keinen besondern Abgaben unterworfen werden (Art. 9).
6. Für den gegenseitigen Besuch der Messen, Waaren- und Viehmärkte sollen Begünstigungen stattfinden (Art. 11—13).
7. Die von der neugebildeten Zoll- und Steuerlinie der beiderseitigen Gebiete durchschnittenen Güter sollen entsprechende Berücksichtigungen genießen (Art. 14). Sodann werden
8. noch wegen der Staatsangehörigkeit und der Disciplin der in dem beiderseitigen Gebiete stationirten Beamten und wegen Ausführung des Vertrags und der Uebereinkünfte Verabredungen getroffen (Art. 15 fg.)

II. Die erste besondere Uebereinkunft sagt gegenseitige Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels im allgemeinen (Art. 1 u. 2) zu, will keine zum Zwecke des Schleichhandels dienende Rottirungen und Vereine dulden (Art. 3), will die Waarenniederlegung an den Grenzen bis auf das Bedürfniß für den örtlichen Verkehr beschränken (Art. 4 u. 5), sagt Bereitwilligkeit den beiderseitigen Beamten zur Wahrnehmung des gegenseitigen Interesses zu (Art. 6), verpflichtet dieselben zur Anzeige über die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des andern Theils (Art. 7), gestattet ihnen unter Bedingungen die Verfolgung der Contravenienten in das Gebiet des andern Theils (Art. 8), und die Ergreifung derselben (Art. 9 u. 10), sagt die Bestrafung der Contravenienten zu (Art. 11—17) und trifft ausführliche Bestimmungen wegen Ueberwachung der auf der Weser gehenden Flußfahrzeuge (Art. 18 fg.)

III. Die Uebereinkunft wegen Errichtung eines Hauptzollamts mit Niederlage in

---

[1] Ges.-S. 1856, S. 661 fg. Eine interessante Beurtheilung dieser ältern Verträge mit Bremen s. bei Emminghaus, „Entwickelung, Krisis und Zukunft des Zollvereins" (Leipzig 1863), S. 24 fg.

Bremen bestimmt, daß ein in Bremen zu errichtendes Hauptzollamt als zum Zollverein gehörig betrachtet werden und die in der Uebereinkunft näher bezeichneten Amtshandlungen namens des Zollvereins vornehmen soll.

IV. Der Inhalt der Uebereinkunft wegen Anschluß eines Theils des bremischen Gebiets an den Zollverein, sowie wegen innerer Besteuerung in diesem Gebietstheile ergibt sich schon zum Theil aus der vorstehenden Bezeichnung, das Nähere muß hier außer Betracht bleiben. Endlich ist

V. noch ein besonderer Vertrag mit der Freien Stadt Bremen von demselben Tage wegen einstweiliger Suspension der Weserzölle geschlossen worden.

§. 72.

2. Die spätern Verträge mit der Stadt Bremen.

Später sind von dem Zollverein noch zwei Verträge mit der Stadt Bremen, beide unter dem 14. Dec. 1865, ein Handelsvertrag und ein fernerer Vertrag wegen Suspension der Weserzölle, geschlossen worden.

I. Der Handelsvertrag läßt den frühern gleichartigen Vertrag vom 26. Jan. 1856 fortbestehen, bestimmt aber einzelne Abänderungen und Erweiterungen dahin:

1. Die beiderseitigen Gewerbtreibenden sollen bei dem Aufenthalt in dem Gebiete des andern Contrahenten nicht ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen der am meisten begünstigten Nationen (Art. 2).

2. Die Zusicherung des frühern Handelsvertrags (Art. 4) wegen Begünstigung der beiderseitigen Erzeugnisse wird näher bestimmt, auch hat man sich die Zusage ertheilt, daß Eisenbahngüter in möglichst günstiger Weise abgefertigt werden sollen (Art 3).

3. Muster und Modelle sollen auf dem Packhof in Bremen zur Ansicht ausliegen, andere Gegenstände sollen zollfrei in die beiderseitigen Gebiete zur Reparatur eingeführt werden dürfen (Art. 4).

4. Durchgangsabgaben sollen überall wegfallen (Art. 5).

5. Wegen Unterdrückung des Schleichhandels (Art. 6), desgleichen

6. über Zweck und Abfertigungsbefugnisse des Hauptzollamts in Bremen werden nähere Bestimmungen verabredet (Art. 7),

7. namentlich soll die Abfertigung nach dem Zollverein gegen heimliche Einschwärzung in letztern noch mehr gesichert werden (Art. 8).

8. Die Behandlung bonificationsfähiger Gegenstände des Zollvereins auf der Niederlage in Bremen wird durch nähere Bestimmungen geregelt (Art. 9).

9. Die bremische Umsatzsteuer wird von den zu der dasigen Vereinsniederlage gelangenden Waaren nicht erhoben (Art. 10).

10. Bremen tritt ferner noch mit einem kleinen Gebietstheile dem Zollverein bei (Art. 11).

11. Für die angeschlossenen Gebietstheile wird es nicht allein den neuesten Zollvereinsvertrag, sondern auch spätere Verabredungen, soweit sie innerhalb dieses Vertrags fallen, anerkennen (Art. 12).

12. Zur Vermeidung von Salzeinschleif in den Zollverein werden nähere Bestimmungen verabredet (Art. 13).

13. Die frühern Begünstigungen Bremens wegen seiner Einfuhr nach dem Zollverein fallen weg (Art. 14).

II. Der frühere Vertrag wegen Suspension der Weserzölle wird einfach auf die Dauer des vorstehenden Handelsvertrags weiter verabredet (Art. 1 u. 2).

XI. Vertrag der Rheinuferstaaten über die Schiffahrt auf dem Rheinstrome.

§. 73.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Die Rheinuferstaaten, nämlich Baden, Baiern, Frankreich, das Großherzogthum Hessen und bei Rhein, Nassau, die Niederlande und Preußen haben unter dem 31. März 1831 (Ges.-S. 1831, S. 73 fg.) eine Uebereinkunft wegen Benutzung des Rheinstroms geschlossen. Ist dieser Vertrag auch nicht als ein vom Zollverein abge-

schlossener Vertrag anzusehen, so entstehen dennoch dadurch, daß jetzt Preußen, Baiern, Baden, Hessen und bei Rhein und Nassau dem Zollverein angehören, Frankreich und den Niederlanden gegenüber vertragsmäßige Rechte und Pflichten. Der Inhalt des Vertrags ist in der Hauptsache folgender: Im ersten Titel der Uebereinkunft (Art. 1—13) wird die freie Benutzung des Rheins bis in die offene See verabredet (Art. 1), und diese Uebereinkunft noch durch einige specielle Bestimmungen gekräftigt, daß Leck und Waal mit zum Rhein gehören sollen (Art. 2), daß die Schiffe zu keiner Umladung und Löschung angehalten werden können, daß Niederland auch den Schiffen der andern Uferstaaten wie den seinigen die Benutzung der vorhandenen oder noch zu eröffnenden Kanäle nach der offenen See gestattet (Art. 3), daß für den Transport der Waaren auf den Wasserstraßen in den Niederlanden bis zur See nur eine bestimmte Abgabe erhoben werden soll (Art. 4), daß für diese bestimmte Abgabe alle zu den obigen gehörigen Wasserstraßen vom Rhein nach der See und umgekehrt benutzt werden können, ohne daß eine Ergänzungsgebühr zu zahlen wäre, wobei auch Benutzung der Niederlagen, Umladung und Ergänzung der Ladung stattfinden kann (Art. 5), daß von Niederland für die Durchfuhr auf dem Rhein kein Durchgangszoll erhoben werden soll (Art. 6) u. s. w. Der zweite Titel handelt von den Rheinschiffahrtsabgaben, der dritte Titel (zum vorliegenden Zwecke der wichtigste) von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt. Die einzelnen Bestimmungen sind folgende:

1. Ein mit einem vorschriftsmäßigen Manifest versehenes Schiff braucht sich auf der ganzen Fahrt in der Regel nicht und nur dann untersuchen zu lassen, wenn der Schiffsführer des versuchten Schleichhandels überwiesen ist (Art. 36 u. 41).

2. Die Steuergesetze des Landes treten nur dann ein, wenn eine Waare auf das Gebiet eines Staats ausgeladen oder von da in das Schiff eingeladen wird, vorbehaltlich der Ausnahme wegen Nothhafen. Sonst ist die Durchfuhr auf dem Rhein frei. Ein- und Ausgang vom Rhein nach dem einzelnen Staatengebiet und aus demselben unterliegt keinen größern Zollabgaben als der Ein- und Ausgang zu Lande (Art. 37).

3. Beim Eintritt in einen Theil des Rheins, wo sich die Zollhoheit in derselben ursprünglichen oder vertragsmäßig gemeinschaftlichen Hand befindet, muß der Schiffsführer, wenn er nur durchgehen und in dem betreffenden Gebiete keine Ab- und Zuladungen bewirken will, nach der Wahl der Behörden entweder das Schiff verschließen (unter Raumverschluß legen) lassen, oder Begleiter an Bord nehmen, welche letztere er an der Kost der Schiffsmannschaft theilnehmen lassen und mit dem nöthigen Feuer und Licht versehen muß. Leichterungen und Lösungen der Schiffsverschlüsse dürfen nur unter amtlicher Aufsicht erfolgen (Art. 39).

4. Will aber der Schiffsführer Waaren in einem Gebiete ausladen, so muß er sie bei dem ersten Rheinzollamte nach dem Eintritt den Steuerbeamten anzeigen, sowie vom Gebiete aus eingeladene Waaren der letzten Rheinzollstelle vor dem Ausgange angezeigt werden müssen (Art. 40).

5. Schiffsführer, welche sich der Defraudation schuldig machen, verfallen den betreffenden Landesgesetzen, verlieren für ihre Person die Freiheit der Rheinschiffahrt, und es können die Waaren, an welchen die Contravention begangen ist, andere aber nicht, mit Beschlag belegt werden (Art. 41). Endlich ist

6. der sogenannten Freihäfen noch zu erwähnen. Es sind dies am Rheinstrom befindliche Niederlagen für zum unmittelbaren Durchgang bestimmte Waaren. Diese Waaren unterliegen keinem Zoll und sind nur insoweit der amtlichen Behandlung unterworfen, als dabei der identische unmittelbare Durchgang festgehalten werden muß. Das Nähere kann hier übergangen werden, weil diese Einrichtung nach der Aufhebung des Durchgangszolles mehr und mehr unpraktisch geworden ist. Sodann ist

7. noch anzuführen, daß die ausländischen Waaren, solange sie sich auf dem Rhein oder in einem Freihafen im vorstehenden Sinne (unter 6) befinden, noch als ausländisch zu betrachten sind. Gehen sie also auf dem Rhein oder im Freihafen erweislich unter, so ist ein Zollanspruch nicht fällig.

XII. Der alte Vertrag mit Holland und Belgien, betreffend die Berücksichtigung der Interessen der auf der Grenzscheide wohnenden Fabrikanten.

§. 74.

Inhalt des Vertrags.

Preußen hat infolge der Pariser Congreßacte mit den Niederlanden unter dem 26. Juni 1826 eine „Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhaften Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr roher Producte und nicht völlig verarbeiteter Manufacturwaaren“ aus ihren Fabrikanlagen in das jenseitige Gebiet abgeschlossen. Einzelne der Gebietstheile, auf welche sich die Uebereinkunft bezieht, sind nachmals an das Königreich Belgien übergegangen. Der Vertrag bestimmt insbesondere, daß die Tuch- und Nadelfabrikate in Aachen, Burtscheid, Eupen und andern nahegelegenen Orten, Rohproducte und Halbfabrikate in das jenseitige Gebiet zum Zwecke der Veredlung und Wiedereinfuhr entsandt werden können. Die Behörden sind demgemäß angewiesen, die Identität dieser Gegenstände hinlänglich festzuhalten. Das Nähere kann hier, als nur örtlich anwendbar, übergangen werden.

XIII. Der Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des vormaligen Herzogthums Warschau.

§. 75.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Preußen und Rußland haben sich durch den Vertrag vom 3. Mai 1815 in Betreff des in der Hauptsache unter ihnen getheilten vormaligen Herzogthums Warschau auseinander gesetzt. Von diesem Vertrage sind hier nur einige Bestimmungen zu erwähnen. Danach sollten 1) die sogenannten sujets mixtes, d. h. Unterthanen, welche damals in dem preußischen und russischen Antheil des Herzogthums Besitzungen hatten, berechtigt sein, mit Ackergeräthen, Vieh und dgl., ferner mit eigenen Erzeugnissen ihrer Ländereien abgabenfrei die Grenze zu überschreiten, sofern die gemeinschaftlich besessenen Güter und zwar jedes nicht über eine deutsche Meile von der Grenze lagen (Art. 18). 2) Man will sich betreffs der Fluß- und Kanalabgaben gleich behandeln (Art. 24). 3) Man will gezwungene Niederlage-, Stapel- und Umschlagsrechte abschaffen (Art. 25). 4) Man gesteht sich die Befugniß der Ernennung von Consuln zu (Art. 27) u. s. w.

B. Verträge mit amerikanischen Staaten.

I. Vertrag mit Mexico.

§. 76.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen Preußen zugleich in Vertretung der Deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Mexico geschlossene Vertrag vom 10. Juli 1855 (Ges.-S. 1856, S. 385) ist ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. Der Inhalt des Vertrags ist im wesentlichen folgender:

1. Es soll zwischen den Angehörigen beider Staaten Freundschaft bestehen (Art. 1).

2. Es soll Verkehrs- und Handelsfreiheit, Befugniß der beiderseitigen Schiffe, die beiderseitigen Häfen zu besuchen, nicht aber der Anspruch auf theilweise Ausladung in den Häfen und Küstenfahrt platzgreifen (Art. 2).

3. Die beiderseitigen Schiffe sollen nur den Abgaben und Lasten wie die nationalen Schiffe unterworfen sein (Art. 3).

4. Die Waaren aus den beiderseitigen Landen sollen eingeführt werden können, sofern deren Einfuhr nur nicht überhaupt verboten ist, gegen diejenigen gesetzlichen Eingangszölle, welche auch nationale Schiffe zu zahlen haben. Jedenfalls sollen diese Waaren auch auf andern als Schiffen des contrahirenden Theils, den Nachweis des Ursprungs vorausgesetzt, in dieser Weise eingeführt werden können (Art. 4).

5. Die beiderseitige Nationalität der Schiffe muß, soweit daran Rechte geknüpft sind, gehörig nachgewiesen werden (Art. 5).

6. Der beiderseitige Eingangs- und Ausgangsverkehr soll keinen andern Belästigungen unterworfen werden als denjenigen, welche allen andern Nationen widerfahren (Art. 6).

7. Die Flagge deckt die Waare, außer bei Kriegscontrebande (Art. 7).

8. In Betreff des Großhandels gestehen die contrahirenden Staaten den beiderseitigen Unterthanen die vollste Freiheit wie den eigenen Bürgern ohne Beschränkungen zu, in Betreff des Kleinhandels stellen dieselben die beiderseitigen Unterthanen denjenigen der am meisten begünstigten Nationen gleich (Art. 8).

9. In den Häfen sind die beiderseitigen Unterthanen nur der gesetzlichen Ordnung, dagegen nicht dem Militärdienste, keinen gezwungenen Anlehen und keinen andern Requisitionen und Belästigungen unterworfen als die eigenen Unterthanen (Art. 9).

10. Die beiderseitigen Unterthanen sollen für ihre Personen und Güter vollständigen gesetzlichen Schutz genießen (Art. 10).

11. In Religionsangelegenheiten soll niemand beunruhigt werden (Art. 11).

12. Im Falle des Kriegs zwischen den contrahirenden Staaten bleiben die auf dem beiderseitigen Gebiet befindlichen Unterthanen unbelästigt (Art. 12).

13. Für den Fall eines Kriegs zwischen einem der beiderseitigen Contrahenten mit einem dritten Staate soll der Handel des andern Theils mit dem dritten Staate frei bleiben, außer für den Fall von Blokaden der Häfen (Art 13).

14. Es soll (unter nähern Bedingungen) gestattet sein, Consuln und Handelsagenten in den beiderseitigen Landen anzustellen, welche auch das Recht haben sollen, von Schiffen desertirte Personen ergreifen zu lassen (Art. 14).

15. Die contrahirenden Staaten wollen dritten Staaten keine besondern Begünstigungen einräumen (Art. 15).

16. Später dem Deutschen Zoll- und Handelsverein beitretende Staaten sollen auch diesem Vertrage mit beitreten können (Art. 16).

17. Der Vertrag ist vorläufig auf acht Jahre abgeschlossen (Art. 17).

II. Vertrag mit Chile.

§. 77.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der von Preußen für sich und namens des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chile andererseits abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. Febr. 1862 — auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt zwölfmonatlicher Kündigung abgeschlossen — bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll Freundschaft (Art. 1) und

2. Freiheit des Handels bestehen. Die beiderseitigen Unterthanen können mit ihren Schiffen und Ladungen in den beiderseitigen Gebieten sich hinbegeben, wo dies andern Nationen gestattet wird, sie können in dem befreundeten Gebiete Häuser bauen, Magazine miethen, Handel treiben, und genießen Schutz und Sicherheit. Kriegs-, Packet- und Postschiffe können überall dahin kommen, wo es andern Nationen gestattet ist. Küstenschiffahrt ist ausgeschlossen, jedoch soll dahin nicht das theilweise Belasten und Entlöschen in verschiedenen Häfen gezählt werden (Art. 2).

3. Ein- und Ausfuhrzölle sollen gegen die beiderseitigen Erzeugnisse nicht höher als gegen jede andere Nation gestellt, Ein- und Ausfuhrverbote sollen nicht angeordnet werden, wenn dies nicht allgemein und zugleich gegen andere Nationen geschieht (Art. 3).

4. Die beiderseitigen Schiffe sollen in Betreff der Gebühren (Tonnen- u. s. w. Gelder) und der sonst zu tragenden Lasten, ferner in Betreff der zu genießenden Begünstigungen den einheimischen gleichgestellt werden (Art. 4).

5. Einfuhrzölle sollen von Waaren auf Schiffe der contrahirenden Staaten nicht anders als von denjenigen auf eigenen Schiffen erhoben werden. Die Zollrückvergütungen der Waaren auf den beiderseitigen Schiffen sollen ebenso gewährt werden, als ob sie auf eigenen Schiffen ausgingen (Art. 5).

6. Die Contrahenten wollen den beiderseitigen Schiffen alle Vergünstigungen gewähren, die den Schiffen einer dritten Nation schon gewährt sind oder später gewährt werden (Art. 6).

7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe derselben, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chile als chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrags als Schiffe des Zollvereins und resp. Chiles betrachtet werden (Art. 7).

8. Die Unterthanen der Contrahenten brauchen in den beiderseitigen Gebieten für den Betrieb ihrer Geschäfte keine Bevollmächtigte anzunehmen, können vielmehr daselbst innerhalb der gesetzlichen Schranken Handel und Verkehr treiben (Art. 8).

9. Die beiderseitigen Unterthanen sollen denselben Rechtsschutz wie die einheimischen genießen (Art. 9).

10. Ebenso sollen die beiderseitigen Unterthanen in Betreff der Hafenpolizei, Sicherheit ihres Eigenthums und der Rechte der Erben und sonstiger Rechtsnachfolger nicht anders als die einheimischen Unterthanen behandelt werden (Art. 10).

11. Bei Todesfällen soll der Consul die Rechte der Erben sichern und mit gewissen Beschränkungen einschreiten (Art. 11).

12. Die beiderseitigen Unterthanen sollen vom Militärdienst und militärischen Requisitionen befreit sein. Die Patentabgabe muß zwar in Chile bezahlt werden, jedoch nicht höher, als sie die meistbegünstigten andern Nationen zahlen. Die Lasten von Grundstücken sollen für die Unterthanen des Zollvereins nicht höher als für die chilenischen gestellt werden (Art. 12).

13. Die Contrahenten können Consuln mit gewissen Rechten und unter gewissen Beschränkungen anstellen (Art. 13).

14. Deserteure sollen ausgeliefert werden (Art. 14).

15. Für den Fall eines Kriegs zwischen den Contrahenten können die beiderseitigen Unterthanen das Land verlassen oder auch bleiben, für welchen Fall sie Sicherheit ihres Eigenthums, namentlich gegen Beschlagnahmen, genießen u. s. w. (Art. 15).

16. Freiheit des Cultus wird wie den einheimischen Bürgern, Erwerbung von Begräbnißplätzen wie den meistbegünstigten Nationen zugesagt (Art. 16).

17. Bei Strandungen sollen die gestrandeten Güter gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren und Kosten für einheimische Schiffe zurückgegeben, auch können dieselben ohne Zollerlegung wieder ausgeführt werden (Art. 17).

18. Wenn im Kriegsfall oder wegen Staatsinteressen ein Hafen geschlossen wird, dann soll den dadurch zurückgehaltenen Handelsschiffen für die ersten sechs Tage nichts, vom 7. bis einschließlich dem 12. Ersatz der baaren Auslagen und bei längerer Zurückhaltung des Schiffs der volle Schaden ersetzt werden. Ebenso soll bei Wegnahme des Vermögens eines Unterthanen des Mitcontrahenten zu öffentlichen Zwecken der volle Schade ersetzt werden. In beiden Fällen wird der Schade durch Schiedsrichter festgestellt (Art. 18).

III. Vertrag mit Paraguay.

§. 78.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Mit dem Freistaat Paraguay ist seitens des Zollvereins ein Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. Aug. 1860 — auf unbestimmte Zeit von Jahr zu Jahr laufend — abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1. Es soll ein gutes Einvernehmen zwischen den Contrahenten erhalten werden (Art. 1).

2. Die Schiffe des Zollvereins sollen in die Flüsse Paraguay bis Assuncion und Parana bis Encarnacion einlaufen, die Unterthanen sollen in Paraguay in sonst gesetzmäßiger Weise Grundstücke erwerben und Handel treiben können. Beiderseitige Ein- und Ausfuhrverbote sollen nicht stattfinden, wenn sie nicht gleichzeitig gegen andere Nationen gerichtet sind. Man will sich die theilweise Löschung und Weiterfahrt der Schiffe in demselben Gebiete unter gewissen Voraussetzungen gestatten (Art. 2).

3. Die beiderseitigen Contrahenten wollen sich alle Begünstigungen in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten gewähren, welche sie andern Nationen zugestehen (Art. 3).

4. Sie wollen sich in Betreff der Ein- und Ausfuhrzölle nicht härter behandeln,

als dies in Betreff anderer Länder geschieht, ebenso keine Ein- und Ausfuhrverbote erlassen, die nicht gleichzeitig gegen dritte Staaten gerichtet sind (Art. 4).

5. Die Schiffsgebühren (Tonnen-, Leuchtthurm-, Hafenabgaben) sollen von den beiderseitigen Schiffen nicht höher als von den einheimischen Schiffen erhoben werden (Art. 5).

6. In Betreff der Ein- und Ausgangszölle sollen die Waaren nicht anders behandelt werden, als wenn sie mit den eigenen Schiffen ein- und ausgingen (Art. 6).

7. Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als paraguaysche Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrags als Schiffe der Zollvereinsstaaten, beziehungsweise Paraguays, betrachtet werden (Art. 7).

8. Die beiderseitigen Unterthanen sollen keine höhern Ein- und Ausgangszölle zahlen als die eigenen (Art. 8).

9. Die beiderseitigen Unterthanen können in den beiderseitigen Gebieten ihre Geschäfte selbständig betreiben, ohne zur Annahme von Commissionären genöthigt zu sein (Art. 9).

10. Die beiderseitigen Unterthanen können in den beiderseitigen Gebieten wie die eigenen Unterthanen Käufe und Verkäufe abschließen, und genießen den Schutz gleich den eigenen Unterthanen (Art. 10).

11. Wegen der Hafenpolizei, Beladung und Löschung der Schiffe, Lagerung und Sicherung der Waaren, Sicherung des Vermögens, namentlich der Verstorbenen, auch Sicherung der Rechtspflege werden hauptsächlich auf die Zustände in Paraguay berechnete Abreden getroffen (Art. 11).

12. Die beiderseitigen Unterthanen sollen von zwangsweisem Militärdienst, Zwangsanleihen, militärischen Contributionen u. s. w. befreit sein, soweit nicht die Einheimischen unter gleichen Verhältnissen denselben unterliegen (Art. 12).

13. Die Contrahenten gestatten sich die Abordnung von Consuln mit gewissen Vorrechten, jedoch auch bestimmten Beschränkungen (Art. 13).

14. Die Contrahenten treffen Verabredungen wegen gegenseitiger Sicherung im Falle eines Kriegs oder ähnlichen Bruchs (Art. 14).

15. Die Contrahenten sichern sich Schutz des Eigenthums und der Person, der Glaubensfreiheit, des anständigen Begräbnisses und der Freiheit des häuslichen Cultus zu (Art. 15).

IV. Vertrag mit Uruguay.

§. 79 a.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit der Republik Uruguay abgeschlossene Vertrag vom 23. Juni 1856 (ratificirt den 3. April 1857) ist ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende:

1. Beide Contrahenten versichern sich Friede und Freundschaft (Art. 1).

2. Es soll Freiheit des Handels, Besuch der Häfen und Flüsse durch die beiderseitigen Schiffe, Schutz der beiderseitigen Unterthanen in den beiderseitigen Gebieten stattfinden. Küstenfahrt der Schiffe im engern Sinne ist verboten (Art. 2).

3. In Betreff des Handels und der Schiffahrt sichern sich die contrahirenden Staaten gegenseitig die Privilegien der begünstigsten Nationen zu (Art. 3).

4. Sie stellen wegen der Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Lootsengebühren u. s. w. die beiderseitigen Schiffe den eigenen gleich (Art. 4).

5. In Betreff des Ein- und Ausgangszolls, sowie wegen der Rückvergütungen sollen die Schiffe der beiderseitigen Contrahenten nicht anders als die eigenen behandelt werden (Art. 5).

6. Alle Schiffe, welche einer der contrahirenden Staaten als die seinigen durch die das Schiff begleitenden Documente anerkennt, sollen auch als solche von der andern Seite anerkannt werden (Art. 6).

7. Die Unterthanen eines contrahirenden Staats sollen in dem Gebiete des andern

ungehindert und unter keinen andern Einschränkungen und Belästigungen als die Bürger des andern Handel betreiben können und hierin geschützt werden (Art. 7).

8. Es werden gegenseitige Zusagen ertheilt, daß die beiderseitigen Unterthanen betreffs der Hafenpolizei, der Sicherheit des Eigenthums, der rechtlichen Dispositionen über ihr Vermögen, betreffs der Rechtspflege geschützt und betreffs der öffentlichen Auflagen in diesen Beziehungen den eigenen Bürgern gleichgestellt werden sollen (Art. 8).

9. Der Aufenthalt der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiet des andern soll keine Militärpflichtigkeit, auch keine höhern Auflagen als diejenigen der eigenen Unterthanen begründen (Art. 9).

10. In den beiderseitigen Landen sollen Consuln mit den Rechten der Consuln der begünstigtsten Nationen zugelassen werden (Art. 10).

11. Es werden Zusicherungen gegeben, daß die in den beiderseitigen Gebieten sich aufhaltenden Unterthanen für den Fall eines Kriegs den rechtmäßigen Schutz sowie Freizügigkeit erhalten sollen (Art. 11).

12. Die beiderseitigen Unterthanen sollen Schutz in ihren Häusern und Freiheit des Cultus wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen genießen (Art. 12).

13. Die contrahirenden Staaten treffen Verabredungen wegen der von Kriegs- und Handelsschiffen desertirten Personen (Art. 13).

14. Der Vertrag wird vorläufig auf die Dauer von neun Jahren abgeschlossen, kann aber verlängert werden (Art. 14).

V. Vertrag mit der Argentinischen Conföderation.

§. 79 b.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation ist ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag unter dem 19. Sept. 1857 zunächst auf acht Jahre, von da ab aber von Jahr zu Jahr stillschweigend fortlaufend, geschlossen worden, dessen Inhalt folgender ist:

1. Man sichert sich fortdauernde Freundschaft zu (Art. 1).

2. Man gestattet sich gegenseitig das Einlaufen mit Kriegs- und Handelsschiffen in den beiderseitigen Häfen, die Angehörigen der beiderseitigen Contrahenten sollen in den Staaten des andern Contrahenten Häuser und Waarenlager besitzen und Handel treiben dürfen, soweit letzteres nach den Landesgesetzen geschehen kann, und sollen hierbei Sicherheit und Schutz genießen (Art. 2).

3. Die Contrahenten sagen den beiderseitigen Angehörigen dieselben Begünstigungen zu, welche die Angehörigen irgendeiner andern Nation genießen (Art. 3).

4. In der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen sind die beiderseitigen Angehörigen allen andern Nationen gleichgestellt (Art. 4).

5. An Schiffsgebühren (Tonnen- u. s. w. Geldern) wollen die beiderseitigen Contrahenten, Strandungsfälle nicht ausgenommen, von den Angehörigen des andern Contrahenten nicht mehr erheben als von den eigenen Unterthanen (Art. 5).

6. Die beiderseitigen Schiffe werden wegen der Einfuhr und Ausfuhr, wegen der Rückzölle und Prämien nicht anders als die eigenen behandelt (Art. 6).

7. Man erkennt die beiderseitig amtlich ausgestellten Schiffspapiere als beweisend an (Art 7).

8. Die beiderseitigen Angehörigen können im andern Staate ihre Geschäfte in eigener Person erledigen, soweit dies den eigenen Unterthanen gestattet ist (Art. 8).

9. Die beiderseitigen Angehörigen sollen in Erwerbung, Besitz und Veräußerung von Eigenthum den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt werden, auch davon nicht höhere Abgaben als die eigenen Unterthanen zahlen. In Nachlaßsachen sollen unter Umständen die beiderseitigen Consuln einschreiten dürfen (Art. 9).

10. Die beiderseitigen Unterthanen sollen von unfreiwilligem Militärdienst, von Zwangsanleihen, Requisitionen und Kriegscontributionen befreit sein, überhaupt nicht höhern Abgaben unterliegen als die eigenen Unterthanen (Art. 10).

11. Beiderseits gestattet man sich Absendung von Consuln, welchen jedoch der Wohnsitz an einzelnen besondern Plätzen versagt werden kann. Die Archive der Con-

suln sind unverletzlich. Im übrigen genießen die Consuln die Rechte derjenigen der meistbegünstigten Nationen (Art. 11).

12. In Kriegs- und ähnlichen Fällen sollen die in den beiderseitigen Staaten sich aufhaltenden Angehörigen des andern Staats nicht härter als die eigenen Unterthanen behandelt werden (Art. 12).

13. Die Angehörigen des einen Staats sollen bei dem Aufenthalt im andern Staate vollen Schutz der Person und des Eigenthums, ferner Freiheit im Cultus, sowie in Anlegung von Kirchen und Begräbnißplätzen wie die meistbegünstigten Nationen genießen (Art. 13).

C. Verträge mit asiatischen Staaten.

I. Vertrag mit China.

§. 80.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der Vertrag mit China vom 2. Sept. 1861 — zunächst auf zehn Jahre geschlossen — bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Die Unterthanen der beiderseitigen Staaten sollen Schutz für Person und Eigenthum genießen (Art. 1).

2. Die beiderseitigen Staaten können sich diplomatische Agenten zusenden (Art. 2).

3. Die diplomatischen Agenten sollen die Freiheit genießen, welche ihnen das Völkerrecht gewährt (Art. 3).

4. Die deutschen Staaten sollen Consuln absenden können, welche die Rechte der Consuln der meistbegünstigten Nationen genießen. Die deutschen Unterthanen können auch bei Consuln anderer Mächte Schutz suchen (Art. 4).

5. Die Correspondenz zwischen den beiderseitigen Agenten soll deutsch und chinesisch geführt werden, wobei für China der chinesische, für den Zollverein der deutsche Text beweisend sein soll. Für den oben erwähnten Vertrag soll der französische Text beweisend sein (Art. 5).

6. In bestimmten (im Vertrage aufgeführten) Häfen und Städten Chinas können die Angehörigen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins unter gewissen nähern Voraussetzungen Niederlassungen gründen (Art. 6).

7. Die Schiffe der deutschen Zollvereinsstaaten dürfen nur in bestimmte chinesische Häfen einlaufen (Art. 7).

8. Die Angehörigen des Deutschen Zollvereins können in China aus den eröffneten Häfen bis auf 100 Li und auf die Zeit von fünf Tagen Reisen machen, wenn sie mit Pässen der diplomatischen oder Consular-Behörden versehen sind (Art. 8).

9. Die Deutschen können Chinesen in ihre Dienste nehmen, Boote miethen, die chinesische Sprache lernen, deutsche und chinesische Bücher verkaufen (Art. 9).

10. Den Christen wird in China Gewissensfreiheit und Duldung zugesagt (Art. 10).

11. Die deutschen Schiffe können in China zum Einbringen und Ausbringen Lootsen annehmen (Art. 11).

12. Der deutsche Schiffer unterliegt in dem chinesischen Hafen der amtlichen Ueberwachung, jedoch kostenfrei (Art. 12).

13. Der deutsche Schiffer übergibt dem Consul binnen 24 Stunden seine Declarationen, dieser muß binnen fernerer 24 Stunden an den chinesischen Zollinspector eine Note übersenden; vor Erlaubniß des Zollinspectors darf das Schiff nicht geöffnet werden (Art. 13).

14. Einbringung oder Ausbringung von Waaren aus demselben und in dasselbe ohne Erlaubniß des Zollinspectors wird bestraft (Art. 14).

15. Die Einfuhr und Ausfuhr unterliegt einem vertragsmäßigen Tarif, keinenfalls sollen die deutschen Schiffer mehr als die meistbegünstigten Nationen zahlen (Art. 15).

16. Bei der Verzollung nach dem Werth werden im Falle der Meinungsverschiedenheit zur Ermittelung desselben Sachverständige erwählt; der höchste Preis, zu welchem einer derselben die Waaren kaufen will, gilt als der zu verzollende Werth (Art. 16).

17. Ueber die Ermittelung der Tara behufs der Nettoverzollung werd en bstimmte Verabredungen getroffen (Art. 17).

18. Wenn der deutsche Waareninhaber sich mit dem chinesischen Zollbeamten über die Zollerhebung nicht einigen kann, steht es ihm frei, die Hülfe des Consuls anzurufen, welcher binnen 24 Stunden bei den chinesischen Behörden vermittelnd einschreiten kann (Art. 18).

19. Für beschädigte Waaren soll ein Zollerlaß eintreten, allenfalls bei Zollerlegung nach dem Werthe infolge Werthsermittelung gemäß 16 vorstehend (Art. 19).

20. Tonnengelder sollen für das bloße Liegen eines Schiffs auf 48 Stunden und ohne Oeffnung im chinesischen Hafen nicht erhoben werden (Art. 20).

21. Sobald der deutsche Schiffer seine Verpflichtungen den chinesischen Behörden gegenüber erledigt hat, erhält er vom Consul seine Schiffspapiere zurück (Art. 21).

22. Die chinesischen Zölle können an gewisse Bankhäuser auch in Silberbarren nach einer bestimmten Werthsfeststellung erlegt werden (Art. 22).

23. Bestimmte Sätze für die Tonnengelder werden verabredet, die jedoch binnen vier Monaten nach der Fahrt in einen andern Hafen nicht nochmals erlegt zu werden brauchen (Art. 23).

24. Nach der Verzollung der Waaren kann zur Einbringung in das Innere noch eine Transitabgabe erhoben werden, desgleichen wenn von dem Innern nach dem Hafen Waaren transportirt und von dort nach einem andern Hafen gebracht werden, jedoch kann in diesen Fällen die Transitabgabe auf einmal erhoben werden (Art. 24).

25. Der deutsche Schiffer kann in einem Hafen nur einen Theil der Waaren löschen und verzollen, den Rest aber nach einem andern Hafen führen und dortselbst verkaufen (Art. 25).

26. Verzollte Waaren können in einen andern chinesischen Hafen zollfrei eingeführt werden und erhalten bei der Wiederausfuhr in einen nicht chinesischen Hafen den erlegten Zoll zurück (Art. 26).

27. Umladungen in chinesischen Häfen können nur mit Erlaubniß der Zollbehörde stattfinden (Art. 27).

28. Die chinesischen Behörden sollen Normalmaße und Gewichte bei den Consularbeamten niederlegen, welche im Falle von Streitigkeiten den Abfertigungen zum Grunde gelegt werden (Art. 28).

29. Confiscate und Zollstrafen fallen der chinesischen Behörde zu (Art. 29).

30. Deutsche Kriegsschiffe können alle chinesischen Häfen zum Ankauf von Vorräthen oder zur Reparatur gebührenfrei anlaufen (Art. 30).

31. Verunglückte deutsche Schiffe können in chinesische Häfen ohne Tonnengelder zu zahlen einlaufen, brauchen von ihren Waaren, selbst wenn diese aus und unter amtlicher Ueberwachung wieder eingeladen werden, keinen Zoll zu bezahlen und sollen der Unterstützung der Chinesen in Rettung der Mannschaft sowie Bergung der Ladung versichert sein (Art. 31).

32. Deutsche Deserteure sollen von den chinesischen Behörden verfolgt und ausgeliefert werden, ebenso sollen chinesische Deserteure aus deutschen Häusern und Schiffen ausgeliefert werden (Art. 32).

33. Die chinesischen Behörden sollen den deutschen Schiffen Hülfe gegen Seeräuber angedeihen lassen (Art. 33).

34. Die Deutschen dürfen sich an chinesische Behörden nur unter Vermittelung ihres Consuls, die Chinesen nur unter Vermittelung ihrer Behörden an die deutschen Consuln wenden (Art. 34)

35. Streitigkeiten zwischen Deutschen und Chinesen sollen womöglich durch die deutschen Consuln vermittelt und erst wenn dies nicht angänglich ist, soll der Consul im Verein mit den chinesischen Behörden die Sache schlichten (Art. 35).

36. Die Deutschen sollen in China Schutz der Person und des Eigenthums finden (Art. 36).

37. Die beiderseitigen Contrahenten sagen sich die Verfolgung der Schuldner auf Anrufen der Gläubiger zu (Art. 37).

38. Desgleichen die Bestrafung von Verbrechen, welche von ihren Angehörigen begangen werden (Art. 38).

39. Vermögensstreitigkeiten zwischen deutschen Unterthanen, sowie dergleichen zwi-

schen Deutschen und Nichtchinesen, werden die Chinesen nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen (Art. 39).

40. Die Deutschen werden den am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt (Art. 40).

II. Vertrag mit Japan.

§. 81.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zunächst nur von Preußen (nicht auch für den Zollverein — Hindernisse standen entgegen) abgeschlossene, vorerst bis zum 1. Juli 1872 gültige Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 24. Jan. 1861 enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Man gelobt sich gegenseitige Freundschaft (Art. 1).

2. Der König von Preußen kann in Jeddo einen diplomatischen Agenten und in den eröffneten Häfen Consularbeamte halten, welche das Land bereisen dürfen, gleiche Rechte sind dem Taikun für Berlin, die preußischen Häfen und die Reisen in Preußen zugesichert (Art. 2).

3. Die Preußen können in bestimmte Häfen einlaufen, in den betreffenden Städten Grundstücke erwerben, Wohnungen und Magazine errichten, auch bis in gewisse Entfernungen Reisen in das Innere des Landes unternehmen (Art. 3).

4. Den Preußen ist mit gewisser Beschränkung Cultusübung nachgelassen (Art. 4).

5. Rechtsstreitigkeiten zwischen Preußen werden von den preußischen Behörden geschlichtet, Klagen von Preußen gegen Japaner sind bei den japanischen Behörden, umgekehrt bei den preußischen Behörden anzubringen. Man verspricht sich gegenseitig Hülfe gegen flüchtige und böswillige Schuldner (Art. 5).

6. Verbrechen von Preußen gegen Japaner werden von den preußischen Behörden, solche von Japanern gegen Preußen von den japanischen Behörden bestraft (Art. 6).

7. Ansprüche auf Geldstrafen oder Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handelsregulativ sollen bei den preußischen Consularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Confiscationen, welche von diesen letztern ausgesprochen werden, sollen der japanischen Regierung zufallen (Art. 7).

8. Die beiderseitigen Unterthanen können bis auf Gegenstände der Contrebande miteinander Handel treiben, ohne sich dazu Zwischenhändler bedienen zu müssen; für die Einfuhr in Japan ist ein bestimmter Tarif verabredet (Art. 8).

9. Die Preußen können Japaner in ihre Dienste nehmen (Art. 9).

10. Ein besonderes dem Vertrage beigefügtes Regulativ trifft Bestimmungen wegen Einlaufens der Schiffe in japanische Häfen, Abgabe der Papiere, Declaration der geladenen Waaren, Strafe der Zolldefraudation und der Contrebande, wegen eines nach fünf Jahren zu revidirenden Zolltarifs u. s. w. (Art. 10).

11. Die japanische Regierung behält sich die Maßregeln gegen Schmuggel und Contrebande vor (Art. 11).

12. Die preußischen Schiffe sollen bei der Einfahrt und Abfahrt Lootsen erhalten können (Art. 12).

13. Preußische Kaufleute können, wenn sie eine Waare verzollt haben, dieselbe zollfrei in einen andern offenen japanischen Hafen einführen (Art. 13).

14. Preußische verzollte Waaren können überall in das Innere von Japan ohne fernern Transitzoll geführt werden (Art. 14).

15. Fremde Münzen können nach Japan eingeführt, sowie dort im Handel benutzt werden, die Ausfuhr von japanischen Kupfermünzen sowie von fremdem ungemünzten Gold und Silber ist verboten (Art. 15).

16. Bei zu niedriger Angabe des Werths von einer einzuführenden Waare soll den japanischen Beamten die Taxation und, wenn diese Taxation zurückgewiesen wird, das Ankaufsrecht, jedoch gegen sofortige Zahlung, zustehen (Art. 16).

17. Preußische Schiffbrüchige sollen Beistand finden (Art. 17).

18. Die Preußen können in einzelnen Häfen Schiffsproviant unverzollt niederlegen (Art. 18).

19. Die Preußen sollen die Vorrechte der am meisten begünstigten Nationen genießen (Art. 19).

20. Vom 1. Juli 1872 können Revisionen des Vertrags eintreten (Art. 20).

21. Die preußischen Behörden schreiben an die japanischen deutsch, jedoch in den ersten fünf Jahren unter Beifügung einer holländischen oder japanischen Uebersetzung (Art. 21).

22. Der holländische Text des Vertrags ist als der in Zweifeln entscheidende zu betrachten (Art. 22).

III. Vertrag mit Siam.

§. 82.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Mecklenburg einerseits, sowie dem Königreich Siam andererseits — zunächst auf zwölf Jahre lautend — vom 7. Febr. 1862 enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Beide Theile geloben sich Friede und Freundschaft, Schutz der Person und des Eigenthums der beiderseitigen Unterthanen, Freiheit des Handels und der Schiffahrt, wie beides den meistbegünstigten Nationen zugestanden wird (Art. 1).

2. Die beiderseitigen Contrahenten können in ihren Staaten Consuln mit gewissen Rechten und Beschränkungen anstellen (Art. 2).

3. Die Cultusfreiheit wird den Deutschen zugesagt (Art. 3).

4. Die Deutschen haben ihre Gesuche an siamesische Behörden durch die Consuln befördern zu lassen (Art. 4).

5. Die Deutschen dürfen nur an bestimmten Orten Wohnsitze nehmen, jedoch in ganz Siam reisen und Geschäfte betreiben (Art. 5).

6. Die Deutschen dürfen Siamesen unter gewissen Umständen in ihre Dienste nehmen, müssen aber Flüchtlinge und Verbrecher ausliefern (Art. 6).

7. Deutsche dürfen von Siamesen nicht zurückgehalten werden; zu ihren Reisen in Siam müssen sie sich mit Pässen der Consuln versehen (Art. 7).

8. Die Deutschen können unter gewissen Bedingungen Grundeigenthum erwerben, Minen schürfen und Fabrikgeschäfte anlegen (Art. 8).

9. Deutsche sollen ihre Klagen über Siamesen durch ihren Consul an die siamesischen Behörden gelangen lassen, Siamesen ihre Klagen gegen Deutsche bei dem Consul anbringen. In letzterm Falle soll der Consul mit den siamesischen Behörden die Sache nach Billigkeit entscheiden (Art. 9).

10. Deutsche werden wegen Verbrechen von dem Consul bestraft oder nach Deutschland zurückgesendet, Siamesen werden von den siamesischen Behörden bestraft (Art. 10).

11. Siam sichert den Deutschen Hülfe gegen Seeräubereien in der Nähe von Siam, sowie gegen Räubereien in Siam zu, wogegen Deutschland eine ähnliche Verpflichtung für die Siamesen übernimmt (Art. 11).

12. Beide Theile wollen Deserteure und Verbrecher ausliefern (Art. 12).

13. Beiderseits sichert man sich Hülfe gegen ihren Verpflichtungen nicht genügende Schuldner zu (Art. 13 u. 14).

14. Der Nachlaß Verstorbener soll an deren Erben oder den Consul ausgeantwortet werden (Art. 15).

15. Deutsche Kriegsschiffe dürfen bis Bangkok nur mit Erlaubniß der siamesischen Behörden einlaufen (Art. 16).

IV. Vertrag mit Persien.

§. 83.

Zweck und Inhalt des Vertrags.

Der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Persien zu Paris am 25. Juni 1857 abgeschlossene, am 31. März 1858 ratificirte Freundschafts- und Handelsvertrag bestimmt im wesentlichen Folgendes:

1. Beide Theile sichern sich Freundschaft und gutes Einvernehmen zu (Art. 1).

2. Sie gestatten beiderseits Absendung von Botschaftern und diplomatischen Agenten und sichern denselben die Rechte derjenigen der meistbegünstigten Nationen zu (Art. 2).

3. Die beiderseitigen Unterthanen sollen den Schutz derjenigen der meistbegünstigten Nationen genießen, sie sollen in den beiderseitigen Staaten Freiheit des Verkehrs, jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Landesgesetze genießen (Art. 3).

4. Bei der Waarenein- und Ausfuhr sollen die beiderseitigen Unterthanen wie diejenigen der meistbegünstigten Nationen behandelt werden (Art. 4).

5. Wegen der Processe zwischen den beiderseitigen Unterthanen, auch wegen der Ausübung der Criminaljustiz, werden für die beiderseitigen Unterthanen sichernde Verabredungen getroffen (Art. 5).

6. Der Nachlaß der beiderseitigen Unterthanen fällt an deren Angehörige (Art. 6).

7. Beiderseits sichert man sich das Recht zu, Consuln abzuordnen, verabredet Bestimmungen wegen des Wohnsitzes derselben und verspricht sich, daß die Consuln, welche die Rechte derjenigen der meistbegünstigten Nationen genießen, sich keine Eingriffe durch geheime Beschützung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit erlauben sollen (Art. 7).

8. Der Vertrag soll vorläufig acht Jahre hindurch, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, in Kraft bleiben, von da ab aber mit einer zwölfmonatlichen Frist gekündigt werden können.

Zweiter Theil.

Die Gesetzgebung.

I. Der Zolltarif für die Zeit vom 1. Juli 1865 ab.

§. 84.

Einleitung. Begriff und Inhalt des Zolltarifs.

Zolltarif heißt das Verzeichniß der infolge der Zollvereinsverträge zu erhebenden Ein- und Ausgangsabgaben. Mit dem jetzt zwischen den Zollvereinsstaaten gültigen Zoll- und Handelsvertrage wurde

1. zugleich ein allgemeiner Tarif für den Zollverein verabredet, welcher mit dem 1. Juli 1865 in Kraft treten sollte. [1]

Inzwischen war aber der Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich abgeschlossen worden, und dies gab Veranlassung noch eine ziemliche Anzahl von Tarifsätzen zu ermäßigen, auch für einige Gegenstände gänzliche Zollfreiheit eintreten zu lassen. Dies führte

2. zu weitern Publicationen über die vorerwähnten Ermäßigungen und Befreiungen [2], welche gleichfalls mit dem 1. Juli 1865 in Kraft getreten sind. Es kann daher der Tarif zu 1 nicht ohne die jedesmalige Hinzunahme und Einsicht der Publicationen zu 2 benutzt werden. Der früher Oesterreich gegenüber bestandene besondere (vertragsmäßige) Tarif ist hierdurch weggefallen, indem die Oesterreich gegen den Tarif oben zu 1 in früherer Zeit vertragsmäßig zugestandenen Begünstigungen jetzt allen andern Nationen gleichmäßig gewährt werden. [3] Der Zolltarif zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste enthält die zu zahlenden Eingangszölle (d. h. die Zölle, welche beim Eingang der Waaren aus nicht zum Zollverein gehörigen Ländern zu zahlen sind), die zweite Abtheilung enthält den Ausgangszoll (d. h. den beim Ausgang aus Zollvereinsstaaten nach nicht zum Zollverein gehörigen Ländern zu zahlenden Zoll), die dritte enthält einzelne nähere Bestimmungen zu den ersten beiden Abtheilungen. Der Tarif wird hin und wieder (namentlich in der ältern Gesetzgebung) Heberolle genannt, d. h. Nachweis über die Bedingungen der Zollerhebung. Der deutsche Zolltarif hat von jeher (seit seiner Entstehung im Jahre 1818) den Ein- und Ausgang nicht nach dem Werth der

---

[1] Für Preußen publicirt durch das Ges. v. 1. Mai 1865, Ges.-S. 1865, S. 209. — [2] In Preußen ist diese Publication durch das Ges. v. 17. Juni 1865 und die Verordn. v. dems. Tage, Ges.-S. 1865, S. 558 u. 559, erfolgt. — [3] Rescr. v. 23. Juni 1865, III, 13596.

Waaren, wie die Zolltarife anderer Länder, sondern nach bestimmten Waarengattungen (Gewerbeklassen) zu festen Geldsätzen (Tarifsätzen, Positionen) verzollen lassen und unterscheidet sich hierdurch vortheilhaft von andern Tarifen.[1] Nur ganz vereinzelt kommen im neuesten Tarif einzelne Werthzölle (Abth. 1, Pos. 15) vor.

§. 85.

1. Erste Abtheilung des Zolltarifs. Eingangszölle.

Die erste Abtheilung des Zolltarifs theilt die zu verzollenden Waaren in 44 Gattungen, welche hier nur oberflächlich[2] wiedergegeben werden, da bei der praktischen Anwendung der Tarif mit seinen Ergänzungen selbst zur Hand genommen werden muß. Es sind dies folgende, bei welchen die spätern Publicationen zum Tarif (§. 84) Berücksichtigung gefunden haben.

1. Abfälle von andern Fabrikationen (sofern sie nicht etwa als Rohstoffe behandelt werden müssen), z. B. von der Eisen-, Glas-, Wachs-, Lederfabrikation, von der Thier- und Pflanzenproduction u. s. w., sind frei.

2. Baumwolle und Baumwollwaaren: a) Baumwolle, 1) rohe, frei; 2) als Watte der Centner 1 Thlr. 15 Sgr. b) Baumwollgarn je nach der Drehung und Färbung der Centner 2, 4 und 6 Thlr. c) Baumwollwaaren je nach der Mischung und Vollendung der Centner 10, 16 und 30 Thlr.

3. Blei, Bleiwaaren auch mit Spießglanz legirt: a) rohes, frei, Glätte und Mennige der Centner $7^1/_2$ Sgr.; b) gewalztes u. s. w. der Centner 15 Sgr.; c) grobe Bleiwaaren der Centner 1 Thlr.; d) feine dergleichen der Centner 4 Thlr.

4. Bürstenbinde- und Siebmacherwaaren: a) grobe 2 Thlr.; b) feine 4 Thlr.

5. Drogerie-, Apotheker- und Farbewaaren: chemische Fabrikate für den Medicinalgebrauch der Centner 3 Thlr. 10 Sgr.; indessen kommen mehrere Ausnahmen vor, welche theils niedriger besteuert, theils ganz freigelassen sind. Rohe ähnliche Erzeugnisse sollen ganz freigelassen, zum Medicinalgebrauch der Centner mit 15 Sgr. besteuert werden.

6) Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren: a) Roheisen der Centner $7^1/_2$ Sgr. b) Geschmiedetes Eisen mit verschiedenen Unterabtheilungen von 15, $17^1/_2$ und 25 Sgr. der Centner. c) Façonnirtes Eisen der Centner 1 Thlr. 5 Sgr. d) Gefirnistes, polirtes Eisen der Centner 1 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. e) Weißblech u. s. w. der Centner 2 Thlr. 15 Sgr. f) Eisen- und Stahlwaaren: 1) ganz grobe der Centner 12 Sgr.; 2) grobe in zwei Unterabtheilungen von 1 Thlr. 10 Sgr. und 2 Thlr. 20 Sgr. für den Centner; 3) feine in zwei Unterabtheilungen von 4 und 10 Thlrn. der Centner.

7. Erden, Erze und edle Metalle: rohe, frei.

8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle: frei.

9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: frei.

10. Glas und Glaswaaren: a) grünes Hohlglas der Centner 5 Sgr.; b) weißes Hohlglas der Centner 20 Sgr.; c) gepreßtes u. s. w. Glas der Centner 2 Thlr. 20 Sgr.; d) Spiegelglas in zwei Unterabtheilungen zu 15 Sgr. und 4 Thlrn. der Centner; e) farbiges u. s. w. Glas der Centner 4 Thlr.

11. Haare, Federn und Borsten, sofern sie nicht besonders tarifirt sind; a) Haare, Schreibfedern u. s. w. frei; b) Haare gesponnen, Federn, Borsten der Centner 15 Sgr.; c) Oeltücher, Fußdecken, grobe Filze der Centner 15 Sgr.; d) Gewebe und Filze der Centner 8 Thlr.

12. Häute und Felle: a) rohe, frei; b) Felle zur Pelzwerkbereitung der Centner 20 Sgr.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt: a) Brennholz, Borke u. s. w. frei; b) Nutzholz, frei; c) grobe Holzwaaren, frei; d) Fourniere, Korkplatten,

---

[1] Im Auslande ist dieser Vorzug schon sehr früh erkannt worden. Vgl. z. B. Huskison's Rede im englischen Parlament den 27. Mai 1827 in Aegidi's „Vorzeit des Zollvereins", S. 7, Note 21. — [2] Es kommt hier nur darauf an, eine Ansicht und Uebersicht über die Einrichtung des Tarifs mitzutheilen.

Stuhlrohr u. s. w. der Centner 15 Sgr.; e) hölzerne Tischler-, Drechsler-, Wagner- u. s. w. Waaren, gerissenes Fischbein der Centner 1 Thlr.; f) feine Holz- und Schnitzwaaren, sofern sie nicht besonders tarifirt sind, der Centner 4 Thlr.; g) gepolsterte und überzogene Möbels der Centner 3 Thlr. 10 Sgr.

14. Hopfen, der Centner 2 Thlr. 15 Sgr.

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge: a) Instrumente; 1) musikalische der Centner 4 Thlr; 2) astronomische, chirurgische u. s. w. frei. b) Maschinen mit verschiedenen Abtheilungen von 15 Sgr. bis 6 Thlr. der Centner. c) Wagen und Schlitten: 1) Eisenbahnfahrzeuge 10 Proc. vom Werth; 2) andere Wagen und Schlitten das Stück 50 Thlr. d) See- und Flußschiffe: 1) hölzerne 5 Proc. vom Werth; 2) eiserne 8 Proc. vom Werth. (Es sind dies die einzigen Werthzölle im Tarif.)

16. Kalender werden nach den Vorschriften über die Stempelabgaben behandelt.

17. Kautschuk und Guttapercha sowie Waaren daraus: a) Kautschuk roh und roh geformt, frei; b) Kautschukfäden, -Platten u. s. w. der Centner 15 Sgr.; c) grobe derartige Waaren, sofern sie nicht besonders tarifirt sind, der Centner 4 Thlr.; d) feinere, sofern sie nicht besonders tarifirt sind, der Centner 10 Thlr.; e) mit Kautschuk überzogene und getränkte Waaren zwei Sorten zu 2 und 15 Thlrn. der Centner; f) Gewebe aus Kautschukfäden u. s. w. zu 25 Thlrn. der Centner.

18. Kleider und Leibwäsche, auch fertige Putzwaaren: a) seidene der Centuer 40 Thlr.; b) andere der Centner 30 Thlr. Mit Kautschuk oder Guttapercha überzogene, getränkt, verbunden, der Centner 25 Thlr.; d) Herrenhüte der Centner 15 Thlr.; e) leinene Leibwäsche der Centner 10 Thlr.

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus; a) Rohkupfer u. s. w. frei; b) geschmiedet und gewalzt der Centner 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr.; c) in Blechen und Draht, plattirt, der Centner 4 Thlr.; d) Waaren mit drei Unterabtheilungen von 2 Thlr. 20 Sgr. bis 4 Thlr. der Centner.

20. Kurze Waaren, Quincaillerien: in zwei Unterabtheilungen von 15 und 50 Thlrn. der Centner.

21. Leder und Lederwaaren: a) Leder aller Art der Centner 2 Thlr.; b) brüsseler, dänisches, Corduan u. s. w. der Centner 6 Thlr. 20 Sgr.; c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- u. s. w. Arbeit der Centner 4 Thlr.; d) feine Lederwaaren der Centner 10 Thlr.; e) Handschuhe der Centner 13 Thlr. 10 Sgr.

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: a) Garn: Maschinengespinst der Centner 2 Thlr., Handgespinst, frei; b) von Jute der Centner 15 Sgr., gebleichtes der Centner 3 Thlr.; c) Zwirn der Centner 4 Thlr.; d) Seilerwaaren der Centner 15 Sgr.; e) graue Packleinwand u. s. w. der Centner 20 Sgr.; f) Rohe Leinwand der Centner 4 Thlr., auf einzelnen Grenzstrichen frei; g) gebleichte Leinwand der Centner 10 Thlr.; h) Bänder u. s. w. der Centner 20 Thlr.; i) Zwirnspitzen der Centner 40 Thlr.

23. Lichte: a) Talg- und Stearinlichte der Centner 1 Thlr. 15 Sgr.; b) andere der Centner 2 Thlr.

24. Literarische und Kunstgegenstände: Manuscripte, Bücher, Stiche, Drucke, Photographien, Karten und Musikalien; Druck- und gestochene Platten und Steine; Gemälde, Zeichnungen, Statuen, Medaillen, sämmtlich frei.

25. Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien: Bier, Branntwein, Hefe, Essig, Wein, Butter, Fleisch und Fleischwaaren, Früchte, namentlich Südfrüchte, Gewürze, Heringe, Honig, Kaffee, Cacao, Cichorien, Käse, Confituren, Fabrikate aus mehlhaltigen Pflanzenstoffen, Muschel- und Schalthiere, Reis, Taback, Thee, alles dies mit sehr verschiedenen Unterabtheilungen und Zollsätzen. Für Zucker und Sirup werden die Zollsätze unabhängig vom Tarif durch besondere Verordnungen bestimmt. [1]

---

[1] Der Tarifsatz vom ausländischen Zucker wird im Zusammenhange mit der Besteuerung und den Erträgen des inländischen Rübenzuckers festgesetzt. Die Aenderung des Tarifsatzes darf nur mit dem 1. Sept. erfolgen und muß schon mit dem 6. Juli vorher bekannt gemacht werden.

26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette: a) Oel, theils frei, theils bis zu 25 Sgr. der Centner; b) Fette, theils frei, theils bis zu 15 Sgr. der Centner; c) Stearin der Centner 1 Thlr.; d) Oelrückstände frei.

27. Papier- und Pappwaaren: a) graues Lösch- und Packpapier u. s. w. der Centner 15 Sgr.; b) ungeleimtes ordinäres der Centner 1 Thlr.; c) alles andere, lithographirtes, Malerpappe, Papiertapeten u. s. w. der Centner 1 Thlr. 10 Sgr.; d) Waaren, sofern sie nicht unter Pos. 20 fallen, der Centner 4 Thlr.

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten): a) feineres der Centner 22 Thlr.; b) Schafpelze und dergleichen der Centner 6 Thlr.

29. Schießpulver: der Centner 2 Thlr.

30. Seide und Seidenwaaren: a) Seide vom Cocon bis zur Zwirnung frei; b) Seide und Floretseide gefärbt der Centner 4 Thlr.; c) Seidenwaaren der Centner 40 Thlr.; d) dergleichen mit verschiedenen andern Beimischungen der Centner 30 Thlr.

31. Seifen und Parfumerien: in vier Unterabtheilungen von 25 Sgr. bis zu 3 Thlrn. 10 Sgr. der Centner.

32. Spielkarten, sofern sie überhaupt für einzelne Staaten des Zollvereins eingeführt werden dürfen, der Centner 10 Thlr.

33. Steine und Steinwaaren: a) rohe Steine und handwerksmäßige Arbeiten daraus, frei; b) Edelsteine, auch einzelne feine Steinwaaren der Centner 15 Sgr.; c) Waaren aus Halbedelsteinen, sofern sie nicht unter Pos. 20 fallen, der Centner 8 Thlr.; d) Waaren, sofern sie nicht als Kunstgegenstände ganz frei sind oder unter Pos. 20 gehören, in zwei Abtheilungen zu 5 Sgr. und 4 Thlrn. der Centner.

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf: frei, an der Seegrenze und auf einzelnen Flüssen 1/3 Sgr.

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: Matten, Strohbänder, Strohgeflechte in drei Abtheilungen von 5 Sgr. bis 4 Thlr. der Centner. Hüte aus Stroh, Fischbein, Palmblättern u. s. w. das Stück ohne Garnitur zu 2 Sgr., mit Garnitur zu 4 Sgr.

36. Theer, Pech, Terpentin, Terpentinöl: frei.

37. Thiere und thierische Producte nicht anderweit genannt: Thiere, sofern dafür kein besonderer Tariffatz ausgeworfen ist (s. Pos. 39), ferner kleines Wild, Fische, Krebse, Muscheln, Eier, Milch, Bienenstöcke frei, andere thierische Producte, die nicht besonders tarifirt sind, der Centner 15 Sgr.

38. Thonwaaren: Fliesen und gewöhnliche Töpferarbeit frei, andere Thonwaaren bis zum Porzellan in mehrern Abstufungen von 1 Thlr. 20 Sgr. bis 4 Thlr. der Centner.

39. Vieh ist nach den fünf Gattungen: Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel; Rindvieh; Schweine; Hammel; anderes Schafvieh und Ziegen im Tarif aufgeführt, welche zum Theil frei sind, zum Theil nach Stück, am höchsten Ochsen mit 2 Thlr. 15 Sgr. das Stück, zu verzollen sind.

40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet: zwei Gattungen zu 20 Sgr. und 2 Thlrn. der Centner.

41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus: a) Wolle frei; b) Garn mit zwei Unterabtheilungen zu 15 Sgr. und 4 Thlrn. der Centner; c) Waaren mit drei Unterabtheilungen zu 10—30 Thlrn. der Centner.

42. Zink und Zinkwaaren: a) rohes, frei; b) Bleche der Centner 15 Sgr.; c) Waaren in zwei Unterabtheilungen zu 1 und 4 Thlrn. der Centner.

43. Zinn und Zinnwaaren auch mit Spießglanz legirt: a) rohes, frei; b) gewalztes der Centner 15 Sgr.; c) Waaren in zwei Unterabtheilungen zu 1 und 4 Thlr. der Centner.

44. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen, sind frei.

Vgl. die Uebereink. der Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 und die Art. 1 daselbst allegirten ältern Uebereinkünfte. Gegenwärtig zahlt fertiger Zucker aller Art 7 Thlr. 7 Sgr. für den Centner, Rohzucker und Farin 6 Thlr. und für Siedereien 4 Thlr. 7½ Sgr., Sirup 2 Thlr. 15 Sgr. für den Centner.

§. 86.

2. Zweite Abtheilung des Zolltarifs. Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen: Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, und zwar: 1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne mit $1^2/_3$ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Centner; 2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $^1/_3$ Thlr. oder 35 Kr. vom Centner.

§. 87.

3. Sonstige Bestimmungen des Zolltarifs.

a. Nach dem Tarif eingangszollfreie Gegenstände.

Außer den bereits vorstehend angeführten, nach dem Tarif an sich (der Gattung nach) eingangszollfreien Gegenständen, bleiben [1] vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

5. Wagen- und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Anspann eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w. leer, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und

---

[1] Man vgl. die Vorbemerkungen zur ersten Abtheilung des Tarifs.

sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen. Zu bemerken ist übrigens, daß außer dem Vorstehenden nach dem Zollgesetz, der Zollordnung und nach den Dienstvorschriften für die Beamten noch andere als die aufgeführten Gegenstände ausnahmsweise eingangszollfrei abgelassen werden dürfen. (S. die Dienstvorschriften.)

§. 88.

b. Zollpflicht beim Wechsel der Tarifperioden.

Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,

2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. [1]

§. 89.

c. Das dem Tarif zum Grunde liegende Gewicht.

Der dem Tarif zu Grunde liegende Zollcentner ist in 100 Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Baiern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind Zollpfunde: 1120 = 1000 bairischen Pfunden, 2000 = 1000 rheinbairischen Kilogrammen. Demnach sind gleich zu achten: Zollpfunde 28 = 25 bairischen Pfunden, 2 = 1 rheinbairischem Kilogramm und Zollcentner 28 = 25 bairischen Centnern zu 100 Pfunden, 2 = 1 rheinbairischem Quintal zu 100 Kilogrammen. [2]

§. 90.

d. Gebühren außer dem Zoll.

Nur für Benutzung von Verkehrsanstalten, Niederlagen, Brücken, Chausseen u. s. w. sind besondere Gebühren zuläßig, die Zollerhebung muß gebührenfrei erfolgen. Zuläßig werden Gebühren allerdings, wenn jemand eine Zollvergünstigung in Anspruch nimmt. Der Tarif sagt darüber Folgendes:

Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt oder bedarf es beim Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben: für einen Begleitschein [3] 2 Sgr. oder 7 Kr. Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzuläßig. [4]

§. 91.

e. Brutto- und Nettogewicht.

Es würde unbillig sein, wenn das Gesetz die Verzollung der nach Gewicht zollpflichtigen Waare nach dem ganzen Gewicht derselben, wie sie sich auf dem Transport befindet, also einschließlich der in der Regel werthlosen Umgebung fordern wollte. Es sind deshalb gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, nach welchen Gegenstände als Umgebung (Tara) nicht mit verzollt zu werden brauchen. Nun würde aber die Abnahme dieser Tara während des Transports der Waare (natürliche, wirkliche Tara) sehr erhebliche Belästigungen für den Handel herbeiführen. Unter Umständen kann daher für bestimmte Umgebungsarten (Kisten, Fässer, Matten u. s. w.) ein allgemeiner gesetzlicher Satz in Abrechnung gebracht werden (gesetzliche Tara). Bei sehr niedrig besteuerten Waaren würde es aber nur eine unverhältnißmäßige Weiterung herbeiführen, wenn auch bei diesem die Tara berechnet werden sollte. Das Gesetz (der Tarif) versagt ihnen daher die Taraabrechnung (Taravergütung). Einige Gegenstände, z. B. Weine in Fässern, sind so umgeben, daß die Umgebung in der Regel im Verhältniß zur

---

[1] Zolltar., 3. Abth. unter I. Vgl. auch Rescr. v. 31. Dec. 1841, III, 29113. — [2] Zolltar., 3. Abth. unter II. — [3] D. h. für beide Exemplare des Begleitscheins. Rescr. v. 13. Jan. 1840, III, 500. — [4] Zolltar., 3. Abth. unter III.

Sache selbst steht. Es würde daher unnütz sein, bei diesem Verhältniß eine Tara zu bewilligen, weil andererseits der Gegenstand selbst im Zoll erhöht werden könnte und müßte. Auch solche Gegenstände genießen daher keine Taravergütung. Im einzelnen bestimmt der Tarif darüber Folgendes[1]:

a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Sirup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara. Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebenso wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben: 1) Von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe 1 Thlr. oder 1 Fl. 25 Kr. vom Centner nicht übersteigt; 2) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist; 3) von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt; 4) bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfd. vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfd. vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung des Tarifs eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist. Unter den im Tarif mit einem höhern Tarasatze als 2 Pfd. aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt. Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfd. übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Ctr. zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Ctr. zu begnügen oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen. Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tar., Abth. I, 2 c. u. 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Ctr. angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Ctr. eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten oder das Nettogewicht entweder durch die Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letztern allein, ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu

---

[1] Zolltar., 3. Abth. unter IV.

lassen.[1] Es wird übrigens auf diesen Gegenstand noch mehrfach in der Zollordnung und bei den Dienstvorschriften zurückgekommen werden müssen.

§. 92.

f. Seidenhaltige Stoffe. Weberkante.

Es wird in den nachstehenden Vorschriften der Zollordnung und in den Dienstvorschriften näher angegeben werden, daß und warum der Zollpflichtige der Behörde bestimmt angeben muß, welche zollpflichtigen Gegenstände er ein- oder ausführen will, es wird dadurch, um es hier nur kurz zu erwähnen, Schnelligkeit und Sicherheit des Abfertigungsverfahrens bezweckt. Der Tarif enthält wegen Declaration seidenhaltiger Stoffe sowie der Unerheblichkeit der Weberkanten für die Beurtheilung folgende Bestimmungen: Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u. s. w., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, Anschroten, Saumleisten, Saalband (Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.[2]

§. 93.

g. Verschieden tarifirte Gegenstände zusammen verpackt.

Wenn in einer Verpackung verschieden tarifirte Waaren enthalten sind (welche in der Regel nach Gewicht zollpflichtig sind), so trägt es zur Schnelligkeit und Sicherheit des Abfertigungsverfahrens bei, wenn der Zollpflichtige sogleich die Gattung und Menge jeder einzelnen in der Verpackung enthaltenen Waare declarirt (§. 92). Gleichwol wird dies dem Zollpflichtigen nicht in allen Fällen möglich sein. Der Tarif enthält daher hierüber folgende Bestimmungen: Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfallsige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und Kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.[3]

§. 94.

h. Kurze Waaren.

Die Schwierigkeit einer ganz genauen Declaration (§. 93) tritt besonders bei den sogenannten Kurzen Waaren hervor. Um die nachtheiligen Folgen einer unzulänglichen Declaration für den Zollpflichtigen zu vermindern, ist im Tarif folgende Bestimmung getroffen: die Declaration der sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tar., Abth. I, Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffatze für Kurze Waaren zur Folge haben,

---

[1] Zolltar., 3. Abth. IV. — [2] Ebendas. unter V. — [3] Ebendas. unter VI.

sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt. [1]

§. 95.

i. Abfertigungsbefugnisse der Grenzzollämter.

Die Vorschriften über die Abfertigungsbefugnisse (Competenz) der Zollbehörden gehören zwar der Natur der Sache nach der Zollordnung an, wo sie auch, sowie bei den Dienstvorschriften noch mehrfach Erwähnung finden werden. Gleichwol ist es für nöthig befunden worden, die Vorschriften über die Competenz der Grenzabfertigungsämter in den Tarif aufzunehmen, weshalb sie hier nicht übergangen werden können. Es sind dies folgende:

a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thlr. oder $8^3/_4$ Fl. vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen. Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 50 Thlrn. oder $87^1/_2$ Fl. nicht übersteigen. Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, welche mit geringern Sätzen als 6 Thlr. oder $10^1/_2$ Fl. vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von 10 Thlrn. oder $17^1/_2$ Fl. nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens 10 Pfd. im einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thlrn. oder $17^1/_2$ Fl. nicht übersteigen dürfen. Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von 10 Thlrn. oder $17^1/_2$ Fl. erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen. — Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden. [2]

§. 96.

k. Geringste zollpflichtige Waarenquantitäten. Geringste Zollbeträge.

Das Zollverfahren darf sich nicht mit Kleinigkeiten belästigen, welche dem Zollpflichtigen und Beamten mehr Weiterungen verursachen, als die daraus hervorgehende geringe Zolleinnahme werth ist. Daher folgende Vorschrift des Tarifs, auf welche übrigens bei der Zollordnung und den Dienstvorschriften noch näher zurückgekommen werden wird: Es bleiben bei der Abgabenerhöhung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennigen oder 1 Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Misbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten. [3]

§. 97.

l. Geld. Gold- und Silbermünze. Scheidemünze.

Die Zollvereinsstaaten haben (s. o. §. 21) Verabredungen getroffen, welche Münzen sie bei ihren Kassen als Zollzahlung annehmen wollen. Mit Rücksicht hierauf ist folgende allgemeine Kundgebung in den Tarif aufgenommen worden: Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen. [4]

---

[1] Zolltar., 3. Abth. unter VII. — [2] Ebendas. unter VIII. — [3] Ebendas. unter IX. — [4] Ebendas. unter X.

II. Das Zollgesetz.

§. 98.

Einleitung.

Während der Tarif die Waarengattungen bestimmt, von welchen Zölle zu erheben sind, enthält das Zollgesetz nähere Bestimmungen darüber: 1) wann die Verpflichtung zur Zollzahlung beginnt und wie sie erledigt wird; 2) Bestimmungen zum Schutz des Publikums, daß es nicht ungerechtfertigten Ansprüchen der Zollverwaltung ausgesetzt sei. Während die Tarife eine veränderliche Gesetzgebung darstellen, enthält das Zollgesetz die die Tarife überdauernde ständige Gesetzgebung. Die Zollgesetze der Zollvereinsstaaten sind ziemlich nach demselben Muster (mit wenigen für die einzelnen Staaten erforderlichen Abweichungen) ausgearbeitet. [1] Das preußische Zollgesetz ist unter dem 23. Jan. 1838 [2] publicirt.

§. 99.

1. Wiederholte Zusicherungen nach Maßgabe des Zollvereinsvertrags.

Zuvörderst wiederholt das Zollgesetz einzelne Zusicherungen, welche sich die Zollvereinsregierungen in dem von ihnen abgeschlossenen Zollvereinsvertrage (s. oben) gegeben haben, dem Publikum (den einzelnen Staatsangehörigen) gegenüber. Es sind dies folgende:

1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. [3]

2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet. [4]

3. Ausnahmen hiervon 1 und 2 treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden. [5] Unter polizeilichen Rücksichten sind hier die höhern Landesinteressen zu verstehen, wonach Einfuhrverbote gegen gemeingefährliche Gegenstände [6], Ausfuhrverbote wegen gemeingefährlicher Nachtheile [7] erlassen werden können, auch zeitweise erlassen worden sind. Daß das Verbot nur auf bestimmte Zeit geschehen dürfe, kann nicht bedeuten, daß die Zeit des Verbots sogleich bei dessen Erlaß bestimmt werden müsse (was auch in den meisten Fällen nicht zulässig sein würde), vielmehr nur, daß derartige Verbote auf Zeit und nicht für immer erlassen werden dürfen.

4. Der Eingangszoll soll nur von den aus nicht zum Zollverein gehörigen Ländern erhoben werden.

5. Die Zollfreiheit des Ausgangs aus dem Zollverein nach den vorerwähnten Ländern soll als Regel gelten. [8]

6. Der Durchfuhrhandel soll möglichst begünstigt werden. Ausländische Waaren können zu diesem Zwecke, ohne den Eingangszoll erlegen zu müssen, im Zollvereinslande verbleiben. [9] Der Durchgangszoll ist vom 1. März 1861 ab aufgehoben. [10]

7. Mit nicht zum Zollverein gehörigen Staaten wird man sich in ein freundliches Verhältniß setzen, von ihnen gewährte Erleichterungen angemessen erwidern, den diesseitigen Angehörigen zugefügte Beschränkungen durch angemessene Maßregeln (Repressalien) vergelten. [11]

8. In den zum Zollvereinsgebiet gehörigen Ländern sollen außer den vertragsmäßigen Uebergangsabgaben Binnenzölle nicht erhoben werden. [12]

---

[1] Eine Zusammenstellung der verschiedenen Redactionen bis zum Jahre 1838 s. in Pochhammer's „Jahrbüchern", Jahrg. 1838. — [2] Ges.-S. 1838, S. 33. — [3] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 1. — [4] Ebendas. §. 2. — [5] Ebendas. §. 3. — [6] Z. B. Verbote der Einbringung von Vieh bei auswärtigen Viehkrankheiten u. s. w. — [7] Verbote der Ausfuhr von Nahrungsmitteln bei Hungersnoth, von Kriegsbedarf im Falle eines Kriegs u. s. w. — [8] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 6. — [9] Ebendas. §. 8. — [10] Ges. v. 26. Febr. 1861, Ges.-S. 1861, S. 112. — [11] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 9. — [12] Ebendas. §§. 10, 19 u. 20.

9. Außer den tarifmäßigen Gebühren für Begleitscheine und Verschlüsse sollen Gebühren nicht erhoben werden. [1]

§. 100.
2. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden. [2] Der Zoll vom Zucker wird (vgl. oben §. 85 unter 25) in abweichenden Fristen festgestellt.

§. 101.
3. Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden. [3]

§. 102.
4. Verpflichtung zur Zahlung des Eingangszolls und Erledigung dieser Verpflichtung.

1. Der Eingangszoll ist zu zahlen, sobald die zollpflichtige Waare über die Zollvereinsgrenze in das Zollgebiet eingeführt wird. Wird in diesem Falle der Zoll erlegt, dann ist die Verpflichtung zur Zollzahlung erledigt, der Gegenstand hört dadurch auf ausländisch zu sein, wird vielmehr (im Sinne der Zollgesetzgebung) ein inländischer, wird dem Zollzahler „abgelassen" und tritt nunmehr „in den freien Verkehr (des Zollvereinslandes)".

2. Die Zollverwaltung ist aber auch ermächtigt, Waaren ohne Erlegung des Zolls abzulassen, namentlich Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind. In diesem Falle erlischt die Verpflichtung zur Zollzahlung erst dann, wenn die identische Wiederausfuhr des Gegenstandes (die Wiederausfuhr desselben zollpflichtigen Gegenstandes, namentlich derselben Substanz) nachgewiesen ist. Ein eingegangener nicht zur Wiederausfuhr gelangender Gegenstand kann auch unter Umständen noch im Inlande gegen Erlegung des Zolls freigegeben werden.

3. In den Fällen zu 1 u. 2 ist zur Entrichtung des Zolls derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt. Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.[4] Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls und können, solange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waare, auf welcher

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 12. — [2] Ebendas. §. 13. — [3] Ebendas. §. 14. Die Vorschriften des amtlichen Waarenverzeichnisses und die Vorschriften darüber, wie die Behörden in zweifelhaften Fällen zu verfahren haben, werden unter den Dienstvorschriften gegeben werden, wohin sie der Natur der Sache nach gehören. — [4] Ebendas. §. 15.

noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Curatoren) bei Concursen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind. [1]

4. Ist endlich ein Gegenstand heimlich und ohne Erledigung der Verpflichtung zur Zollzahlung eingeführt, so treten diese Rücksichten um so mehr ein. Die Zollgesetzgebung enthält keine Bestimmung, wonach der bonae fidei possessor gegen den Zollanspruch geschützt sein solle (es sei denn durch die Verjährung, worüber sogleich später).

§. 103.

5. Verpflichtung zur Zahlung des Ausgangszolls und deren Erledigung.

Wer eine zollpflichtige Waare ausführen will, muß zuvor den Zoll erlegen und erhält alsdann die Erlaubniß zur Ausfuhr. Der Inhaber der Waare und letztere haften ebenso wie beim Eingangszoll [2], allerdings mit dem Unterschiede, daß es hier in Frage kommen muß, ob, wenn die Waare bereits ohne Erledigung der Zollpflicht ausgeführt sein sollte, Ausbringer und Waare noch zu erreichen sein werden.

§. 104.

6. Verjährung der Zollansprüche.

Die Zölle verjähren in der Regel in einem Jahre, d. h. die Zollverwaltung kann zu wenig erhobene Zölle nur binnen Jahresfrist von dem Tage ab, wo der Zoll hätte erlegt werden müssen, nachfordern, ebenso kann aber auch der Zollpflichtige nur binnen gleicher Frist (binnen eines Jahres vom Tage der Einzahlung ab) zu viel erlegte Zölle zurückfordern. [3] Defraudirte Zollgefälle verjähren nur mit der Strafe, also in fünf Jahren. [4] Der Zollpflichtige unterbricht nur dann die Verjährungsfrist, wenn er seinen Anspruch binnen Jahresfrist anmeldet und zugleich gehörig begründet [5], und es muß, wenn die Reclamation ganz oder zum Theil zurückgewiesen wird, dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides ab angebracht werden. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Gesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist. [6] Ob ein Zollbetrag verjährt sei, hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden, gerichtliche Entscheidung ist ausgeschlossen. [7]

§. 105.

7. Befreiungen von den Zöllen und Ermäßigung der Zölle gegen den allgemeinen Tarif.

Bereits bei dem Tarif sind einzelne Fälle angegeben worden, in welchen Gegenstände, ungeachtet sie der Gattung nach zollpflichtig sind, dennoch aus besondern Gründen zollfrei abgelassen werden dürfen. Es kommen noch außerdem viele Fälle vor, in welchen die Beamten von der Einziehung der Eingangszölle entweder ganz absehen oder dieselben nach ermäßigten Sätzen erheben dürfen. Es erscheint zweckmäßiger, diese Fälle erst später bei den Dienstvorschriften der Beamten zu erörtern, weil die Befreiungen mehr oder weniger mit den Dienstvorschriften der Beamten im Zusammenhange stehen und daher besser dort abgehandelt werden.

§. 106.

8. Rückzahlung des Zolls.

Rückzahlung des Zolls heißt die Rückgewähr eines gezahlten Zolls. Auf dieselbe hat der Zollzahler nur dann ein Anrecht, wenn er erweislich den Zoll zu Unrecht und

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 16. — [2] Ebendas. §§. 15. u. 16. — [3] Ebendas. §. 10, u. Ges. v. 18. Juni 1840. — [4] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 62, u. Ges. v. 22. Mai 1852, Art. V. — [5] Ges. v. 18. Juni 1840, §. 2. — [6] Ebendas. §. 3. — [7] Erk. d. Gerichtshofs für Competenzconfl. v. 25. Oct. 1856. Centr.-Bl. 1856, S. 152.

gegen die Gesetze erlegt hat und die Verjährung noch nicht eingetreten ist. Gleichwol steht die Entscheidung über diese Frage nur den Zollbehörden zu. Bei den Dienstvorschriften der Beamten werden noch einige Andeutungen über den Gegenstand erfolgen.

§. 107.

9. Bonification.

Bonification heißt die Rückvergütung an Eingangszoll, welche deshalb gewährt wird, weil der Gegenstand nach der Zahlung des Zolls nicht im Inlande verblieben oder nicht zu derjenigen Verwendung im Inlande gekommen ist, welche besteuert werden soll. In welchen Fällen die Behörden Bonification gewähren dürfen, wird später bei den Dienstvorschriften angegeben werden.

§. 108.

10. Schluß.

Das Zollgesetz enthält noch verschiedene Vorschriften über Organisation der Zollerhebung und Zollüberwachung, welche aber der Natur der Sache nach zur Zollordnung gehören und bei dieser (nachstehend) werden abgehandelt werden.

III. Die Zollordnung.

§. 109.

1. Begriff und Zweck der Zollordnung.

Die Zollordnung heißt das Gesetz über das Verfahren bei Erhebung der Ein- und Ausgangszölle, insbesondere über die Sicherung des richtigen Eingangs dieser Abgaben.[1] Die Zölle gehören zu den indirecten Steuern und diese letztern bestehen darin, daß von einer Handlung, vorliegend von der Ein- oder Ausfuhr, eine Steuer erhoben wird. Die Erhebung der indirecten Steuern erfolgt überall in der Weise, daß der Abgabepflichtige diejenige Handlung, welche er vornehmen will, der Behörde anzeigt, daß diese, soweit erforderlich, die auf der Handlung (Einfuhr, Ausfuhr) ruhende Abgabe erhebt oder Sicherheit wegen späterer Zahlung derselben stellen läßt, daß dieselbe demnächst die Erlaubniß zur Ausführung der declarirten (angezeigten) Handlung ertheilt und daß sie sodann überwacht, daß, außer den declarirten und genehmigten Handlungen, keine solche (unbefugter Weise) vorgenommen werden. Infolge dessen müssen Handlungen, welche das Steueraufkommen benachtheiligen könnten und als solche in der Zollordnung bezeichnet sind, der Behörde vorher declarirt und von derselben genehmigt werden (controlpflichtige Handlungen). Die Behörden, welche die vorgedachten Genehmigungen ertheilen, heißen: Abfertigungs-, auch sedentäre Behörden, die überwachenden Behörden: Aufsichtsbehörden. Zur richtigen Ausführung des vorerwähnten Zwecks gehört namentlich, daß derjenige, welcher eine unter das Gesetz fallende Handlung vornehmen will, dieselbe der Abfertigungsbehörde so bestimmt und vollständig anzeigt, daß demnächst um so zweifelloser beurtheilt werden kann, für welche Handlung und in welchem Umfange die Genehmigung ertheilt worden ist. Eine solche Erklärung (Declaration) heißt eine bestimmte. Sie verbinden aber auch den Declaranten dahin, daß die Anzeige richtig sein muß, und sie heißt daher mit Rücksicht auf den Declaranten eine verbindliche. Diesen Declarationen gegenüber stehen die unvollständigen, unverbindlichen Declarationen, d. h. solche, welche die vorzunehmende Handlung nicht vollständig, daher auch nicht verbindlich anzeigen. Die Declaration muß in wichtigern Fällen, theils um den Declaranten durch seine eigenen Schriftzüge zu verbinden, theils um für die Finanzverwaltung (gegen ihre Beamten) einen actenmäßigen Nachweis zu erhalten, schriftlich, sie kann in minder wichtigen Fällen mündlich erfolgen. Danach ergibt sich die Eintheilung in schriftliche und mündliche Declaration.

---

[1] Die preußische Zollordnung ist unter dem 23. Jan. 1838, Ges.-S., S. 42, publicirt.

§. 110.

2. Organisation der Abfertigungsbehörden des Grenzbezirks und der Zollstraßen.

Die Zollvereinsgrenze ist die Grenze der Zollvereinsstaaten gegen die nicht zum Zollverein gehörigen Staatengebiete, Landgebiete, Meere u. s. w. [1] Von dieser Grenze ab nach dem Innern des Zollvereinsgebiets ist der Grenzbezirk, in der Regel nicht über zwei Meilen breit, gebildet. Dieser Grenzbezirk wird durch die Binnenlinie von dem weiter landeinwärts gelegenen Gebiete (dem Binnenlande) getrennt. [2] Die Abfertigung für die ein- und ausgehenden Gegenstände erfolgt a) im Grenzbezirk durch die Hauptzollämter sowie Nebenzollämter I. und II. Klasse; b) im Binnenlande durch die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Recepturen (in einzelnen Zollvereinsstaaten gleichfalls Hauptzollämter und Zollämter genannt). Die Hauptzollämter (zu a) können Ein- und Ausgangszölle ohne Beschränkung erheben. Die Nebenzollämter I. und II. Klasse sind in ihren Erhebungsbefugnissen beschränkt. [3] Zu den Haupt- und Nebenzollämtern führen von der Grenzlinie ab Zollstraßen, nach manchem Amte nur eine Zollstraße, nach andern mehrere, je nach dem örtlichen Bedürfniß. [4] Der Eingang und Ausgang von zollpflichtigen Waaren und Gegenständen in verpacktem Zustande darf nur auf Zollstraßen erfolgen. Verpackte Gegenstände sind solche, welche nicht durch die gewöhnliche Augenscheinseinnahme gänzlich übersehen werden können, sei es daß die Augenscheinseinnahme durch die Umgebung des Gegenstandes oder durch Lage und Menge der transportirten Gegenstände gehindert wird. Die auf der Zollstraße in dieser Weise eingegangenen Gegenstände müssen bei der an derselben gelegenen Zollstelle die Abfertigung, d. h. die Erlaubniß zur fernern Disposition über diese Gegenstände, nachsuchen, die ausgehenden Gegenstände dürfen die Zollstraße nach dem Auslande erst dann berühren, wenn sie von der competenten Behörde die Abfertigung erhalten haben. Abgesehen hiervon darf der Transport solcher Gegenstände (zollpflichtig, verpackt) im Grenzbezirk nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörden erfolgen. [5]

I. Vorschriften für den Eingang,

A. bei sofortiger Verzollung.

§. 111.

Einleitung.

Der Eingang von zollpflichtigen Gegenständen unterliegt besondern Vorschriften, je nachdem derselbe auf Landwegen, Seewegen, Staatsfahrposten, Eisenbahnen und auf einzelnen Staatsconventionen unterworfenen Flüssen erfolgt. Zuvörderst müssen die Vorschriften für den Fall gegeben werden, wenn die zollpflichtige Waare sofort zur Verzollung gelangt, vornächst die Vorschriften für den Fall von Zollstundungen (Begleitscheine und Niederlagen) erfolgen werden.

AA. Der Eingang auf Landwegen.

§. 112.

1. Die Einhaltung der Zollstraße.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen nur

1. auf einer Zollstraße eingehen, an welcher ein zur Abfertigung competentes Zollamt liegt. [6] Zuwiderhandlung zieht als nächste Folge nach sich, daß der Einbringer mit der Waare nach dem Auslande unter Auferlegung der erwachsenden Ueberwachungskosten zurückgewiesen wird, während unter Umständen sogar auf den Versuch der Einschwärzung geschlossen werden kann.

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 24. — [2] Ebendas. — [3] Vgl. d. Tar., 3. Abth., unter VIII, oben §. 92. — [4] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 15. — [5] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 84. — [6] Tar., 3. Abth., VIII.

2. Der Transport auf der Zollstraße (bis zur Abfertigungsstelle) darf nur während der Tageszeit geschehen, nämlich in den Monaten Januar und December von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in den Monaten Februar, October und November von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends; in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. [1]

3. Die Zollstraße darf nicht verlassen, jeder Aufenthalt sowie jede Veränderung an der Ladung müssen bis zur Erreichung der Abfertigungsstelle vermieden werden. [2]

4. Bei ausgedehnten Zollstraßen pflegen nahe an der Zollvereinsgrenze Ansageposten errichtet zu sein, d. h. Behörden, welche die richtige Vorführung des Eingangs bei der Abfertigungsstelle zu sichern haben. Wo dies der Fall ist, hat der Waarenführer die über seine Ladung sprechenden Papiere dem Ansageposten abzugeben. Die Transportmittel (Zahl der Pferde und Wagen), auch wenn es möglich, die Zahl der geladenen Stücke anzumelden. Der Ansageposten veranlaßt das Erforderliche wegen Sicherung der Identität des Transports bis zur Abfertigungsstelle und der Einbringer hat sich dieser Anordnung zu fügen. Etwaige bestimmte Stunden zur Begleitung der Transporte müssen an der Eingangsthür des Ansagepostens bekannt gemacht werden. Der Begleiter erhält die von dem Ansageposten einzusiegelnden, zur Ladung gehörigen Papiere, um sie bei der Abfertigungsstelle versiegelt abzugeben. [3] Reisende, d. h. solche Personen, welche keine Gegenstände aus Anlaß ihres Gewerbes bei sich führen, können nach Befinden des Ansagepostens gegen Nennung ihres Namens, Standes und Wohnorts, sowie des Namens und Wohnorts des Fuhrmanns ohne Begleitung abgelassen werden. [4]

5. Werden für Extraposten nicht die gewöhnlichen Zollstraßen benutzt, dann werden die Straßen, auf welchen sie eintreten und die Orte, wo sie anhalten müssen, besonders bekannt gemacht. [5]

§. 113.

2. Die Declaration.

a. Bestimmte und unbestimmte Declaration. Erlaß der Declaration.

Der Einbringer muß

1. der Abfertigungsbehörde die Gattung und Menge des einzuführenden Gegenstandes so bestimmt anzeigen, daß auf Grund dieser Anzeige die sofortige Berechnung des Zolls zulässig ist, also bei Waaren, welche nach Gewicht zollpflichtig sind, die Gattung nach dem Tarif und die Menge nach Zollgewicht, bei nach Stück zollpflichtigen die Gattung und die Stückzahl, bei nach Maß zollpflichtigen Gattung und Maß, bei nach Werth zollpflichtigen Gegenständen (Pos. 15 c des Tarifs) die Gattung und den Werth. Mit andern Worten: Der Zollpflichtige muß der Behörde den Zoll in seiner Erklärung „anbieten". Eine solche Declaration heißt eine vollständige oder eine verbindliche, weil der Zollpflichtige sich (wie aus dem Spätern näher hervorgehen wird) der Zollverwaltung gegenüber verbindlich macht. Er erhält dadurch Aussicht auf schnellere Abfertigung (s. unter 6).

2. Der Declarant muß ferner bestimmt erklären, daß er den eingeführten Zoll erlegen wolle (sofern er nicht Befreiung vom Zoll oder Ablassung auf Begleitschein u. s. w., worüber später, verlangen will).

3. Er muß die ganze Ladung mit einem male und zusammen, darunter auch die zollfreien Gegenstände declariren. [6]

4. Mit dieser Declaration müssen zugleich die die Waaren begleitenden Papiere vorgelegt werden, damit die Verwaltung auf Grund derselben die Richtigkeit der Declaration prüfen könne. [7]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 1 u. 86. — [2] Ebendas. §. 1. — [3] Ebendas. §. 3. — [4] Ebendas. §. 4. — [5] Ebendas. §. 39. — [6] Ebendas. §. 6. — [7] Die Vorlegung der Papiere liegt in einzelnen Fällen sogar im Interesse der Declaranten. Man vgl. Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 9 u. 20.

5. Der Einbringer kann sich bei nach Gewicht zollpflichtigen Gegenständen der Declaration (auch der innern Besichtigung des Gegenstandes) entheben, wenn er für das Gewicht der Waare den im Tarif ausgeworfenen höchsten Zollsatz anbietet. [1]

6. Will dies (zu 5) der Einbringer nicht und behauptet er, die Ladung nicht so genau zu kennen, um declariren zu können, so muß er die Versicherung zu Protokoll geben, daß er gar keine oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze, auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. In diesem Falle kann zwar die Abfertigungsbehörde die Feststellung der Gattung und Menge ohne vorgängige Declaration bewirken, der Einbringer steht aber in der Reihenfolge der Abfertigung den verbindlich declarirenden Einbringern nach, auch wenn diese später eingetroffen sein sollten, auch trägt er die etwaigen Kosten der Ueberwachung des unvollständig declarirten Gegenstandes. [2]

7. Will der Einbringer auch diese Erklärung nicht abgeben, so kann die Zollverwaltung den Gegenstand im Executionswege mit Beschlag belegen und aus dem Erlöse desselben den Zoll einziehen.

8. Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, d. h. solche Personen, welche nicht Gegenstände ihres Gewerbes bei sich führen, brauchen nicht verbindlich zu declariren, vielmehr lediglich die eingeführten Gegenstände zur Augenscheinseinnahme vorzulegen und sind nur für diejenigen Gegenstände strafrechtlich verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind, wobei sie auch nicht andern verbindlich declarirenden Einbringern in der Abfertigung nachzustehen brauchen. [3] Dies gilt namentlich auch für die mit Passagier- und Extraposten reisenden Personen. [4]

§. 114.

b. Mündliche, schriftliche Declaration.

Ueber die äußere Form der Declaration ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Declaration kann mündlich abgegeben werden bei Gegenständen, deren Zollwerth weniger als 3 Thlr. beträgt, sie muß schriftlich bei höhern Zollbeträgen abgegeben werden und zwar bei Beträgen bis zu 10 Thlrn. einschließlich in Einer Ausfertigung, bei höhern Beträgen in doppelter Ausfertigung. [5]

2. Die Declaration muß in deutscher Sprache und, wenn schriftliche Declaration erforderlich ist, nach einem vorgeschriebenen Formular, wozu der Declarant das erforderliche Formularpapier unentgeltlich erhält, abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben sein und darf über wesentliche Gegenstände keine Abänderungen oder Rasuren enthalten. [6]

3. Da die Declaration gleichzeitig die ganze Ladung umfassen muß, so hat der Declarant, wenn er über die Ladung mehrere Theildeclarationen (Declarationen über einzelne Theile der Ladung) abgeben will, zu letzterer noch eine Nachweisung einzureichen, in welcher er die Zahl der Theildeclarationen und die Versicherung abzugeben hat, daß danach die ganze Ladung richtig declarirt sei. [7]

4. Der Declarant kann die Declaration durch einen Dritten (Commissionär) schreiben lassen, muß sie aber selbst unterschreiben oder in Gegenwart von Zeugen mit seinem Handzeichen versehen. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thlr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist. Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist. [8]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 9. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. §. 11. — [4] Ebendas. §§. 38 u. 39. — [5] Ebendas. §. 7. — [6] Ebendas. — [7] Ebendas. — [8] Ebendas. §. 8.

5. Mangelhafte Declarationen werden dem Declaranten zur Verbesserung zurückgegeben. Falls der Declarant seiner Verpflichtung wegen formell ordnungsmäßiger Declaration nicht nachkommt, kann gegen ihn wie bei gänzlich unterlassener Declaration (§. 113 unter 7) verfahren werden.[1] — Die vorstehenden Anordnungen über die schriftlichen Declarationen und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten sind erlassen, um nicht nur gegen die Zollpflichtigen, sondern auch gegen die abfertigenden Beamten actenmäßige, zur Sicherung der Zolleinnahmen dienende Beweisstücke zu erhalten.

§. 115.

3. Die Revision.

Der Einbringer ist

1. verpflichtet, die Waare insoweit offen zu legen und der Menge nach in Gegenwart der Beamten zu verwiegen, vorzuzählen, zu messen, als dies abseiten der Beamten zum Zweck der Zollfeststellung verlangt wird.[2]

2. Er kann sich von der Oeffnung der Waare dadurch befreien, daß er für dieselbe den höchsten Zollsatz der nach Gewicht steuerpflichtigen Waare (also gegenwärtig von Kurzen Waaren, Pos. 20 a des Tarifs) anbietet und die Beamten haben dies Angebot ohne Oeffnung der Waare anzunehmen, sofern sie nicht hinlänglichen Grund zu der Vermuthung finden, daß mit der Weigerung der Oeffnung die Absicht einer strafbaren Handlung, z. B. Contrebande, verdeckt werden solle.[3]

3. Sind in einem Collo verschieden tarifirte nach Gewicht zollpflichtige Waaren verpackt, so kann sich der Einbringer von der Sonderung der verschieden tarifirten Waaren und deren einzelner Verwiegung dadurch befreien, daß er den Zoll von der am höchsten besteuerten im Collo vorhandenen Waare für sämmtliche darin enthaltenen Waaren erlegt.[4]

4. Welche Gegenstände zur Waare gehören oder bei Ermittelung der Zollpflicht vorher abgenommen werden können, ferner inwiefern Nettoverwiegung zulässig und was zur Tara zu zählen ist, geht theils aus dem Tarif[5] hervor, theils werden hierüber noch bei den Dienstvorschriften der Beamten nähere Anweisungen gegeben werden.

5. Der Zollpflichtige muß bei der Revision der Waare die erforderlichen Handleistungen verrichten oder durch andere auf seine Kosten verrichten lassen.[6]

§. 116.

4. Erlegung des Zolls. Freigabe des Gegenstandes.

Sobald der Waarenführer den Zoll erlegt hat, erhält er darüber

1. Quittung und zwar wenn die Declaration zweifach ausgefertigt gewesen ist, auf einem Exemplar derselben, andernfalls auf einem Quittungsformular.[7]

2. Hat er über Waaren für verschiedene Empfänger nur Eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß die Abfertigungsbehörde neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.[8]

3. Die vorgelegten Frachtbriefe und Begleitspapiere erhält der Waarenführer mit dem amtlichen Stempel bedruckt zurück.[9]

4. Die Waare wird nach der Zollerlegung abgelassen, d. h. es wird dem Zollpflichtigen gestattet, über dieselbe zu disponiren.[10]

5. Inwiefern die Waare noch der Transportcontrole im Grenzbezirk oder der Binnencontrole unterliegt, ist nach den besondern Vorschriften über dieselben zu beurtheilen.

BB. Eingang zur See.

§. 117.

1. Zollstraßen.

Der Eingang zollpflichtiger und verpackter Gegenstände vom Meere aus darf nur auf den vorgeschriebenen Zollstraßen erfolgen. Es sind in dieser Beziehung die zulässigen

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 9. — [2] Ebendas. §. 16. — [3] Ebendas. §. 17. — [4] Ebendas. — [5] Tar., 3. Abth. — [6] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 16. — [7] Ebendas. §. 19. — [8] Ebendas. — [9] Ebendas. §. 21. — [10] Ebendas.

Wege nach den Seehäfen und sonstigen Landungsplätzen örtlich vorgeschrieben. Ausgenommen ist von dieser Verpflichtung Strandgut, welches überall an der Küste ausgesetzt werden kann, indessen der Behörde (das Nähere pflegt örtlich bestimmt zu sein) angezeigt werden muß.[1] Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Eingang auf Landwegen soweit dies zulässig ist, z. B. daß die Schiffe in der Regel nur zur Tageszeit einlaufen, daß sie die Zollstraße (die vorerwähnten Wasserwege) nicht verlassen, nicht ohne Erlaubniß der Behörde leichtern, nur an bestimmten Stellen anlegen dürfen u. s. w. Das Nähere hierüber bestimmen örtliche vom Finanzminister erlassene Hafenordnungen und Regulative.[2]

§. 118.

2. Declaration. Revision. Abfertigung.

Wegen Declaration, Revision und Ablassung der Waare gelten dieselben Grundsätze wie beim Eingang auf Landwegen, nur mit dem Unterschiede, daß hier wegen der Eigenthümlichkeit des größern Wassertransports einzelne nähere Bestimmungen hinzuzutreten pflegen. Dieselben sind in den betreffenden, vom Finanzminister zu erlassenden örtlichen Hafenordnungen und Regulativen niedergelegt. Dahin gehört z. B., daß der Mundvorrath der Schiffer von der eigentlichen Ladung des Schiffes getrennt declarirt werden muß.[3]

CC. Eingang mit den Staatsfahrposten.

§. 119.

Einleitung.

Für die Staatsfahrposten (wohin nicht Privatposten gehören, welche vielmehr den Verpflichtungen des gewöhnlichen Eingangs auf Landwegen unterliegen) sind folgende besondere Vorschriften erlassen: 1) Der ausländische Absender muß dem Gegenstande eine schriftliche Declaration beifügen, aus welcher die Zollverpflichtung bemessen werden kann. 2) Die Wege, auf welchen die Staatsfahrposten in das Inland eintreten und die Zeit des Eintritts werden sachgemäß festgestellt. 3) Die Postbehörde gestattet der Zollbehörde Einsicht darüber, welche zollpflichtigen Gegenstände eingegangen sind; die Zollbehörde hat die Befugniß dafür Sorge zu tragen, daß die eingegangenen Gegenstände im Bestimmungsorte identisch zur Verzollung vorgeführt werden. 4) Am Bestimmungsorte hat der Empfänger des Gegenstandes, bevor er über den Gegenstand disponiren darf, seine Zollpflicht zu erledigen.

§. 120.

1. Verpflichtung des ausländischen Absenders.

1. Alle zum Verbleib im Zollvereinslande bestimmten zollpflichtigen, sowie alle einer gleichen Bestimmung unterliegenden zollfreien verpackten Gegenstände müssen von dem ausländischen Absender mit einer schriftlichen Declaration begleitet werden, aus welcher die Zollpflicht oder aber die Zollbefreiung vollständig zu entnehmen ist.[4] Ausgenommen hiervon sind: alle Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen und an eine öffentliche Behörde adressirt sind.[5] Geldfässer und Geldpackete sind nicht unbedingt von dieser Verpflichtung befreit. Als unverpackter, nicht der Verpflichtung unterliegender Gegenstand ist nur derjenige anzusehen, welcher entweder ohne Umgebung eingeht oder ohne Oeffnung der Umgebung sogleich vollständig erkannt werden kann, z. B. Wild, Heringsfässer u. s. w.[6]

2. Die Declaration muß in deutscher oder französischer Sprache hinlänglich deutlich und leserlich geschrieben und der Adresse offen beigefügt sein.[7]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 1. — [2] Ebendas. — [3] Weil nämlich der Mundvorrath unter Umständen zollfrei belassen werden kann. — [4] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 1. — [5] Ebendas. §. 4. — [6] Ebendas. §. 3. — [7] Ebendas. §. 1. Inwiefern die Beamten Declarationen in andern Sprachen ausnahmsweise zulassen können, wird unter den Dienstvorschriften angegeben werden.

3. Aus der Declaration muß ersichtlich sein: der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Stücks (Ballen u. s. w.), die Gattung der Waaren (und zwar so, daß die Zollberechnung auf Grund dieser Angabe zulässig ist, also tarifmäßig), welche darin enthalten sind, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung und der Name des Versenders. [1]

4. Wenn in einem Stück (Ballen u. s. w.) Waaren von demselben Tarifsatz verpackt sind, so braucht das Gewicht gar nicht angegeben zu werden. Sind aber in demselben Stück verschieden tarifirte Waaren verpackt, so muß die Declaration das Nettogewicht jeder Waarengattung enthalten. [2]

5. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften tritt als Folge ein:

a) Wenn die vorschriftsmäßige Erklärung des Absenders fehlt (also bei zollpflichtigen oder zollfreien verpackten Waaren gänzlich mangelt, oder wenn der Gegenstand so undeutlich angegeben ist, daß seine Zollpflicht daraus nicht erkannt werden kann) und der Gegenstand nicht ohne Oeffnung äußerlich erkennbar ist, so kann die Zollverwaltung den höchsten Zollsatz beanspruchen, welcher nach dem Tarif auf der Waare möglicherweise ruhen würde. [3] Diese Folge kann der ausländische Absender nur dadurch abwenden, daß er in der Declaration ausdrücklich darauf anträgt, daß der Gegenstand an der Grenze geöffnet und der Zollbetrag davon berechnet werde. [4]

b) Wenn bei gemischten Stücken (mit verschieden tarifirten Waaren) die Angabe des Nettogewichts der einzelnen Waarengattungen fehlt, dann kann die Verwaltung den Zoll von der am höchsten in dem Stück befindlichen Waarengattung von sämmtlichen Waaren verlangen. [5]

§. 121.

2. Abfertigung im ersten Umspannungsorte.

Im ersten Umspannungsorte werden:

1. Gegenstände, welche äußerlich erkennbar und zollfrei sind, sogleich in den freien Verkehr gesetzt, d. h. der Postbehörde zur freien Verfügung überlassen.

2. Die von da ab die Staatsfahrpost verlassenden Gegenstände nimmt die Zollbehörde in Empfang und verfährt damit nach den im folgenden Paragraphen (Verfahren im Bestimmungsorte) gegebenen Vorschriften.

3. Die weitern (einem fernern Bestimmungsorte zugehenden) Stücke werden, sofern sie nicht eine einzige zollpflichtige Waarengattung enthalten und äußerlich erkennbar sind, in welchem Falle Gattung und Menge von den abfertigenden Zollbeamten sogleich festgestellt und schriftlich (in einer Revisionsnote) vermerkt wird, unter Zollverschluß gelegt. Wenn die Umgebung nicht so eingerichtet ist, daß ein sicherer Verschluß angelegt werden kann, wird eine verschlußfähige Umgebung von der Zollbehörde umgelegt und es werden die darauf verwendeten Kosten von dem Empfänger des Stücks eingezogen. [6] Für Versiegelung und Verbleiung wird keine Gebühr erhoben. [7] Für Verschlußverletzungen auf dem fernern Transporte ist die Postbehörde verantwortlich, ohne daß den Empfänger deshalb ein Nachtheil trifft. [8] Geht ein Poststück, nachdem es in das Zollvereinsgebiet eingangen ist, verloren, dann hat nicht der Empfänger (Adressat), sondern die Postverwaltung den Zoll zu zahlen.

§. 122.

3. Erlegung des Zolls und Freigabe des Gegenstandes.

Im Bestimmungsorte behält die Postbehörde die beim Grenzamte bereits als äußerlich erkennbar nach Gattung und Menge festgestellten Gegenstände in ihrem Gewahrsam

---

[1] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 1. — [2] Ebendas. §. 2. — [3] Ebendas. §. 3. Diese Vorschrift wird durch die Dienstvorschriften (s. d.) gemildert. — [4] Ebendas. §. 6. — [5] Ebendas. §. 2. — [6] Ebendas. §. 5. Es ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Identification u. s. w. auch bei Gegenständen, welche von öffentlichen Behörden an öffentliche Behörden versendet werden, geschehen soll. Indessen ist auch keine entgegenstehende Vorschrift vorhanden. — [7] Ebendas. — [8] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 4.

zurück und sendet der Steuerbehörde den Abfertigungsvermerk der Grenzzollbehörde zu. Die Steuerbehörde des Orts berechnet danach den Zoll, zieht ihn von dem Empfänger des Gegenstandes ein, ertheilt Quittung und der Empfänger kann nunmehr auf Grund dieser Quittung bei der Postbehörde über den Gegenstand disponiren. [1]

2. War dagegen der Gegenstand verpackt, ist er also an der Grenze unter Verschluß abgelassen worden, so übergibt ihn die Postbehörde der Steuerbehörde und zur Disposition über den Gegenstand legitimirt die Vorzeigung der Adresse. [2] Der Disponent erlegt den Zoll und erhält demnächst die freie Disposition über den Gegenstand.

3. Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Abfertigung befugte Steuerstelle, so befördert die Postbehörde den Gegenstand an die Steuerstelle, an welche sie durch ihre Dienstvorschriften gewiesen ist. Kosten (namentlich an Porto) dürfen dem Empfänger hierdurch nicht entstehen. [3]

DD. Eingang auf den Eisenbahnen.

§. 123.

Einleitung.

Die Eisenbahnen haben für den Gang des Güterverkehrs zwar feste Straßen, stellen aber durch die Großartigkeit und Ausdehnung des Verkehrs der Ueberwachung der Zollbehörden eigenthümliche Schwierigkeiten entgegen. Die für dieselben erlassenen Vorschriften bezwecken daher, a) daß Eisenbahnzüge nicht ohne Mitwissen der Zollbehörde eingehen dürfen; b) daß die Eisenbahnzüge von dem Eintritt in das Zollvereinsgebiet bis zum ersten Haltepunkte überwacht werden können; c) daß die zollpflichtigen Gegenstände vom ersten Haltepunkte ab die Eisenbahn ohne Erlaubniß der Zollbehörde nicht verlassen, auch ohne solche auf derselben nicht weiter gehen dürfen. Es werden in dieser Beziehung verschieden behandelt: die eigentlichen Frachtgüter, die Passagiereffecten und die auf den Eisenbahnen mit der Staatsfahrpost versendeten Güter. Die Vorschriften für den zollpflichtigen Verkehr auf den Eisenbahnen sind in besondern Regulativen erlassen. [4]

§. 124.

1. Eintritt der Züge bis zur ersten Haltestelle.

1. Die Züge dürfen nur zu bestimmten, von der Eisenbahnverwaltung der Zollverwaltung angezeigten, von letzterer genehmigten Zeiten eingehen. Züge zur Nachtzeit müssen thunlichst vermieden werden. [5]

2. Es müssen in besondern Wagen oder mindestens Wagenabtheilungen verladen sein: die eigentlichen Frachtgüter, die Passagiereffecten und die Güter der Staatsfahrpost. [6] In den Personenwagen dürfen nur Gegenstände, welche Reisende zum dringendsten Reisebedarf nöthig haben („welche sie in der Hand zu führen pflegen"), eingehen. [7] Die auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der gleichzeitig eingehenden Passagiere dürfen bepackt bleiben. [8] Auf Locomotiven und deren Zubehör dürfen nur zum dienstlichen Gebrauch der Beamten und Arbeiter erforderliche Gegenstände eingehen. [9]

3. Die Frachtwagen müssen numerirt, die innern Abtheilungen derselben müssen mit Buchstaben bezeichnet sein. Für jeden Bestimmungsort muß über die daselbst zur ersten Zollabfertigung gelangenden Frachtgüter eine Ladeliste bereits im Auslande angefertigt werden. Die Ladelisten sind in deutscher Sprache nach einem vorgeschriebenen Formular [10] aufzustellen. Sie müssen die verladenen Colli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen

---

[1] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 5 h. bb. — [2] Rescr. v. 7. Oct. 1852, III, 24297. — [3] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 6. — [4] Regul. v. 21. Sept. 1852. Centr.-Bl. 1852, S. 233, und Rescr. v. 7. Juni 1857, III, 6835. Centr.-Bl. 1857, S. 202. — [5] Regul. v. 21. Sept. 1852, §§. 3 u. 4. — [6] Ebendas. §§. 10 u. 11. — [7] Ebendas. — [8] Ebendas. Indessen hat es sich der Reisende, welcher auf dem Reisewagen längere Zeit der Abfertigung in Anspruch nehmende Gegenstände einführt, selbst beizumessen, wenn der Reisewagen aus diesem Grunde auf dem ersten Haltepunkte zurückgehalten wird. — [9] Ebendas. - [10] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 14. Anlage A.

nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben. Ein jedes Ladungsverzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind. [1]

4. Die Passagiereffecten brauchen nicht in der vorstehenden Weise declarirt, müssen aber (wie beim gewöhnlichen Landverkehr) vorgeführt werden. [2] Die als Güter der Staatsfahrposten eingehenden Gegenstände unterliegen den Vorschriften für den Staatsfahrposteneingang (s. d.).

5. Die Züge dürfen vom Eintritt über die Zollvereinsgrenze bis zum ersten Haltepunkte nicht stillstehen, auch keine Ab- und Zuladungen bewirken, wenn dies nicht durch höhere Gewalt erforderlich wird. [3]

§. 125.

2. Verpflichtung in Betreff der Frachtgüter.

a. Verpflichtungen in Betreff der Frachtgüter auf der ersten Haltestelle.

1) Auf der ersten Haltestelle hat der Zugführer die sämmtlichen über den Zug ausgefertigten Ladelisten nebst den die Waaren begleitenden Frachtbriefen und den gleichstehenden Papieren der Zollbehörde zu übergeben. [4]

2. In Betreff der auf der ersten Haltestelle die Eisenbahn verlassenden Frachtgüter wird so verfahren, wie dies (im folgenden Paragraphen) für die Güter im Bestimmungsorte vorgeschrieben ist.

3. In Betreff der weitern Bestimmungsorten zugehenden Frachtgüter wird zum Zweck der Festhaltung derselben bis dahin folgendermaßen verfahren:

a. Die für die Frachtgüter bestimmten Wagen werden unter Zollverschluß gelegt und müssen ebendeshalb verschlußfähig eingerichtet sein. [5]

b. Der von da ab den Zug begleitende Zugführer unterzeichnet die Ladelisten über die von da ab weitergehenden Gegenstände und übernimmt dadurch die Verpflichtung, die in den Ladelisten genannten Wagen zur planmäßigen Zeit in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der in den Ladelisten nachgewiesenen Waaren zu haften.

c. Für jeden Bestimmungsort werden von der Zollbehörde die für denselben ausfertigte Ladeliste, die zu derselben gehörigen Frachtbriefe und die Schlüssel zu den für den Bestimmungsort abzulassenden Wagen amtlich verschlossen (eingesiegelt oder mit Blei verschlossen) und der Zugführer hat nunmehr die verschlossenen Wagen nebst den Ladelisten, Frachtbriefen und Schlüsseln außerdem mit einer Bescheinigung (Ansagezettel), welche er von der Zollbehörde erhält, der Zollbehörde im Bestimmungsorte vorzuführen oder vorführen zu lassen. [6]

§. 126.

b. Verpflichtungen in Betreff der Frachtgüter am Bestimmungsorte.

1) Ist die erste Haltestelle der Bestimmungsort des Frachtguts, dann übergibt der Zugführer die Ladeliste und die zu derselben gehörigen Wagen, in spätern Haltestellen übergibt er außer den Wagen die eingesiegelte Ladeliste nebst Frachtbriefen und Schlüsseln der Zollbehörde. [7]

2. Diese nimmt die daselbst vom Zuge abgehenden Wagen in ihren Gewahrsam (jedoch nur soweit dies durch die Zollinteressen bedingt wird, nicht etwa mit der Ver-

---

[1] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 14. — [2] Rescr. v. 5. Juli 1846, III, 13343. S. auch die Dienstvorschr. — [3] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 3, u. Rescr. v. 7. Juni 1857, III, 6835. — [4] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 14. — [5] Ebendas. §. 17. — [6] Ebendas. S. 17. — [7] Ebendas. §. 19.

pflichtung, den Verbleib der Waaren zu vertreten [1], unter welchem dieselben nebst ihren Gütern bis zur Erledigung der Ansprüche der Zollverwaltung verbleiben. [2]

3. Die Eisenbahnverwaltung des Bestimmungsortes fertigt eine schriftliche Declaration über die mit der Ladeliste angekommenen Frachtgüter nach den für den Eingang auf Landwegen bestehenden Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Art der Erledigung der Zollansprüche (ob sofort verzollt werden soll oder nicht) nicht ausgedrückt zu werden braucht. Es können vielmehr auch andere Disponenten (Waarenempfänger und Adressaten) diese Bestimmung später und besonders schriftlich declariren. [3]

4. Bei der Declaration zur Verzollung (um die es sich hier zunächst handelt) treten demnächst (wie beim Landtransport) folgende Bestimmungen ein:

a. Ist an einem Wagen unterwegs der Verschluß verletzt worden, so kann die Zollverwaltung den höchsten tarifmäßigen Eingangszoll von den darin befindlich gewesenen Waaren fordern. [4]

b. Fehlt eine in der Ladeliste aufgeführte Waare, so muß der Zugführer für den auf derselben ruhenden Zoll aufkommen (§. 125).

c. Es kann zwar eine Berichtigung der beim Grenzeingange abgegebenen Declaration (des Inhalts der Ladeliste) stattfinden, indessen muß durch hinlängliche Beweismittel (Vorlegung der Correspondenz, der Facturen u. s. w.) dargethan werden, daß nur ein Versehen stattgefunden habe. Andernfalls kann die Zollverwaltung an der ursprünglichen Eingangsdeclaration festhalten. [5]

d. Kann nicht ordnungsmäßig (gar nicht, nicht tarifmäßig) declarirt werden, so muß der Waarendisponent (wie beim Landtransport, §. 113) die Versicherung zu Protokoll geben, daß er keine andern als die vorgelegten Papiere besitze und den Inhalt der betreffenden Frachtstücke nicht kenne.

5. Sobald der Zoll erlegt ist, wird von der Behörde Quittung ertheilt und die Waare abgelassen.

6. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, daß diejenigen Gegenstände, welche nicht sofort zur Verzollung kommen, so lange in Gewahrsam der Zollbehörde verbleiben, bis ihre Ansprüche anderweit sichergestellt sind, sowie, daß von der Behörde zur Beschlagnahme des Gegenstandes geschritten werden kann, falls keine die Zollansprüche erledigende Declaration erfolgt, daß ferner in Betreff der beladen weitergehenden Wagen die Zollbehörde die Verschlüsse nachsehen kann, im übrigen den Zugführer im Besitz der Begleitspapiere und Schlüssel beläßt.

§. 127.

3. Passagiereffecten.

1. Die Passagiereffecten müssen in der Regel sogleich im Grenzeingangsamte zur Verzollung angemeldet werden, indessen kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Im Falle der Verzollung beim Eingangsamte haben die Reisenden die Befugniß wie beim gewöhnlichen Landtransport ihre Effecten zur Revision zu stellen und die Aufnahme der Declaration, falls eine solche erforderlich sein sollte, vom Grenzeingangsamte zu verlangen. [6] Als Passagiereffecten werden hierbei nur diejenigen angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden, andernfalls gehören sie zum Frachtgute. [7] Die Effecten der mit dem Zuge weiter Reisenden gehen in der Abfertigung den Effecten der im Orte von der Eisenbahn abgehenden Reisenden vor. Finden sich bei Reisenden Effecten vor, welche nicht sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können, so werden die Effecten von der Zollbehörde zurückbehalten und sofern der Ausantwortung nichts im Wege steht, mit dem nächsten Zuge nachgesendet. [8]

2. Dürfen die Reiseeffecten (mit Genehmigung) in einem spätern Stationsorte

---

[1] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 19. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. §. 20, u. Rescr. v. 7. Juni 1857, III, 6835. — [4] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 20. — [5] Ebendas. §. 13, u. Rescr. v. 7. Juni 1857. — [6] Regul. v. 11. Sept. 1852, §. 16. Man sehe jedoch zugleich Rescr. v. 5. Juli 1846, III, 13343 und die spätern Dienstvorschriften, wonach von den auf Dampfschiffen und Eisenbahnen reisenden Personen weder eine schriftliche Declaration noch die Unterschrift einer Declaration gefordert werden soll. — [7] Ebendas. — [8] Ebendas.

abgefertigt werden, dann werden sie zugleich unter Wagenverschluß (oder in besonders verschlossenen Wagenabtheilungen) nach dem Bestimmungsorte abgelassen und an letzterm wird wie vor (unter 1) verfahren. [1]

EE. Eingang auf conventionellen Strömen, insbesondere auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen.

§. 128.

Einleitung.

Hin und wieder sind für größere Ströme, insbesondere über deren Benutzung zum Verkehr zwischen den Uferstaaten Verträge abgeschlossen worden, welche auch auf die Zollvorschriften Einfluß üben. Von derartigen Verträgen ist oben (§. 73) bereits der zwischen den Rheinuferstaaten erwähnt worden, welcher insbesondere dahin geht, daß die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen conventionellen Nebenflüssen frei sein soll, d. h. daß der Rhein mit seinen Nebenflüssen als besonderes, keinem der Uferstaaten unterworfenes Territorium betrachtet werden soll. Diese Flüsse gelten daher als Ausland, bestimmte größere Häfen- und Landungsplätze müssen als ausländische (Freihäfen) behandelt werden.

§. 129.

Vorschriften über den Eingang auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenzzollamte das Manifest, womit nach Art. 27 der Rheinschiffahrtsconvention die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. Insofern die Waaren in dem Manifest nicht nach den Bestimmungen des Vereinszolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifestduplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Declaration treten. Das Grenzzollamt gibt, nach genommener Einsicht des Originalmanifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare, und trifft die weiter erforderlichen Controlemaßregeln für den Transport des Schiffs bis zum Bestimmungsorte. Ist das Schiff verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenzzollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten. Ist das Schiff nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein. Die übrigen Vorschriften sind für das vorliegende Handbuch zu speciell und können auch nicht ohne Nachtheil abgekürzt wiedergegeben werden, weshalb in dieser Beziehung auf die Vorschriften selbst [2] zu verweisen ist.

B. Vorschriften über den Begleitschein. Niederlage und Durchgangsverkehr.

§. 130.

Einleitung.

Wenn der Zollpflichtige den eingangspflichtigen Gegenstand nicht sogleich nach dem Eingange (nach den unter A gegebenen Vorschriften) verzollen will, so kann dies zwar

---

[1] Anw. v. 21. Sept. 1852, §. 8. — [2] Vgl. darüber: Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung v. 31. März 1831. Regul. über die Behandlung des Gütertransports und die Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben v. 15. Dec. 1841. Instruct. zur Ausführung des Regul. u. s. w. von demselben Tage. Anleitung den Verschluß der Schiffe betreffend. Instruct. für die Schiffsbegleiter.

unter Umständen von der Behörde genehmigt werden, die Zollpflicht bleibt aber so lange bestehen bis sie erledigt ist. Die Zollpflicht bleibt also, da sie bei dem Eingange des Gegenstandes über die Zollvereinsgrenze entsteht, so lange fortbestehen, bis sie entweder durch Erlegung des Zolls oder durch den Wiederausgang der Waare Erledigung gefunden hat. Die zollpflichtige Waare bleibt hierbei der Zollverwaltung so lange verhaftet, bis der Zoll erlegt oder die Waare von der Zollverwaltung gegen gestellte Sicherheit freigegeben worden ist. Dies führt auf die Vorschriften vom Begleitschein, Niederlage- und Durchgangsverkehr.

AA. Begleitschein I.

§. 131.

1. Begriff und Zweck des Begleitscheins I.

Begleitschein I heißt die Erlaubniß der Zollbehörde, eine eingangszollpflichtige Waare im Zollvereinsgebiete über die erste Abfertigungsstelle hinaus ohne Zollerledigung transportiren zu dürfen. Der Zweck dieser Einrichtung geht

1. hauptsächlich dahin, dem Einbringer des zollpflichtigen Gegenstandes in die Möglichkeit zu versetzen, eine eingangszollpflichtige Waare unter Erlangung der Eingangszollfreiheit durch das Zollvereinsgebiet durchführen zu können.

2. Diese Durchfuhr braucht aber nicht in einem Zuge zu geschehen, es kann vielmehr die Erlaubniß zum Transport (der Begleitschein I) nach einem Punkte im Inlande ertheilt werden, wobei dem Inhaber der Waare vorbehalten bleibt, von da ab weiter über den Gegenstand zu disponiren.

3. Ein fernerer Vortheil (und Zweck) für den Waareninhaber ist der, daß er die Waare ohne Eröffnung (da diese nur zum Zweck der Zollerhebung erforderlich wird) transportiren kann, welche vielmehr erst bei dem Wiederausgang oder bei der Verzollung stattfindet.

§. 132.

2. Bedingungen der Zulässigkeit.

1. Da bei der Ertheilung des Begleitscheins I der zollfreie Durchgang vorbehalten bleibt, dieser aber nur stattfinden kann,

a. wenn die Identität der Sache feststeht, mit andern Worten: wenn dieselbe Sache wieder ausgeführt wird, welche eingeführt worden ist, so ist der Begleitschein I für einen Gegenstand ausgeschlossen, wenn dessen Identität verloren gegangen ist.

b. Wenn ein ausländischer Gegenstand im Wege des Strafverfahrens für confiscirt erklärt wird, derselbe mithin in das Eigenthum des Staats übergeht, so kann er nicht mehr durchgeführt werden, hat mithin ferner auch keinen Anspruch auf Begleitscheinertheilung.

2. Der Zollpflichtige muß sich den Maßnahmen unterwerfen, welche die Zollverwaltung zur Sicherung ihrer Ansprüche für nothwendig findet. Dahin gehört:

a. Er muß Verschlußanlegung sich gefallen lassen, auch die dafür fällige Gebühr bezahlen. [1]

b. Die Verwaltung kann nach ihrem Ermessen zum Zweck der Feststellung darüber, was sie abläßt, die Oeffnung der Waare verlangen.

c. Sie kann Sicherheit verlangen, daß der Zollpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommen werde. [2]

3. Bevor die Ablassung auf Begleitschein I gefordert werden kann, müssen alle frühern Ansprüche der Verwaltung erledigt werden. Wenn z. B. an einer Waare, welche mit Begleitschein I angekommen ist und mit Begleitschein I weiter gehen soll, ein Theil fehlt, so muß dieser Theil zuvörderst verzollt werden.

4. Nur zur Ertheilung von Begleitschein I ermächtigte Aemter dürfen die Erthei-

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 41. Tar., 3. Abth., unter III. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 41.

lung bewirken. Ermächtigt sind a) alle Hauptzollämter an der Grenze; b) einzelne Nebenzollämter I; c) von den Hauptsteuerämtern im Innern alle mit Niederlagerechten versehenen, andere nur ausnahmsweise, wenn der Fortsetzung des Transports erhebliche Hindernisse entgegentreten. Der Antrag auf Begleitscheinertheilung ist daher nur bei einem dazu ermächtigten Amte zulässig. [1]

5. Der Antrag auf Begleitscheinertheilung ist ferner nur zulässig, wenn am Endpunkte des zollpflichtigen Transports ein zur Erledigung der Verpflichtung aus dem Begleitschein ermächtigtes Amt belegen ist. Hauptzollämter an der Grenze und Hauptsteuerämter im Innern mit Niederlagerecht sind stets zur Erledigung der Begleitscheine I ermächtigt, andere Aemter nur ausnahmsweise. [2] Der Zollpflichtige muß schriftlich declariren, bei welchem Amte er seine Verpflichtung erledigen will.

6. Die Verwaltung ist berechtigt, dem Waareninhaber eine Frist zur Erledigung seiner Verpflichtung aus dem Begleitschein vorzuschreiben und der Waareninhaber muß dieser Feststellung sich unterwerfen oder von seinem Antrage auf Begleitscheinertheilung zurücktreten (sofort verzollen). Diese Frist soll in der Regel beim Transport zu Lande und auf Strömen den Zeitraum von vier Monaten, beim Transport zur See den Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. [3]

7. Der Begleitscheinextrahent muß den ihm ertheilten Begleitschein mit den darin enthaltenen Bedingungen als für ihn bindend durch seine Unterschrift anerkennen (den Begleitschein acceptiren). Auch von Seiten des Bürgen ist der Begleitschein durch Unterschrift als für ihn verbindlich anzuerkennen, falls die Sicherheit (oben 2 c) durch Bürgschaft erbracht ist. [4]

8. Die frühere Beschränkung, wonach Begleitscheine I nur über Zollwerthe von 3 Thlrn. und darüber ausgefertigt werden durften, ist aufgehoben; es können jetzt Begleitscheine I über jeden Zollwerth ausgefertigt werden. [5]

§. 133.

3. Die Verpflichtungen aus dem Begleitschein I und Folgen der Verletzung dieser Verpflichtungen.

Der Waareninhaber muß die aus dem Begleitschein hervorgehenden Verpflichtungen nach den Worten des Begleitscheins erledigen, also dieselbe Waare binnen der vorgeschriebenen Frist dem im Begleitschein genannten Erledigungsamt vorführen.

1. Wird die Vorführung gänzlich unterlassen und ist auf dem Transport eigenmächtig über den Gegenstand verfügt worden, so tritt Bestrafung nach den Vorschriften des Strafrechts (s. d.) ein.

2. Entsteht bei der Vorführung der Verdacht der Vertauschung, so kann der vorgeführten Waare nicht mehr der Anspruch auf gefällefreie Durchfuhr zugestanden werden. [6] Dieser Verdacht entsteht namentlich, wenn die Waare mit verletztem Verschlusse vorgeführt wird; es kann überdies Strafe wegen der Verschlußverletzung (nach den Vorschriften des Strafrechts, s. d.) verhängt werden.

3. Wenn an dem mit Begleitschein abgelassenen Gegenstande ein Theil fehlt, so muß, abgesehen von jeder strafrechtlichen Verfolgung, der Zoll für das Fehlende erlegt werden (sofern nämlich nicht ein Irrthum bei der frühern Feststellung nachgewiesen wird). [7]

4. Wird dagegen später mehr, als abgelassen worden, vorgefunden, so liegt dem Waareninhaber die Verpflichtung ob, die Zollpflicht nach dem spätern Mehrbefunde

---

[1] Welche Aemter zur Ertheilung von Begleitschein I ermächtigt sind, wird in entsprechender Weise zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht. Das letzte allgemeine für die Beamten bestimmte Verzeichniß der zur Abfertigung des Begleitscheinverkehrs ermächtigten Aemter ist im Jahre 1861, vgl. Centr.-Bl. 1861, S. 77, erschienen, hat jedoch inzwischen bereits Veränderungen erlitten. — [2] Auch die zur Begleitscheinerledigung ermächtigten Aemter werden zur Kenntniß des Publikums gebracht. Sie sind in der vorerwähnten Nachweisung von 1861 gleichfalls aufgeführt. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 41. — [4] Ebendas. — [5] Rescr. v. 1. April 1852, III, 8107, welches die Bestimmung der Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 42 aufhebt. — [6] Dies folgt aus §. 43 der Zoll-O. v. 8. Jan. 1838 und dem dem Waareninhaber ertheilten Begleitschein. Man sehe das Formular für Begleitschein I. — [7] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 45.

zu erledigen, indem bis zum Erweis des Gegentheils angenommen werden muß, daß die frühere Feststellung fehlerhaft gewesen sei. [1]

5. Gewichtsunterschiede von Zweiprocent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze (also beim ersten Abfertigungsamte) ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben bei der Abfertigung im Bestimmungsorte sowol für die Staatskasse als auch für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist. [2]

6. Wird die Frist nicht innegehalten, dann kann der Eingangszoll vom Begleitscheinextrahenten eingezogen, auch Strafe gegen den Schuldigen festgesetzt werden. [3]

7. Meldet der Waareninhaber sich bei einem andern als dem im Begleitschein gedachten Amte, so kann er mit dem Antrage auf Erledigung zurückgewiesen und es kann der Zoll eingezogen werden. [4]

§. 134.

4. Besondere Arten der Erledigung bei dem Erledigungsamte.

Bei dem Erledigungsamte führt der Inhaber unter gleichzeitiger Uebergabe des Begleitscheins den Gegenstand vor und erklärt, wie er die Verpflichtung aus dem Begleitschein erledigen wolle. Die Erledigung kann geschehen:

1. Durch Verzollung des Gegenstandes. In diesem Falle wird der Zoll festgestellt, Zahlung geleistet, Quittung ertheilt und der Gegenstand in den freien Verkehr gesetzt. Wie bei Abweichung des Befundes zu verfahren, ist §. 133 bereits angegeben worden,

2. durch Begleitschein II. Der Waareninhaber beantragt Ertheilung eines Begleitscheins II. Der Zoll wird festgestellt, der Waareninhaber unterwirft sich den Bedingungen des Begleitscheins und erhält die weitere Verfügung über den Gegenstand nach Inhalt des Begleitscheins.

3. Durch Ablassung auf Begleitschein I. Der Waareninhaber beantragt dieselbe, Gattung und Menge werden, soweit dies die Behörde zur weitern Sicherung des Zollanspruchs für erforderlich hält, festgestellt, etwaige Zweiprocent- (und größere) Mancos an der Waare werden verzollt, der Inhaber der Waare übernimmt die ihm in dem neuen Begleitschein I auferlegten Verpflichtungen und erhält nunmehr dieselbe gemäß dem Begleitschein ausgeantwortet.

4. Durch Aufnahme zu einer Niederlage. Der Waareninhaber beantragt dieselbe, die Behörde stellt je nach der verschiedenen Natur des bevorstehenden Niederlageverhältnisses Gattung und Menge der Waare fest und die Waare tritt nunmehr in das neue Niederlageverhältniß über.

5. Durch Wiederausgang. Der Waareninhaber erklärt die Absicht der Wiederausfuhr, die Behörde nimmt Ueberzeugung, daß die Waare seit Ausfertigung des Begleitscheins identisch erhalten sei, ordnet an, wie der Ausgang über die Zollvereinsgrenze zu erweisen sei, der Waareninhaber bewirkt die Ausfuhr gemäß diesen Vorschriften und wird, sobald dies geschehen, von seinen aus dem Begleitschein hervorgehenden Verpflichtungen befreit. Unterläßt es der Waareninhaber, eine Erledigungsart zu wählen, so kann der Gegenstand von der Behörde mit Beschlag belegt und zwecks der Erlangung des darauf ruhenden Zolls veräußert werden. Kann der Waareninhaber nicht sogleich über die weitere Bestimmung des Gegenstandes disponiren, so kann er zum Zweck des Ausweises bei der Begleitscheinausfertigungsbehörde wegen etwaiger Fristüberschreitung eine vorläufige Bescheinigung, „Begleitscheinabgabeattest“ [5], erhalten.

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 45. Ein solcher Beweis des Gegentheils wird dadurch erbracht, daß der Grund der Vermehrung dargethan wird, z. B. dadurch, daß eine Waare, die durch Regen, Seewasser u. dgl. schwerer geworden ist, getrocknet wird, auf das frühere Gewicht zurückkommt u. s. w. — [2] Ebendas. — [3] Folgt aus §. 44 der Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 und dem Formular des Begleitscheins, dessen Ausfertigung der Extrahent acceptirt. — [4] Ebendas. Man sehe indessen die Dienstvorschriften. — [5] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 63.

§. 135.

5. Ausnahmsweise Erledigung der Verpflichtung.

Ist der Waareninhaber ohne seine Schuld verhindert, den Gegenstand bei dem Erledigungsamte vorzuführen, so treten folgende Fälle ein:

1. Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist. [1]

2. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport den Waarenführer verhindern, den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches den Grund des Aufenthalts untersucht, schriftlich feststellt, wonächst wie vorstehend zu 1, nur mit dem Unterschiede, daß hier das Ausfertigungsamt oder dessen vorgesetzte Behörde entscheidet, verfahren wird. [2]

3. Wenn die Waarenladung eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterm übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, die Erlaubniß hierzu schriftlich auf dem Begleitschein ertheilt. [3]

4. Machen Naturereignisse oder sonstige für den Waareninhaber unübersteigliche Hindernisse die Fortsetzung des Transports unzuläßig und es muß die Theilung der in dem Begleitschein aufgeführten Ladung stattfinden, so kann der Waarenführer die Abfertigung beim zunächst gelegenen Hauptamte nachsuchen. Die Hauptämter sind für einen solchen Fall, wenn sie auch sonst nicht die Befugniß zur Begleitscheinausfertigung und Erledigung besitzen sollten, ausnahmsweise ermächtigt, die Genehmigung zum getheilten Weitertransport zu gewähren. Theilung der einzelnen Waarencolli darf aber hierbei nicht stattfinden. [4]

BB. Begleitschein II.

§. 136.

1. Begriff und Zweck.

Begleitschein II heißt die dem Inhaber einer eingangszollpflichtigen Waare ertheilte Erlaubniß, über die Waare ohne Zollerlegung im Inlande frei verfügen zu dürfen, jedoch mit der Bedingung, daß der Eingangszoll bei einer andern Zollbehörde erlegt werde. Der Begleitschein II unterscheidet sich mithin vom Begleitschein I dadurch, daß bei letzterm der Wiederausgang des Gegenstandes und die damit verbundene Zollbefreiung vorbehalten bleibt, bei dem Begleitschein II aber der Verbleib der Sache im Inlande und die Verpflichtung zur Zollzahlung feststeht. Der Zweck der Einrichtung geht dahin, daß der Inhaber der Waare dadurch, daß er die Zollpflicht feststellen läßt, in die Lage gesetzt werde, alsbald zur freien Disposition über den Gegenstand zu gelangen. Auch ist hierauf von Einfluß, daß der Empfänger oft von einem mit Erledigung von Begleitschein I betrauten Amte entfernt wohnt und danach in seiner Nähe zwar nicht die Feststellung der Zollpflicht veranlassen, wohl aber die Einzahlung des Zolls bewirken kann.

§. 137.

2. Bedingungen der Zulässigkeit.

1. Wenn der Gegenstand im Wege des Strafverfahrens für confiscirt erklärt wird, ist die Ablassung der Waare auf Begleitschein II nicht mehr zulässig, vielmehr

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 57. — [2] Ebendas. §. 46; Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 59, u. Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 48. — [4] Ebendas. §. 49.

muß in diesem Falle die Gefällerlegung bei derjenigen Zollbehörde erfolgen, welche die Confiscationserklärung veranlaßt.

2. Nur über Zollbeträge von 10 Thlrn. und mehr wird Begleitschein II ertheilt. [1]

3. Nur Hauptzollämter an der Grenze und Nebenzollämter I sowie Hauptämter im Innern mit Niederlagerecht können Waaren auf Begleitschein II ablassen. [2]

4. Auf alle Hauptzollämter und einzelne Nebenzollämter I, ferner auf alle Hauptsteuerämter im Innern (auch solche, die kein Niederlagerecht besitzen), ausnahmsweise auch auf Untersteuerämter, kann die Begleitscheinerledigung gerichtet werden. [3] Der Waareninhaber muß declariren, bei welchem Amte er die Zollpflicht erledigen wolle.

5. Der Waareninhaber muß nach dem Ermessen der ablassenden Behörde annehmbare Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung stellen. [4]

6. Dem Waareninhaber wird zur Erledigung der Zollpflicht eine nach dem Ermessen der Behörde angemessene Frist gestellt. [5]

7. Wegen schriftlicher Anerkennung der Verpflichtung seitens des Begleitschein-Extrahenten und des Bürgen gilt dasselbe wie bei dem Begleitschein I (§. 132). [6]

§. 138.

3. Verpflichtungen aus dem Begleitschein II und Folgen der Verletzung dieser Verpflichtungen.

Der Begleitschein-Extrahent muß die Verpflichtungen aus dem Begleitschein nach dessen Inhalt erledigen, also den Zoll binnen der im Begleitschein gestellten Frist bei der ebendaselbst benannten Behörde einzahlen. Verletzung dieser Verpflichtung zieht die Einforderung des Zolls von dem Begleitschein-Extrahenten nach sich, kann auch Bestrafung dessen, der die Fristversäumniß erweislich verschuldet hat, zur Folge haben.

CC. Oeffentliche Transitoniederlagen.

§. 139.

1. Begriff und Zweck.

Oeffentliche Transitoniederlagen oder kurz öffentliche Niederlagen (auch Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen genannt) sind diejenigen Räume, in welchen ausländische Waaren, für welche der Eingangszoll noch nicht erlegt ist, unter dem Vorbehalte niedergelegt werden dürfen, daß aus denselben der Wiederausgang des Gegenstandes nach dem Zollvereinsauslande nachgewiesen und damit die Befreiung vom Eingangszoll erlangt werden könne. Diese Räume können Eigenthum des Staats oder auch einer Corporation (einer Kaufmannschaft) sein. In beiden Fällen hat die Zollverwaltung das Recht der Ueberwachung, namentlich des Verschlusses der Räume. Solche Lager werden hin und wieder für einzelne Zwecke, z. B. für Weine, oder aus sonstigen Gründen außer den größern allgemeinen Hauptlagern errichtet und heißen in diesem Falle Filiallager. Der Zweck der Einrichtung dieser öffentlichen Transitoniederlagen geht hauptsächlich dahin, den Durchfuhrhandel zu begünstigen, namentlich dem Handelsstande Gelegenheit zu geben, Waaren ohne Zollerlegung wieder auszuführen. Der Niederleger behält aber hierbei die Befugniß, die Waaren gegen Erlegung des Zolls in den freien Verkehr des Inlandes zu bringen, und insofern erfüllen die öffentlichen Transitolager zugleich den Zweck der später zu erwähnenden Creditlager. Für die einzelnen Niederlagen sind nach einem vorgeschriebenen Muster [7] Niederlageregulative entworfen, welche die außer den gesetzlichen für die Oertlichkeit erforderlichen Bestimmungen ent-

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 51. — [2] Die Aemter, welche hierzu befugt sind, werden zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums und der Behörden gebracht. Die letzte allgem. Nachweis. über die bezüglichen Abfertigungsbefugnisse ist im Jahre 1861 (Centr.-Bl. 1861, S. 77) erschienen. Dieselbe hat inzwischen mehrfache Abänderungen erlitten. — [3] Wegen der Ermächtigung der Aemter wie vor. — [4] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 40 u. 50. — [5] Ebendas. §. 50. — [6] Ebendas. §. 50. — [7] Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115 und der dabei befindliche Entwurf, sowie Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142.

halten und da sie in der Zollordnung ausdrücklich vorbehalten [1], für das Publikum verbindlich sind.

§. 140.

2. Bedingungen der Zulässigkeit der Benutzung der öffentlichen Niederlagen.

1. Nur in größern Handelsstädten und an solchen Punkten, wo ein reger Verkehr mit ausländischen Waaren stattfindet, sind öffentliche Niederlagen für den Transitoverkehr errichtet. Ausländische Waaren können daher von einer Niederlage nur an einem solchen Niederlageorte Gebrauch machen, auch für die betreffende Waare nur dann, wenn geeignete Räume für dieselbe vorhanden sind. Namentlich sollen Waaren, welche einer fortdauernden Behandlung bedürfen, von der Benutzung der Niederlage ausgeschlossen sein. [2]

2. Nur ausländische Waaren, für welche der Durchgang (und die damit verbundene Zollbefreiung) zulässig ist, können in einer solchen Niederlage untergebracht werden, also in der Regel nicht solche, deren Identität nicht mehr feststeht, oder auf welchen überhaupt kein Eingangszoll ruht. [3]

3. Waaren, welche den übrigen in der Niederlage befindlichen Waaren nachtheilig werden, wegen Gefahr der Explosion, wegen verpestenden Geruchs, Fäulniß u. dgl., müssen von der Niederlage ferngehalten werden. [4]

4. In der Regel ist die Aufnahme der Waare zur Niederlage nur zulässig, wenn der Niederleger am Orte wohnt oder eine am Orte wohnende Person zur Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten beauftragt. [5]

5. Die Waare darf sich nur zwei Jahre in den öffentlichen Niederlagen befinden und zwar so, daß, wenn die Waare in mehrern öffentlichen Niederlagen gelagert hat, die Zeit dieser Lagerungen zusammengerechnet wird. [6] Nach Benutzung der Niederlage während dieser Frist ist die fernere Lagerung nicht mehr zulässig.

6. Für die Benutzung der Niederlage wird ein Lagergeld erhoben. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten; für das Lager monatlich: a) von trockenen Waaren vom Centner $1/36$ Thlr.; b) von flüssigen Waaren vom Centner $1/24$ Thlr. [7]

§. 141.

3. Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Niederlageverhältniß.

1. Die Niederlagebehörde hält die Waaren in der Niederlage so lange mit ihrer Aufsicht und mit ihrem Verschluß (wo sie einen solchen nöthig findet) bestrickt, bis der Niederleger seine Verpflichtungen erledigt hat.

2. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhof beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandsetzung der erforderlichen Feuergeräthschaften sorgen und haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist. Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten. [8] Namentlich kann der Niederleger nicht darüber Klage führen, daß die Waare durch sonstige Einrichtungen der Niederlage Schaden leide, z. B. durch Feuchtigkeit, Frost u. s. w.,

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 67. — [2] Ebendas. §§. 60 u. 63. Wo keine Niederlagen oder keine ausreichenden Niederlagen vorhanden sind, bleibt es dem Handelsstande überlassen, bei der Behörde auf Einrichtung unter Nachweis des Bedürfnisses anzutragen. — [3] Ebendas. — [4] Entw. zum Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842. — [5] Ebendas. Es kann nämlich nicht der Niederlagebehörde zugemuthet werden, mit auswärtigen Personen zeitraubende Correspondenz zu pflegen. — [6] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 60. — [7] Ebendas. §. 61. — [8] Ebendas. §. 65.

indem es seine Sache ist, seine Waaren von der Niederlage fern zu halten, wenn ihm die vorhandenen Einrichtungen nicht genügen.

3. Der Niederleger kann zwar sein Interesse dadurch sichern, daß er an die Waare seine Privatsiegel anlegt und von Zeit zu Zeit die Waare in seinem Interesse besichtigt. Er darf aber umgekehrt nichts vornehmen, was die Rechte der Zollverwaltung verletzen, die Aufsicht derselben unverhältnißmäßig erschweren oder dieselbe beeinträchtigen würde. Daraus gehen z. B. folgende in den örtlichen Niederlageregulativen näher bestimmte Vorschriften hervor: der Niederleger und seine Leute dürfen nur mit Genehmigung der Behörde die Niederlageräume besuchen, die Behörde kann auf Ordnung unter dem Arbeiterpersonal halten und Personen, welche sich der Ordnung nicht fügen, von der Niederlage fernhalten, sie kann zwar Reinigung der Waaren von schlechten Bestandtheilen (Aussieben u. dgl.) gestatten, braucht aber andererseits jede nur irgend schwierige Beaufsichtigung der Bearbeitung, Veredlung der Waare u. s. w. in der Niederlage nicht zuzugeben.

§. 142.

4. Erledigung des Niederlageverhältnisses.

a. Im allgemeinen.

Der Niederleger muß der Verwaltung für denjenigen Zoll aufkommen, welcher auf der Waare ruhte, als dieselbe zur Niederlage ging, jedoch vorbehaltlich besonderer Beurtheilung bei Tarifveränderungen. [1] Ebendeshalb muß bei der Aufnahme der Waare zur Niederlage Gattung und Menge der Waare insoweit festgestellt werden, daß demnächst ein Zweifel hierüber ausgeschlossen werde. Das Niederlageverhältniß kann Erledigung finden: a) durch den Untergang der Sache; b) durch deren Verzollung und c) durch die Herausnahme der Sache unter Vorbehalt der Wiederausfuhr nach dem Zollvereinsauslande (Versendung auf Begleitschein I u. s. w.)

§. 143.

b. Insbesondere.

a. Untergang der Sache.

Die Verminderung der Waaren, welche erweislich in der öffentlichen Niederlage durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß. Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leccage entsteht, nicht verstanden. [2]

§. 144.

b. Verzollung der Sache und Begleitschein II.

1. Will der Niederleger die verzollte Waare gegen Erlegung des Zolls in den freien Verkehr setzen, so hat er dies der Behörde schriftlich zu declariren, er erlegt den Zoll und erhält die Waare ausgeantwortet. Die Verzollung muß nach demjenigen Tarif geschehen, welcher am Tage der Verzollung gilt. [3] Hat die Waare eine Verminderung erlitten und kann er nach §. 143 keine Zollbefreiung begründen, so hat er dasjenige zu leisten, womit die Waare bei der Aufnahme in die Niederlage zollpflichtig war.

2. Dasselbe gilt bei der Verabfolgung des Gegenstandes auf Begleitschein II. Der Niederleger begehrt die Ablassung auf Begleitschein II, der Zoll wird festgestellt, der Extrahent des Begleitscheins unterwirft sich den in demselben ausgedrückten Bedingungen und erhält nunmehr den Gegenstand zur weitern Verfügung ausgeantwortet.

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 62, u. Tarif, 3. Abth. unter 1. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 64; indessen werden hierüber noch nähere Erörterungen später bei den Dienstvorschriften vorkommen. — [3] Ebendas. §. 62, u. Tarif, 3. Abth. unter 1.

§. 145.

c. Herausnahme der Waare unter Vorbehalt der Wiederausfuhr oder eines fernern Niederlage-verhältnisses.

Gefälleerlaß mit der Bedingung der Wiederausfuhr der Waare nach dem Zollvereinsauslande ist nur unter den Bedingungen zulässig, daß 1) die Identität der Waare von dem Eingang aus dem Zollvereinsauslande ab bis zur Herausnahme aus der Niederlage feststeht und daß 2) die identische Wiederausfuhr nach dem Zollvereinsauslande gemäß den Anforderungen der Behörde nachgewiesen werde. Der Waareninhaber declarirt, daß und welche Waaren und über welche Grenzpunkte er dieselbe ausführen wolle, die Behörde trifft die Anordnungen, welche zum Erweis des identischen Ausgangs erforderlich sind; der Waareninhaber muß demgemäß den Wiederausgang bewirken und macht sich der Verwaltung gegenüber verantwortlich, wenn er diesen Anforderungen nicht genügen sollte. Der Umfang dieser Verantwortlichkeit hängt damit zusammen, was dem Waareninhaber abgelassen worden ist. Ist die Zollpflicht nicht ganz genau durch amtliche Besichtigungen (Revisionen) der Waare festgestellt worden, so muß der Inhaber bei mangelndem Nachweis dasjenige vertreten, was nach Lage des einzelnen Falles auf der Waare hätte ruhen können, also den höchsten Tarifsatz, wenn die Waarengattung vorher gar nicht festgestellt worden ist. Wenn 3) der Niederleger den Gegenstand mit Begleitschein I aus der Niederlage abgehen lassen will, hat er dies zu declariren, der abgehende Gegenstand wird amtlich festgestellt, theils um zu prüfen, ob die Waare in der Niederlage identisch geblieben ist, theils um die Identität für das neue Begleitscheinverhältniß zu sichern, der Inhaber derselben unterwirft sich den Bedingungen des Begleitscheins und erhält nunmehr die Waare gemäß dem letztern ausgeantwortet. 4) Der Fall, daß ein Gegenstand von einer öffentlichen Transitoniederlage in ein Creditlager oder Privattransitolager übergehen sollte, kann hier übergangen werden.

§. 146.

5. Legitimation des Niederlegers. Dispositionsschein.

Der Niederleger erhält über die niedergelegte Waare einen Dispositionsschein, d. h. eine amtliche Bescheinigung darüber, welche Waaren er niedergelegt hat, und darüber, daß er fortan mit der Behörde über die Waare zu verhandeln (über dieselbe zu disponiren) berechtigt ist.[1] Die Behörde kann mit jedem Inhaber des Dispositionsscheins über die Waare rechtsgültig verhandeln und der Niederleger muß, wenn er diese Befugniß ausschließen will, dies der Behörde ausdrücklich erklären.[2] Geht daher ein solcher Dispositionsschein verloren, so muß er für ungültig erklärt (mortificirt) werden. Das Verfahren dieser Mortification ist örtlich verschieden, in den einzelnen Niederlage-regulativen vorgeschrieben.[3]

§. 147.

6. Folgen der widerrechtlichen oder mangelhaften Erledigung des Niederlageverhältnisses.

1. Wer es unternimmt, die Waaren aus der Niederlage unter Umgehung der Zollgefälle zu entfernen, verfällt der Strafe der Defraudation (s. das Strafrecht) und kann, als nicht zur Herausnahme legitimirt, zugleich der Strafe des Diebstahls verfallen.

2. Wenn der Niederleger (Eigenthümer, Disponent) nach Ablauf der zulässigen zweijährigen Lagerfrist über die Waare ungeachtet ergangener Aufforderung nicht verfügt, so wird die Waare im Wege der Execution verkauft, wonächst der nach Abzug der Abgaben und Kosten verbleibende Erlös dem Niederleger zugestellt wird.[4] Ist aber der Niederleger unbekannt, dann wird nach zweimaliger Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte, und zwar in Fristen von vier zu vier Wochen, und wenn sich sechs Monate nach

---

[1] Entw. zum Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §§. 20. u. 31. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. §. 33. Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115, Abschn. 9. — [4] Zoll-O. v. 23. Jan. 1898, §. 66

der letzten Bekanntmachung niemand meldet, zum Verkauf der Waare geschritten und nach Abzug der Kosten und Abgaben der Rest zu Staatsfonds vereinnahmt. [1]

3. Was beim Schluß des Niederlageverhältnisses fehlt (was weder verzollt noch wieder ausgeführt, noch in der Niederlage in einer Weise untergegangen ist, daß dafür Gefälleerlaß zulässig erscheint), muß von dem Niederleger vertreten werden. Der Niederleger muß namentlich für diejenigen Zollansprüche aufkommen, welche bei der Aufnahme der Waare zur Niederlage vorhanden waren. Ebendeshalb müssen aber die Zollansprüche in der Regel vor der Aufnahme der Waare zur Niederlage festgestellt und es müssen bis dahin bereits fällig gewordene Ansprüche der Zollverwaltung sogleich erledigt werden. Will aber der Niederleger diese specielle Feststellung vermieden wissen, so kann er verlangen, daß die Waare lediglich nach Maßgabe der bis dahin stattgefundenen nothdürftigsten Ermittelungen zur Niederlage genommen werde, muß sich aber verbürgen, für die höchsten nach Lage der Sache zulässigen Zollansprüche aufkommen, auch die Contraventionen der Vorbesitzer der Waare vertreten zu wollen. Näheres hierüber wird bei den Dienstvorschriften der Beamten erfolgen.

DD. Die Privattransitolager.

§. 148.

Begriff, Zweck und Bedingungen.

Privattransitolager heißen diejenigen, welche einzelnen Personen verstattet sind, um darin ausländische Waaren unter Vorbehalt des Durchgangs niederzulegen. Nicht alle Waarengattungen können in den öffentlichen Transitoniederlagen aufgenommen werden (s. oben §. 139). Für solche Fälle pflegt dem Privatmann verstattet zu werden, selbst einen Raum zu stellen, in welchem die Waare unter Aufsicht der Behörde niedergelegt wird. Die Bedingungen für jedes solches Lager bestimmt die Behörde, wobei dieselbe zu jeder Zeit die Bedingungen erweitern, auch die Concession ganz zurücknehmen kann, was allerdings nicht grundlos geschehen wird. Die Behörde kann auch ferner bestimmen, ob sie einen Mitverschluß an dem Lager ausüben will u. s. w. [2] Der Inhaber des Lagers muß demnächst für den Zoll von den auf sein Lager abgelassenen Waaren einstehen, d. h. er muß den Zoll für dasjenige bezahlen, das er weder verzollt noch ausgeführt hat. Die besondern Rechte und Verpflichtungen dieser Lager werden durch die dem Inhaber desselben ertheilte Concession geregelt. Das Nähere wegen Ertheilung der Concession wird bei den Dienstvorschriften erfolgen.

EE. Die öffentlichen Creditlager.

§. 149.

Oeffentliche Creditlager sind von der Staatsbehörde eingerichtete oder wenigstens überwachte Niederlageräume, in welchen Waaren, von denen der Eingangszoll noch nicht erlegt ist, so lange niedergelegt werden können, bis der Zoll entrichtet wird (daher der Name Creditlager zum Unterschiede von Transitolagern). Der Zweck ist, Kaufleuten in kleinern Handelsstädten, in welchen sich keine öffentliche Transitoniederlagen befinden, Gelegenheit zu geben, gegen Deposition der Waare einen Zollcredit zu gewähren. Die Bestimmungen für solche Creditniederlagen werden durch örtliche Regulative festgesetzt. Es pflegt in letztern festgesetzt zu werden, welche Waaren in dieser Weise Credit genießen können, die Länge der Creditfrist, welche in der Regel nicht über sechs Monate dauern soll u. s. w. [3]

---

1) Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 66, u. Rescr. v. 6. April 1858, III, 7502. — [2] Man vgl. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 72 fg. — [3] Ebendas. §. 71.

FF. Die Privatcreditlager.

§. 150.

Begriff, Zweck und Bedingungen.

Privatcreditlager heißen diejenigen Lager, welche einzelne Personen mit Bewilligung der Behörde zu dem Zwecke halten, um darin unter Aufsicht der Behörde ausländische Waaren bis zur Zahlung des Eingangszolls niederzulegen, welcher vielmehr für die Zeit der Lagerung der Waare creditirt wird. Der Zweck der Privatcreditlager geht dahin, für Waaren, welche nicht in öffentlichen Niederlagen untergebracht werden können, z. B. weil überhaupt sich an dem betreffenden Orte keine öffentliche Niederlage befindet, weil die Waaren sich zur Aufnahme in eine öffentliche Niederlage nicht eignen u. s. w., ein Creditlager zu schaffen. Dergleichen Creditlager werden nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt, und es werden die Bedingungen der Bewilligung je nach dem Bedürfniß im einzelnen Falle vorgeschrieben, z. B. darüber, welche Lagerfrist das betreffende Lager erhalten, ob es unter Mitverschluß der Behörde stehen soll u. s. w. [1] Das Nähere hierüber wird bei den Dienstvorschriften über Bewilligung derartiger Creditlager angegeben werden.

GG. Die Zolllager.

§. 151.

Begriff, Zweck und Bedingungen.

Zolllager heißen Lager, welche bei den Hauptzollämtern an der Grenze eingerichtet sind, wo sich keine öffentlichen Transitoniederlagen befinden und welche den Zweck haben Waaren aufzunehmen, welche augenblicklich nicht weiter befördert werden können, z. B. weil die Gelegenheit zur Beförderung fehlt oder weil die schließliche Disposition über die vom Auslande eingegangene Waare zur Zeit noch nicht eingangen ist. Nach diesem beschränkten Zwecke sind auch die Bedingungen der Lagerung beschränkt. Es soll z. B. die Lagerfrist in solchen Lagern in der Regel nicht über sechs Monate dauern, sie dürfen nicht etwa dazu benutzt werden, um die zweijährige Lagerfrist der bereits in öffentlichen Transitolagern befindlich gewesenen Waaren zu überschreiten. Die Umpackung der Waare ist nur soweit zulässig, als es die nothdürftige Erhaltung der Waare nöthig macht u. s. w. [2] Die Bedingungen der Benutzung werden je nach Bedürfniß örtlich durch Regulative besonders festgesetzt. [3]

II. Vorschriften über die ausgangszollpflichtige Ausfuhr.

§. 152.

1. Uebersicht.

Wer ausgangszollpflichtige Waaren in das nicht zum Zollverein gehörige Ausland ausführen will, muß der Zollbehörde anzeigen, welche Waaren er nach Gattung und Menge auszuführen beabsichtigt. Die Zollbehörde stellt fest, welcher Zollbetrag auf der auszuführenden Waare haftet. Der Inhaber der Waare erlegt den Ausgangszoll und darf demnächst die Waare ausführen. Der Waareninhaber muß hierbei

1. in derselben Weise decIariren, wie dies für eingangszollpflichtige Gegenstände vorgeschrieben ist, er kann also Ladungen, deren ganzer Zollbetrag unter 3 Thlrn. bleibt, mündlich, er muß bei solchen Beträgen von 3—10 Thlrn. einschließlich schriftlich in einer Ausfertigung, bei Beträgen von 10 Thlrn. und darüber in schriftlicher doppelter Ausfertigung declariren. [4] Kann er nicht ordnungsmäßig declariren, so greifen dieselben Grundsätze, wie beim Waareneingange Platz und er muß die Versicherung abgeben, die

---

[1] Man vgl. hierüber Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 72 fg. — [2] Ebendas. §§. 68 u. 69. — [3] Ebendas. §. 70. — [4] Ebendas. §. 34.

Waare nicht zu kennen; er kann im Falle des Mangels der Schreibfähigkeit, die Aufnahme der Declaration durch das Abfertigungsamt verlangen. [1]

2. Er muß sich auf alle Fälle der Verwiegung der Waare unterwerfen, kann aber die innere Untersuchung (sofern nicht der Verdacht der dadurch beabsichtigten Verbergung von sonstigen Vergehen vorliegt) durch das Anerbieten des höhern Zollsatzes ablehnen. [2]

3. Er zahlt den Zoll, erhält Quittung und die schriftliche Erlaubniß zur Ausfuhr und kann nur gemäß der letztern die Ausfuhr bewirken. Die weitern Vorschriften scheiden sich demnächst, je nachdem die Ausfuhr auf gewöhnlichen Landwegen, Flüssen und Seewegen oder auf Eisenbahnen oder auf Staatsfahrposten erfolgt.

§. 153.

2. Ausfuhr auf gewöhnlichen Landwegen, Flüssen und auf dem Seewege.

1. In Annahme des Zolls an der Zollvereinsgrenze und Ertheilung der Erlaubniß zum Ausgang sind Nebenzollämter II insofern beschränkt, als sie Ladungen nur bis zu einem Gesammtzollbetrage von 10 Thlrn. (17½ Fl.) auslassen dürfen. Hauptämter und Nebenzollämter I sind in der Abfertigungsbefugniß nicht beschränkt. [3]

2. Liegt zwischen dem zu 1 erwähnten Abfertigungsamt und der Binnenlinie eine Zollstraße, so muß der Inhaber des Gegenstandes dieselbe soweit, als es nach der Richtung des Transports zulässig, bis zum Abfertigungsamte einhalten, er muß auch, wenn er hierbei ein Controlamt berührt, die von letzterm geforderte Sicherheit für richtige Vorführung des Gegenstandes niederlegen, welche er zurückerhält, sobald er sich über die Erledigung der Zollpflicht ausweist. [4]

3. Der Waareninhaber kann auch ausnahmsweise die Verzollung bei einem dazu ermächtigten Amte im Innern (nicht alle Steuerbehörden sind hierzu ermächtigt) bewirken. Er declarirt in diesem Falle Gattung und Menge der Waare und das Grenzamt, über welches die Waare ausgehen soll; der Ausgangszoll wird durch amtliche Revision der Waare festgestellt, gezahlt, quittirt und der Waareninhaber erhält die Erlaubniß zur Ausfuhr in der beantragten Weise. In der Erlaubniß wird ihm eine Frist zur Ausfuhr festgesetzt, auch steht es der Behörde frei, die Waare durch Verschluß oder sonst zu identificiren. Ist die Erlaubniß z. B. durch Verletzung des Verschlusses oder Ueberschreitung der Frist nicht eingehalten, so kann die Erlaubniß unter Umständen als erloschen betrachtet werden und der Waareninhaber hat keinen Anspruch auf Zurückzahlung des erlegten Zolls. Auf alle Fälle kann die Ausgangsbehörde eine nochmalige Revision darüber eintreten lassen, daß die Erlaubniß nicht zum Nachtheil des Zollinteresses überschritten sei. [5]

§. 154.

3. Der Ausgang auf den Eisenbahnen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen auf den Eisenbahnen nur nach vorgängiger Declaration und Revision, beides in der Weise wie bei dem Ausgang auf Landwegen, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sicher gestellt ist, zur Ausfuhr angenommen werden. [6] Für den Ausgangszoll haftet diejenige Eisenbahnverwaltung, welche die Verladung für das Ausland übernimmt. [7] Wenn nun

a. die Waare sogleich bei der Einladung verzollt wird, so erhält der Zollzahler Quittung und die Erlaubniß zur Ausfuhr unter den nähern Bedingungen wegen Festhaltung der Identität bis zum Ausgang (Wagenverschluß, Begleitung u. s. w.).

b. Wird aber der Ausgangszoll nur vorläufig festgestellt, so erbringt der Waareninhaber die wegen Erledigung seiner Verpflichtung erforderliche Sicherheit, die Waare wird identificirt, muß nunmehr nach der von der Behörde gegebenen Erlaubniß bei dem Ausgangsamte verzollt werden und der frühere Waareninhaber erhält gegen die Bescheinigung, daß dies geschehen, die gestellte Sicherheit zurück.

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 34. — [2] Ebendas. — [3] Zolltar., III. Abth. unter VIII. — [4] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 35. — [5] Ebendas. §§. 33—38. — [6] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 22. — [7] Rescr. v. 7. Juni 1857 unter 7.

§. 155.
4. Der Ausgang auf Staatsfahrposten.

Die Verzollung der mit der Staatsfahrpost nach dem Auslande gehenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände muß vor der Aufgabe derselben zur Post erfolgen und die Postbehörden sind verpflichtet, bei der Annahme ausgangszollpflichtiger nach dem Auslande bestimmter Waaren die Quittung der Steuerbehörde über die Zollerlegung zu erfordern, bei dem Verdachte einer unrichtigen Angabe aber die nächste Steuerbehörde hiervon in Kenntniß zu setzen. [1] Das Declarations- und Abfertigungsverfahren ist das gewöhnliche wie bei dem Landtransport. Die Quittung begleitet die Waare bis zum Grenzausgangsamt, wo sie dem letztern (zur Vergleichung mit dem Gegenstande) vorgelegt wird. [2]

III. Accessorische (unterstützende) Maßregeln gegen die Umgehung der Zölle.

§. 156.
Einleitung.

In den vorhergehenden Abschnitten I und II sind bereits die hauptsächlichsten Maßregeln angedeutet worden, welche zum Schutze der Zölle dienen sollen. Es müssen danach eingehende zollpflichtige Waaren und Waaren im verpackten Zustande nur auf Zollstraßen über Zollämter eingehen und bleiben bis zur Erledigung der Zollpflicht der Ueberwachung und Bestrickung der Behörde unterworfen; ausgangszollpflichtige Waaren sollen nur mit dem Ausweis der geschehenen Verzollung ausgehen dürfen. Allein es bleiben hinlänglich viel Wege zur Umgehung dieser Vorschriften übrig, weshalb noch besondere, die Aufsicht der Behörde unterstützende Einrichtungen getroffen sind. Diese sollen in dem Folgenden dargestellt werden. Es wird zur Deutlichkeit der Darstellung beitragen, wenn bei derselben die Maßregeln wegen Ueberwachung der eingangszollpflichtigen Waaren von derjenigen der ausgangspflichtigen Waaren anfangs geschieden werden, obschon für beiderlei Waaren hin und wieder dieselben Ueberwachungsmaßregeln angeordnet sind und sich bei dieser Trennung Wiederholungen nicht überall vermeiden lassen. Später können in einzelnen Beziehungen (bei den Eisenbahnen und Staatsfahrposten) beide Gegenstände vereint behandelt werden.

A. Unterstützende Maßregeln zur Sicherung des Eingangszolls.

§. 157.
1. Die Transportcontrole im Grenzbezirk.

Die Transportcontrole im Grenzbezirk heißt die Maßregel, zufolge deren eingangszollpflichtige Waaren, sowie eingangszollfreie im verpackten Zustande sich ohne Erlaubniß der Behörde nur vom Auslande auf der Zollstraße nach der ersten Hebestelle bewegen dürfen, ein jeder andere Transport derartiger Gegenstände im Grenzbezirke aber nur mit Erlaubniß der Behörde geschehen darf. [3] Zweck der Maßregel ist, daß das Einbringen ausländischer Gegenstände auf Nebenwegen und unter Umgehung des Zolls dadurch verhindert werden soll. Allgemeine Bedingungen der Genehmigung sind: a) daß der Transportant der Behörde anzeigt, welchen Transport und mit welchen Gegenständen er denselben vornehmen wolle; b) daß er der Behörde den Nachweis von der inländischen Abstammung der Waare (insbesondere wenn sie früher ausländisch war, daß sie verzollt worden ist) liefern und c) daß er sich den Bedingungen unterwerfen muß, welche ihm die Behörde zur Sicherung der fiscalischen Rechte zu stellen für nöthig finden wird. Die Folge der Erlaubniß ist, daß er die Grenzen derselben in keiner Weise überschreiten darf [4], widrigenfalls die Behörde, abgesehen von den strafrechtlichen Folgen einer solchen

---

[1] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 7. — [2] Ebendas. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 83. — [4] Ebendas.

Abweichung, den außer der Erlaubniß transportirten Gegenstand als ausländischen in Anspruch nehmen kann.[1] Die Rechte der Zollverwaltung gestalten sich hiernach im einzelnen dahin:

1. Dieselbe kann verlangen, daß ihr der beabsichtigte Transport (der Gegenstand und die Modalitäten desselben, Zeit, Richtung u. s. w.) richtig und aufrichtig declarirt werden.

2. Sie kann die Modalitäten des Transports vorschreiben, namentlich in welcher Richtung der Transport geschehen darf, in welcher Zeit derselbe beendigt sein muß, ob etwa der Gegenstand gegen Vertauschung (durch Verschlußanlegung, Bezeichnung u. s. w.) zu sichern ist. Der Transport zur Nachtzeit (während der Dunkelheit) ist in der Regel verboten[2].

3. Es steht ihr das Recht zu, die richtige Declaration des Transports und die Einhaltung der Erlaubniß zu überwachen, sie kann also Gattung und Menge des zu transportirenden Gegenstandes vor dem Transport und während des ganzen Transports bis zu dessen Ende der Revision unterwerfen.[3]

4. Sie kann die Ertheilung der Erlaubniß versagen und die Ertheilung derselben zurücknehmen, wenn ihr vor derselben oder bei deren Ausführung Bedenken gegen die Redlichkeit des Transports entstehen, also namentlich wenn die inländische Abstammung des Gegenstandes vor oder nach der Ertheilung der Erlaubniß zweifelhaft erscheint.[4]

5. Die Behörde kann endlich von der Verpflichtung zur Transporterlaubniß absehen.[5] Es soll dies geschehen für Gegenstände, welche innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft (d. h. sofern die Häuser dieser Ortschaft nicht voneinander zu entfernt liegen) von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich des auch für solche Transporte auf Verlangen zu liefernden Nachweises der Verzollung oder zollrechtlichen Abstammung des Gegenstandes. Ebenso kann dies örtlich für einzelne Gattungen von Gegenständen, welche nicht Gegenstand des Schleichhandels sind, geschehen.

§. 158.

2. Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Grenzbezirk.

Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Grenzbezirke heißen diejenigen Beschränkungen, welche den im Grenzbezirke errichteten oder zu errichtenden Gewerben theils gesetzlich allgemein auferlegt sind, theils von der Behörde für den einzelnen Fall auferlegt werden können, damit das einzelne Gewerbe nicht zu Hinterziehungen des Eingangszolls gemisbraucht werde. Gewerbe, welche im Grenzbezirke betrieben werden, können nämlich den Eingangszoll dadurch umgehen, daß sie vom Auslande unter Zollumgehung eingebrachte Gegenstände für zollrechtlich erworben, allenfalls auch von ihnen selbst hervorgebracht, ausgeben. Dagegen, daß dies nicht geschehe, sind die gesetzlichen Beschränkungen gerichtet. Die Rechte der Zollverwaltung sind in dieser Beziehung folgende:

1. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen ausländischen einem höhern als dem Eingangszoll von 15 Sgr. für den Centner unterliegenden oder gleichnamigen inländischen Waaren nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die oberste Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse anzuordnen für gut befinden wird.[6]

2. Die Zollbehörde kann verlangen, daß der Gewerbtreibende sich über den zollrechtlichen Erwerb der in seinem Gewerbe befindlichen Gegenstände der vorerwähnten Art (vorstehend unter 1) ausweise.[7]

3. Sie kann den Inhaber des Gewerbes der Buchcontrole unterwerfen, d. h. sie kann verlangen, daß in einem Buche jeder Zugang von den der Controle unterstellten Gegenständen unter Beifügung des Nachweises über den zollrechtlichen Erwerb, desgleichen jeder Abgang vermerkt werde[8], während die unmittelbare Folge von unrichtiger Füh-

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6, Nr. 2 d. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 83 u. 85. Nachtzeit s. ebendas. §. 86. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 106. — [4] Ebendas. §. 83. — [5] Ebendas. §. 84, am Schluß. — [6] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 35. — [7] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 89. — [8] Ebendas.

rung der Niederschreibungen ist, daß Gegenstände, deren zollrechtlicher Erwerb danach nicht nachgewiesen ist, als Gegenstand des heimlichen Einschleifs behandelt werden können. [1]

4. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen. [2]

5. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden. Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken. [3]

§. 159.

3. Die Binnencontrole.

a. Im allgemeinen.

Die Binnencontrole heißt diejenige Ueberwachung, welche gegen einzelne Gegenstände im Binnenlande (hinter der Binnenlinie — also im Inlande, wo der Verkehr in der Regel frei sein soll) geübt wird. Der Zweck dieser Controle geht dahin, daß einzelne Gegenstände im Binnenlande der Ueberwachung für den Fall unterliegen sollen, daß ungeachtet der Controle für den Grenzbezirk deren Einschwärzung dennoch gelungen sein möchte. Die einzelnen Arten der Ueberwachung im Binnenlande sind folgende:

1. Gegenstände, welche erweislich aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergegangen sind, müssen bis zum Bestimmungsorte (dem Endpunkt des Transports) mit den im Grenzbezirk von der Zollbehörde ertheilten Abfertigungsbescheinigungen versehen sein [4], und können als eingeschwärzt angesehen werden, falls sie dieser Bescheinigung ermangeln. [5]

2. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll als 4 Thlr. vom Centner belegt ist und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll. [6]

3. Handeltreibende im Binnenlande, welche hochbesteuerte, der später zu erwähnenden Transportcontrole unterworfene Waaren aus dem Auslande beziehen, müssen über ihre Waarenbezüge Buch führen und darin den Tag und den Ort, an welchem die Waare verzollt worden, beim Empfang der Waare anmerken. [7]

4. Eine fernere Controle ist die Transportcontrole (s. d. folg. §.).

§. 160.

b. Insbesondere die Transportcontrole.

Die Transportcontrole im Binnenlande besteht darin, daß folgende Gegenstände: a) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6 unter 4. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 90. — [3] Ebendas. §. 91. — [4] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 36. — [5] Zoll-Str.G. v. 23. Jan. 1838, §. 7. — [6] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 92. Vgl. auch §§. 96 u. 97. — [7] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 36 unter 3. Das Gesetz sagt a. a. O.: „dergleichen Waaren", also nur solche Waaren, welche gemäß 2 daselbst der Transportcontrole unterliegen.

Zeuge, b) Zucker aller Art, c) Kaffee, d) Tabacksfabrikate, e) Wein und f) Branntwein aller Art, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, im Binnenlande nur mit Genehmigung der Behörde versendet werden dürfen [1], und daß der Empfänger verpflichtet ist, die vorerwähnte Genehmigung der Behörde im Bestimmungsorte der Waare sogleich bei deren Ankunft und wenn es verlangt wird, mit der Waare vorlegen muß. [2] Für die Behörde gehen hieraus folgende Rechte hervor:

1. Die Behörde kann, jedoch nur im Falle ganz besondern Verdachts, verlangen, daß ihr der zollrechtliche Erwerb der Waare nachgewiesen werde und die Genehmigung zum Transport versagen, wenn ihr der Ausweis darüber nicht erbracht wird. [3]

2. Sie kann die Waare auf dem ganzen Transport überwachen, die Vorlegung der Begleitungspapiere verlangen und bei der Versagung die Waare mit Beschlag belegen. [4] Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist insbesondere Folgendes angeordnet:

1. Jede der vorerwähnten für den Binnentransport controlpflichtigen Waaren muß mit einem Frachtbriefe versehen sein, welcher enthält: a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers; b) die Menge der Waaren (von den unter a bis d genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben; c) die Gattung der Waaren; d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern; e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin (den letztern mit Buchstaben) und f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung. [5]

2. Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden. Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt sein. [6]

3. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen. [7]

4. Sollen Gegenstände, welche mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen (vorstehend unter 1), auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u. s. w., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung. Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden. [8]

5. Daß die Transporte mit den Begleitpapieren übereinstimmen müssen, ergibt sich von selbst. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 36, u. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 93. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 94. — [3] Folgt aus dem Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 7. — [4] Ebendas. — [5] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 93. — [6] Ebendas. — [7] Ebendas. §. 94. — [8] Ebendas. §. 95.

vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für diejenigen Transporte, welche aus dem Grenzbezirk mit der daselbst erhaltenen Bezettelung in das Binnenland gelangen. [1] Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen ebendeshalb in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen. [2]

§. 161.

4. Die Polizeiaufsicht.

Polizeiaufsicht heißt die Ueberwachung einer künftiger Vergehungen verdächtigen Person und die damit zusammenhängende Beschränkung der Freiheit jener Person. In welchen Fällen dieselbe zulässig ist, wird beim Zollstrafrecht angegeben werden. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen: 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden. 2) Haussuchungen (man vgl. das Zollstrafrecht) unterliegen keiner Beschränkung hinsichts der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. 3. Dem Verurtheilten kann die Ortspolizeibehörde untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Auch ist die Zollbehörde befugt, demselben das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. 4) Ausländer können anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgewiesen werden. 5) Uebertretung ziehen Strafen nach sich. [3] Die frühere Paßcontrole gegen Grenzbewohner im Zollinteresse hat seit 1848 aufgehört. [4]

§. 162.

5. Besondere Maßregeln gegen die Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen sind als die wichtigsten Transportstraßen den eingehendsten Ueberwachungen unterworfen. Es sind dies folgende (welche zum Theil früher angedeutet wurden, indessen am vorliegenden Orte des Zusammenhangs wegen wiederholt werden müssen):

1. Jede Eisenbahnverwaltung hat (schon der allgemeinen Aufsicht auf der ganzen Bahnlinie wegen) die ihr gehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem ihr Eigenthum an derselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. [5]

2. Die Wagen dürfen nicht so eingerichtet sein, daß ein dem Zollinteresse zuwiderlaufender Verkehr dadurch begünstigt wird; der Zollbehörde steht es zu, auf Grund der Revision der Wagen Einwendungen gegen deren Einrichtung zu erheben, welche von der Eisenbahnverwaltung zu berücksichtigen sind. [6]

3. Auf Locomotiven und Tendern darf kein Verkehr mit zoll- oder controlpflichtigen Waaren stattfinden. [7]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 96 u. 97. — [2] Ebendas. — [3] Ges. v. 12. Febr. 1850. — [4] Rescr. v. 18. Oct. 1848. Centr.-Bl. 1848, S. 162. — [5] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 1. — [6] Ebendas. §§. 1 u. 2. — [7] Ebendas.

4. Der Betrieb der Eisenbahnen muß so eingerichtet werden, daß die Zollbehörde überall von dem zollrechtlichen Betriebe des Verkehrs auf denselben Ueberzeugung nehmen kann und in dieser Beziehung gehörig gesichert ist.[1]

5. Die Zoll- und Steuerbeamten müssen zu den Stationsorten und Bahnen den zur Controle erforderlichen Zutritt haben.

6. Die Beamten der Eisenbahn haben den Zoll- und Steuerbeamten, soweit dies das Zollinteresse berührt, die erforderliche Auskunft zu geben.[2]

7. Durch Legitimationskarten dazu ermächtigte Oberbeamte der Steuerverwaltung dürfen während der gesetzlichen Tageszeit (worunter die §. 86 der Zollordnung bezeichnete zu verstehen sein wird) alle nicht blos zu Wohnungen der Eisenbahnbeamten bestimmten Locale der Eisenbahnverwaltung besuchen, müssen auch auf der betreffenden Bahnstrecke unentgeltlich befördert werden.[3]

8. Außerdem sind die Eisenbahnen den Vorschriften über die Transportcontrole im Grenzbezirk und im Binnenlande, wie alle übrige Frachtführer, unterworfen.

§. 163.

6. Besondere Maßregeln für die Staatsfahrposten.

Die Staatsfahrposten sind von der Beobachtung der Transportcontrole im Grenzbezirke und im Binnenlande nicht befreit, haben vielmehr die darüber ergangenen Vorschriften gleichfalls zu beobachten. Die im Dienst befindlichen Postwagen dürfen aber unterwegs nicht angehalten werden, es sei denn wegen eines ganz besondern Verdachts gegen die Postbeamten.

B. Unterstützende Maßregeln zur Sicherung des Ausgangszolls.

§. 164.

Verweisung auf die bezüglichen Bestimmungen.

Die Vorschriften über den an sich nur wenig erheblichen Ausgangszoll können hier kürzer behandelt werden. Es sind folgende:

1. Ausgangszollpflichtige Waaren unterliegen im Grenzbezirke derselben Transportcontrole wie eingangszollpflichtige, nur mit dem Unterschiede, daß die Controle gegen die heimliche Ausschwärzung gerichtet ist. Der Transport im Grenzbezirk darf daher nur mit Erlaubniß der Behörde, in der Regel nicht zur Nachtzeit, erfolgen, die Behörde kann die Bedingungen des Transports vorschreiben, welche eingehalten werden müssen.[4] Pfandlegung für die richtige Ausführung der Transporterlaubniß darf die Behörde nur in dem einzigen oben §. 153 erwähnten Falle, sonst nicht, fordern.

2. Ansammlungen von ausgangszollpflichtigen Gegenständen im Grenzbezirke können von der Behörde überwacht werden. Ob aber Gewerbtreibende einer vollständigen Buch- und Lagercontrole unterworfen werden dürfen, ist zweifelhaft, da die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen überall nur von Gewerben mit eingangszollpflichtigen Gegenständen sprechen.[5] Das Hausirgewerbe kann denjenigen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Zollbehörde für den Zollschutz erforderlich erachtet.[6]

3. Polizeiaufsicht wegen Sicherung gegen Ausgangszolldefraudationen ist zulässig.[7]

4. Binnencontrole findet für ausgangszollpflichtige Gegenstände nicht statt.

5. Die Eisenbahnen und Staatsfahrposten sind nicht von den allgemeinen Bestimmungen ausgeschlossen.

---

[1] Vgl. z. B. Regul. v. 21. Sept. 1852, §§. 2—4. — [2] Ebendas. §. 9. — [3] Ebendas. — [4] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 83 fg., u. oben §. 157. — [5] Zollges. v. 23. Jan. 1838, u. Zoll-O. §. 88 fg. — [6] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 91. — [7] Die gesetzliche Folge der Stellung unter Aufsicht begreift nicht blos den Eingangszoll, sondern auch den Ausgangszoll, s. d. bezügl. Bestimmung, §. 161.

IV. Befreiungen, Begünstigungen, Bonificationen.

§. 165.

Verweisung auf die bezüglichen Vorschriften.

Folgerecht müßten hier die Vorschriften über das Verfahren bei Gewährung von Begünstigungen, Befreiungen und Bonificationen aufgenommen werden. Diese Vorschriften hängen aber mit den Dienstvorschriften der Beamten so nahe zusammen und es könnten hier nur so sehr begrenzte Vorschriften gegeben werden, daß es zweckmäßiger erscheint, dieselben bei den Dienstvorschriften der Beamten zu geben und dort das Erforderliche nachzuholen.

V. Verhältniß der Beamten zum Publikum.

§. 166.

1. Im Allgemeinen.

Die Beamten sind die Vollstrecker des Gesetzes, wonach sich ihr Verhältniß dem Publikum gegenüber im allgemeinen gestaltet. Es muß hiernach (außer vollständiger Redlichkeit) ein anständiges Benehmen zwischen den Beamten und dem Publikum beiderseitig beobachtet werden. [1] Die Beamten dürfen ihre Anordnungen und Nachforschungen nicht weiter erstrecken, als es die Ausführung des Gesetzes erfordert. [2] Das Publikum ist den Beamten gegenüber zu demjenigen Gehorsam verpflichtet, welcher zur Erfüllung des Gesetzes erforderlich ist. [3] Zu den Verpflichtungen des Publikums gehört insbesondere, daß dasselbe den Beamten bei deren Revisionen die nöthigen Hand- und Hülfsdienste leistet oder leisten läßt, wohin im einzelnen die Verpflichtungen gehören, die zu revidirenden Gegenstände, soweit die Beamten es im Interesse des Gesetzes für nöthig finden, aus- und wiedereinpacken, dieselbe zu den amtlichen Wagen zu befördern, die Gewichte auf die Wage aufzusetzen u. s. w. Ueberhaupt hat der Beamte bei solchen Revisionen nichts zu thun, als amtlich von dem Umfange der zoll- oder controlpflichtigen Handlung Ueberzeugung zu nehmen. [4] Unwillfährigkeit und Widersetzlichkeit des Publikums sind mit Nachtheilen, auch nach Umständen mit Strafe bedroht. [5] Für das Publikum ist Anbieten und Geben von Geschenken, für die Beamten das Fordern und Nehmen von solchen bei Strafe verboten. [6] Die Beamten theilen sich in Abfertigungs- und Aufsichtsbeamte. Die Abfertigungsbeamten sind diejenigen, welche dem Publikum die Erlaubniß und Genehmigung zur Vornahme der zoll- und controlpflichtigen Handlungen ertheilen, Aufsichtsbeamte diejenigen, welche die Einhaltung der in diesen Bescheinigungen beruhenden Ermächtigungen des Publikums zu überwachen haben. Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, etwaige Beschwerden gegen die Beamten schneller und sicherer geltend zu machen, soll bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk ein Beschwerderegister ausliegen, in welches das Publikum, falls es nicht seine Beschwerde sonst schriftlich bei der vorgesetzten Behörde anbringen will, dieselbe eintragen kann; außerdem sollen die Grenzaufseher (nicht die höhern Beamten) ein mit einer Nummer versehenes Brustschild bei sich führen, durch welches ihre Identität festzuhalten ist und welches sie auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet sind. [7]

§. 167.

2. Im Besondern.

a. Die Stellung der Abfertigungsbeamten zum Publikum. — a'. Abfertigungsbefugnisse.

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sind die obersten ausführenden Zollbehörden. Ueber denselben stehen die Provinzial- und Ministerialbehörden als Aufsichtsbehörden

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 113. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. — [4] Es ist dies zwar in den Gesetzen nirgends bestimmt ausgesprochen, folgt aber aus der Stellung der Beamten, auch aus der Zoll-O., §. 113, und wird in dieser Weise in der Praxis geübt. Bei größern Hauptämtern pflegen allerdings Gewichtsetzer angestellt zu sein. — [5] Vgl. Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 26. — [6] Ebendas. §. 25. — [7] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 113.

(die Provinzialbehörden zur Ueberwachung der Hauptämter und Entgegennahme der Beschwerden über dieselben, das Ministerium als vorgesetzte Behörde der Provinzialbehörden). Die Hauptämter heißen Hauptzollämter, wenn sie ihren Sitz im Grenzbezirk, Hauptsteuerämter, wenn sie ihn im Binnenlande haben.

A. Unter den Hauptzollämtern stehen 1) die Nebenzollämter, welche an minder wichtigen Zollstraßen des Hauptamtsbezirks liegen, je nach ihrer Abfertigungsbefugniß in Nebenzollämter 1. und 2. Klasse getheilt werden und unter der Aufsicht des Hauptzollamts stehen, an welches sie auch ihre Einnahmen abliefern. Die Hauptzollämter haben häufig zugleich Zoll- und Steuerstellen im Binnenlande als Unterämter unter sich, sowie umgekehrt hin und wieder auch Hauptsteuerämter hinter der Binnenlinie (namentlich wo der Waareneingang auf einem Grenzstrich nur unbedeutend ist) ein Stück Zollgrenze mit den darin belegenen Zollbehörden zu überwachen und deren Zolleinnahme einzuziehen haben. Unter diesen Hauptämtern stehen ferner 2) die bereits oben §. 112 erwähnten Ansageposten, Behörden, welche am Eingange der Zollstraßen aufgestellt sind und hauptsächlich den Zweck haben, den Waarenverkehr auf der Zollstraße zwischen dem Hauptzollamt oder Nebenzollamt und der Zollvereinsgrenze zu überwachen, die aber hin und wieder auch mit Zollerhebungen betraut sind.[1] 3) Legitimationsscheins-Expeditionen sind Behörden, welche nur allein mit Ausfertigungen von Transporterlaubnissen für den Grenzbezirk (§. 157) betraut und theils im Grenzbezirk, theils auf der Binnenlinie aufgestellt sind. Endlich kommen noch 4) hin und wieder (jedoch sehr selten) sogenannte Controlämter theils im Grenzbezirk, theils hinter der Binnenlinie vor, welche die Verpflichtung haben, den Waarenverkehr zwischen einer Zollstelle und der Binnenlinie zu beobachten, nämlich dahin, a) daß von der Grenze herkommende Gegenstände der Abfertigungsbehörde gestellt worden sind, sowie b) daß von dem Binnenlande nach der Grenze zu gehende ausgangszollpflichtige Gegenstände dem Grenzamte gehörig gestellt werden. Alle an dem Eingange einer Zollstraße gelegenen Abfertigungsstellen (Haupt- und Nebenzollämter und Ansageposten) müssen mit einem Schlagbaum[2] und mit einem Schilde, welches außer dem Landeswappen die Bezeichnung der Behörde enthält, versehen sein.[3]

B. Die Steuerbehörden im Innern zerfallen in Hauptsteuerämter, Steuerämter und Steuerrecepturen. Die Hauptsteuerämter können zwar Ein- und Ausgangszölle in unbeschränkter Menge vereinnahmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Eingangszoll von einem andern Hauptamte mit Begleitschein II überwiesen ist (§. 137), sowie daß, wenn ihnen der Ausgangszoll für eine zum Ausgange bestimmte Waare angeboten wird, ihnen die zur Feststellung des Zolls erforderlichen Wagen und sonstigen Revisionsgeräthschaften zu Gebote stehen. Niederlageämter, welche Begleitscheine I erledigen, die eingangszollpflichtigen Waaren lagern lassen dürfen u. s. w., bestehen nur in größern Handelsstädten (§. 140). Die Befugnisse der an den Eisenbahnen gelegenen Steuerstellen werden je nach dem Bedarf festgestellt. Mit der Fahrpost ankommende Gegenstände können bei den dazu bestimmten Steuerstellen gegen Zollerlegung in Empfang genommen werden.[4]

§. 168.

b'. Abfertigungsstunden.

1. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen für den gewöhnlichen Verkehr auf Landwegen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich: in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar vormittags von 7½ bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 8 Uhr. Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen. Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern als den oben festgesetzten Stunden verrichtet

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 104. — [2] Ebendas. §. 101. — [3] Ebendas. — [4] Man sehe darüber die Vorschriften über den Verkehr mit den Staatsfahrposten.

werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocale angeheftet werden. [1]

2. Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein: in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie vorstehend, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. [2]

3. Die Abfertigung des Eisenbahn- und Postverkehrs schließt sich an den Eisenbahn- und Postdienst an, und es erfolgt danach die Abfertigung, soweit erforderlich, auch außer der oben erwähnten Zeit.

§. 169.

c'. Ordnungsmäßige Abfertigung.

Das Publikum muß möglichst rasch abgefertigt werden, andererseits muß aber auch das Publikum dazu beitragen, daß dies möglich ist; die Verhandlungen müssen mit Ruhe und Ordnung stattfinden. Danach ergeben sich folgende Vorschriften:

1. Die Abfertigungen müssen in der Regel in der Folgeordnung, in welcher sie nachgesucht worden, geschehen, sodaß also der früher dem später sich Meldenden vorgeht. Ausnahmen treten ein a) bei Reisenden, d. h. solchen Personen, welche keine zum Gewerbebetrieb bestimmte Waare oder solche nur in geringem Umfange bei sich führen, welche vorzugsweise abzufertigen sind; b) diejenigen, die gar nicht oder nicht ordnungsmäßig declariren und dadurch mehr Weiterungen verursachen, müssen den fleißiger und ordnungsmäßig Declarirenden nachstehen, was gleichwol von den Behörden nicht zu unnöthiger Benachtheiligung der betreffenden Personen gemisbraucht werden soll. [3]

2. Da das Publikum die erforderlichen Hülfs- und Handdienste leisten oder leisten lassen muß, so ist es nicht zu vermeiden, daß dasselbe dritte Personen zur Hülfeleistung in Abfertigungslocale mit sich bringt. Die Behörden können verlangen, daß die anwesenden Personen sich ruhig und sachgemäß verhalten und die Zuwiderhandelnden aus den Amtslocalen wegweisen.

§. 170.

d'. Executionen.

Executivische Beitreibung von Zöllen kann zwar in der Regel nicht vorkommen, weil dieselben zuvörderst und bevor die Genehmigung zur Vornahme der zollpflichtigen Handlung ertheilt wird, erlegt werden müssen. Wo dies aber dennoch der Fall ist, entweder weil creditirte Zollgefälle nicht rechtzeitig berichtigt oder fällige Zölle umgangen worden sind, haben die Behörden die Vorschriften der betreffenden Executionsordnungen zu beachten. [4]

§. 171.

e'. Gebühren.

Außer den Zöllen sollen in der Regel Gebühren nicht erhoben werden. [5] Ausnahmsweise kommen aber Erhebungen in folgenden Fällen vor:

1. Die Bleigelder. Für jedes angelegte Blei wird in der Regel eine Gebühr von 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kr. erhoben. [6] Ausgenommen hiervon sind die Bleie, welche an die mit der Fahrpost eingehenden Waaren zur Sicherung bis zum Bestimmungsorte angelegt werden. [7] Die Anlegung von Siegeln geschieht kostenfrei, es sei denn, daß die An-

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 111. — [2] Ebendas. §. 112. — [3] Es beruht dies alles mehr auf Dienstvorschriften, das Gesetz berührt nur den Fall mangelhafter Declarationen. Vgl. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 9 u. 39. — [4] Executionsordnung für die Rheinprovinz v. 24. Nov. 1843 (Ges.-S. 1843, S. 351), desgl. für die Provinz Westfalen v. 30. Juni 1845 (Ges.-S. 1845, S. 444), desgl. für die übrigen Provinzen vom 30. Juli 1853 (Ges.-S. 1853, S. 909. — [5] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 12. — [6] Zolltar., III. Abth. — [7] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 5.

legung von Siegeln in größerer Menge infolge von Vergünstigungen des Antragstellers geschieht, z. B. wenn er eine große Menge einzelner mit Erkennungssiegeln zu belegender Gegenstände durch das Ausland nach dem Inland führen will, wo die Beschaffung des Lackes mit Recht von ihm gefordert werden kann.

2. Die Begleitscheingebühr. Für Ausfertigung von Begleitscheinen soll eine Gebühr von 2 Sgr. erhoben werden. [1] Es werden dafür beide Ausfertigungen des Begleitscheins verabfolgt. [2]

3. Die Niederlagegelder. Für den Gebrauch der öffentlichen Transitolager soll ein Niederlagegeld entrichtet werden, das nach dem örtlichen Kostenbedarf festgestellt wird, niemals aber von trockenen Waaren monatlich mehr als $1/_{36}$ Thlr. vom Centner und bei flüssigen Waaren monatlich mehr als $1/_{24}$ Thlr. betragen soll. [3] Wo die Niederlage der Kaufmannschaft des Orts angehört, bezieht diese die Niederlagegelder.

4. Die Meßgebühren. Dieselben werden für die besondere Beaufsichtigung der auf inländischen Messen erscheinenden ausländischen Waaren, deren Wiederausgang vorbehalten bleibt, gezahlt. Die Höhe derselben ist in den besondern Meßregulativen bestimmt.

5. Bewachungs- und Begleitungskosten. Wo die Zollverwaltung Gegenstände in ihrem Interesse bewachen oder begleiten läßt, ersteres z. B. in den Revisionsanstalten, letzteres bei der Begleitung der Waare vom Ansageposten nach der Abfertigungsstelle, werden keine Bewachungs- und Begleitungskosten gefordert. Dagegen ist dies der Fall, wenn die Bewachung oder Begleitung entweder im Interesse oder durch die Schuld des Waareninhabers veranlaßt worden, z. B. wenn der Waareninhaber beim Eingang die ordnungsmäßige Declaration der Waare verabsäumt und zur Sicherung des Zollinteresses Bewachung eintreten muß[4], oder der Inhaber der Waare will Gegenstände auf einer Strecke durch das Ausland nach dem Inlande führen, ohne sich dem ausführlichen Abfertigungsverfahren unterwerfen zu wollen, bei Privattransitolagern von Wein u. s. w. In einem solchen Falle werden von der Verwaltung die baaren Auslagen wiedereingezogen; in einzelnen Fällen sind auch für solche Fälle, z. B. bei den Weinlagern, bestimmte Vergütungen festgesetzt.

6. Die Executionsgebühren, d. h. die Gebühren für Eintreibung rückständiger Zölle, werden nach den den Executionsordnungen beigefügten Tarifen eingezogen.

§. 172.

f'. Richtige Berechnung der Zölle. Keine Nebeneinnahmen.

Die Beamten haben die Zölle richtig zu berechnen und dürfen außer den vorstehend (§. 171) erwähnten ausdrücklich festgesetzten Gebühren (Bleigelder, Begleitscheingebühren u. s. w.) nichts erheben. Sind Irrungen in den Zollberechnungen vorgekommen, so können während der Verjährungsfrist zu wenig berechnete Zölle von dem Zahlungspflichtigen nachträglich eingezogen werden, im Falle der Unwillfähigkeit durch Execution, indem es Sache des Zollpflichtigen ist, sich (auf Grund des Tarifs) von der Richtigkeit der Berechnung zu überzeugen. Zu viel erhobene Gefälle werden, wenn der Antrag innerhalb der Verjährungsfrist (s. Verjährung) gehörig angemeldet wird, zurückgezahlt. Inwiefern die Rückzahlung ohne Antrag des Betheiligten (von Amts wegen) zulässig ist, wird bei den Dienstvorschriften der Provinzialbehörden angegeben werden.

§. 173.

b. Die Stellung der Aufsichtsbeamten zum Publikum. — a'. Im Grenzbezirk. Einleitung.

Im Grenzbezirk dürfen sich zollpflichtige Gegenstände und zollfreie in verpacktem Zustande nur mit Erlaubniß der Behörde von Ort zu Ort bewegen (§. 157), der Verkehr ist dadurch beschränkt und der Ueberwachung unterworfen (§. 157), unter Umständen muß die Zollrechtlichkeit des Besitzes im Grenzbezirk nachgewiesen werden (§. 158). Die Beobachtung dieser Vorschriften haben die Grenzaufsichtsbeamten zu überwachen und

---

[1] Zolltar., Abth. III. — [2] Rescr. v. 13. Jan. 1840, III, 500. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 61. — [4] Ebendas. §. 9.

dem Publikum liegt die Verpflichtung ob, diese Ueberwachung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu dulden. Die Grenzaufsichtsbeamten können ihren Anordnungen unter Umständen mit Gewalt Geltung verschaffen, andererseits ist aber auch das Publikum vor Uebergriffen der Grenzbeamten geschützt. Namentlich kann das Publikum verlangen, daß der angebliche Grenzbeamte sich durch Uniform und geeignetenfalls durch Vorzeigung seines Brustschilds legitimire.[1] Ueber das gegenseitige Verhältniß zwischen den Aufsichtsbeamten und dem Publikum bestehen danach im einzelnen folgende Vorschriften:

§. 174.

a''. Ausübung der Transportcontrole.

Die Grenzaufsichtsbeamten können davon Ueberzeugung nehmen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Transportcontrole beachtet werden, daß also kein Gegenstand im Grenzbezirke, soweit dies vorgeschrieben ist, ohne Erlaubniß der Behörde transportirt werde. Sie sind gleichwol nach den nachfolgenden Rücksichten beschränkt. Sie dürfen[2]

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anhalten, sich den Transportausweis vorzeigen lassen, Notizen daraus nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselbe finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach den nachstehenden besondern Vorschriften über die körperliche Visitation zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind, ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen u. dgl., welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind ebenso befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 27; Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 113. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 106.

in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

i. Andere Beamte, welche zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichtet sind, dürfen in den vorstehenden Beziehungen nicht weiter gehen, als dies den eigentlichen Grenzaufsichtsbeamten verstattet ist.

§. 175.

b''. Körperliche Visitationen.

Körperliche Visitationen dürfen (zum Zweck der Ausübung der Transportcontrole) von den Grenzaufsichtsbeamten nicht ohne weiteres im Freien vorgenommen werden. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden [1], also zum Hauptamte, einem Unteramte oder, wenn sie es ausdrücklich verlangen, zum Gericht oder einer den ersten Angriff in Strafsachen leitenden Polizeibehörde.

§. 176.

c''. Ueberwachung des Handels.

Die Grenzaufsichtsbeamten können den Handel im Grenzbezirk dahin überwachen, daß der Händler die ihm bei der Verstattung des Handels vorgeschriebenen Bedingungen einhalte, also

1. daß der Hausirhändler keine Gegenstände bei sich führe, deren Handel im Hausiren ihm nicht ausdrücklich verstattet ist, und daß er sich über den zollrechtlichen Erwerb der hiernach zulässigen von ihm hausirend transportirten Gegenstände ausweise. Im übrigen verfahren die Grenzbeamten hierbei nach den Vorschriften der Transportcontrole.

2. Da dem stehenden (in festen Localen betriebenen) Gewerbe zur Bedingung gemacht wird, die der Ueberwachung unterworfenen Gegenstände nur in bestimmten (von dem Gewerbtreibenden declarirten) Localen aufzubewahren, darüber Buch zu führen und durch Bescheinigungen den zollrechtlichen Erwerb nachzuweisen, so steht den Grenzaufsichtsbeamten die Befugniß zu, die declarirten Locale zu betreten, die Bücher und die Bescheinigungen einzusehen u. s. w. Damit nicht Waaren doppelt mit denselben Bescheinigungen legitimirt werden, können die Beamten die Waaren identificiren, z. B. Siegel anlegen (Siegelcontrole, welche bei Schnittwaaren vorkommt) u. dgl. (s. §. 177).

§. 177.

d''. Haussuchungen. Beschlagnahme von Handlungsbüchern und Handlungscorrespondenz.

Wenn gegründeter Verdacht (d. h. ein solcher, welcher auf vollständige Beweise hinführen kann) vorhanden, daß eingeschwärzte Waaren irgendwo verborgen werden, so steht den Beamten

1. das Recht der Haussuchung zu.

a. In der Regel müssen hierbei die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. April 1850 beobachtet werden, worüber das Nähere beim Strafverfahren angegeben werden wird. [2] Der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf es aber

b. nicht, wenn auf der That betroffene, von den Beamten verfolgte Schmuggler in Häusern oder sonst eingefriedigten Orten Zuflucht suchen, in welchem Falle die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten sofort geöffnet werden müssen. [3]

2. Wenn der bereits vorliegende Verdacht vorgefallener Einschwärzungen voraus-

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 39. — [2] S. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung. — [3] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 37.

sichtlich durch die Einsicht der Handlungsbücher zu erweisen ist, dann können diese Handlungsbücher mit Beschlag belegt werden. Eine Einsicht in diese Bücher (solcher nämlich, deren Offenlegung nicht einem Gewerbtreibenden in der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ohnehin zur Bedingung gemacht ist) ist ihnen aber nicht gestattet, ganz besonders nicht zu dem Zwecke, um aus dieser Einsicht Verdachtsgründe herzuleiten. [1] Das Nähere zu 1 und 2 wird nochmals bei dem gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommen.

§. 178.

e″. Ausübung der Polizeiaufsicht.

Den Aufsichtsbeamten pflegt die Ausübung der Polizeiaufsicht gegen die unter dieselbe gestellten Personen entweder selbständig oder in Gemeinschaft mit den eigentlichen Polizeibeamten aufgetragen zu werden. Demgemäß können sie die bereits oben (§. 161) aufgeführten Befugnisse ausüben, insbesondere a) Personen, welche sich an einem unerlaubten Orte betreffen lassen, arretiren und b) Haussuchungen bei den betreffenden Personen ohne Beschränkung ausführen u. s. w. [2]

§. 179.

f″. Zulässigkeit des Waffengebrauchs. — a‴. Im allgemeinen.

Den Grenzaufsichtsbeamten ist im Grenzbezirk der Waffengebrauch bei thätlicher Widersetzlichkeit, bei gefährlicher Drohung und ausnahmsweise bei der Flucht von Personen gestattet. Im allgemeinen gilt hierüber Folgendes:

1. Die Beamten dürfen nur da von den Waffen Gebrauch machen, wo dies das Gesetz ausdrücklich anordnet, jede Ueberschreitung ist strafbar. [3]
2. Sie dürfen sich nur der vorschriftsmäßigen Waffen, bei Schußwaffen nur der vorgeschriebenen Munition bedienen. [4]
3. Sie müssen sich in Uniform befinden und sind, wenn dies nicht geschehen sollte, bei etwaigem Irrthum des Beschädigten für den Schaden verantwortlich. [5]
4. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob jemand verletzt worden, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung bis zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. [6]

§. 180.

b‴. Insbesondere. — a⁗. Bei der Widersetzlichkeit.

Eine Widersetzlichkeit ist dann vorhanden, wenn Personen, gegen welche eine Anhaltung, Visitation, Beschlagnahme oder Arretirung gesetzlich ausgeführt werden muß, sich den darauf gerichteten Amtshandlungen der Beamten thätlich widersetzen. [7] Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Ueberwindung des Widerstandes erforderlich ist. [8] Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn die Widersetzlichkeit mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen oder auch ohne solche Waffen und Werkzeuge von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzbeamten, unternommen oder angedroht wird. [9]

---

[1] Der Gegenstand muß wie ein gerichtliches Editionsverfahren behandelt werden. Die Zollbeamten nehmen die Bücher in Beschlag, versiegeln sie, übergeben sie dem Gericht und vor diesem können sie oder kann die Behörde sodann Einsicht der Bücher verlangen. Man vgl. darüber Rescr. v. 22. Nov. 1819; Verf. des rhein. Generalprocur. v. 12. Febr. 1820; Erk. des Ger.-H. für Comp.-Confl. v. 10. März 1860; Centr.-Bl. 1861, S. 338; Erk. d. O.-Trib. v. 10. März 1862; Centr.-Bl. 1862, S. 187. — [2] Ueber die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei Ausübung der Polizeiaufsicht handelt ausführlich das Rescr. v. 6. Decbr. 1851, III, 18041, auch d. Rescr v. 5. März 1852, III, 3428. — [3] Ges. v. 8. Juni 1834, §. 9. — [4] Ebendas. §. 1. — [5] Ebendas. Art. 4. — [6] Ebendas. §§. 5. u. 6. — [7] Ges. v. 28. Juni 1834, §. 1. — [8] Ebendas. — [9] Ebendas.

§. 181.

b''''. Angriff oder gefährliche Drohung.

Angriff auf die Person der Grenzbeamten und Drohung berechtigen nur dann zum Waffengebrauch, wenn der Angriff wirklich, die Drohung von der Art ist, daß nach den obwaltenden Umständen an deren Ausführung nicht gezweifelt werden kann. [1] Der Androhung eines Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die den Grenzaufsehern gegenüberstehenden Personen ihre Waffen oder gefährlichen Werkzeuge auch nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen. [2] Der Gebrauch der Schußwaffe darf nur in dem Falle stattfinden, wenn der Angriff mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrzahl, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. [3]

§. 182.

c''''. Bei der Flucht.

Bei der Flucht revisionspflichtiger oder einer Zuwiderhandlung verdächtiger Personen dürfen die Beamten die Waffen nur insoweit gebrauchen, um das Entfliehen unmöglich zu machen; lebensgefährliche Verletzungen müssen aber soviel als möglich vermieden werden. [4] Von den Schußwaffen soll insbesondere im Falle der Flucht nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden und namentlich nur, wenn folgende Bedingungen sämmtlich vorhanden sind. [5]

1. Es darf nur geschossen werden, wenn zwei Grenzbeamte auf einem Posten zusammen- oder wenigstens in so geringer Entfernung auseinanderstehen, daß einer den andern in der Dienstausübung hinlänglich überwachen kann;

2. nur an unbewohnten Orten. Zu bewohnten Orten gehören auch die nicht geschlossenen Ortschaften;

3. nicht auf Landstraßen oder in der Richtung nach Landstraßen, worunter hier alle öffentlichen Wege verstanden werden, welche im Sinne der Wegegesetze als Landstraßen anzusehen sind;

4. nur dann erst, wenn sich die Beamten hinlänglich als Grenzbeamte zu erkennen gegeben haben, was durch den zweimaligen Ruf: „Halt! Grenzbeamte!“ geschehen soll [6], wobei die Grenzbeamten auch gehörig in Erwägung nehmen sollen, ob dieser Anruf habe vernommen werden können [7];

5. endlich nur

a. wenn zur Tageszeit mehr als zwei Personen mit Gepäck oder Ladung (Fußgänger, Reiter, Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren) auf den zweimaligen Ruf der Grenzbeamten nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen. Gegen Heerdenführer und Viehtreiber darf zur Tageszeit nicht geschossen werden [8];

b. wenn zur Nachtzeit mehr als zwei Personen, sei es auch, daß Gepäck an ihnen nicht wahrgenommen wird, also auch Viehtreiber, sich ungeachtet des vorschriftsmäßigen Anrufs der Grenzaufseher einzeln oder sämmtlich entfernen [9];

c. wenn Schiffer bei Tageszeit mit bedeckten oder beladenen Schiffsgefäßen oder zur Nachtzeit überhaupt, und ohne diese Voraussetzung auf den vorschriftsmäßigen Ruf der Grenzbeamten nicht anhalten, auch nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, vielmehr sich zu entfernen suchen.

d. Zu b und c vorstehend wird unter Nachtzeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet. [10]

---

[1] Ges. v. 28. Juni 1834, §. 1, und Instr. v. 6. Juli 1835, Art. 7. — [2] Ges. v. 28. Juni 1834, §. 1. — [3] Ebendas. — [4] Instr. v. 6. Juli 1835, Art. 4. — [5] Vgl. hierüber Ges. v. 28. Juli 1834, und die später allegirten besondern Bestimmungen. — [6] Instr. v. 6. Juli 1835, Art. 11. — [7] Ebendas. Art. 12. — [8] Rescr. v. 27. Febr. 1837. — [9] Ges. v. 28. Juni 1834. — [10] Ebendas. §. 2 a.

§. 183.

b'. Im Binnenlande.

Von den oben §. 159 fg. aufgeführten Ueberwachungen des Verkehrs im Binnenlande haben die Aufsichtsbeamten nur

a. die Transportcontrole (§. 160) in Ausführung zu bringen. Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen. In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung. [1]

b. Hausvisitationen dürfen im Binnenlande nur von den zur Untersuchung der Zollvergehen competenten Behörden angeordnet und nur unter den für solche gesetzlich angeordneten Formen ausgeführt werden. [2]

c. Körpervisitationen auf dem Transport sind ebenso wie für den Grenzbezirk untersagt.

d. Bei der Ausübung der Binnencontrole müssen die Beamten in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein. [3]

IV. Die Strafgesetzgebung.

§. 184.

Einleitung.

Gebiet der Strafgesetzgebung. Staatsverträge.

Die Zollvereinsstaaten haben zwar ihre Strafgesetze nur für ihr betreffendes Staatsgebiet erlassen, sich aber

1. untereinander vertragsmäßig verbindlich gemacht, die gegen einen andern Zollvereinsstaat begangenen Zollvergehen je nach ihren Strafgesetzen zu verfolgen. [4]

2. Eine gleiche Uebereinkunft ist mit Oesterreich geschlossen. [5] Die nachstehenden Vorschriften sind danach auch auf die gegen befreundete Staaten gerichteten Zollvergehen anzuwenden. Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften schützt nicht gegen Strafe (auch nicht Ausländer). [6] Ueberall, wo Geldstrafen unbeibringlich sind, kann an deren Stelle Gefängnißstrafe festgesetzt werden. [7]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 110. — [2] Ebendas. §. 38. Das Wort „Gerichts" muß aus dem Gesetz wegfallen. Vgl. die Berichtigung in der Ges.-S. für 1838, S. 352. Es wird bei dem Strafverfahren auf diesen Gegenstand zurückgekommen werden. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 110. — [4] Ges. v. 22. Aug. 1853; Ges-S. 1853, S. 926. — [5] Ges. v. 22. Aug. 1853; Ges.-S. 1853, S. 928. — [6] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 28. — [7] Strafges.-B. v. 14. April 1851, §. 17.

A. Die Zollvergehen und deren Strafen.

§. 185.

1. Begriff der Contrebande und der Defraudation.

1. Contrebande heißt der Versuch, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, dem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, das Verbot mag nun gesetzlich für immer oder aus Staatsrücksichten auf unbestimmte Zeit erfolgt sein. [1] Ob in dem Verbot ausdrücklich auf die Strafbestimmungen hingewiesen ist oder nicht, ist für die Beurtheilung gleichgültig. [2]

2. Defraudation heißt der Versuch, eine Einfuhr- oder Ausfuhrhandlung, welche zollpflichtig ist, unter Umgehung der Zollverpflichtung vorzunehmen. [3]

§. 186.

2. Thatbestand der Contrebande und der Defraudation im allgemeinen.

In den wenigsten Fällen wird sich die Absicht einer Gesetzübertretung nachweisen lassen. Das Gesetz hat daher den Thatbestand der Contrebande und der Defraudation an bestimmte Thatsachen gebunden, läßt aber den Nachweis, daß der Beschuldigte nicht habe contrebandiren oder defraudiren können oder wollen, in einzelnen Fällen zu. Aus diesen Gründen soll auch

a. der Thatbestand einer Contrebande überhaupt nicht als vorhanden angenommen werden, wenn verbotene Gegenstände bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt werden, ferner wenn solche Gegenstände mit der Staatsfahrpost ankommen und dem Empfänger nicht die Absicht einer Contrebande nachgewiesen werden kann. Es findet vielmehr nur Zurückschaffung der Gegenstände statt. [4] Ferner ist

b. der Thatbestand der Defraudation (so nimmt wenigstens die Praxis an) nicht vorhanden, wenn mit der Staatsfahrpost Gegenstände zum Nachtheil der Staatskasse unrichtig declarirt eingehen. Es wird vielmehr in einem solchen Falle nur der höchste Zollsatz erhoben. [5]

c. Bei Eingangszoll-Defraudationen soll die Behauptung, daß der Gegenstand nicht zum Eingang, sondern nur zum Durchgang bestimmt gewesen sei, nur in dem einzigen Falle Berücksichtigung finden, wenn die Defraudation erst beim Wiederausgange entdeckt wird. [6]

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird in folgenden Fällen als vollbracht angenommen:

---

[1] Zoll-Str.-Ges. v. 23. Jan. 1838, §. 1. Im Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 3, ist zwar gesagt, daß solche Verbote auf bestimmte Zeit erlassen werden könnten, und die Gerichte hatten daraus gefolgert, daß, wenn in einer Kundmachung der Behörde nicht eine bestimmte Endfrist angegeben ist (wenn z. B. das Verbot „bis auf weiteres" erlassen ist), der Strafrichter auf dasselbe nicht Rücksicht zu nehmen habe. Diese Ansicht hat durch das O.-Trib.-Erk. v. 15. Jan. 1864 (Centr.-Bl. f. 1864, S. 154) Erledigung gefunden, da (bei Kriegszeiten, auswärtigen Viehkrankheiten u.s.w.) häufig ein bestimmter Endtermin im voraus nicht zu bestimmen ist u. s. w. Ebenso wenig kommt bei der Beurtheilung darauf an, aus welchen Gründen der Staat das Verbot erlassen hat, obschon in dem schon alleg. §. 3 d. Zollges. gesagt ist, daß das Verbot aus polizeilichen Rücksichten erlassen werden könne, was hier so viel heißt, als aus landespolizeilichen oder höhern Staatsrücksichten. Allerdings wird sich die Frage über die Befugniß der betreffenden Behörde zum Erlaß eines solchen Verbots der Beurtheilung des Strafrichters nicht ganz entziehen lassen, es würde z. B. ein solches von einer einzelnen Gemeindebehörde erlassenes Verbot für die Staatsverwaltung nicht maßgebend sein können. — [2] Erk. d. O.-Trib. v. 15. Jan. 1864, Centr.-Bl. 1864, S. 154. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 2. — [4] Ebendas. §. 10. — [5] Wenngleich die Bek. v. 27. Sept. 1825, betr. die mit den Fahrposten eingehenden Waaren, §. 12, bestimmt, daß unrichtige Declaration processualisches Verfahren zur Folge haben solle, so fehlt es dennoch im Zoll-Str-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6, an einer ausreichenden Bestimmung, wonach ein solcher Fall unter Strafe gestellt werden könnte. Es kann daher nur der §. 3 der oben erwähnten Bek. platzgreifen, wonach bei mangelhafter Declaration die Erhebung des höchsten Zollsatzes eintreten soll. — [6] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 8. Es tritt dann und wenn dieser Beweis erbracht worden, nur eine Ordnungsstrafe (s. d.) ein.

§. 187.

3. Insbesondere.

a. Unrichtige Declaration.

Der Thatbestand der Contrebande oder Defraudation liegt vor:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a. Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren oder

b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen. [1]

Die Frage, ob der Angeklagte zu den Gewerbtreibenden und Frachtführern gehöre, ist eine thatsächliche, welche im einzelnen Falle entschieden werden muß.

1. Zu den Gewerbtreibenden und Frachtführern sind unbedenklich zu rechnen: Schiffer, Frachtfuhrleute und Eisenbahnverwaltungen, weil diese mit der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen ein Gewerbe betreiben. Sie können sich auch nicht mit dem Einwand schützen, daß ihnen der Inhalt eines unter Umgebung gehenden Gegenstandes unbekannt gewesen sei. [2] Bei Eisenbahnverwaltungen sind die den Zug begleitenden Beamten (Zugführer, Packmeister u. s. w.), welche die Ladeliste abgeben, die Schuldigen. [3] Sonstige Gewerbtreibende begehen nur dann eine Contrebande oder Defraudation, wenn sie über Gegenstände ihres Gewerbes wirklich declariren und soweit bei unvollständigen Declarationen ihre Declaration als für sie verbindlich angesehen werden kann. Die Staatsfahrposten sind nicht als Gewerbtreibende anzusehen, schon deshalb nicht, weil sie nicht declariren. Den ausländischen Absender von solchen Fahrpostgegenständen trifft nicht die Defraudationsstrafe, wohl aber treten gegen den Empfänger der Waare andere Rechtsnachtheile ein (s. §. 186 unter b). Dagegen trifft allerdings diese Strafe den inländischen Absender, welcher die Declaration des mit der Post versendeten ausgangszollpflichtigen Gegenstandes verabsäumt. Unrichtige Declaration der Tara (der äußern Umgebung) soll die Strafe der Defraudation überall nicht nach sich ziehen. [4]

2. Andere Personen als Gewerbtreibende begehen eine Contrebande oder Defraudation, wenn sie Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision zu verheimlichen suchen. Andere Personen sind diejenigen Personen, welche nach der Zollordnung nicht verbindlich zu declariren brauchen, also namentlich Reisende. Hier sind zwei Fälle denkbar:

a. Wenn jemand eine Declaration wirklich abgegeben hat, sei dies eine Negativanzeige dahin, daß er keine verbotenen oder zollpflichtigen Gegenstände bei sich führe, während sich später wirklich solche Gegenstände vorfinden, oder aber, wenn er eine (zum Nachtheil der Zollverwaltung) unrichtige Declaration abgibt, so ist er insoweit strafrechtlich verantwortlich, als er wider besseres Wissen gehandelt hat. Nun muß aber ein Jeder die Gesetze kennen [5], und der Irrthum muß ein solcher sein, der nach der allgemeinen Strafrechtstheorie Straffreiheit zur Folge hat (wegen Unzurechnungsfähigkeit). [6]

b. Wenn ferner jemand jede Declaration versagt, vielmehr sich und seine Behältnisse der Revision der Beamten unterwirft, dann kann er auch in diesem Falle der Strafe

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6. Umgekehrt ist keine Contrebande vorhanden, wenn die verbotenen Gegenstände gehörig declarirt oder zur Revision vorgeführt werden. Ebendas. §. 10. — [2] Denn die Verpflichtung ist bei diesen Gewerbtreibenden eine unbedingte, bei welchen der Einwand, man habe nicht contrebandiren oder defraudiren können oder wollen, nicht zugelassen ist. Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6, am Schluß. — [3] Erk. d. O.-Trib. v. 30. Oct. 1857; Centr.-Bl. 1857, S. 326. — [4] Es ist dies mehrfach durch Ministerialerlasse entschieden worden, weil den revidirenden Beamten die Unrichtigkeit der Declaration nicht entgehen kann u. s. w. — [5] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 27. — [6] Z. B. es legt A. dem B. einen verbotenen oder zollpflichtigen Gegenstand auf den Wagen, ohne daß B. von der Existenz dieses Gegenstandes Kenntniß hat, demnächst aber nach bestem Wissen erklärt, keine verbotenen oder zollpflichtigen Gegenstände bei sich zu führen. Oder: B. wird absichtlich von A. über den Inhalt eines Gegenstandes getäuscht und declarirt nach diesem Irrthum, in welchem Falle nicht B., wohl aber A. als Urheber strafbar erscheinen kann, insofern nicht A. ein Gewerbtreibender oder Frachtführer ist, den das Gesetz unbedingt verbindet.

verfallen, wenn er Vorkehrungen getroffen hat, um die Gegenstände der amtlichen Revision oder Kenntnißnahme zu entziehen. [1]

§. 188.

b. Umgehung der Hebestelle.

Der Thatbestand der Contrebande oder Zolldefraudation ist vorhanden, wenn

2. beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstelle, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen ist. [2] Wenn jemand (sei es beim Ein- oder Ausgange) die Zollstelle im Grenzbezirke überschritten oder umgangen hat, so erregt er die Vermuthung, daß er die Anmeldung und Verzollung habe umgehen wollen. Er kann zwar diese Vermuthung widerlegen, z. B. dadurch, daß ihm der Weg zur Hebestelle durch Unfälle (Ueberschwemmungen, gänzliche Unfahrbarkeit der Wege u. s. w.) nicht möglich gewesen sei oder daß er sich in einem Straflosigkeit herbeiführenden Irrthume befunden habe, daß er bei der eingeschlagenen Richtung der Anmeldung nicht habe ausweichen können u. s. w. [3] Wo aber diese Vermuthung nicht widerlegt wird, tritt die gesetzliche Strafe ein.

§. 189.

c. Verlassen der vorgeschriebenen Straße.

Der Thatbestand ist vorhanden,

3. wenn die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht innegehalten wird. [4] Wer die Zollstraße oder den ihm sonst angewiesenen Weg entweder überhaupt nicht benutzt oder denselben, wenn dies anfangs auch der Fall gewesen ist, im Verlauf des Transports verläßt, kann mehrfach die Vermuthung einer dem Gesetze zuwiderlaufenden Ansicht gegen sich erregen; z. B. er verläßt die vom Auslande ab bis zur Zollstelle führende Zollstraße vor Erreichung der Zollstelle, in welchem Falle anzunehmen ist, daß er nicht habe anmelden wollen; oder er geht mit ausgangszollpflichtigen Waaren nach deren Verzollung von der Zollstelle bis zum Auslande führenden Zollstraße seitwärts ab, in welchem Falle angenommen werden kann, daß er dieselbe Waarenmenge mehrfach unter Vorzeigung derselben Zollquittung habe ausführen wollen u. s. w. Indessen bleibt ihm der Gegenbeweis, daß er nicht habe dem Gesetz zuwiderhandeln wollen, offen. [5] Wer endlich beim Eingange vom Auslande eine Zollstraße benutzt, aber nicht eine solche, an welcher eine zur Ablassung competente Zollstelle gelegen ist, befindet sich zwar auch auf einer vorschriftswidrigen (also streng genommen keiner) Zollstraße, indessen wird in einem solchen Falle der vorerwähnte Gegenbeweis, daß er nicht habe defraudiren können u. s. w., um so eher als geführt anzunehmen sein.

§. 190.

d. Transport zur Nachtzeit.

Der Thatbestand ist vorhanden,

4. wenn der Transport im Grenzbezirk ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird. [6] Der Transport von Gegenständen im Grenzbezirk zur Nachtzeit (worunter die §. 87 der Zollordnung bezeichnete Zeit zu verstehen ist) ist in der Regel nicht zulässig und soll von den Behörden nur sehr ausnahmsweise gestattet werden. [7] Wer also mit verbotenen oder zollpflichtigen Gegenständen ohne Erlaubniß im Grenzbezirk betroffen wird, hat die Vermuthung gesetzwidriger Absicht gegen sich, die er aber durch den Nachweis, daß er nicht habe contrebandiren oder defraudiren können oder wollen, widerlegen kann. [8]

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6, unter 1 b. — [2] Ebendas. §. 6. — [3] Ebendas. am Schluß. — [4] Ebendas. §. 6. — [5] Ebendas. — [6] Ebendas. — [7] Vgl. oben §. 157. — [8] Ebendas.

§. 191.

e. Mangelnder Transportausweis.

Der Thatbestand ist vorhanden,

5. wenn im Grenzbezirke Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen. [1] Der Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk darf nur mit Erlaubniß der Behörde geschehen. Wer also ohne diese Erlaubniß oder auf Grund einer Erlaubniß transportirt, welche nicht mit dem Gegenstande übereinstimmt, die also als nicht vorhanden zu betrachten ist, verfällt der gesetzlichen Vermuthung, die er aber durch den Nachweis, daß er nicht habe contrebandiren oder defraudiren können oder wollen, widerlegen kann. [2]

§. 192.

f. Eigenmächtige Verfügung über unter Zollbestrickung befindliche Gegenstände.

Der Thatbestand ist vorhanden,

6. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird. [3] Bedingung ist also, 1) daß es sich um eine ausländische Waare handelt, 2) daß auf dieser Waare noch ein Zollanspruch ruht und daß 3) die Waare ebendeshalb noch mit Zollcontrolen bestrickt ist. In der letztern Beziehung sind zwei Fälle unterschieden: a) der Transport von dem Auslande bis zur ersten Zollstelle und b) der Transport von dieser (unter Ablassung auf Begleitschein I) auf eine fernere Zollstelle. Es gehört also hierher nicht der Fall, wenn eine Waare deshalb mit Zollcontrolen belegt ist, weil für dieselbe eine Zollbonification nachgesucht wird, indem bei Verletzung der Zollcontrolen in diesem Falle die Strafen des Betrugs in Frage kommen. Da die eigenmächtige, rechtswidrige Verfügung über den unter Zollcontrole befindlichen Gegenstand strafbar sein soll, so muß auch der subjective Thatbestand feststehen, namentlich wer die eigenmächtige Verfügung vorgenommen hat. Der bloße Umstand, daß eine derartige Waare verschwunden ist, kann die Festsetzung einer Strafe nicht rechtfertigen.

§. 193.

g. Gewerbtreibende im Grenzbezirke.

Der Thatbestand ist vorhanden,

7. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen eingangszollpflichtigen Gegenstände ausweisen können. [4] Nach §. 35 des Zollgesetzes müssen sich Gewerbtreibende über den zollrechtlichen Bezug eingangszollpflichtiger Gegenstände ausweisen. Ob dieser Ausweis erbracht ist, ist eine Thatfrage, welche im einzelnen Falle entschieden werden muß. Die Vermuthung kann daher durch einen Gegenbeweis, daß nicht habe defraudirt werden können oder wollen, widerlegt werden. [5]

§. 194.

h. Verfügung über in Niederlagen befindliche Gegenstände.

Der Thatbestand ist vorhanden,

8. wenn eingangszollpflichtige unverzollte in einer Niederlage mit der Zollcontrole bestrickte Gegenstände ohne Abmeldung bei der Zollbehörde entfernt werden. [6] Jede Entfernung von derartigen zollpflichtigen Gegenständen aus der Niederlage kann als Defraudation bestraft werden. Zur Bestrafung ist übrigens ein subjectiver und objectiver Thatbestand erforderlich, d. h. daß feststeht, welche Gegenstände und wer sie aus der

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. — [4] Ebendas §. 6, unter 4. — [5] Ebendas. — [6] Ebendas. §. 6, unter 5.

Niederlage entfernt hat, das bloße Verschwinden des Gegenstandes begründet nur Verpflichtung zur Nachverzollung, nicht Strafe. Der Gegenbeweis, daß man nicht habe defraudiren können oder wollen, ist hier nicht zulässig. [1]

§. 195.

i. Im Binnenlande.

Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt. [2] In der Ausführung gestaltet sich diese Vorschrift folgendermaßen:

a. Wenn bei einem Transport ein der Binnencontrole (s. b.) unterworfener Gegenstand ohne den vorschriftsmäßigen Transportausweis betroffen wird, so entsteht die Frage nach dem zollrechtlichen Erwerbe. Es wird dann zuvörderst auf den Absender zurückgegangen. Kann dieser den Nachweis des zollrechtlichen Erwerbes erbringen, so ist die Frage über die Defraudation erledigt und es liegt nur eine Ordnungswidrigkeit vor. Andernfalls wird auf den Ursprung des Gegenstandes soweit zurückgegangen, bis die Thatfrage über den zollrechtlichen Erwerb ausreichend erledigt ist.

b. Liegt gegen ein Handlungshaus im Binnenlande genügender Verdacht vor, daß es ausländische Waaren mit Zollumgehung eingeschwärzt habe, so werden die vermuthlich eingeschwärzten Waarenbestände und Handlungsbücher mit Beschlag belegt. Findet sich bei dieser Erörterung, daß die Waaren aus dem Grenzbezirk oder aus dem Auslande bezogen sind, während jeder Nachweis über den zollrechtlichen Erwerb mangelt, namentlich aus den Handlungsbüchern nicht erbracht werden kann, so liegt eine Defraudation, andernfalls (z. B. bei unterlassener Eintragung in die Bücher) nur eine Ordnungswidrigkeit vor.

§. 196.

4. Strafe der einfachen Contrebande und Defraudation.

a. im ersten Falle.

1. Die Strafe der Contrebande besteht im ersten Falle, sofern nicht in Specialgesetzen (z. B. bei Spielkarten) eine härtere Strafe bestimmt sein sollte, in Confiscation derjenigen Gegenstände, an welchen das Vergehen verübt worden ist, und in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn beträgt, dieser Summe gleichkommen soll. [3]

2. Die Strafe der Defraudation besteht in Confiscation derjenigen Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt worden ist, und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch nicht unter 1 Thlr. festgesetzt werden soll. Die Abgaben sind außerdem zu entrichten. [4] Werthserlegung an Stelle der Confiscation findet (bei der Defraudation) in folgenden Fällen statt:

a. wenn der Gegenstand seit der Defraudation bereits in die Hand eines dritten redlichen Besitzers übergegangen ist [5];

b. wenn Gegenstände aus der Niederlage für ausländische Waaren (durch Diebstahl) entwendet werden;

c. wenn eine im Auslande gestohlene Sache heimlich eingeführt wird und sich die Sache so gestaltet, daß der Ausländer den Gegenstand nach den Vorschriften des Civil-

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 6 am Schluß. — [2] Ebendas. §. 7. — [3] Ebendas. §. 1. — [4] Ebendas. §. 2. — [5] Fin.-Min.-Erl. v. 15. Febr. 1858, III, 2879. Centr.-Bl. 1858, S. 151.

rechts vindiciren kann (der Ausländer also bei der Defraudation in keiner Weise betheiligt erscheint);

d. wenn die Confiscation wegen eines thatsächlichen Hindernisses nicht vollzogen werden kann (s. die spätern Vorschriften über Confiscation).

Die Verurtheilung zur Werthserlegung (anstatt der Confiscation) trifft alle Mitthäter und Begünstiger solidarisch.[1] Hierzu ist im einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

a. Wenn dieselbe Handlung den Thatbestand der Contrebande und der Zolldefraudation in sich schließt (z. B. es wird Vieh gegen ein Einfuhrverbot unter Umgehung des Zolls eingebracht), so tritt die Strafe beider Vergehen ein.[2]

b. In die Stelle der Geldstrafe, niemals der Confiscation, tritt für den Fall der Unbeibringlichkeit je nach Bewandniß der Umstände Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe nach den allgemeinen Strafgesetzen, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten darf.[3]

c. Als defraudirt gilt bei unrichtiger Declaration derjenige Zollbetrag, welcher der Verwaltung nicht angeboten (nicht declarirt) ist. Danach ist also verwirkt: 1) wenn die Gattung der Waare zu niedrig declarirt ist, die Confiscation der ganzen Waare und die Geldstrafe von der Differenz des declarirten und des wirklichen Zolls der Waare; 2) wird nur ein Theil einer nach Gewicht zollpflichtigen Waare declarirt, so ist die Confiscation des nicht declarirten Theils und die Geldstrafe von dem Zoll dieses Theils verwirkt; 3) wenn eine Declaration unvollständig ist, so tritt Straffälligkeit ein, soweit die Declaration bestehen kann, und der Declarant ist nach der Regel zu c für die Differenz des Zolls, welcher nach der Declaration angeboten sein könnte, und der Wirklichkeit verantwortlich; 4) ist das Bruttogewicht einer nach Gewicht zollpflichtigen Waare zu niedrig declarirt, so gestaltet sich die Sache in der Ausführung folgendermaßen: aa) Wenn die tarifmäßige Tara eintritt, so wird das Mehr des defraudirten Zolls dahin berechnet, daß die Frage beantwortet wird: wie viel Nettogewicht würde zu berechnen sein, wenn die Declaration zum Grunde gelegt würde und wieviel ist nach dem wirklichen Befund (nach Abrechnung der tarifmäßigen Tara) zu berechnen. bb) Wenn aber (nach Antrag von einer Seite) das wirkliche Nettogewicht zur Verzollung gezogen werden soll, so wird die Frage in folgender Weise erledigt: wenn das wirklich vorgefundene x Pfund enthalten hat, so müßte das Nettogewicht bei der Richtigkeit der Declaration in demselben Verhältniß nur y Pfunde enthalten haben; wieviel Nettopfunde sind also gegen das danach zu berechnende Nettogewicht mehr vorgefunden worden.[4] cc. Wenn ein gemischtes Collo brutto zu niedrig declarirt wird, so wird ähnlich wie zu bb verfahren. Es wird die Frage dahin erledigt: wenn bei den einzelnen Waarengattungen o, p, q Pfunde vorgefunden worden sind, aber bei der Richtigkeit der Declaration in demselben Verhältniß nur r, s, t Pfunde hätten vorgefunden werden können, so sind x, y, z Pfunde als defraudirt zu betrachten.[5]

§. 197.

b. Im ersten Rückfalle.

Rückfall oder Wiederholung ist dann vorhanden, wenn der Angeklagte nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung (es ist nicht bereits erfolgte Verbüßung der Strafe erforderlich) ein gleiches Vergehen sich zu Schulden kommen läßt.[6] Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Contrebande und die Zolldefraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.[7] Ebenso ist es gleichgültig, ob die Verurtheilung im Inlande oder in einem andern Zollvereinsstaate erfolgt, ferner ob die volle oder eine ermäßigte Strafe festgesetzt worden ist[8], ferner ob die festgesetzte Strafe durch Richter-

---

[1] Erk. d. O.-Trib. v. 13. März 1865; Just.-M.-Bl. 1865, Nr. 19 unter Nr. 36. — [2] Man vgl. Rescr. v. 13. April 1852, III, 8610. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 3; Just.-M.-Rescr. v. 25. Sept. u. 3. Oct. 1838. — [4] Rescr. v. 21. Febr. 1851. — [5] Rescr. v. 26. März 1852. — [6] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 3. — [7] Ebendas. §. 5. — [8] Ebendas.

spruch oder im Verwaltungsverfahren und im letztern Falle ob die Festsetzung durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder durch freiwillige Unterwerfung erfolgt ist [1]; dagegen muß auf alle Fälle (s. oben) die Entscheidung die Rechtskraft beschritten haben. Ausgeschlossen ist dagegen die Strafe des Rückfalls:

a. wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6, Nr. 1, litt. a des Zollstrafgesetzes (s. oben unrichtige Declaration) wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6, Nr. 4, des Zollstrafgesetzes (s. oben unter g Gewerbtreibende im Grenzbezirke) angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden ist [2];

b. wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen frühern Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind [3];

c. wenn die Contrebande oder Defraudation gegen fremde (nicht zum Zollverein gehörige) Staaten verübt ist. [4] Die Strafe des Rückfalls besteht außer der Confiscation der Gegenstände in der Verdoppelung der Geldstrafe, welche im ersten Straffalle eingetreten sein würde [5], weshalb im Rückfalle die geringste Strafe der Contrebande nicht unter 20 Thlrn. und die der Defraudation nicht unter 2 Thlrn. betragen darf. Stellung unter Polizeiaufsicht findet wegen des ersten Rückfalls eines einfachen Vergehens nicht statt. Die Dauer der für die Geldstrafe zu substituirenden Freiheitsstrafe soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. [6]

§. 198.

c. Im ferneren Rückfall.

Im ferneren Rückfalle, dessen Vorhandensein nach denselben Grundsätzen wie der erste Rückfall beurtheilt wird, also wenn der Schuldige nach rechtkräftiger Verurtheilung wegen des ersten Rückfalls eine fernere Contrebande oder Defraudation verübt, treten folgende Strafen ein: Confiscation der Gegenstände der Uebertretung mit der doppelten für den ersten Rückfall bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer jedoch niemals auf länger als vier Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist. Ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte a) das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (s. nachstehend) oder in betrügerischer Absicht begangen hat. Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen. [7] Ferner tritt, wenn die Freiheitsstrafe sechs Wochen und darüber beträgt, Stellung unter Polizeiaufsicht ein. [8] Erwerbsmäßig treibt nicht das Contrebandiren und Defraudiren derjenige, welcher Gegenstände zu seinem eigenen Verbrauch einbringt, sondern derjenige, der daraus einen Gewinn oder ein Entgelt zu erlangen sucht.

---

[1] Bek. d. O.-Trib. v. 28. Oct. 1853; Just.-M.-Bl. 1853, S. 3. — [2] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 9. — [3] Strafges.-B. v. 14. April 1851, §. 60; Rescr. v. 7. Oct. 1853, III, 21767. — [4] Ges. v. 22. Aug. 1853, welches nur die Strafen des ersten Falles zuläßt. — [5] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 3. — [6] Ebendas. — [7] Ebendas. §. 4. — [8] Ges. v. 12. Febr. 1850, §. 1.

§. 199.

5. Thatbestand und Strafen der qualificirten Contrebanden und Defraudationen.

a. Geheime Behältnisse.

1. Wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen und 2. wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, tritt Verschärfung der Strafe um die Hälfte ein, wobei jedoch das Maximum der Freiheitsstrafe für den ersten Fall und die Rückfälle nicht überschritten werden darf. [1] Außerdem ist zu 2 Verhängung der Polizeiaufsicht, falls die Freiheitsstrafe sechs Wochen und darüber beträgt, auszusprechen. [2] Was als geheimes Behältniß zu betrachten sei, kann nur (als Thatfrage) im einzelnen Falle entschieden werden. Es werden z. B. Reisekoffer, Taschen u. s. w. nicht ohne weiteres als solche Behältnisse zu betrachten sein, es muß vielmehr die Verbergung in einer Weise geschehen, daß sie künstlich und der Gegenstand schwer zu entdecken ist. Da die Strafe der Contrebande niemals unter 10 Thlrn., die Strafe der Defraudation niemals unter 1 Thlr. betragen soll, so sind die geringsten Strafen in diesen Fällen 15 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. Ist der Rückfall in dieser Weise qualificirt, so muß die Schärfung um die Hälfte eintreten, wenn auch der erste Fall ein einfacher gewesen sein sollte.

§. 200.

b. Gewerbtreibende.

Wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten, so wird die gewöhnliche Strafe um die Hälfte geschärft. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig. [3]

§. 201.

c. Schmuggel im Handel.

Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehrern Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe geschärft. Wird dieses Vergehen nach vorherbegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandestrafe. [4] Außerdem tritt Stellung unter Polizeiaufsicht ein. [5] Das Zusammentreffen der Personen darf übrigens nicht ein zufälliges sein (z. B. bei Reisenden auf einem Schiff, auf einem Postwagen u. s. w.), muß vielmehr einen gewissen Causalnexus voraussetzen lassen, sei es auch nur, daß die Personen in der Absicht zusammengetreten sind, um die Entdeckung und Verfolgung für die Beamten zu erschweren u. s. w. [6]

---

[1] Zoll-Str.-Ges. v. 23. Jan. 1838, §. 11. — [2] Ges. v. 12. Febr. 1850, §. 1. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 12. — [4] Ebendas. §. 13. — [5] Ges. v. 12. Febr. 1850, §. 1. — [6] Erk. d. O.-Trib. v. 9. Febr. 1860; Just.-M.-Bl. 1860, S. 173.

§. 202.

d. Schmuggel unter Assecuranz.

a. Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehrern zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im vorstehenden §. 201 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assecurateur) sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a und b in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von anderthalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Thlrn. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind. [1] Außerdem ist die Polizeiaufsicht für alle Fälle (von a bis c) verwirkt. [2]

§. 203.

e. Schmuggel unter gleichzeitigem Waffentragen.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letztern zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe belegt werden. [3] Ferner ist Polizeiaufsicht verwirkt. [4] Der Zweck des Waffentragens ist gleichgültig und für die Strafanwendung unerheblich, da das Verbot des Waffentragens in diesem Falle ein unbedingtes ist. [5]

§. 204.

6. Strafe der Theilnahme.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich theilnehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften [6] Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen. Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben. [7]

§. 205.

7. Strafe der Verschlußverletzung.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unver-

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 14. — [2] Ges. v. 12. Febr. 1850, §. 1. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 15. — [4] Ges. v. 12. Febr. 1850, §. 1. — [5] Es ist dies in einzelnen Erkenntnissen des Obertribunals ausgesprochen worden. — [6] Also z. B. wenn drei Personen gleichzeitig betroffen worden (Zoll-Str.-G., §. 14) bei Contrebande und Defraudation unter Assecuranz (ebendas. §. 13). — [7] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 16.

schuldeten Zufall entstanden und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.[1] Diese Vorschrift kann nur Anwendung finden auf mit Begleitschein I abgelassene, nicht auf unter Verschluß in der öffentlichen Niederlage befindliche Güter, weil hier die Verwaltung den Besitz übt, nicht gegen Verschlußverletzung von Gegenständen, welche aus irgendeinem andern Grunde (Bonification u. s. w.) unter Verschluß gesetzt sind. Die Strafe kann gegen den letzten Inhaber des Gegenstandes festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß die Verschlußverletzung zufällig geschehen sei. Die Strafe ist ihrer Natur nach eine Ordnungsstrafe, die für die bloße Thatsache, daß der Verschluß verletzt ist, eintreten kann, aber nicht nothwendig eintreten muß. Wo die Verschlußverletzung sich als besonderes Verbrechen charakterisirt, treten die für letzteres angeordneten Strafen ein.[2]

§. 206.

8. Geringere Ordnungswidrigkeiten. Ordnungsstrafe.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der infolge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. geahndet. Bedingung der Zulässigkeit ist 1) daß eine dispositive, d. h. befehlende Vorschrift übertreten worden ist, wo sich also die Sache nicht so stellt, daß an die Nichtbeachtung der Vorschrift andere Nachtheile als eine Strafe geknüpft sind, z. B. wo die Erlangung einer Begünstigung oder Befreiung von der Beachtung der Vorschrift abhängt; 2) daß die Vorschrift öffentlich bekannt gemacht ist. Es ist hierzu kein gesetzlicher Publicationsact erforderlich, sondern nur, daß die Verwaltungsvorschrift insoweit öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß sie der Uebertreter kennen konnte und mußte. Ob dies nach Lage der Sache der Fall sein konnte und mußte, ist eine Thatfrage. Eine einem Einzelnen ertheilte Vorschrift kann nur Ordnungsstrafe nach sich ziehen, wenn sie mit den allgemeinen öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften im Einklang steht. Endlich kommt in der Zollverwaltung noch eine Art Conventionalstrafe vor, nämlich wenn bei Verletzung der Bedingungen einer Begünstigung oder Befreiung die Zollverwaltung zwar nicht ihre ganze Bewilligung zurücknimmt, wohl aber zur Aufrechthaltung der Ordnung eine Ordnungsstrafe (und diese wird ebendeshalb nicht an die Grenzen von 1 bis 10 Thlr. gebunden sein) verhängt. Der die Begünstigung Genießende wird sich allerdings die Bestrafung nicht brauchen gefallen zu lassen, würde aber dann der Begünstigung verlustig gehen. Die Aufzählung der einzelnen Fälle, wo nach dem Obigen Ordnungsstrafen eintreten können, muß bei der Mannichfaltigkeit der Fälle und weil eine solche Aufzählung leicht unvollständig und auch sonst bedenklich werden könnte, unterbleiben.

§. 207.

9. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und andern Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Ver-

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 17. — [2] Ebendas. §. 24.

zichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzternfalls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird. [1] Wer nach dem Obigen zu den Handel- und Gewerbtreibenden gehöre oder nicht, ist eine Thatfrage, die im einzelnen Falle entschieden werden muß. Wie es scheint, will das Gesetz zu den Handeltreibenden alle diejenigen zählen, welche Gegenstände einkaufen, um dieselben entweder in derselben Form oder veredelt und verändert wieder zu verkaufen. Es wird danach ein Fleischer, der im Auslande Vieh aufkauft, ein Schneider, der im Auslande für seine Rechnung Tuch aufkauft, unter die Gewerbtreibenden gehören. Eisenbahndirectionen sind subsidiarisch für die Handlungen ihrer Beamten verpflichtet. [2] Es ist übrigens im Gesetz nicht gesagt, daß der subsidiarisch Verhaftete sich in der Nähe der That befinden müsse, um zur subsidiarischen Verhaftung verurtheilt werden zu können. Es wird also ein Schiffseigner und Frachtfuhrmann allerdings auch zu haften haben, wenn seine Leute bei Ausführung der Frachten entfernt von ihrem Brotherrn Zuwiderhandlungen begehen. Allerdings kann diese Bestimmung in einzelnen Fällen zu Härten führen, welche durch den vorerwähnten Verzicht ausgeglichen werden müssen.

§. 208.

10. Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der infolge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist und letztere ihrerseits die ihnen als Absendern der Waaren obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 des Zollstrafgesetzes [3] subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten. [4] Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden. [5] In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thlrn. zu erkennen. [6] Die Praxis nimmt an, daß auch ein geringerer Betrag als 25 Thlr. dann festgesetzt werden könne, wenn das zu confiscirende Object erweislich einen geringern Werth als diesen Betrag gehabt hat. Ist das Object bereits mit Beschlag belegt gewesen und vorsätzlich beiseite gebracht oder zerstört oder in anderer Weise entzogen worden, so tritt außerdem die allgemeine gesetzliche Strafe ein. [7] Daß anstatt des Confiscationswerthes niemals Gefängnißstrafe verhängt werden könne, ist bereits gehörigen Orts gesagt worden.

§. 209.

11. Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen in Anwendung. [8]

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 19. — [2] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 27. — [3] S. oben §. 207. — [4] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 20. — [5] Ebendas. 22. — [6] Ebendas. §. 21. — [7] Str.-G.-B. v. 14. April 1851, §. 272. — [8] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 23; vgl. auch Str.-G.-B. v. 14. April 1851, §§. 55 u. 56.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittels Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe. [1] Im Falle der absichtlichen Verletzung und Unbrauchbarmachung des Verschlusses tritt zugleich Stellung unter polizeiliche Aufsicht ein. [2]

§. 210.

12. Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von 10 bis 500 Thlrn. belegt. Im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein. [3] Diese Vorschrift ist eine besondere der Zollgesetzgebung und umfaßt nicht nur das Schenken und das Anbieten von Geschenken ohne Rücksicht auf den Zweck, sondern auch das Schenken und Anbieten zum Zwecke einer Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten, also den Fall der Bestechung. [4] Sie geht als singuläre Vorschrift dem allgemeinen Strafrecht vor. [5] Ebendeshalb kann auch nicht auf beide Strafen cumulativ erkannt werden. [6]

§. 211.

13. Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteter Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn. verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte, ein. Jeder etwaige Misbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. [7] Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle: a) bloßen Ungehorsam, der in Handlungen oder auch in Unterlassungen bestehen kann; b) wirkliche thätliche Widersetzlichkeit. Die Bestimmung, daß der bloße Ungehorsam mit einer Strafe von 10 bis 50 Thlrn. bestraft werden soll, ist eine eigenthümliche der Zollgesetzgebung [8] und es kann daher die Beurtheilung nach der allgemeinen Gesetzgebung hierauf nicht Anwendung finden. Wegen wirklicher thätlicher Widersetzlichkeit und wegen Beleidigung tritt eine Verschärfung der gesetzlichen Strafen [9] ein. Ungehorsam wird übrigens nur dann bestraft, wenn derselbe gegen das Interesse der Zollverwaltung geübt wird; wo jemand, der eine Begünstigung oder Befreiung nachsucht, in Erfüllung der ihm gestellten Bedingungen ungehorsam ist, verliert er die ihm in Aussicht gestellten Vortheile, ohne deshalb bestraft zu werden.

B. Das Strafverfahren.

§. 212.

1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 24. — [2] Ges. v. 12. Febr. 1850. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 25. — [4] Strafges.-B. v. 14. April 1851, §. 311. — [5] Einführungsges. v. 14. April 1851. — [6] Erk. d. O.-Trib. v. 17. April 1856; Just.-M.-Bl. f. 1856, S. 178. — [7] Zoll-Str.-G. v. 2. Jan. 1838, §. 26. — [8] Vgl. Art. II des Ges. v. 14. April 1851. — [9] Strafges.-B., §§. 89 u. 102.

beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden. [1] Hierzu ist im einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

1. Welche Befugnisse den Aufsichtsbeamten zustehen, um vorgefallene Vergehen gegen die Zollgesetze feststellen zu können, ist (des Zusammenhangs wegen) bereits in §§. 173—183 angegeben worden.

2. Außer den Zollbeamten sind mit diesen Rechten und Verpflichtungen auch die Staats- und Communal-, Forst- und Polizeibeamten betheiligt. [2] Inwiefern sich die Beamten hierbei in Uniform befinden müssen, ist gehörigen Orts angegeben worden. [3]

3. Beamte eines Zollvereinsstaats können Verfolgungen der Contravenienten zum Zwecke der Feststellung von Contraventionen in das Gebiet anderer Vereinsstaaten vornehmen. [3] Inwiefern dies auch nach den Gebieten anderer befreundeter Staaten geschehen darf, ist nach den mit denselben abgeschlossenen Verträgen zu beurtheilen. [4]

4. Bei Haussuchungen und Arretirungen haben die Beamten die Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit zu beachten. [5] Die Verwaltungsbeamten dürfen, falls es sich nicht um Verfolgung auf der Flucht begriffener Schmuggler handelt [6], Haussuchungen nur unter Zuziehung richterlicher, polizeilicher oder communaler Beamten vornehmen [7], nur in Gegenwart des Angeschuldigten, seiner Angehörigen oder Hausgenossen, nur ausnahmsweise (wenn die Beseitigung der Beweismittel befürchtet wird und bei unter Polizeiaufsicht stehenden Personen) zur Nachtzeit nur in Räumen, in welchen die Verbergung der Beweismittel zu vermuthen ist [8], in Kasernen nur unter Mitwissen der Militärvorgesetzten. [9] Den hinzugezogenen Communalbeamten braucht der Grund der Haussuchung nicht mitgetheilt zu werden. [10] Handlungsbücher dürfen nur mit Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften über Haussuchungen nicht zu dem Zwecke in Beschlag genommen werden, um Zollvergehen daraus zu ermitteln, sondern erst wenn für diese Vergehen bereits Beweismittel vorliegen und es sich um ein gerichtliches Editionsverfahren handelt. Ebendeshalb dürfen auch die Zollbeamten diese Bücher ohne Zuziehung des Richters nur vorläufig in Beschlag nehmen und unter Siegel legen, aber nicht selbst, sondern nur unter Antheilnahme und Zulassung des competenten Richters einsehen. [11]

5. Wenn Beschlagnahmen nach der augenblicklichen Sachlage gerechtfertigt sind, machen sich die Beamten, falls auch später Freisprechung des Angeklagten erfolgen sollte, nicht verantwortlich. [12]

6. Die Beamten müssen die Verfolgbarkeit des Vergehens zu sichern suchen. Die Sicherung ist eine subjective oder objective. a) Die Person des Schuldigen muß festgehalten werden, wo zu befürchten ist, daß derselbe durch die Flucht oder dadurch der Strafe sich entziehen werde, daß seine Person nicht aufzufinden sein werde, wie dies namentlich bei „fremden und (nach Namen, Stand und Wohnort) unbekannten" Contravenienten der Fall sein kann. Solche Contravenienten müssen also verhaftet und dürfen nicht eher freigelassen werden, bis sie Sicherheit dahin leisten, daß sie dem Staate im Falle des Entweichens vollständig gerecht werden. b) Objectiv muß die Strafe hauptsächlich dadurch gesichert werden, daß das Object, an welchem das Vergehen begangen ist, in allen denjenigen Fällen, wo die Confiscation stattfinden wird oder wo in dem Objecte vorzugsweise der Beweis des begangenen Vergehens beruht, sogleich mit Beschlag belegt wird. Sollte aber dies Object für den Fall der Confiscation desselben nicht zugleich

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 28. — [2] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 28, u. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 101—110. — [3] Zollver.-Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 20, u. das das. alleg. Zollcartel v. 11. Mai 1833. — [4] Ges. v. 22. Aug. 1853, Art. II. Man sehe auch in Betreff Oesterreichs Gesetz von demselben Tage. — [5] Ges. v. 12. Febr. 1850. — [6] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 106 g. — [7] Ges. v. 12. Febr. 1850. — [8] Ebendas. — [9] Rescr. v. 22. Juli 1830, III, 14252. — [10] Rescr. v. 10. Juni 1825. — [11] Man vgl. hierüber: Urtel des Gerichtshofs f. Comp.-Confl. v. 10. März 1860, Centr.-Bl. 1861, S. 838, u. des Obertrib. v. 10. März 1862, Centr.-Bl. 1862, S. 187. — [12] Urtel des Gerichtshofs zur Entsch. d. Compet.-Kraft v. 13. Mai 1865, Centr.-Bl. 1865, S. 409.

die Geldstrafe decken (wie dies die Regel im Falle der Confiscation sein wird), so müssen auch für die Geldstrafe so viele sonstige Objecte des Contravenienten zugleich mit Beschlag belegt werden, daß daraus die Deckung der Geldstrafen erfolgen kann. Vorzugsweise gehören hierher die Transportmittel und Zugthiere des Contravenienten, während die Beschlagnahme anderer Vermögensobjecte des Contravenienten dadurch nicht ausgeschlossen ist. Die Beschlagnahme einer Sache heißt hier die Besitzergreifung an der Sache, insoweit die Besitzergreifung nach dem obigen Zwecke erforderlich ist. Derjenige, gegen den die Beschlagnahme vollzogen wird, muß also insoweit aus dem Besitz der Sache gesetzt werden, daß die erwähnten Zwecke gesichert sind. Im einzelnen mag hier noch Folgendes als Anleitung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen bemerkt werden: a) ein Grenzbeamter, welcher im Grenzbezirk einen unlegitimirten Gegenstand trifft, kann verlangen, daß dessen Inhaber denselben bis zu derjenigen Dienststelle transportire, wo die Erörterung über den Ausweis der Transportbefugniß erfolgen kann; b) wo der sofortige Transport solcher Gegenstände nicht zulässig erscheint, kann der Beamte die Beschlagnahme dadurch sichern, daß er den Gegenstand bei einer dritten Person, z. B. einer Ortsbehörde, in Verwahrung gibt; c) ist auch dies nicht ausführbar, so kann der Gegenstand in dem Naturalbesitz dessen, gegen welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, belassen, muß aber, insoweit thunlich, identificirt werden (s. Identität). In dem letztern Falle ist es angemessen, den Naturalbesitzer auf die Folgen der Verbringung mit Beschlag belegter Gegenstände [1] aufmerksam zu machen; d) bei Beschlagnahme wegen Verletzung der Binnencontrolevorschriften ist insbesondere der §. 110 der Zollordnung maßgebend. Die Dienstanweisungen für die Aufsichtsbeamten pflegen übrigens vorzuschreiben, daß überall da, wo der Beamte sich in den Naturalbesitz der Gegenstände setzt, die Ablieferung derselben (zum Zweck der Beseitigung jedes Zweifels über die Erhaltung der Identität) an die competente Dienststelle sofort geschehen müsse und daß Ausnahmen hiervon nur zulässig sind, sofern die erwähnten Dienststellen zur Zeit der Beschlagnahme geschlossen sein sollten.

7. Die Beamten erheben Anklage gegen den Contravenienten unter Einreichung der später zu erwähnenden Protokolle. Eine jede Anklage besteht [2] aus drei Theilen, nämlich aus dem factischen Fundamente, dem gesetzlichen Fundamente und dem Schluß.

a) Das factische Fundament ist der Inbegriff der thatsächlichen Umstände, durch welche das Vorhandensein der Gesetzübertretung begründet wird (der Thatbestand). Die Beamten müssen also alles anzeigen, was sie von dem Thatbestande wissen; sie dürfen aber nicht mehr anzeigen als sie wissen. Wo sie nicht sogleich den ganzen Thatbestand kennen, müssen sie bemüht sein, denselben kennen zu lernen und insoweit vorläufig festzustellen (den ersten Angriff besorgen), daß die untersuchende Behörde dadurch in den Stand gesetzt wird, die weitere (womöglich die ganze) Wahrheit zu erforschen.

b) Das gesetzliche Fundament ist das Gesetz, welches übertreten und das deshalb der Anklage zum Grunde gelegt wird. Einige Oberbehörden verlangen, daß das Gesetz, welches übertreten wird, in der Anklage bestimmt angegeben (allegirt) wird. Es empfiehlt sich dies deshalb, weil die Beamten dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich selbst zuvörderst genau klar zu machen, ob und welches Gesetz übertreten ist. [3]

c) Der Schluß ist der logische Schluß oder der Antrag, welcher aus dem Vorhandensein des Thatbestandes und des Gesetzes (a und b vorstehend) gezogen wird. Einige Oberhörden verlangen danach auch, daß in der Anklage bestimmt ausgedrückt werde, welche Strafe den Angeklagten (nach der Ansicht des Klägers) zu treffen habe.

8. Die Beamten haben die Richtigkeit (Wahrhaftigkeit) ihrer Anklagen auf den Diensteid zu versichern, d. h. sie überreichen der zur Untersuchung zunächst competenten Dienststelle die Anklage mit der schriftlichen Versicherung der Wahrheit derselben auf ihren Diensteid. Die Beamten müssen sich hierbei sehr vorsehen, nichts auf den Diensteid zu versichern, was sie in dieser Weise zu versichern außer Stande sind. Es ist also in

---

[1]) Ges. v. 14. April 1856, §. 272. — [2] Es scheint zweckmäßig, diesen Gegenstand so ausführlich, wie geschehen, zu behandeln, da die Dienstvorschriften für die Beamten (doch wol in der Voraussetzung der Zweckmäßigkeit) sich in ähnlicher Weise ausführlich auszusprechen pflegen. — [3] Diese Anforderung kann freilich insofern zum Nachtheil wirken, als ein minder ausgebildeter Beamter eine Anklage unterdrückt, weil er sich des anzuwendenden Gesetzes nicht klar bewußt ist.

der Anklage und der Versicherung genau zu unterscheiden, was sie aus eigener Sinneswahrnehmung kennen gelernt oder was sie nur von Andern vernommen haben. Haben mehrere Beamte ein Vergehen entdeckt, so muß aus der Anklage hervorgehen, in welcher Beziehung dabei jeder Einzelne thätig gewesen ist und es ist zu vermeiden, die Denunciation so zu fassen, als wenn sämmtliche Denuncianten Dasjenige wahrgenommen oder verrichtet hätten, was nur der Einzelne wahrgenommen und verrichtet hat. Ebenso muß jede spätere Bekundung auf den Amtseid, sollte sie auch dem Bekundenden nachtheilig werden können, der Wahrheit gemäß eingerichtet werden. [1] Durch die Theilnahme der Beamten an Denunciantenantheilen und andern derartigen Gratificationen wird übrigens die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nicht geschwächt. [2]

§. 213.

2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zuläſſig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- und Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden. In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle entweder baar deponirt oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden. [3] Im einzelnen ist hierüber noch Folgendes zu bemerken:

1. Es kann, wo die Thäterschaft zweifelhaft ist, z. B. beim Entspringen der Defraudanten, oft auf die Thäterschaft aus den mit Beschlag belegten Gegenständen geschlossen werden, z. B. aus dem frühern Besitz der Zugthiere, der Transportmittel u. s. w. In diesem Falle müssen diese Gegenstände so lange aufbewahrt werden, als dadurch die Feststellung eines Nachweises der Thäterschaft zu erwarten ist. Ferner kann es aber auch zweifelhaft werden, welche Gattung und Menge der Waaren mit Beschlag belegt worden ist, indem sich hiernach die Höhe der Strafe richtet. Es dürfen daher die mit Beschlag belegten Waaren nicht früher abgelassen werden, als bis ein vollständig beweisendes Anerkenntniß des Schuldigen hierüber vorliegt. Wo ein Widerruf in Betreff der Gattung der Waaren irgend zu befürchten ist, sind Proben der Waaren (unter Identificirung und Anerkennung des Schuldigen) zurückzubehalten.

2. Zum Zweck der Sicherung darf die Herausgabe in allen denjenigen Fällen nicht erfolgen, wo nicht der Werth der Gegenstände baar erlegt oder hinlänglich sicher gestellt wird, dagegen vorauszusetzen ist, daß die Verwerthung der Gegenstände zur Geltendmachung der Ansprüche der Zollverwaltung erfolgen muß.

3. Wo die Rücksichten zu 1 nicht entgegenstehen oder vorher erledigt sind, muß der Verkauf der Gegenstände in allen denjenigen Fällen beschleunigt werden, wo sich durch die Aufwendungen (z. B. Fütterung der Zugthiere u. dgl.) oder durch das voraussichtliche Verderben der Gegenstände die Sicherheit (zu 2) mindern würde. Namentlich steht in allen den Fällen, wo Vieh mit Beschlag belegt wird und die Defraudanten

---

[1] Rescr. v. 17. April 1839, III, 8059. — [2] Zoll-Str.-G. §. 61. — [3] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §§. 29 u. 30.

entsprungen sind, dem baldigen Verkaufe des mit Beschlag belegten Viehes nichts entgegen, sofern aus der längern Aufbewahrung kein Vortheil wegen Gewinnung von Beweismitteln der Thäterschaft zu erwarten ist. [1] Die Vorschrift, daß mit dem Verkauf acht Tage zu warten sei, ist überhaupt nur als Dienstvorschrift und zwar dahin anzusehen, daß in einem solchen Falle die Aufbewahrung acht Tage erfolgen kann, nicht aber so lange gewartet werden muß.

4. Der Verkauf geschieht nach den Vorschriften der betreffenden Executionsordnungen (s. d.). Danach muß a) bei wichtigern Gegenständen vor dem Verkaufe eine Taxe aufgenommen, b) der Verkaufstermin gehörig bekannt gemacht und c) über den Verkauf ein Protokoll aufgenommen werden, welches von zwei Beamten zu vollziehen, auch von dem Käufer der Sache mit zu unterzeichnen ist, falls der Erstehungspreis mehr als 50 Thlr. beträgt und der Käufer den Gegenstand nicht sofort abnimmt. [2]

§. 214.

3. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

Die Zollgesetzübertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben festgestellt. Diese Protokolle müssen enthalten: 1) das Datum und den Ort der Aufnahme; 2) die Namen der dabei anwesenden Personen; 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können. Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit der Behörde eingereicht werden. Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben. [3] Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Ein vorschriftsmäßig aufgenommenes Protokoll zweier Zoll- oder Steuerbeamten, dessen Richtigkeit dieselben noch besonders durch die Versicherung auf den Amtseid zu bekräftigen haben, begründet an sich einen vollen Beweis, sodaß, wenn der Angeklagte nicht einen hinlänglichen Gegenbeweis erbringt, ohne weitere Beweisaufnahme auf Grund des Protokolls erkannt werden kann, sofern es den Thatbestand vollständig bekundet.

2. Wird aber ein solches Protokoll nicht spätestens binnen drei Tagen nach der Entdeckung vorgelegt, so verjährt zwar nicht die Anklage an sich, wohl aber verliert das Protokoll als solches seine Glaubwürdigkeit, und es kann daher auf dasselbe allein kein verurtheilendes Erkenntniß gegründet, es müssen vielmehr die Beamten nochmals diensteidlich über den Gegenstand, namentlich über den Grund der Zögerung vernommen werden. Die Vorschrift bezweckt einen Schutz gegen verspätete und durch die Zeit verdunkelte Anklagen.

§. 215.

4. Competenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen den Gerichten zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen 50 Thlr. nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzialzollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, solange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheids,

---

[1] Rescr. v. 16. Jan. 1841, III, 257. — [2] Rescr. v. 12. April 1840, III, 5737. — [3] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §§. 31 u. 32.

auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. [1] Hierzu im einzelnen noch Folgendes:

1. Die früher bestandene [2] ausschließliche Competenz der Verwaltungsbehörden zur Festsetzung von Ordnungsstrafen ist aufgehoben, es kann vielmehr auch bei Anklagen, welche Ordnungsstrafen zur Folge haben würden, gerichtliches Verfahren beansprucht werden. [3]

2. Der Tag der Eröffnung wird bei Berechnung der zehntägigen Frist der Provocation auf gerichtliches Gehör nicht mitgerechnet. [4]

3. Die weitern Vorschriften über die Competenz werden hier zu übergehen sein. [5] In der Regel wird dasjenige Hauptamt die Untersuchung zur Erledigung zu bringen haben, welches hierzu die geeignetsten Vorlagen besitzt, also dasjenige, in dessen Bezirke die erste Feststellung des Thatbestandes, insbesondere die Ergreifung, erfolgt ist, wo die Beweismittel des Thatbestandes am leichtesten zu erbringen sein werden. Die Aburtheilung der Straffälle gegen Unterthanen anderer Vereinsstaaten und gegen Unterthanen dritter Staaten richtet sich nach den bestehenden Verträgen.

§. 216.

5. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Die Untersuchung muß zum gerichtlichen Verfahren abgegeben werden:

a. wenn in dem oben §. 215 erwähnten Falle der Angeschuldigte ausdrücklich auf gerichtliches Gehör anträgt oder nicht erscheint (s. §. 217);

b. wenn Gefängnißstrafe die unmittelbare Folge der Gesetzübertretung ist (§. 215);

c. wenn der Angeklagte wegen Verdachts der Flucht eingeschlossen werden muß, indem es den Verwaltungsbehörden an Detentionslocalen fehlt;

d. wenn nach den besondern Landesgesetzen Unmündige nur gerichtlich abgeurtheilt werden dürfen. In den Fällen zu a, b und d erfolgt die Abgabe der Sache an die Staats- und Polizeianwaltschaften durch die Provinzialbehörde, in dem Falle zu c durch die Behörde, welcher der Contravenient vorgeführt wird, an das nächste Gericht oder an die vorerwähnten Staats- und Polizeianwaltschaften. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Gesetzübertretung gehört, in den Proceßgesetzen vorgeschrieben sind. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden. [6]

§. 217.

6. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

a. in der ersten Instanz.

Das Strafverfahren im Verwaltungswege, dessen ausführlichere Darstellung hier unterbleiben muß [7], ist im wesentlichen folgendes [8]:

1. Die Hauptzoll- und -Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

2. Die Vorladungen geschehen durch die Grenz- oder Steueraufseher oder durch die Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter oder auf Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

3. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung nicht oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache zur gerichtlichen Unter-

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 33. — [2] S. ebendas. — [3] Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 136. — [4] Ebendas. — [5] Man sehe allenfalls darüber Ditmar's „Handbuch über das Strafrecht und das Strafverfahren, die Zoll- und Steuer- u. s. w. Vergehen betreffend" (Posen 1866), §. 79. — [6] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 34—37. — [7] Man vgl. allenfalls darüber Ditmar's „Handbuch u. s. w." — [8] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 38 fg.

suchung und Entscheidung abgegeben.[1] Verfahren in contumaciam findet gegenwärtig nicht mehr statt.[2]

4. Die Zeugen sind verbunden den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, kann dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten werden.[3] Indessen kann die Provinzialbehörde auch im Laufe einer administrativen Untersuchung das betreffende Gericht um gerichtliche und eidliche Vernehmung widerspenstiger Zeugen ersuchen.[4]

5. In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiscationswerth zusammen den Betrag von 50 Thlrn. übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.[5]

6. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten.[6] Freisprechende Resolute sollen von den Verwaltungsbehörden nicht gefertigt werden.[7] Wenn die Anklage an sich (durch ihren Inhalt schon) gesetzlich nicht begründet ist (es fehlt an einem Strafgesetz zur Begründung der Anklage), so verfügt das Hauptamt die Zurücklegung der Acten unter gehöriger Begründung seiner Verfügung. Im zweifelhaften Falle legt es dieselbe der Provinzialbehörde zur Entscheidung vor. Ist aber die Anklage gesetzlich begründet, es schließen aber factische Umstände eine Bestrafung aus, so kann über Kleinigkeiten bis höchstens 1 Thlr. Gefälle oder minderwichtige Formverletzungen (worunter die Praxis diejenigen, welche eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. nach sich ziehen, versteht) der Oberinspector[8] die Niederschlagung des Processes verfügen. Den Provinzialbehörden steht während des Processes dieselbe Befugniß wie dem Oberinspector, ferner die Befugniß zur Festsetzung ermäßigter Strafen, dem Finanzministerium steht die Befugniß zur Niederschlagung der Strafe zu.[9]

7. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheids sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publicationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publication beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thlrn. verwirkt, den Contravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.[10] Wo die Publication durch Zufertigung des Resoluts erfolgt, muß die Eröffnung wegen der im Wiederholungsfalle eintretenden schärfern Strafgesetze in die dem Verurtheilten zugehende Verfügung aufgenommen werden.

§. 218.

b. In der Recursinstanz.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß der Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheids geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden. Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 38—40. — [2] Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 136. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 42. — [4] Ges. v. 2. Jan. 1849, §. 38. — [5] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 43. — [6] Ebendas. §. 44. — [7] Rescr. v. 5. April 1832. — [8] Rescr. v. 14. Nov. 1827, u. Rescr. v. 28. Juli 1838, III, 7157. — [9] S. die spätern Dienstvorschriften dieser Behörden. — [10] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 45.

einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die competente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz geltenden Bestimmungen verfahren. Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publication oder Insinuation vollstreckt. [1] Wenn der Angeklagte zwar den Recurs anmeldet, jedoch später innerhalb der Frist die Rechtfertigung unterläßt, so gilt dies nicht als Entsagung gegen die Recursergreifung, sondern nur als Verzicht auf eine weitere Begründung. Die Acten werden daher in einem solchen Falle in der Lage, in welcher sie sich befinden, der in der Recursinstanz entscheidenden Behörde vorgelegt. Die zehntägige Frist ist so zu berechnen, daß der Tag, an welchem die Publication erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird. [2]

§. 219.

c. Kosten.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto-, Stempel-, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze. [3]

§. 220.

7. Strafvollstreckung.

Die Veräußerung der Confiscate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswe erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Executionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuer- (Provinzial-)behörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben. [4] Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden. [5] Gegen Ausländer ist die Beitreibung durch Subhastation mangels anderer Objecte nicht ausgeschlossen. [6] Die Veräußerung der Confiscate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind. [7] Bei der Strafvollstreckung überhaupt, sowie bei dem Verkauf der Confiscate insbesondere, sind die betreffenden Executionsordnungen und die dazu ergangenen Instructionen zu beachten. [8] Die Vorschriften wegen Taxation der zu verkaufenden Objecte, Ansetzung der Auctionstermine, Fassung der Auctionsprotokolle müssen als nicht zunächst hierher gehörig wegbleiben. [9] Wenn durch den Verkauf des Confiscats die Gefälle nicht aufkommen, kann dasselbe mit Genehmigung des Finanzministeriums vernichtet werden. [10]

§. 221.

8. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geld-

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 46—48. — [2] Nach Analogie des Ges. v. 3. Jan. 1849, §. 127. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 49. Welche Kosten und nach welchen Grundsätzen sie festgesetzt werden, ist allenfalls ausführlicher zu ersehen in Ditmar's „Handbuch des Strafrechts und Strafverfahrens die Zoll- und Steuer- u. s. w. Vergehen betreffend" (Posen 1866), §. 33, S. 40. — [4] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 50. — [5] Ebendas. §. 51. — [6] Bek. v. 14. Oct. 1829, Ges.-S. 1829, S. 127. — [7] Ebendas. §§. 50—52. — [8] Man vgl. hierüber: Executionsordn. für die Rheinprovinz v. 24. Nov. 1843 (Ges.-S., S. 351); desgl. in Westfalen v. 30. Juni 1845 (Ges.-S., S. 444); desgl. in den übrigen Provinzen v. 30. Juli 1853 (Ges.-S., 909); die Instr. v. 15. Nov. 1853; die Ausführung der Executionsordn. v. 30. Juli 1853 betreffend, abgedruckt im Centr.-Bl. f. Abgaben- u. s. w., Verwaltung f. 1853 u. s. w. — [9] Man sehe allenfalls darüber Ditmar's „Handbuch u. s. w.", §. 35, S. 43. — [10] Rescr. v. 18. Nov. 1836, III, 26602.

buße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken. Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von der Zollbehörde unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das competente Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf. [1]

§. 222.

9. Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrags der erkannten Geldbuße befreien. [2]

§. 223.

10. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

Ist für die Geldbuße ein anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem letztern frei, sich der von dem erstern gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetzübertretung in dem von dem Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche zur Entscheidung der Hauptsache competent war, nachdem die Execution gegen den Contravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präclusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Processes erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Proceßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht. [3] Das Gericht, welches über die Hauptsache zu erkennen hat, erkennt auch über die subsidiarische Verpflichtung.

§. 224.

11. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit

---

[1] Zoll-Str.-Ges. v. 23. Jan. 1838, §. 53. Zur Umwandlung der Strafe ist dasjenige Gericht competent, das zur Abfassung des Erkenntnisses competent gewesen sein würde. Just.-M.-Rescr. v. 8. Sept. 1838, I, 4004, u. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 2. Ueber das Verfahren bei der Umwandlung vgl. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 137. — [2] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 54—55. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 56—59.

andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzialzollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über 50 Thlr., so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.[1] Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Die amtlichen Blätter sind die Amtsblätter der Regierungen. Diese haben die Bekanntmachung, wenn der Gegenstand später für confiscirt erklärt wird (da die Bekanntmachung in diesem Falle im fiscalischen Interesse geschieht), kostenfrei zu bewirken. Meldet sich aber später der Eigenthümer und der Gegenstand wird nicht confiscirt, dann muß er, sofern er diese Weiterung verschuldet, die Kosten tragen.

2. Da die Provinzialbehörde in allen Proceßsachen über 50 Thlr. competent ist (Zoll-Str.-G., §. 33), so wird die öffentliche Bekanntmachung von ihr erlassen.

3. Lebendes Vieh, dem Verderben ausgesetzte Transportmittel können binnen acht Tagen, auch noch früher (s. oben §. 213), veräußert werden, falls nicht die fernere Aufbewahrung zur Erlangung weiterer Beweise über die Thäterschaft etwa nöthig werden sollte.[2]

§. 225.

12. Verjährung.

Zollvergehen ohne Ausnahme (Vergehen und Uebertretungen) verjähren in fünf Jahren.[3] Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.[4]

---

[1] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 68. — [2] Rescr. v. 16. Jan. 1841, III, 257. — [3] Ges. v. 22. Mai 1852, Art. V. — [4] Strafges.-B., §. 49.

Dritter Theil.

Die Dienstvorschriften der Beamten enthaltend.

---

§. 226.

Einleitung.

Begriff und Zweck der Dienstvorschriften.

Dienstvorschriften heißen diejenigen Anordnungen, welche die Zollverwaltung ihren Beamten zugehen läßt, damit sie danach ihr Amt verwalten sollen. Der Zweck dieser Dienstvorschriften ist ein dreifacher. 1) Die Zollverwaltung verpflichtet durch dieselben die Beamten, ihr Amt den Gesetzen gemäß auszuüben und gibt ihnen vielfach nähere Anweisung dazu (Materielle Vorschriften). 2) Sie verpflichtet die Beamten, nachzuweisen, daß sie ihr Amt wirklich demgemäß ausgeübt haben (Formale Bestimmungen). 3) Da die Gesetze nicht jeden einzelnen Fall im voraus entscheiden können, so ertheilt sie den Beamten häufig die Befugniß, im einzelnen Fall nach bestem Ermessen zu entscheiden (Vorschriften über die discretionäre Gewalt der Beamten). Die Dienstvorschriften enthalten also die Regierungskunst. Die Kenntniß derselben ist in sofern auch für das Publikum wichtig, als dieses daraus die Möglichkeit erlangt, die sachgemäße Wahrnehmung des Amtes in seinem Interesse zu überwachen. Zweckmäßig erscheint es zuvörderst, die Befugnisse der Beamten zu Gewährungen von Befreiungen, Ermäßigungen und Zugeständnissen aller Art abzuhandeln und demnächst die Verpflichtungen der Beamten wegen Geltendmachung der Zollansprüche folgen zu lassen. Einestheils lassen sich die zuerst erwähnten Befugnisse faßlich und unabhängig voneinander darstellen, anderntheils hängen die Vorschriften über die Geltendmachung der Zollansprüche mehr miteinander zusammen und es würden durch den spätern Vortrag der Befreiungen leicht Unterbrechungen des Zusammenhangs entstehen.

I. Abtheilung.

Zuläßigkeit der Befreiungen, Ermäßigungen und Vergünstigungen.

§. 227.

Einleitung. Nachweis des Ausgangs.

Die Beamten dürfen keine Befreiung und Begünstigung gewähren, zu welchen sie nicht ausdrücklich ermächtigt sind. Die Befugniß hierzu beruht theils im Tarif, theils in den Gesetzen (Zollgesetz, Zollordnung), theils in besondern Verfügungen. Bei meh-

rern dieser Befreiungen und Begünstigungen ist der Nachweis des Ausgangs aus dem Zollverein erforderlich und es müssen daher die Dienstvorschriften der Beamten hierüber ein für allemal vorausgeschickt werden. Es gelten für die Grenzbehörden hierüber folgende Vorschriften:

1. Das Grenzzollamt muß durch Revision des Gegenstandes davon Ueberzeugung nehmen, welcher Gegenstand ausgeführt werden soll,

2. überwachen, daß der Gegenstand wirklich ausgeführt wird. Wo das Grenzamt dicht an der Grenze liegt, kann es den Ausgang durch Augenschein überwachen. Wo dies nicht der Fall ist, muß der Gegenstand von der letzten Abfertigungsbehörde ab bis zur Grenze (durch Aufsichtsbeamte) begleitet werden. Wenn ein Ansageposten zwischen dem Abfertigungsamte und der Grenze liegt, dann dürfen Gegenstände auf den Ansageposten mit Verschluß (des Abfertigungsamtes oder eines frühern Amtes) ohne amtliche Begleitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzialbehörde abgelassen werden. [1] Für den Ausgang auf Eisenbahnen und Staatsfahrposten gelten noch besondere Vorschriften. [2] Von den Folgen der Verabsäumung der bezüglichen Vorschriften im einzelnen Fall kann nur der Finanzminister entbinden. [3] Wo Abweichungen von dieser Vorschrift vorkommen, werden sie gehörigen Orts angegeben werden.

I. Unterabtheilung.

Befreiungen nach dem Tarif.

§. 228.

1. Erzeugnisse eines auf der Zollvereinsgrenze belegenen Landguts.

Frei sind vom Eingangszoll: Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze (also im Zollvereinsgebiet) gelegen sind. [4] In der Regel wird die allgemeine Ueberwachung des Guts gegen Misbrauch hinreichen. Wo aber der Verdacht des Misbrauchs entsteht, kann und muß der Nachweis verlangt werden, daß die über die Grenze eingebrachten Gegenstände wirklich Erzeugnisse desselben Landguts sind.

§. 229.

2. Gegenstände der Anziehenden.

Eingangszollfrei sind: Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. [5] Die Bedingungen der Zulässigkeit sind folgende:

1. Anziehender ist derjenige, welcher seinen Wohnort bis dahin im Zollvereinsauslande gehabt hat und nunmehr seinen dauernden Wohnsitz im Inlande nimmt. Es sind also nicht ohne weiteres dahin zu zählen solche Personen, welche ihren Wohnsitz nur zeitweise im Inlande nehmen, z. B. Personen, welche zu ihrer Ausbildung inländische Lehrinstitute besuchen, Personen, welche zum Vergnügen, zum Zweck von Curen einen zeitweisen Wohnsitz im Inlande aufschlagen. [6]

2. Nur wenn diese Gegenstände dem Anziehenden gehören, bereits gebraucht sind und wenn sie zur eigenen Benutzung des Anziehenden eingebracht werden, sollen sie frei eingehen. Vieh des Anziehenden hat keinen unbedingten Anspruch auf gefällefreie Ablassung [7], jedoch allerdings, wenn das Vieh nur als Transportmittel (im Angespann) eingeht. [8] Ob die fraglichen Gegenstände wirklich dem Anziehenden gehören, braucht

---

[1] Rescr. v. 27. Jan. 1842, III, 542. Es kann zwar wegen weiter Entfernung des Ansagepostens wünschenswerth erscheinen, Gegenstände dahin unter Verschluß abzulassen, die Sache hat aber auch ihre Bedenken. — [2] Man sehe die Dienstvorschriften über Abfertigung der Eisenbahnzüge und der Staatsfahrposten. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 36. Man sehe jedoch auch die nachfolgenden Vorschriften vom Durchgang durch das Ausland. — [4] Tar. 1. Abth. unter 1. — [5] Ebendas. unter 2. — [6] Indessen kann für solche Personen die Zollfreiheit in beschränkterm Maße gestattet werden (s. unten). — [7] Rescr. v. 24. Oct. 1835, III, 25623. — [8] Rescr. v. 27. Juni 1864, III, 12566.

zwar nicht zu ängstlich ermessen zu werden, indessen muß nach dem Stande und den Lebensverhältnissen beurtheilt werden, ob er wirklich Eigenthümer solcher Gegenstände sein möchte.

3. Der Einbringer muß die Gegenstände schriftlich declariren, falls bei der Zollpflichtigkeit der Gegenstände mit Rücksicht auf Gattung und Menge eine schriftliche Declaration erforderlich sein würde, und die Beamten haben auf der Declaration zu bescheinigen, weshalb sie diese Gegenstände zollfrei abgelassen haben, auch diejenigen Schriftstücke oder eigenen Beglaubigungen der Declaration beizufügen, aus welchen die Zulässigkeit der gefällefreien Ablassung hervorgeht. [1] Die Declaration braucht übrigens nicht die tarifmäßige Menge der Gegenstände aufzuführen, es genügt vielmehr die Bezeichnung der Gegenstände nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Daß die Gegenstände gebraucht sind, muß in der amtlichen Abfertigung ausdrücklich bescheinigt werden.

4. Competent sind zur gefällefreien Ablassung a) die Hauptämter, wenn sämmtliche Erfordernisse gehörig nachgewiesen sind. [2] Ob Unterämter zur Entscheidung competent sein sollen, ist nicht durch eine allgemeine Verfügung entschieden. In der Ausführung pflegt die Sache dahin gehandhabt zu werden, daß die Hauptämter zwar die Entscheidung für sich in Anspruch nehmen, in minder wichtigen Fällen aber die Unterämter mit der Revision unter Antheilnahme des Obercontroleurs beauftragen, z. B. wenn der Anziehende über das Hauptamt einen Umweg zurücklegen müßte, der mit dem Umfange der Bewilligung in keinem Verhältniß steht. b) Die Provinzialbehörde kann in dem Falle die Genehmigung ertheilen, wenn Ausländer, die im Inlande Güter besitzen, diese zeitweise bewohnen und zu diesem Zwecke ihre gebrauchten Hausgeräthe und Effecten zur eigenen Benutzung unter Vorbehalt des Wiederausgangs einführen wollen. Die Provinzialbehörden haben in diesem Falle die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen. [3] Die Provinzialbehörden sollen in dem Falle entscheiden, wenn der Anziehende mit der Einfuhr seiner Gegenstände, ohne hinlängliche Aufklärung hierüber geben zu können, gezögert hat. [4] c) Das Finanzministerium hat sich die Entscheidung für diejenigen Fälle vorbehalten, wenn seit der Uebersiedelung der Person bis zur Einfuhr der Gegenstände ein Jahr verflossen ist. [5] Auch entscheidet das Finanzministerium über die Anträge derjenigen Personen, welche sich nur zeitweise im Inlande aufhalten, sofern dieselben nicht vorstehend unter b fallen, auch ihre Effecten nicht etwa zu den Reiseeffecten (s. d.) zu zählen sein möchten.

§. 230.

3. Ausstattungsgegenstände.

Eingangszollfrei sind: auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen. [6] Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1. Ausstattungsgegenstände sind in dem Sinne diejenigen Gegenstände, welche die Braut dem Manne zubringt und es können dieselben, wenn die Braut aus Veranlassung der Verheirathung vom Auslande nach dem Zollvereinslande übersiedelt, eingangszollfrei abgelassen werden. Zu den hiernach auf Zollfreiheit ihrer Ausstattungsgegenstände berechtigten Personen gehören auch Inländerinnen, welche im Auslande als Erzieherinnen, Haushälterinnen oder in ähnlicher Eigenschaft ein Dienstverhältniß eingegangen waren und zum Zwecke ihrer Verheirathung zurückkehren, jedoch nur unter Einschränkungen. [7] Ausländer (Männer) können zu dieser Begünstigung der auswärtigen Dienstboten u. s. w. gleichfalls zugelassen werden. [8]

2. Daß eine Verheirathung stattgefunden hat oder wirklich stattfinden soll, ist durch Atteste über Aufbietung, Copulation u. s. w. und daß die Gegenstände wirklich aus Anlaß der Verheirathung eingeführt werden, nachzuweisen. Obschon nun die Behörden

---

[1] Rescr. v. 19. Oct. 1834. — [2] Denn die Befreiung ist im Tarif begründet und die Hauptämter sind ermächtigt, den Tarif zur Ausführung zu bringen. — [3] Rescr. v. 23. Oct. 1836. — [4] Rescr. v. 16. Jan. 1834, III, 30694. — [5] Ebendas. — [6] Tar. 1. Abth. unter 2. — [7] Rescr. v. 3. Juni 1857, III, 6825. — [8] Ebendas.

angewiesen sind, diese Bedingung nicht durch unnöthige Weitläufigkeit zu erschweren [1], so muß doch immer einigermaßen im Blicke behalten werden, daß die Gegenstände dem Stande und den Vermögensverhältnissen angemessen sind, damit nicht gefällefreie Einfuhr unter falschem Vorgeben dem Tarif zuwider erfolge.

3. Zu den Ausstattungsgegenständen können auch gezählt werden [2]: Kinderzeug, Hochzeits- und Brautgeschenke dritter Personen, auch wenn diese Gegenstände erst nach der Verheirathung eingehen sollten (obschon im allgemeinen darauf gehalten werden muß, daß die Ausstattungsgegenstände zu gleicher Zeit angemeldet werden, damit die Uebersicht über den Umfang der Genehmigung nicht verloren gehe), ferner zu Wäsche bereits zugeschnittene Leinwand, desgleichen diejenigen Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrags für den gemeinschaftlichen Haushalt) mitgegeben sind. [3]

4. Ausgeschlossen sind alle verzehrbaren Gegenstände (Consumtibilien), was der Tarif dadurch andeutet, daß „Kleider, Wäsche und Effecten" Gegenstand der Befreiung sein dürfen. Besonders können lebendes nutzbares Vieh, unverarbeitete Zeuge (bis auf die oben erwähnte Leinwand), Halbfabrikate und rohe Stoffe nicht als Ausstattungsgegenstand die Gefällefreiheit genießen. [4]

5. Die Erlaubniß wird von der Provinzialbehörde des Bestimmungsorts (wo der neue Wohnsitz der Braut stattfindet) ertheilt. [5] Das Verfahren ist hiernach folgendes:

1. Der Betheiligte übergibt der Provinzialbehörde des Bestimmungsorts ein Verzeichniß der einzuführenden Gegenstände, wobei er zugleich die Straße, über welche die Gegenstände vom Auslande eingehen sollen, sowie das Amt, bei welchem die schließliche Revision stattfinden soll, anzeigt.

2. Diese prüft die Zulässigkeit und ertheilt einen Erlaubnißschein zur gefällefreien Einfuhr der geeigneten Gegenstände, in welchem sie die Eingangsstraße und das Revisionsamt vorschreibt. Der Erlaubnißschein wird dem Betheiligten behändigt. Dieser läßt

3. die Gegenstände bei dem im Erlaubnißschein aufgeführten Amte, wohin sie allenfalls mit Begleitschein I gehen, in freien Verkehr setzen, was geschieht, sofern der Erlaubnißschein in keiner Weise überschritten ist.

§. 231.

4. Erbschaftsgut.

Eingangszollfrei sind: Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß. [6]

1. Nachgewiesen werden muß (durch Testamente, Bescheinigungen öffentlicher Behörden u. s. w.), daß die (gebrauchten) Gegenstände wirklich infolge Erbgangrechts einem Inländer zugefallen sind.

2. Die Erlaubniß ertheilt die Provinzialbehörde, in deren Bezirk die inländischen Erben wohnen. [7]

3. Das Verfahren ist dem bei Einlassung von Ausstattungsgegenständen (s. o.) analog.

§. 232.

5. Reiseeffecten.

Eingangszollfrei sind: Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche,

---

[1] Rescr. v. 23. Dec. 1856, III, 30372. — [2] Rescr. v. 29. April 1853, III, 9588, u. v. 19. Juli 1854, III, 14014; ferner amtl. Waarenverzeichniß unter Ausstattungsgegenstände. — [3] Ebendas. — [4] Amtliches Waarenverzeichniß unter Ausstattungsgegenstände, Anm. 2. — [5] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter 1. — [6] Tar. 1. Abth. unter 3. — [7] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter 2.

sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.[1] Als Reisegeräth können unter Umständen auch gebrauchte Betten zollfrei eingelassen werden. Dasselbe gilt von Schaukasten, Buden, Planen, Vorrichtungen zum Aufhängen und Ausstellen von Verkaufsartikeln u. s. w., welche Kaufleute oder Krämer vom Besuche ausländischer Märkte wieder zurückführen, oder umgekehrt vom Auslande zur Benutzung beim Besuche inländischer Märkte einbringen. Als Reisegeräthe sind auch noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien u. dgl., welche reisende Frauen in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn u. s. w. anzusehen; desgleichen Theatergarderobe reisender Schauspieler.[2] Ein einzelner Kalender, welchen der Reisende mit sich führt, gehört zu dessen Reisegeräth und bleibt frei von Stempelabgabe.[3]

2. Ermächtigt zur gefällefreien Ablassung sind alle Grenzämter, bei welchen Reisegeräth in Begleitung des Reisenden eingeht. Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Reisende in diesen Fällen eine schriftliche Declaration (auch nicht bei größern Mengen) abzugeben hätte. Von den mit Dampfschiff oder Eisenbahn eingehenden Personen soll auch bei dem Vorhandensein von zollpflichtigen Gegenständen nicht einmal die Unterschrift einer amtlich gefertigten Declaration gefordert werden.[4] Wo aber das Reisegeräth dem Reisenden vorausgeht oder nachfolgt, ist es in der Regel als zollpflichtiges Frachtgut zu behandeln.[5] Zur Entscheidung darüber, ob vorausgehendes oder nachfolgendes Passagiergut zollfrei zu lassen sei, sind die Provinzialbehörden ermächtigt, sie können indessen Hauptämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, die Ermächtigung zur Entscheidung überlassen.[6]

3. An Verzehrungsgegenständen dürfen nur solche gefällefrei abgelassen werden, welche voraussichtlich Gegenstand des Verzehrens des Reisenden sein werden. Für ausländische Schiffer insbesondere, welche in inländischen Häfen anlegen, ist gestattet, daß sie den ausländischen Proviant zur Beköstigung der Schiffsmannschaft verwenden dürfen. Die Behörde legt aber den Gesammtbetrag des Proviants unter Beschlag (Verschluß), und gibt davon zeitweise nur so viel heraus, als zur Beköstigung der Mannschaft erforderlich ist. Das Nähere hierüber bestimmen die betreffenden Hafenordnungen.

§. 233.

6. Transportmittel.

Eingangszollfrei sind: Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.[7] Die Gesichtspunkte, welche die Beamten bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Befreiung im Blicke zu behalten haben, sind im Vorstehenden ziemlich genau angedeutet. Umsicht und Erfahrung müssen dabei zu Hülfe genommen werden. Ueber die Zubehörstücke jedes Schiffs soll ein Inventarium geführt werden, d. h. eine der amtlichen Aufsicht unterliegende Nachweisung des beweglichen Zubehörs.[8] Inländische Schiffe, welche ausgehen, dürfen demnächst beim Wiedereingange nur die beim Ausgange

---

[1] Tar., 1. Abth., unter 4. — [2] Amtl. Waarenverz. unter Reisegeräth. — [3] Rescr. v. 28. März 1843, III, 6351. — [4] Rescr. v. 5. Juli 1846, III, 13343. — [5] Vgl. z. B. Eisenbahnregul. v. 21. Sept. 1852, §. 16. — [6] Rescr. v. 25. Oct. 1861.— [7] Tar., 1. Abth., unter 5. — [8] Vgl. z. B. Rescr. v. 9. Nov. 1835, III, 26360.

an Bord gewesenen Inventarienstücke wieder einführen, jedoch vorbehaltlich dessen, daß sie im Nothfalle die Inventarienstücke auch im Auslande ergänzen lassen dürfen; nur darf in dieser Ergänzung kein Misbrauch liegen. Ausländische Schiffe dürfen nicht etwa neue Inventarienstücke im Inlande zurücklassen und dafür alte wieder ausführen; sie werden zu diesem Zwecke beim Eingange und Ausgange controlirt; Wagen und Pferde gehen nebst Zubehör gefällefrei ein, insofern über den Zweck des Zubehörs, z. B. Geschirr, Decken u. s. w. als Reisegeräth kein Zweifel obwaltet.[1] Die Erhebung des Eingangszolls ist bei Wagen und Schlitten der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache der Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist, ingleichen wenn die Anwendung eines Wagens oder Schlittens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen.[2]

§. 234.

7. Säcke, Fässer u. s. w. (Waarenumgebungen).

Eingangszollfrei sind: Säcke, Fässer u. s. w. leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen; in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.[3] Es sollen danach

a. Umgebungen, welche mit Waaren gefüllt nach dem Auslande gehen und von dort entleert zurückkommen,

b. Umgebungen, welche aus dem Auslande leer eingehen, um demnächst mit Waaren gefüllt wieder auszugehen,

nicht der Verzollung unterworfen werden. Gegenstand dieser Befreiung sind nicht blos Fässer und Säcke, sondern es können auch andere ähnliche Umgebungen, Krüge, Flaschen, Körbe u. s. w. zu der Befreiung zugelassen werden. Der Zweck geht dahin, daß der Handel nicht durch ungerechtfertigte Besteuerung von Umgebungen belästigt werde; Bedingung ist andererseits, daß der Befreiungsgrund hinlänglich nachgewiesen werde und daß die Behörden nicht mit Kleinigkeiten über die Gebühr belästigt werden. In Betreff der Ermächtigung zur gefällefreien Abfertigung sind Beschränkungen nicht angeordnet. Das Abfertigungsverfahren ist folgendes:

1. Wenn leere Umgebungen eingeführt werden, um sie zu füllen und in gefülltem Zustande wieder auszuführen, hat der Einbringer diese Absicht dem ersten Abfertigungsamte (Grenzamt, an der Eisenbahn gelegenen Amte) anzuzeigen, es wird, soweit es zum vorliegenden Zwecke erforderlich, Gattung und Menge festgestellt, nach Befinden Sicherheit für etwaige nachträgliche Zollzahlung erfordert, die leeren Umgebungen werden für den Zweck ausreichend identificirt, der Ausgang muß über dasselbe Amt erfolgen und es muß hierbei festgestellt werden, daß der identische Wiederausgang erfolgt sei.

2. Soll der Wiedereingang im Auslande entleerter Umgebungen erfolgen, so zeigt der Inhaber einem Amte im Innern, welches Begleitscheine erledigen darf, oder dem Grenzamte des Ausgangs seine Absicht an, die Umgebungen werden durch Zeichen, Siegel u. s. w., vielleicht blos durch Anschauung identificirt, der Ausgang wird bescheinigt und beim Wiedereingange überwacht, daß nicht mehr und dieselben Gegenstände wieder eingebracht sind; weshalb also die Freigabe in der Regel nur bei demselben Amte, welches die vorhergegangene Feststellung bewirkt hat, geschehen kann.

3. In beiden Fällen (zu 1 und 2) kann bei der Ueberwachung des Ausgangs nachsichtig verfahren werden, wenn nicht besondere Gründe für das Gegentheil vorwalten.

---

[1] Rescr. v. 30. März 1838, III, 7657. — [2] Amtl. Waarenverz. unter „Wagen“. — [3] Tar., 1. Abth., unter 6.

§. 235.

8. Muster.

Eingangszollfrei sind: Musterkarten und Muster in Abschnitten, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind. [1] Die Muster müssen von einer Beschaffenheit sein, welche sie zum Verbrauche untauglich macht. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob als Muster bezeichnete Zeugwaaren nicht zu einem andern Gebrauche dienen möchten, so ist dem Betheiligten gestattet, dieselben unter amtlicher Controle in geeigneter Weise zu jeder andern Benutzung als zu Mustern unbrauchbar zu machen. Proben von Materialwaaren, Taback und sonstigen Consumtibilien sind von der zollfreien Einführung als Muster ausgeschlossen. [2] Die Befreiung der Musterpässe gehört nicht hierher, wird vielmehr später (in der 3. Unterabtheilung) zur Sprache kommen.

§. 236.

9. Kunstsachen, Naturalien u. s. w.

Eingangszollfrei sind: Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen. [3] Es ist zu unterscheiden zwischen Kunstsachen und Naturalien:

1. Bei Kunstsachen ist Bedingung der Gefällefreiheit, daß a) die Anstalt eine öffentliche sein muß und b) daß die Gegenstände nicht zum Gebrauch, sondern nur zur Aufstellung in der Anstalt benutzt werden. Die Genehmigung ertheilt die Provinzialbehörde, wenn es feststeht, daß die Anstalt eine öffentliche ist, andernfalls hat sich das Finanzministerium die Entscheidung vorbehalten. [4]

2. Bei Naturalien ist nur Bedingung, daß sie für wissenschaftliche (auch nicht öffentliche) Sammlungen eingehen. Die Genehmigung zur gefällefreien Ablassung können die Hauptämter ertheilen, müssen aber darüber eine Nachweisung führen, welche sie alljährlich einreichen. [5]

§. 237.

10. Antiken. Antiquitäten.

Eingangszollfrei sind: Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen. [6] Es dürfen also namentlich alle Gegenstände, welche die Bestimmung haben können, als Mobilien im Renaissance- oder Rococostil weiterhin gebraucht zu werden, und ebenso alterthümliche Kirchengeräthe nicht ohne weiteres und blos deshalb, weil sie alt sind, als Antiken gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden. [7] Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln. [8] Die Genehmigung zur gefällefreien Einlassung kann von den Abfertigungsämtern ertheilt werden, im zweifelhaften Falle jedoch haben sie Gutachten competenter Sachverständiger einzuholen oder die Sachlage berichtlich zur Entscheidung vorzulegen. [9]

§. 238.

11. Butter.

Einzelne Stücke Butter in Mengen von nicht mehr als drei Pfund können zollfrei eingeführt werden. [10] Im Falle eines Misbrauchs (für den Fall absichtlicher Wieder-

---

[1] Tar., 1. Abth., Nr. 7. — [2] Amtl. Waarenverz. unter „Muster". — [3] Tar., 1. Abth., unter 8. — [4] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, u. die das. allegirten Rescr. v. 20. Nov. 1838, III, 28273, v. 3. März 1840, III, 28951 u. v. 23. Dec. 1856, III, 30372. — [5] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599. — [6] Tar., 1. Abth., unter 9. — [7] Rescr. v. 23. Dec. 1856, III, 30372. — [8] Amtl. Waarenverz. unter „Alterthümliche Gegenstände". — [9] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599. — [10] Tar., 2. Abth, Pos. 25 f, Anm.

holung der Einbringung zum Zweck der Umgehung des Zolls) kann mit Genehmigung des Finanzministeriums Beschränkung der Befreiung eintreten. [1]

§. 239.

12. Baumöl.

Baumöl in Fässern eingehend, ist, wenn auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder $1/8$ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt wird, zollfrei. [2] Insofern nachgewiesen wird, daß ein Zusatz von Terpentin- oder Rosmarinöl für den bestimmten Zweck, zu welchem das letztere dienen soll, nachtheilig sei, kann auf desfallsigen Antrag mit Genehmigung des Finanzministeriums die Beimischung einer andern den Misbrauch hindernden Ingredienz gestattet werden. [3]

§. 240.

13. Befreiung des nicht zur Waare selbst gehörigen Zubehörs vom Zoll.

a. Im allgemeinen.

Nach der Absicht der Zollgesetze soll nur die Waare selbst, wie sie zur Consumtion gelangt, dem Zolle unterliegen und es soll dasjenige, was hiernach nicht zur Waare gehört, von der Zollberechnung befreit bleiben. Folgende Gegenstände können daher als nicht zur Waare gehörig vor der Verzollung von derselben weggenommen werden:

1. An Fässern, in welchen zollpflichtige Flüssigkeiten eingehen, die Kalk- und Gipsböden, sowie die Doppelhölzer an den Böden, wogegen der sogenannte Vollverband von den Fässern nicht abgenommen werden darf. [4]

2. Wenn Weingebinde ohne Ueberfässer mit Matten und ähnlichen Sicherungsmitteln umschlossen eingehen, so darf diese äußere Umschließung vor der Verwiegung abgenommen werden. [5] Will der Zollpflichtige diese Gegenstände nicht vor der Verwiegung der Waare abnehmen, so muß er deren Gewicht mit verzollen.

§. 241.

b. Insbesondere die Tara. — a'. Im allgemeinen.

Von den sonstigen die Waare auf den Transport begleitenden Umgebungen kann ein Erlaß des Zolls nur stattfinden, wenn der tarifmäßige Zollsatz mehr als 1 Thaler vom Centner beträgt, und in diesem Falle auch nur dann, wenn der Tarif ausdrücklich eine Taravergütung zuläßt. Man theilt die Tara in die gesetzliche und die wirkliche Tara. Gesetzliche Tara ist die Abrechnung eines Procentsatzes vom Bruttogewichte der Waare nach den Bestimmungen des Tarifs. [6] Wirkliche Tara ist diejenige Umgebung, welche vor der Verwiegung der Waare von derselben abgenommen werden kann und die demnächst auch von der Zollberechnung nicht berührt wird. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen. [7]

1. Die Frage, ob die Nettoverwiegung wegen Schwierigkeit der Trennung der

---

[1] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter 5. — [2] Tar., 2. Abth., Pos 26 a, 1. Anm. — [3] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter 6. — [4] Rescr. v. 21. Sept. 1851, III, 21342. — [5] Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27283, unter D, Nr. 4. — [6] Man vgl. im Tar., Abth. 2, die letzte Spalte mit der Ueberschrift: „Für Tara wird vergütet u. s. w." — [7] Tar., 3. Abth., unter 4.

Waare von der Umschließung vorliegt, hat zwar zunächst die Behörde nach ihrer Ansicht zu entscheiden. Wenn aber eine Einigung zwischen derselben und dem Zollpflichtigen nicht stattfindet, so ist analog nach den Vorschriften über Meinungsverschiedenheit über Tarifauslegung (s. d.) zu verfahren. [1]

2. Die Beamten sollen zwar auf Nettoverzollung in dem Falle bestehen, wenn eine Tara augenscheinlich zum Nachtheil des Zollinteresses (also leichter als die gesetzliche Tara) eingerichtet ist, indessen hiervon nur Gebrauch machen, wenn ein verhältnißmäßiger Vortheil für die Zollverwaltung in Aussicht steht, und deshalb nicht unnöthige mit dem Zollinteresse in keinem Verhältniß stehende Weiterungen veranlassen. [2] Gleichwol sind für einzelne Waarengattungen die Beamten vorübergehend, und wenn es sich um anderweite Regulirung des Tarifs handelte, angewiesen worden, von dem Rechte der Verwaltung geeignetenfalls Gebrauch zu machen, z. B. bei Rohzucker [3], bei Mandeln [4], bei Tabacksblättern [5] u. s. w.

3. Die Verzollung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Tara gilt als Regel, sie tritt also da ein, wo nicht von einer Seite ein ausdrücklicher Antrag auf Nettoverwiegung gestellt ist. Bei schriftlichen Declarationen muß der Antrag also auch schriftlich in die Declaration mit aufgenommen werden. Bei Posteingangsdeclarationen kann der Antrag mündlich im Bestimmungsorte gestellt werden und es wird, daß dies geschehen, amtlich auf der Declaration vermerkt. [6]

§. 242.

a''. Besondere Vorschriften für die gesetzliche Tara. — a'''. Begriffsbestimmungen der verschiedenen Taraarten.

Der Tarif gewährt verschiedene Taravergütungen für Fässer, Kisten, Ballen u. s. w. Hier sind nur einige dieser Verpackungsarten näher zu erwähnen, welche nicht bereits aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bekannt sind. Cranjans und Canassers heißen die Korbgeflechte von indischem Rohr, in welchen Zucker einzugehen pflegt. Erstere die von runder (Cylinder-)Form, letztere diejenigen von viereckiger Form. Unter Seronen wurden ursprünglich die Umgebungen aus Thierhäuten verstanden, in denen der Taback einzugehen pflegte. Jetzt versteht man auch darunter Umschließungen von Bast und Matten, sofern dieselben noch in einem besondern Ueberzug von Leinen gebracht sind. Fässer sind nur vollständige mit zwei Böden versehene Gebinde, nicht aber theilweise aus Faßdauben, theilweise aus Leinwand oder Bastmatten bestehende Umgebungen. Für letztere wird nur Ballentara gewährt. [7] Fässer aus hartem Holz sind Fässer aus schwerem Holze, Fässer aus weichem Holz solche aus leichtem. Welche Holzarten danach zu den harten und weichen zu zählen sind, läßt sich im allgemeinen nicht angeben, sondern wird von den Behörden im einzelnen Falle entschieden. Was unter Sack-, Schilf- und Mattentara zu verstehen sei, ist unter den Vorschriften des Tarifs (§. 91) bereits angegeben worden. Besondere Dienstvorschriften sind hierüber nicht ergangen.

§. 243.

b'''. Taraberechnung bei gemischten Collis.

a. Wenn von Colli mit verschiedenen Waaren, welche unter einer gemeinschaftlichen äußern Verpackung eingehen, eins oder das andere Waaren enthält, für welche, wie bei Cigarren in Kistchen, Körbchen und Pappkästchen, eine zusätzliche Tara im Tarif bewilligt ist, oder

b. für welche gar keine Tara bewilligt ist, oder

c. wenn eins der unter gemeinschaftlicher Umschließung eingehenden Colli wieder in abgesonderten Umschließungen mehrere Waaren, für welche ein verschiedener Tarif- oder Tarasatz besteht, enthält,

---

[1] Die Frage ist übrigens in der Regel unpraktisch, weil der Zollpflichtige die Trennung der Waare von der Umschließung wegen der damit verbundenen Umstände ebenso zu scheuen pflegt, als die Zollbehörde. — [2] Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27283. — [3] Rescr. v. 7. Nov. 1856, III, 25488. — [4] Rescr. v. 27. Jan. 1857, III, 859. — [5] Rescr. v. 12. Febr. 1857, III, 2474. — [6] Tar., 3. Abth., unter 4. — [7] Rescr. v. 21. Aug. 1839, III, 21100.

so wird zu a, unbeschadet der Vertheilung des Gewichts der äußern Umschließung auf die verschiedenen Waarencolli, die zusätzliche Taravergütung, wie für Cigarren in Kistchen u. s. w. bestimmt, von dem wirklichen Gewichte des betreffenden Collo berechnet, zu b das Gewicht der äußern Umschließung ebenfalls auf die verschiedenen Colli verhältnißmäßig vertheilt, die Abgabe für das Collo mit brutto zu verzollenden Waaren aber nach dem so gefundenen Bruttogewichte erhoben, wobei zu c nur die Modification eintritt, daß das für das ganze innere Collo durch Berechnung ermittelte Bruttogewicht wieder auf die einzelnen weitern Waarencolli nach deren Gewichtsverhältniß vertheilt und von diesem Gewichte die Tara nach dem höchsten der für die betreffenden Colli in Betracht kommenden Tarasätze berechnet wird. [1]

§. 244.

c'''. Taraberechnung bei Südfrüchten.

Bei Südfrüchten (Datteln, Feigen u. dgl.) soll, wenn sie in Schachteln eingehen, eine Taravergütung von 10 Proc. zulässig sein. [2] Wenn nun aber frische oder getrocknete Südfrüchte

a. statt in Schachteln, in Kistchen oder Körbchen mit einer äußern Umschließung eingehen, oder wenn sie

b. neben der äußern Umschließung in Säckchen oder Bällchen verpackt eingeführt werden,

so wird zu a, wenn 1) die äußere Umschließung aus einer Leinwandumhüllung besteht, für diese keine Taravergütung, dagegen für die Kistchen und Körbchen die tarifmäßig mindestens 13 Proc. betragende Taravergütung für Kisten und Körbe gewährt; wenn aber 2) die äußere Umschließung der Art ist, daß dafür eine höhere als die Ballen- oder Sacktara tarifmäßig angesprochen werden kann, die für Schachteln bestimmte Tara von 10 Proc. auch auf die jedenfalls schwerer ins Gewicht fallenden Kistchen und Körbchen angewendet und neben derselben die tarifmäßige Tara für die äußere Umschließung gewährt, dagegen zu b neben der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung keine zusätzliche Tara für die Säckchen und Bällchen bewilligt. [3]

§. 245.

b''. Vorschriften für die wirkliche Tara. Chemisen. Cartons. Etuis.

1. Als wirkliche Waare oder Nettogewicht der Waare wird in der Regel die Waare mit denjenigen Umhüllungen anzusehen sein, mit welchen sie zur Consumtion oder wenigstens in die Hände des Consumenten gelangt. Beispielsweise werden also zur Waare mit gehörig zu betrachten sein: Bretchen und Rollen, auf welche Bänder, Zeugwaaren, Zwirn u. dgl. aufgewickelt sind, die Fabrikchemisen an Zeugwaaren, Schachteln, Büchsen, Dosen u. dgl., mit und in welchen Waaren dem Consumenten mit verkauft werden u. s. w. [4]

2. Dagegen werden von der Waare vor der Nettoverwiegung abzunehmen sein: Alle Kisten, Cartons, Schachteln, Stroh, Heu, Moos und ähnliche Umhüllungen, mit welchen die Waare nicht in die Hände des einzelnen Käufers und Consumenten überzugehen pflegt. [5]

3. Nun kann aber bei einzelnen Waarengattungen sich die Sache so gestalten, daß die innere Waare einen niedrig tarifirten, die äußere Umschließung aber einen hoch tarifirten selbständigen Gegenstand bildet, so wie z. B. werthlose Photographien u. dgl. in sehr reich verzierten Umgebungen eingehen. In diesem Falle kann und muß unter Umständen der Zoll für die innere Waare besonders und für die selbständige Umgebung

---

[1] Rescr. v. 21. Sept. 1851, III, 21243. — [2] Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27283. — [3] Rescr. v. 21. Sept. 1851, III, 21342. — [4] Das Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27283, enthält eine ausführliche sehr in das Einzelne gehende Anweisung für die Behörden, welche allenfalls einzusehen ist. Das Nähere muß hier übergangen und der praktischen Ausführung überlassen werden. — [5] Auch hierüber enthält das Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27283, auf welches hier für die praktische Ausführung zu verweisen ist, sehr in das Einzelne gehende Vorschriften.

besonders berechnet werden. [1] In Betreff der Etuis enthält das amtliche Waarverzeichniß eine ausführliche Anweisung dahin: Etuis, Futterale u. s. w., welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur fernern Aufbewahrung zu dienen, sind mit diesen Waaren zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höher tarifirte Theil, sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht, unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt. Gehen solche Etuis noch in besondern Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben. Eine Ausnahme findet bei Etuis statt, in denen optische und andere unter Nr. 15 a. 2 des Tarifs begriffene Instrumente eingehen. Dieselben werden mit dem Inhalte zollfrei gelassen. [2]

4. Wenn in den Fällen zu 1 von dem Zollpflichtigen unrichtig die Umgebung als Tara in Anspruch genommen oder wenn in dem Falle zu 2 von ihm die Umgebung irrigerweise als zur Waare gehörig gerechnet worden ist, so sollen dem Zollpflichtigen deshalb keine Weiterungen gemacht werden. [3] Es soll endlich

5. in dem Falle zu 2, wenn mehrere gleichartige Waaren in Cartons, Schachteln u. dgl. eingehen, zulässig sein, einzelne Cartons u. s. w. probeweise zu verwiegen und das Gewicht der übrigen danach zu berechnen. [4] Wenn dennoch der Zollpflichtige sich mit der Behörde über die Berechnung nicht einigen kann, so entscheidet zwar die Behörde darüber, wie nach ihrer Ansicht die Berechnung anzulegen ist, dem Zollpflichtigen steht aber die Beschwerde in dem Instanzenzuge offen und die Behörde hat wie bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Tarifs (§. 301) zu verfahren.

§. 246.

14. Unwesentliche Verzierung. Nebensache.

Bei der Tarifirung von Waaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, bleiben alle solche Gegenstände, welche nur ganz unwesentliche Bestandtheile bilden, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Bestandtheile dienen, wie Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke u. s. w. außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne das Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden. Dasselbe gilt auch von solchen Waaren, welche mit eingelegter Arbeit oder Schnitzwerk oder in sonstiger Weise nur ganz unwesentlich verziert sind. [5]

§. 247.

15. Waarenquantitäten unter 3 Loth und Gefällebeträge unter 6 Pfennigen.

Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners (3 Zoll-Loth) Gefällebetrtäge von weniger als 6 Silberpfennigen oder 1 Kreuzer werden nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Misbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten. [6] Diese Bestimmung findet auch in folgenden Fällen Anwendung: a) wenn in einem Transport mehrerlei Waarengattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waarengattung, deren Gewicht weniger als $\frac{1}{1000}$ des Centners beträgt; b) wenn das Gewicht einer in größerer Menge zur Verzollung gelangenden Waarengattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger als $\frac{1}{1000}$ des Centners beträgt, so kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten

---

[1] Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27238. — [2] Amtl. Waarenverzeichniß unter „Etuis". — [3] Rescr. v. 21. Dec. 1845, III, 27238. — [4] Ebendas. — [5] Instructionspunkte zum amtl. Waarenverzeichn. unter I. — [6] Tar., 3. Abth., unter IX.

Waarengattung in Anwendung. In gleicher Art wird auch hinsichtlich Nichterhebung der Zollbeträge von weniger als $1/2$ Silbergroschen verfahren. [1]

II. Unterabtheilung.

Befreiungen und Genehmigungen nach dem Zollgesetz und der Zollordnung.

§. 248.

1. Die Befreiung der Durchfuhr durch das Inland vom Ein- und vom Ausgangszoll.

a. Befreiung vom Eingangszoll.

Die Waarendurchfuhr von dem Zollvereinsausland durch den Zollverein nach dem Zollvereinsausland soll vom Eingangszoll befreit bleiben, wenn der identische Wiederausgang der eingegangenen Waaren nachgewiesen wird. Die Einhaltung der letztern Bedingung ist also das Wesentliche, worauf die Beamten ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Der Gegenstand braucht hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt zu werden, da die Erlangung der Befreiung wesentlich mit der Erledigung der Zollpflicht zusammenhängt, mithin bei den Vorschriften über Begleitschein I, Niederlage-, Eisenbahn- und Postverkehr seine Erledigung entweder bereits gefunden hat oder bei den nachstehenden Dienstvorschriften über diese Gegenstände noch finden wird.

§. 249.

b. Befreiung vom Ausgangszoll.

Ausgangszollpflichtige Waaren sind vom Ausgangszoll befreit, wenn auf die vorschriftsmäßige Weise nachgewiesen wird, daß sie vom Zollvereinsauslande abstammen und durch den Zollverein durchgegangen sind. Daß diese Bedingung vorhanden ist, darauf müssen die Beamten halten. Das Verfahren für den gewöhnlichen Landverkehr ist folgendes: 1) Der Einbringer gibt eine schriftliche Declaration über Gattung und Menge der Waare ab und zeigt in der Declaration sogleich an, daß und (wenn dies schon zulässig) wo die Waare wieder ausgehen soll. 2) Die Beamten nehmen (beim Eingang) Ueberzeugung von der Gattung und Menge der Waaren und bescheinigen auf der Declaration, was sie vorgefunden haben, legen die Waaren unter Verschluß, soweit ihnen dies erforderlich erscheint, bestimmen auch eine angemessene Frist zur Wiederausfuhr. Der Verschluß kann unterbleiben, wenn die Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken erfolgt und keine Besorgniß vorliegt, daß Vertauschung der Waare erfolgen werde, wogegen bei weiten Entfernungen die Befürchtung nahe liegt, daß beim Ausgang eine andere Waare unter Erschleichung der Ausgangszollfreiheit vorgeführt werden könne. 3) Die Beamten beim Ausgangsamte haben darauf zu sehen, daß nur die wirklich eingeführte Waare die Ausgangszollfreiheit genieße und sie weisen den Antrag auf Zollbefreiung zurück, sobald die Identität nicht feststeht. Beim Eisenbahnverkehr findet in der Hauptsache dasselbe Verfahren statt. Die Waaren werden in der Ladeliste declarirt und, soweit nach amtlichem Ermessen nöthig (durch Colloverschluß, Wagenverschluß u. s. w.), identificirt und beim Wiederausgange revidirt. Mit der Post pflegen solche Versendungen nicht zu geschehen, wo dies dennoch der Fall, wird nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der obigen Andeutungen verfahren. Beim Eingange erscheinen solche Gegenstände (die Declarationen) im Declarationsregister (s. d.) beim Ausgange nicht. Privatcreditlager dürfen solchen Gegenständen unter Vorbehalt der Steuerbefreiung für den Wiederausgang (selbst ohne Mitverschluß der Behörde) zugestanden werden. [2]

§. 250.

2. Gefällefreiheit bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr.

a. Eingangszollfreiheit.

Ein Gegenstand kann zollfrei eingeführt werden, wenn in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß er zuvor aus dem Zollvereinsinlande ausgeführt worden

[1] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter 9. — [2] Rescr. v. 16. Dec. 1851, III, 28083.

ist.[1] Der vorerwähnte Nachweis zerfällt also in die zwei Theile: a) Nachweis des Ausgangs und b) des identischen Wiedereingangs. Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1. Ueber den Transport auf Landwegen[2]: a) Der Inhaber des Gegenstandes declarirt mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangen wird, die Absicht, den Gegenstand durch das Ausland nach dem Inlande zollfrei wieder einführen zu wollen. Diese Declaration erfolgt bei einem Hauptzollamte oder bei einem hierzu besonders ermächtigten Nebenzollamte. Es kann dies auch bei einer Behörde im Innern geschehen, sofern dieselbe mit ausreichenden Verwiegungs- und Verschlußwerkzeugen versehen ist[3]; b) die Behörde identificirt den Gegenstand in angemessener Weise (durch Verschluß, bei Wein durch Beigabe versiegelter Probeflaschen, bei Branntwein durch Feststellung des Procentgehaltes[4], bei Vieh durch Beschreibung u. s. w.); c) der Inhaber des Gegenstandes muß die wirklich erfolgte Ausfuhr nachweisen, er muß hierbei die von der Behörde zur Ueberwachung des Ausganges vorgeschriebenen Controlen beobachten; ist der Gegenstand bereits im Innern identificirt, so muß insbesondere von der identischen Erhaltung am Ausgange Ueberzeugung genommen werden; d) der Inhaber der Waare muß für die Durchfuhr durch das Ausland diejenige Frist einhalten, welche ihm die Behörde (angemessen nach amtlichen Befinden) stellen wird; e) vor und bei dem Ausgange hat der Inhaber der Waare einen sogenannten Declarationsschein[5] zu erhalten (eine Bescheinigung über den Befund der Waaren, deren Identificirung und Ausgang). Mit demselben weist sich der Inhaber des Gegenstandes über die Zollfreiheit des Gegenstandes bei dem Wiedereingange aus; f) die Zollfreiheit kann versagt werden, wenn die Identität oder wesentliche Bedingungen des Declarationsscheins verletzt sind; g) der Waareninhaber kann den Gegenstand sogleich beim Eingangsamte in freien Verkehr setzen lassen oder auch auf Ablassung mit Begleitschein I zu einem fernern Amte antragen (sofern nämlich für Begleitscheinausfertigung und Erledigung competente Aemter gewählt werden); h) geht ein Gegenstand mehrmals durch das Ausland, dann ist er bis zum letzten Wiedereingang in derselben Weise identificirt zu belassen und er wird erst bei dem letzten Wiedereingang in freien Verkehr gesetzt[6]; i) für mit Begleitschein I gehende, ohnehin der Identification unterliegende Güter ist die Abfertigung auf Declarationsschein nicht erforderlich.[7]

2. Für die Staatsfahrposten findet in der Hauptsache dasselbe Verfahren statt.[8] Die Postverwaltung muß sogleich bei der Aufnahme oder spätestens vor dem Ausgange den Gegenstand der Steuerbehörde zur Abfertigung vorlegen, welche Verschluß anlegt und den Ausgang bescheinigt. Fristbestimmung und Bestimmung des Wiedereingangsamtes sind hierbei nicht erforderlich. Ist bei dem Wiedereingang der Verschluß unverletzt, so kann der Gegenstand sogleich im ersten Umspannungsorte in freien Verkehr gesetzt werden. Andernfalls wird ein neuer Verschluß angelegt und im Bestimmungsorte entschieden, ob die Identität als erwiesen anzunehmen und danach der Gegenstand zollfrei abzulassen sei. Wird das Ausland mehrmals berührt, so bleibt der Declarationsschein bei der Waare und der Verschluß an derselben bis zum schließlichen Wiedereingange. Der Declarationsschein muß, wenn auch der Gegenstand schon an der Grenze in freien Verkehr gesetzt sein sollte, mit bis zum Bestimmungsorte gehen und der Steuerbehörde daselbst abgegeben werden.[9] Die Passagiereffecten der auf der Fahrpost reisenden Personen müssen, sofern sich darunter zollpflichtige Gegenstände befinden, nach der allgemeinen Regel unter 1 abgefertigt werden. Zollfreie Reiseeffecten kann der Passagier (um die Revision beim Wiedereingange zu vermeiden) vor dem Ausgange ebenfalls in dieser Weise abfertigen lassen.

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 41; Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 76 fg. — [2] Man sehe hierüber außer der Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 76, Anh. zur Geschäftsinstr. für die Hauptämter v. 12. Jan. 1819, §§. 1—27, u. Rescr. vom 9. Dec. 1844, III, 26187. — [3] Zoll-O. §. 76. — [4] Ebendas. — [5] Ein Formular des Declarationsscheins s. bei dem Rescr. v. 9. Dec. 1844, III, 26187. — [6] Anh. zur Instr. v. 12. Jan. 1819, §. 18 fg.; Rescr. v. 10. Aug. 1820. — [7] Anh. zur Instr. v. 12. Jan. 1819, §. 13 fg. — [8] Man vgl. darüber die Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 11, u. Anw. v. dems. Tage §. 11. — [9] Nachtr. zur Anw. u. s. w. v. 14. Febr. 1826 zu 11. Es ist dies erforderlich, weil, wenn in der Posteingangskarte ausländische Gegenstände (mit blau A bezeichnet) erscheinen, deren Nichtvorführung mit dem Declarationsschein gerechtfertigt werden muß, welcher daher auch der Steuerbehörde als Beleg zum Posteingangsconto abzuliefern ist.

3. Wenn Eisenbahnen vom Zollvereinsinland durch das Ausland nach dem Inlande führen, kann ein erleichtertes Verfahren dahin stattfinden, daß die Gegenstände nicht mit Declaration versehen, auch nicht unter Colloverschluß gelegt werden, sondern daß die Gegenstände von der Grenze des Inlandes durch das Ausland nach dem Inlande lediglich unter Raum=(Wagen=)verschluß gehen. Dieser Wagenverschluß kann auch schon bei Aemtern im Innern angelegt werden, vorausgesetzt, daß die Wagen von da ab bis zum Wiedereingange unter demselben Verschlusse belassen werden können. Diese Einrichtung ist übrigens nur örtlich und wird durch die obersten Finanzbehörden für den einzelnen Fall besonders genehmigt.

4. Wegen Verletzung der Bedingungen, namentlich wegen Verschlußverletzung, sollen Strafen (außer der Gefällefreiheitentziehung oben 1 f) nicht eintreten.[1] Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, auch von der Entziehung der Gefällefreiheit abzusehen, wenn festgestellt ist, daß der eingeführte Gegenstand wirklich vereinsländisches Erzeugniß und eine Verschlußverletzung unverschuldet erfolgt ist.[2] Später ist die Competenz zur Entscheidung bei sonstigen kleinen Mängeln, namentlich wenn Namen und Wohnort des Empfängers nicht richtig angegeben, der Gegenstand über ein anderes als das im Declarationsschein genannte Amt eingegangen oder die Frist nicht um das Doppelte, jedenfalls mehr als vier Wochen überschritten ist, den Hauptämtern übertragen worden.[3]

5. Ueber den Ausgang und Wiedereingang derartiger Gegenstände haben die Behörden einen Nachweis (ein Register) zu führen. Zweck desselben ist, den Ausgang und Wiedereingang übersehen zu können. Ein allgemeines Formular ist neuerlich nicht vorgeschrieben worden.[4] In den Commerzial=Registern erscheinen diese Gegenstände nicht.[5]

§. 251.

b. Ausgangszollfreiheit.

Ausgangszollpflichtige Gegenstände können zollfrei ausgeführt werden, wenn in der vorgeschriebenen Weise der identische Wiedereingang nachgewiesen und für die Erfüllung dieser Bedingung, falls es verlangt, Sicherheit gestellt wird.[6] Das Verfahren ist bei dieser Befreiung der Form nach ziemlich dasselbe, wie bei der vorerwähnten gleichartigen Befreiung vom Eingangszoll.

1. Der Inhaber des Gegenstandes declarirt einem dazu ermächtigten Grenzamte oder einem dazu geeigneten Amte im Innern die Absicht, den Gegenstand durch das Zollvereinsausland transportiren zu wollen, und unterwirft sich der Feststellung der Gattung und Menge.

2. Die Behörde erhebt enfsprechende Sicherheit (durch Pfand, Bürgschaft), sofern sie nicht glaubt unter eigener Verantwortung hiervon absehen zu können. Die Waare wird, soweit dies nöthig erscheint, identificirt.

3. Der Ausgang wird beim Grenzausgangsamte festgestellt, der Wiedereingang beim Eingangsamte, und der Waareninhaber erhält

4. bei dem Eingangsamte eine Bescheinigung über die identische Wiedereinfuhr auf dem Declarationsschein, welchen er dem ersten Abfertigungsamte behufs seiner Entlastung, insbesondere Rückgabe der etwa gestellten Sicherheit vorlegt.

5. Der Abfertigung wird das Formular der Declarationsscheine (§. 250) zum Grunde gelegt, der Ausgang und Wiedereingang wird in dem dazu bestimmten Register (§. 250) vermerkt. Für Eisenbahnen gilt hin und wieder ein vereinfachtes Verfahren dahin, daß die Gegenstände mit einer Ladeliste aus= und wiedereingehen. Im Commerzialregister erscheinen solche Waaren nicht.[7]

---

[1]) Rescr. v. 3. Dec. 1857, III, 25730. — [2] Rescr. v. 3. Mai 1859, III, 5194, u. Rescr. v. 3. März 1860, III, 3826. — [3] Rescr. v. 26. Dec. 1863, III, 22819. — [4] Das ursprünglich durch die Instr. v. 12. Jan. 1819, §. 20, vorgeschriebene Formular wird voraussichtlich mehrfach durch die Provinzialbehörden abgeändert sein, weshalb es hier übergangen wird. — [5] Instr. v. 12. Jan. 1819, §. 19. — [6] Zoll=O. v. 23. Jan. 1838, §. 76. — [7] Man vgl. Zoll=O. a. a. O. Instr. v. 12. Jan. 1819, §. 11 fg., u. Rescr. v. 9. Dec. 1844, III, 26187.

§. 252.

3. Der Besuch fremder Messen durch inländische Fabrikanten.

Fabrikanten können den nach fremden Messen und Märkten gebrachten Theil ihrer Waaren zurückbringen, falls sie die dafür angeordneten Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen sind in einem besondern Regulativ zusammengestellt. [1] Der Gegenstand hat seine praktische Bedeutung verloren, nachdem die hauptsächlichsten Messen in Frankfurt a. M., Braunschweig, Hannover und Lüneburg in das Gebiet des Zollvereins fallen. Es wird daher hier in der Kürze nur Folgendes bemerkt: 1) Nur Fabrikanten haben die Aussicht, den unverkauften Theil ihrer Waaren von fremden Messen zollfrei zurückzuführen. 2) Der Fabrikant, welcher von der Begünstigung Gebrauch machen will, muß einen Meßerlaubnißschein nachsuchen, d. h. eine amtliche Zusage, für welche Waaren und unter welchen Bedingungen die Vergünstigung eintreten soll. 3) Die Bedingungen der Zulässigkeit gehen dahin, daß die in dem Erlaubnißschein aufgeführten Waaren vor dem Ausgange identificirt werden und daß sie nur dann gefällefrei wiedereingehen dürfen, wenn die Identität vorschriftsmäßig erhalten worden ist.

§. 253.

4. Der Besuch der ausländischen Märkte durch inländische Handwerker und Viehverkäufer. Niederlage in Bremen.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbstverfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen: a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt I. Klasse stattfinden; b) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangszollamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden; c) sie müssen demselben zur Besichtigunng vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden; d) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wiedereinführen, wenn sie die Vorschriften erfüllen, welche für die zollfreie Wiedereinfuhr ausgegangener Gegenstände (soweit diese Vorschriften anwendbar sind) erfüllen. [2] Im einzelnen ist hierüber noch Folgendes zu bemerken:

1. Nur Handwerker und mit Vieh Handel treibende Personen sind zu der Begünstig zuzulassen; kleinern Kaufleuten ist sie nicht ausdrücklich zugesagt, weil dies den Behörden sehr viel Weiterungen verursachen könnte, gleichwol ist sie auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, die Behörde hat deshalb für den einzelnen Fall zu entscheiden. Für Verzehrungsgegenstände im engern Sinne (Lebensmittel aller Art) ist sie unzulässig.
2. Nur solche Gegenstände, deren Identiät sich feststellen läßt, werden zu der Begünstigung zugelassen.
3. Der die Begünstigung in Anspruch Nehmende hat dem Ausgangsamte ein Verzeichniß der Gegenstände schriftlich und in einer Weise zu übergeben, daß das Verzeichniß später ohne Weiterung zur Ueberwachung der Identität beim Wiedereingang benutzt werden kann, z. B. bei ausgehenden Thierstücken eine Beschreibung derselben nach Geschlecht, Farbe, Alter u. dgl.
4. Der Ausgang und Wiedereingang müssen über dasselbe Grenzamt erfolgen. Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse, nicht auch Nebenzollämter II. Klasse, sind zu derartigen Abfertigungen befugt. Die Ausgangsabfertigung (Identification) kann auch bei einem Amte im Innern erfolgen, indem das Grenzamt dann nur den wirklichen Ausgang auf Grund der bereits stattgehabten Vorabfertigungen prüft. Ebenso

---

[1] Vgl. Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 42; Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 77; Meßordn. v. 8. Juni 1819; Regul. v. 21. Aug. 1825. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 78 u. 79.

kann später die Freigabe wieder bei einem Amte im Innern erfolgen, auf welches die Gegenstände dirigirt werden, vorausgesetzt, daß dieses Amt ein zu Zollabfertigungen competentes, auch die Controle der Gegenstände bis dahin ausführbar ist.

Schließlich ist hier noch darauf hinzuweisen, daß die Zollniederlage in Bremen einen eigenthümlichen Markt im Auslande bildet. Es können dahin Producte des Zollvereins und bereits verzollte Waaren unter der Bedingung gehen, daß sie dort gelagert, behandelt, umpackt, getheilt und, wenn sie nicht zu verkaufen sind, zollfrei in den Zollverein zurückkehren können. Das Nähere hierüber bei dem Vertrag mit Bremen.

§. 254.

5. Der Besuch inländischer Messen und Märkte durch ausländische Gewerbtreibende.

Ausländische Gewerbtreibende können von den zu inländischen Messen und Märkten eingeführten Waaren Zollfreiheit insoweit erlangen, als diese Waaren wieder nach dem Zollvereinsauslande zurückkehren. [1] Das Verfahren geht in der Hauptsache dahin, daß a) die Identität des Gegenstandes bis zum Wiederausgang festgehalten und b) beim Eingang für die Erledigung der Zollpflicht Sicherheit gestellt werden muß. Das Nähere wird für die einzelnen Messen und Märkte durch besondere Verfügungen festgestellt, welche in der Hauptsache dahin gehen, daß 1) für die in der Nähe der Grenze gelegenen Märkte der Einbringer eine genaue Bezeichnung der eingeführten Gegenstände übergibt, Sicherheit bestellt und demnächst den nicht wieder ausgeführten Theil verzollt. 2) Nach größern Messen im Innern werden die Waaren unter Begleitschein I abgelassen, treten am Meßort unter ein dem Niederlageverhältniß ähnliches Verhältniß (unter Contirung nach den speciellen Meßordnungen) und werden von dort, sofern sie nicht im Zollvereinsinlande verbleiben, in welchem Falle sie zu verzollen sind, wieder gefällefrei mit Begleitschein I nach dem Zollvereinsauslande dirigirt.

§. 255.

6. Zollbefreiungen von Gegenständen, welche zur Veredlung ein- und demnächst wieder ausgehen oder zur Veredlung aus- und sodann wiedereingehen.

1. Ausländische Gegenstände können unter Stundung des Eingangszolls zur Veredlung eingehen und in veredeltem Zustande wieder ausgeführt werden. Inländische Gegenstände können nach dem Auslande ausgeführt werden, um in veredeltem Zustande ohne Erlegung des Eingangszolls wieder eingeführt zu werden. In beiden Beziehungen sind Verzehrungsgegenstände von diesen Begünstigungen ausgeschlossen, sofern sie nämlich überhaupt zollpflichtig sind. Nach dem Auslande werden insbesondere einem Ausgangszolle unterliegende Gegenstände zur Veredlung nicht ausgelassen. [2]

2. Diese Begünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Finanzministers eintreten, und zwar dahin, daß der Finanzminister über jede Art (nicht über den einzelnen Fall der Ein- oder Ausfuhr) der Begünstigung entscheidet und die für dieselbe erforderlichen Bedingungen vorschreibt. Der Finanzminister wird aber die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn sich mit derselben ein nationalökonomisches Interesse verbindet und wenn sich die Identität des begünstigten Gegenstandes hinlänglich festhalten läßt. In der Regel wird zur Bedingung gemacht, daß im ersten Falle der Ein- und Wiederausgang, sowie im zweiten der Aus- und Wiedereingang zum Zwecke der Festhaltung der Identität über dasselbe Amt erfolgen. [3]

3. Im einzelnen gestalten sich die Vorschriften sehr verschiedenartig. Beispielsweise mag darüber Folgendes bemerkt werden:

a) Alle Arten Zeugwaaren pflegen zum Färben und Bedrucken im Inlande eingelassen, seltener nach dem Auslande zu diesem Zwecke und zur demnächstigen Rückkehr ausgelassen zu werden. Die Identität pflegt bei den zu färbenden Gegenständen durch Anlegung von Bleien, Revision der Menge beim Ein- und Ausgang, beim Eingange

---

[1] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 42; Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 80. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 82 a. Da Getreide inzwischen für zollfrei erklärt ist, so kann es ohne jede Controle zu inländischen Mühlen eingehen. — [3] Man vgl. darüber das Rescr. v. 7. Mai 1859, III, 5561.

insbesondere durch besondere Buchführung der betreffenden Gewerbtreibenden u. dgl. festgehalten zu werden. Zum Bedrucken zu verwendende Zeuge werden durch Aufdrückung des Schwarzstempels identificirt, die Menge pflegt außerdem durch Gewichtsfeststellung, durch Ermittelung der Ellen- oder Stückzahl festgehalten zu werden. Garne, welche in dieser Weise nicht zu identificiren sind, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

b) Tuch pflegt zum Walken, Leinwand pflegt zum Bleichen ein- und ausgelassen zu werden. Die Identität pflegt durch Festhaltung der Stückzahl gesichert zu werden, indem insbesondere die zum Walken bestimmten Tuche mit ätzenden Farben (durch einen Stempel aufgetragen) bezeichnet werden. Das zum Bleichen ein- und ausgehende Leinen pflegt durch Bleie festgehalten zu werden.

c) Eisenplatten sind zur Anfertigung von Dampfmaschinen, Locomotiven u. dgl. für das Ausland eingelassen worden. Die identische Widerausfuhr wird durch eingeschlagene Stempel gesichert.

d) Zeuge werden zur Anfertigung von Kleidern ein-, seltener ausgelassen. Die Identität der Stoffe wird durch Zurückbehaltung von Proben gesichert.

e) Außerdem kommen noch vielfache Fälle vor, in welchen kleinere Gegenstände zur Reparatur durch Handwerker ein- und ausgelassen werden. Das Nähere hierüber muß hier wegbleiben.

4. Besonders sind aber derartige Begünstigungen hin und wieder durch Handelsverträge zugesagt, sowie z. B. der Vertrag mit den Niederlanden vom 26. Juni 1818 (Anhang zur Gesetzsammlung von 1818, S. 95 fg.), welcher jetzt noch fortbesteht, den beiderseitigen Gewerbtreibenden ausgedehnte Ansprüche ertheilt.

5. Die frühere Erhebung von sogenannten Controlegebühren hat mit der Aufhebung des Durchgangszolls aufgehört. [1]

§. 256.

7. Befreiung der in inländische Häfen einlaufenden Schiffe.

Schiffe können von Zahlung des Eingangs- und Ausgangszolls ihrer Ladung befreit bleiben, wenn sie Nothhafen suchen, überwintern oder überhaupt ihre Ladung für einen andern Hafen bestimmt haben. [2] Indessen haben sie sich erforderlichen Ueberwachungsregeln zu unterwerfen, welche örtlich (häufig durch die betreffenden Hafenregulative) bestimmt sind. Dieselben gehen in der Hauptsache dahin:

1. Wenn das Schiff Nothhafen sucht und seine Güter ausladen will, so müssen sie in die öffentliche Transitoniederlage oder wenn dies nicht zuläßig, in einen unter Mitverschluß und Aufsicht der Behörde stehenden Raume untergebracht und in der Regel binnen Jahresfrist wieder ausgeführt werden. [3]

2. Ueberhaupt dürfen solche Schiffe, wenn sie auch ihre Ladung gar nicht oder nur theilweise löschen, außer der angezeigten Löschung keinerlei Verkehr mit dem Inlande unterhalten, werden auf ihre Kosten überwacht und müssen sich den angeordneten Ueberwachungsmaßregeln unterwerfen.

§. 257.

8. Genehmigung des Transports im Grenzbezirk.

a. Im allgemeinen.

Es ist bereits gehörigen Orts (§. 157 fg.) angegeben worden, daß der Transport zollpflichtiger oder verpackter Gegenstände im Grenzbezirk außerhalb der Zollstraßen nur mit Genehmigung der Behörde geschehen darf. Es sind daselbst auch die Gründe dieser Maßregel und die Bedingungen, unter welchen die Ertheilung dieser Erlaubniß beansprucht werden kann, angegeben worden. Hier handelt es sich um die Fragen, wann und unter welchen Bedingungen der Beamte die Genehmigung zum Transport ertheilen darf, welche Vorsicht er insbesondere anwenden müsse, damit nicht diese Erlaubniß zum Defraudiren und Contrebandiren gemisbraucht werde und in welchen Fällen endlich

---

[1] Rescr. v. 3. März 1861, III, 3984. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 82 b. — [3] Ebendas.

Nachsicht zulässig sei. Es können hier eingangs- und ausgangszollpflichtige Gegenstände unbeschadet der Deutlichkeit zusammen abgehandelt und die verbotenen Gegenstände nur beiläufig erwähnt werden. [1]

1. Bei den eingangszollpflichtigen Gegenständen ist die erste Frage die nach dem zollrechtlichen Erwerb. Es kann die amtliche Erlaubniß zum Transport dazu benutzt werden, um Gegenstände, welche zwar über die Zollvereinsgrenze heimlich eingedrungen sind, aber nicht weiter vordringen können, mit der amtlichen Erlaubniß zu legitimiren. Der Beamte muß daher zuerst nach dem zollrechtlichen Erwerbe fragen. Ob er hierbei mehr oder weniger ängstlich zu verfahren hat, muß Umsicht und Erfahrung lehren. Beispielsweise mag hier Folgendes angeführt werden. Wenn Gegenstände im Amtsbezirke producirt werden und die Persönlichkeit der Antragsteller zu besondern Bedenken keinen Anlaß gibt, z. B. wenn unbescholtene Fabrikanten und Handwerker Gegenstände ihres Gewerbes, unbescholtene Landleute Gegenstände ihres landwirthschaftlichen Betriebes versenden wollen, so kann allenfalls von der Frage über den zollrechtlichen Erwerb ganz abgesehen werden. Strenger muß verfahren werden, wenn Gegenstände der fraglichen Art in jenem Grenzbezirk eingeschmuggelt zu werden pflegen oder zu dieser Befürchtung Veranlassung geben, wie dies fast überall in Betreff der Colonialwaaren der Fall ist. Sind in solchen Fällen die Gewerbtreibenden unter Buchcontrole gestellt, so müssen die Controlbücher (Controlbücher der Krämer, Viehcontrolbücher der Landleute) mit zur Amtsstelle gebracht werden, um daraus zu entnehmen, ob der Antragsteller im zollrechtlichen Besitze des Gegenstandes sein kann. Die abgehenden Gegenstände müssen zur Vermeidung von fernerer Legitimation gleichartiger Versendungen im Controlbuche abgeschrieben werden. Stellt sich bei allen diesen Erörterungen ein ausreichender Verdacht der bereits geschehenen Einschmuggelung des Gegenstandes heraus, dann muß processualisch eingeschritten werden.

2. Demnächst tritt die fernere Frage hervor, ob die Ertheilung der Legitimation zulässig und erlaubt ist. Der Transport soll in der Regel nicht zur Nachtzeit geschehen, Nebenzollämter II. Klasse dürfen überhaupt solche Legitimationen zum nächtlichen Transport gar nicht ertheilen. Krämer im Grenzbezirk dürfen nur in ihren Läden verkaufen, nicht selbst versenden, die Transporterlaubniß ist daher nur für die Käufer zulässig, den Krämern selbst zu versagen. Der nächtliche Transport darf nur für geringfügige Gegenstände und nur im Falle des Nachweises dringender Nothwendigkeit ausnahmsweise ertheilt werden u. s. w.

3. Der Beamte muß in Erwägung nehmen, ob die Ertheilung der Legitimation zur Ein- oder Ausschmuggelung von Gegenständen gemisbraucht werden könne. Diese Frage ist sehr vielseitig und kann gleichfalls nur durch Einsicht und Erfahrung erledigt werden. Beispielsweise mag hier Folgendes angeführt werden:

a. In der Regel wird der Beamte bei eingangszollpflichtigen Gegenständen davon Ueberzeugung zu nehmen haben, daß sich der Antragsteller wirklich in Besitz des Gegenstandes befinde, damit nicht etwa vom Auslande auf Grund der Legitimation ein anderer gleichartiger Gegenstand eingebracht werde. Der Beamte wird daher schon aus diesem Grunde den Gegenstand in der Regel vorführen lassen und besichtigen müssen. Weil nun aber bei entfernter liegenden Orten der Transport bis zur Abfertigungsstelle nicht ohne Legitimation geschehen darf, so kann der Transportant sogleich die Legitimation mit der Bedingung erhalten, den Gegenstand mit der Legitimation in einer kurzen angemessenen Frist vorzuführen, oder die Abfertigungsstelle ertheilt zum Transport bis zu ihrem Sitz einen Vorschein (was in der Regel bei Entfernungen über eine Viertelmeile geschehen soll) [2] oder sie begnügt sich mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde, oder sie erläßt, wenn keine Zweifel obwalten, die Vorführung ganz.

b. Der Gegenstand muß insoweit identificirt werden, daß derselbe nicht mit einem andern gleichartigen Gegenstande, welcher an seiner Stelle eingeschmuggelt, vertauscht werden kann. Dies kann geschehen durch möglichst genaue Bezeichnung in der Legitimation (bei Vieh nach Farbe und Geschlecht, bei Geweben nach Gattung, Ellenzahl und

---

[1] Eine ausführliche Minist.-Instr. über den Gegenstand ist unter dem 8. Oct. 1829, III, 7768, ergangen, auf welche noch mehrfach zurückgekommen wird. — [2] Instr. v. 8. Oct. 1829, §. 3.

Farbe, beim Branntwein nach Procentgehalt u. s. w.). Das Aeußerste ist, daß Gegenstände mit Verschluß oder Erkennungsbleien und Siegeln belegt werden. [1]

c. Die Legitimationen dürfen (aus naheliegenden Gründen) nicht auf zu lange, vielmehr nur auf die durchaus nöthige Transportfrist ausgefertigt und, wenn irgend thunlich, erst kurz vor dem Beginn des Transports ausgeantwortet werden. Bei Wegen der Grenzlinie entlang muß mit besonderer Vorsicht (wegen der Gefahr des Misbrauchs der Legitimation) verfahren werden.

d. Hausirern dürfen Legitimationen immer nur auf nicht zu lange Fristen von einer Abfertigungsstelle zur andern ertheilt werden, damit sie stets von neuem revidirt werden können. [2]

§. 258.

b. Besondere Formen der Legitimationen. — a.' Das Passageattest.

1. Passageattest heißt die von dem Grenzamte, bei welchem der Gegenstand zur Verzollung gekommen ist, ausgestellte Bescheinigung, daß die Waare nunmehr (nach der Verzollung) durch den Grenzbezirk bis zum Bestimmungsorte passiren dürfe. Das Passageattest wird mit der Zollquittung vereinigt ausgestellt. [3] In dem Passageattest wird der Weg bis zum Bestimmungsorte und die Frist, binnen welcher der Transport im Grenzbezirke erfolgt sein muß, vorgeschrieben. Inwiefern Identification des Gegenstandes stattfinden muß, bleibt der Beurtheilung der Behörde überlassen.

§. 259.

b.' Der Legitimationsschein und das Legitimationsscheinregister.

2. Der Legitimationsschein heißt die von einer Zoll- oder Steuerbehörde ausgestellte Erlaubniß zum Transport eines aus dem freien Verkehr abstammenden Gegenstandes im Grezbezirke. Sie muß enthalten: den Namen und Stand dessen, dem die Erlaubniß ertheilt wird, die Bezeichnung der Waare, für welche dies geschieht und die Angabe der Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß erfolgt. Unter welchen Bedingungen Legitimationsscheine ausgefertigt werden dürfen, ist §. 157 ausführlich angegeben worden. Die Legitimationsscheine müssen nach einem gedruckten den Abfertigungsstellen amtlich gelieferten Formular ausgestellt werden. [4] Zur Ausstellung solcher Legitimationsscheine sind im Grenzbezirk alle Zollämter, an der Binnenlinie die Steuerämter, im Grenzbezirk überdies noch besonders zu diesem Zweck angestellte Legitimationsertheiler [5] ermächtigt. Die Legitimationsscheine ertheilenden Behörden haben Legitimationsscheinregister zu führen, d. h. Nachweisungen über die ausgefertigten Legitimationsscheine und deren Inhalt (Versender der Waare, Gattung und Menge der versendeten Waare und die dem Transportanten gestellten Bedingungen). Das Register hat den Zweck, den Vorgesetzten der Behörde Anhalt zur Ueberwachung derselben wegen gehöriger Wahrnehmung des Verwaltungsinteresses, sowie überhaupt zur Ueberwachung des transportpflichtigen Verkehrs zu geben. Verpflichtung der Vorgesetzten ist es, von diesem Ueberwachungsmittel Gebrauch zu machen und von ihrer Bestimmung wird es daher zunächst abhängen, ob das Register mehr oder minder ausführlich geführt werden soll.

§. 260.

c.' Der Versendeschein.

Versendeschein heißt (im Gegensatz zu dem von einer Zollbehörde ertheilten Legitimationsschein) die von einer Gemeindebehörde oder einer Privatperson im Auftrag der Zollbehörde ertheilte Transporterlaubniß. Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

---

[1] Instr. v. 8. Oct. 1829, §. 3. — [2] Ebendas. — [3] Man vgl. z. B. das bei dem Rescr. v. 8. Oct. 1829 befindliche Formular I und das bei dem Begleitscheinregul. v. 25. Nov. 1839 befindliche Declarationsmuster 1 b. — [4] Vgl. Formular I zur Instr. v. 8. Oct. 1829. — [5] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 105.

1. Zur Erleichterung der Zollbehörden und der Grenzbewohner kann die Provinzialsteuerbehörde Gemeindebehörden oder zuverlässige Privatpersonen ermächtigen, den Angehörigen einer Gemeinde oder eines Bezirks über Gegenstände der örtlichen Production, namentlich landwirthschaftlicher Erzeugnisse, Transporterlaubnisse (Versendescheine) zu ertheilen. [1] Ebenso kann sie auch Fabrikbesitzer (Papiermüller, Mahlmüller u. s. w.) ermächtigen, ihre Erzeugnisse beim Transport durch von ihnen selbst auszustellende Versendescheine zu legitimiren. [2] Die Provinzialbehörde muß hierbei das Bedürfniß ermessen und zugleich diejenigen Bedingungen vorschreiben, welche Misbrauch zu verhindern geeignet sind. [3]

2. Der Betheiligte erhält demnächst ein Heft mit Siegel und Schnur verbundener gedruckter Formulare, muß auf letztern die Versendescheine ausstellen, jedesmal aber ein Duplicat davon zurückbehalten.

3. Die Aufsichtsbeamten haben durch Einsicht der Duplicate und sonst Ueberzeugung zu nehmen, daß mit einem solchen Zugeständniß kein Misbrauch getrieben werde.

§. 261.

d. Die Freikarte.

Eine noch weitergehende Erleichterung (für die Zollbehörden und Eingesessenen) liegt in der Ertheilung von Freikarten. Freikarte heißt die von der Provinzialbehörde einem Gewerbtreibenden ertheilte Erlaubniß, Gegenstände seines Gewerbes ohne jedesmalige besondere Legitimation, vielmehr nur unter Vorzeigung seiner Freikarte transportiren zu dürfen. [4] Solche Freikarten werden Handwerkern auf dem Lande und Landwirthen für ihre Erzeugnisse, namentlich für ihre Wege nach der Stadt ertheilt, weshalb die Karte auch nur auf bestimmte Wege beschränkt werden kann. [5]

§. 262.

e. Die Fabrikbücher.

Endlich sind hin und wieder noch durch besondere Verfügungen Fabrikbücher eingeführt, d. h. Bücher, in welchen der Arbeitgeber (Fabrikherr) die dem Arbeiter gegebenen Rohstoffe einschreibt und in deren Begleitung der Rohstoff zum Arbeiter geht, auch das Fabrikat zum Arbeitgeber zurückgelangt. Das Nähere hierüber wird jedesmal durch die besondern Verfügungen des Finanzministers vorgeschrieben.

§. 263.

9. Genehmigung des Transports im Binnenlande.

Das Wesen der Binnencontrole ist §. 160 bereits so ausführlich dargestellt worden, daß daraus auch die Dienstvorschriften für die Beamten ausreichend hervorgehen. Hier ist daher über die Visirung der Frachtbriefe zum Transport im Binnenlande nur Folgendes hervorzuheben:

1. Der Beamte darf, wenn ihm ein Frachtbrief über controlpflichtige Waaren vorgelegt wird, die Frage stellen, woher und von wem die Waare bezogen worden sei [6], einen sofortigen Nachweis der Verzollung darf er aber nicht fordern. Entstehen ihm ausreichende Verdachtsgründe, daß die Waare eingeschwärzt sein möchte, so muß er diesem Verdachte näher treten, insbesondere die Waare mit Beschlag belegen. [7] Die Sache kommt demnächst so zu stehen, daß die Verwaltung dem Waareninhaber den Nachweis der Defraudation führen muß, wozu ihr die gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen.

2. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, dann hat der Beamte die Vollständigkeit des Frachtbriefes (nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen) zu prüfen, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, ertheilt er

---

[1] Rescr. v. 8. Oct. 1829, III, 7768. — [2] Ebendas. — [3] Ein Formular zu einer solchen Erlaubniß befindet sich bei dem Rescr. v. 8. Oct. 1829. — [4] Man vgl. darüber Rescr. v. 8. Oct. 1829, III, 7768. — [5] Ebendas. — [6] Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 36. — [7] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 7.

3. sein Visa unter Beidrückung des Amtsstempels.
4. Identificirung der Waare (durch Verschlußanlegung u. s. w.) findet nur bei ganz besonderer Befürchtung des Misbrauchs (Vertauschung der Waare, Misbrauchs der Bezettelung) statt.
5. Ueber Ablassung und Eingang binnencontrolpflichtiger Waaren haben die Behörden nach einem vorgeschriebenen Muster Buch zu führen.[1]

III. Unterabtheilung.

Befreiungen, Begünstigungen und Bonificationen infolge besonderer Verfügungen.

§. 264.

1. Der kaufmännische oder Personalcredit.

Einleitung.

Credit heißt die Stundung der Zölle über den Fälligkeitstermin hinaus. Der Credit kommt hauptsächlich nur bei Eingangsabgaben vor (obschon er für Ausgangsabgaben nicht ausgeschlossen ist), und da die Eingangsabgaben erlegt werden müssen, sobald der Gegenstand in den freien Verkehr tritt, so heißt Credit die Stundung der Eingangsabgabe über diese Frist hinaus. Der Zweck der Credittertheilung geht dahin, den Gewerbtreibenden nicht die baaren Mittel für sein Geschäft dadurch zu entziehen, daß er den Zoll für eine Zeit vorschießen muß, in welcher er denselben von dem Abnehmer der Waare noch nicht wieder einziehen kann. Alle übrigen Vorschriften sind hauptsächlich Competenzvorschriften, d. h. sie betreffen die Ermächtigung zur Credittertheilung.

§. 265.

a. Dienstvorschriften für die Hauptämter. — a'. Bedingungen der Credittertheilung.

Hauptämter können Credit

1. an Spediteure auf drei Monate, an andere Kaufleute und Fabrikanten auf sechs Monate gewähren und zwar so, daß der creditirte Betrag jedesmal im dritten oder sechsten Monate von dem Tage der Creditirung ab eingezahlt werden muß.[2] Indessen dürfen Hauptämter

2. nur solchen Gewerbtreibenden Credit gewähren, welche a) am Sitze des Hauptamts wohnen, b) 3000 Thlr. jährlich an Zoll zahlen, c) ausreichende Sicherheit leisten und d) als solid bekannt sind, namentlich die Zahlungsfristen des Credits gehörig einhalten.[3] Der Betrag von 3000 Thlrn. wird in der Regel für das Jahr vom Creditantrage zurück gerechnet. Die Sicherheit muß eine sofort realisirbare sein. Inländische curshabende Staats- und andere Papiere dürfen nur zu dem jedesmaligen Curswerthe angenommen, und es muß die Sicherheit ergänzt werden, wenn die Papiere im Curse fallen sollten.[4] Trockene, von soliden Handlungshäusern auf Sicht ausgestellte und von den Creditnehmern auf die betreffende Steuerbehörde girirte Wechsel oder von den Creditnehmern gezogene, von soliden Handlungshäusern acceptirte Wechsel[5], vorausgesetzt, daß sie in einer rechtsgültigen Form ausgestellt sind[6], ferner Hypotheken, auch Bürgschaften unter der Voraussetzung sofortiger Realisirbarkeit können gleichfalls angenommen

---

[1] Man vgl. das Rescr. v. 2. Mai 1833, III, 8429 und die demselben beigegebenen Formulare. — [2] Rescr. v. 26. Dec. 1848, III, 26969, welches die frühern Bestimmungen: Creditregul. v. 29. April 1828, u. Rescr. v. 9. Dec. 1834, III, 27107 abändert. — [3] Creditregul. v. 29. April 1828, §. 1 fg. — [4] Rescr. v. 16. Dec. 1848, III, 26333. — [5] Rescr. v. 22. Sept. 1836. — [6] Vgl. darüber Deutsche Wechselordn. v. 6. Jan. 1849, Art. 4—7 u. Art. 96. Die Wechsel müssen wenigstens auf zwei Jahre, dürfen aber nicht auf Ordre des Hauptamts lauten. Rescr. v. 27. Nov. 1851, III, 24593 u. v. 31. Mai 1859.

werden; Hypotheken jedoch nur mit ganz besonderer Vorsicht.[1] Ohne alle Sicherheit darf eine Crediterthеilung auf alle Fälle (auch seitens der Provinzialbehörden) nicht mehr stattfinden.[2] Inwiefern Hauptämter gegen verminderte Sicherheit Credit ertheilen dürfen, wird unter 2 (das Verfahren betreffend) angegeben werden. Kleinern Gewerbtreibenden, welche nicht 3000 Thlr. jährlich Zoll zahlen, können von den Hauptämtern einmonatliche Credite, jedoch niemals über den Quartalschluß hinaus ertheilt werden.[3]

§. 266.

b'. Verfahren.

1. Wer Zollcredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem betreffenden Hauptamte an und offerirt die zu bestellende Sicherheit.

2. Das Hauptamt prüft, ob die Bedingungen vorhanden sind, namentlich ob die Sicherheit annehmbar sei. Will der Antragsteller volle Sicherheit, d. h. solche leisten, welche für den vollen Betrag des Credits sofort realisirbar ist, so können die Kassenbeamten ohne weiteres den Credit gewähren. Wo aber geringere Sicherheit geboten wird, müssen sämmtliche drei Hauptamtsmitglieder zur Berathung zusammentreten und es muß ihr Beschluß in einem Protokoll niedergeschrieben werden. Versagt eins der Hauptamtsmitglieder die Zustimmung, dann ist das Hauptamt zur Bewilligung nicht mehr competent.[4] Bis zur Höhe der vorjährigen Zollzahlung kann die Sicherheit bis auf 25 Proc. des neuentstehenden Credits ermäßigt werden, allerdings unter Beobachtung größter Vorsicht; verlangt aber der Antragsteller Credit über die vorjährige Zollzahlung hinaus, dann muß er den überschießenden Betrag vollständig sicher stellen.[5]

3. Wer ohne völlige Sicherstellung der creditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamts und, falls sein Zustand Besorgnisse einflößt, der Beschlagnahme von so viel Waaren, seitens desselben, unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Steuerbetrags nöthig ist. Unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Steuern besorgen lassen, können die gestundeten Abgaben auch vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung von der Steuerbehörde jederzeit zurückgenommen werden kann.[6] Diese Bedingung muß den Creditnehmern sogleich bei der Zusage des Credits eröffnet werden.

4. Beantragt demnächst der Gewerbtreibende die Creditirung eines fälligen Zollbetrags, dann muß er ein schriftliches Anerkenntniß über die Summe des creditirten Betrags, in Zahlen und Buchstaben, Entstehungsgrund des Credits, Benennung des Hauptamts, welches creditirt, Ort, Datum und Unterschrift dem creditirenden Hauptamte übergeben. Er braucht später die creditirten Beträge nicht in denselben Summen, über welche die Anerkenntnisse lauten, einzuzahlen. Er kann auch auf ein Anerkenntniß eine geringere Summe einzahlen, muß aber dann jedesmal auf dem Anerkenntniß vermerken, auf wie hoch es noch gültig bleibt, sowie er auch erledigte Anerkenntnisse zurückzufordern hat, Anordnungen, welche der Kassensicherheit wegen gegeben sind. Bei manchen Hauptämtern werden die Crediterthеilungen unter 10 Thlrn. zurückgewiesen, weil die Weiterungen der Behörden mit dem Interesse des Pflichtigen außer Verhältniß stehen.

§. 267.

c'. Buchführung über den Credit.

Die Hauptämter (auch die Unterämter, wenn bei ihnen Credit zur Hebung kommen sollte) führen darüber ein Creditjournal und ein Creditmanual.

1. Das Creditjournal heißt dasjenige zur Kassenverwaltung gehörige Buch, in welches der Credit nach der Zeitfolge seiner Entstehung eingetragen wird. Es werden an jedem Tage beim Kassenabschluß die nach dem Hebejournalen creditirten Beträge in einer Gesammtsumme in das Creditjournal übernommen; bei der Einzahlung des Credits

---

[1] Rescr. v. 18. Oct. 1828, u. v. 6. April 1854, III, 8055. — [2] Rescr. v. 14. Dec. 1842, III, 30025, welches die Bestimmung §. 8 des Creditregul. abändert. — [3] Creditregul. v. 29. April 1828, §. 19. — [4] Ebendas. §. 9. — [5] Ebendas. §. 7. — [6] Ebendas. §. 8.

werden die eingezahlten Summen im Creditjournal in Abschreibung gebracht. Der Zweck dieses Buches ist, die Darstellung der Gesammtsumme des ausstehenden Credits.

2. Das Creditmanual heißt dasjenige Buch, welches dazu bestimmt ist, die Abrechnung mit jedem einzelnen Creditnehmer darzustellen. Im Creditmanual erhält zu diesem Zwecke jeder Creditnehmer sein Conto (Abrechnungsconto), in welchem der für ihn entstandene Credit in Anschreibung und der von ihm abgezahlte Credit bei der jedesmaligen Einzahlung eines Betrags in Abschreibung gebracht wird.

3. Beide Bücher müssen in ihren Resultaten miteinander stimmen. Das Nähere über die Führung derselben gehört indessen mehr dem Kassen- und Rechnungswesen an und wird hier übergangen. [1]

§. 268.

b. Competenz der Provinzialbehörden.

Die Provinzialbehörden entscheiden über die Creditgesuche:

1. Wenn Spediteure einen sechsmonatlichen und Kaufleute oder Fabrikanten einen neunmonatlichen Credit in Anspruch nehmen. Sie haben hauptsächlich zu prüfen, ob die Bewilligung eines derartigen Zeitraums im Bedürfniß des Gewerbtreibenden liegt, was nach der Art des Geschäfts zu beurtheilen und von dem Gewerbtreibenden im zweifelhaften Falle allenfalls durch Offenlegung seiner Bücher dahin nachzuweisen ist, daß er während jenes Zeitraums den Zoll von seinen Abnehmern nicht wieder einzuziehen im Stande ist, z. B. deshalb, weil er selbst gewöhnlich die Waare so lange auf dem Lager behalten muß. Für die Erledigung der Frage über gehörige Sicherheitsleistung hat aber auch in diesem Falle das betreffende Hauptamt zu sorgen. [2]

2. Einzelnen Provinzialbehörden ist auch die Ermächtigung ertheilt, neu entstehenden Handlungen, welche mithin noch nicht eine jährliche Zollzahlung von 3000 Thlrn. nachzuweisen vermögen, Credit innerhalb der vorerwähnten Grenzen zu gewähren, insofern von ihnen nachgewiesen wird, daß das Geschäft einen solchen Umfang zu erlangen in Aussicht stellt, daß eine jährliche Zollzahlung von 3000 Thlrn. zu erwarten ist. [3]

3. An die Provinzialbehörden gelangen alle diejenigen Fälle zur Entscheidung, in welchen die Hauptamtsmitglieder sich nicht über die Zulässigkeit verminderter Sicherheit einigen können, sowie in allen Beschwerden der Gewerbtreibenden über die Hauptämter. [4] Die frühere Ermächtigung der Provinzialbehörden, Credit ohne alle Sicherheitsleistung zuzulassen [5], hat aufgehört.. [6]

§. 269.

c. Competenz des Finanzministeriums.

Das Finanzministerium ertheilt die Entscheidung in allen unter a und b nicht aufgeführten Fällen. Hin und wieder hat das Finanzministerium mehr als zweijährige Credite ertheilt, in dem Falle nämlich, wenn der Gewerbtreibende eine öffentliche Niederlage nicht benutzen kann (z. B. wenn die vorhandenen Niederlageräume zu klein sind, und wegen des Bedürfnisses eines einzelnen Fabrikanten eine mit Kosten verbundene Erweiterung der Niederlageräume nöthig werden würde), und wenn in einem solchen Falle der Gewerbtreibende nachweist, daß er den Zoll für die nachgesuchte Creditzeit vorschießen müßte (wie dies z. B. mit Tabacksfabrikanten der Fall ist, in deren Nähe sich keine geeignete Niederlage befindet). In solchen Fällen pflegt auch wol mit Stellung der Sicherheit nachsichtiger verfahren zu werden, jedoch vorbehaltlich dessen, daß die Fabrikanten der Steuerbehörde die zur Controle nöthige Einsicht in das Geschäft, namentlich also Einsicht der Handlungsbücher, Revision der Waarenlager u. s. w. gestatten.

---

[1] Man vgl. darüber Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter v. 10. Dec. 1864, §. 59 fg., sowie Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die den Hauptämtern untergeordneten Hebestellen v. 24. Sept. 1853, §. 9 fg. — [2] Creditregul. v. 29. April 1828, §. 12. Wiederholung der Erlaubniß zur Creditertheilung von Jahr zu Jahr ist nicht erforderlich. Rescr. v. 2. Aug. 1851, III, 17024. — [3] Rescr. v. 2. Juni 1835, III, 12181. — [4] Creditregul. v. 29. April 1828, §. 9. — [5] Ebendas. §. 12. — [6] Rescr. v. 14. Dec. 1842, III, 30025.

§. 270.

2. Erlaß des Eingangszolls wegen Untergangs (Verderbens, Zerstörung) der zollpflichtigen Sache.

Zerstören und Verderben der Sache kann überhaupt nur in einzelnen Fällen den Erlaß des Eingangszolls herbeiführen. Bedingung dieses Erlasses ist, daß die Identität des Gegenstandes bis dahin festgehalten worden ist; es kann also in der Regel bei Gegenständen, welche bereits in freien Verkehr getreten sind, kein Zollerlaß wegen deren Unterganges eintreten. In allen Fällen, wo der Erlaß in Anspruch genommen wird, kann die Behörde das gänzliche Vernichten des Gegenstandes verlangen. Indessen kann auch der Gegenstand denaturirt werden, für welchen Fall er zollfrei bleibt oder denjenigen Zoll zahlt, dem der denaturirte Gegenstand unterliegt. [1] Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1. Der Tarif sagt unter Pos. 25 b, daß der Zollpflichtige bei frischen Südfrüchten (frischen Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, Granaten u. dgl.) die Verzollung nach der Zahl bewirken könne (100 Stück mit 20 Sgr. Zoll) und daß bei dieser Verzollungsweise die verdorbenen unversteuert bleiben können, wenn sie in Gegenwart der Beamten weggeworfen (vernichtet) werden. Diese Befreiung kann, da sie im Tarif begründet ist, eine jede Abfertigungsbehörde gewähren.

2. Inwiefern wegen Verderbens und wegen Verminderung der Waare auf den öffentlichen Niederlagen ein Zollerlaß eintreten könne, ist bei den Vorschriften über den Niederlageverkehr angegeben worden. [2]

3. Kommen Flaschen, worin Flüssigkeiten enthalten sind, Alabaster, Glas, Porzellan und ähnliche zerbrechliche Waaren mit Begleitschein I oder mit der Staatsfahrpost oder mit Ladeverzeichnissen auf den Eisenbahnen im Bestimmungsorte in zerbrochenem Zustande an, so kann von den Behörden „aus Gründen der Billigkeit“ ein Erlaß unter folgenden Bedingungen gewährt werden. [3]

a. Wenn Waaren unter Colloverschluß (bei Eisenbahnen unter Raumverschluß) gesetzt worden sind und der letztere bei der Ankunft der Waaren im Bestimmungsorte, resp. dem Orte, wo der Eingangszoll zu entrichten ist, völlig unverletzt befunden wird, auch sonst kein Anlaß zur Vermuthung einer beabsichtigten Gefällehinterziehung sich ergibt.

b. Die zerbrochenen Gegenstände müssen unter Aufsicht der Zollbehörde völlig unbrauchbar gemacht werden; auch ist ein Zollerlaß auf Flüssigkeiten nur dann zulässig, wenn die zerbrochenen Flaschen in dem Collo sich vorfinden.

c. Ueber den Antrag auf Zollerlaß entscheidet, wenn es sich nur um einen Gefällebetrag bis zu 1 Thlr. handelt, das Hauptamt, sonst aber die Provinzialsteuerbehörde. Nebenzollämter I. Klasse, denen ausnahmsweise die Befugniß beigelegt ist, Begleitscheine I zu erledigen, haben in jedem Falle an das vorgesetzte Hauptamt zu berichten, welches, der vorstehenden Bestimmung gemäß, entweder selbst entscheiden oder die Entscheidung der Provinzialsteuerbehörde einholen wird.

d. Das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

aa. Wenn die Entscheidung nicht der Abfertigungsstelle zusteht, so ist über das Resultat der speciellen Revision mit Angabe der Umstände, welche die Beschädigung veranlaßt haben, von den mit der Abfertigung beauftragten Beamten unter persönlicher Antheilnahme des Oberinspectors (bei Nebenzollämtern des Einnehmers) ein Protokoll aufzunehmen und demnächst die Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingange die Vernichtung (Denaturirung) der Waare ausgesetzt bleibt. Wird das Gesuch um Zollerlaß gewährt, so erfolgt unter Aufsicht der dazu abgeordneten Beamten und im Beisein des Oberinspectors (Einnehmers) die Vernichtung (Denaturirung) der Waare, worüber eine kurze Verhandlung aufgenommen wird, welche nebst der genehmigenden Verfügung dem Register als Beleg beizufügen ist.

bb. Steht dem abfertigenden Hauptamte die Entscheidung zu, so haben, wenn auf

---

[1] Rescr. v. 28. Dec. 1863, III, 22826. — [2] Vgl. Zoll-O. §. 64. — Rescr. v. 27. April 1843, III, 7560; v. 20. Mai 1844 III, 1083, u. 7. Juni 1857, III, 6835, §. 6.

Zollerlaß angetragen wird, die Abfertigungsbeamten den Oberinspector herbeizurufen, und unter dessen Leitung wird zur speciellen Revision geschritten, deren Resultat nach Gattung, Brutto- und Nettogewicht der Waare betreffenden Orts in dem Begleitschein-auszug, ohne Rücksicht auf den in Anspruch genommenen Zollerlaß, vorschriftsmäßig zu vermerken ist. Wird demnächst der Zollerlaß zugestanden, so ist, nachdem zuvor die völlige Zerstörung der zerbrochenen Gegenstände, ebenfalls unter Aufsicht des Oberinspectors, erfolgt und unter dessen Mitvollziehung auf dem Begleitscheinauszuge amtlich bescheinigt worden ist, das Gewicht der außer Zollanspruch bleibenden Gegenstände von dem ermittelten Gesammtgewichte abzusetzen.

cc. Die Anträge der Zollpflichtigen auf Gewährung des Zollerlasses gegen Vernichtung (Denaturirung) der Waare sind von denselben jederzeit schriftlich, und zwar bei dem Eingange über die Grenze auf der Declaration, nach der Abfertigung auf Begleitschein I in dem Begleitscheinauszuge anzubringen. Das Geschäft des Vernichtens (Denaturirens) liegt den Zollpflichtigen selbst ob; auch haben dieselben die desfallsige amtliche Bescheinigung, aus welcher die Art und Weise, wie die Waare völlig unbrauchbar gemacht worden, ersichtlich sein muß, mit zu vollziehen.

4. Wenn auf Begleitschein I abgelassene Waaren auf dem Transport und vor Erreichung des Bestimmungsortes gänzlich untergegangen sind, so hat der Erlaß des Zolls in einzelnen besonders geeigneten Fällen durch die höchste Finanzbehörde stattzufinden. [1]

5. Die Besitzer von Privatcreditlagern, z. B. Rohzuckerlagern, Creditweinlagern u. s. w. haben keinen Anspruch auf den Erlaß für die auf denselben untergegangenen Waaren, und es soll dies ihnen jedesmal bei der Concession ausdrücklich zu Protokoll bekannt gemacht werden. [2]

§. 271.

3. Begünstigungen der Weingroßhändler.

Einleitung.

Bei der bestehenden Zollverfassung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins würde der inländische Weingroßhändler dem ausländischen nachstehen müssen. Denn 1) der ausländische Wein muß in der Regel noch bearbeitet werden, und verliert theils dadurch, theils durch Einzehren an seiner Menge. Der Großhändler müßte also eine größere Menge Wein verzollen als er später in den Verkehr bringt; 2) der Wein muß auch in der Regel noch eine Zeit lang im Inlande lagern, und es würde unbillig sein, von dem Weinhändler den Zoll früher einzuziehen, als er denselben von seinem Abnehmer wieder erhalten kann; 3) in öffentliche Transitoniederlagen darf der Wein nicht aufgenommen werden, soweit er der Bearbeitung bedarf, es muß deshalb dem Weingroßhändler ein Ersatz für die Entbehrung dieses Hülfsmittels für sein Geschäft gewährt werden. Den Weingroßhändlern sind daher die besondern Begünstigungen: 1) des Zollrabatts; 2) des Eisernen Credits, und 3) der Transitolager bewilligt. Ueber die Bedingungen dieser Begünstigung handelt das Regulativ vom 28. Juni 1865 (welches die frühern Regulative beseitigt hat). Außerdem ist noch eine Dienstinstruction für die Beamten von demselben Tage erschienen.

§. 272.

a. Begriff des Weingroßhändlers.

Weingroßhändler ist in dem vorliegenden Sinne derjenige, bei welchem die vorerwähnten Voraussetzungen zutreffen, und welcher namentlich den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännische Bücher führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein größeres Lager von fremdem Weine hält. [3] Es gehört also dahin nicht der Speculant, welcher Wein zum alsbaldigen

---

[1] Bestimmungen darüber sind nicht veröffentlicht. — [2] Rescr. v. 15. Oct. 1841; Rescr. v. 3. Febr. 1837 u. die dabei befindliche Instr. §. 5. — [3] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 1.

Wiederverkauf einbringt, nicht der Spediteur, nicht der Commissionär, auch nicht der Gast- und Schankwirth. [1] Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem dem Begriffe des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen. [2] Neu entstehenden Weinhandlungen können die Begünstigungen (Rabatt, Credit, Lager) gewährt werden, wenn sie auch noch nicht den bedingungsmäßigen Umfang ihres Geschäfts- (der Einfuhr, des Lagers) nachweisen, sie müssen aber bei Vermeidung des Verlustes den Umfang binnen Jahresfrist darthun. [3] Andererseits ist die Bewilligung der Begünstigungen nur widerruflich; dieselben können denjenigen entzogen werden, welche sich unzuverlässig zeigen, z. B. Unterschleife begehen oder an denselben theilnehmen. [4] Bei jedem Hauptamte soll ein Verzeichniß der als solche anerkannten Weingroßhändler beruhen. Zur Erörterung der Frage, ob der Antragsteller kaufmännische Rechte genieße und kaufmännische Bücher führe, können sich die Hauptämter der Mitwirkung der kaufmännischen Corporationen, allenfalls auch der Polizeiobrigkeiten bedienen. [5] Die durch Gewährung der Begünstigungen entstehenden Kosten hat der Weingroßhändler zu tragen. [6]

§. 273.

b. Der Rabatt. — a'. Der Kleine Rabatt.

Rabatt heißt der Erlaß am Gewicht, welcher dem Weinhändler wegen der spätern Schwindung des Weins sogleich bei dem Eingange desselben gewährt wird. Der Rabatt theilt sich in den Kleinen und den Großen Rabatt.

1. Der kleinere Zollrabatt beträgt $6\frac{2}{3}$ Proc., und wird so berechnet, daß von der Weinmenge, sobald sie zur Verzollung angemeldet wird, $6\frac{2}{3}$ Proc. (vom Gewicht) als Abgang in Abzug gebracht werden. [7] Der Zollbetrag wird hierauf nur nach dem Rest berechnet, und kann in Credit angeschrieben werden, sofern der Kaufmann den gewöhnlichen persönlichen Credit nach dem Reglement vom 29. April 1828 genießt. Dieser Rabatt wird aber nur gewährt:

a. Wenn der Weingroßhändler regelmäßig ein Weinlager von mindestens 60 Oxhoft Wein überhaupt, sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein, oder von 25 Oxhoft fremden Weins hält. [8] Diesen Bestand muß der Weingroßhändler der Steuerbehörde alljährlich wenigstens einmal nachweisen. [9] Die Behörden sollen hierzu in der Regel die Zeit gegen Ablauf des Monats Juni, können aber auch dazu namentlich bei Ungarweinlagern die Zeit des Herbstes wählen. [10] Der Weinhändler muß diejenigen Vorkehrungen treffen, daß die Lageraufnahme ohne Weiterungen geschehen kann. [11] Sollten den Weinhändler besondere Umstände hindern, für ein Jahr sein Lager auf den Normalbestand zu bringen, z. B. wegen besonders schlechter Ernten u. dgl., so pflegt wol seitens der höhern Behörden von den Folgen der Nichteinhaltung dieser Bedingung abgesehen zu werden.

b. Nur dann wird der Rabatt gewährt, wenn gewöhnlicher Wein in einer Menge von 10 Oxhoft, oder feiner Wein, als Cap-, Malaga-, Madeira-, Muscat-, Xereswein und alle andern Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höhern Werth als 150 Thlr. für das Oxhoft haben, in einer Menge von 4 Oxhoft entweder aus dem Auslande auf einmal bezogen oder aus Packhofsniederlagen entnommen werden. [12] Die Bewilligung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Theil des Weins sogleich wieder in das Ausland oder zu einem Transitolager (s. d.) geht. [13] Ein Nachweis über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs, wie bei dem Großen Rabatt (s. d.), wird hier nicht gefordert.

c. Nur dann, wenn die vorerwähnten feinen Weine (unter b), desgleichen Burgunder- und Ungarwein, in nicht kleinern als ½ Oxhoft- (1½ Eimer) Gebinden (¼ Pipe, ¼ Both, 1 Feuilette, 1 Anthal), andere Weine in ganzen Ohm- (2 Eimer) Gebinden eingehen. Auf Wein in Flaschen findet ein Zollerlaß nicht statt. [14]

---

[1] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 1. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. §. 33. — [4] Ebendas. §. 34. — [5] Instr. v. 28. Juni 1865, §. 1. — [6] Ebendas. — [7] Regul. v. 28. Juni 1865, §§. 3, 4 u. 8., u. Instr. v. dems. Tage, unter 4. — [8] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 4. — [9] Ebendas. §. 32. — [10] Instr. v. 28. Juni 1865, unter 24. — [11] Das Nähere hierüber in der Instr. v. 28. Juni 1865, unter 24. — [12] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 1. — [13] Ebendas. §. 7. — [14] Ebendas.

§. 274.

b'. Der Große Rabatt.

2. Der größere Zollrabatt beträgt 20 Proc. und wird in derselben Weise berechnet, wie der Kleine Rabatt, nämlich so, daß von der zur Verzollung angemeldeten Menge vorweg 20 Proc. in Abgang gebracht werden. [1] Derselbe wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a. Wenn der Weingroßhändler mindestens ein Lager von 120 Oxhoft Wein überhaupt, sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein, oder von 50 Oxhoft fremden Weins hält. [2] Wegen des Nachweises des Lagerbestandes gelten dieselben Vorschriften, wie vorstehend zu 1 a für den Kleinen Rabatt. [3]

b. Der Weinhändler muß den unmittelbaren Bezug aus dem Lande der Erzeugung nachweisen. Geht der Wein unmittelbar über Landesgrenzen des Zollvereinsgebiets, wo dieses an Frankreich, an die Schweiz oder an die österreichischen Staaten grenzt, über bestimmte, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemachte Hauptzollämter ein, dann wird dieser Nachweis als erbracht angenommen. [4] Soll Wein aus Packhofslagern mit dem Ansprnch auf diesen Erlaß entnommen werden, so muß nachgewiesen werden, daß der Wein in dieser Weise eingebracht worden ist. [5] Soll aber Wein aus fremden Häfen der Erzeugungsländer eingeführt werden, sei es durch inländische Häfen, oder auf Flüssen oder auf dem Landwege aus ausländischen Häfen, so muß nicht allein a) der Bezug durch Vorlegung der Facturen, Frachtbriefe oder Connossamente, nöthigenfalls durch die Correspondenz und die Handlungsbücher, sondern es muß b) bei französischen Weinen noch ganz besonders die Identität des Weins von der Verladung aus dem französischen Hafen ab bis zum Eingange nachgewiesen werden, auch für den Fall, wenn der Wein erst zu einem Packhofslager gehen und dann zur Verzollung declarirt werden sollte. [6] Eine ausführliche Instruction über die Festhaltung der Identität in diesem Falle gibt das Regulativ vom 28. Juni 1865, §. 6. Das Nähere darüber, sowie über die später auf Eisenbahnen dem rabattfähigen Weine eröffneten Wege muß, als zu sehr in das Einzelne führend, hier übergangen werden.

c. Es müssen wenigstens 20 Oxhoft Wein auf einmal aus dem Lande der Erzeugung, und

d. jedenfalls in eben so großen Gebinden, wie dies für den Kleinen Rabatt vorgeschrieben ist, bezogen werden. [7] Ist der Zollerlaß von 20 Proc. nicht zulässig, so wird um deswillen der Erlaß von $6^2/_3$ Proc. nicht ausgeschlossen, wenn sonst die Bedingungen desselben erfüllt sind. [8]

§. 275.

c'. Das Verfahren.

Bei beiden Gattungen des Rabatts wird, wie bereits §§. 273 u. 274 angeführt worden:

1. Der Zollrabatt nicht vom Zolle berechnet, sondern sogleich von der Menge des zur Verzollung declarirten Weins, vom Bruttogewicht desselben. [9]

2. An dem einmal festgestellten Zollbetrage wird später ein Zollerlaß nicht zugestanden.[10] Der Antragsteller muß die Eigenschaft des den Wein Beziehenden als Weingroßhändler nachweisen. Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirke der betheiligte Weingroßhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Hauptamts, in dessen Bezirke sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zollerlasses befugt sei. Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Commissionshandlung, jedoch für Rechnung eines zum Genusse des Zollerlasses befähigten Weingroßhändlers ein, so wird der Erlaß diesem letztern dann zugestanden, wenn derselbe dem Grenzzollamte oder

---

[1] Regul. v. 28. Juni 1865, §§. 3, 5 u. 8. — [2] Ebendas. unter 5. — [3] Ebendas. §. 32, u. Instr. v. dems. Tage unter 24. — [4] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 6. — [5] Ebendas. §. 5. — [6] Ebndas. §§. 5 u. 6. — [7] Ebendas. §§. 1 u. 7. — [8] Ebendas. §. 7. — [9] Ebendas. §. 8. — [10] Ebendas.

dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weins angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt wird. [1]

3. An der Revision der Ermittelung der Menge zum Zweck der Bewilligung des Erlasses von 20 Proc. muß außer einem Hauptamtsassistenten mindestens ein Oberbeamter theilnehmen. [2]

4. Ergibt sich aus dem Gewichte des zur Abfertigung gestellten Weins unzweifelhaft, daß derselbe in der zur Bewilligung des beanspruchten Zollerlasses erforderlichen Menge vorhanden sei, so bedarf es einer Ermittelung der Menge nach dem Gemäße durch Visirung nicht; läßt aber die Reduction des Gewichts Zweifel, so entscheidet die Ermittelung der Menge durch Visirung. [3]

5. Daß von Zeit zu Zeit Revisionen der Lager der Großhändler stattfinden müssen, ist bereits oben (§. 273 a) angegeben worden.

§. 276.

c. Der Eiserne Credit oder das Weincreditlager. — a'. Begriff und Bedingungen.

Der fortlaufende (eiserne) Zollcredit besteht darin, daß infolge der Bewilligung desselben und solange diese dauert, für eine dem Umfange des Lagers angemessene Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrags ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist. Von allem Wein, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Creditbetrag hinaus eingeführt, muß, insofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Creditbetrags (s. unten unter 3) zugestanden wird, der Eingangszoll sofort entrichtet werden, wobei jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Geldcredits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist. [4] Die Bedingungen dieser Bewilligung sind folgende:

1. Nur solche Weingroßhändler erhalten Eisernen Credit, welche regelmäßig (d. h. bei den später zu erwähnenden jährlichen Revisionen) ein Lager von 150 Oxhoft fremden Weins nachzuweisen vermögen. [5]

2. Weist nun der Weinhändler bei mehrern dieser Revisionen nicht die Centnerzahl, für welche ihm der Eiserne Credit bewilligt worden, nach, dann wird ihm der Credit um so viel heruntergesetzt, indem daraus hervorgeht, daß für einen so hohen Credit kein Bedürfniß vorhanden ist. [6]

3. Will er aber (z. B. in guten Weinjahren) über dies gewöhnliche Bedürfniß (also den gewöhnlichen Eisernen Credit) hinaus für sein Lager mittelbar den Lagercredit vermehren, dann kann ihm dies zwar gestattet werden, er muß sich aber allmonatlich einer Lagerrevision unterwerfen und dasjenige verzollen (vorbehaltlich Anschreibung im kaufmännischen Credit), was bei diesen Revisionen weniger (gegen den ausnahmsweisen Credit) vorgefunden wird. [7]

4. Die jährlichen Lagerrevisionen sollen stattfinden, wenn das Lager vollständig versorgt ist, also etwa bei französischen und Südweinen im Juni, bei Ungarweinen im Januar. Der Weinhändler muß den Beamten das Geschäft der Lageraufnahme thunlichst erleichtern und die dabei erforderlichen Hülfsleistungen bewirken lassen. [8]

5. Der Weinhändler muß für den Eisernen Credit (außerdem auch den etwaigen kaufmännischen Credit) nach den allgemeinen Regeln Sicherheit stellen (durch curshabende Papiere, Wechsel sicherer Handlungshäuser, Bürgschaften, Hypotheken — vgl.

---

[1] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 8. — [2] Instr. v. 28. Juni 1865, unter 4. — [3] Ebendas. — [4] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 9. Zur Erläuterung wird Folgendes dienen: Die Zollverwaltung läßt dem Weinhändler z. B. 10000 Ctr. Wein ohne Zollerlegung ab, und fordert erst dann Zollzahlung, wenn er mehr als diese 10000 Ctr. bezieht, wobei aber der Weinhändler für die letztere Zollzahlung noch den gewöhnlichen kaufmännischen Credit von sechs oder neun Monaten genießen kann. Hierdurch erhält der Weinhändler Gelegenheit, nicht nur den Zollbetrag für die ersten 10000 Ctr. werbend in seinem Geschäfte zu behalten, sondern auch die eingekauften Weine behufs deren Bearbeitung und Verbesserung jahrelang zu lagern. — [5] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 10. — [6] Ebendas. §. 12. — [7] Ebendas. §. 11. — [8] Man vgl. darüber Regul. v. 28. Juni 1865, §. 32, u. Instr. v. dems. Tage, unter 24 u. 25, wo zugleich die erforderlichen Dienstanweisungen für die Beamten gegeben sind.

Credit), wobei er nicht durchaus die volle Summe des creditirten Zolls zu erbringen braucht. Zugleich muß der Lagerinhaber durch gerichtliche oder notarielle Erklärung die Verpflichtung übernehmen, das Lager während der Dauer der Creditbewilligung keinem Dritten zu verpfänden.[1] Er kann auch das Lager für einen Theil des Credits verpfänden, muß aber in diesem Falle in einer von dem Hauptamte aufzunehmenden Erklärung der Steuerverwaltung ausdrücklich das Recht einräumen, die verpfändeten Bestände ohne Einmischung des Richters zu veräußern und aus dem Erlöse die Zollrückstände zu berichtigen, sowie die Befugniß, sich mit Uebergehung der Specialcaution im Wege der administrativen Execution aus dem bereitesten Vermögen des Schuldners für verfallene Zollsummen bezahlt zu machen.[2]

6. Er muß die Keller und Aufbewahrungsorte für den creditirten Wein der Steuerbehörde schriftlich anmelden, auch die Veränderungen derselben anzeigen.[3]

7. Er darf von den Creditlagern weder Weinversteigerungen noch solche Veränderungen, welche den Lagerbestand unter 150 Oxhoft vermindern, vornehmen, ohne der Steuerverwaltung vorher davon Anzeige zu machen.

8. Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Credit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den Beständen an fremdem Weine getrennt, womöglich in besondern Kellern, halten und sich über den Bezug des erstern auf Erfordern jederzeit ausweisen.[4]

9. Hat der Bestand eines Creditlagers bei allen im Laufe eines Jahres stattgefundenen Aufnahmen nicht volle 150 Oxhoft betragen, so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Credits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Creditlagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden; eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Credit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht statt.[5]

§. 277.

b'. Das Verfahren.

Das Verfahren bei solchen Creditbewilligungen ist folgendes:

1. Der Weingroßhändler, welcher Eisernen Credit erlangen will, declarirt die Räume des Lagers (entweder sogleich, oder später nach der Entscheidung über die Creditbewilligung).[6]

2. Er weist der Behörde den Besitz von 150 Oxhoft fremden Weins nach.[7]

3. Er beansprucht den Eisernen Credit auf eine bestimmte Centnerzahl von Wein[8], wonach die Anschreibung in den amtlichen Büchern nach Gewicht erfolgen muß.

4. Er weist nach, daß er diese Centnerzahl wirklich auf Lager hält.[9]

5. Er offerirt die zu stellende Sicherheit.[10]

6. Er gibt die Erklärung wegen Unterwerfung unter die Vorschriften des Regulativs, insbesondere wegen Zulässigkeit der administrativen Execution ab.[11]

7. Hierauf entscheidet die Provinzialbehörde über Zulässigkeit und Umfang der Bewilligung und ertheilt darüber, sowie über die Bedingungen der Bewilligung eine Ausfertigung (Concession).[12]

8. Der Creditnehmer bringt die bedungene Sicherheit bei und erhält die in der Bewilligung zugelassene Menge Wein zollfrei abgelassen.

9. Die in dieser Weise ursprünglich creditirte Weinmenge wird von dem Hauptamte in ein Register eingetragen.[13] Die ausnahmsweise über die ursprüngliche Menge hinaus creditirten Weinmengen werden in ein besonderes Register eingetragen, welches monatlich abgeschlossen wird.[14] In diesem Register wird nun das wirklich zum Lager

---

[1] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 13, u. Instr. v. dems. Tage, §. 6. — [2] Instr. v. 28. Juni 1865, §. 7. — [3] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 14. — [4] Ebendas. §. 16. — [5] Ebendas. §. 17. — [6] Ebendas. §. 13, u. Instr. v. dems. Tage, unter 9. — [7] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 10. — [8] Vgl. Instr. v. 28. Juni 1865, unter 10. — [9] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 9. — [10] Ebendas. §. 13. — [11] Ebendas. §. 16, u. Instr. v. dems. Tage, §. 7. — [12] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 18, u. Instr. von dems. Tage, unter 8. — [13] Instr. v. 28. Juni 1865, unter 11. — [14] Ebendas.

gehende Gewicht eingetragen, was z. B. an Begleitscheingewicht fehlt, muß vor der Ablassung zum Lager verzollt werden. [1]

10. Die Revision der Lagerbestände unter gleichzeitigem Abschluß der Lagerbücher des Weinhändlers wird im Jahre mindestens einmal, wenn das Lager vollständig ist (im Juni oder gegen den Jahresanfang), zu dem Zwecke vorgenommen, um festzustellen, ob a) nicht nur das regulativmäßige Quantum von 150 Oxhoft, sondern auch b) ob der eiserne creditirte Betrag vorhanden ist oder wieviel weniger. Bei ausnahmsweise erhöhtem Credit muß allmonatlich zum Zwecke der Feststellung des erfolgten Abgangs revidirt werden. Was bei der Revision gegen das Soll des Eisernen Credits oder was bei den monatlichen Revisionen gegen den erhöhten Betrag weniger vorhanden ist, muß verzollt werden. [2]

11. Die Lagerrevision muß stets von dem Oberinspector unter Zuziehung unterer Beamten bewirkt, und es muß darüber eine schriftliche, die Resultate der Revision nachweisende Verhandlung aufgenommen werden. [3]

§. 278.

d. Das unverzollte Weintransitolager. — a'. Begriff und Bedingungen.

Weintransitolager sind unverzollte Privatlager an Orten, denen das Niederlagerecht bewilligt ist, für solche zum Absatze nach dem Auslande bestimmte Weine, welche, weil dieselben einer Behandlung bedürfen, oder weil es an geeigneten Räumen in der öffentlichen Niederlage fehlt, nach §. 60 der Zollordnung vom 23. Jan. 1838 und den Bestimmungen des für den Ort bestehenden besondern Packhofsreglements von der Aufnahme in die Packhofsniederlage ausgeschlossen sind. [4] Dem Weingroßhändler wird also der Wein unverzollt unter der Bedingung abgelassen, daß er später die Verzollung oder den Ausgang nach dem Vereinsauslande nachweist. Die Bedingungen der Bewilligung im einzelnen sind folgende:

1. Der Weingroßhändler muß beständig einen Lagervorrath von wenigstens 200 Oxhoft fremden Weins halten. [5]

2. Derselbe muß sich allen Anforderungen der Behörde wegen des Raumverschlusses (s. b.) der unverzollten Weine fügen, und muß alle vereinsländischen Weine durchaus abgesondert von dem unverzollten Weine lagern. [6]

3. Die Räume für unverzollten Wein stehen unter Controle und Mitverschluß der Steuerbehörde. [7] Der Lagerinhaber muß für das Oeffnen des Lagers eine Gebühr von 15 Sgr. täglich zahlen, und darf nur an bestimmten Stunden des Tags in dem Lager arbeiten lassen, was auch ohne Unterbrechung geschehen muß. [8]

4. Der Wein muß vom Eingange über die Grenze bis zur Ueberführung in das Lager identisch erhalten werden, er kann auch aus einer Packhofsniederlage oder aus einem andern Transitolager entnommen werden. [9]

5. Die Identität des Weins im Lager darf nicht ohne Mitwissen der Steuerbehörde verändert werden, der Lagerbesitzer muß also, wenn er eine Flüssigkeit (Weinsprit) aus dem freien Verkehr in das Lager bringen will, der Steuerbehörde davon Anzeige erstatten. Innerhalb des Lagers darf er die Weine bearbeiten. [10]

6. Den Verbleib der zum Lager gegangenen Weine und sonstigen Flüssigkeiten, welche letztere auf alle Fälle den ausländischen Beständen zugerechnet werden, muß der Lagerbesitzer nachweisen. Er kann sie in das Vereinsausland wieder ausführen oder verzollen, beides jedoch nur in Mengen von einem Eimer und darüber, oder nach einem andern Transitolager überführen, letzteres jedoch nur in Quantitäten von 20 Oxhoft, auch ist nicht die wiederholte Ueberführung in ein zweites Transitolager desselben Besitzers zulässig. Für Satz, Auslaufen und Einzehren kann dem Lagerbesitzer eine Vergütigung von 10 Proc. als Abgang berechnet werden, größere Abgänge muß er verzollen. Bei der Herausnahme der Weine zur Verzollung oder nach Creditlagern wird ein Zollerlaß

---

[1] Instr. v. 28. Juni 1865, unter 12. — [2] Regul. v. 28. Juni 1865, §§. 11 u. 12, und Instr. v. dems. Tage, unter 24. — [3] Instr. v. 28. Juni 1865, unter 24. — [4] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 19. — [5] Ebendas. §. 20. — [6] Ebendas. §. 21. — [7] Ebendas. §. 22. — [8] Ebendas. — [9] Ebendas. — [10] Ebendas. §. 24.

nicht gewährt.[1] Dagegen findet Zollerlaß bei ungewöhnlichen Unglücksfällen, z. B. Zerspringen der Fässer, statt, sofern der Lagerbesitzer sogleich davon Anzeige erstattet und die amtliche Feststellung die Richtigkeit der Angabe darthut.[2] Bei der Auflösung des Lagers, welche erfolgen muß, wenn sich der Bestand unter 200 Oxhoft vermindert, kann der Wein in ein Creditlager desselben oder eines andern Weinhändlers übergehen, jedoch so, daß alsdann kein Zollerlaß mehr daran gewährt wird.[3]

7. Eine besondere Sicherheitsbestellung ist nicht vorgeschrieben, sie muß aber erfolgen, wenn die Steuerbehörde sie im einzelnen Falle zum Schutze gegen Misbrauch nöthig finden sollte.[4]

§. 279.

b'. Das Verfahren.

Das Verfahren ist folgendes:

1. Der Lagerbesitzer muß beim Antrag auf Verstattung des Transitolagers vollständig verschlußfähige Lagerräume nachweisen. Der zu verschließende Raum muß mit einer Doppelthür versehen sein. Die innere Thür steht unter Verschluß der Steuerbehörde, welche zu dessen Ausübung ein Kunstschloß auf Kosten des Lagerbesitzers anschafft; die äußere Thür verschließt der Lagerbesitzer. Ueber die vollständige Verschlußfähigkeit des Lagers muß eine amtliche Verhandlung nebst Zeichnung aufgenommen werden, welche im Gewahrsam des Hauptamts verbleibt.[5]

2. Ueber die Zulässigkeit der Gewährung eines Transitolagers entscheidet die Provinzialbehörde.[6]

3. Die Oeffnung des Lagers darf nur mit Genehmigung des Hauptamts und nur unter Aufsicht eines Oberbeamten und Assistenten geschehen. Ueber die erfolgten Oeffnungen und deren Zeit wird eine amtliche Notiz geführt.[7]

4. Die Declaration von Flüssigkeiten zum Lager und von demselben muß stets schriftlich geschehen; Abgänge, für welche Zollfreiheit beansprucht wird, müssen, wenn nicht die Provinzialbehörde ein anderes nachläßt, unter amtlicher Aufsicht unbrauchbar gemacht werden.[8]

5. Ueber Zu- und Abgang vom Lager wird bei dem Hauptamte ein Register nach Gemäß (Eimern und Quarten) geführt.[9] Es muß deshalb bei jedem Zu- und Abgang das Gemäß unter Zuhülfenahme der Reisch'- und Winkler'schen Tabellen ermittelt werden.[10]

6. Jeder zollfreie Abgang muß durch zwei Oberbeamte oder durch einen Oberbeamten und einen Assisten festgestellt werden. Ueber die Berechnung des Abgangs von 10 Proc. jährlich ist eine ausführliche Anleitung ertheilt.[11] Ueber den Zollerlaß wegen Untergangs des Weins im Lager (Unglücksfälle) entscheidet die Provinzialbehörde.[12]

7. Alljährlich findet eine Lagerrevision statt, bei welcher die Einhaltung sämmtlicher Bedingungen einer Prüfung unterworfen wird, und auf Grund deren die Abschreibung des zulässigen regulativmäßigen Abgangs von 10 Proc. erfolgt.[13]

§. 280.

4. Begünstigungen der Zuckersieder, welche ausländischen Rohzucker raffiniren.

Einleitung.

Die Zuckerfabrikanten, welche inländischen Rohzucker zum Zwecke der Versiedung beziehen, genießen folgende Begünstigungen: 1) Zollermäßigung, 2) die Bewilligung von Creditlagern, 3) Bonification.

§. 281.

a. Die Zollermäßigung. — a'. Bedingungen.

Die Zuckersieder erhalten den indischen Rohzucker zu dem ermäßigten Zollsatze von 4 1/4 Thlrn. für den Centner zum Zwecke der Versiedung[14] unter folgenden Bedingungen[15]:

---

[1] Regul. v. 28. Juni 1862, §§. 25—28. — [2] Instr. v. 28. Juni 1865, §. 23. — [3] Regul. v. 28. Juni 1865, §. 30. — [4] Ebendas. §. 21. — [5] Instr. v. 28. Juni 1865, unter 13. — [6] Ebendas. — [7] Ebendas. unter 14. — [8] Ebendas. unter 16. — [9] Ebendas. unter 19. — [10] Ebendas. unter 20. — [11] Ebendas. unter 21. — [12] Ebendas. unter 21—23. — [13] Ebendas. unter 24 fg. — [14] Vgl. Tar., 1. Abth., Anm. zu Pos. 25 u. — [15] Vgl. Rescr. v. 3. Febr. 1837, III, 1246.

1) Nur für Rohzucker ist die Zollermäßigung gestattet und 2) nur für denjenigen Rohzucker, dessen Versiedung in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird; 3) keinem Sieder ist der Handel mit indischem Rohzucker gestattet; 4) neu zu errichtende Raffinerien haben nur dann Anspruch auf die Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat; 5) neben der Zuckerfabrikation darf der Unternehmer derselben in den Siedereigebäuden oder in andern mit diesen im Zusammenhange stehenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w. 6) Jede Raffinerie muß vollständig zur Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker eingerichtet sein und der Steuerbehörde hierüber der instructionsmäßige Nachweis geliefert werden, bevor dem Siedereibesitzer die Antheilnahme an der Steuererleichterung zugestanden werden kann. 7) Der mit Anspruch auf Steuerermäßigung bezogene Rohzucker steht unter amtlicher Aufsicht. 8) Unter vorstehenden Bedingungen ist es den Raffinerieinhabern zwar gestattet, neben der Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker auch Zucker aus inländischen oder andern zuckerhaltigen Stoffen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der erstern zu verarbeiten, doch folgt hieraus: a) der unbedingte Verlust des Anspruchs auf Vergütigung der Steuer für exportirten Hutzucker und Kandis (§. 285) und b) die Verpflichtung, denjenigen besondern Vorschriften und Controlen genau nachzukommen, welche die Steuerbehörde für solche Fälle den Umständen und der Oertlichkeit gemäß speciell anzuordnen nöthig erachtet. 9) Die Bezeichnung der Hutzucker durch Stempelung [1] wird jetzt nur noch von den exportirenden Siedern gefordert. [2] 10) Der Gefällecredit genießende Sieder erhält übrigens die Bonification nicht baar, sondern muß sie zuvörderst auf erstern in Anrechnung bringen lassen. [3]

§. 282.

b′. Das Verfahren.

Das Verfahren ist folgendes:

1) Der Zuckersieder muß seine Zuckersiederei unter Aufsicht stellen und die von ihm zum Zwecke der Ueberwachung erforderte Auskunft ertheilen. 2) Besteht eine Meinungsverschiedenheit der Beamten und des Zuckersieders darüber, ob ein zum ermäßigten Zollsatz declarirter Zucker als roher oder raffinirter Zucker zu betrachten sei, so soll ein ausführliches Verfahren darüber stattfinden. [4] Bei diesem Verfahren als raffinirt erkannter Zucker kann zum höhern Satz verzollt oder wieder ausgeführt werden. [5] 3) Die Identität des Rohzuckers muß von dem Grenzeingange bis zur Versiedung festgehalten werden. [6] 4) Der Nachweis, daß der zum Zwecke der Versiedung abgelassene Rohzucker wirklich versotten und nicht anderweit verbracht ist, soll dadurch geführt werden, daß a) der Zucker bei der Ablassung aus dem amtlichen Gewahrsam entweder mit thierischer Kohle geschwärzt, oder daß b) derselbe wirklich in den Siedepfannen bis zur völligen Auflösung mit Wasser begossen wird. [7] 5) Zur Entscheidung über die Frage, ob eine Zuckersiederei auf die Zollermäßigung überhaupt Anspruch haben solle, entscheidet die Provinzialbehörde. [8]

§. 283.

b. Das Creditlager des Zuckersieders. — a′. Begriff und Bedingungen.

Das Creditlager des Zuckersieders heißt dasjenige, in welchem der Rohzucker bis zur Versiedung ohne Zollerlegung lagert. Die Bewilligung geschieht unter folgenden Bedingungen [9]: 1) Nur an solchen Orten, wo sich ein Hauptamt oder ein dazu ermäch-

---

[1] Rescr. v. 3. Febr. 1837, III, 1246, unter 7. — [2] Rescr. v. 7. Nov. 1838, III, 26209. — [3] Rescr. v. 30. April 1841, III, 7890. — [4] Vgl. Instr. v. 27. Mai 1842, wo das Verfahren beschrieben ist. — [5] Ebendas. — [6] Instr. v. 3. Febr. 1837, §§. 2. u. 3, welche auch nähere Anweisung über die Ausführung ertheilt. — [7] Ebendas. §§. 9—16, wo zugleich das Verfahren der Schwärzung, sowie welche Beamte dieselbe zu überwachen haben, näher angegeben ist. — [8] Ebendas. §. 1. — [9] Ebendas. §§. 5 fg.

tigtes Unteramt befindet, kann ein Creditlager gewährt werden; die Steuerbehörde kann es bei dem Vorhandensein hinlänglicher Packhofsräume, und wenn dadurch unnöthige Weiterungen entstehen sollten, ganz versagen. 2) Die Creditlager stehen unter Mitverschluß der Steuerbehörde, der Zuckersieder muß einen Raum verschlußfähig einrichten und die Kosten der erforderlichen Kunstschlösser tragen. 3) Die Lagerungsfrist des Zuckers ist eine zweijährige. 4) Die Lagerung geschieht lediglich auf Gefahr des Zuckersieders, auf einen Erlaß des Zolls von dem abhanden kommenden Zucker hat er nicht zu rechnen.

§. 284.

b'. Verfahren.

Das Verfahren ist folgendes[1]: 1) Die Provinzialbehörde hat über den Antrag auf Gewährung eines Creditlagers zu entscheiden. 2) Der Zuckersieder declarirt den Rohzucker schriftlich zum Creditlager. 3) Es wird über den dahin abgelassenen Zucker eine amtliche An- und Abschreibung (Conto) gehalten. 4) Es kann allenfalls die Schwärzung auch vor der Aufnahme zum Creditlager erfolgen, das Gewicht des Zuckers einschließlich von dem des Schwärzungsmaterials muß aber vor der Ablassung festgestellt werden und wird auf dem Conto zu 3 mit zur Anschreibung gebracht.

§. 285.

c. Bonification auf wieder ausgehenden indischen Zucker. — a'. Bedingungen.

Die Bonification des Zuckersieders heißt die Rückzahlung an Zoll, welche der Zuckersieder erhält, wenn er indischen Zucker raffinirt wieder ausführt. Gegenwärtig (1866) beträgt die Vergütung für den Centner ausgeführten raffinirten Zucker, auch für den unter amtlicher Aufsicht zerkleinerten Brot- oder Hutzucker $4\frac{3}{4}$ Thlr.[2] Dieser Betrag ist übrigens veränderlich und richtet sich nach jeweiliger Höhe des Eingangszolls des Zuckers. Die Bedingungen sind folgende[3]: 1) Nur für raffinirten Zucker (Hut- oder Kandiszucker) ist die Bonification zulässig, nicht auch für Farin, Sirup und andere Fabrikate und Abgänge. 2) Die Bonification wird nur dann gewährt, wenn die Ausfuhr in das Vereinsausland oder die Aufnahme des Zuckers zu einer Packhofsniederlage nachgewiesen ist; aus der Packhofsniederlage darf der Zucker nur nach dem Vereinsauslande ausgehen oder gegen Erlegung des tarifmäßigen Eingangszolls in freien Verkehr gesetzt werden. Die Lagerungsfrist in den Packhöfen ist auf ein Jahr beschränkt.[4] 3) Nur diejenigen Zuckersieder erhalten Bonification, welche keinen andern als indischen Rohzucker verarbeiten, überhaupt mit solchem keinen Verkehr treiben. Seine Zucker muß der Sieder zur Unterscheidung von andern stempeln. 4) Die Bonification wird nur nach dem Nettogewicht des Zuckers und nach demjenigen Bonificationssatze gewährt, welcher zur Zeit der Ausfuhr oder Aufnahme zur Niederlage gültig ist; bei etwaiger unverschuldeter Verzögerung der Versendung kann aber auch ausnahmsweise noch der frühere Satz, jedoch nur vom Finanzministerium, bewilligt werden.[5]

§. 286.

b'. Das Verfahren.

Das Verfahren ist folgendes[6]: 1) Ueber den Antrag des Zuckersieders, zum Bonificationsbezug zugelassen zu werden, entscheidet die Provinzialbehörde. Dieselbe ertheilt einen Zusageschein, d. h. eine schriftliche Ausfertigung darüber, auf wie viel Centner Zucker dem Zuckersieder Bonification in Aussicht gestellt wird und unter welchen Bedingungen. Die Packhofsniederlagen, zu welchen der Zucker gehen kann, werden im Zusageschein ausdrücklich benannt. 2) Die Ausfertigung bleibt beim Hauptamte des Zucker-

---

[1] Instr. v. 3. Febr. 1837. — [2] Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054. — [3] Vgl. Rescr. v. 3. Mai 1830, III, 8343, desgl. v. 31. Dec. 1836, III, 33027. — [4] Rescr. v. 30. Juli 1851, III, 17036. — [5] Rescr. v. 20. Sept. 1855, III, 7958. — [6] Vgl. Rescr. v. 3. Mai 1830, III, 8343, u. v. 31. Dec. 1836, III, 33027.

sieders. 3) Dieser declarirt die einzelnen Quantitäten Zucker, welche aus- oder zur Niederlage gehen sollen, schriftlich (es muß jedesmal wenigstens ein ganzer Centner declarirt werden), das Hauptamt fertigt eine beglaubigte Abschrift des Zusagescheins und vermerkt darauf, wie viel Zucker mit und auf Grund derselben nach der Grenze oder zur Packhofsniederlage gehen soll, und es muß der Ausgang oder die Aufnahme zur Niederlage auf demselben Schriftstück nachgewiesen werden. Die Identität von der Ablassung bis zum Ausgang und bis zur Niederlage ist festzuhalten. Der Zucker wird bei dem Hauptamte des Zuckersieders vor der Ablassung nach Gattung, Brutto- und Nettogewicht festgestellt. Für die Nettoverwiegungen gelten dieselben Grundsätze, wie für die später zu erwähnende Rübenzuckerbonification, weshalb hier auf die bezüglichen Vorschriften verwiesen werden kann. [1] 4) Auf der urschriftlichen Ausfertigung des Zusagescheins (zu 2) werden die aus- oder zur Niederlage gegangenen Beträge vermerkt (abgeschrieben). 5) Allvierteljährlich wird vom Hauptamte des Zuckersieders der Provinzialsteuerbehörde eine Liquidation über die zu zahlende Bonification eingereicht. Diese prüft auf Grund der mit einzureichenden Abschriften des Zusagescheins (zu 3) aus den darauf befindlichen Bescheinigungen die Einhaltung der Bedingungen, namentlich den Nachweis des Ausgangs oder der Aufnahme zur Niederlage und weist die zu zahlende Bonification an.

§. 287.

5. Bonification der Tabacks-, Chocoladen- und andern Fabrikanten.

Zollpflichtige Gegenstände können zwar zollfrei zur Verarbeitung unter Bedingung des Wiederausgangs eingelassen werden, jedoch nur, wenn sich die Identität derselben hinlänglich festhalten läßt. [2] Nun lassen sich aber bei mehrern Fabrikationen die eingeführten Gegenstände nicht identisch festhalten, und solchen sind hin und wieder Bonificationen, d. h. verhältnißmäßige Rückvergütungen des Eingangszolls, gewährt worden, z. B. außer den schon erwähnten Zuckerfabriken, den Tabacks- und den Chocoladenfabriken. 1) Die Tabacksfabriken erhalten bei der Wiederausfuhr ihrer Fabrikate sowol an Rauch- als Schnupftaback Bonification, wobei ihnen zur Bedingung gestellt zu werden pflegt [3], daß sie ein Lager an Taback von 1500 Ctrn. halten und ihre Fabrik am Orte eines Hauptamts betreiben. Die Bonification ist veränderlich und betrug (soviel bekannt) in der letztern Zeit 2 Thlr. 10 Sgr. vom Centner netto. [4] 2) Den Chocoladenfabrikanten wird ohne Rücksicht auf die Sorte ihres Fabrikats beim Ausgang desselben in Mengen von mindestens einem Centner eine je nach den Tarifsätzen der Urstoffe veränderliche Bonification gewährt. [5]

§. 288.

6. Begünstigungen der inländischen Reismühlen.

Ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis soll unverzollt zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereins gelegen sind, in der Art abgelassen werden dürfen, daß der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewichte des aus der Reismühle hervorgehenden Fabrikats zur Erhebung gelangt. [6] Die Bedingungen der Bewilligung sind: 1) Der Inhaber der Reismühle muß die Identität des ihm im rohen Zustande abgelassenen Reises nach der Anweisung der Behörde sichern. 2) Das gewonnene Fabrikat ist Gegenstand der Eingangsverzollung. 3) Für das identisch wieder ausgehende Fabrikat wird nichts erhoben. 4) Der Inhaber der Reismühle trägt die Kosten der Ueberwachung, sowie der Vereinsstaat, welcher eine derartige Bewilligung ertheilt, den übrigen Vereinsstaaten in keiner Weise eine Kostenanrechnung dafür machen darf. [7]

---

[1] Man sehe dasjenige, was später in der Abtheilung: Sonstige Einrichtungen des Zollvereins — Besteuerung des Rübenzuckers — über Rückvergütung gesagt ist. — [2] Zollges. §. 43, Zollordn. §. 82 a. — [3] Vgl. Rescr. v. 28. Juni 1819. — [4] Rescr. v. 10. Juni 1860, III, 11665. — [5] Rescr. v. 7. Jan. 1829. — [6] Rescr. v. 12. Juli 1857, III, 15788. — [7] Man vgl. hierüber das Rescr. v. 12. Juli 1857, III, 15788, u. dessen Anlagen. Der Gegenstand hat allerdings gegenwärtig seine Bedeutung verloren, da im neuesten Tarife ungeschälter Reis erheblich niedriger im Zolle angesetzt ist, als der geschälte.

§. 289.

7. Eingangszollfreiheit von metallenen Gegenständen zum inländischen Schiffsbau.

In Gemäßheit einer zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung kann zur Beförderung des Baues von Seeschiffen das dazu nöthige Metall theils in rohem, theils in fertigem Zustande eingangszollfrei eingelassen werden. Bedingung der Befreiung ist, daß die Verwendung des Metalls zum Schiffbau und zwar des rohen Metalls nach vorgängiger Formgebung den ergangenen Vorschriften gemäß nachgewiesen wird. Das Verfahren, durch welches die Verwendung nachgewiesen wird, ist durch die ergangenen Verordnungen vorgeschrieben. Der Gegenstand ist zu specieller Art, als daß er hier eines nähern Eingehens bedürfte, es wird vielmehr auf die ergangenen Verordnungen, soweit sie öffentlich bekannt geworden sind [1], verwiesen.

§. 290.

8. Begünstigungen der auswärtigen Fürsten, Gesandten und Kuriere.

Auswärtigen regierenden Häusern ist nirgends eine Zollfreiheit zugestanden, wohl aber pflegt dies in Betreff auswärtiger Gesandten für Gegenstände der ersten Einrichtung der Fall zu sein. Das Nähere hierüber kann hier übergangen werden. [2] Die Abfertigung der Gegenstände geschieht dahin, daß letztere auf der Grenze mit Begleitschein auf das Hauptamt der Hauptstadt, wohin sich der Gesandte begibt [3], abgelassen werden, welches mit den entsprechenden Verhaltungsmaßregeln versehen ist. [4] Dagegen ist überall den Behörden zur Pflicht gemacht, fremde regierende Fürsten, deren Gesandte und Kuriere, überhaupt Standespersonen mit möglichster Schonung zu behandeln, namentlich nur in der Regel die Wagen und Behältnisse der Dienerschaft wegen etwa defraudirter Gegenstände einzusehen, damit nicht wegen untergeordneter Rücksichten ein höheres Staatsinteresse einem Nachtheil ausgesetzt werde. [5] Gegen Kuriere ist übrigens im Fall Verübung von Excessen Personalarrest zuläßig. Den Zollvereinsstaaten angehörige Kuriere brauchen, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, in gewöhnlichen Zolldefraudations- und Contraventionssachen nicht länger aufgehalten zu werden, als dies ihre Abfertigung nöthig macht, indem sie später erforderlichenfalls in Anspruch genommen werden können. Von auswärtigen Kurieren dagegen ist Sicherheitsbestellung, oder wenn diese ihnen nicht möglich, ein Anerkenntniß, für Gefälle, Strafe und Kosten aufkommen zu wollen, zu fordern. Bei Verbrechen sind sie mit den Depeschen an das nächste Gericht abzugeben.[6]

§. 291.

9. Kunst- und Gewerbeausstellungen.

a. Ausländische.

Ausländische Kunst- und Gewerbeausstellungen aller Art (Producten-, Maschinen-, Industrie- u. s. w. Ausstellungen) können von Inländern (Angehörigen des Zollvereins) mit Gegenständen unter der Vergünstigung beschickt werden, daß die Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung zollfrei wieder eingelassen werden (ausgangszollpflichtige Waaren können in geringern für die Ausstellung geeigneten Quantitäten ganz zollfrei abgelassen werden). Eine allgemeine gesetzliche oder veröffentlichte Zusage ist nicht ergangen, die Finanzministerien pflegen vielmehr die Genehmigung für die einzelnen Ausstellungen zu ertheilen und die Bedingungen dabei vorzuschreiben. Diese gehen für die eingangszollpflichtigen Gegenstände in der Regel dahin, 1) daß der Gegenstand vor dem Ausgange identificirt, 2) daß der Ausgang hinlänglich nachgewiesen und 3) daß der Gegenstand identisch (d. h. mit den gehörigen Nachweisen der Identität) wieder eingeführt werde. Der Ausgang und Wiedereingang über dasselbe Amt ist nicht immer zur Bedingung gemacht worden, weil solche Gegenstände im Auslande oft nach verschiedenen Orten zur Ansicht versendet werden. Das Verfahren ergibt sich hiernach von selbst

---

[1] Bek. v. 24. Oct. 1853, u. Rescr. v. dems. Tage, III, 24338. — [2] Man vgl. das Regul. v. 15. Febr. 1819. — [3] Vgl. Rescr. v. 28. Juli 1837, III, 17422. — [4] Rescr. v. 18. März 1819. — [5] Rescr. v. 31. Aug. 1822, u. v. 7. Aug. 1822. — [6] Rescr. v. 8. Febr. 1822.

und geht im wesentlichen dahin: Wo das betreffende Ministerium die Beschickung der Ausstellung noch nicht genehmigt hat, muß diese Genehmigung beantragt werden. Der Inhaber des Gegenstandes gibt über denselben eine doppelte Declaration ab. Der Gegenstand wird identificirt, ein Exemplar der Declaration zurückgegeben und der Ausgang bescheinigt. Mit dem Gegenstande und dem Duplicat der Declaration meldet sich der Inhaber beim Wiedereingang, wenn es vorgeschrieben ist, bei dem Ausgangsamte oder wenn es nachgelassen ist, bei einem andern Amte und erhält den Gegenstand, falls die Identität erwiesen ist, zollfrei. Die Identification kann auch bei einem Amte im Innern erfolgen, nur muß dann der Gegenstand vor dem Ausgange einem Grenzamte zur Feststellung des Ausgangs und beim Wiedereingange gleichfalls einem Grenzamte zum Ablaß mit Begleitschein I auf das betreffende Amt im Innern gestellt werden.

§. 292.

b. Inländische.

Inländische Kunst- und Gewerbeausstellungen aller Art [1] können von Ausländern unter der Bedingung beschickt werden, daß die Gegenstände zwar vorläufig zollfrei eingehen, dieselben aber demnächst identisch wieder ausgehen, oder, wenn der Nachweis darüber nicht geführt wird, verzollt werden müssen. Das Verfahren ist demnächst in der Hauptsache folgendes: 1) Das Gebäude oder der Platz, wo die Gegenstände ausgestellt werden, steht unter Aufsicht der Zollbehörde. 2) Der Vorstand des die Ausstellung leitenden Vereins muß sich für den zollrechtlichen Verbleib der Gegenstände verbürgen und die Kosten der Beaufsichtigung übernehmen. 3) Der Ausstellungsplatz wird wie eine Art Niederlage (Filialniederlage) behandelt. Es kommen dahin die Gegenstände mit der beim Grenzamte erhaltenen Abfertigung (Begleitschein I, Eisenbahnverschluß u. s. w.). 4) Sie werden bei der besonders dazu ernannten Abfertigungsbehörde doppelt schriftlich declarirt. 5) Die Behörde stellt den Eingangszoll hinlänglich fest und läßt der Waare den für sie bestimmten Platz geben. 6) Herausnahme des Gegenstandes darf nur mit Genehmigung der vorerwähnten Behörde geschehen und es muß entweder die Verzollung nachgewiesen, oder es muß der Gegenstand mit Begleitschein I oder einer ähnlichen Abfertigung zum Ausgang oder zur öffentlichen Transitoniederlage dirigirt werden. 7) Der Eingangszoll bleibt unerhoben, a) von Gegenständen, welche Preisrichter erweislich zu ihren Untersuchungen verbrauchen, b) von zerbrochenen und sonst verdorbenen Gegenständen, indessen muß in diesem Falle die Vernichtung des Gegenstandes vollständig geschehen. 8) Alle abhanden gekommenen Gegenstände müssen von dem Vorstande nach dem höchsten, alle zu verkaufenden, zu versteigernden Gegenstände, sofern sie in den freien Verkehr treten sollen, nach dem zuvörderst festzustellenden tarifmäßigen Satze verzollt werden u. s. w.

§. 293.

10. **Musterpässe.**

Musterpaß [2] heißt die einem Handlungsreisenden ertheilte schriftliche Erlaubniß, zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von ihm in das Ausland geführt werden, zollfrei wieder einzubringen, sofern die Identität der Gegenstände hinlänglich festgehalten wird. Zweck der Einrichtung ist Erleichterung des für den Wiedereingang solcher Gegenstände sonst [3] vorgeschriebenen Verfahrens.

A. Bedingung der Zulässigkeit der Ertheilung des Musterpasses ist, daß das Bedürfniß zur Erlangung des Musterpasses hinlänglich nachgewiesen wird (die Qualität des Antragstellers als Gewerbtreibender, welche in der Regel schon durch die Notorietät feststehen wird). Es können für ein Handlungshaus mehrere Musterpässe ausgestellt, es können auch für denselben Reisenden später nochmals solche Pässe über mehr Waaren

---

[1] Es ist darüber durch Rescr. v. 18. Jan. 1866, III, 27248, eine ausführliche Anweisung für die Behörden erlassen worden. — [2] Man vgl. hierüber im allgemeinen Rescr. v. 8. April 1834, III, 7218, u. v. 22. Aug. 1865, III, 17665, wo auch ein Formular zum Musterpaß gegeben ist. — [3] Zollordn. §. 76.

(Nachtragspässe — stempelfrei) ausgefertigt werden, die Ausfertigung kann auf mehrere Jahre, soll aber in der Regel nicht über die Tarifperiode hinaus erfolgen.[1] Aendert das Handlungshaus die Person des Reisenden, so wird der Name des spätern Reisenden nachträglich auf dem Musterpaß verzeichnet.

B. Das Verfahren ist folgendes: 1) Der Antragsteller übergibt ein Verzeichniß der Gegenstände, welche der Reisende mit sich führen soll. 2) Die Provinzialbehörde fertigt den Musterpaß aus. 3) Das betreffende Hauptamt identificirt die Muster und ertheilt, wie dies geschehen, Bescheinigung auf dem Musterpaß. 4) Bei dem Ausgange über die Zollvereinsgrenze ertheilt das Grenzamt die Bescheinigung des Ausgangs. 5) Beim Wiedereingang werden die Gegenstände gefällefrei abgelassen, wenn sich gegen die Identität nichts zu erinnern findet.

C. Besondere Vorschriften sind noch infolge des Vertrags mit Frankreich für die beiderseitigen Handlungsreisenden erlassen worden.[2]

§. 294.

11. Retourwaaren.

Retourwaaren heißen diejenigen, welche von dem Zollvereinsinlande nach dem Zollvereinsauslande versendet worden sind, jedoch eingetretener Hindernisse wegen daselbst nicht verbleiben können (z. B. weil der ausländische Empfänger die Annahme versagt, der Adressat nicht aufzufinden ist u. s. w.), und welche deshalb nach dem Zollvereinsgebiet zurückkehren müssen. Unter Umständen können solche Retourwaaren gefällefrei wieder eingelassen werden:

1. Wenn inländische Fabrikate, welche außer dem Meß- und Marktverkehr auf Bestellung oder zum Commissionsverkauf mit der Post oder auf der Eisenbahn in das Ausland gegangen sind, unverkauft in das Inland zurückgebracht werden und die Identität der zurückkehrenden Waare nicht zweifelhaft erscheint, namentlich jene Gegenstände im Auslande nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, dann können sie durch Entscheidung der Provinzialsteuerbehörde (welche die Befugniß hierzu auch den Hauptämtern delegiren kann) gefällefrei wieder eingelassen werden.[3] Ist bei dem Ausgang von Verzehrungsgegenständen eine Bonification gezahlt worden, so muß diese selbstverständlich wieder erstattet werden.[4] Die Feststellung der Identität wird sich hierbei in der Regel auf die Besichtigung der Umgebung und der Siegel beschränken können. Im zweifelhaften Falle kann allerdings durch Oeffnung untersucht werden, ob inländisches Fabrikat innerhalb der Verpackung vorhanden, und wenn dies zweifelhaft ist, muß der Absender zum nähern Nachweise hierüber aufgefordert werden (was er demnächst durch seine Bücher, Correspondenz, Gegenstücke u. s. w. erweisen kann).

2. Ferner sind Provinzialbehörden ermächtigt, Gegenstände, welche durch Versehen der Post- oder Eisenbahnverwaltungen nach dem Auslande gelangt sind und von dort zurückkommen, bei zweifelloser Identität gefällefrei wieder einzulassen.

3. In allen übrigen Fällen, also wenn ein Stück zwar mit der Post oder Eisenbahn in das Ausland gegangen, die zu 1 erwähnte Bestellung oder Commission nicht nachgewiesen ist, fällt die Entscheidung in die Competenz des Ministeriums.

4. Nun kommt es aber auch häufig vor, daß inländische Fabrikanten ihre Waaren von ausländischen Abnehmern wegen Unverkäuflichkeit, wirklicher oder angeblicher Fehler u. s. w. zurückerhalten. Auch in solchen Fällen ist (vom Ministerium, bei besonderer Ermächtigung auch von den Provinzialbehörden) der gefällefreie Wiedereingang gestattet worden, wenn sich gegen Identität und inländischen Ursprung des zurückkommenden Gegenstandes nichts zu erinnern findet. Das Verfahren pflegt hierbei folgendes zu sein: Der Fabrikant muß ein Verzeichniß der Waaren abgeben, welche er zurückbeziehen will, er muß, wenn es von der Behörde verlangt wird, seine Bücher und seine Correspondenz offen legen, um darzuthun, daß die Waare wirklich in der angegebenen Weise versendet worden, und sobald die competente Behörde demnächst entschieden hat, daß die

[1] Rescr. v. 31. Mai 1834. — [2] Man s. darüber Rescr. v. 25. Mai 1865, III, 10304, u. v. 11. Febr. 1866, III, 1859. — [3] Rescr. v. 3. Juni 1857, III, 6827, u. Rescr. v. 24. März 1864, III, 5135. — [4] Rescr. v. 1. Mai 1859, III, 5203.

Waare vorbehaltlich des Nachweises der Identität zollfrei eingeführt werden kann, wird durch Augenscheinseinnahme geprüft, ob die Waare wirklich aus der Fabrik des Antragstellers herrührt, wobei z. B. der Fabrikant aufgefordert werden kann, von ihm gefertigte Muster zur Vergleichung mit der Waare vorzulegen u. s. w. Diese Feststellung erfolgt von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Fabrik liegt, und wenn sie tiefer im Binnenlande liegt, muß die Waare mit Begleitschein I und unter Verschluß auf das erwähnte Hauptamt dirigirt werden. Findet sich demnächst gegen die Identität nichts zu erinnern, so erfolgt die gefällefreie Ablassung. Für Kaufleute wird diese Begünstigung nur sehr ausnahmsweise gewährt, weil sie sich nicht mit dem Fabrikanten in gleicher Lage befinden, hinsichts ihrer auch die Identität der Waare in vielen Fällen kaum festzustellen ist. Nur die obersten Finanzbehörden können über derartige Anträge entscheiden.

§. 295.

12. Zurücknahme einer bereits abgegebenen Zolldeclaration.

Dem Einbringer einer zollpflichtigen Waare kann, wenn er den Eingangszoll sogleich bei der Grenzzollstelle nicht erlegen kann oder will (letzteres z. B. wenn er den Zoll zu hoch findet), gestattet werden, die Waare eingangszollfrei in das Ausland zurückzuführen. [1] Bei der Abgabe schriftlicher Declarationen muß, sofern diese bereits in das Declarationsregister eingetragen sein sollten, der erfolgte Wiederausgang amtlich auf der Declaration bescheinigt werden.

§. 296.

13. Zollfreiheit der Arzneien.

Arzneien, welche in ausländischen Apotheken für inländische Kranke bereitet sind, bleiben vom Eingangszoll und von der Legitimation im Grenzbezirk befreit, können auch zur Nachtzeit und auf Nebenwegen eingebracht werden. [2]

§. 297.

14. Zollfreiheit von Düngungsmitteln.

Künstliche Düngungsmittel können mit Erlaubniß der Provinzialbehörde zollfrei eingelassen werden. [3] Beim Eingange des Gegenstandes ist jedesmal zu prüfen, ob derselbe von solcher Beschaffenheit ist, daß angenommen werden kann, er werde nur als Düngungsmittel Verwendung finden. Im zweifelhaften Falle hat sich das Ministerium die Entscheidung vorbehalten. [4]

§. 298.

15. Bruchmetall — Brucheisen.

Wenn es zweifelhaft ist, ob alte abgenutzte Gegenstände von Metall als Bruch anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern derselben unter amtlicher Controle gestatten. [5] Alte gebrauchte Eisenbahnschienen, welche zersprungen, zerbrochen oder infolge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern u. s. w. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet geworden sind, werden als altes Brucheisen verzollt. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern der Schienen unter amtlicher Controle gestatten. [6] Desgleichen kann das Einschmelzen in Hochöfen unter amtlicher Aufsicht zu diesem Zwecke gestattet werden.

§. 299.

16. Erledigte Befreiungen. Neue Befreiungen und Begünstigungen.

Von den vielen in frühern Tarifen, Gesetzen und reglementarischen Vorschriften aufgeführten Befreiungen und Begünstigungen haben viele ihren Werth dadurch verlo-

---

[1] Rescr. v. 26. Nov. 1822, u. v. 23. Juni 1837, u. v. 18. Dec. 1854, III, 30126. — [2] Rescr. v. 16. Juni 1841, III, 6381. — [3] Amtl. Waarenverz. unter Düngungsmittel. — [4] Rescr. v. 4. April 1860, III, 6397. — [5] Amtl. Waarenverz. unter Bruchmetall. — [6] Amtl. Waarenverz. unter Eisenbahnschienen.

ren, daß der jüngste Tarif die Zölle für einzelne Gegenstände ganz aufgehoben hat. Es galten z. B. früher Begünstigungen wegen gefällefreier Einführung von Steinen als Schiffsballast, die Bewilligung von Wollsortirungslagern u. s. w., welche jetzt nicht mehr erforderlich sind, da der neuere Tarif das als Regel gewährt, was früher nur im Wege der Begünstigung zu erlangen war. Dagegen ist andererseits die Zahl der Befreiungen und Begünstigungen übrigens durch die obigen Vorschriften nicht abgeschlossen. Es bleibt immerhin demjenigen, welcher eine Befreiung oder Begünstigung zu erlangen wünscht, überlassen, seine Anträge den Behörden vorzutragen, worauf über dieselben in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden wird.

II. Abtheilung.

Dienstvorschriften über die Erledigung der Zollpflicht im allgemeinen.

§. 300.

1. Die Anwendung des Tarifs.

Die Beamten haben die Zölle nach dem Tarif zu erheben. Hierzu ist zweierlei erforderlich: a) das Verständniß des Tarifs und b) Waarenkenntniß, um danach beurtheilen zu können, ob und welchen Vorschriften des Tarifs eine Waare, mit welcher eine zollpflichtige Handlung vorgenommen werden soll, unterliegt.

1. Da der Tarif die Zollsätze nach Waarengattungen enthält, so erscheint jedesmal mit dem Tarif ein amtliches Waarenverzeichniß der im Verkehr vorkommenden Waaren, welches auf die Hauptpositionen des Tarifs hinweist, und so eine Anleitung zur richtigen Anwendung des Tarifs gibt. [1] Dieses muß zuvörderst von den Beamten benutzt werden. Ferner erscheinen während der Tarifperiode Ergänzungen und Auslegungen. Die Behörden müssen darauf Bedacht nehmen, in ihr amtliches Exemplar des Tarifs und des Waarenverzeichnisses diese Ergänzungen nachzutragen. Damit nun aber in den dennoch übrig bleibenden Auslegungen etwaiger Zweifel Einheit in den Verfügungen der Directivbehörden erhalten werde, haben die Zollvereinsstaaten verabredet, daß letztere ihre Entscheidungen in bestimmten amtlichen Blättern veröffentlichen. In Preußen werden diese Erläuterungen des Tarifs und des Waarenverzeichnisses im „Centralblatt für Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung" (Berlin, bei Jonas) zur Kenntniß der Behörden gebracht. [2]

2. Die Waarenkenntniß kann erlangt werden: a) aus Schriften über die Waarenkunde, welche deshalb aus amtlichen Mitteln anzuschaffen sind [3]; b) aus der Anschauung, wenn bei den Dienststellen Waarensammlungen gehalten werden, was, soweit dies das dienstliche Bedürfniß erfordert, geschehen soll [4]; c) bei Erkennung von chemischen Producten müssen die Beamten mit Vorsicht verfahren, namentlich empfiehlt es sich für die Beamten nicht, wenn sie nicht mit guten chemischen Kenntnissen versehen sind, selbst chemische Versuche zum Zwecke der Erkennung anzustellen, indem außer andern Nachtheilen leicht Irrungen hervortreten. In solchen Fällen werden Sachverständige zu hören sein. [5]

§. 301.

2. Verfahren bei verschiedener Ansicht der Behörde und des Zollpflichtigen über die Tarifirung der Waare.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1) Ist die abfertigende Behörde über den anzuwendenden Zollsatz selbst nicht zweifelhaft, so berechnet und erhebt sie den Zoll nach ihrer Ansicht und überläßt dem Zollpflichtigen den Weg der Beschwerde, muß ihn aber unterstützen, solche erweisend anbringen zu können. Im geeigneten Falle wird sie also

---

[1] Vgl. Zollgeſ., §. 14. — [2] Reſcr. v. 18. Jan. 1864, III, 22803. — [3] Reſcr. v. 30. März 1841, III, 2941. — [4] Ebendaſ. — [5] Allerdings dürfen solche mit Kosten verknüpfte chemische Gutachten nur mit Einwilligung derjenigen Behörde, welche demnächst die Kosten anzuweisen hat, eingeholt werden.

den Zollpflichtigen darauf aufmerksam zu machen haben, daß er für den Fall einer beabsichtigten Beschwerde sogleich Proben von der streitigen Waare identificiren zu lassen habe, was entweder so geschehen kann, daß er Proben, mit seinem Privatsiegel belegt, zurückläßt (welche sodann der vorgesetzten Behörde auf deren Aufforderung vorgelegt werden), oder daß sie Proben, mit dem Amtssiegel identificirt, dem Zollpflichtigen übergibt, um dieselben seinerseits der höhern Behörde vorzulegen. 2) Ist aber die Behörde über die Klassification selbst zweifelhaft, so erhebt sie die Gefälle nur als Depositum, und berichtet deshalb an die vorgesetzte Behörde, nöthigenfalls mit Beifügung von Proben.[1]

§. 302.

3. Prüfung der Declaration.

Wer eine zoll- oder controlpflichtige Handlung vornehmen will, muß zuvor die Genehmigung der Behörde einholen und hierzu ist erforderlich, daß er declarirt, welche Handlung er vornehmen will. Erfordernisse der Zulässigkeit dieser Declaration sind; daß a) die Handlung, deren Vornahme beabsichtigt wird, gesetzlich zulässig sei; b) daß die Declaration womöglich vollständig sei, d. h. daß sie die vorzunehmende Handlung und deren Umfang[2] möglichst bestimmt angibt, und c) daß sie in formeller Beziehung den Vorschriften entspreche, also schriftlich auf den vorgeschriebenen Formularen abgegeben sei, wo und wie dies die Vorschriften verlangen. Daß diese Erfordernisse im einzelnen Falle beobachtet sind, darauf haben die Beamten ihre Prüfung zu richten.

1. Wenn die materielle Prüfung, namentlich, ob die Handlung zulässig, zu bewirken sei, darüber lassen sich allgemeine Regeln nicht geben. Die Beamten müssen die Gesetze kennen, um danach die Zulässigkeit der Handlung beurtheilen zu können.

2. Damit später überwacht werden kann, daß der Declarant nur die declarirte Handlung und nur im declarirten Umfange vorgenommen habe, muß die Declaration vollständig abgegeben werden. Ebenso muß die Declaration formell richtig abgegeben werden. Die Beamten müssen einer mangelhaften Declaration die Genehmigung versagen, vielmehr darauf dringen, daß die Mängel derselben zuvörderst beseitigt werden. Es wird hierüber später im einzelnen noch mehrfach besondere Anleitung erfolgen.

3. In Betreff der äußern Form der Declaration ist hier zuvörderst mündliche und schriftliche Declaration zu unterscheiden. Wo die mündliche Declaration oder die schriftliche vorgeschrieben, ist bereits im 1. Theil (Gesetzgebung) vielfach angegeben worden, außerdem werden die hier nachfolgenden Dienstvorschriften noch wiederholt auf diesen Gegenstand zurückkommen. Wo insbesondere schriftliche Declaration vorgeschrieben ist, pflegen auch Declarationsformulare vorgeschrieben zu sein. Die Benutzung dieser Formulare dient wesentlich zur Geschäftserleichterung für die Behörden. Declarationen, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, müssen daher zurückgewiesen werden. Das für den Bedarf erforderliche Formularpapier kann dem Declaranten unentgeltlich, größere Partien können ihm gegen Zahlung der Druckkosten verabfolgt, es kann ihm auch verstattet werden, die Formulare zu fertigen oder fertigen zu lassen, sofern letztere nur der Vorschrift entsprechen.[3]

4. Die Declaration soll mit den die Waare begleitenden Frachtbriefen u. dgl. übereinstimmen, die Frachtbriefe sollen mit der Declaration vorgelegt werden. Es dient dies theils dazu, daß der Waarenführer (Frachtfuhrmann u. s. w.) nicht so leicht von der Wahrheit abweichen könne, andererseits liegt aber auch die Vorlegung der Frachtbriefe im Interesse des Frachtführers, welcher, wenn er auf Grund der Frachtbriefe zollpflichtige Handlungen unrichtig declarirt, nicht die Strafe des Rückfalls zu erleiden hat. Die Beamten werden wohl thun, die Frachtführer hierauf aufmerksam zu machen, haben aber auf alle Fälle auf die Vorlegung der Frachtbriefe zu halten. Selbstverständlich müssen sie sich Kenntniß der ausländischen Gewichte und Maße aneignen, in wel-

---

[1] Geschäftsinstr. v. 28. Mai 1818, §. 103. — [2] Z. B. was jemand und wie viel er verzollen will, ob er Begleitschein begehrt u. s. w. — [3] Man vgl. z. B. hierüber die Rescr. v. 20. Febr. 1837, III, 3170, v. 15. Juni 1864, III, 5322 u. s. w.

chen die Vorlagen, Frachtbriefe u. s. w. ausgestellt sind. Eine Anleitung hierzu geben Hansmann's „Rechnungstafeln" (Berlin, bei Gärtner), welche den Behörden amtlich geliefert werden.

§. 303.

4. Die Revision.

Revision heißt die amtliche Feststellung darüber, ob eine zoll- oder controlpflichtige Handlung der Declaration oder der infolge derselben ergangenen amtlichen Genehmigung zur Vornahme jener Handlung entspreche, z. B. wenn jemand die Einführung eines zollpflichtigen Gegenstandes declarirt, so besteht die Revision darin, daß festgestellt werde, daß er diesen Gegenstand und nur diesen Gegenstand einführt. Man theilt die Revisionen in vollständige oder specielle, und unvollständige oder generelle. Vollständig oder speciell heißt die Revision, welche alle Einzelheiten der Declaration prüft, z. B. Gattung und Menge der Waare, mit welcher die zoll- oder controlpflichtige Handlung vorgenommen werden soll, äußere Bezeichnung der Waare (Marken und Nummern der Colli u. dgl.), die Tara u. s. w. Generell oder unvollständig heißt die Revision, wenn sie nur einzelne Gegenstände der Declaration prüft, z. B. das Gewicht und die äußere Bezeichnung der Waare. Wo die generelle oder specielle Revision genügt, ist in der Hauptsache dem Ermessen der Beamten überlassen, während Rügen den Beamten treffen, welcher hierin nicht richtig verfährt. Umsicht und Erfahrung müssen hierin das richtige Maß finden lassen, damit einerseits der Staat keinen Schaden leidet, andererseits die Revisionspflichtigen nicht über den Zweck der Revision hinaus belästigt werden. Ueber die Ergebnisse der Revision hat der Beamte, wo dies besonders angeordnet ist, einen Revisionsbefund (Revisionsvermerk) niederzuschreiben. Im einzelnen ist über die Revision noch Folgendes zu bemerken:

1. Wo mehrere Beamte an einer Dienststelle angestellt sind, müssen sie in der Regel beide die Revision in der vorerwähnten Weise bewirken.[1]

2. Die Beamten müssen sich zu den Revisionen der ihnen amtlich gelieferten Revisionswerkzeuge bedienen. Zu den Verwiegungen sind Brückenwagen, wenn sie nur aichungsfähig und nach der Decimaleinrichtung gearbeitet sind, nicht ausgeschlossen.[2] Für die Freihäfen am Rhein sollen Brückenwagen zur Anwendung kommen.[3] Die Gewichte sollen in der Regel alle drei Jahre neu geaicht werden.[4]

3. Es ist ebenso wenig im Verwaltungsinteresse erforderlich, als auch überhaupt ausführbar, in allen Fällen die Ermittelung der Menge durch Revisionswerkzeuge zu bewirken, a) nicht erforderlich, wo es sich um geringe Zollbeträge handelt und wo auch sonst die pflichtmäßige Ueberzeugung von der Richtigkeit der Declaration vorliegt, z. B. bei Gegenständen, welche in gleichen Quantitäten verpackt oder gefertigt zu werden pflegen, wo die probeweise Verwiegung genügt.[5] Niemals darf aber hierbei Bequemlichkeitsliebe oder unzeitige Nachsicht der Beamten maßgebend sein. b) Nicht ausführbar ist die Revision mit Revisionswerkzeugen, wo die Größe oder Schwere der wiegbaren Gegenstände den Gebrauch der vorhandenen Wagen ausschließt. In solchen Fällen wird entweder die in den Begleitungspapieren aufgeführte Menge, wenn diese hinlängliches Vertrauen verdient, als die richtige angenommen, oder es wird sachverständiges Gutachten erhoben. An der See und an schiffbaren Flüssen kann für solche Fälle dadurch ein Auskunftsmittel gefunden werden, daß ein Wasserfahrzeug zuerst mit dem zu verwiegenden Gegenstande belastet, die Einsenkung des Fahrzeuges in das Wasser vermerkt, und daß das Fahrzeug demnächst mit verwogenen Gegenständen (Gewichten, Steinen) bis zu derselben Einsenkung belastet wird (Ermittelung durch Kahnaiche).

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß der Waarenführer (namentlich bei Verzollungen) die Gegenstände soweit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung

---

[1] Rescr. v. 19. Juli 1823. — [2] Ges. v. 24. Mai 1853. — [3] Instr. zur Ausführung des Regul. u. s. w. v. 15. Dec. 1841, zu §§. 16—19, unter 3. — [4] Vgl. Maß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816, §. 18, wo eine einjährige Frist vorgeschrieben, die aber für die Zoll- und Steuerbehörden später zu einer dreijährigen erweitert worden ist. — [5] Man vgl. hierüber Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §§. 29 u. 30.

gewonnen werden kann, daß keine andern als die declarirten Gegenstände verpackt sind. Dies ist das Aeußerste des Revisionsrechts und schließt, mit wenigen Ausnahmen, eine vollständige Auspackung in sich. Dieses Aeußerste darf aber in der Regel nur bei dem Vorhandensein eines Verdachts in Anwendung kommen, und es muß sich die abfertigende Behörde soviel als möglich auf andere Weise die pflichtmäßige Ueberzeugung von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Declaration zu verschaffen suchen. [1]

5. Die Niederschreibung des Revisionsbefunds in Revisionsanstalten muß sogleich nach der Revision und bevor der Gegenstand entfernt wird, vorgenommen werden. Revisionsvermerke sind übrigens amtliche Urkunden, und müssen schon deshalb der Wahrheit gemäß abgefaßt werden, haben andererseits aber auch die Glaubwürdigkeit solcher Urkunden. Daß die Revisionen sachgemäß vollzogen werden, haben die Vorgesetzten allenfalls durch entsprechende Nachrevisionen zu überwachen.

6. Bei Licht dürfen Revisionen nur insofern vorgenommen werden, als keine Bedenken wegen richtiger Erkennung der Waaren und wegen Feuersgefahr entgegenstehen.[2]

7. Wenn Flüssigkeiten, welche in mehrern Behältnissen (Gebinden u. s. w.) eingehen, bereits beim Grenzeingang zum Theil ausgelaufen sind, so kann dem Zollpflichtigen gestattet werden, einzelne Behältnisse zur Auffüllung der zum Theil leer gewordenen zu verwenden (was bei der Zollberechnung für den Zollpflichtigen von Nutzen ist). Die dadurch gänzlich geleerten Behältnisse werden alsdann nur als solche verzollt. Bleibt ein einzelnes Gefäß theilweise gefüllt und ist die Waare taraberechtigt, dann wird die Tara für dieses Gebinde geschätzt.[3] In den Revisionsvermerken muß das eingeschlagene Verfahren gehörig erläutert werden.

8. In Betreff der übergangsabgabepflichtigen Weine war speciell vorgeschrieben, daß der Verschluß der Gebinde nach der Revision amtlich erfolgen solle, um sie vor fernern Beraubungen auf dem Transport zu sichern. [4] Es möchte nicht ausgeschlossen sein, diese Gefälligkeit für den Empfänger auch in andern geeigneten Fällen eintreten zu lassen.

9. Bei Hauptämtern soll die Revision von Manufactur- und Fabrikwaaren in der Regel unter Zuziehung des Oberinspectors erfolgen. [5] Bei größern Hauptämtern pflegen in dieser Beziehung Stellvertretungen durch die Packhofsvorsteher u. s. w. nachgelassen zu sein.

§. 304.

5. Identificirung.

Identität heißt die Erhaltung der Sache (Waare) in derselben Substanz. Der Identität steht gegenüber die Vertauschung und Veränderung der Sache. Vertauschung ist vorhanden, wenn für eine (unter Zollcontrole stehende) Sache eine andere untergeschoben, Veränderung, wenn die Menge der Sache (ohne Vertauschung) verändert (vermehrt oder vermindert) wird. Damit die Identität nicht verletzt werde, wird der Gegenstand identificirt, d. h. es werden Vorkehrungen getroffen, daß keine Vertauschung oder Veränderung der Sache erfolgen könne. Die Mittel für die Beamten zur Erreichung dieses Zwecks sind der Verschluß (Colloverschluß, Raumverschluß), die amtliche Bezeichnung der Sache und die persönliche Ueberwachung (Ueberwachung und Begleitung). Im einzelnen ist darüber Folgendes zu bemerken:

1. Beim Verschluß muß die Aufmerksamkeit der Beamten dahin gerichtet sein, daß die Veränderung und Vertauschung der Substanz des Gegenstandes ausgeschlossen werde. Es muß also der Verschluß (Blei-, Siegel-, Kunstschloßverschluß) so angelegt werden, daß er nicht leicht verändert und verfälscht werden kann. Ueber den Gebrauch der Verbleiungswerkzeuge ist eine ausführliche Anweisung [6] ergangen. Zum Siegelverschluß muß dauerhafter Lack verwendet werden. In Betreff der Kunstschlösser ist dahin mit Vorsicht zu verfahren, daß nicht mehrere Schlösser mit gleichen Schlüsseln in der Nähe befindlich sind, damit nicht der Schlüssel des einen Schlosses von unbefugten Händen zum Oeffnen

---

[1] Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 32. — [2] Ebendas. §. 11. — [3] Ebendas. §. 96. — [4] Rescr. v. 13. Jan. 1852, III, ~07. — [5] Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 101. — [6] Anw. v. 13. Oct. 1827.

des andern Schlosses verwendet werde. Kunstschlösser dürfen nicht jedem Handwerker zur Reparatur übergeben werden, damit die innere Einrichtung nicht verrathen wird; Einsendung zu diesem Zweck an die Centralbehörde ist angeordnet. Ferner muß darauf gehalten werden, daß die Außenwände des zu verschließenden Gegenstandes (Collos, Raums, Schiffs, Wagens u. s. w.) überall so eingerichtet sind, daß die Veränderung und Vertauschung des Gegenstandes nicht unter Erhaltung des Verschlußmittels zulässig sei. Die Beamten müssen also darauf halten, daß der Gegenstand von seinem Inhaber vor der Anlegung des Verschlusses in einen verschlußfähigen Zustand gesetzt werde.[1] Bei amtlichen zur Erhaltung der Identität bestimmten Waarenräumen muß auf Ordnung gehalten, Personen, welche zum Betreten der amtlichen Räume nicht legitimirt oder zu Ordnungswidrigkeiten geneigt sind, können ausgewiesen werden.

2. Bei der Identificirung durch Bezeichnung (Anlegung von Erkennungsbleien, Siegeln, Farbestempeln, Aufschriften u. s. w.) muß darauf gesehen werden, daß sie gegen Ausführung jeglicher Abänderung und Vertauschung gehörig sichere, auch die Wiedererkennung (z. B. durch deutlichen Aufdruck der Stempel) möglich mache.[2]

3. Bei der Identitätsfeststellung durch Bewachung und Begleitung muß darauf gehalten werden, daß die Wächter und Begleiter bei dem zu bewachenden Gegenstande anwesend bleiben, auch den Gegenstand mit Aufmerksamkeit überwachen. Wo ein Beamter gleichzeitig mehrere Wagen zu begleiten hat, muß er darauf halten, daß diese in einer Weise zusammenbleiben, daß er sie sämmtlich übersehen kann. Die Ueberwachung mehrerer auf der Fahrt begriffener Flußfahrzeuge darf einem einzigen Beamten nur in besonders dazu geeigneten Fällen anvertraut werden.

4. Welche Mittel zur Festhaltung der Identität zu wählen sind, haben die Beamten mit Umsicht zu ermessen, zugleich aber auch im Blicke zu behalten, daß der Verkehr nicht durch übertriebene Aengstlichkeit unnöthig beschwert werde. Immerhin dürfen aber die Beamten nicht vergessen, daß alle materielle Mittel der Identitätserhaltung zur völligen Sicherstellung (wegen der Zulässigkeit von Fälschung) nicht ausreichen, weshalb Umsicht da nöthig wird, wo die materiellen Mittel nicht ausreichen.

§. 305.

6. Die äußere Form der Bescheinigungen. Schwarzstempel.

Eine jede Bescheinigung einer Behörde muß außer Datum, Firma und Unterschrift den Abdruck eines Siegels oder Schwarzstempels erhalten, theils zum Zweck der Beglaubigung, theils behufs Verhinderung der Fälschung der Unterschriften. Andere Schriftstücke der Behörde, z. B. Correspondenzsachen, bedürfen dessen nicht, ebenso nicht die Revisionsvermerke einzelner Beamten, sofern diese nicht eine abgesonderte Behörde darstellen, also z. B. nicht die Revisionsvermerke der einzelnen, bei einer Behörde angestellten Beamten. Der Stempelabdruck muß, soll er den Zweck erfüllen, reinlich und bestimmt aufgetragen werden. Früher wurden die Stempel mit Buchdruckerschwärze aufgetragen, und es ist eine ausführliche Anweisung, wie die Reinhaltung der Stempel erfolgen kann, erlassen worden.[3] In neuerer Zeit sind indessen bessere, die Typen nicht in gleicher Weise verunreinigende Schwärzungsmittel in Gebrauch gekommen, welche deshalb zur Anwendung gebracht werden sollen. Die Stempel selbst müssen (zur Verhütung von Misbrauch) stets unter Verschluß der Beamten gehalten werden.

§. 306.

7. Zollhofs- und Hafenordnungen.

Gründlichkeit, Ordnung und Schnelligkeit in der Erledigung der Geschäfte entsprechen so den Interessen des Publikums als der Verwaltung. Eine formell einfache

---

[1] Eine Anleitung wegen Einrichtung der Verschlußfähigkeit enthält die Anleitung wegen Anfertigung der Declarationen u. s. w. v. 7. Juni 1830. — [2] Eine Anleitung zur Identificirung von Wollentuchen enthält das Rescr. v. 5. Jan. 1839, III, 29872. — [3] Vgl. die bei dem Rescr. v. 20. Nov. 1846, III, 23556 (Centr.-Bl. f. 1846, S. 313) abgedruckte Anleitung.

und sichere Einrichtung des Geschäftsverkehrs kann zu diesen Vorbedingungen wesentlich beitragen. Dahin gehört [1]:

1. Daß die Geschäftsplätze der Beamten so eingerichtet werden, daß sie einer raschen Abfertigung der Geschäfte förderlich sind.

2. Daß die Räume so getrennt werden, daß unabgefertigte Waaren nicht leicht verbracht, entfremdet oder vertauscht werden können.

3. Daß die Abfertigungen immer in einer gehörigen Folgeordnung bewirkt werden. In der Regel müssen die frühern Anträge (Declarationen) den spätern in der Abfertigung vorausgehen, jedoch behält der richtig und vollständig Declarirende vor dem mangelhaft Declarirenden den Vorzug. Um diese Zwecke desto sicherer zu erreichen, sollen für alle Hauptzoll- und Niederlageämter Zollhofs- und wo Schiffahrt stattfindet, zugleich Hafenordnungen entworfen werden. [2]

§. 307.

8. Berechnung des zu zahlenden Zolls. Quittungsleistung. Ablassung der Waare.

1. Zuvörderst muß feststehen, ob und welche Tara dem Zollzahler zu vergüten ist. Wenn derselbe nicht ausdrücklich auf Nettoverwiegung anträgt, so wird ihm nur die tarifmäßige Tara berechnet. Ebenso muß die Behörde auf Nettoverwiegung bestehen, wenn die äußere Umgebung der Waare so eingerichtet ist, daß letztere augenscheinlich unter dem im Tarif vorausgesetzten Taragewicht zurückbleibt. [3] Auf alle Fälle kann aber der Zollpflichtige, mag er sich mit der gesetzlichen Tara begnügen oder die Nettoverwiegung in Anspruch nehmen, alles dasjenige bei der Verwiegung der Waare wegnehmen, was nicht zur Waare gehört. [4] Was nach Entfernung der fremdartigen Theile als wirkliche Waare übrig bleibt, wird verwogen oder vermessen, je nachdem der Zoll nach Gewicht oder nach Maß im Tarif ausgeworfen ist. Ob die Verwiegung und Vermessung sich auf alle Theile der Ladung erstrecken soll oder ob nur einzelne Theile probeweise zu verwiegen sind, richtet sich nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Falls. Mit hohen Zöllen belegte Waaren müssen genau durch Verwiegung und Vermessung festgestellt werden; bei sehr niedrig tarifirten Waaren ist die Schätzung nach Augenschein zulässig und es tritt die genaue Ermittelung nur beim Verdacht der Unrichtigkeit der Declaration ein.

2. Demnächst ist die Gattung, zu welcher die Waare nach dem Tarif und dem amtlichen Waarenverzeichniß gehört, festzustellen. Für aus verschiedenen Gattungen gemischte oder aus solchen zusammengesetzte Gegenstände enthalten die Instructionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichniß [5] folgende Anleitung.

a. Bei der Tarifirung von Waaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, bleiben alle solche Gegenstände, welche nur ganz unwesentliche Bestandtheile bilden, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Bestandtheile dienen, wie Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke u. s. w., außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne das Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden. [6] Dasselbe gilt auch von solchen Waaren, welche mit eingelegter Arbeit oder Schnitzwerk oder in sonstiger Weise nur ganz unwesentlich verziert sind.

b. Zusammengesetzte Gegenstände, auch wenn sie nicht zu den „Kurzen Waaren" (Pos. 20 des Tarifs) gehören, welche als solche einem besondern Zollsatze unterliegen, sind auch dann, wenn sie in einzelne für sich anderweiten Zollsätzen unterliegende Bestandtheile zerlegt, eingeführt werden, nach den für den zusammengesetzten Gegenstand selbst in Anwendung zu bringenden Tarifsätzen zur Verzollung zu ziehen, sobald die das

---

[1] Vgl. Geschäftsinstr. v. 28. Mai 1818, §§. 15—17. — [2] Vgl. das Rescr. v. 23. April 1842, III, 29116, welches zugleich angibt, welche Bestimmungen in die Zollhofs- und Hafenordnungen aufzunehmen sind. — [3] S. oben §. 91. — [4] S. oben §. 240. — [5] Man sehe die am Schlusse des amtlichen Waarenverzeichnisses enthaltenen Instructionspunkte. — [6] Bei Pferden werden nicht die aufliegenden Decken besonders verzollt. Rescr. v. 30. März 1838.

Ganze bildenden Theile in einem Collo zusammengepackt eingehen, und insofern nicht im amtlichen Waarenverzeichnisse bei einzelnen Artikeln ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

c. Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Derselbe Grundsatz findet gleichmäßig Anwendung auf chemische von Wachs und Talg, sowie auf Gemische verschiedener Oele oder wenn Oel flüssigem Thierfett, Thran oder andern ölartigen Substanzen beigemischt ist. Bei Gemischen anderer flüssigen Gegenstände hat die Zollbehörde in jedem Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob und inwieweit der hier erwähnte Grundsatz Anwendung zu finden hat.

d. Gehen Waaren in innern Umschließungen ein, welche an sich höher belegt sind als die Waaren und nicht als gewöhnliche Fabrik- oder handelsübliche Verpackungen angesehen werden können, so tritt die Verzollung vom Gesammtgewichte nach dem Zollsatze jener Umschließungen ein, sofern nicht durch das amtliche Waarenverzeichniß (wie z. B. bei Etuis, s. d.) besondere Ausnahmen bestimmt werden.

e. Insoweit nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Fällen ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umstand außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.

3. Nach der Feststellung der Gattung und Menge wird der Zoll berechnet, wobei die Vorschriften der Befreiungen von Gegenständen unter 3 Loth und Zollbeträgen unter 6 Pf. (§. 247) zu beachten sind. Zur Bequemlichkeit bei der Berechnung werden den Beamten amtlich Rechnungstafeln geliefert. [1]

4. Nach der Zahlung des Zolls erhält der Zahler Quittung und zwar bei Beträgen bis zu 10 Thlrn. einschließlich auf einem Quittungsformular, bei Beträgen darüber in dem Duplicat der Verzollungsdeclaration. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn eine Waare aus der Niederlage oder aus einem Begleitschein I verzollt wird und keiner weitern Transport- oder Binnencontrole unterliegt.

5. Nachdem der Quittung, wo dies erforderlich, noch die Erlaubniß zum Transport (Passageattest) beigefügt worden ist, wird dem Zollzahler die Disposition über die Waare überlassen (die Waare wird ihm abgelassen).

6. Die Quittung ist übrigens nicht blos zu dem Zwecke zu ertheilen, daß der Zollpflichtige eine Bescheinigung über Erledigung seiner Zollpflicht erhält, sondern auch zu dem, daß die Quittung als Controlemittel gegen den Zollerheber diene. Vorgesetzte müssen namentlich auf Grund der Quittungen die Richtigkeit der Buchung in dem Zollhebejournale controliren, sowie demnächst die Quittung mit der verzollten Waare selbst verglichen werden muß. Es pflegt deshalb auch angeordnet zu werden, daß die Aufsichtsbeamten alle von ihnen eingesehenen Zollquittungen nach Betrag, Tag und Nummer zu notiren haben, und es werden deren Notizen demnächst von dem Vorgesetzten der Hebestelle mit dem Einnahmejournale verglichen.

§. 308.

9. Die Führung der Zolleinnahmejournale.

Das Hebejournal ist der kassenmäßige Nachweis über die bei einer Hebestelle zur Einnahme gekommenen Ein- und Ausgangszölle. Es wird nach einem vorgeschriebenen [2] Formular geführt. Die hauptsächlichsten Vorschriften für die Führung sind folgende:

1. Ein jeder eingezahlte Zollbetrag muß sofort gebucht werden, namentlich ehe die Quittung (s. d.) ausgehändigt wird. Ausgenommen hiervon ist nur der Fall, wenn etwa die Zollhebung oder Zollberechnung zweifelhaft ist, wo die Buchung ad depositum

---

[1] Vgl. Hansmann's „Rechnungstafeln für die königl. preuß. Zollerhebungsstellen nebst den nöthigen Reductionstafeln auf Zoll- und preuß. Gewicht“ (Berlin). Dieselben erscheinen periodisch in der Regel mit neuen Tarifen. — [2] Rescr. v. 17. Nov. 1852, III, 25743.

erfolgen darf.[1] Dergleichen Fälle dürfen aber wegen der für die Verwaltung damit verknüpften Gefahr der Verbringung nicht gehäuft werden.

2. Die Rückzahlung gebuchter Gefälle muß im Wege der Zollrestitution (s. d.) erfolgen. Hiervon ist nur der Fall ausgenommen, wenn vor dem Abschluß der Tagessumme des Hebejournals ein Rechnungsfehler entdeckt und sogleich unter gehöriger schriftlicher Aufklärung beseitigt werden kann.

3. Bei Zollbeträgen unter 3 Thlrn. (bei welchen also keine schriftliche Declaration erfolgt) werden die verzollten Gegenstände nach Gattung und Menge im Hebejournal gebucht, bei höhern Beträgen wird auf die Declaration Bezug genommen (z. B. mit den Worten „zufolge Declaration Nr. 20").

§. 309.

10. Das Declarationsregister.

Das Declarationsregister ist die Nachweisung über die abgegebenen Declarationen zollpflichtiger Güter. Es hat den Zweck, die Verbringung der schriftlichen Declarationen, mittelbar auch der zollpflichtigen Güter, zu verhindern. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die bei der Behörde zur Abfertigung gestellten Güter (nach Maßgabe der Zollhofsordnungen) sobald als möglich declarirt werden müssen, und daß dann sofort die Eintragung der Declaration in das Declarationsregister erfolgen muß. Im Declarationsregister wird demnächst die zollrechtliche Erledigung der Declaration nachgewiesen. Das Declarationsregister wird nach einem vorgeschriebenen Muster geführt. Dagegen ist die Führung eines Declarationsregisters in allen denjenigen Fällen nicht erforderlich, wo der zollpflichtige Gegenstand schon auf eine andere Weise festgehalten wird, z. B. bei Gegenständen, welche das Begleitscheinempfangsregister passirt haben.

§. 310.

11. Rückzahlung (Restitution) bereits gebuchter Zollgefälle. Restitutionsliquidation.

Der Hebebeamte darf bereits gebuchte Zollgefälle nicht eigenmächtig zurückzahlen, es darf dies vielmehr, wenn die Gefälle den gesetzlichen Bestimmungen zuwider erhoben sind, nur von der Provinzialbehörde, und wenn die Rückzahlung aus Billigkeitsrücksichten geschehen soll, nur von dem Finanzministerium angeordnet werden.[2] Die Rückzahlung kann in einer dreifachen Form erfolgen:

a. Wenn der Einzahler während des Rechnungsvierteljahrs die Rückzahlung verlangt, und die Entscheidung fällt in die Competenz der Provinzialbehörde, dann wird vom Hauptamte eine Restitutionsliquidation gefertigt, d. h. eine schriftliche Auseinandersetzung, wie viel Zoll, an wen und weshalb der liquidirte Betrag zurückzuerstatten ist. Die Provinzialbehörde weist demnächst den zu zahlenden Betrag, allenfalls auch nach Einholung der Ministerialgenehmigung, auf die betreffende Hauptamtskasse an. Bei Ministerialgenehmigungen ist diese Form nicht unbedingt nöthig, die überhaupt nur den Zweck hat, daß die Ausgabe ausführlich (in einer für die Controle geeigneten Weise) gerechtfertigt werden soll. Damit übrigens Beträge nicht zur Zurückzahlung kommen, welche etwa nicht wirklich eingezahlt sind, muß entweder von dem Oberinspector des Bezirks oder von dem Rechnungsbureau der Provinzialbehörde auf der Restitutionsliquidation oder (bei Ministerialgenehmigungen) auf der Verfügung über Rückzahlung bescheinigt werden, daß und wo der Zollbetrag zur Buchung gekommen ist (Folium und Nummer des Hebejournals). Auch muß jede Restitutionsliquidation von dem Rechnungsbureau der Provinzialbehörde pro calculo bescheinigt werden.

b. Die Hauptämter sollen allvierteljährlich bei der Einreichung der Hebejournale zur Revision Nachweisungen der überhobenen Beträge einreichen, auf Grund deren die Provinzialbehörden nach stattgehabter Prüfung und vorbehaltlich Beachtung ihrer Zuständigkeit die gerechtfertigten Beträge zur Rückzahlung anweisen.[3] In diese Nachwei-

---

[1] Vgl. Rescr. v. 14. Nov. 1827. — [2] Vgl. die hauptamtlichen Etats am Schlusse der Einnahme, Abtheilung unter „Restitution". — [3] Rescr. v. 15. Nov. 1850, III, 9989.

sung werden diejenigen Beträge aufgenommen, deren Rückzahlung bis zum Schluß des Vierteljahrs verschoben werden kann. Vorgefallene Fehler in der Berechnung der Gefälle treten übrigens bei aufmerksamer Führung der Commercialregister [1] von selbst hervor.

c. Sodann sollen bei der Revision der Hebejournale von der Rechnungscontrole der Provinzialbehörde entdeckte Ueberhebungen, wenn sie 1 Thlr. und darüber betragen, ohne Antrag des Betheiligten, bei Beträgen unter 1 Thlr. aber über 1 Sgr., nur auf Antrag des Betheiligten, sobald der Antrag noch innerhalb der Verjährungsfrist (s. b.) erhoben wird, zur Rückzahlung angewiesen werden. Ueberhebungen von Beträgen von 1 Sgr. und da herum kommen in dieser Art nicht zur Anweisung, werden aber in den Entscheidungen nachrichtlich (vor der Linie) vermerkt. Angewiesene, von den Betheiligten aber binnen Jahresfrist nicht abgehobene Beträge verbleiben der Staatskasse. [2]

d. In allen Fällen, wo die Rückzahlung in einer der vorerwähnten Formen (a bis c.) beantragt wird, muß dies im Hebejournal bei der betreffenden Buchung vermerkt werden, damit nicht durch ein Versehen eine mehrmalige Rückzahlung desselben Betrags erfolge. [3]

§. 311.

12. Einforderung von Sicherheitsleistung.

Wo die Behörden Sicherheit für unerfüllte Zollverpflichtungen einzufordern haben (beim Credit, Ablassung auf Begleitschein u. s. w.), müssen sie ihre Anforderungen dahin einrichten, daß sie zwar für den gegebenen Fall hinlängliche, auch leicht realisirbare Sicherheit erlangen, dem Zollpflichtigen aber nicht unnöthige Weiterungen verursachen, ihm auch nicht ohne Grund die baaren Mittel aus seinem Geschäft entziehen. [4]

III. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die Grenzabfertigungsbehörden.

§. 312.

1. Die Bildung des Grenzbezirks.

Die Bildung des Grenzbezirks [5] hat den Zweck, daß die Ueberwachung des Verkehrs zwischen dem Inlande und dem Auslande zuläßig ist. Der Grenzbezirk darf daher nicht zu schmal, soll aber auch in der Regel nicht über zwei Meilen breit eingerichtet werden. [6] Die Binnenlinie darf nicht so bestimmt werden, daß sie durch Ortschaften hindurchläuft. Ob an der Binnenlinie gelegene Ortschaften in den Grenzbezirk oder in das Binnenland gelegt werden sollen, hängt davon ab, ob der Ort besonders dem Schmuggelverkehr ausgesetzt ist, für welchen Fall es gerathener erscheint, ihn den Controlen des Grenzbezirks zu unterwerfen. Dafür, daß die Grenzzeichen gehörig erhalten werden, überhaupt die Grenze keine Verdunkelung erleide, haben die Zollbehörden im eigenen Interesse neben den betreffenden Landeshoheitshbehörden zu wachen. Der Lauf der Binnenlinie wird auf entsprechende Weise bekannt gemacht, eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben. Einer örtlichen Bezeichnung der Binnenlinie bedarf es in der Regel und namentlich dann nicht, wenn sich dieselbe den schon vorhandenen örtlichen Grenzen (z. B. den Grenzen der Feldmarken, dem Laufe der Flüsse und Gebirge u. s. w.) anschließt. [7]

---

[1] Vgl. Rescr. v. 11. Sept. 1848, III, 17652. — [2] Rescr. v. 7. Nov. 1836. — [3] Vgl. Schönbrodt's „Handbuch des Rechnungswesens" (Potsdam 1838), Bd. III, S. 279; und Rescr. v. 15. Nov. 1850, III, 9989. — [4] Hierauf wird mehrfach in den nachstehenden Instructionen hingewiesen werden. — [5] Zollges. §. 24. — [6] Bek. des Staatsmin. v. 25. April 1825. — [7] Häufig ist in den Amtsblättern der Lauf der Binnenlinie bekannt gemacht worden.

§. 313.

2. Bildung der Zollstraßen.

Von der Binnenlinie ab bis zur Grenzlinie laufen die Zollstraßen, d. h. die Straßen, auf welchen allein der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren sowie Gegenständen in verpacktem Zustande erfolgen darf. Dadurch, daß der Verkehr auf den Zollstraßen zusammengedrängt wird, ist die Ueberwachung desselben allein gehörig zuläßig. Um diesen Zweck aber zu erreichen, ist Folgendes erforderlich, auch vorgeschrieben [1]: 1) Es muß, wenn irgend thunlich, der kürzeste Weg von der Grenzabfertigungsstelle bis zur Landesgrenze als Zollstraße gewählt werden, weil längere Zollstraßen mehr Ueberwachung bedürfen als kürzere. 2) Es muß vermieden werden, die Zollstraßen parallel mit der Landesgrenze laufen zu lassen, weil die Abweichung von der Zollstraße hierbei leichter möglich ist. 3) Wo längere Zollstraßen nicht zu vermeiden sind, sind Ansageposten und Controlämter einzurichten. 4) Neue Chausseen nach dem Zollvereinsauslande sollen im Einverständniß mit der Zollbehörde angelegt werden. [2]

§. 314.

3. Anlegung der Abfertigungsstellen (Zollämter).

An den Zollstraßen werden demnächst die Abfertigungsstellen errichtet, d. h. die Behörden, welche die Steuerrechtlichkeit des Ein- und Ausgangs zu prüfen, namentlich die Zölle zu erheben, die Genehmigung zum Ein- und Auspassiren zu ertheilen, auch, wo dies erforderlich ist, den Ausgang von (Befreiungen und Begünstigungen suchenden) Gegenständen zu bescheinigen haben. Wo diese Zollämter an der Zollstraße anzulegen sind, hängt von den Umständen ab. Es muß z. B., wo zwei Zollstraßen vom Auslande zusammentreffen, auf dem Kreuzungspunkte derselben, wo das Inland sich in Form einer Landzunge weit in das Ausland erstreckt, mehr nach dem Innern zu, damit es um so weniger umgangen werden könne, endlich wenn thunlich, sodaß es die Zollstraße bis zum Auslande übersehen kann, ein Zollamt angelegt werden. Die Höhe der Abfertigungsbefugnisse hängt vom Bedürfniß ab. An Straßen mit sehr lebhaftem Verkehr, z. B. größern Seehäfen, werden Hauptzollämter, bei geringerm Bedürfniß Nebenzollämter I. oder II. Klasse eingerichtet. Bei Nebenzollämtern ist es auch nicht erforderlich, daß die Abfertigungsbefugnisse genau nach den gesetzlichen (tarifmäßigen) Vorschriften abgegrenzt werden, vielmehr können diesen Behörden je nach Bedarf erweiterte Befugnisse ertheilt, welche sodann in geeigneter Weise (etwas Mehreres ist nicht nöthig) zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 315.

4. Ansageposten.

Wo die Zollstraßen von der Zollvereinsgrenze bis zum Zollamte so ausgedehnt sind, daß sie von letzterm aus nicht hinlänglich überwacht werden können, werden dicht beim Auslande (an der Zollstraße) sogenannte Ansageposten errichtet. Die Verpflichtungen des Ansagepostens bestehen darin, den Eingang auf die Zollhebestelle zu dirigiren und dafür zu sorgen, daß die eingangenen Gegenstände bis zu der letztern identisch erhalten werden, Gegenstände nicht auszulassen, welche nicht die Erlaubniß von der Zollhebestelle erlangt haben und den Ausgang von Gegenständen zu bescheinigen, soweit ihnen dies von der Zollhebestelle aufgetragen wird. Im einzelnen ist über ihre Verpflichtungen [3] Folgendes bestimmt:

A. In Betreff des Eingangs.

1. Der Ansageposten muß die Einbringer von Gegenständen zur Erklärung auf-

---

[1] Rescr. v. 7. Nov. 1826, welches eine ausführliche Anweisung hierüber enthält. — [2] Rescr. v. 31. Aug. 1847, III, 18717, IV, 13804. — [3] Man vgl. darüber Zollges. v. 23. Jan. 1838, §. 26; Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 3, u. Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §§. 75 fg.

fordern, ob sie zollpflichtige Gegenstände einführen und sich durch Revision der Ladung von der Richtigkeit der Declaration überzeugen. Offenliegende zollfreie Gegenstände und als leer declarirte Behältnisse (leere Wagen, Schiffe) kann er sofort revidiren, verpackte zollfreie Gegenstände nur dann, wenn der Inhaber nicht die Ablassung zu einer hinter dem Ansageposten liegenden Hebestelle verlangt.[1]

2. In Betreff verpackter und zollpflichtiger Gegenstände, deren Ablassung zum freien Verkehr nicht bei dem Ansageposten erfolgen kann, läßt sich derselbe a) das Transportmittel und die Anzahl der auf demselben geladenen Stücke bezeichnen, z. B. den Namen des Schiffers, die Anzahl der vor einen Wagen gespannten Pferde[2] und die Anzahl der geladenen Stücke angeben, sucht sich auch von der Richtigkeit der Stückzahl zu überzeugen, jedoch ohne an der Ladung zu rühren.[3] b) Gleichzeitig läßt er sich die den Waarentransport begleitenden Frachtbriefe übergeben, siegelt sie in Gegenwart des Frachtführers so ein, daß damit unterwegs eine Veränderung nicht bewirkt werden kann und adressirt sie an die Zollhebestelle.[4] c) Ueber die Ergebnisse zu a und b fertigt der Ansageposten eine Bescheinigung (einen Ansagezettel) nach einem vorgeschriebenen Formular[5] und übergibt d) den Ansagezettel nebst den eingesiegelten Frachtbriefen einem Aufsichtsbeamten (Begleitungsbeamten), welcher für identische Gestellung bei der Hebestelle zu sorgen hat.[6] e) Behauptet der Waareninhaber, die Zahl der Stücke nicht angeben zu können, so ist die Aufsicht in der Begleitung bis zur Hebestelle um so mehr zu schärfen; ebendasselbe kann in dem Falle rathsam werden, wenn der Waareninhaber keine Papiere über seine Ladung zu besitzen behauptet. f) Die Begleitung (unter d) soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen. Die Begleitungsstunden sind durch Anschlag an die Thür des Abfertigungszimmers zur Kenntniß des Publikums zu bringen.[7] g) Reisende[8] sind auch außerhalb der Begleitungsstunden abzulassen. Sie zeigen dem Ansageposten ihren Namen, Stand und Wohnort an, erhalten darüber eine Bescheinigung, müssen aber, sofern dies der Ansageposten für nöthig erachtet, begleitet werden.[9] h) Mit dem Ansageposten kann, damit für geeignete Fälle sogleich eine Ablassung zum freien Verkehr zulässig werde, auch Hebebefugniß (Eigenschaft als Nebenzollamt I. oder II. Klasse) verbunden werden.[10] i) Der Ansageposten führt über die zum Eingang abgelassenen Gegenstände ein Register (Ansageregister) nach einem vorgeschriebenen Formular[11], welches ergibt, wie die Erledigung der Ansagescheine erfolgt ist. Die über den Eingang von dem Grenzzollamt bescheinigten Ansagezettel bilden die Belege dieses Registers.

B. In Betreff des zollpflichtigen Ausgangs hat der Ansageposten darüber zu wachen, daß kein Gegenstand unbefugt und ohne Erlegung des Ausgangszolls ausgehe. Ist der Gegenstand bereits beim Zollamt abgefertigt worden, so hat er darauf zu sehen, daß auf Grund der Quittung nicht mehr ausgeführt werde. Ist dies nicht der Fall, dann überzeugt er sich durch Revision, daß ausgangszollpflichtige Gegenstände nicht ausgeführt werden oder er erhebt den Ausgangszoll, falls er competent dazu ist.

C. In Betreff der Bescheinigung des Ausgangs verfährt er nach den allgemeinen Vorschriften und denjenigen Anordnungen, welche ihm durch das Zollamt etwa sonst noch zugehen.

§. 316.

5. Controlestellen.

Controlestellen[12], welche an der Binnenlinie, jedoch nur selten, besonders an schiffbaren Strömen errichtet werden, haben folgende Verpflichtungen, aus denen zugleich ihr Zweck hervorgeht:

---

[1] Vgl. Zoll-O., §. 1. — [2] Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 75 fg. — [3] Ebendas. §. 82. — [4] Ebendas. §. 1 u. Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 3. — [5] Vgl. das Formular K bei §. 83 der Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, welches indessen im Laufe der Zeit Abänderungen erhalten hat. — [6] Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 78. — [7] Zoll-O., §. 3. — [8] Vgl. die Zusätze zu §. 4 der Zoll-O. — [9] Zoll-O., §. 4. — [10] Ebendas. §. 104. — [11] Vgl. Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 83. — [12] Vgl. Zoll-O., §. 22.

1. In Betreff der auf der Zollstraße in der Richtung vom Auslande herkommenden Gegenstände zu prüfen, ob sie der Zollhebestelle gehörig zur Abfertigung gestellt und ob die darauf ruhenden Zollansprüche gehörig erledigt worden sind. Es ist also namentlich die Identität der vorgeführten Gegenstände mit den nach den amtlichen Ausweisen verzollten zu prüfen, und es können im Falle eines Verdachts Nachrevisionen bei der Controlestelle vorgenommen werden.[1]

2. In Betreff der in der Richtung nach dem Grenzzollamte hingehenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände hat das Controleamt dafür zu sorgen, daß die richtige Gestellung der Gegenstände bei dem Grenzzollamte erfolge. Die Controlestelle muß daher von ausgangszollpflichtigen, nach dem Auslande hin gehenden Waaren ein dem Ausgangszoll entsprechendes Pfand erheben, welches sie dem Einzahler erst dann zurückgibt, wenn der Legitimationsschein, welcher dem Waareninhaber ertheilt wird, mit der Bescheinigung des Grenzzollamts über die erfolgte Gestellung zurückkommt.[2]

§. 317.

6. Abfertigungsvorschriften für die Zollämter.

a. Der Eingang.

Die Zollämter haben die Erlaubniß zum Ein- und Ausgang zollpflichtiger und verpackter Gegenstände zu ertheilen, nachdem sie die fälligen Zölle erhoben haben, auch den Ausgang von Gegenständen zu bescheinigen, wo dies erforderlich ist. Beim Eingange von Gegenständen hat das Grenzzollamt

1. den Inhaber des Gegenstandes aufzufordern zu declariren. Welche Verpflichtungen demselben hierbei obliegen, und welche Folgen eintreten, wenn er nicht declariren kann oder will, ist unter den gesetzlichen Bestimmungen hinlänglich angegeben worden (§§. 113 u. 114).

2. Das Zollamt prüft die Declaration, d. h. beantwortet sich die Fragen: a) ob der Gegenstand eingehen darf und b) die Declaration in den vorgeschriebenen Formen abgegeben ist. Darf der Gegenstand nicht eingehen, entweder weil sein Eingang verboten ist oder weil die Abfertigungscompetenz des Zollamts nicht ausreicht, so weist er den Gegenstand in das Ausland zurück und hat nur darauf zu sehen, daß der Gegenstand wirklich dahin zurückkehrt. Wird andererseits declarirt, daß die Einfuhr eines zollpflichtigen Gegenstandes nicht stattfinde, so hat das Zollamt von der Richtigkeit dieser Angabe Ueberzeugung zu nehmen. Wie bei Reisenden zu verfahren, ist in den gesetzlichen Bestimmungen hinlänglich angegeben.

3. Das Zollamt berechnet den Zoll, nachdem es durch Revision (§. 303) Ueberzeugung genommen hat, daß nicht mehr eingeführt worden, als wofür der Zoll angeboten ist, es zieht den Zoll ein, fertigt die Quittung unter Angabe des Hebejournals, wo der Betrag gebucht ist, aus, ertheilt mit der Quittung das für den Grenzbezirk etwa noch erforderliche Passageattest[3], stempelt die begleitenden Frachtbriefe ab, übergibt die Quittung und die Frachtbriefe dem Waareninhaber und läßt nunmehr die Waare ab.

4. Es versteht sich von selbst, daß das Zollamt dafür Sorge tragen muß, daß von den eingeführten Gegenständen vor der Verzollung nichts beseitigt wird (der Verzollung entgeht). Bis dahin, wo die Ablassung der Gegenstände erfolgen kann (bis zur Erledigung der Zollansprüche), muß das Grenzzollamt für Sicherung der Identität durch amtliche Bewachung oder auf sonst geeignete Weise sorgen, in minder wichtigen Fällen kann dies z. B. durch Aufnahme der Gegenstände in die Revisionsräume und Verschließung der letztern erfolgen. Wo ein Ansageposten vorliegt, hat das Grenzzollamt zu prüfen, ob die Gegenstände von dem Ansageposten ab bis zur Gestellung identisch erhalten worden sind. Es muß also die Ansagezettel, allenfalls auch die Frachtbriefe, sogleich mit der Ladung insoweit vergleichen, als dies zur Erlangung der Ueberzeugung über die identische Gestellung nöthig erscheint. Hierauf wird die Ladung in

---

[1] Zoll-O. §. 22 fg. — [2] Ebendas. §. 35. — [3] Das Formular zu demselben ist auf dem amtlichen Formularpapier für Zolldeclarationen und Zollquittungen vorgedruckt.

die ersten Spalten des Declarationsregisters (s. d.) eingetragen, der Ansagezettel wird wegen richtiger Gestellung bescheinigt und dem Ansageposten zurückgesendet.[1]

5. Wie zu verfahren ist, wenn auf Begleitscheinertheilung angetragen wird, wird bei den Vorschriften über den Begleitscheinverkehr angegeben werden.

6. Bei unrichtigen Declarationen und Verheimlichung von Gegenständen wird nach den Vorschriften des Strafverfahrens vorgegangen.

§. 318.

b. Der Ausgang.

Beim Ausgang eines zollpflichtigen oder verpackten Gegenstandes hat das Zollamt

1. den Inhaber desselben zur Declaration aufzufordern.

2. Das Zollamt prüft die Declaration, ob der Ausgang stattfinden darf, überzeugt sich von der Richtigkeit der Declaration, erhebt den etwa auf dem Gegenstande ruhenden Zoll, fertigt die Quittung mit dem etwa erforderlichen Passageattest aus, stempelt die übergebenen Begleitpapiere ab, läßt den Gegenstand unter Uebergabe der Quittung und der abgestempelten Begleitpapiere ab, und ertheilt, falls eine zollpflichtige Waare über ein Controleamt eingegangen sein sollte, die Bescheinigung über die geschehene Vorführung, welche der Waareninhaber behufs Rücknahme des bei der Controlestelle niedergelegten Pfandes erhält. Behauptet der Ausgehende, keine zollpflichtige Waare mit sich zu führen, so steht es dem Zollamte zu, sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen.

§. 319.

c. Bescheinigung des Ausgangs.

Wie bei Bescheinigung des Ausgangs zu verfahren, ist bereits §. 227 angegeben worden und hier auf die daselbst angegebenen Vorschriften zu verweisen.

IV. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die mit Abfertigung der Staatsfahrposten betheiligten Behörden.

A. Der Eingang.

§. 320.

1. Vorschriften für die Grenzbehörden.

a. Abfertigung im ersten Umspannungsorte.

Die Aufgabe der an der Grenze im ersten Umspannungsorte die Fahrposten in Empfang nehmenden Beamten besteht darin, a) unzweifelhaft zollfreie Gegenstände sogleich zum freien Verkehr abzulassen; b) zollpflichtige im Umspannungsorte die Staatsfahrpost verlassende Gegenstände in Empfang zu nehmen und an die Abfertigungsbehörde abzugeben; c) zollpflichtige, äußerlich nach Gattung erkennbare Gegenstände sogleich festzustellen und d) nach inländischen Bestimmungsorten gehende oder zur Durchfuhr bestimmte Gegenstände, sofern sie nicht den unter a und c aufgeführten Kategorien anheimfallen, in einer Weise unter Verschluß zu legen, daß bis zum Bestimmungs- oder Wiederausgangsorte nicht über dieselben zum Nachtheil des Zollinteresses disponirt werden kann. Im einzelnen ist hierüber Folgendes vorgeschrieben:

1. Die Zeit, wo Fahrposten eingehen, müssen der Steuerbehörde bekannt gemacht werden. Die Steuerbeamten haben sich zur festgesetzten Zeit im Postbureau einzufinden.[2] Die Abfertigung der eingehenden Post muß beschleunigt, jedenfalls in drei Stunden beendigt werden.[3]

---

[1] Geschäfts-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 87. — [2] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 2. — [3] Rescr. v. 13. Jan. 1826, §. 5.

2. Die Postbehörde legt den Zollbeamten die mit der Fahrpost eingegangenen Poststücke mit Ausnahme der Briefbeutel und Geldfässer, welche einer derartigen Abfertigung nicht unterliegen [1], nebst den begleitenden Declarationen vor.

3. Die Zollbeamten lassen zollfreie Gegenstände (unter 3 Loth, ferner der Gattung nach freie Gegenstände, insofern letztere hinlänglich erkannt werden kann) der Postbehörde zum freien Verkehr ab, z. B. zollfreie Proben und Muster. [2] Wird eine Zollbefreiung aus einem besondern Grunde behauptet, dann fragt es sich, ob die Beamten ausdrücklich zur Ablassung ermächtigt sind. Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr abstammen und mit Berührung des Auslandes wieder eingehen, werden, wenn gegen Verschluß und Identität nichts zu erinnern ist, sogleich außer Controle gesetzt, die Declaration, auf welcher dies zu bemerken ist, begleitet aber das Poststück bis zum Bestimmungsorte und dient dort zum Beleg des Posteingangscontos. [3] Begleitscheingüter werden bei dieser Abfertigung außer Betracht gelassen, allenfalls kann auf dem Begleitschein der Wiedereingang vermerkt werden.

4. Die im ersten Umspannungsorte die Post verlassenden Gegenstände haben die Zollbeamten in Empfang zu nehmen und damit nach den Vorschriften der Abfertigung im Bestimmungsorte zu verfahren.

5. In Betreff der mit der Fahrpost weiter gehenden Poststücke haben sie den richtigen Eingang im Bestimmungsorte zu sichern. Es ist hierüber im einzelnen Folgendes vorgeschrieben:

a. Ist der Inhalt des Poststücks äußerlich erkennbar und ist dasselbe mit einer Eingangsdeclaration des Absenders begleitet, dann bescheinigt der Zollbeamte, welche Gattung er vorgefunden hat, auf der Declaration. [4]

b. Ist der Inhalt äußerlich erkennbar, aber keine Eingangsdeclaration bei dem Poststück, dann stellt der Zollbeamte die Gattung fest und fertigt eine sogenannte Revisionsnote, d. h. eine Bescheinigung über seinen Befund, welche den Gegenstand demnächst zum Bestimmungsort begleitet. [5]

c. Voraussetzung in den Fällen zu a und b vorstehend ist, daß das Collo nur Waaren desselben Tarifsatzes enthält, wäre dies nicht der Fall, dann müssen (wegen Unzulässigkeit der Zollberechnung) die nachstehenden Maßnahmen unter d und folgende eintreten. [6]

d. Befindet sich bei dem verpackten (nicht innerlich erkennbaren) Poststück keine oder nur eine unvollständige (nicht tarifmäßige) Declaration, so legt der Beamte dasselbe unter Verschluß, fertigt aber zugleich eine Revisionsnote des Inhalts: wegen fehlender (oder unvollständiger) Declaration mit (N Siegeln oder Bleien) verschlossen und gegen den höchsten Zollsatz abgelassen. [7] Es ist nicht vorgeschrieben, daß dem Declarationszwange nicht unterliegende Poststücke öffentlicher Behörden an öffentliche Behörden mit Revisionsnoten versehen werden sollen.

e. Befindet sich bei dem verpackten Collo eine vollständige Declaration, so wird auf letzterer der Befund und der angelegte Verschluß vermerkt, z. B. mit den Worten: Gesehen und mit (x Siegeln oder Bleien) verschlossen. [8]

f. Wenn bei der Nothwendigkeit der Verschlußanlegung die Umgebung (Emballage) des Poststücks nicht verschlußfähig eingerichtet ist, so wird dasselbe mit einer solchen versehen, und es werden die Kosten von der Postbehörde vorgeschossen und demnächst von dem Empfänger eingezogen. [9] Für den zur Anlegung des Verschlusses erforderlichen Bindfaden und die Siegel oder Bleie wird in allen Fällen eine Gebühr nicht berechnet. [10]

g. Verwiegung und Eröffnung findet bei dieser ersten Abfertigung in der Regel nicht statt. Beides kann aber geschehen, wenn es sich im einzelnen Fall als geboten herausstellt, z. B. wenn die Poststücke auffallend im Gewicht von der Postcharte abweichen, wenn die Verdeckung von Contrebanden, Defraudationen oder sonstigen erheb-

---

[1] Nachtr. v. 14. Febr. 1826. — [2] Rescr. v. 8. Nov. 1854, III, 24697. Man vgl. jedoch auch Rescr. v. 24. Juni 1864, III, 12437. — [3] Nachtr. v. 14. Febr. 1826 zu §. 11. — [4] Bek. v. 27. Sept. 1825, §§. 1 u. 2 u. Nachtr. v. 14. Febr. 1826 zu §. 8 litt. d. — [5] Nachtr. v. 14. Febr. 1826 zu §. 8 litt. e. — [6] Ebendas. — [7] Ebendas. — [8] Ebendas. zu litt. d. — [9] Rescr. v. 13. Jan. 1826, unter 4. — [10] Ebendas.

lichen Vergehen vermuthet wird u. s. w.[1] Die Eröffnung soll auch dann nicht geschehen, wenn der ausländische Absender in seiner Declaration auf dieselbe angetragen hat, vielmehr wird in diesem Falle nur der Befund und die Verschlußart auf der Eingangsdeclaration vermerkt, das Weitere aber der Behörde des Bestimmungsorts überlassen.[2]

b. Es können (auf Postcursen, wo besonderer Anlaß vorhanden ist, jedoch nur mit höherer Genehmigung) mehrere nach demselben Ort bestimmte oder wenigstens bis dahin zusammengehende Poststücke unter Raumverschluß (in Wagenabtheilungen, Körben, Felleisen, Beuteln u. s. w. und zwar unter Anlegung von Kunstschlössern, Bleien oder Siegeln) abgelassen werden. Es kann die Verpackung solcher Gegenstände schon im Auslande erfolgen und von der Nachzählung im ersten Umspannungsorte abgesehen werden, es wird aber, wenn die Verpackung nicht in Wagenabtheilungen erfolgt, jedesmal das Bruttogewicht der Behälter festgestellt. Demnächst wird den Gegenständen ein Ansagezettel beigefügt, d. h. eine Bescheinigung der Zollbehörde darüber: wie viel gezählte (oder laut der Postcharten eingegangene) Frachtstücke mit wie viel (vorher abzustempelnden) Declarationen, in welchem Behältniß und unter welchem Verschluß dieselben abgelassen worden sind, auch das Gewicht des ganzen Behälters, sofern Verwiegung stattgefunden hat.[3]

6. Nach erfolgter Abfertigung werden die Poststücke der Postbehörde abgelassen. Ueber die Abfertigung wird in der Regel, und sofern dies nicht aus besondern Gründen in einzelnen Fällen angeordnet sein sollte, ein Nachweis (Register) nicht geführt.[4] Ebenso findet eine Benachrichtigung der Behörden im Bestimmungsorte über die erfolgte Ablassung der Poststücke in der Regel nicht statt, da die Posteinrichtung in dieser Beziehung hinlängliche Sicherheit gewährt.

§. 321.

b. Accessorische (sichernde) Vorschriften.

1. Die Zollbehörde kann und muß in geeigneter Weise davon Ueberzeugung nehmen, daß vom Uebertritt des Postwagens über die Zollvereinsgrenze bis zum ersten Umspannungsorte keine Veränderung der Ladung eintrete. Sie kann diese Verpflichtung durch eine allgemeine Ueberwachung erledigen, was besonders bei kurzen Straßenstrecken zulässig ist. Sie kann dies auch durch Begleitung der Postwagen durch Grenzaufseher und zwar durch berittene Aufseher oder durch Fußaufseher, welche letztere, falls ein Platz im Postwagen unbesetzt ist, in demselben unentgeltlich mitbefördert werden müssen, und zwar im letzten Wagen.[5] Wenn der Postwagen der Grenze nahe einen Ansageposten passirt, so pflegt wol anstatt der Beamtenbegleitung Raumverschluß des Postwagens eingerichtet zu werden, und zwar dahin, daß an den verschlußfähig einzurichtenden Wagenbehältnissen Kunstschlösser angelegt werden, zu welchen der Ansageposten einen Schlüssel und die Zollbehörde im Umspannungsorte den andern erhält. Der Ansageposten sorgt dafür, daß sämmtliche eingangszollpflichtige Gegenstände gehörig unter Verschluß gelangen.

2. Im ersten Umspannungsorte haben die Zollbeamten die Einsicht der Postcharten zu verlangen, jedoch erst wenn die Postbehörde ihre dienstlichen Arbeiten erledigt hat.[6] Fehlen Poststücke, dann haben sie in Erwägung zu nehmen, ob diese Poststücke inzwischen bereits beseitigt sind. Ergibt sich, daß der Umstand in mangelhafter Spedition der auswärtigen Postanstalten beruht, so muß mindestens dafür Sorge getragen werden, daß die später anlangenden Poststücke in den Postcharten gehörig nachgetragen werden. Sind mehr Poststücke vorhanden, so tritt die Erwägung ein, ob von seiten der Unterbedienten etwa ein Vergehen (Contrebande, Defraudation) beabsichtigt ist, in welchem Falle nach den Vorschriften der Strafgesetzgebung zu verfahren ist.

---

[1] Nachtr. v. 14. Febr. 1826 zu §. 7. — [2] Ebendas. unter f. — [3] Rescr. v. 3. Febr. 1861, III, 22549, wo auch ein Formular zum Ansagezettel gegeben ist. — [4] Nachtr. v. 14. Febr. 1826, §. 7. — [5] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 1. — [6] Rescr. v. 10. April 1850, III, 6606.

3. Die Zollbeamten können und müssen den Postwagen untersuchen, daß nicht mehr als die declarirten Poststücke vorhanden sind. [1]

§. 322.

2. Dienstvorschriften für die Steuerbehörden im Bestimmungsort.

a. Abfertigung.

Die Dienstvorschriften für die Steuerämter im Bestimmungsorte, d. h. demjenigen Orte, wo die Poststücke aus den Händen der Postbehörde in den freien Verkehr übertreten sollen, sind folgende:

1. Ueber die bereits an der Grenze in Betreff der Gattung festgestellten Poststücke (§. 320, unter 3 b) sendet die Postbehörde den Festsetzungsvermerk (die mit dem Revisionsbefund versehene Eingangsdeclaration oder die Revisionsnote) an die Steuerbehörde. Letztere erhebt auf Grund dieses Festsetzungsvermerks den Zoll und ertheilt dem Einzahler Quittung, welcher sich mit letzterer zur Postbehörde begibt, die das Poststück nach Einsicht der Quittung ausantwortet. [2] Die Poststücke gelangen also in diesem Falle nicht an die Steuerbehörde.

2. Ueber alle verschlossene Gegenstände sendet die Postbehörde der Steuerbehörde die Begleitpapiere (Declarationen, Revisionsnoten) zu, welche demnächst die betreffenden Poststücke (auf ihre Kosten) von der Postbehörde abholen läßt und einstweilen in ihren Verwahrsam nimmt. Ein Abfertigungslocal im Postgebäude kann (bei großem derartigen Verkehr) zwar eingerichtet werden, indessen muß die Steuerbehörde die Kosten dafür übernehmen. [3]

3. Gehen bei einer Steuerbehörde Gegenstände über 15 Pfd. brutto ein, während sie zur Abfertigung eines solchen Gewichts selbständig nicht befugt ist, so muß der Obercontroleur alsbald davon in Kenntniß gesetzt werden, um an der Abfertigung theilzunehmen. [4] Allenfalls kann auch, wenn die Postbehörde darauf eingeht, das Poststück an ein benachbartes competentes Amt zur Erledigung gesendet werden. In einzelnen derartigen Orten ist wegen der stattgehabten Verzögerungen genehmigt worden, daß Einnehmer auch ohne den Obercontroleur unter Zuziehung eines Aufsehers Poststücke über 15 Pfd. abfertigen dürfen. Der Zollpflichtige hat für die Versendung des Poststücks vom Abfertigungsorte ab in keinem Falle (Post-) Porto zu zahlen. [5]

4. Die Steuerbehörde hat zuvörderst zu erörtern, ob der Verschluß an dem Poststück richtig erhalten worden ist. Ist dies nicht der Fall, dann treffen weder den Absender noch den Empfänger Rechtsnachtheile. Vielmehr treffen den Postbeamten, welcher die Verschlußverletzung verschuldet hat, Rügen. [6] Es ist zur Vermeidung von Wiederholung das Entsprechende zu veranlassen.

5. Legitimirt, mit der Steuerbehörde über die weitere Abfertigung des Poststücks in Vernehmen zu treten, ist der Inhaber der Adresse, mit welchem daher die Steuerbehörde hierüber zu verhandeln hat und welchem sie auch das Poststück ausantworten darf. [7]

6. Wird ein Befreiungsgrund behauptet, sei es, daß der Gegenstand laut der Declaration schon tarifmäßig frei sein würde, oder wenn ein besonderer Befreiungsgrund behauptet wird, so muß dieser, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Besichtigung der Waare festgestellt werden und der Gegenstand wird, wenn der Beweis erbracht ist, ausgeantwortet. Ob Gegenstände von einer öffentlichen Behörde an eine öffentliche Behörde dieser Ermittelung unterliegen sollen, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen.

7. Liegt kein Befreiungsgrund vor, so befragt die Abfertigungsbehörde den Empfänger, ob er Abfertigung nach den tarifmäßigen Tarasätzen oder mit Nettoverwiegung verlange, insofern nämlich Abrechnung der Tara nach dem Tarif überhaupt zulässig erscheint. Einige Provinzialbehörden haben angeordnet, daß die vorerwähnte Erklärung über verlangte Nettoverwiegung amtlich auf dem Begleitungspapiere vermerkt werde.

---

[1] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 3. — [2] Ebendas. zu §. 8, litt. h. bb. — [3] Rescr. v. 13. Jan. 1826, unter 8. — [4] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 6. — [5] Ebendas. — [6] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 6. — [7] Rescr. v. 7. Oct. 1852, III, 24297.

8. Der Zollbetrag wird, nach vorgängiger Feststellung der Gattung und Menge berechnet, eingezogen, im Zollhebejournal gebucht, es wird dem Empfänger Quittung ertheilt und das Poststück ausgeantwortet.

9. Ist das Poststück mit einer ordnungsmäßigen Declaration des ausländischen Absenders nicht versehen oder will sich der Empfänger nicht die Oeffnung des Poststücks gefallen lassen, so treten die gesetzlichen Nachtheile ein [1], welche hier nur in der Kürze zu wiederholen sind.

a. Wenn das Poststück mit gar keiner oder einer durchaus undeutlichen Declaration begleitet ist, so tritt die Berechnung des Zolls nach dem höchsten Tarifsatz, dabei aber auch die Gewährung der höchsten tarifmäßigen Tara für Kisten oder aber Ballen ein, je nachdem die Umgebung der einen oder andern Tara am nächsten steht. [2] Ingleichen kann bei Weigerung der Oeffnung Ablassung nach dem höchsten Zollsatze zugelassen werden, wenn kein Vergehen (z. B. Einschwärzung von verbotenen Gegenständen) vermuthet wird.

b. Gehen verschieden tarifirte Gegenstände ohne Angabe des Nettogewichts der einzelnen Gegenstände ein, so muß (mit Ausnahme der nachstehend unter 10 zu erwähnenden Ausnahmen) der Zoll von dem ganzen Gewicht der am höchsten tarifirten Waare erhoben werden. Sind aber einzelne Gegenstände nach Gewicht declarirt, andere nicht, dann werden die Waaren, für welche die Gewichtsangabe fehlt, nach dem Erhebungssatze zur Verzollung gezogen, welcher die in dem Poststücke befindliche höchst belegte Waarengattung trifft, diejenigen aber, deren Nettogewicht angegeben ist, nach dem entsprechenden Tarif behandelt. [3]

10. Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu 9 können in folgenden Fällen von den Abfertigungsstellen nachgelassen werden:

a. Ungeachtet die Eingangsdeclarationen in deutscher oder französischer Sprache gefertigt sein sollen, können, wo sich ein Bedürfniß geltend macht, auch solche in holländischer, englischer und italienischer Sprache zugelassen werden, sofern die Revisionsbeamten oder das betreffende Amt keinen Zweifel über den Inhalt oder den Sinn dieser Declaration hegen. [4]

b. Gehen Poststücke mit einer unvollständigen Inhaltserklärung vom Auslande ein, so ist der Eingangszoll in dem Falle nur nach dem Satze zu erheben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn am Bestimmungsorte vor dem Beginn der Revision die mit dem Poststück eingegangene Inhaltserklärung von dem Waarenempfänger oder von der denselben vertretenden Postbehörde auf unverdächtige Weise berichtigt und der zollamtliche Verschluß unverletzt gefunden wird. [5]

c. Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, können, wenn auch die Declaration mangelt, bis zum Gewicht von einem halben Pfund ohne weiteres zollfrei abgelassen werden. [6]

d. Ist die Declaration nur insoweit unvollständig, daß zwar die Gattung der Waare, aber nicht die tarifmäßige Unterabtheilung declarirt ist (z. B. es werden wollene Waaren ohne nähern Zusatz declarirt), so können die Beamten den Zoll nach dem Tarifsatz erheben, welcher nach der Declaration sich in der Verpackung hätte befinden können (also im obigen Beispiel den höchsten Zollsatz von wollenen Waaren). [7]

e. Wenn sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren gehörige Gegenstände unter dieser Bezeichnung oder als Mercerie declarirt eingehen, können dieselben nach dem Revisionsbefund abgelassen werden, falls der Empfänger dies vor der Revision beantragt. [8]

f. Gehen unter derselben Verpackung Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und Kurze Waaren, sowie auch alle sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren (Mercerie) gerechnete Gegenstände mit andern Waaren zusammengepackt ein, so können

---

[1] Bek. v. 27. Sept. 1825, §§. 1—3. — [2] Rescr. v. 5. Jan. 1853, III, 30187. — [3] Rescr. v. 7. März 1850, III, 5192. — [4] Rescr. v. 16. Juni 1860, III, 7358. — [5] Ebendas. — [6] Rescr. v. 24. Juni 1864, III, 12437. — [7] Folgt aus dem Rescr. v. 7. März 1850, III, 5192, unter 2. — [8] Rescr. v. 19. Juli 1854, III, 14012.

sämmtliche in der Verpackung befindliche Waaren nach dem Revisionsbefunde abgelassen werden, wenn der Empfänger dies vor der Revision beantragt. [1]

11. Weil nun aber ungeachtet aller dieser Ausnahmen noch Härten im einzelnen Falle vorkommen können, ist den Behörden die Befugniß beigelegt worden, bei mangelhafter oder fehlender Declaration die Abfertigung nach dem Revisionsbefunde in folgenden Fällen zu genehmigen:

a. Wird bei einer bei einem Hauptamte vorkommenden Abfertigung der Antrag auf Ablassung nach dem Revisionsbefunde gestellt, so kann das Hauptamt die Genehmigung hierzu ertheilen, wenn die Differenz zwischen dem nach der Declaration und dem nach dem Revisionsbefunde zu berechnenden Zollbetrage 8 Thlr. nicht übersteigt.

b. Dasselbe kann für Abfertigungen bei Unterämtern geschehen, wenn der Oberinspector der Abfertigung beiwohnt oder wenn das Unteramt den Antrag dem Hauptamte zur Entscheidung vorlegt.

c. Obercontroleure, welche an Abfertigungen der Unterämter theilnehmen, können die Genehmigung wie die Oberinspectoren ertheilen, falls die Differenz den Betrag von 3 Thlrn. nicht übersteigt.

Diese Genehmigungen können von den vorerwähnten Behörden auch dann ertheilt werden, wenn die Gegenstände für Gewerbtreibende eingehen, nur muß in solchen Fällen größere Vorsicht geübt werden, da Gewerbtreibende bei ihren Bestellungen die auswärtigen Absender mit der erforderlichen Anweisung wegen tarifmäßiger Declaration versehen können. Namentlich wird die Begünstigung in ungerechtfertigten Wiederholungsfällen zu versagen sein. [2]

12. Ist der Empfänger nicht aufzufinden oder verweigert er die Annahme der Adresse, so geht Adresse und Gegenstand (als unbestellbar) ohne Erhebung des Eingangszolls durch die Post nach dem ausländischen Absendungsorte zurück. [3] Ebenso wird verfahren, wenn der Empfänger zwar die Adresse angenommen hat, aber ungeachtet erfolgter Aufforderung den Gegenstand bei der Steuerbehörde nicht abnimmt. [4] Verlangt der Empfänger, daß der Gegenstand an den Absender nach dem Auslande zurückgehe, so gibt die Steuerbehörde denselben an die Postbehörde zur Rücksendung zurück. Es wird in einem solchen Falle Eingangsabgabe nicht erhoben. [5] Begibt sich der Empfänger an einen andern Ort, so kann ihm der Gegenstand allenfalls dorthin nachgesendet werden, und er erhält ihn dann bei der Steuerbehörde des neuen Bestimmungsorts. [6] Ebenso wird verfahren, wenn (z. B. von Spediteuren) vor der Abfertigung die Weitersendung an einen andern Ort beantragt wird. [7] Die Weitersendung der bereits geöffneten Waare mit Begleitschein I findet nur bei den hierzu besonders ermächtigten Aemtern statt.

13. Den Zoll für vom Eingang bis zum Bestimmungsorte verloren gegangene (abhanden gekommene) Poststücke hat die Postbehörde zu zahlen.

§. 323.

b. Buchführung.

Die Steuerbehörden im Bestimmungsort führen ein Posteingangsconto (Anmelderegister) und ein Zollhebejournal.

a. Das Posteingangsconto heißt das Verzeichniß der mit der Fahrpost im Bestimmungsorte eingegangenen, der Ablassung durch die Steuerbehörde unterliegenden ausländischen Gegenstände. Es wird nach einem vorschriftsmäßigen Formular geführt. Die Erledigung der Zollpflicht muß im Posteingangsconto nachgewiesen werden, also bei verzollten Gegenständen unter Hinweis auf das Zolleinnahmejournal, bei zollfrei abgelassenen unter Vermerk der zollfreien Ablassung. Hin und wieder ist die Einrichtung getroffen, daß die Postbehörde des Bestimmungsorts die bei derselben angekommenen

---

[1] Rescr. v. 26. Juni 1864, III, 12535. — [2] Rescr. v. 16. Juni 1860, III, 7358, u. v. 24. Dec. 1863, III, 22820. — [3] Rescr. v. 10. Sept. 1839, III, 19400. — [4] Rescr. v. 19. Juli 1852, III, 17641. — [5] Nachtr. v. 14. Febr. 1826 zu §. 8 litt., h. bb., u. Rescr. v. 30. Nov. 1830, III, 24257. — [6] Man vgl. jedoch auch Rescr. v. 17. März 1859, III, 5393. — [7] Rescr. v. 7. Mai 1859, III, 1595.

ausländischen Gegenstände im Eingangsconto einträgt, die Steuerbehörde aber demnächst die Erledigung vermerkt, was wegen der wechselseitigen Controle beider Behörden zweckmäßig erscheint.

b Das Hebejournal (s. b.) wird nach den allgemeinen Vorschriften geführt.

c. Als Belege des Posteingangscontos dienen die mit der Post eingegangenen Begleitpapiere (Declarationen, Revisionsnoten, Bescheinigungen über Befreiungen) und die auf dieselben von den Abfertigungsbeamten niedergeschriebenen Abfertigungsvermerke. Es muß aus diesen Belegen die Richtigkeit der Behandlung des Gegenstandes hervorgehen. Wie dies zu geschehen hat, richtet sich nach dem einzelnen Falle; allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht geben. [1]

§. 324.

c. Accessorische oder sichernde Anordnungen für den Posteingang überhaupt.

1. Ueberall, wo die innere Revision eines noch im Postverkehr befindlichen Poststücks nöthig wird, z. B. bei Verdachtsgründen einer Einschwärzung oder Ausschwärzung, darf die Revision nur unter Zuziehung der Postbeamten stattfinden. [2]

2. Die Postbeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten beim Vollzug der Abfertigung der noch im Postverkehr befindlichen Poststücke zu unterstützen, jedoch nur soweit es der Postdienst gestattet, auch hat die Postbehörde nicht ihre Localien zu ihrem eigenen Nachtheil zum Zweck der Revisionen zu überlassen. [3]

3. Die dienstlos vom Auslande zurückkehrenden Postwagen, ebenso die dienstlos dorthin gehenden, können auf ihrer Fahrt im Grenzbezirke unbedingt von den Grenzbeamten revidirt werden.

4. Die Postbehörden sind angewiesen, in den Postcharten die ausländischen zollpflichtigen Gegenstände durch ein großes lateinisches A (Ausland) anzudeuten, und die Oberinspectoren sowie die Obercontroleure sollen durch Einsicht der Charten Ueberzeugung nehmen, daß danach die Ablieferung an die Steuerbehörde des Bestimmungsorts richtig erfolgt. [4]

5. Wird auf dem Wege bis zum Bestimmungsorte der Verschluß an den abgelassenen Frachtstücken verletzt, dann muß von der nächsten Steuerbehörde unter Zuziehung der Postbeamten die Entstehung der Verschlußverletzung protokollarisch erörtert und die Verhandlung der Steuerbehörde des Bestimmungsorts zugesendet werden, welche damit nach näherer Vorschrift der Anweisung vom 27. Sept. 1825, §. 12, verfährt. [5]

6. Es ist den Zoll- und Steuerbeamten gestattet, sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postamt zu verfügen und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen, ohne daß dadurch jedoch der Postabfertigungsdienst gestört werden darf. [6]

7. Zeitungspackete dürfen und sollen hin und wieder im Bestimmungsorte gegen den Einschleif ausländischer Gegenstände revidirt werden, jedoch ohne Aufenthalt. [7]

§. 325.

3. Der Ausgang zollpflichtiger Gegenstände.

Der Gegenstand ist von keiner Bedeutung, da ausgangszollpflichtige Sachen nicht mit der Post versendet zu werden pflegen. In der Kürze ist hier nur zu bemerken:

1. daß, wenn ein ausgangszollpflichtiger Gegenstand zum Ausgange mit der Post declarirt wird, der Zoll berechnet, erhoben und Quittung ertheilt wird, welche den Gegenstand bis zum Ausgang begleitet. [8]

2. Die Postbehörden sind verpflichtet, der Steuerbehörde bei unterlassener specieller

---

[1] Man vgl. Registerrevision bei der Provinzialbehörde. — [2] Anw. v. 27. Sept. 1825, §§. 4 u. 5. — [3] Rescr. v. 13. Jan. 1826, §. 2. — [4] Rescr. v. 1. Dec. 1835, III, 46270; v. 14. Mai 1858, III, 10394, und 24. Juni 1864, III, 12437. — [5] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 12. — [6] Rescr. v. 24 Juni 1864, III, 12437. — [7] Rescr. v. 10. Febr. 1844, III, 868. — [8] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 7.

Declaration der Poststücke auf dem Briefumschlag oder bei dem Verdacht einer unrichtigen Declaration von ihren Bedenken Mittheilung zu machen.[1] Auf alle Fälle können die Steuerbehörden, sowol diejenigen des Absendungs- als auch die des Ausgangsorts, im Falle dringenden Verdachts einer Defraude die Eröffnung der Packete begehren, wovon selbstverständlich nur in ganz ausnahmsweisen Fällen Gebrauch zu machen ist.

§. 326.

4. Erweis des Ausgangs.

Wo der Ausgang erwiesen werden muß (§. 36 der Zollordnung), sind die Einrichtungen dahin getroffen, daß die Postbehörde der Grenzzollbehörde den Gegenstand vorzulegen hat, um den Ausgang zu überwachen. Die Steuerbehörde überzeugt sich von der Identität des Gegenstandes und läßt die Post, falls nicht das Grenzamt dicht an der Grenze gelegen ist, in wichtigern Fällen ausbegleiten, in minderwichtigen Fällen überwacht sie den Gegenstand sonst auf geeignete Weise. Auf belebten Straßen pflegen die Wagen der Post verschlußfähig eingerichtet zu sein, und es wird im Grenzamte Verschluß angelegt, welcher demnächst und bei der Ueberschreitung der Grenze vom Ansageposten abgenommen wird.[2] Verschlußverletzungen können niemals den Betheiligten, sondern nur den Postbeamten zur Last gelegt und gegen letztere gerügt werden.[3] Bei dem Verdachte der Vertauschung des Gegenstandes im Inlande muß der Gegenstand genau besichtigt und der Verdacht verfolgt werden.[4] Den Zoll für im Inlande verloren gegangene Poststücke hat die Postbehörde zu zahlen. Das Grenzzollamt führt über diesen Verkehr ein Postannotationsregister nach vorgeschriebenem Muster.[5] Belege zu diesem Register sind die Begleitungspapiere, sofern sie nicht die Waare weiter begleiten müssen.

V. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die mit Abfertigung der Eisenbahnen betheiligten Behörden.

A. Der Eingang.

§. 327.

1. Vorschriften für die Grenzbehörden.

a. Abfertigung im ersten Haltepunkte.

Die Dienstvorschriften für die Beamten im ersten Haltepunkte und bis zu demselben gehen zumeist schon aus der Natur der Sache und aus den gesetzlichen Vorschriften (§. 125) hervor. Es wird daher hier nur erforderlich sein, Folgendes theils zu wiederholen, theils hervorzuheben.

1. Der erste Abfertigungspunkt wird in einem Orte errichtet, der hinlänglichen Verkehr hat, um den jedenfalls damit verbundenen Aufenthalt für den Eisenbahnbetrieb rechtfertigen zu können. Liegt dieser Ort so entfernt von der Grenze, daß die Eisenbahnzüge nicht hinlänglich überwacht werden können, so pflegt auch wol zwischen der ersten Abfertigungsstelle und der Grenze ein Ansageposten errichtet zu werden. Der Ansageposten hat, ähnlich wie beim gewöhnlichen Landverkehr, darüber zu wachen, daß die eingehenden Gegenstände bis zur ersten Abfertigungsstelle identisch erhalten werden. Er muß also dem Zugführer die Begleitpapiere abfordern, einsiegeln und dieselben dem Zugführer zurückgeben. Er legt, soweit dies angemessen erscheint, Verschlüsse an, gibt die erforderliche Beamtenbegleitung mit und nimmt davon oberflächlich Ueberzeugung,

---

[1] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 10. — [2] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 8, u. Anw. v. dems. Tage, §. 1. — [3] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 12. — [4] Bek. v. 27. Sept. 1825, §. 10. — [5] Vgl. Rescr. v. 26. Mai 1826, III, 9457 und das demselben beigefügte Muster.

daß nicht in den Passagierwagen, in den Tendern u. s. w. zollpflichtige Gegenstände versteckt sind. Ueber Einsiegelung der Papiere, Verschlußanlegung und Mitgabe der Schlüssel, sowie über die angeordnete Begleitung ertheilt der Ansageposten einen Ansagezettel, den er nebst den eingesiegelten Papieren und Schlüsseln den Begleitern oder, wenn Begleitung nicht stattfindet, dem Zugführer mitgibt. Ueber diese Abfertigungen wird ein Ansageregister geführt. Die nähern Vorschriften sind örtlich und nach dem jeweiligen Bedürfniß eingerichtet.

2. Die Vorschriften über Abfertigung am ersten Haltepunkte gehen im wesentlichen dahin, daß das Abfertigungsamt keinen Gegenstand ablassen darf, der nicht entweder zollfrei ist oder verzollt wird, oder daß, wenn beides nicht der Fall ist, die Ansprüche der Zollverwaltung bis zur spätern Erledigung derselben gehörig gesichert werden. Im allgemeinen ist also darauf zu halten, daß, sobald der Zug angekommen ist, die Waaren, welche am Orte verbleiben (daselbst vom Zuge abgehen oder daselbst in freien Verkehr treten sollen), in gehörig sichern Räumen untergebracht und aus denselben nicht vor Erledigung der Zollansprüche herausgelassen werden und daß die Waaren, welche mit dem Zuge weitergehen sollen, nur unter solchen Bedingungen abgelassen werden, welche die weitern Ansprüche der Zollverwaltung sichern. Die Erledigung dieser sämmtlichen Ansprüche erfolgt nach zwei verschiedenen Hauptrücksichten, nämlich ob die eingehenden Gegenstände Passagiereffecten oder ob sie Frachtgüter sind.

§. 328.

b. Insbesondere. — a.' Die Abfertigung der Passagiereffecten.

1. Die Passagiereffecten werden abgesondert von den Frachtgegenständen in ein besonderes Local gebracht. Eben dahin müssen auch die Effecten aus den Wagen (Gefähren) der Reisenden gebracht werden. Die Eisenbahnverwaltung sagt die Zahl der von ihr übergebenen Stücke an, welche nachgezählt wird. Trifft die angesagte Zahl nicht zu, dann müssen Erörterungen darüber, weshalb dies nicht der Fall, bis zur hinlänglichen Aufklärung der Differenz angestellt werden. Nähere Regeln hierüber lassen sich nicht geben. Es muß z. B. nachgeforscht werden, ob Passagierstücke in den Wagenbehältnissen zurückgeblieben oder heimlich entfernt sind, und wenn dies zu keinem Resultat führt, verfällt der declarirende Beamte unter subsidiarischer Haftung der Eisenbahnverwaltung wegen der unrichtigen Declaration in Strafe.

2. Sodann fragt es sich, ob die Passagiereffecten sogleich hier in freien Verkehr treten oder ob sie weiter zu einem fernern Bestimmungsorte gehen und dort erst abgelassen werden sollen. Will der Passagier sie sogleich hier in freien Verkehr treten lassen, so ist er zu befragen, ob er zollpflichtige Gegenstände eingebracht habe. Verneint er dies bestimmt, so kann die Revision seiner Effecten nur oberflächlich erfolgen, sie kann auch ganz unterlassen werden. Declarirt der Reisende, so braucht dies stets nur mündlich zu geschehen.[1] Gibt er keine derartige Erklärung ab, stellt vielmehr seine Effecten zur Revision, so wird die Untersuchung der Gegenstände insoweit ausgeübt, als das Bedürfniß nöthig zu machen scheint. Ergibt sich hierüber Zollfreiheit, dann werden die Gegenstände zum freien Verkehr abgelassen, entgegengesetztenfalls wird der Zoll nach vorgängiger Feststellung der Gattung und Menge berechnet, eingezogen, der Zollpflichtige erhält Quittung und mit dieser die Waare ausgeantwortet.[2]

3. Sollen die Passagiereffecten erst an einem spätern Orte abgelassen werden, was aber immer nur mit Genehmigung des Finanzministeriums geschehen darf[3], dann sagt

a. die Eisenbahnverwaltung die Zahl der weitergehenden Passagierstücke und in welchen Orten sie von der Eisenbahn abgehen sollen, an,

b. die Zollverwaltung sorgt für die Erhaltung der Identität bis zum Bestimmungsorte und ertheilt

c. über die erfolgte Ablassung eine schriftliche Bescheinigung, welche dem später zu erwähnenden Ansagezettel über die Frachtgüter beigefügt wird.[4] — Wie die Erhaltung

---

[1] Rescr. v. 5. Juli 1846, III, 13343. — [2] Ebendas. — [3] Anw. v. 21. Sept. 1852, unter 8. — [4] Ebendas.

der Identität (zu b) gesichert werden soll, wird örtlich in der Regel in der Ministerialgenehmigung, auch sonst wol durch die Praxis festgestellt. Die Passagiereffecten können für die verschiedenen Orte in besondere verschließbare Wagenabtheilungen, sie können in besondere abhebbare, verschließbare Behältnisse, sie können auch in denselben Wagenraum unter Colloverschluß niedergelegt werden. [1] Die Empfangsämter bescheinigen die erfolgte Ablieferung auf dem mitgehenden Verzeichniß, und das letzte Empfangsamt sendet die Bescheinigung an das Ausfertigungsamt zurück. Die Ablassung der Passagiereffecten im demnächstigen Bestimmungsorte erfolgt nach denselben Regeln, wie vorstehend für die sofortige Ablassung angegeben ist.

§. 329.

b.' Die Abfertigung der Frachtgüter.

Die Abfertigung der am ersten Haltepunkte zur Verzollung kommenden, mit Begleitschein I oder II weitergehenden oder zur Niederlage gelangenden Güter geschieht nach den nachstehend zu erwähnenden Vorschriften für die Empfangsämter. Hier handelt es sich zunächst um Sicherung der Ansprüche der Zollverwaltung in Betreff der auf derselben Eisenbahn weitergehenden Frachtgüter. Es sind hier folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn ganze Wagenladungen an denselben Bestimmungsort gehen sollen, dann wird ein Exemplar der Ladeliste, nachdem sie vom Zugführer oder dessen Vertreter (Packmeister) als für ihn verbindlich unterzeichnet worden, mit einem Ansagezettel [2] dem Zugführer mitgegeben, es wird für den gehörigen Verschluß der Wagen gesorgt, die Schlüssel zu den Wagen und die Ladeliste nebst Begleitpapieren werden dem Zugführer unter Zollverschluß, der Ansagezettel wird ihm offen mitgegeben, das Empfangsamt sendet die über den Eingang bescheinigte Ladeliste zurück und diese dient nunmehr als Beleg zu dem später zu erwähnenden Ansageregister. In diesem Falle muß von dem Abfertigungsamte zuvörderst geprüft werden, ob an dem Endpunkte ein zur Abfertigung des Waarentransports unter Wagenverschluß ermächtigtes Amt liegt. Diese Aemter werden bekannt gemacht und es muß darüber bei jeder derartigen Abfertigungsbehörde ein Verzeichniß beruhen und durch Nachtragung der Veränderungen current erhalten werden. [3]

2. Zunächst für Preußen, später auch für mehrere Aemter des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins [4], ist die Zusammenladung zollpflichtiger Güter für verschiedene Bestimmungsorte unter gemeinschaftlichem Wagenverschluß unter folgenden Maßnahmen gestattet:

a. Die verladenen Güter müssen auf Grund ordnungsmäßiger Declaration mit Begleitschein ganz in Gemäßheit der Vorschriften des Begleitscheinregulativs, also nach vorgängiger Verwiegung, abgefertigt sein, und es tritt bei dieser Abfertigung nur die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein, daß der Wagenverschluß die Anlegung des Colloverschlusses zu ersetzen hat.

b. Alle bis zur Ankunft am letzten Bestimmungsorte vorgenommenen Amtshandlungen (Abnahme des Verschlusses, Ausladung der Güter, Wiederanlegung des Verschlusses u. s. w.) müssen unter der Firma der betreffenden Abfertigungsstelle ausführlich vermerkt werden, zu welchem Zwecke die verschiedenen Begleitscheine auf einem dieselben begreifenden Umschlage zu notiren sind, der als Laufzettel die Sendung bis zum letzten Bestimmungsorte begleitet.

c. Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit seitens der Abfertigungsstellen auf die hier in Frage stehenden Amtshandlungen ist erforderlich.

d. Wenn sich an einem Bestimmungsorte keine Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe befindet, so kommen die Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung vom 21. Sept. 1852 zur Anwendung. [5]

---

[1] Rescr. v. 26. Febr. 1862, III, 3383. — [2] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 17, und die bei demselben befindlichen Formulare A und B. — [3] Das letzte allgemeine Verzeichniß ist den Behörden mit Rescr. v. 15. Febr. 1858, III, 28642, zugegangen, es sind aber seit jener Zeit vielfach neue Abfertigungsämter hinzugetreten. — [4] Rescr. v. 16. Jan. 1858, III, 284. — [5] Rescr. v. 7. Juni 1857, III, 6835, unter 3.

3. Wo im allgemeinen und abgesehen von dem speciellen Falle unter 2 die nach demselben Bestimmungsorte gehenden Waaren nicht einen ganzen Wagen oder eine Abtheilung eines solchen füllen, können die Waaren in verschließbaren Körben oder Kasten unter folgenden Bedingungen abgelassen werden:

a. Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens zehn Kubikfuß [1] haben und mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sichern Verschluß mittels vorzulegender Kunstschlösser versehen sein.

b. Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie der betreffenden Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.

c. Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittels Ansagezettel und Ladungsverzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungsverzeichniß auch auf denjenigen Eisenbahnen stattfinden, welche erst beim Grenzeingangsamte beginnen. Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsorte der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß u. s. w. unterbrochen sind.

d. Ueber den Inhalt der Behälter sind beim Eingange über die Grenze besondere Ladungsverzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahnverwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie im §. 14 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind. [2] Diese Abfertigungsweise kann also auch (s. oben) auf einzelne Aemter angewendet werden, welche nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen (keine Abfertigungsstellen auf dem Bahnhofe haben). Auch hierüber werden von Zeit zu Zeit den Behörden Verzeichnisse zugefertigt. [3]

4. Hier ist zugleich der Fall zu erwähnen, wenn die Eisenbahn nicht im Auslande, sondern erst bei einem Grenzamte sich einem Land- oder Wasserwege anschließt. In diesem Falle kann die Abfertigung in folgender Weise erleichtert werden:

a. Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Wagenführer diesem Amte zum Weitertransport auf der Eisenbahn unter Uebergabe der Ladungspapiere angezeigt und vorgeführt. Das Amt hat die Waaren mit den Ladungspapieren zu vergleichen und, bis der Weitertransport erfolgt, unter sichere amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Zu diesem Ende sind an denjenigen Abfertigungsstellen, bei welchen diese Abfertigungserleichterung in Anwendung tritt, die erforderlichen Einrichtungen getroffen, durch welche das Zollinteresse vor Gefährdung (durch unbefugte Entfernung, durch Vertauschung der Waaren u. s. w.) sicherzustellen ist.

b. Der Weitertransport der Waaren muß innerhalb der bei dem Amte gestatteten Dispositionsfrist erfolgen, welche letztere in keinem Falle über das wirkliche Bedürfniß auszudehnen ist.

c. Vor der Verladung der Güter in die Eisenbahnwagen übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister das im §. 14 des Regulativs über die Abfertigung der Eisenbahngüter vom 21. Sept. 1852 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß. Auch sind hierbei sämmtliche übrige Vorschriften dieses Paragraphen zu beobachten.

d. Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Nummern der Colli mit der wirklichen Verladung bescheinigen, und es treten sodann im übrigen die Vorschriften des §. 17 des vorgedachten Regulativs in Kraft. [4]

5. Für den unmittelbaren Durchgang sind folgende erleichternde Bestimmungen zulässig: Es dürfen [5] Güter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn an-

---

[1] Rescr. v. 29. Mai 1865, III, 11560, unter 2. — [2] Rescr. v. 7. Sept. 1861, III, 20599. — [3] Das letzte bezügliche Verzeichniß ist den Behörden mit Rescr. v. 22. Juli 1863 zugegangen. — [4] Rescr. v. 27. Dec. 1863, III, 22810. — [5] Rescr. v. 16. Juni 1860, III, 7357. Es sind übrigens mehrere Rescripte unter demselben Datum und derselben Nummer ergangen, wie zur Vermeidung von Irrungen zu bemerken ist.

gemeldet werden, und entweder in dem nämlichen Transportwagen, in welchem sie vom Auslande eingegangen sind, oder nach vorgängiger Umladung unter den in der Anweisung zur Ausführung des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen vom 21. Sept. 1852, unter Nr. 4 b bezeichneten Maßgaben, in einem andern Transportwagen unverändert nach dem Auslande wieder ausgehen, auf Ladungsverzeichniß und unter Wagenverschluß direct nach dem Auslande abgefertigt werden, dergestalt, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie der Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze erfolgt, mithin von der zollordnungsmäßigen Declaration und Revision solcher Güter als Regel Abstand genommen wird. Diese Erleichterung soll aber nur unter folgenden Bedingungen zur Anwendung gebracht werden:

a. Es bleibt vorbehalten, in Fällen des Verdachts die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, auch nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

b. Unmittelbar auf den Eisenbahnen durchgehende Güterzüge sind so einzurichten, daß genau festgestellt werden kann, wo und wie lange sich dieselben vom Grenzeingange bis zum Austritte befinden.

c. Bei der Zollabfertigung kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche für den Fall der Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel erlassen sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ansagezettels eine Anmeldung tritt, deren Anwendung durch ein besonderes auch auf die Prüfung des Gewichts durch Gleiswagen (Verwiegungswerkzeuge) mit berechnetes Muster [1] erläutert wird, daß ferner beim Ausgangsamte die zollordnungsmäßige Abfertigung unterbleibt und dafür die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie die Bescheinigung des Ausgangs eintritt. Die Anmeldungen werden doppelt ausgefertigt und wie Begleitscheine behandelt. Wo keine Gleiswagen vorhanden sind, muß selbstverständlich diese Abfertigungsweise unterbleiben.

d. Die Identität vom ersten Abfertigungs- bis zum Empfangsort muß zwar bei hochbesteuerten Waaren in vollständig verschließbaren Coulissenwagen, kann aber bei geringer besteuerten Waaren auch auf mit Decken verschließbaren Wagen geschehen. Bei großen Maschinentheilen und ähnlichen Gegenständen genügt die Identificirung durch Erkennungsblei. Bei Gegenständen, welche steuerfrei, auch gehörig untersucht worden sind, daß eine Verbergung von zollpflichtigen Gegenständen darunter nicht stattgefunden hat, ist die sofortige Ablassung ohne jeden Verschluß zulässig. Das Nähere muß hierüber von den Beamten nach Erfahrung und mit Umsicht angeordnet werden. [2]

§. 330.

2. Verpflichtungen der Empfangsämter.

1. Die Empfangsämter müssen die für sie ankommenden zollpflichtigen oder noch nicht als zollfrei zum freien Verkehr abgelassenen Gegenstände in Empfang nehmen, in sichern Räumen aufbewahren lassen und sie nicht eher ablassen, als bis die Ansprüche der Zollverwaltung entweder erledigt oder durch anderweite Abfertigung hinlänglich gesichert sind.

2. Wo ein Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlocale eines Hauptamts geführt ist, ist in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet, welche unter Leitung eines Oberbeamten im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen des Hauptamts fungirt. Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeclarationen, unter Leitung eines Hauptamtsassistenten oder eines höher gestellten Beamten aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen (Coulissenwagen) verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung

---

[1] Man sehe das dem Rescr. v. 16. Juni 1860 beigegebene Muster. — [2] Anleit. v. 21. Sept. 1852, unter 6.

nach Vorschrift des §. 20 des Regulativs vom 21. Sept. 1852 stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Declaration und unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsort mit den Angaben in der Declaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht statt. [1]

3. Von dem ersten Abfertigungs- bis zum Bestimmungsorte müssen die Waaren in der Regel auf denselben Achsen und unter demselben Verschluß zugeführt werden. Ausnahmen sind jedoch mit Genehmigung des Finanzministeriums zuläſſig an Orten: a) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen von der einen auf die andere nicht gestatten; b) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Wegs, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transports (Haltbarkeit des Fuhrwerks) oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist. Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch müssen die Eisenbahnverwaltungen, welche die umgeladenen Güter weiter befördern, beziehungsweise deren Beamten, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamten, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen andern Wagen ohne zollamtliche Abfertigung erfolgen. [2]

4. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt. Ebendeshalb hat auch die Zollverwaltung das Abhandenkommen von Gegenständen nicht so zu vertreten, wie dies unter Umständen in Betreff der Niederlagen gefordert werden kann. [3]

5. Die weitere Bestimmung der in der Ladeliste aufgeführten einzelnen Gegenstände muß nunmehr binnen der vorerwähnten (örtlich und angemessen zu bestimmenden) Zeit declarirt werden, wobei sich die Zollverwaltung nicht darum zu bekümmern hat, wer Eigenthümer oder sonst berechtigter Disponent über die Waare ist. Die Declaration muß so lange fortgesetzt werden, bis die Ladeliste vollständig erledigt ist. Werden bei der Ankunft im Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Declarationen angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungsstrafe oder auch mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Declaranten geahndet werden, wenn auch specielle Revision ausdrücklich angetragen und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen u. s. w. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat. [4]

6. Die weitere Abfertigung schließt sich der Declaration an. Wird eine Befreiung behauptet, so wird der Beweis über die Begründung derselben aufgenommen, wird der Eingangszoll angeboten, dann erfolgt Feststellung desselben, Einzahlung, Quittungsleistung und Ablassung. Wird Ablassung auf Begleitschein oder zur Niederlage beantragt, so wird nach den Vorschriften über Begleitschein und Niederlagen verfahren.

7. Die Schlösser und Schlüssel zu den Wagen werden, sobald die Wagen entleert sind, demjenigen Amte, zu dessen Inventarium sie gehören, versiegelt mit der Post zurückgesendet.

---

[1] Anw. v. 21. Sept. 1852, unter 4. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas. — [4] Rescr. v. 7. Juni 1857, III, 6835, unter 3.

§. 331.

3. Die Buch- und Belegführung über den Eingang.

1. Beim ersten Abfertigungsamte wird ein sogenanntes Ansageregister geführt, d. h. ein Register, in welches alle von der Eisenbahnverwaltung abgegebenen Ladelisten, sofern diese nämlich mit dem Zuge weitergehen, einzeln eingetragen werden. Der Zweck dieses Registers ist Führung des Nachweises, daß jede einzelne Ladeliste und mit ihr die daraus hervorgehenden Ansprüche der Zollverwaltung Erledigung gefunden haben. Die Belege dieses Registers (Nachweise der Richtigkeit) bilden die Ladelisten, wobei folgendes Verfahren stattfindet. Sobald eine Ladeliste beim Empfangsamt erledigt worden ist, wird sie mit der Bescheinigung der Erledigung [1] dem Ausfertigungsamte zurückgesendet. Letzteres fertigt auf dem bei ihm zurückgebliebenen Duplicat eine Abschrift der Erledigungsbescheinigung und beglaubigt die Richtigkeit beider Exemplare der Ladeliste einschließlich der Bescheinigung. Dieses beglaubigte Exemplar wird dem Empfangsamte zugesendet, um bei ihm als Beleg zu dienen. [2] Die Hauptämter fertigen Nachweisungen über die nach andern Hauptamtsbezirken gegangenen Ladelisten, senden sie der Provinzialbehörde mit den Quartalregistern ein und die Provinzialbehörden (an welche diese Nachweisungen, je nachdem die Erledigungsämter in ihre Bezirke fallen, vertheilt werden) untersuchen, ob diese Ladelisten richtig in den Bestimmungsorten angelangt und gebucht worden sind. [3]

2. Declarationsregister (im gewöhnlichen Sinne und nach demselben Formular, §. 309) werden in den Empfangsämtern im Innern geführt. In diese werden sämmtliche ankommenden Ladelisten eingetragen und es muß deren Erledigung nachgewiesen werden, namentlich soweit Verzollung stattfindet, durch das gleichfalls zu führende Hebejournal. Belegt wird das Declarationsregister durch die von den ersten Abfertigungsämtern beglaubigt zugesendeten Duplicate der Ladelisten (vorstehend unter 1), die aus denselben etwa ferner gefertigten Auszüge, die Bescheinigungen über Befreiungen u. s. w.

B. Der Ausgang.

§. 332.

1. Zollpflichtiger Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter müssen bei der Verladung im Innern bereits angezeigt und können entweder sofort zur Verzollung gezogen, oder es kann darüber auch unter Erhebung von Sicherheit der Gegenstand zur Verzollung beim Ausgangsamte abgelassen werden. [4] Im erstern Falle lassen sich die Beamten den Gegenstand vorführen, stellen die zollpflichtige Gattung und Menge fest, berechnen und erheben den Zoll, ertheilen Quittung und legen den Gegenstand unter Verschluß. Wagenverschluß wird in diesen Fällen in der Regel dem Interesse beider Theile am meisten entsprechen. Zuladung verkehrsfreier Güter ist nicht zu gestatten. [5] Falls die Anmeldung gegen Sicherstellung gewählt wird, werden bei der Verladung Gattung und Menge des Gegenstandes schon insoweit festzustellen sein, daß beim unverzollten Ausgange der Zoll berechnet und aus der Sicherheit entnommen werden kann. Schon die Zollbehörden im Innern, um so mehr aber die am Ausgangspunkte können bestimmte Erklärungen der Eisenbahnverwaltung darüber verlangen, ob sich ausgangszollpflichtige Gegenstände in den verladenen Wagen befinden. Fälschliche Angabe wird als Versuch der Defraudation anzusehen sein. Aehnlich kann bei verbotenen Waaren verfahren werden.

§. 333.

2. Nachweis des Ausgangs.

Das Abfertigungsverfahren zum Zweck des Nachweises des Ausgangs eines Gegenstandes ist dem gleichartigen Verfahren, welches zwecks des Nachweises des Ausgangs

---

[1] Ein Formular zu einer solchen Bescheinigung s. Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 17, und Form. A, Seite 3. — [2] Anw. v. 21. Sept. 1852, unter 13. — [3] Rescr. v. 7. Juni 1857, III, 6835, unter 5. — [4] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 18. — [5] Anw. v. 21. Sept. 1852, unter 16.

auf Landwegen eintritt, ähnlich.[1] Bemerkt werden muß nur, daß bereits tiefer im Inlande Wagenverschluß angelegt werden kann, daß aber in diesem Falle die Zuladung verkehrsfreier Gegenstände nicht gestattet ist.[2] Die Bescheinigungen über den Ausgang müssen je nach der Lage des einzelnen Falls und dürfen selbstverständlich nur mit besonderer Vorsicht ausgefertigt werden. Das Nähere ist Sache der Erfahrung und Uebung.

VI. Abtheilung.

Dienstvorschriften über Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine.

§. 334.

Einleitung.

1. Die Dienstvorschriften der Beamten[3] über die Ausfertigung eines Begleitscheins zerfallen in diejenigen a) über die Prüfung des Antrags auf Begleitscheinertheilung, b) über Feststellung und Sicherung der Ansprüche der Zollverwaltung und c) Beobachtung der formellen Vorschriften über Ausfertigung der Begleitscheine. Die Vorschriften über

2. Erledigung der Begleitscheine zerfallen in diejenigen a) über Prüfung, ob die Ansprüche der Verwaltung aus dem Begleitscheine gehörig erfüllt sind und b) über Festsetzung der Folgen, wenn dies nicht geschehen sein sollte; sodann wird

3. nachdem die Vorschriften über die Buchführung vorgetragen sind,

4. noch eine Anleitung über das Verfahren in außerordentlichen Fällen zu geben sein.

A. Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 335.

1. Prüfung des Antrags.

a. Materielle Prüfung.

Der Antrag auf Ablassung der Waare mit Begleitschein muß materiell begründet und formell richtig angebracht sein. Materiell unzulässig sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (s. diese §§. 132 u. 137)

1. Anträge auf Ertheilung von Begleitschein I,

a) wenn die Waare die Identität verloren hat oder für confiscirt erklärt worden ist, wogegen der Antrag auf bedingte Ablassung dahin, daß der Inhaber der Waare die Ansprüche aus dem vorläufig zu ertheilenden Begleitschein genießen solle, falls er freigesprochen wird (sofern er nur den Confiscationswerth, Strafe, Gefälle und Kosten deponirt oder entsprechende Sicherheit leistet), nicht ausgeschlossen ist.[4]

b. Wenn der Antrag bei einem nicht zur Ablassung auf Begleitschein I competenten oder auf ein nicht zur Erledigung competentes Amt angebracht wird. Die Aemter haben Nachweisungen über die Erledigungscompetenz anderer Aemter zu führen, während sie sich über ihre Abfertigungscompetenz gehörig unterrichtet halten müssen.[5]

c. Wenn der Antragsteller sich weder der Ermittelung der Gattung und Menge

---

[1] Anw. v. 21. Sept. 1852, unter 16. — [2] Ebendas. — [3] Ueber die Dienstvorschriften der Beamten, das Begleitscheinverfahren betreffend, ist ein ausführliches Regul. v. 25. Nov. 1839 erschienen, das aber inzwischen mehrfach abgeändert und ergänzt worden ist. — [4] Es kann sich nämlich der Fall dahin gestalten, daß die Behörde mit Recht die Identität der Waare bezweifelt, der Inhaber derselben mit der Weitersendung aber nicht bis zur Erledigung der Zweifel warten kann. Für einen solchen Fall steht nichts entgegen, den Begleitschein I einstweilen und unter Vorbehalt zu ertheilen. Wird dann die Identität der Waare nach dem Ermessen der Behörde glaubhaft festgestellt, dann kann der Waareninhaber noch zu den Berechtigungen eines Begleitschein-Extrahenten zugelassen werden, andernfalls werden die Ansprüche der Verwaltung aus den Depositis gegen ihn geltend gemacht. — [5] Die letzte allgemeine Nachweisung über die bezüglichen Befugnisse der Behörden ist im Jahre 1861 zur Kenntniß der Behörden gebracht.

(zum Zwecke der Feststellung der Zollpflicht) noch den Folgen einer solchen Weigerung (nicht der Zahlung des höchsten Eingangszolls für den Fall mangelhafter Erledigung) unterwerfen will, ferner nicht, wenn die Waare bereits mit Begleitschein I gegangen ist, oder sich in der Niederlage befunden hat, bei diesen Voraussetzungen noch nicht nach Gattung und Menge festgestellt ist und der Inhaber sich nicht allen Verpflichtungen der frühern Inhaber (Gefällen, Strafen und Kosten) unterwerfen will. Ausnahmen hiervon bilden folgende Fälle, in welchen beim ersten Eingang allerdings Begleitschein ertheilt werden kann: aa) Schon nach dem Tarif (3. Abth. unter 6) kann der Inhaber von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porzellan, Steingut und Kurzen Waaren, sowie allen sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren gehörigen in dem Tarife nicht als solche bezeichneten verlangen, von der innern Revision befreit zu bleiben, ohne des Anspruchs auf Verzollung nach dem spätern Revisionsbefunde verlustig zu gehen, sofern die Emballage der Waare einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Später ist dies noch auf Meubles und Putzsachen, sowie auf Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten Reisender und Anziehender ausgedehnt worden. [1] bb) Die Begünstigung ist zugleich dahin erweitert, daß, wenn solche Gegenstände mit andern zusammengepackt sind, auch die andern Gegenstände diese Begünstigung genießen sollen. [2] cc) Ferner kann eine die Tarifposition nicht ganz genau bezeichnende Declaration angenommen werden, sofern aus ihr die Waarengattung im allgemeinen hervorgeht, und sich der Begleitschein-Extrahent der Verpflichtung zur Entrichtung des höchsten Zollsatzes der bezüglichen Tarifposition mittels unterschriftlicher Anerkennung derselben auf dem Begleitschein unterwirft, auch ein völlig sichernder Verschluß der Waare anzubringen ist. [3]

d. Unzulässig ist ferner der Antrag, wenn der Waareninhaber die Zollverwaltung für die Erfüllung ihrer Ansprüche nicht hinlänglich sicherstellen kann oder will. Welche Sicherheit die Behörden zu verlangen haben, bleibt ihrem vernünftigen Ermessen anheimgestellt und es lassen sich darüber allgemeine Regeln nicht geben. Es muß z. B. bei ganz unbekannten oder unsichern Frachtführern die Deposition voller Sicherheit gefordert, es kann aber auch Bürgschaft sicherer Personen für dieselben angenommen werden, in welchem letztern Falle der Bürge den Begleitschein mit zu unterzeichnen hat.

e. Endlich können noch Fälle vorkommen, in welchen die Versagung der Begleitscheinertheilung deshalb erfolgen muß, weil sich in irgendeiner andern Beziehung der Waareninhaber nicht den gerechtfertigten Ansprüchen der Zollverwaltung unterwerfen will, z. B. er will sich die Verschlußanlegung nicht gefallen lassen, er verlangt eine nach den Ortsverhältnissen nicht gerechtfertigte Transportfrist u. s. w.

2. Der Antrag auf Ertheilung des Begleitscheins II ist unzulässig,

a. wenn das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, zur Ertheilung, oder das Amt, bei welchem die Einzahlung des Zolls erfolgen soll, zur Erledigung des Begleitscheins nicht ermächtigt ist. [4]

b. Wenn der Antragsteller hinlängliche Sicherheit (nach denselben Rücksichten wie oben unter 1 d) nicht leisten kann oder will.

c. Die Versagung der Feststellung des Zolls durch Ermittelung der Gattung der Waare ist kein Hinderungsgrund, der Waareninhaber muß sich aber ausdrücklich der Zahlung des höchsten Zolls unterwerfen, welcher nach allgemeiner Revision auf der Waare haften könnte, und es wird dies Abkommen zwischen der Behörde und dem Waareninhaber ausdrücklich im Begleitschein zu erwähnen und von letzterm anzuerkennen sein, indem später jeder Antrag auf nochmalige Feststellung des Zolls ausgeschlossen ist.

d. Unzulässig ist endlich der Antrag, wenn der in den Begleitschein aufzunehmende Zollbetrag unter 10 Thlr. betragen würde [5], und wenn zur Erledigung (Einzahlung des Zolls bei dem Erledigungsamte) eine unverhältnißmäßige Frist (die etwa ähnlich wie bei Begleitschein I nach der Ankunft der Waare abzumessen ist) gefordert wird.

---

[1] Rescr. v. 27. Dec. 1863, III, 22825. — [2] Rescr. v. 10. Sept. 1863, III, 18759, unter 5. — [3] Rescr. v. 19. Juli 1854, III, 14010, u. Rescr. v. 18. Juli 1858, III, 15259, nach welchem letztern die Declaration „Manufacturwaaren" ausreichen soll. — [4] Auch diese Aemter werden durch die oben unter 1 a erwähnten Nachweisungen u. s. w. zur Kenntniß der Behörden gebracht. — [5] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 51.

§. 336.

b. Formelle Prüfung.

Die Form der Declaration ist für die Zollverwaltung insoweit von Wichtigkeit und Interesse, als eine formell übersichtliche Declaration den Geschäftsgang erleichtert. Daraus ergibt sich die Regel, daß einerseits die Beamten Declarationen in der vorgeschriebenen Form fordern, andererseits aber auch dem Zollpflichtigen in der Ausführung der Declaration möglichst zu Hülfe kommen, ihm im einzelnen Falle zu eröffnen haben, was sie nach ihren Dienstvorschriften fordern müssen und was der Zollpflichtige aus diesem Grunde etwa nachzuholen hat. Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1. Wenn Begleitschein I oder II bei dem Eingange über die Grenze auf Landwegen oder zur See begehrt wird, so muß eine Declaration nach dem gewöhnlichen Formular für Grenzeingangsdeclarationen übergeben, es muß aber in der betreffenden Spalte angezeigt werden, daß und auf welches Amt Begleitschein I oder II begehrt werde. Hat der Declarant etwa nicht die erforderliche Kenntniß, auf welches Amt der Begleitschein zu richten sein werde, so kann das Erforderliche durch Beischrift der Beamten ergänzt werden. [1]

2. Ist aber ein Gegenstand mit Begleitschein I an einem Punkte angekommen und soll mit Begleitschein I oder II weiter abgelassen werden, oder soll ein Gegenstand aus der Niederlage entnommen werden und mit Begleitschein I oder II weitergehen, oder soll ein mit einer Ladeliste einer Eisenbahn oder einer Posteingangsdeclaration an einem Punkte angekommener Gegenstand mit Begleitschein I oder II weitergehen, so muß ein Auszug aus dem frühern Begleitschein I, dem Niederlageschein, der Ladeliste, der Posteingangsdeclaration [2] gefertigt werden, welcher mit dem frühern Schriftstück, aus welchem der Auszug gefertigt ist, was Gattung und Menge der Waaren und die auf der Waare etwa besonders noch haftenden Verpflichtungen betrifft, übereinstimmt und die Beamten haben schriftlich auf dem Auszuge zu bescheinigen, daß diese Uebereinstimmung vorhanden ist. [3]

3. Die Beamten müssen hiernach prüfen, ob die Anträge auf Begleitscheinertheilung formell richtig, auch formell vollständig sind. Sie müssen sich hierbei auch stets die Frachtbriefe und sonstige Begleitpapiere der Waare vorlegen lassen, um die Richtigkeit der Declaration von dieser Seite zu prüfen. Sollten nun die Declarationen formell den an dieselben zu machenden Ansprüchen nicht genügen, so werden die Beamten zu ermessen haben, ob die Declarationen dem Antragsteller zur Verbesserung und Vervollständigung zurückzugeben sind, oder ob die erforderliche Ergänzung und Vervollständigung durch amtliche Beischrift ergänzt werden kann. Nähere Regeln lassen sich in dieser Beziehung nicht geben, es muß dies vielmehr der Umsicht und der praktischen Erfahrung der Beamten überlassen werden.

§. 337.

2. Feststellung und Sicherung der Ansprüche der Zollverwaltung.

Die Feststellung und Sicherung der Ansprüche der Zollverwaltung besteht darin, daß die Beamten

a. für den Zweck im einzelnen Falle hinlänglich Ueberzeugung nehmen, welche Gegenstände auf Begleitschein I oder II abgelassen werden und

b. daß sie bei der Ablassung mit Begleitschein I dafür sorgen, daß der fernere Inhaber der Waare bis zur Vorführung bei dem Erledigungsamte über die Waare nicht ohne sich verantwortlich zu machen, in einer der Zollverwaltung nachtheiligen Weise disponiren kann.

1. Bei dem Antrag auf Ertheilung von Begleitschein II gestaltet sich die Sache

---

[1] Man vgl. z. B. die Anleitung zur richtigen Aufstellung der Declarationen v. 7. Juni 1830 und deren Beilagen. — [2] Vgl. das bei dem Rescr. v. 19. März 1864, III, 5783, befindliche Formular. Wegen der Posteingangsdeclarationen vgl. man jedoch Rescr. v. 7. Mai 1859, III, 5195. — [3] Die Beamten sind durch das Rescr. v. 17. Dec. 1839, III, 31369, angewiesen, in dieser Beziehung mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

sehr einfach dahin: daß Gattung und Menge des Gegenstandes insoweit festgestellt werden müssen, daß auf Grund dieser Ermittelung der Zoll vollständig berechnet werden kann, und wenn sich der Waareninhaber dieser Ermittelung nicht unterwerfen will, muß er sich zur Uebernahme des höhern Zolls, welcher aus dieser Weigerung folgt, in dem Begleitschein ausdrücklich verpflichten. Bei dem Antrag auf Ertheilung von Begleitschein I gestalten sich aber die Fälle im einzelnen dermaßen:

a. Daß folgende Gegenstände: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und Kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren (Mercerie) gerechneten Gegenstände [1], ferner Maschinentheile [2] mit Begleitschein I ohne specielle Revision weitergehen können, selbst wenn in derselben Verpackung außer solchen Gegenständen noch andere mit verpackt sind, ist bereits oben (§. 335) angegeben worden.

b. Wenn abgesehen von diesem Falle (bei 1) verschieden tarifirte Waaren zusammengepackt sind, ohne daß der Declarant das Gewicht jeder einzelnen Waare declarirt hat, so muß er sich, falls er sich nicht der Gewichtsermittelung der einzelnen Waarengattungen unterwerfen will, dem höhern Zoll für das Ganze nach den bekannten Grundsätzen unterwerfen. Es soll aber sein Anerkenntniß über diese Unterwerfung ausdrücklich in den Begleitschein I aufgenommen werden. [3]

c. Inwieweit sonst die Gegenstände mehr oder weniger speciell zu revidiren sind, darüber lassen sich allgemeine Regeln nicht geben, es muß dies vielmehr der Erfahrung und Umsicht der Beamten überlassen bleiben. Jedenfalls müssen bei größern Waarenladungen wenigstens einige nach Gewicht und Inhalt speciell revidirt werden und es kann, wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, von der weitern Revision abgesehen, andernfalls muß die Revision fortgesetzt werden. Ohne alle Revision sollen Waarenladungen nicht abgelassen werden. [4] Auf conventionellen Strömen, z. B. dem Rhein, findet allerdings ein abweichendes Verfahren statt, was aber zunächst nicht hierher gehört.

d. Endlich sind hier noch die Fälle zu erwähnen, wenn eine mit Begleitschein I angekommene Waare oder eine aus der öffentlichen Niederlage entnommene Waare mit Begleitschein I weitergehen soll, und der Begleitschein-Extrahent die Unterlassung der innern Revision beantragt. In diesem Falle tritt ein Wechsel in der Person des Verpflichteten ein und es kann daher die Revision nur dann erlassen werden, wenn der neue Verpflichtete sich schriftlich bereit erklärt, daß er die noch nicht vollständig erledigten Verpflichtungen des frühern Waareninhabers (Begleitschein-Extrahenten, Niederlegers), namentlich diejenigen für etwaige höhere Gefälle, Strafe und Kosten zu haften, übernehmen wolle. [5]

2. Die Sicherung der Zollverwaltung gegen Disposition über die Waare, namentlich gegen Vertauschung derselben, geschieht hauptsächlich durch die Verschlußanlegung. In welchen Fällen dieselbe stattfinden müsse, darüber lassen sich allgemeine Regeln nicht geben. Hochbesteuerte Waaren, z. B. Manufacturwaaren, müssen, da die Gefahr der Vertauschung nahe liegt, um so mehr unter Verschluß gelegt werden. Niedrig besteuerte Waaren können ganz außer Verschluß belassen werden. Colonialwaaren pflegen zwar nicht Gegenstand der Vertauschung zu sein, indessen pflegen wohl die schwerern Emballagen mit leichtern vertauscht zu werden. In solchen Fällen wird zwar nicht die Waare, wohl aber die Emballage durch Erkennungsbleie identificirt.

§. 338.

3. Vorschriften über die Ausfertigung der Begleitscheine.

a. Die Formulare.

Die Beamten müssen die Begleitscheine I und II auf die vorgeschriebenen, ihnen gelieferten Druckformulare und zwar in doppelter gleichlautender Ausfertigung niederschrei-

---

[1] Rescr. v. 10. Sept. 1863, III, 18759, unter 5, u. Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter I, 7. — [2] Rescr. v. 17. Juni 1860, III, 7355. — [3] Rescr. v. 23. Dec. 1856, III, 30372, u. Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 10599, unter I, 7; man sehe auch die nachstehenden Vorschriften über Begleitscheinausfertigung. — [4] Rescr. v. 15. Jan. 1842, III, 29114. — [5] Begl.-Reg. v. 25. Nov. 1839, §. 61, u. Rescr. v. 5. Juni 1844, III, 10828.

ben, welche im Eingang links oben als Unicat und Duplicat bezeichnet werden.[1] Die Formen der Begleitscheine I und II sind im Begleitscheinregulativ[2] vorgeschrieben. In der Form des Begleitscheins II ist seit jener Zeit eine Aenderung nicht eingetreten, dagegen ist dies in Betreff des Begleitscheins I der Fall.

a. Anfangs mußten sämmtliche mit dem Begleitschein I abgelassene Gegenstände und die Bedingungen der Ablassung speciell in die Begleitscheinformulare aufgenommen werden, was Aufenthalt in der Abfertigung verursachte.

b. Indessen erkannte schon das Begleitscheinregulativ[3] an, daß die Abfertigung wesentlich dadurch gefördert werden könne, wenn der Declarant seine Declaration doppelt abgebe und sie so vollständig einrichte, daß die Declaration sogleich als ein Theil des Begleitscheins behandelt (angestempelt) werden könne.[4] Auch für Begleitschein II war dieses Auskunftsmittel zulässig.

c. Seit dem Jahre 1864 ist die Einrichtung getroffen, daß Declarationsformulare zugleich mit dem Vordruck für Begleitscheine ausgegeben werden.[5] Es sind infolge dessen die Grenzeingangsdeclarationen, die Auszüge aus Zolldeclarationen und Begleitscheinen I, sowie die Abmeldungen aus der Niederlage in besondere mit Begleitscheinen I verbundene Formulare gebracht worden.[6] Der Verbrauch aller Begleitscheinformulare ohne Ausnahme muß (wegen der Gefahr etwaigen Misbrauchs) rechnungsmäßig nachgewiesen werden.[7]

§. 339.

b. Die Vollständigkeit der Ausfertigung.

Der Begleitschein muß enthalten: a) was abgelassen worden ist und b) unter welchen Verpflichtungen die Ablassung geschehen ist. Ganz specielle Vorschriften für alle Fälle lassen sich nicht geben. Beispielsweise mag Folgendes dienen:

1. Der Begleitschein I muß die Angaben enthalten[8]: a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers; b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Collibezeichnung der Waaren; c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung stattgefunden hat oder nicht, und ersternfalls, in welchem Umfange; d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte, und wie solche angewendet; e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt; g) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich h) ob und wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat[9]; i) die Acceptation des Begleitschein-Extrahenten und die Mitunterschrift der Bürgen.

2. Der Begleitschein II muß enthalten[10]: a) den Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers; b) die Bezeichnung der Waaren nach Gattung und Menge, sowie des davon im Bestimmungsorte zu erhebenden Zollbetrags; c) die Frist zur Ablieferung des Begleitscheins; d) die gestellte Sicherheit und e) die Acceptation des Begleitschein-Extrahenten. Gattung und Menge, unter Umständen auch die Tara, müssen hinsichts jedes einzelnen Stücks so bestimmt angegeben werden, daß bei dem Erledigungsamte eine nochmalige Nachrechnung des Zollbetrags stattfinden kann, die Menge muß in Buchstaben, ferner auch der Gesammtbetrag der aus dem Begleitschein zu erhebenden Eingangsabgaben in Buchstaben aufgeführt werden.

---

[1] Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 10. — [2] Man vgl. die dem Regul. v. 25. Nov. 1839 beigegebenen Formulare. — [3] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §§. 11, 12 u. 13. — [4] Wie die Anstempelung geschehen soll, beschreibt genau Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 13. — [5] Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203, und die bei dems. befindlichen Formulare. — [6] Ebendas. — [7] Gesch.-Instr. v. 28. Mai 1818, §. 247, u. Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [8] Vgl. die Muster des Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [9] Eine ausführliche Anleitung über die Aufzeichnung der Ergebnisse der Revision im Begleitschein I enthält das Rescr. v. 5. März 1840, III, 5416. — [10] Man vgl. das Muster II zum Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839.

§. 340.

c. Aeußere verbindliche Fassung der Begleitscheine.

Da durch die Begleitscheine Verpflichtungen der Begleitschein-Extrahenten festgestellt werden, so muß die äußere Fassung derart sein, daß sie diesem Zweck entspricht. Die Begleitscheine müssen also a) deutlich und ohne Correcturen geschrieben werden. Ist bei der Ausfertigung ein Schreibfehler begangen worden und deshalb oder aus anderm Anlaß eine Abänderung unvermeidlich, so muß diese durch amtlich zu vollziehende Beischrift bewirkt und es dürfen die abgeänderten Worte oder Zahlen nur so durchstrichen werden, daß sie leserlich bleiben. [1] b) Alle Zahlen, welche für die spätere Beurtheilung von Wichtigkeit werden können, müssen zugleich mit Buchstaben ausgeschrieben werden. [2] c) Die Anstempelung der Declarationen an die Begleitscheine muß so erfolgen, daß der Stempelabdruck sich vollkommen darstellt. [3] d) Die Acceptationserklärung des Begleitschein-Extrahenten und die etwa erforderliche Mitunterzeichnung der Bürgen müssen vollständig und formell richtig sein. [4] e) Früher mußten die Begleitscheine von sämmtlichen Beamten des ausfertigenden Amts unterzeichnet werden. Jetzt kann für größere Hauptämter von den Provinzialbehörden bestimmt werden, welche Beamten allein die Begleitscheine zu unterzeichnen haben. [5]

B. Erledigung der Begleitscheine I und II.

§. 341.

Allgemeine Vorschriften (Begleitschein I und II betreffend).

Die Dienstvorschriften sind theils materielle, theils formelle das Verfahren betreffende.

I. Materielle Vorschriften. Die Beamten haben davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Verpflichtungen aus dem Begleitschein vollständig erledigt sind, oder aber sie setzen die Folgen fest, welche bei mangelhafter Erledigung einzutreten haben. Welche Folgen dies sind, wird bei den einzelnen Erledigungsarten angegeben werden.

II. Das formelle Verfahren ist folgendes:

1. Der Amtsvorstand oder bei einer größern Behörde derjenige Beamte, welchen die Provinzialbehörde hierzu bestimmen wird, vermerkt auf dem Begleitschein den Tag der erfolgten Vorlegung. [6]

2. Es werden nunmehr bei dem Begleitschein I die nöthigen Erörterungen angestellt, ob die Verpflichtungen erledigt sind, bei Begleitschein II wird der in demselben aufgeführte Betrag eingezogen.

3. Wenn hiernach die Verpflichtungen erledigt sind, bescheinigt das erledigende Amt, daß der Begleitschein erledigt sei. [7] Diese Bescheinigungen werden von den Mitgliedern der Behörde [8] oder bei größern Behörden von denjenigen Beamten derselben unterzeichnet, welche die Provinzialbehörde dazu bestimmen wird, unter welchen sich aber jedenfalls ein Oberbeamter befinden muß. [9]

4. Es kann aber auch dem Inhaber des Begleitscheins, wenn die Erörterungen nicht sofort zu beseitigen sind, auf sein Verlangen eine einstweilige Bescheinigung über die erfolgte Uebergabe des Begleitscheins ein sogenanntes Begleitscheinabgabeattest ertheilt werden. [10]

5. Mit den Vermerken der Erledigung geht der Begleitschein an das Ausfertigungsamt zurück, wogegen das Ausfertigungsamt das zweite Exemplar des Begleitscheins dem

---

[1] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 30. — [2] Vgl. die Formulare bei d. Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 16, auch Rescr. v. 14. Aug. 1841, III, 13985. — [3] Regul. v. 25. Nov. 1839, §§. 13 u. 30. — [4] S. d. Formular. — [5] Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 30, u. Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [6] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 65, u. Rescr. v. 20. Febr. 1864, III. 2203. — [7] Die Formulare zu diesen Bescheinigungen sehe man in den dem Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839 beigefügten Anlagen. — [8] Wie in Abwesenheitsfällen zu verfahren ist, schreibt das Rescr. v. 19. Juli 1854, III, 14009, vor. — [9] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 66, u. Rescr. v. 20. Febr. 1864., III, 2253. — [10] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 63.

Erledigungsamte zusendet, nachdem darauf beglaubigte Abschriften der Erledigungsvermerke gefertigt worden sind. Indessen können hierbei später zu erwähnende Erleichterungen eintreten, namentlich bedarf es der Beifügung von Abschriften der über mangelhafte Erledigung gepflogenen Verhandlungen nicht. [1]

6. Die Hauptämter können von den Folgen der Fristüberschreitung selbständig (wobei der Hauptamtsdirigent die Entscheidung mit zu zeichnen hat) absehen, oder auch nach ihrem Ermessen die Sache der höhern Behörde zur Entscheidung vorlegen. [2]

7. Ueber die Folgen sonstiger mangelhafter Erledigungen kann die vorgesetzte Behörde des Erledigungsamts entscheiden, die Entscheidung aber auch derjenigen des Ausfertigungsamts überlassen. [3]

8. Durchaus unzulässig ist das Verfahren des Erledigungsamts, bei abweichendem Befunde den Begleitschein ohne weiteres und eigenmächtig abzuändern. [4]

Erledigung des Begleitscheins I.

§. 342.

1. Ausnahmsweise Erledigung des Begleitscheins I. bei einem andern als dem im Begleitschein benannten Amte.

1. Wenn bei einem zwar mit Begleitscheinerledigungsbefugniß betrauten, jedoch nicht dem im Begleitschein benannten Amte die Erledigung beantragt wird, so kann diese erfolgen, falls nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen. Sofern das Amt auf diesen Antrag eingeht, erfolgt die Erledigung in den gewöhnlichen Formen und es ist der Erledigungsbescheinigung der schriftliche Antrag und die Genehmigung desselben oder ein amtlicher Vermerk über Beides beizufügen. [5]

2. Im Bestimmungsorte kann der Disponent auf Ablassung der Waare zu einem dritten (competenten) Amte antragen. Es findet dann folgendes Verfahren statt:

a. Der Disponent stellt den Antrag, was mündlich geschehen kann.

b. Es wird ein neuer Verpflichtungsvermerk niedergeschrieben, welchen der Disponent zu unterschreiben hat, und worin er anerkennt, die Verpflichtungen aus dem Begleitschein überhaupt, sowie ferner die Verpflichtung zum Transport auf das fernere Amt binnen einer bestimmten Frist übernommen zu haben.

c. Wegen der Sicherstellung muß das Erforderliche veranlaßt werden.

d. Das ablassende Amt überweist die Erledigung auf das fernere Amt durch einen auf den Begleitschein zu fertigenden schriftlichen Vermerk, allenfalls unter Ertheilung einer erweiterten Erledigungsfrist, es trägt

e. den Begleitschein in sein Empfangsregister ein, vermerkt aber auch zugleich unter Beifügung des bei b erwähnten Verpflichtungsvermerks das Erforderliche über die fernere Ablassung daselbst und gibt dem Ausfertigungsamte entsprechende Nachricht über die erfolgte weitere Ablassung.

f. Das fernere Erledigungsamt verfährt dann so, als ob es gleich anfangs im Begleitschein benannt gewesen wäre. [6]

§. 343.

2. Erledigung durch zollfreie Ablassung der Sache.

Ein schriftlicher Antrag auf gefällefreie Ablassung der mit Begleitschein I angekommenen Gegenstände ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr der mündliche Antrag. Dagegen muß zu dem später zu erwähnenden Begleitscheinempfangsregister der Grund der gefällefreien Ablassung gehörig nachgewiesen werden. Wenn also die Gegenstände an sich frei sind (z. B. es ist an der Grenze nur zur Vermeidung der Revision Begleit-

---

[1] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §§. 36 u. 70, u. Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [2] Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2253. — [3] Rescr. v. 9. Juni 1853, III, 12783. — [4] Rescr. v. 15. Juni 1840, III, 11625. — [5] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 48, u. Begleitsch.-Regul., §. 48. — [6] Rescr. v. 17. Juni 1860, III, 7356, welches noch nähere Vorschriften enthält. Man vgl. auch Rescr. v. 20 Febr. 1864, III, 2203.

schein I extrahirt worden), dann ist im Begleitschein (unter der Erledigung) die Gattung des Gegenstandes so bestimmt zu bezeichnen, daß die gefällefreie Ablassung dadurch gerechtfertigt erscheint. Wird die gefällefreie Ablassung auf Grund besonderer Genehmigungen (als Ausnahme) zugestanden, so werden die bezüglichen Beweismittel (Schriftstücke) dem Begleitschein beigefügt, gehen übrigens nicht mit zum Ausfertigungsamte zurück, bleiben vielmehr beim Empfangsamte. Voraussetzung ist in allen diesen Fällen, daß die Identität der Waare erhalten worden ist. Wäre dies nicht der Fall, dann muß in Erwägung genommen werden, inwieweit der Begleitschein-Extrahent aus den übernommenen Verpflichtungen verantwortlich bleibt.

§. 344.

3. Erledigung durch Verzollung der Sache.

Zuvörderst ist eine bestimmte schriftliche Declaration des Waareninhabers zu fordern, daß er und unter welchen Modalitäten er verzollen will, z. B. daß er ausdrücklich anzeigt, wenn er Nettoverwiegung verlangen will. Die Declaration muß die zu verzollenden Gegenstände nach Gattung und Menge genau ebenso wie der Begleitschein I bezeichnen (oder die Declaration muß einen getreuen Auszug aus dem Begleitschein bilden). [1] Diese Declaration bildet die Grundlage für die Abfertigung der Behörden, wobei folgende besondere Fälle eintreten können:

1. Ist beim Grenzeingangsamte die Verwiegung unterblieben, so gilt das in der Grenzeingangsdeclaration aufgeführte Gewicht als das der spätern Abfertigung zum Grunde zu legende Sollgewicht. Der Gegenstand muß also nach diesem Bruttogewicht verzollt werden, wobei Nettoverwiegung nicht ausgeschlossen ist. [2] Der Gegenbeweis der unrichtigen Declaration an der Grenze steht zwar dem Declaranten offen, die Verwaltung hat aber zu entscheiden, inwieweit sie diesen Beweis anerkennen will.

2. Ist das Gewicht bereits früher ermittelt (im Begleitschein überwiesen), so braucht, wenn nicht ganz besondere Bedenken vorwalten, die Gewichtsermittelung nicht nochmals zu geschehen, es kann vielmehr das überwiesene Gewicht sogleich als Gegenstand der Verzollung angesehen werden.

3. Weicht bei einer Waare oder einer zusammengehörigen Waarenpost das Gewicht um 2 Proc. und darunter von dem Begleitschein ab, und es wird die gesetzliche Taravergütung gewährt, dann wird der Zollberechnung das im Begleitschein aufgeführte Gewicht zum Grunde gelegt. [3] Verlangt aber der Zollpflichtige Nettoverwiegung, dann muß die Waare einschließlich des fehlenden Gewichts verzollt werden, mit andern Worten: das Manco wird dem wirklichen Gewicht der Waare hinzuaddirt. [4]

4. Findet sich ein Manco über 2 Proc., so muß deshalb verhandelt werden. Die Provinzialbehörde kann den Zoll von dem Manco erlassen, wenn ihr die Ueberzeugung erbracht wird, daß eine theilweise Verbringung der Waare nicht stattgefunden hat. [5]

5. Findet sich über 2 Proc. mehr vor, dann muß (im Wege des Strafverfahrens) Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob die Folgen der Defraudation eintreten sollen. Was in diesem Verfahren entschieden wird, gilt in dem vorliegenden Falle als Abfertigungsnorm.

6. Wenn bei der Begleitscheinerledigung oder später gegen das beim Eingange declarirte aber dort nicht amtlich ermittelte Nettogewicht einer Waare Abweichungen ermittelt werden, so ist folgendermaßen zu verfahren:

a. Wenn die an der Grenze erfolgte Declaration des Nettogewichts Folge einer bestimmten Vorschrift ist, wie namentlich in dem Falle des Zusammenpackens verschieden besteuerter Gegenstände in einem Collo, so soll das declarirte Nettogewicht, dessen amtliche Ermittelung an der Grenze unterblieben ist, dem amtlich ermittelten gleichgestellt

---

[1] Man vgl. die Beilagen zum Entwurf eines Niederlageregulativs v. 17. Jan. 1852. Mündliche Declaration kann zugelassen werden, wenn sämmtliche Gegenstände des Begleitscheins I zur Verzollung declarirt werden und die Zollberechnung einen Auszug nicht erforderlich macht. — [2] Rescr. v. 15. Jan. 1842, III, 29114, unter II, 1. — [3] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 45, u. Rescr. v. 27. Aug. 1846, III, 13318. — [4] Ebendas. — [5] Rescr. v. 27. Aug. 1846, III, 13318.

werden, also nach der nähern Vorschrift in §. 45 der Zollordnung als Grundlage, nach welcher die Verzollung zu leisten ist, dienen.

b. Beruht dagegen die Declaration des Nettogewichts nicht auf einer bestimmten Vorschrift, so wird nicht das declarirte, sondern das bei der spätern Abfertigung amtlich ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige zum Grunde gelegt.[1]

7. Wenn Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und Kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den Kurzen Waaren (Mercerie) gerechneten Gegenstände sich in einem Collo befinden, so kann, wenn diese Waaren auch nur einen Theil des Collos einnehmen, das damit gemischte Collo am Bestimmungsorte, wenn auch die einzelnen Gattungen der Waaren und deren Gewicht vorher nicht festgestellt worden sind, nach dem Revisionsbefunde abgelassen werden, sofern die Beschaffenheit des Collos einen ganz sichern Verschluß gestattet hat, dieser auch erhalten worden ist.[2]

8. Eine Abänderung der der Begleitscheinausfertigung zum Grunde liegenden Declaration, um ein günstigeres Resultat zu erlangen (bei bis dahin amtlich nicht revidirten Gegenständen) ist dem Inhaber der Waare nur dann gestattet, wenn „Kurze Waaren" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch declarirt sind und der Waarendisponent im Bestimmungsorte noch vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.[3] Indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Directivbehörde auch in andern Fällen auf die sofortige Anzeige eines bei der frühern Declaration vorgekommenen Irrthums nach ihrem Ermessen Rücksicht nimmt.

9. Endlich fragt es sich, ob, wenn der Begleitschein-Extrahent den Durchgang der Waare beantragt und sich wegen mangelhafter Revision der Gattung oder der Gewichtsmenge verschiedener zusammenverpackter Gegenstände bereits einem höhern Zollsatze ausdrücklich unterworfen hat, wenn aber der spätere Inhaber des Gegenstandes die Verzollung beschließt, ob dieser letztere noch zur Ablassung nach dem Revisionsbefunde (worauf er allerdings keinen Anspruch hat) zugelassen werden darf. Bestimmte Vorschriften hierüber sind nicht bekannt. Indessen spricht für die bejahende Ansicht, daß der Begleitscheininhaber seinen Zweck dadurch erreichen könnte, daß er den Gegenstand ausführt und richtiger declarirt wieder einbringt u. s. w.

§. 345.

4. Erledigung durch Ablassung auf Begleitschein I.

Der Waareninhaber hat einen schriftlichen Auszug aus dem Begleitschein I abzugeben, in welchem er diejenigen Waaren übereinstimmend mit dem frühern Begleitschein bezeichnet, welche mit Begleitschein weitergehen sollen.[4] Die Zulässigkeit dieser Declaration wird

1. geprüft und zwar dahin, daß die Declaration dem Inhalt und der Form nach zulässig ist, dem Inhalte nach, daß sie mit dem frühern Begleitschein stimmt und daß die begehrte Abfertigung zulässig ist (Zulässigkeit der Ausfertigung bei dem Amte, Zulässigkeit der Abfertigung bei dem in der Declaration bezeichneten Erledigungsamte, Zulässigkeit der etwa begehrten Modalität der Abfertigung).

2. Demnächst sind die Rechtsverhältnisse (Verpflichtungen) aus dem frühern Begleitschein zu erledigen und diejenigen für den neuen Begleitschein festzuhalten.

Die Erledigung des Begleitscheins schließt die Entlastung des Begleitschein-Extrahenten aus seiner Verpflichtung in sich. Es muß also danach in der Regel Gattung und Menge der Waaren mit dem Begleitschein (durch Revision der Waare) verglichen werden. Will aber der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuem Begleitschein weitersenden, so kann auf sein Ansuchen die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafen, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, welche den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet weitergehenden Waaren mit

---

[1] Rescr. v. 24. Dec. 1863. — [2] Rescr. v. 10. Sept. 1863, III, 18759, unter 5. — [3] Instr.-Punkte zum Tar. v. 21. Dec. 1859, unter 11. — [4] Man vgl. das Muster II bei dem Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203, dessen Spalten zugleich eine Anleitung geben, was und wie zu declariren ist.

der Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitscheinauszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte. [1] Diese Verbürgung kann jedoch nach dem Ermessen der abfertigenden Behörde auch erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist. [2] Liegt dieser Fall nicht vor, dann muß eine specielle Revision der Waare eintreten.

Findet sich bei der Revision ein Mindergewicht und dies beträgt

a. nur 2 Proc. und darunter, so muß zwar das frühere Gewicht in den Begleitschein aufgenommen, es kann aber auf den Antrag des Waareninhabers das wirklich ermittelte Gewicht in den Begleitschein nachrichtlich aufgenommen werden. [3]

b. Findet sich dagegen ein Mindergewicht über 2 Proc., so kann und muß in der Regel die Zollzahlung von dem fehlenden Gewicht verlangt werden, wobei das Manco als Nettogewicht zu betrachten und ohne Taravergütung zur Verzollung zu ziehen ist, wonächst die Waare mit dem wirklichen Gewichte (im Begleitschein) weitergeht. [4] Die Provinzialbehörde kann jedoch von Einziehung des Zolls absehen, wenn keine Verbringung der Waare vorauszusetzen ist. [5]

§. 346.

5. Erledigung durch Begleitschein II.

Die Erledigung durch Begleitschein II geschieht ähnlich wie die Erledigung durch Verzollung. Der Antragsteller übergibt eine Declaration, welche wegen Zulässigkeit und formeller Richtigkeit geprüft wird. Nach geschehener Feststellung des Zolls wird der Begleitschein II ausgefertigt und mit demselben die Waare abgelassen.

§. 347.

6. Erledigung durch Aufnahme zur Niederlage.

Die Abfertigung einer mit Begleitschein angekommenen Waare zur Niederlage hängt mit den Vorschriften über Aufnahme zur Niederlage zusammen, und es erscheint daher entsprechend, diesen Gegenstand bei letztern mit zu erörtern.

§. 348.

7. Erledigung durch den Wiederausgang der Sache.

1. Der Inhaber des Begleitscheins übergibt denselben mit dem mündlichen Antrage auf Erledigung. [6]

2. Das Erledigungsamt prüft, ob die Sache nach den aus dem Begleitschein hervorgehenden Verpflichtungen identisch vorhanden sei. [7]

a. Gewichtsunterschiede von 2 Proc. und weniger bleiben hier gänzlich außer Betracht. [8]

b. Findet sich ein Manco von mehr als 2 Proc., dann kann Verzollung des fehlenden und zwar nach der allgemeinen Regel vom Nettogewicht verlangt, von der Provinzialbehörde aber auch, wenn eine Verbringung nicht vorauszusetzen ist, auf die Einziehung des Zolls verzichtet werden. [9]

c. Findet sich mehr oder eine höher besteuerte Waare vor, dann geht die vorgefundene Waare nach dem Auslande aus. Von der Strafe der Defraudation kann abgesehen werden, wenn die Umstände darauf schließen lassen, daß eine solche nicht beabsichtigt worden. [10]

---

[1] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 61. — [2] Rescr. v. 5. Juni 1844, III, 10828. — [3] Nach §. 45 der Zoll-O. soll das beim Eingange ermittelte Gewicht die Grundlage der spätern Zollpflicht bilden. Es muß deshalb auch das frühere Gewicht im Begleitschein festgehalten werden. Wenn aber eine Waare auf dem Transport schwindet, dann beruht es in der Billigkeit, daß das wirkliche Gewicht nachrichtlich vermerkt wird, weil sonst bei fernerer Schwindung der Erlediger des neuen Begleitscheins in Weiterungen verwickelt werden könnte. — [4] Rescr. v. 27. Aug. 1846, III, 13318. — [5] Ebendas. — [6] Die schriftliche Declaration ist nirgends vorgeschrieben, auch nach der Natur der Sache nicht geboten. — [7] Die Oberinspectoren sollen von Zeit zu Zeit an diesen Revisionen eingehenden Antheil nehmen. Rescr. v. 16. Dec. 1851, III, 28085. — [8] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 45. — [9] Rescr. v. 27. Aug. 1846, III, 13318. — [10] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §. 8.

3. Demnächst muß der Ausgang nach dem darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften (s. Nachweis des Ausgangs) überwacht und bescheinigt werden. Wie diese Bescheinigung zu fassen ist, ergibt hinlänglich das Formular des Begleitscheins.

4. Das Ausgangsattest braucht auf dem bei der Ausfertigungsbehörde zurückgebliebenen Duplicat des Begleitscheines (welches demnächst dem Erledigungsamte zugeht) nicht wörtlich wiederholt zu werden. Vielmehr genügt der Vermerk, daß, wo und an welchem Tage der Gegenstand ausgegangen ist. Sollten aber nicht sämmtliche Gegenstände zugleich ausgegangen, sondern einzelne zurückgeblieben sein, dann muß die Bescheinigung ergeben, was ausgegangen, was zurückgeblieben ist. Auch muß bei Begleitscheinen, mit denen Waaren nach Oesterreich ausgeführt worden sind, der Vermerk über den erfolgten Eintritt nach Oesterreich mit übertragen werden. [1]

Erledigung des Begleitscheins II.

§. 349.

Einzahlung des Zolls. Binnencontrole.

Bei Uebergabe des Begleitscheins II, welche ohne schriftliche Declaration erfolgt, haben die Beamten nochmals die Richtigkeit der im Begleitschein enthaltenen Zollberechnung zu prüfen, sie berichtigen etwa vorhandene Fehler mit einer andern Tinte, ziehen den Zoll ein oder creditiren ihn, ertheilen die Erledigungsbescheinigung, senden das Unicat zurück und erhalten dafür das Duplicat. Vorführung der Waare ist nur zu verlangen, wenn dies nach den Vorschriften für die Binnencontrole erforderlich ist. [2] Verspätete Einzahlung des Zollbetrags kann zwar Ordnungsstrafe nach sich ziehen, dieselbe soll aber in der Regel nicht festgesetzt werden, vielmehr sind auch verspätete Zahlungen noch anzunehmen. [3] Beim gänzlichen Ausbleiben findet die Einziehung des Zolls seitens des Ausfertigungsamts gegen den Begleitschein-Extrahenten statt, bei richtiger Erledigung des Begleitscheins erfolgt Rückgabe der geleisteten Sicherheit.

C. Die Buchführung.

§. 350.

1. Das Begleitschein-Ausfertigungsregister und dessen Belege.

Das Begleitschein-Ausfertigungsregister heißt die amtliche Aufzeichnung über die von einer Behörde ausgefertigten Begleitscheine. Es soll nach einem vorgeschriebenen Formular nach Quartalen geführt werden. [4] Die Spalten des Formulars ergeben hinlänglich die Vorschriften über die Führung, ferner die Aufschrift auf dem Titel, daß es gesiegelt und der Blätterzahl nach bescheinigt werden soll. In der Regel wird nur bei jeder Behörde ein Begleitschein-Ausfertigungsregister geführt. Wo aber Begleitscheine I nach verschiedenen Formularen ausgefertigt werden, sollen über die verschiedenen Arten dieser Begleitscheine verschiedene Register geführt, die alsdann mit α und β bezeichnet werden. [5] Bei größern Aemtern, wo verschiedene Revisionsstationen vorhanden sind, können nach dem Ermessen der Provinzialbehörde auch für jede Station besondere Ausfertigungsregister geführt, welche dann mit Buchstaben (A, B, C u. s. w.) und wenn auch hier die bei b erwähnte Verzweigung vorkommt, mit α, A, β, A, α, B, β, B u. s. w. bezeichnet werden. [6] Der Führer des Registers hat zu überwachen, daß die Begleitscheine rechtzeitig erledigt zurückkommen. [7] Belege des Registers sind die zurückgenommenen Begleitscheine und die etwa besonders zu denselben aufgenommenen Verhandlungen. Aus diesen Belegen muß hervorgehen, daß die Begleitscheine überall vorschriftsmäßig ausgestellt und ebenso erledigt worden sind. Das Begleitschein-Ausfertigungsregister wird der vorgesetzten Behörde zur Revision eingereicht, jedoch nicht sogleich am Schlusse des

---

[1] Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [2] Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 69. — [3] Rescr. v. 18. Aug. 1841, III, 16109. — [4] Vgl. das Formular-Muster III z. Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, u. Regul. §§. 31—32. — [5] Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [6] Ebendas. — [7] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §§. 37—41.

Quartals, sondern erst mit dem Schlusse des darauf folgenden Quartals, falls nicht schon früher sämmtliche in demselben aufgezeichnete Begleitscheine erledigt sein sollten.[1] Bei der Einsendung des Registers werden die Begleitscheine für jedes Erledigungsamt besonders gelegt, und es wird für jedes Erledigungsamt eine Nachweisung der bei demselben erledigten Begleitscheine aufgestellt. Außerdem wird noch eine summarische Uebersicht der Erledigungsämter und die Zahl der bei jedem derselben erledigten Begleitscheine beigefügt.[2] Auf Grund dieser Nachweisungen wird der richtige Eingang der Begleitscheine von den Provinzialbehörden bei der Registerrevision geprüft, zu welchem Zwecke dieselben sich gegenseitig die gedachten Nachweisungen zusenden.[3] Vor der Absendung bescheinigt der Amtsvorstand das am Schlusse mit Datum und Firma der Behörde abzuschließende Register dahin: daß keine Posten unerledigt geblieben, oder, daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Jahresviertel zu bezeichnende) richtig übertragen worden; das neue Register aber dahin: daß keine oder nicht mehr als die wirklich übertragenen Posten zu übernehmen gewesen seien.[4]

§. 351.

2. Das Begleitschein-Empfangsregister und dessen Belege.

Das Begleitschein-Empfangsregister heißt der amtliche Nachweis über die bei einer Behörde zur Erledigung gekommenen Begleitscheine, einschließlich derjenigen, welche auf ein anderes Amt weiter dirigirt worden sind (§. 342). Es soll nach Kalenderquartalen und nach einem vorgeschriebenen Muster geführt werden.[5] Aus dem Begleitschein-Empfangsregister und dessen Belegen muß hervorgehen, daß die der betreffenden Behörde zur Erledigung zugegangenen Begleitscheine richtig behandelt worden sind, also wie die Verpflichtung aus den Begleitscheinen vollständig und vorschriftsmäßig Erledigung gefunden hat. Die Belege bestehen aus den von den Ausfertigungsamte zugesandten Duplicaten der Begleitscheine und bei weiter dirigirten Begleitscheinen I aus den Anerkenntnissen der Disponenten[6], ferner bei Verzollungen aus den Zollberechnungen, bei den Befreiungen aus den die Befreiung nachweisenden Schriftstücken u. s. w.[7]

D. Besondere Fälle und deren Erledigung.

§. 352.

Hinderung im Transport. Theilung der Waare unterwegs. Ausladung aus Schiffen auf Eisenbahnen und umgekehrt. Verlieren des Begleitscheins.

Wenn der identische Transport der ganzen Ladung durch unübersteigliche Hindernisse (Einfrieren und Scheitern von Schiffsgefäßen, Krieg, Concurs des empfangenden Handlungshauses u. s. w.) gehindert wird und sich kein zur Begleitscheinerledigung competentes Amt in der unmittelbarsten Nähe befindet, so ist jedesmal ein dem besondern Bedürfniß entsprechendes Verfahren einzuleiten. In solchen Fällen muß häufig die Waarenladung getheilt werden, Collotheilung ist indessen dabei ausgeschlossen.[8] Solche Fälle werden beispielsweise folgendermaßen erledigt:

1. Verunglückt oder friert ein Schiffsgefäß ein, und es handelt sich nur um Lösung des Schiffsverschlusses und liegt ein zur Erledigung von Begleitschein I competentes Amt in der Nähe, dann handelt es sich nur um Festhaltung der Identität vom Schiffsgefäß bis zu dem Amte, welche durch Beamtenbegleitung oder Verschließung der einzelnen Colli erfolgen kann. Der Gesammtverschluß des Schiffes, Wagens u. s. w.

---

[1] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 42 fg. — [2] Ebendas. §. 46. — [3] Ebendas. — [4] Ebendas. §. 44. — [5] Vgl. das Muster VI zum Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, welches nebst dem Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 73, über die Führung hinlängliche Anleitung gibt. Ueber die Buchung der weiter dirigirten Begleitscheine I vgl. man das Rescr. v. 17. Juni 1860, III, 7356, wo hierüber eine specielle Anleitung gegeben ist. — [6] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 73, u. Rescr. v. 17. Juni 1860, III, 7356. — [7] Vgl. jedoch auch Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, unter 5 b. — [8] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 49; Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 50.

wird gelöst, neuer Verschluß an die Colli wird angelegt, Beamtenbegleitung u. s. w. eingeleitet und es wird, was geschehen, auf den Begleitschein vermerkt. [1]

2. Liegt aber kein solches Amt in der Nähe und es soll vielleicht auch über die Ladung nicht mit einem mal, sondern nach und nach disponirt werden, so tritt folgendes Ausnahmeverfahren ein:

a. Die nächste Steuerbehörde wird constituirt oder constituirt sich im Nothfall selbst (unter sofortiger Anzeige an die vorgesetzte Behörde) als Erledigungsamt.

b. Dasselbe fertigt eine Nachweisung über die im Begleitschein aufgeführten Gegenstände, übereinstimmend mit dem Begleitschein, in welcher demnächst der Verbleib der Gegenstände vermerkt wird.

c. Dasselbe ertheilt neue Begleitscheine in der Richtung des Transports nach zur Erledigung competenten Aemtern, wozu allenfalls sofort Formulare zu verschreiben sind.

d. Die Verpflichtungen aus dem Begleitschein müssen hierbei, soweit als nur immer (nach Ort und Gelegenheit, Vorhandensein von Revisionswerkzeugen) thunlich, erledigt werden. Die Verpflichtungen aus dem neuen Begleitschein müssen in dem letztern soweit erläutert werden, daß die Empfangsbehörde über deren Einhaltung hinlänglich entscheiden kann.

e. Die mit den zurückgekommenen Unicaten der Begleitscheine belegte Nachweisung wird entweder sogleich oder später mit den Quartalregistern (je nach Umständen) der Provinzialsteuerbehörde zur Revision und Entscheidung vorgelegt. [2]

3. Soll aber unterwegs der Transport und damit das Erledigungsamt verändert werden, oder tritt eine Verzögerung des Transports ein, so hat das nach dem Gesetz zur Bescheinigung des Hindernisses angerufene Amt die Sache zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung auf dem Begleitschein, allenfalls unter Beifügung der aufgenommenen Protokolle, zu bescheinigen. [3]

4. Es ist für zulässig erklärt, daß Waaren, welche unter Anwendung des Schiffs- oder Eisenbahnwagenverschlusses statt des Colloverschlusses vorschriftsmäßig auf Begleitschein I abgefertigt sind, wenn sie während des Transports nach dem Bestimmungsorte, auf welchen der Begleitschein lautet, von der Eisenbahn auf die Wasserstraße oder umgekehrt übergehen, von der Abfertigungsstelle, bei welcher der Uebergang stattfindet, ebenfalls unter Schiffs- oder Eisenbahnwagenverschluß abgelassen werden, und daß in diesem Falle das zollamtliche Verfahren sich auf Abnahme des Verschlusses, Controlirung und Ueberwachung der Güter, Anlegung eines neuen Verschlusses, sowie auf eine kurze bezügliche Vermerkung im Begleitschein beschränke. [4] Die Vorschriften laufen sämmtlich auf die möglichste Festhaltung der Identität hinaus und können bei der Seltenheit solcher Fälle hier übergangen werden. [5]

5. Beim Verlieren eines Begleitscheins dürfen Triplicate nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzialbehörde ausgefertigt werden. [6]

VII. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die mit Verwaltung der öffentlichen Niederlagen betrauten Behörden.

§. 353.

Einleitung.

Die Behörde, bei welcher der Antrag, eine Sache zur Niederlage aufzunehmen, gestellt wird, hat: 1) die materielle und formelle Zulässigkeit des Antrags (der Declaration) zu prüfen; 2) wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, die Verpflichtungen, welche auf der Sache bei der Aufnahme zur Niederlage ruhen, festzustellen, wobei zugleich

---

[1] Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 54. — [2] Man vgl. hierüber Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §§. 48 u. 49; Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 49—57. — [3] Regul. v. 25. Nov. 1839, §§. 48 u. 49. — [4] Rescr. v. 16. Juni 1860, III, 7357. — [5] Sie sind aus dem allegirten Rescr. v. 16. Juni 1860 ausführlich zu ersehen. — [6] Regul. v. 25. Nov. 1839, §. 30.

die frühern Verpflichtungen erledigt werden müssen; 3) demnächst die Sache zur Niederlage in einer Weise zu nehmen, daß vorzugsweise die Ansprüche der Zollverwaltung erhalten werden, aber gleichzeitig auch die Ansprüche des Niederlegers die gebührende Beachtung finden; 4) die zur Niederlage aufgenommenen Gegenstände dürfen dieselbe nur verlassen, nachdem die Ansprüche der Zollverwaltung erledigt oder anderweit gesichert worden sind; 5) über die Niederlageverwaltung ist Buch zu führen. Hiernach betreffen die Dienstvorschriften die Aufnahme zur Niederlage, die Verwaltung der Gegenstände in derselben, die Ablassung der Gegenstände aus der Niederlage, die Buchführung und endlich werden noch einige Vorschriften über besondere Fälle hinzuzufügen sein. Die Beamten haben für ihre Maßnahmen die für die speciellen Niederlageämter erlassenen Regulative und deren Nachträge zu beachten. Auch bildet sich für die besondern Niederlageämter häufig eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Praxis, welche nicht außer Acht zu lassen ist. Insbesondere sind die bei den Dienstvorschriften der Provinzialsteuerbehörden zu erwähnenden Entscheidungen über die Niederlageregister zu berücksichtigen.

A. Die Aufnahme zur Niederlage.

§. 354.

1. Materielle Prüfung der Declaration.

Zurückzuweisen sind Declarationen:

1. über Gegenstände, welche nicht ausländisch und nicht ausgangszollpflichtig sind.[1]

a. Inländische Waaren können (schon zur Vermeidung der Vertauschung mit ausländischen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanzministeriums zur Niederlage aufgenommen werden.[2] Allerdings können inländische Waaren, welchen eine Exportbonification zugesagt ist, zur Niederlage gehen, sie werden aber von da ab ausländisch (wenigstens als ausländisch behandelt). Ausländische ausgangszollpflichtige Waaren, hinsichts deren die Erhaltung der Identität erforderlich wird, die aber nicht sofort durchgehen können, pflegen nicht in öffentliche Niederlagen aufgenommen zu werden. Für sie pflegen im Falle des Bedürfnisses Privatlager zugestanden zu werden.

b. Waaren, deren Identität nicht festgehalten oder deren Identität verloren gegangen ist, können zur Niederlage unter der Bedingung der Verzollung (also unter Verzichtleistung auf fernere Abfertigung zur Durchfuhr) genommen werden, sofern eine Vertauschung mit inländischen Erzeugnissen zulässig gewesen ist.[3]

2. Unzulässig ist die Declaration über Gegenstände, für welche die Niederlage nicht bestimmt ist oder für welche kein Raum in der Niederlage vorhanden ist.

a. Flüssige Waaren, namentlich Weine können nur da Aufnahme finden, wo geeignete Räume dazu vorhanden sind.[4] Für Weine können Privatlager bewilligt werden (s. b.). Es sind ferner ausgeschlossen:

b. Waaren, deren Umfang zu beträchtlich ist, als daß sie zur Niederlage gebracht werden könnten. Es kann aber gestattet werden, solche Waaren im Freien, selbst in Privatgelassen niederzulegen, allenfalls unter Anlegung von Erkennungsbleien.[5]

3. Ferner Gegenstände, welche den übrigen Waaren der Niederlage nachtheilig werden könnten, explodirende, übelriechende Waaren u. dgl.[6] Allenfalls wird die Lagerung in Freien oder in Privatgelassen verstattet.[7]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 60; Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 5. — [2] Ebendas. u. Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115, unter 2, u. Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, unter 3. — [3] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 16. Was hier unter einer vertauschbaren Waare zu verstehen ist, kann nur im einzelnen Falle entschieden werden. Kaffee z. B. kann auf Begleitschein I ohne Verschluß abgelassen, gleichwol später mit dem Vorbehalte der Durchfuhr zur Niederlage aufgenommen werden, weil Kaffee kein inländisches Erzeugniß ist. Allerdings kann ein Misbrauch dahin stattfinden, daß verzollter verdorbener Kaffee mit ausländischen vertauscht und wieder ausgeführt wird, ein Fall, der aber wegen der damit verbundenen Umstände nur selten vorkommen wird. — [4] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 60, und die örtlichen Niederlageregul. — [5] Man sehe die örtlichen Niederlageregulative, z. B. ist es gestattet, große Maschinentheile, Dampfkessel, im Zoll niedrigstehende Waaren, welche der Umschüttung bedürfen u. dgl., in dieder Weise niederzulegen. — [6] Man sehe die Niederlageregulative. Welche Gegenstände hierher zu rechnen sind, ist örtlich und durch die Praxis zu entscheiden. — [7] Z. B. bei Heringen, welche sogar auf den Brakanstalten unter einer sehr allgemeinen Aufsicht umgepackt werden dürfen.

4. Unzulässig sind Declarationen über Gegenstände, welche der Bearbeitung bedürfen. Indessen kann eine Ausnahme nachgelassen werden, wenn dazu die geeigneten Räume vorhanden sind [1], wobei der Niederleger die etwa nöthig werdenden Bewachungskosten übernehmen muß.

5. Gegenstände, welche bereits zwei Jahre in öffentlichen Niederlagen sich befunden haben, dürfen nicht mehr zur Niederlage aufgenommen werden. Ob dies der Fall gewesen sei, ist aus den Begleitscheinen I, mit welchen der Gegenstand anlangt, zu ersehen. [2]

Anträge, welche hiernach nicht zulässig sind, müssen zurückgewiesen, und es muß entweder die sofortige Verzollung der Waare oder deren sofortige Wiederausfuhr, sofern dieselbe nach dem Obigen überhaupt noch zulässig ist, gefordert werden.

§. 355.

2. Prüfung der Vollständigkeit und äußern Form der Declaration.

Die Declaration muß bestimmt die Gegenstände angeben, welche zur Niederlage gehen sollen und die besondern Modalitäten, unter welchen dies geschehen soll. Die Declaration muß auch der vorgeschriebenen Form entsprechen.

1. Der Niederleger muß vollständig die Modalitäten angeben, unter welchen der Gegenstand zur Niederlage gehen soll.

a. Wünscht der Niederleger, daß das Nettogewicht des Gegenstandes vor der Aufnahme zur Niederlage ermittelt werde (damit künftig die Ansprüche der Verwaltung nach diesem Nettogewichte erledigt werden, sofern überhaupt Verzollung nach dem Nettogewicht tarifmäßig zulässig ist), so muß er die Nettoverwiegung schriftlich beantragen.

b. Wünscht der Niederleger, daß der Gegenstand uneröffnet zur Niederlage gehe, so muß er dies schriftlich declariren, sich aber auch zugleich für etwaige Unrichtigkeiten früherer Declarationen (für Gefälle, Strafe und Kosten) verbürgen, sofern nämlich (was in der Regel der Fall sein wird) die Person des Verpflichteten wechselt. [3]

2. Die Declaration zur Niederlage kann entstehen: aus einer Grenzeingangsdeclaration oder aus einer Eisenbahnladeliste oder aus einem Begleitschein I. Hiernach sind die zur Declaration zu verwendenden Formulare verschieden. Grenzeingangsdeclarationen müssen nach den allgemeinen Regeln für den Grenzeingang thunlichst vollständig aufgestellt sein. Für Auszüge aus frühern Declarationen aus Begleitscheinen I ist ein Formular ausdrücklich vorgeschrieben. [4] Wo Auszüge aus frühern Declarationen gefertigt werden, müssen dieselben (des Zusammenhanges mit diesen frühern Declarationen wegen) mit letztern übereinstimmen, was amtlich auf dem Auszug zu bescheinigen ist.

§. 356.

3. Regulirung der Verpflichtungen, mit welchen die Sache zur Niederlage übernommen wird.

Nach Prüfung der Declaration sind die Ansprüche der Zollverwaltung, welche fortan auf der Waare ruhen sollen, festzustellen, wobei zugleich frühere Ansprüche zu erledigen sind. Die Beurtheilung gestaltet sich hierbei verschieden, je nachdem die Declaration zur Niederlage aus einer Grenzeingangsdeclaration, insbesondere auch aus einer Eisenbahnladeliste entsteht, oder wenn die Sache mit Begleitschein I im Niederlageorte angelangt ist.

1. Liegt die Niederlage in einem Grenzeingangs- oder in einem Abladeorte der Eisenbahn, dann ist die Beurtheilung folgende:

a. Wenn der Befund 2 Proc. mehr oder weniger und darunter gegen die Declaration ergibt, dann wird dasjenige, was vorgefunden wird, als das künftig bei dem Niederlageverhältniß zollpflichtige Gewicht angesehen.

b. Wird eine niedriger tarifirte Gattung oder ein Mindergewicht über 2 Proc. vorgefunden, so muß zuvörderst die Frage erörtert werden, ob etwa bis zur Revision

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 60, u. Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 9. — [2] Man sehe die 13. Spalte des Begleitscheinformulars. — [3] Entw. zum Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 14. — [4] Vgl. das bei dem Rescr. v. 19. März 1864, III, 5783, befindliche Formular.

der Waare eine strafbare Abhandenbringung oder Vertauschung der Waare oder eines Theils derselben stattgefunden habe. Ist dies nicht der Fall, dann ist der wirkliche Befund der Gegenstand, welcher bei der spätern Beurtheilung des Niederlageverhältnisses in Betracht kommt. Bei nachgewiesener Vertauschung der Waare hört das Niederlageverhältniß auf, zulässig zu sein (§. 140).

c. Wird über 2 Proc. mehr oder eine höher besteuerte Waare vorgefunden, so muß zuvörderst die strafrechtliche Frage wegen Vorhandenseins einer Defraudation erledigt werden. Wird die Waare für confiscirt erklärt, so hört die Zulässigkeit des Niederlageverhältnisses auf.

d. Wird die Waare netto verwogen (sofern dies etwa nicht nach dem Tarif ausgeschlossen ist), dann bildet das ermittelte Nettogewicht die Grundlage für die künftige Zollpflicht beim Niederlageverhältniß.

e. Verlangt der Niederleger, daß der Gegenstand ohne Eröffnung zur Niederlage gehe, so kann diesem Antrage gegen Abgabe der Erklärung wegen Haftbarkeit für frühere Verpflichtungen (§. 355) entsprochen werden, der Inhaber der Sache ist aber nunmehr aus dieser Erklärung verpflichtet.

2. Hat die Sache bereits ein Begleitscheinverhältniß durchlaufen, so treten folgende Arten der Beurtheilung ein:

a. Hat früher (bei der Ertheilung des Begleitscheins I) eine Gewichtsermittelung noch nicht stattgefunden, so ist die gegenwärtige maßgebend, jedoch vorbehaltlich dessen, daß auch hier noch die strafrechtlichen Folgen der frühern unrichtigen Declaration eintreten können.

b. Hat dagegen eine Gewichtsermittelung stattgefunden, so treten bei Gewichtsdifferenzen die Folgen des §. 45 der Zollordnung ein, nämlich wenn die Gewichtsdifferenz nicht 2 Proc. mehr oder weniger überschreitet, so ist das im Begleitschein I überwiesene Gewicht dasjenige, welches der spätern Beurtheilung zum Grunde gelegt wird. Wird aber ein Manco über 2 Proc. gegen das frühere Gewicht vorgefunden, so muß das Manco sofort verzollt werden.[1] Bei einem Plus von mehr als 2 Proc. wird die Zollpflicht jedenfalls nach dem vorgeführten Gewicht zu beurtheilen sein, wobei jedoch die Frage wegen einer inzwischen erfolgten Vertauschung der Sache gleichfalls entstehen kann.

c. Wenn der Niederleger entweder die innere Feststellung des Gegenstandes, auch die besondere Uebernahme der aus der Weigerung entstehenden Verpflichtung ablehnt, so kann die Verwaltung die sofortige Verzollung des Gegenstandes fordern.

d. Der Niederleger kann auch noch auf Nettoverwiegung einer mit Begleitschein I angelangten Waare antragen, wonächst die Ermittelung des Nettogewichts die Grundlage für die spätere Beurtheilung bildet.

§. 357.

4. Aufnahme der Sache zur Niederlage. Dispositionsschein.

Nach geschehener Feststellung der auf der Sache fortan ruhenden Verpflichtungen wird dieselbe zur Niederlage aufgenommen. Es ist darauf zu halten, daß die Sache von dieser Feststellung unverändert zur Niederlage gelangt, wobei der Niederleger die erforderlichen Transportarbeiten zu übernehmen oder auf seine Kosten verrichten zu lassen hat.[2] Der Verwaltung verbleibt

1. die eine mit der Feststellung (dem Revisionsbefund) versehene Declaration nebst den außerdem etwa gepflogenen Verhandlungen als Beleg, d. h. zum Ausweis über die ihr zustehenden Ansprüche.

2. Der Niederleger erhält das (mit der vorstehenden Declaration übereinstimmende) Duplicat der Declaration als Niederlage- oder Dispositionsschein, d. h. als Ausweis, daß er fortan über die Waare disponiren könne und mit welchen Ansprüchen der Zollverwaltung.[3] Die örtlichen Niederlageregulative bestimmen, ob der Inhaber des Dis-

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 45, u. Rescr. v. 15. Jan. 1842, III, 29114. — [2] Entw. zum Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 19. — [3] Ebendas. §§. 31—33.

positionsscheins ohne nähere Legitimation über das Anrecht auf den Besitz desselben über die in demselben aufgeführten Gegenstände disponiren dürfe, und welches Verfahren, wenn ein Dispositionsschein verloren geht, einzutreten habe.[1] Auf den letztern Gegenstand wird später noch besonders zurückgekommen werden.

B. Vorschriften über die Behandlung der zollpflichtigen Waaren während des Niederlageverhältnisses.

§. 358.

1. Im Allgemeinen.

Der Niederlageverwalter hat dafür zu sorgen, daß der Zollverwaltung ihr Pfandrecht an der niedergelegten Sache gehörig erhalten werde, daß also keine Veränderungen mit der niedergelegten Sache vorgehen, welche die Ansprüche der Zollverwaltung beeinträchtigen können. Um diesen Erfolg zu erlangen, muß er also auf Ordnung in der Niederlage halten, beaufsichtigen, daß vom Niederleger keine Veränderungen mit der Sache vorgenommen werden, welche nicht vorher angezeigt, genehmigt, amtlich zum Zweck der ferneren Verwaltung festgestellt werden, daß die Waaren selbst in gutem Zustande erhalten werden, soweit zur Erhaltung der Zollansprüche erforderlich ist, endlich, daß die Niederlageräume in Dach und Fach erhalten und vor Feuersgefahr gesichert werden.

§. 359.

2. Insbesondere.

a. Ordnung in der Lagerung.

Die Gegenstände desselben Niederlegers müssen möglichst beisammen liegen.[2] Bei der Anweisung der Lagerstelle ist billige Rücksicht auf die Wünsche des Niederlegers zu nehmen, namentlich wenn dieser aus dem Ort der Lagerung für die Erhaltung der Waare zu Befürchtungen Ursache hat.[3] Im streitigen Falle entscheidet der Amtsvorstand über den der Waare anzuweisenden Platz.[4]

§. 360.

b. Ueberwachung der die Niederlage besuchenden Personen.

Die die Niederlage besuchenden Personen müssen insoweit überwacht werden, daß sie keine unbefugten Veränderungen mit den daselbst befindlichen Gegenständen vornehmen. Die körperliche Revision der die Niederlage verlassenden Personen wegen Verdachts heimlicher Entfernung von Niederlagegegenständen darf nur mit ausdrücklicher vorgängiger Genehmigung der Directivbehörden geschehen.[5] Ganz besonders muß auf Ordnung unter dem Arbeiterpersonal gehalten werden, und der Niederlageverwalter ist so befugt als verpflichtet, zu Unordnungen geneigte Arbeiter aus den Niederlageräumen wegzuweisen.

§. 361.

c. Beaufsichtigung der Niederlagegegenstände.

Der Niederlageverwalter muß darauf sehen:

a. daß die Waaren identisch erhalten werden. Er kann einerseits die Erneuerung der schadhaften Verpackungsmittel (gegen Verluste der Waare) anordnen[6], andererseits kann er auch dem Niederleger die Anlegung seiner Privatsiegel gestatten, für welchen Fall ein Abdruck des Siegels auf der Declaration gefertigt wird.[7]

b. Ferner muß er darauf sehen, daß die Waaren (zum gleichzeitigen Schaden der

---

[1] Man vgl. Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115, unter 8 u. 9. — [2] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 23. — [3] Ebendas. §. 24. Es darf z. B. Hutzucker im Winter nicht unmittelbar unter Ziegeldächern niedergelegt werden. — [4] Ebendas. — [5] Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, unter 1. — [6] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 21. — [7] Ebendas. §. 22.

Verwaltung) nicht verderben (Flüssigkeiten nicht auslaufen, trockene Waaren nicht faulen u. s. w.), den Niederleger auf den schadhaften Zustand der Waare aufmerksam machen und ihn zur Abnahme derselben aus der Niederlage vermögen. [1]

c. Abwendung von Feuersgefahr. Die Behörde ist verpflichtet, für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Niederlagegebäudes und seiner nächsten Umgebung durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung von Feuerlöschgeräthschaften Sorge zu tragen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Vorsorge entstehen. Die Staatsbehörde wird also diesen Verpflichtungen gehörig nachzukommen, ihrerseits aber auch zu vermeiden haben, die Niederlageräume mit Licht betreten zu lassen. Wo die Niederlageräume durch andere Personen unterhalten werden (welche auch die Niederlagegebühren beziehen, z. B. Communen, kaufmännische Corporationen u. s. w.), liegt diesen die Verpflichtung zur Erhaltung der Feuersicherheit ob. Weil aber abgesehen von diesen Verpflichtungen Brandunglücke vorkommen können, welche von den Niederlageeigenthümern nicht zu vertreten sind, so muß es den Waareninhabern überlassen bleiben, ihre Waare gegen Brandunglück zu versichern, worauf sie allenfalls aufmerksam zu machen sind. [2]

C. Erledigung und Veränderung des Niederlageverhältnisses.

§. 362.

1. Erledigung durch zollfreie Ablassung.

Behauptet der Inhaber Zollfreiheit der Sache (was nur insofern vorkommen kann, als es sich um einen besondern Befreiungsgrund handelt, indem an sich zollfreie Sachen in der Regel nicht zur Niederlage aufgenommen werden können), dann muß die Befreiung nachgewiesen werden. Der Inhaber des Gegenstandes gibt, sofern dies überhaupt zum Zwecke der Controlirung des später zu erwähnenden Niederlageregisters erforderlich erscheint, eine schriftliche Abmeldung von der Niederlage ab, es wird von der Behörde das Erforderliche darüber bescheinigt, daß und weshalb der Gegenstand ausnahmsweise gefällefrei befunden worden ist, und es werden diese Bescheinigungen und die dieselben unterstützenden Schriftstücke als Belege dem später zu erwähnenden Niederlageregister beigefügt.

§. 363.

2. Wiederausgang der Sache nach dem Auslande.

Wenn Gefällefreiheit wegen des Wiederausgangs der Sache in Anspruch genommen wird, so tritt (sofern überhaupt die Gefällefreiheit noch zuläßig und schließliche Verzollung nicht vorbehalten ist §. 354 unter 1. b) folgendes Verfahren ein:

1. Es wird in der Regel auf vorgängige schriftliche Declaration (einem Auszuge aus dem Dispositionsschein des Niederlegers) Begleitschein I ertheilt, auf welchem der Ausgang nach den darüber geltenden Vorschriften nachgewiesen werden muß. Es kann in diesem Falle die Waare, wenn sie bis dahin nicht revidirt gewesen ist, unrevidirt und unter Belassung der bisherigen Verschlüsse abgelassen, es muß aber, sofern die Person des Verpflichteten wechselt, die Erklärung aus den früheren Verhältnissen (für Gefälle, Strafe und Kosten) haften zu wollen, vorausgehen. [3]

2. Befindet sich die Niederlage in einem Grenzamte oder an einer Eisenbahn, auf welcher der Gegenstand unter Wagenverschluß ausgehen kann, dann ist folgendes erleichtertes Verfahren zuläßig. Der Disponent gibt eine Declaration in doppelter Ausfertigung ab, es wird festgestellt, welche Gegenstände auf diese Declaration aus der Niederlage abgelassen worden sind, ein Exemplar der Declaration begleitet die Waare bis zum Ausgang, welcher letztere vorschriftsmäßig bescheinigt wird, worauf das so be-

---

[1] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 21. — [2] Rescr. v. 26. April 1839, III, 3681. — [3] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 14, in Verbindung mit Rescr. v. 5. Juni 1844, III, 10828.

scheinigte Exemplar der Declaration zum Ausweis für das Niederlageregister (als Beleg desselben) dient. [1]

3. Es können übrigens diesen Waaren in beiden vorerwähnten Fällen auch solche aus dem freien Verkehr beigepackt, nur muß die nöthige Vorsicht geübt werden, daß bis zum Ausgang Verdunkelungen ausgeschlossen werden. [2]

4. Wird durch die Feststellung bei der Entnahme aus der Niederlage der Gegenstand nicht vollständig erledigt, so treten die Vorschriften über Mancos und zulässige Schwindungen (s. d.) ein.

§. 364.

3. Erledigung durch Verzollung und Begleitschein II.

Soll die Waare verzollt werden oder auf Begleitschein II weitergehen, so gibt der Waareninhaber einen Auszug aus dem Dispositionsschein (§. 357) mit den entsprechenden schriftlichen Anträgen (auf Einziehung des Zolls, Abfertigung auf Begleitschein II) ab. [3] Derselbe muß mit dem Niederlageschein gleichlautend sein und hierüber amtlich bescheinigt werden. Bei Verzollungsdeclarationen unter 10 Thlrn. Zollwerth genügt die einfache Ausfertigung der Declaration, auch kann sie für genügend angesehen werden, wenn die Waare nicht weiter transportirt werden soll (also für dieselbe kein genaues Begleitpapier erforderlich ist). Gattung und Menge der Waare werden nicht nochmals festgestellt, vielmehr wird der Zoll nach dem bei Aufnahme in die Niederlage festgestellten Gewichte berechnet und im ersten Falle eingezogen, im zweiten im Begleitschein II aufgeführt.

§. 365.

4. Ablassung auf Begleitschein I nach einem andern Niederlageamte.

Soll die Waare mit Begleitschein I weitergehen, so übergibt der Waareninhaber einen Auszug aus dem Dispositionsschein (§. 357) mit dem schriftlichen Antrage der Ablassung auf Begleitschein I. Der Auszug muß mit dem Dispositionsschein übereinstimmen und sofern die Person des Verpflichteten wechseln sollte und der Declarant die specielle Revision ablehnen will, muß er die Erklärung abgeben, für den frühern Verpflichteten (in Betreff der Gefälle, Strafe und Kosten) haften zu wollen. [4] Demnächst erfolgt die Abfertigung nach den für Begleitschein I gegebenen Vorschriften. Beipackung verkehrsfreier Gegenstände ist in diesem Falle nicht zulässig. Die frühere Beschränkung, wonach geringere Gewichtsquantitäten in dieser Weise nicht versendet werden durften, ist aufgehoben. [5]

§. 366.

5. Das Umpacken der Waare.

Die Umpackung der Waare behufs Sortirung, Reinigung, Erhaltung u. dgl. kann unter Zollaufsicht bewilligt werden, insofern dies nach den Räumlichkeiten und ohne Störung des Geschäftsganges ausführbar ist. Auspackung und Auslegung zum Verkauf ist nicht, wohl aber Oeffnung zum Zweck der Besichtigung zulässig. [6] Bei jeder Umpackung ist eine schriftliche Aufzeichnung des Geschehenen in der Form nöthig, daß a) der Niederleger eine schriftliche auf Umpackung gerichtete Declaration abgibt und b) in dieser die Ermittelung des Brutto- und Nettogewichts des alten und des neuen Collo amtlich vermerkt wird. [7] Abgang an Nettogewicht, welcher lediglich durch das Umpacken (nicht etwa aus sonst unzulässigen Gründen) entstanden ist, bleibt zollfrei. [8] Das bei der Umpackung gewonnene neue Gewicht gilt nunmehr als dasjenige, das fortan der Berechnung der Zollpflicht zum Grunde gelegt wird. [9]

---

[1] Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115, unter 13. — [2] Man vgl. Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115, §. 14. — [3] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §§. 39. 41. — [4] Ebendas. §. 42. — [5] Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, unter 9. — [6] Ebendas. unter 6. — [7] Ebendas. — [8] Ebendas. — [9] Rescr. v. 30. April 1859, III, 9444. Man vgl. auch nachstehend die Vorschriften über Theilung der Waare und Führung der Niederlageregister.

§. 367.

6. Reinigen der Waare.

Reinigen (Umstürzen, Aussieben und ähnliches Bearbeiten) der Waare ist unter denselben Bedingungen wie das Umpacken derselben zulässig, es muß aber darüber in gleicher Weise schriftlich verhandelt werden und zwar in der Form, daß der Niederleger a) eine auf die beabsichtigte Handlung lautende Declaration abgibt und b) in derselben die Ermittelung des Brutto- und Nettogewichts der frühern und der neuen Waare amtlich vermerkt wird. Abgang, welcher von der Waare getrennt und entweder vernichtet oder in das Ausland zurückgeführt wird, bleibt zollfrei. [1]

§. 368.

7. Theilung der Waare.

Die Theilung der Colli kann sowol zum Zweck der Versendung nach andern Orten mit Niederlagerecht oder ins Ausland, als zum Zweck der Eingangsverzollung innerhalb der nachstehenden Grenzen, gestattet werden, und zwar: 1) Bei seidenen Geweben, Posamenten und Bändern, Zwirn- und andern Spitzen bis auf $4^{6}/_{10}$ Pfd. netto herab; 2) bei andern Zeugwaaren, die einen höhern Eingangszoll als 20 Thlr. für den Centner unterliegen, bis auf $12^{1}/_{2}$ Pfd. oder $^{1}/_{8}$ Ctr. netto; 3) bei Droguerie, Apotheker- und Farbewaaren, Thee und feinen Gewürzen bis zu einem Gesammtgewicht von $12^{1}/_{2}$ Pfd. oder $^{1}/_{8}$ Ctr. netto, selbst wenn die einzelnen Theile der auf einmal zur Abfertigung gelangenden Sendung dieser Kategorie unter $12^{1}/_{2}$ Pfd. oder $^{1}/_{8}$ Ctr. wiegen; 4) bei geistigen Flüssigkeiten bis $^{1}/_{2}$ Eimer = 30 preußische Quart; 5) bei andern Waaren, sofern im Tarif eine Tara ausgeworfen ist, bis $^{1}/_{4}$ Ctr. netto; 6) bei allen andern Waaren bis 1 Ctr. brutto. [2] Wo diese geringsten Beträge für die Theilung nicht ausreichen, können örtlich auch noch geringere genehmigt werden, jedoch nur durch das Finanzministerium. [3] Wegen der schriftlichen Verhandlung und Feststellung gelten die Grundsätze für die Umpackung, die Absicht der Theilung muß declarirt, das alte und neue Gewicht muß festgestellt werden u. s. w. Für die Theilung von Flüssigkeiten ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. [4] Da auf dasselbe später bei den Vorschriften über die Schlußberechnung zurückgekommen werden muß, so ist es hier vorläufig zu übergehen.

§. 369.

8. Entnahmen von Proben.

Dem Niederleger ist es gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders als in einer Quantität, durch welche die Waare nur unbedeutend verringert wird. Der Niederleger declarirt die Absicht, Proben entnehmen zu wollen, und es wird das Gewicht der entnommenen Proben festgestellt. [5] Das Gewicht der Proben wird nicht sogleich verzollt, dagegen kann die Verzollung verlangt werden, wenn sich bei der schließlichen Aufräumung der ganzen Waarenpost ein der Verzollung unterworfenes Fehlgewicht herausstellt. [6]

§. 370.

9. Verfahren beim Wechsel des Inhabers der in der Niederlage befindlichen Waare.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzu-

---

[1] Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, unter 6. — [2] Ebendas., welches zugleich unter Nr. 8 die frühern Beschränkungen der Theilung im Entw. zum Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §§. 38 u. 44, ausdrücklich aufhebt. — [3] Rescr. v. 24. Dec. 1863, III, 22809. — [4] Rescr. v. 25. Dec. 1863, III, 22808. — [5] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 30. Die Proben müssen im Niederlageregister abgeschrieben werden. Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, §. 7. — [6] Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, §. 10.

legen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt. Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden. [1]

D. Das Niederlageregister.

§. 371.

Zweck, Form und Inhalt des Niederlageregisters.

Das Niederlageregister heißt der Nachweis über die zur Niederlage gelangten zollpflichtigen Waaren. Die Vorschriften über dessen Führung sind folgende:

1. Es wird nach einem vorgeschriebenen Formular und zwar nach Kalenderjahren geführt, d. h. für jedes Kalenderjahr wird ein neues Register angelegt. [2]

2. Ein jeder Niederleger erhält darin sein Conto, auf welches die von ihm niedergelegten Waaren eingetragen werden. [3]

3. Aus dem Niederlageregister muß hinlänglich hervorgehen, mit welchen Ansprüchen der Zollverwaltung die niedergelegten Gegenstände zur Niederlage gegangen, welche Gegenstände aus der Niederlage abgelassen worden sind und welcher Bestand an solchen daher noch vorhanden sein müsse. [4]

4. Das Nähere über die Entstehung und Erledigung ergeben die Declarationen über den Zugang zur Niederlage, sowie die Declarationen über Abgang und Veränderungen und die infolge der Declarationen aufgenommenen Verhandlungen über die Feststellung der Zollansprüche (die Belege des Niederlageregisters).

5. Das Niederlageregister eines Kalenderjahres wird in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres noch offen gehalten, d. h. die Uebertragung der Bestände aus dem Vorjahr erfolgt erst am Anfang des April des folgenden Jahres. [5]

6. Das in dieser Weise geführte Register nebst den nach Conten geordneten Belegen wird bis zum 15. April des folgenden Jahres der Provinzialbehörde zur Prüfung vorgelegt, nachdem der Amtsvorstand (wie hin und wieder vorgeschrieben ist) die richtige Uebertragung der Bestände in das folgende Register bescheinigt hat. [6]

E. Besondere Fälle und deren Erledigung. Niederlagegeld.

§. 372.

1. Schlußberechnung. Behandlung der Mancos und Schwindungen. Im Allgemeinen.

Wenn eine zusammengehörige Waarenpost die Niederlage verlassen hat, muß bei dem Niederlageregister eine Erörterung (Schlußberechnung) darüber stattfinden, ob die Ansprüche der Zollverwaltung überall erledigt sind. Nun muß zwar der Niederleger in der Regel dasjenige vertreten, was zur Niederlage gegangen ist, indessen bedarf diese Regel noch der nähern Bestimmung für einzelne Fälle. Es ist hierüber Folgendes theils zu wiederholen, theils hinzuzufügen:

1. Wenn die Gattung und Menge bereits vorher ermittelt worden sind, so muß bei der Verzollung und Ablassung auf Begleitschein II diese Ermittelung der Berechnung des Zolls zum Grunde gelegt werden (§. 356 oben).

2. Bei der Abfertigung auf Begleitschein I und bei dem Wiederausgang nach dem Auslande ist es dagegen zulässig, für dasjenige Mindergewicht, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entsteht, Zollfreiheit eintreten zu lassen.

---

[1] Entw. v. 17. Jan. 1842, §. 32, u. Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142, unter 8. — [2] Rescr. v. 11. Juli 1840, III, 5921. — [3] Ebendas. — [4] Ebendas. — [5] Ebendas. — [6] Ebendas.

a. Bei folgenden Waaren können die Niederlageämter ein Mindergewicht von 2 Proc. und die Directivbehörden von 3 Proc. zollfrei belassen: Tarif, Pos. 5 a. (chemische Fabrikate, Präparate u. s. w.); Pos. 12 b. (Felle zur Pelzwerkbereitung); Tarif, Pos. 14 (Hopfen); Tarif, Pos. 21 (Leder und Lederwaaren feinerer Art); Tarif, Pos. 23 (Lichte); Tarif, Pos. 25 (Colonial= und Consumtionswaaren mit Ausnahme des Weins); Tarif, Pos. 26 (Oel); Tarif, Pos. 30 b. (gefärbte Seide und Floretseide); Tarif, Pos. 31 (Seife); Tarif, Pos. 41 b. (wollenes Garn). [1] Ferner bei baumwollenem und leinenem Garn. [2]

b. Bei folgenden Gegenständen können die Provinzialbehörden ein Mindergewicht bis zu 5 Proc. zulassen: Tarif, Pos. 5 a. und einzelne Unterabtheilungen (chemische Präparate, ätherische Oele, Farbewaaren u. s. w.); Tarif, Pos. 21 a. (gewöhnliches Leder); Tarif, Pos. 15 h. 2 α. (getrocknete Datteln u. s. w.); Tarif, Pos. 25 k. (Gewürze); Tarif, Pos. 26 (Oel). [3]

c. Bei folgenden Gegenständen können die Provinzialbehörden ein Mindergewicht bis zu 6 Proc. zulassen: Tarif, Pos. 25 b. (Branntwein, Arak, Rum u. s. w.); Tarif, Pos. 25 v. 1 (unbearbeiteter Taback). [4]

Daß diese Vergünstigung (a bis c) nicht für willkürliche Entfernung aus der Niederlage, namentlich für die entnommenen Proben zulässig ist, bedarf kaum der Erwähnung. [5]

3. Bei der Aufstellung der Schlußberechnung ist das Gesammtgewicht einer zusammengehörigen Waarenmenge, auch wenn sich dieselbe in verschiedenen Verpackungen (Colli) befinden sollte, in Betracht zu ziehen. [6]

§. 373.

2. Insbesondere die Theilung von Flüssigkeiten und dabei vorkommende Mancos.

Ueber die Theilung von geistigen Flüssigkeiten und die dabei vorkommenden Mancos ist Folgendes vorgeschrieben [7]: Sollen geistige Flüssigkeiten in Fässern in der Niederlage durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder in sonstige Umhüllungen, namentlich in Glasflaschen oder in sogenannte Ballons, getheilt werden, so ist dabei mit Rücksicht auf den Umstand, daß das im Niederlageregister angeschriebene Bruttogewicht den Maßstab für die Zollpflicht gewährt, folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Bei der Theilung ist das Gewicht der Fässer u. s. w., in welche aus dem angeschriebenen Fasse ein Theil der Flüssigkeit übergeleitet werden soll, vor und nach der Anfüllung festzustellen und danach auch das Gewicht der übergeleiteten Flüssigkeit (das Nettogewicht) zu berechnen. Wenn jedoch von seiten der Betheiligten die Erklärung abgegeben wird, daß die Theilung ausschließlich zum Zweck der Verzollung oder der Versendung auf Begleitschein II erfolgen soll, so kann die Feststellung des Nettogewichts der Theilposten unterbleiben. Es darf dann aber von dem Inhalt des Fasses später eine Versendung auf Begleitschein I nicht zugelassen werden, vielmehr muß die Eingangsverzollung für den ganzen Inhalt eintreten. Das Bruttogewicht bildet auch bei den Theilstücken das zollpflichtige Gewicht und ist im Niederlageregister abzuschreiben. Daneben wird aber im Register auch das ermittelte Nettogewicht vermerkt. Als Bruttogewicht ist hierbei, wenn die Ueberleitung nicht in Fässer erfolgt, das Gewicht der gefüllten Flaschen, Ballons u. s. w. zu behandeln, und nicht dasjenige Gewicht, welches bei der Versendung durch weitere Verpackung herbeigeführt wird.

2. Wenn über den ganzen Inhalt eines angeschriebenen Fasses verfügt worden ist, so wird auch das Gewicht des leeren Fasses festgestellt. Ergibt sich alsdann, daß

a. die Summe der Bruttogewichte der Theilposten oder die Summe des Nettogewichts der Theilposten, unter Hinzurechnung des Gewichts des leeren Fasses oder

---

[1] Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142. Das Rescript führt außer den obigen noch mehrere andere Gegenstände auf, welche inzwischen zollfrei geworden sind. Die in dem Rescript aufgeführten Tarifpositionen haben mehrfach Abänderungen erfahren, weshalb die gegenwärtigen Tarifpositionen aufgeführt sind. — [2] Rescr. v. 6. Nov. 1862, III, 23701. — [3] Rescr. v. 25. Juli 1854, III, 14142. Im übrigen wie vorstehend wegen Abänderung der Tarifpositionen. — [4] Ebendas. — [5] Ebendas. — [6] Rescr. v. 4. Oct. 1857, III, 21076. — [7] Rescr. v. 20. Juli 1866, III, 15057 und dessen Anlage.

endlich jede dieser beiden Summen hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Bruttogewichte zurückbleiben, so wird von dem Mindergewichte, und zwar in dem zuletzt gedachten Falle nach dem höhern Betrage der beiden ermittelten Mindergewichte, der Eingangszoll nacherhoben. Das leere Originalfaß wird stets zollfrei abgelassen. Ergibt sich dagegen

b. in Fällen, wo ausschließlich zum Zwecke der Verzollung oder Versendung auf Begleitschein II Theilungen stattgefunden haben, daß das Bruttogewicht der Theilposten das angeschriebene zollpflichtige Bruttogewicht übersteigt, so bleibt der Eingangszoll für den über das zollpflichtige Gewicht hinausgehenden Gewichtsbetrag unerhoben.

3. Durch die Theilung wird die Gewährung einer nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Vergütung für das in der Niederlage durch Einzehren u. s. w. oder lediglich durch den Act der Umfüllung etwa entstehende Manco nicht ausgeschlossen. Damit dies festgestellt werde, kann die Ermittelung des Bruttogewichts eines zu theilenden Fasses auf den Antrag des Niederlegers vor der Theilung erfolgen. Das Gewicht, für welches die Bewilligung eines Zollerlasses eintreten kann, ist dann von dem angeschriebenen Bruttogewicht abzusetzen, welches den zu 2 gedachten Berechnungen zum Grunde gelegt werden soll.

§. 374.

3. Verfahren bei Ueberschreitung der Lagerfrist, ferner wenn der Eigenthümer der Waare unbekannt ist.

1. Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waare geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.[1] Ob die Provinzialbehörden die Ermächtigung besitzen, die Lagerung über die zweijährige Frist hinaus zu gestatten, ist nicht bekannt.

2. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen malen, mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim. Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.[2]

§. 375.

4. Behandlung der Bonificationsgegenstände.

Ueber die zum Zweck der Erlangung von Bonification zur Niederlage gebrachten Gegenstände werden hier noch einige Worte hinzuzufügen sein.

1. Die Gegenstände, welche zur Niederlage behufs Bonificationserlangung gehen sollen, werden declarirt und insoweit festgestellt, daß auf Grund dessen die Berechnung der Bonification zulässig ist.

2. Sie werden in der Niederlage wie jede andere eingangszollpflichtige Waare aufbewahrt und überwacht.

3. Mancos müssen, wenn sie nicht etwa blos durch Eintrocknen, Verstäuben und Leccage entstehen, in derselben Weise wie bei eingangszollpflichtigen Waaren vertreten werden.

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 66. — [2] Ebendas., u. Rescr. v. 6. April 1858, III, 7502.

4. Der Ausgang muß nach den für die übrigen ausländischen Niederlagegüter geltenden Regeln erwiesen werden.

5. Wenn Branntwein wieder in freien Verkehr gesetzt wird, so erfolgt die Vereinnahmung und Buchung nicht bei den Zöllen, sondern bei der Branntweinsteuer. [1] Bonificationsfähige Gegenstände müssen abgesondert im Niederlageregister erscheinen. [2]

6. In den Nachweisungen über die am Jahresschlusse in den Niederlagen verbliebenen Waarenbestände ist der bonificirte Zucker besonders nachzuweisen. [3]

§. 376.

5. Abhandenkommen des Dispositionsscheins.

Wenn der Behörde die Anzeige zugeht, daß ein Dispositionsschein verloren gegangen sei, hat dieselbe 1) zu verlangen, daß derselbe in den vorgeschriebenen Formen amortisirt werde; 2) dafür Sorge zu tragen, daß bis zur Amortisation nicht von einem andern unbefugten Inhaber über die Waaren disponirt werde. [4] Die Formen der Amortisation werden örtlich durch die Niederlageregulative bestimmt. [5] Einstweilen und bis zur Erledigung der Amortisation ist im Niederlageregister bei dem betreffenden Conto ein Vermerk niederzuschreiben, daß ein dritter Inhaber des Dispositionsscheins nicht ohne weiteres zur Disposition über die Waare befugt sei. [6] Meldet sich ein dritter Besitzer des Niederlagescheins, ohne daß der frühere Inhaber denselben als rechtmäßigen Besitzer anerkennt, so wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen und die Behörde ernennt bis zur Vorlegung eines rechtskräftigen Erkenntnisses einen Curator, welcher die Sorge für die Waare zu übernehmen hat. [7] Sollte übrigens der Verlust des Dispositionsscheines auch nicht ausdrücklich angezeigt werden, so müssen die Beamten bei Vorlegung desselben durch dritte Personen dennoch im Blicke behalten, daß nicht unbefugte Besitzer Misbrauch von dem Dispositionsscheine machen, und sie sind von Ausübung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit in dieser Beziehung nicht entbunden. [8]

§. 377.

6. Erhebung des Niederlagegeldes.

Ueber die Erhebung des Niederlageldes ist bestimmt, daß dasselbe für Rechnung der Staatskasse von dem in den Niederlageregistern angeschriebenen Bruttogewichte dergestalt erhoben werden soll, daß die Berechnung bei der Abnahme von Waaren aus der Niederlage erfolgt und nach dem Gesammtgewichte der zu gleicher Zeit aus der Niederlage abgehenden Mengen einer Waarenpost bemerkt wird, dabei aber für dergleichen Waarenmengen, die im ganzen weniger als einen Centner wiegen, das Niederlagegeld wie für einen erhoben wird, bei Waarenmengen aber, deren Gewicht über einen Centner hinaus, jedoch in vollen Centnern nicht aufgeht, die überschießenden Pfunde unberücksichtigt bleiben. [9]

VIII. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die übrigen Arten der Niederlagen.

§. 378.

Zollager, Privattransito- und Creditlager.

Noch sind in der Kürze die Dienstvorschriften über die Zollager sowie über die Privattransito- und Creditlager anzudeuten.

---

[1] Rescr. v. 19. Juni 1834. Weil die Branntweinsteuer nicht dem Zollverein, sondern nur bestimmten Staaten angehört. — [2] Rescr. v. 19. Juni 1836. — [3] Rescr. v. 19. Juli 1854, III, 14007. — [4] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 31 fg. — [5] Ebendas. u. Rescr. v. 17. Jan. 1842, III, 29115, unter 8. — [6] Entw. z. Niederl.-Regul. v. 17. Jan. 1842, §. 31. — [7] Ebendas. — [8] Rescr. v. 17. Jan 1852, III, 29115, unter 8. — [9] Rescr. v. 2. März 1847, III, 3823.

1. Da die Zollager lediglich die Bestimmung haben, bei Grenzämtern Gegenstände zeitweise bis zur nähern Disposition über dieselben in Verwahrung zu nehmen, so gehen die Dienstvorschriften dahin, daß a) im allgemeinen festgestellt werden muß, welche Sache und mit welchen Ansprüchen dieselbe zum Zollager gegangen; b) daß sie identisch aufbewahrt werde und c) festzustellen, mit welchen Ansprüchen der Zollverwaltung sie aus dem Zollager abgelassen worden ist; d) über das Zollager wird ein Lageregister geführt, das mit den Zu- und Abgangsdeclarationen, sowie mit den sonst außer letztern aufgenommenen Verhandlungen belegt wird. Für jedes Zollager ergeht eine Dienstinstruction, welche zunächst zu beachten ist.

2. Die Privattransitolager für eingangszollpflichtige Waaren haben den Zweck, Gegenstände, welche sich nicht für die öffentliche Niederlage eignen, in Privatgelassen unter ähnlichen Bedingungen wie in öffentlichen Niederlagen lagern zu lassen. Sie werden nur da zugestanden, wo wirklich ein Bedürfniß für den Handel vorhanden ist. Unter Umständen kann von dem Inhaber des Privatlagers die Erstattung der durch dasselbe entstehenden besondern Aufsichtskosten gefordert werden. Für jedes Privatlager ergeht eine besondere Bestimmung darüber, wie die Identität der zum Transitolager abgelassenen Gegenstände festgehalten werden soll, ob durch Mitverschluß der Behörde oder durch allgemeine Ueberwachung, wie die Ablassung zum Transitolager und von demselben geschehen soll und welche Register über die Transitowaaren zu führen sind. Besondere Bestimmungen über die Transitolager der Weingroßhändler sind bei den Dienstvorschriften über letztere angegeben worden.

3. Privatcreditlager eingangszollpflichtiger Waaren werden zugestanden, wo entweder die öffentlichen Niederlagen besser zu andern Zwecken benutzt werden und der Zollverwaltung aus der Ueberwachung des Privatcreditlagers keine besondere Erschwerung erwächst, auch von dem Inhaber des Privatlagers hinlängliche Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen beigebracht wird. Die Bedingungen für die einzelnen Arten der Privatlager, ob sie unter Mitverschluß der Behörde stehen sollen, wann der Zoll erlegt werden soll, welchen Revisionen sich die Lagerbesitzer zu unterwerfen haben, wird für den einzelnen Fall vorgeschrieben, wonach sich die Dienstvorschriften für die Beamten ergeben. Die Creditlager der Weingroßhändler haben bei den Dienstvorschriften über dieselben Berücksichtigung gefunden.

IX. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die Aufsichtsbeamten.

§. 379.

Einleitung.

Die Aufsichtsbeamten haben zu überwachen, daß nicht nur das Publikum, sondern auch die Beamten (Abfertigungsbeamte und andere Aufsichtsbeamte) den Gesetzen und Vorschriften nachkommen. Insbesondere ist das Publikum dahin zu überwachen, daß zoll- oder controlpflichtige Handlungen nur vorgenommen werden, wenn sie vorher die erforderliche Genehmigung erhalten haben und daß dabei namentlich der Umfang der Genehmigung nicht überschritten werde. Die Abfertigungsbeamten sind dahin zu überwachen, daß sie nur Genehmigung ertheilen, welche sie ertheilen durften. Der mechanische Theil des Aufsichtsdienstes wird durch die Aufseher ausgeübt, mehrere Aufseher stehen unter einem Obercontroleur, mehrere Obercontroleure unter einem Oberinspector. Die Aufsicht scheidet sich in solche im Grenzbezirk und solche im Binnenlande, obschon an der Binnenlinie stehende Beamte mit dem Aufsichtsdienst beider Gattungen betraut zu sein pflegen.

§. 380.

1. Dienstvorschriften für die Grenzaufsichtsbeamten.

a. Ueberwachung des Transports im Grenzbezirk.

Jeder Transport von augenscheinlich ein- oder ausgangszollpflichtigen, sowie von allen verpackten Gegenständen im Grenzbezirk ist von den Aufsehern zu überwachen. Sie

haben nicht allein darauf zu sehen, daß die transportirten Gegenstände mit der erforderlichen Erlaubniß zum Transport (Legitimation) versehen sind, sondern auch, daß die die Erlaubniß ausfertigenden Behörden und Personen sich bei der Ausfertigung in den Grenzen der Zulässigkeit gehalten haben. Der Grenzaufseher muß insbesondere a) darauf sehen, daß, wo eine Legitimation (Zollquittung, Legitimationsschein u. s. w.) vorgelegt wird, dieselbe in keiner Weise überschritten ist. Die Waare muß also mit der Legitimation übereinstimmen, der zum Transport vorgeschriebene Weg und die für den Transport bewilligte Zeit müssen eingehalten sein. Auch hat er darauf zu sehen, daß nicht etwa eine Legitimation mehrfach zum Nachtheil des Zollinteresses benutzt werde. In Betreff der nicht legitimirten Gegenstände und der Transportanten verfährt er nach Maßgabe der Proceßvorschriften (s. d.). b) Nimmt der Grenzaufseher wahr, daß Legitimationen von den dazu ermächtigten Behörden und Personen vorschriftswidrig ausgefertigt sind, so macht er davon seinem vorgesetzten Obercontroleur Anzeige. In welchem Umfange der Grenzaufseher die im Grenzbezirk verkehrenden Personen zu diesem Zweck anhalten dürfe, ergibt das Gesetz.[1] c) Ueberall muß der Grenzaufseher mit anständiger Schonung zu Werke gehen und darf über den Zweck des Gesetzes nicht hinausgehen, andererseits hat er aber im Falle des Verdachts vorgekommener Zuwiderhandlungen von den gesetzlichen Mitteln in vollem Maße Gebrauch zu machen.

§. 381.

b. Beaufsichtigung der Gewerbtreibenden.

Die Aufsichtsbeamten haben darauf zu sehen, daß a) die in Betreff eingangszollpflichtiger Gegenstände unter Controle gestellten Gewerbetreibenden nur gehörig verzollte Bestände in ihrem Geschäfte führen, dieselben auch, sofern ihnen nicht der Bezug vom Auslande gestattet ist, nur von inländischen Handlungen beziehen; b) daß die Gewerbtreibenden, sofern sie wegen ausgangszollpflichtiger Gegenstände unter Controle gestellt sind (Hausirgewerbe), sich über den Verbleib dieser Gegenstände gehörig ausweisen können. Den Gewerbtreibenden werden bei der Concession die von ihnen zu beobachtenden Bedingungen bekannt gemacht, die Grenzaufsichtsbeamten müssen also auf Erfüllung dieser Bedingungen halten, und wo sie dieselben nicht zu einer geeigneten Controle für ausreichend finden, ihren Vorgesetzten Anzeige erstatten.

§. 382.

c. Uniform und Waffen.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind uniformirt und bewaffnet. Sie müssen im Dienst stets in der vorschriftsmäßigen Uniform erscheinen, sofern die Vorgesetzten nicht Ausnahmen aus ganz besondern Gründen gestatten.[2] Im Dienst haben sie nur die vorschriftsmäßigen ihnen gelieferten Waffen zu tragen, auch in der Regel und sofern nicht die Vorgesetzten ausdrücklich eine Abweichung gestatten, in vollständiger Armatur zu erscheinen.

§. 383.

d. Waffengebrauch.

Unter welchen Umständen die Grenzaufsichtsbeamten die ihnen gegebenen Waffen gegen das Publikum gebrauchen dürfen, ist unter den gesetzlichen Vorschriften bereits ausführlich angegeben worden. Hier sind noch die besondern Dienstvorschriften über diesen Gegenstand nachzuholen.[3]

1. Die Beamten müssen von dem Rechte des Waffengebrauchs nur dann Gebrauch machen, wenn das Gesetz sich nicht anders aufrechterhalten läßt, und nur in der Ausdehnung, wie dieser Zweck es erfordert.[4]

---

[1] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 106. — [2] Zollges., §. 27. — [3] Die Pflichten der Beamten hierüber sind in einer Instr. v. 6. Juli 1835 zusammengestellt. — [4] Die Instr. v. 6. Juli 1835, Art. 19, sagt darüber: „Die Grenzaufsichtsbeamten müssen bei Anwendung der Waffen ebenso sehr mit Besonnenheit und Umsicht als mit Kraft und Entschlossenheit handeln.“

2. Beamte, welche sich anderer als der vorgeschriebenen Waffen (es brauchen nicht unbedingt die gelieferten, sie müssen aber gleichartig und von der vorgesetzten Behörde als zulässig anerkannt sein), insbesondere bei den Schußwaffen anderer als der vorgeschriebenen Munition bedienen, haben Strafe verwirkt und sind für den Nachtheil, der dadurch entsteht, verantwortlich.[1]

3. Wenn die Beamten im einzelnen Falle (mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten) von dem Tragen der Uniform entbunden sind, so müssen sie in diesem Falle im Gebrauche ihrer Waffen um so vorsichtiger sein, damit sie nicht durch einen Irrthum der ihnen gegenüberstehenden Personen zu deren unverdientem Schaden, für sich selbst aber zur eigenen Verantwortung verfahren.[2]

4. In der Nacht sollen Grenzbeamte in der Regel nur zu Zweien zusammen den Aufsichtsdienst verrichten, und es soll hiervon nur aus ganz besondern Gründen abgewichen werden dürfen.[3]

5. Ein Verzeichniß der Wege, welche als Landstraßen zu betrachten sind, und in deren Richtung nicht geschossen werden darf, soll auf jeder Grenzaufsichtsstation zur Einsicht der Beamten ausliegen.[4]

6. Die Grenzbeamten sollen sich durch den Ruf „Halt, Grenzbeamte!“ zu erkennen geben, von ihren Waffen aber nicht eher Gebrauch machen, als wenn sie hinlänglich überzeugt sind, daß dieser Ruf gehört worden.[5]

7. Daß die Beamten bei Anwendung der Schußwaffen nachforschen sollen, ob Verwundungen vorgekommen sind, und daß sie, wenn ihre Berechtigung zum Waffengebrauch nicht klar erwiesen ist, der gerichtlichen Untersuchung verfallen, ist bereits gehörigen Orts angegeben worden. Hier ist noch hinzuzufügen, daß die Beamten auf Vergütung der Aufwendungen für die Reisen zum Gericht in einem solchen Falle keinen Anspruch haben.[6]

§. 384.

e. Stationen und Tagebücher.

1. Stationen heißen die Punkte im Grenzbezirke, auf welchem Grenzbeamte aufgestellt sind. Die Stärke des Personals auf den Stationen richtet sich nach dem Bedürfniß je nach der größern oder geringern Bedrohung der Grenze. Die Besetzung mit wenigstens drei Grenzaufsehern empfiehlt sich dadurch, daß durch den Wechsel jeder Aufseher wenigstens in der dritten Nacht ruhen kann.[7]

2. Ueber die Anordnung des Dienstes auf den einzelnen Stationen lassen sich für alle Fälle zutreffende Regeln nicht geben, es muß im allgemeinen im Blicke behalten werden, daß der Schleichhandel durch die Ausübung des Aufsichtsdienstes möglichst verhindert wird. Nur etwa folgende Andeutungen können gegeben werden: a) Die Grenze muß womöglich ununterbrochen bei Tage und bei Nacht überwacht werden. b) Es dürfen keine Lücken in der Grenzbewachung entstehen, und da der Erfahrung nach der Schleichhandel sich auf den Grenzscheiden der Stationen, Obercontroleur- und Hauptamtsbezirke zu bewegen pflegt, so müssen gerade diese Punkte ganz besonders im Blicke behalten werden. c) Die Grenzbeamten müssen die Spuren des Schleichhandels zu erfahren suchen (für heimliche Denuncianten ist ein Belohnungsfonds [Kundschafterfonds] ausgesetzt), und den Bewachungsdienst auf diejenigen Punkte besonders leiten, auf welche jene Spuren hinweisen.

3. Die Tagebücher heißen die schriftlichen Aufzeichnungen der Grenzstationen über den von ihnen geleisteten Aufsichtsdienst und die dabei von ihnen über den Schleichhandel gemachten Wahrnehmungen. Die Tagebücher können in vielfacher Beziehung dadurch nützlich werden, daß sie zu einer Controle der Thätigkeit der Grenzbeamten dienen, sie können aber auch ebenso schädlich wirken, wenn sie dazu gemisbraucht werden, der Quantität nach viel, der Qualität nach aber nutzlosen Dienst nachzuweisen.

---

[1] Instr. v. 6. Juli 1835, Art. 3. — [2] Ebendas. Art. 16. — [3] Ebendas. Art. 8. — [4] Ebendas. Art. 13. — [5] Ebendas. Art. 12. — [6] Rescr. v. 28. Sept. 1849, III, 20562. — [7] Rescr. v. 14. Nov. 1827.

§. 385.

f. Besondere Dienstvorschriften für den Obergrenzcontroleur.

Der Obergrenzcontroleur, von welchem ein höherer Bildungsgrad verlangt wird, muß nicht allein selbst an der Ueberwachung des Grenzbezirks Antheil nehmen, sondern er muß sich ganz besonders angelegen sein lassen, die Thätigkeit der ihm untergebenen Aufseher zu leiten und zu überwachen. Er ist wegen Tragung der Uniform und Waffen im Dienst denselben Verpflichtungen wie der Aufseher unterworfen, er muß ein Tagebuch über seine Thätigkeit führen. In der Ueberwachung des Dienstes hat er seine Thätigkeit ganz besonders darauf zu richten, daß er nicht allein die Aufsicht auf die vom Schleichhandel bedrohten Punkte vorzugsweise hinrichtet, sondern auch dafür sorgt, daß in Zeit und Ort der Bewachung keine Lücken entstehen. Er muß sich also von dem Gang und der Zeit des Schleichhandels unterrichten, zu diesem Zwecke auch mit seinen benachbarten Collegen in Mittheilung treten, danach den Dienst der Stationen anordnen und durch fleißige Revision von der Thätigkeit der Aufseher Ueberzeugung nehmen, namentlich daß seinen Anordnungen genügt werde. Das Weitere muß der Einsicht und Erfahrung überlassen bleiben.

§. 386.

2. Dienstvorschriften für die Aufsichtsbeamten im Binnenlande.

Die Aufsicht im Binnenlande hat zu überwachen, daß nicht ungeachtet der Grenzaufsicht dennoch eingangszollpflichtige Waaren ohne Erledigung der Zollansprüche der Verwaltung in das Binnenland gelangen. Dieselbe wird dadurch geübt, daß die Beamten

1. davon Ueberzeugung nehmen, daß alle aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland gelangenden Waaren sich über die Erledigung der Zollansprüche ausweisen. Sie haben also über Gegenstände, welche erweislich aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke kommen, den Ausweis über Erledigung der Zollansprüche zu fordern. [1]

2. Bei denjenigen Waaren, welche zum Transport innerhalb des Binnenlandes mit von der Behörde visirten Frachtbriefen versehen sein müssen (baumwollene Waaren, und mit dgl. Gespinsten gemischte Stuhlwaaren, Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikate, Wein und Branntwein), haben sie sich zu überzeugen, ob sie mit den vorschriftsmäßigen Frachtbriefen begleitet sind. [2]

3. Haben sie hinlängliche Gewißheit, daß Waaren zu 1 aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogen sind, es fehlt aber darüber der ordnungsmäßige Ausweis des zollrechtlichen Erwerbes, oder finden sie eine Waare zu 2 ohne ordnungsmäßigen Nachweis, so belegen sie die Waare mit Beschlag und führen sie mit der Anzeige der nächsten Steuerbehörde vor. [3] Liegt aber der Fall so, daß der Transportant eine ordnungsmäßige Auskunft ablehnt oder daß sie annehmen müssen, derselbe gebe eine wahrheitswidrige Auskunft, dann können sie die Ladung zur nächsten Steuerbehörde oder, wenn diese mehr als eine halbe Meile von dem Orte des Betreffens entfernt liegt, zur nächsten in der Richtung des Transports gelegenen Polizeibehörde begleiten und dort Oeffnung der Waare verlangen, um daraus die etwa erforderlichen Beweismittel gegen den Transportanten zu entnehmen. Die Nachfrage auf dem Transport überhaupt, sowie das vorstehende Verfahren insbesondere ist aber nur gegen Fuhrleute und Packenträger zuläßig, es darf nicht ohne hinlänglichen Grund eingeleitet werden und die Beamten müssen dabei in Uniform gekleidet oder mit einer Legitimationskarte versehen sein. Ueber den etwaigen Waffengebrauch ordnet das Gesetz nichts Bestimmtes an. [4]

4. Liegt begründete Nachricht vor, daß ein Gewerbtreibender einen Viertelcentner und mehr Waaren von einer Gattung, die 4 Thlr. und mehr Eingangszoll zahlt, aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogen habe, ohne von diesem Bezuge der

---

[1] Zollges., §. 36. — [2] Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, §. 93 fg. — [3] Zoll-Str.-G. v. 23. Jan. 1838, §§. 7 u. 28. — [4] Zoll-O., §. 97.

Dienststelle des Orts vorschriftliche Anzeige gemacht zu haben, so haben sie das Waarenlager und die Bücher des Gewerbtreibenden mit Beschlag nach den Proceßvorschriften zu belegen. [1]

5. Bemerkt muß in allen vorstehenden Beziehungen noch werden, daß mit der Waare nicht übereinstimmende Nachweise über den vorschriftsmäßigen Erwerb nicht als vorhanden anzusehen sind. [2]

§. 387.

3. Beaufsichtigung der Eisenbahnen (im Grenzbezirk und im Binnenlande).

Die Aufsichtsbeamten haben zu überwachen, daß keine eingangszollpflichtigen Gegenstände auf den Eisenbahnen ohne Erledigung der Zollpflicht eingeführt und ausgangszollpflichtige Gegenstände nicht ohne vorgängige Verzollung ausgeführt werden.

1. Bei den vom Auslande eingehenden Zügen haben sie hauptsächlich darüber zu wachen, daß unterwegs von den Zügen keine unverzollten Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. Letzteres kann so geschehen, daß Abladungen von den Zügen, bevor diese den ersten Abfertigungsort erreichen, erfolgen, daß Gegenstände, welche der Aufmerksamkeit der ersten Abfertigungsbeamten entgangen sind, später unbefugt in freien Verkehr gesetzt werden. Sie haben also ihre Aufmerksamkeit gegen solche Abladungen zu richten, insbesondere darauf zu halten, daß der Zug von dem Eingang über die Grenze bis zum ersten Abfertigungspunkt ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Hiermit im Zusammenhange stehen folgende Rechte und Verpflichtungen der Aufsichtsbeamten:

a. Sie können die Eisenbahnwagen einschließlich der Tender auf den Halteplätzen (auch hinter der ersten Haltestelle) dahin untersuchen, daß diese keine geheimen zum Verbergen von eingebrachten Gegenständen geeignete Behältnisse haben. Auf ihren (begründeten) Antrag muß Beseitigung solcher Behältnisse erfolgen. [3]

b. Die Zoll- und Steuerbeamten haben die Erlaubniß, bei Tage und zur Nachtzeit im Falle des Betriebs die Räume der Eisenbahnverwaltung, in welchen controlpflichtige Waaren vorhanden sein können, einzusehen, die Wohnungen der Eisenbahnbeamten aber nur dann, wenn dies nach den Vorschriften über Haussuchungen zulässig ist. [4]

c. Zum Zwecke der Bereisung entsprechender Eisenbahnstrecken und Ausübung dieser Verpflichtung sind Oberbeamte der Zoll- und Steuerverwaltung zur freien Fahrt auf der Eisenbahn berechtigt, und zwar in der zweiten Wagenklasse. Sie erhalten zur Legitimation hierüber, sowie wegen ihrer Ermächtigung zum Betreten der Bahnhofsräume Legitimationskarten. [5]

d. Die Aufsichtsbeamten sind verpflichtet die Abfertigungsbeamten auf Antrag derselben in ihren Revisionen zu unterstützen.

2. Bei ausgangszollpflichtigen Gegenständen ist hauptsächlich zu überwachen, daß solche vor geschehener Verzollung nicht auf die Eisenbahnwagen verladen werden.

§. 388.

4. Beaufsichtigung der Staatsfahrposten (im Grenzbezirk und im Binnenlande).

Die Aufsichtsbeamten haben

1. hinsichts der vom Auslande eingehenden Staatsfahrposten und zwar

a. hinsichts der im Dienst befindlichen Fracht- und Passagierposten zu überwachen, daß vom Eingangspunkte über die Grenze bis zum ersten Umspannungs- (Abfertigungs-) Ort zollpflichtige Gegenstände nicht unbefugt in freien Verkehr gesetzt werden. Sie haben sich mit dem Zeitpunkt des Eintritts solcher Posten bekannt zu machen und dieselben, soweit erforderlich, von der Grenze bis zum ersten Abfertigungsort zu begleiten. Sie können aber nicht verlangen, daß die Fahrpost sich langsamer bewegt als dies der Postdienst bedingt. Nicht berittene Begleitungsbeamte müssen auf die Postwagen und

---

[1] Zoll-O., §. 92, man vgl. die Vorschriften oben §. 177. — [2] Zoll-O., §. 96. — [3] Regul. u. Anw. v. 21. Sept. 1852, §. 1. — [4] Regul. v. 21. Sept. 1852, §. 9. — [5] Ebendas.

zwar auf den letzten aufgenommen werden. [1] Sie können aber nicht verlangen, daß von der Postverwaltung stets ein Platz im Wagen offen gehalten werde, um sie aufzunehmen.

b. Vom Auslande mit den Fahrposten eingehende Passagiere müssen zwar gegen heimliche Einbringung zollpflichtiger und verbotener Gegenstände revidirt werden. Körperliche Visitationen sind aber mit großer Vorsicht und nur, wenn ein Erfolg in Aussicht steht, überhaupt aber mit Beobachtung des Anstandes zu üben, weshalb auf sehr belebten Straßen zur Visitation von Frauen weibliche Visitationen nicht angestellt zu werden pflegen.

c. Dienstlos vom Auslande zurückkommende Fahrpost- und Extrapostwagen dürfen ohne weiteres wie jedes andere Fuhrwerk unterwegs angehalten und revidirt werden.

d. Im Dienst befindliche Extraposten dürfen, selbst wenn sie auf Nebenwegen eingehen, ferner wenn sie sich hinter der Abfertigungsstelle oder auf der Zollstraße befinden, nicht angehalten werden. Auch hinsichts der Fracht- und Passagierposten darf dies hinter der Abfertigungsstelle nicht geschehen. [2]

e. Damit die mit der Fahrpost vom Auslande eingegangenen Gegenstände bei der Steuerbehörde des Bestimmungsorts gehörig abgeliefert werden, sollen die Oberinspectoren und Obercontroleure von Zeit zu Zeit in den Postbureaux die Postcharten einsehen, und daraus Ueberzeugung nehmen, daß die ausländischen Poststücke gehörig zur Zollabfertigung gestellt worden sind. [3] Auch haben sie darauf zu halten, daß in den Postcharten die ausländischen Poststücke durch A. (d. h. Ausland) bezeichnet werden (wie dies auch vorgeschrieben ist). [4]

f. Zeitungspackete sollen, wenn sie mit der Briefpost eingehen, von Zeit zu Zeit dahin revidirt werden, daß nicht eingangszollpflichtige Gegenstände in diesen Packeten verborgen werden, und die Postanstalten haben den Steuerbehörden Mittheilung zu machen, wenn solche Zeitungssendungen eingehen. [5]

2. In Betreff der ausgangszollpflichtigen Gegenstände haben die Aufsichtsbeamten darauf zu sehen, daß solche auf die Postwagen vor Erledigung der Zollpflicht nicht verladen werden. Das Nähere kann, als von untergeordneter Wichtigkeit, hier übergangen werden.

§. 389.

5. Beaufsichtigung der Häfen und schiffbaren Ströme (im Grenzbezirk und im Binnenlande).

Häfen und schiffbare Ströme sind insofern schwierig zu beaufsichtigen, als in den Häfen die Ausdehnung des Verkehrs leicht Verdunkelungen zu begünstigen geeignet ist. Andererseits führt die Unzugänglichkeit des Wassers Schwierigkeiten in der Revision herbei. In der Regel pflegen örtlich Anordnungen getroffen zu sein, in welcher Weise die Ueberwachung zu handhaben ist, welche vorzugsweise von den Beamten zu beachten sind. [6]

§. 390.

6. Anzeige der wahrgenommenen Contraventionen, Feststellung des Thatbestandes. Sicherung der Strafe.

Die zur Aufrechthaltung der Zollgesetze berufenen Beamten sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zur Anzeige zu bringen, und dürfen sich weder durch unzeitige Milde, noch durch Nebenabsichten hiervon abhalten lassen, müssen vielmehr die Entscheidung über die Folgen der dazu berufenen Behörde unterstellen. Um jedoch die etwaigen Härten des Gesetzes für einzelne Fälle zu mildern, ist den Steuerbehörden ein Niederschlagungs- und Begnadigungsrecht

---

[1] Anw. v. 27. Sept. 1825, §. 1. — [2] Zoll-O., §. 106, unter f. — [3] Rescr. v. 23. Febr. 1837, III, 3513, u. Rescr. v. 14. Mai 1858, III, 10394. — [4] Rescr. v. 1. Dec. 1835, III, 46270. — [5] Rescr. v. 10. Febr. 1844, III, 868. — [6] Man vgl. hierüber die besonders erlassenen Regulative für die einzelnen Häfen und großen Flüsse. Außerdem bilden sich örtliche Maßnahmen, welche zu beachten sind.

beigelegt, worüber später bei den Dienstvorschriften der Hauptämter und der Provinzialbehörden das Weitere angegeben werden wird. Die Beamten haben den Thatbestand des Vergehens festzustellen, d. h. alle diejenigen Umstände festzustellen, welche das Vorhandensein einer strafbaren Zuwiderhandlung begründen oder auf dasselbe schließen lassen. Die Beamten müssen die Richtigkeit der Anklage unter Versicherung derselben auf ihren Diensteid bekräftigen. [1] Sie dürfen daher nichts bekräftigen, was sie nicht wahrgenommen haben, müssen aber auch ihre zur Sache gemachten, auf die Beurtheilung Einfluß übenden Wahrnehmungen vollständig vortragen. [2] Haben mehrere Beamte eine Anklage gemeinschaftlich erhoben, so muß darin genau angegeben werden, ob ein jeder der Beamten die Richtigkeit der ganzen Anklage oder wie viel davon er auf seinen Diensteid versichere. [3] Der klagende Beamte muß zugleich den Beweis und die Strafe, sowie die Gefälle und etwaigen Kosten sichern. [4] Dies geschieht durch die Beschlagnahme, nach Umständen durch die Arretirung des Contravenienten. Inwiefern und in welcher Weise diese Sicherungsmittel anzuwenden sind, ergeben die betreffenden Vorschriften des Zollstrafgesetzes, auf welche hier zu verweisen ist. [5] Wenn die Beschlagnahme an sich und nach den begleitenden Umständen gerechtfertigt war, trifft die Beamten, wenn auch später Freisprechung erfolgen sollte, keine Verantwortung. [6]

X. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

§. 391.

1. Im Allgemeinen.

Die Hauptämter sind die Aufsichts- und Collecturbehörden für die in ihrem Bezirke befindlichen Untersteuerbehörden, d. h. die Hauptämter haben die amtliche Thätigkeit in ihrem Bezirke befindlicher Unterbehörden zu überwachen, die Zolleinnahmen zu sammeln und abzuliefern. An der Spitze eines Hauptamts (selten für mehrere Hauptämter zugleich) steht ein Oberinspector, welchem vorzugsweise die obere Leitung und Ueberwachung des Aufsichtsdienstes des ganzen Hauptamtsbezirks obliegt. Die Dienstvorschriften der Hauptämter ergeben sich schon zum Theil aus den bisher erörterten allgemeinen Dienstvorschriften, es muß indessen hier noch einiges (jedoch mit Ausschluß alles nicht durchaus Nöthigen) nachgeholt werden.

§. 392.

2. Insbesondere.

a. Nichtcollegialische Verfassung der Hauptämter. Stellung des Oberinspectors.

In frühern Zeiten waren die Hauptämter collegialisch eingerichtet und es konnte, wenn eine Sache zur collegialischen Berathung kam und ein Mitglied überstimmt wurde, das letztere Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde verlangen. [7] Diese Einrichtung ist abgeändert. Der Oberinspector ist Vorstand des Hauptamts und hat eine entscheidende Stimme. Das gesammte Personal, einschließlich des Hauptamtsrendanten und Hauptamtscontroleurs, ist ihm untergeordnet und verpflichtet, seinen Anordnungen über die Formen des Geschäftsgangs, sowie über die Handhabung der Controlen und des Abfertigungsverfahrens Folge zu leisten. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch und der gemeinschaftlichen Beschließung der drei Hauptamtsmitglieder vorbehalten: a) Geldverwendungen, b) Entscheidungen über die Anwendung von Tarifsätzen, c) Hebung oder Stundung von Gefällen, d) Creditertheilung, soweit solche überhaupt in den Befugnissen des Amts liegt, e) Verwaltung des Amtsunkostenfonds, f) Entscheidung in Zoll- und

---

[1] Zoll-Str.-G., §. 32. — [2] Rescr. v. 17. April 1839, III, 8059. — [3] Ebendas. — [4] Zollges., §. 28. — [5] Zoll-Str.-G., §. 28 fg. — [6] Erk. d. Ger.-H. zur Entscheidung von Competenz-Conflicten v. 13. Mai 1865. — [7] Instr. v. 28. Mai 1818, §. 7.

Steuerstraffachen. In dem Fall zu b und c kann der Oberinspector aber bestimmen: ob die streitige Post verrechnet oder bis zur Entscheidung der Provinzialbehörde nur ad depositum genommen werden soll, auch steht ihm die Befugniß zu, Anklageverhandlungen über Kleinigkeiten bis höchstens 1 Thlr. Gefälle oder minderwichtige Formverletzungen auf sich beruhen zu lassen. [1] Die Praxis versteht unter minderwichtigen Formverletzungen solche, in denen es sich um Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlrn. [2] handelt. Die Oberinspectoren haben die Niederschlagung in einer schriftlichen Verfügung auszusprechen, in welche die aus dem einzelnen Falle zu entnehmenden Gründe ihrer Entscheidung aufzunehmen sind. Sofern der Gegenstand nicht in die obigen Ausnahmen fällt, kann der Oberinspector Beschlüsse des Hauptamts suspendiren und das Weitere auf eigene Verantwortlichkeit anordnen, während den andern Mitgliedern nur Recurs an die Provinzialbehörde offen steht, dessen Ergreifung aber die Ausführung der Anordnung des Oberinspectors nicht aufhält. [3] In Betreff des Aufsichtsdienstes im Hauptamtsbezirke steht der Oberinspector durchaus selbständig. Er hat denselben zu überwachen, muß sich durch geeignete Einziehung von Nachrichten von dem Gange des Schleichhandels in Kenntniß zu erhalten suchen, und sich durch die Einsicht der Tagebücher der Aufseher und der Obercontroleure überzeugen, daß dem Interesse der Verwaltung durch eine möglichst gute Verwendung der Kräfte genügt werde. Bei vorgefundenen Mängeln hat er im Disciplinarwege einzugreifen. [4] Infolge dieser Stellung kann der Oberinspector daher die Personalsachen der Beamten selbständig und ohne Zuziehung der andern Hauptamtsmitglieder bearbeiten. Ganz besonders sind die Oberinspectoren angewiesen, folgende Gegenstände im Blicke zu behalten: sie sollen bei ausgehenden als Manufacturwaaren declarirten Begleitscheingütern von Zeit zu Zeit sorgfältig von der Identität durch innere Revision Kenntniß nehmen [5], sie sollen die Postcharten zu dem Zwecke einsehen, um von der richtigen Verzollung ausländischer Poststücke Ueberzeugung zu nehmen [6] u. s. w.

§. 393.

b. Unterzeichnung der Verfügungen und Bescheinigungen der Hauptämter.

Die Bescheinigungen und Verfügungen des Hauptamts müssen in der Regel von sämmtlichen Hauptamtsmitgliedern (dem Oberinspector, dem Rendanten, dem Controleur und dem Packhofsvorsteher, wo ein solcher vorhanden ist) unterzeichnet werden. Weil indessen bei sehr gehäuften Geschäften diese Mitzeichnung des Oberinspectors zur blosen Form herabsinken könnte, so sind in dieser Beziehung später mehrfache Erleichterungen eingetreten. Der Oberinspector braucht z. B. nicht mehr zu zeichnen: die Kassenquittungen (für welche die Kassenbeamten allein hinlänglich verantwortlich erscheinen), bei größern Hauptämtern nicht die Begleitscheinausfertigungen und Erledigungen [7] u. s. w., sofern dies örtlich nachgelassen ist.

§. 394.

c. Die Registerrevision und die Einziehung der Defecte.

Das Hauptamt hat die von ihm und den Unterämtern geführten Einnahme- und sonstigen Bücher, hinsichts deren dies vorgeschrieben ist (Hebejournale, Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregister u. s. w.) in den angeordneten Zeitabschnitten [8] der Provinzialbehörde einzureichen. Die Rechnungscontrole der Provinzialbehörde revidirt diese Register und stellt die gefundenen Erinnerungen in Revisionsprotokollen zusammen. Diese Protokolle gehen dem Hauptamte zur Erledigung zu, welches das Protokoll über die ihm gezogenen Erinnerungen selbst beantwortet, die Protokolle für die Unterämter aber den letztern zur Beantwortung zugehen läßt. Das Hauptamt hat seine Begutachtung erschöpfend einzurichten, auch darauf zu halten, daß dies seitens der Unterämter geschehe.

---

[1] Rescr. v. 14. Nov. 1827. — [2] Zoll-Str.-G., §. 18. — [3] Rescr. v. 14. Nov. 1827. — [4] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 19. — [5] Rescr. v. 16. Dec. 1851, III, 28085. — [6] Rescr. v. 14. Mai 1858, III, 10394. — [7] Rescr. v. 20. Febr. 1864, III, 2203. — [8] Man sehe die Vorschriften über diese Gegenstände.

Es müssen also Beantwortungen der Unterämter, welche nicht erschöpfend sind, zur Verbesserung zurückgegeben werden, wo aber die Vervollständigung der Beantwortung nur durch das Hauptamt geschehen kann, muß dies die erforderliche Vervollständigung oder Begutachtung herbeiführen.[1] Die beantworteten Protokolle werden der Provinzialbehörde eingereicht, welche über die Erledigung der Erinnerungen entscheidet, namentlich die einzuziehenden Defecte und die zu zahlenden Vergütigungen festsetzt. Die Hauptämter haben demnächst diesen Entscheidungen der Provinzialbehörde gemäß zu verfahren.

§. 395.

d. Berichte der Hauptämter über wichtige Vorfälle im Grenzzolldienst.

Die Hauptämter, welche einen Grenzbezirk zu verwalten haben, sollen über alle besonders erhebliche Vorfälle sofort der Provinzialsteuerbehörde Anzeige erstatten und Abschrift des erstatteten Berichts unmittelbar dem Finanzministerium einreichen. Zu solchen Vorfällen gehören: erhebliche Durchbrüche und Widersetzlichkeiten von Schmugglern, Auflehnung der Bevölkerung im Grenzbezirk u. dgl. m.[2]

XI. Abtheilung.

Dienstvorschriften für die Provinzial-Steuerbehörden.

§. 396.

1. Im Allgemeinen.

Die Provinzial-Steuerbehörden haben 1) die Dienstführung der Hauptämter und deren Unterbehörden zu überwachen. Sie lassen zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit die Geschäftsverwaltung der erwähnten Unterbehörden durch Commissarien an Ort und Stelle einsehen und die von denselben geführten Hebejournale und sonstigen mit der Zollerhebung zusammenhängenden Register durch die Provinzialrechnungscontrole einer Prüfung unterwerfen. 2) Sie entscheiden in allen denjenigen Gegenständen, welche durch die Gesetze und die Dienstvorschriften ihrer Entscheidung überwiesen sind, können 3) der Vollstreckung der wegen Zollvergehen, selbst von den Gerichten festgesetzten Strafen Einhalt thun[3], und 4) mildere als die gesetzlichen Strafen im Verwaltungswege aussprechen[4], wobei sie sich jeder Begnadigung zu enthalten, also z. B. nicht auf persönliche Verhältnisse des Angeklagten (Armuth), Familienverhältnisse, Vermögensverfall u. dgl.) Rücksicht zu nehmen, sondern sich nur an die Thatsachen, welche im besondern Falle die gesetzliche Strafe als zu hart erscheinen lassen, zu halten haben.[5] Niederschlagen dürfen sie Anklagen in noch nicht rechtskräftig entschiedenen Straffachen, wenn dies bis dahin noch dem Oberinspector zugestanden hätte (§. 392), sonst nicht.[6]

§. 397.

2. Insbesondere die Registerrevision.

Die Provinzial-Steuerbehörde läßt durch ihre Rechnungscontrole die Hebejournale nebst den dazu gehörigen verschiedenen Vorregistern (den Declarations-, Posteingangsregistern u. s. w.), ferner die Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregister und die Niederlageregister prüfen, wobei die Rechnungscontrole überall davon Ueberzeugung zu nehmen hat, daß den bezüglichen Vorschriften genügt worden ist.[7] Von dem Begleitschein-Ausfertigungsregister hat der Departementsrath zehn Nummern und von dem Em-

---

[1] Rescr. v. 24. Aug. 1825. — [2] Rescr. v. 27. Nov. 1819, u. v. 6. März 1853, III, 4812. — [3] Zoll-Str.-G., §. 50. — [4] Rescr. v. 28. Juli 1838, III, 7157. — [5] Ebendas. — [6] Rescr. v. 31. Dec. 1862, III, 27342, u. Staatsmin.-Beschl. v. 30. April 1820. Man vgl. auch Verf.-Urk. v. 21. Jan. 1850, §. 49. — [7] Die nähere Erörterung, wie diese Prüfung anzustellen ist, muß hier übergangen, vielmehr das Weitere der Geschäftskenntniß und Erfahrung überlassen werden.

pfangsregister zwei Nummern einer Nachprüfung zu unterwerfen.[1] Die Erinnerungen werden in Protokollen zusammengestellt und den Hauptämtern zur Erledigung zugefertigt und auf Grund der Beantwortung der betreffenden Behörden, sofern diese erschöpfend ist, entschieden. Noch nicht erledigte Erinnerungen werden in die nächsten Revisionsprotokolle übertragen. Finden sich bei der Entscheidung a) Defecte oder Ueberhebungen von 1 Sgr. und darunter, so werden diese nachrichtlich vermerkt, jedoch weder nacherhoben noch vergütet. b) Beträge von mehr als 1 Sgr. aber unter 1 Thlr. werden nacherhoben, aber den Betheiligten nur auf ausdrückliches Verlangen derselben binnen Jahresfrist vom Tag der Erhebung ab (der Verjährungszeit) zurück vergütet. Diese Beträge werden gleichfalls nachrichtlich vermerkt. c) Beträge von 1 Thlr. und darüber sind nicht nur nachzuerheben, sondern auch ohne Antrag des Betheiligten zur Rückzahlung anzuweisen[2], es sei denn, daß inzwischen die Verjährung eingetreten ist, in welchem Falle die Defecte zwar vermerkt, aber die Ueberhebungen nicht vergütet, während die Defecte nach Umständen von den Beamten eingezogen werden.[3]

XII. Abtheilung.

Dienstvorschriften für das Finanzministerium.

§. 398.

Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften. Begnadigungsrecht.

Das Finanzministerium hat die oberste Leitung der Verwaltung, ist Aufsichtsbehörde für die Provinzial- und deren Unterbehörden, entscheidet in allen seiner Entscheidung vorbehaltenen Gegenständen und darf in Betreff der wegen Zollvergehen von den Verwaltungsbehörden und den Gerichten festgesetzten Strafen ein vollständiges Begnadigungsrecht ausüben, dagegen gerichtliche Untersuchungen vor der Entscheidung nicht niederschlagen.[4]

---

[1] Rescr. v. 16. Febr. 1840, III, 2482. — [2] Rescr. v. 17. Nov. 1836. — [3] Rescr. v. 16. März 1857, III, 4629. — [4] Strafedict v. 26. März 1787, §. 37, u. Cabinets-Ordre v. 4. Sept. 1798, welche jetzt noch gültig sind, vgl. Justiz-Minist. Rescr. v. 15. April 1834, abgedruckt in v. Kamptz's „Jahrbüchern", Bd. XLIII, S. 617. Die Niederschlagung von gerichtlichen Untersuchungen vor der Entscheidung ist überhaupt verfassungsmäßig unzulässig. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, Art. 49. Dagegen geschieht dies, solange die Sachen noch im administrativen Verfahren schweben.

Vierter Theil.

Ausführung der Bestimmungen des Zollvereinsvertrags über innere Gegenstände.

I. Abtheilung.

Die Uebergangsabgaben, sowie zusätzliche Bestimmungen wegen Sicherung innerer Abgaben einiger Staaten. [1]

I. Vorschriften über Höhe und Berechnung der Uebergangssteuern.

§. 399.

1. Begriff, Object und Höhe der Uebergangsabgaben.

Uebergangsabgaben heißen diejenigen Abgaben, welche die Vereinsregierungen (wegen der Verschiedenheit der Besteuerung in ihren Gebieten) von dem Uebergang gewisser Gegenstände aus einem Gebiet in das andere erheben (s. oben §. 13). Die Gegenstände, welche den Uebergangsabgaben unterliegen, sind zur Zeit nur noch Branntwein, Bier, Malzschroot und Taback. Die Uebergangsabgabe von Wein ist seit dem 1. Juli 1865 aufgehoben. [2] Zur gemeinschaftlichen Erhebung der innern Steuern von Branntwein, Braumalz und Tabackssteuern haben sich verbunden: 1) Preußen, das Königreich Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, die Thüringischen Zollvereinsstaaten, Braunschweig und Luxenburg. [3] 2) Hannover und Oldenburg. Zu Preußen gehören folgende in sein Gebiet mehr oder weniger enclavirte Landestheile: a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft; b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft; c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben; d) Anhalt-Bernburg; e) vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen; f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg; g) Anhalt-Dessau,

---

[1] In der nachstehenden Darstellung sind die Staaten noch ebenso aufgeführt, wie sie vor dem Kriege 1866 bestanden. Es konnte hiervon nicht abgewichen, d. h. die neue Territorialeinrichtung nicht berücksichtigt werden, weil die frühern Vertrags- und Steuerverhältnisse factisch einstweilen (ungeachtet der neuen Territorialabänderung) noch fortbestehen. Es sind daher Hannover, Kurhessen und Nassau noch als fortbestehend aufgeführt worden. — [2] Bek. v. 8. Mai 1865, u. Rescr. v. dems. Tage, III, 9120. — [3] Vertr. v. 28. Juni 1864. Luxenburg hat sich schon durch frühere Verträge an Preußen angeschlossen.

h) Anhalt-Köthen; i) von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode; k) von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim; l) vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld; m) Waldeck und Pyrmont; n) von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode; o) von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde; p) Lippe; q) die kurfürstlich-hessische Grafschaft Schaumburg.[1] Die hohenzollernschen Gebietstheile haben dagegen eine besondere Steuerverfassung und gehören nicht zur preußischen Steuergemeinschaft.[2] Zu den Thüringischen Zollvereinsstaaten gehören a) von Baiern: die Enclave Kaulsdorf; b) von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden; c) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Orts Melpers; d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg; f) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode; g) die fürstlich schwarzburg-rudolstädtsche Oberherrschaft; h) die fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft; i) das Fürstenthum Reuß älterer Linie; k) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. Zu Baiern rechts des Rheins gehören: a) das großherzoglich sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Orts Melpers; b) das herzoglich sachsen-koburg-gothaische Amt Königsberg. Zu Hannover gehören Schaumburg-Lippe und die braunschweigischen Enclaven. Der Verkehr mit übergangspflichtigen Gegenständen innerhalb dieser Staatenvereine, also Preußen mit seinen Verbündeten, sowie Hannover und Oldenburg ist frei.

§. 400.

2. Insbesondere.

a. Uebergangsabgaben von Branntwein.

Es werden vom Branntwein an Uebergangsabgaben gezahlt beim Eingange:

1. Nach Preußen und mit ihm verbundenen Gebietstheilen, jedoch mit Ausschluß von Hohenzollern, ferner nach dem Königreich Sachsen, nach den Thüringischen Zollvereinsstaaten, nach Braunschweig und nach Luxemburg 6 Thlr. von dem preußischen Ohm (zu 120 Quart preuß.) bei 50 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, nach Kurhessen insbesondere für das kurhessische (etwas größere als das preußische) Ohm 6 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.[3] Wo der eingehende Branntwein mehr oder weniger als 50 Proc. enthält, wird der vorgefundene Inhalt auf diesen Procentsatz durch Berechnung zurückgeführt und zwar in der Weise, wie die Berechnung des Procentgehalts bei Steuerbonificationen für Spiritus geschieht.[4] Dabei haben jedoch die Beamten Vorsicht zu üben, daß der Alkoholgehalt des Branntweins nicht durch salpetersauren Kalk und ähnliche Mittel zum Nachtheil der Erhebung verändert werde.[5]

2. Nach den preußischen hohenzollernschen Landen, Hohenzollern-Siegmaringen und Hohenzollern-Hechingen, von dem würtembergischen Eimer 1 Thlr. 12 Sgr. $10^2/_7$ Pf. oder 2 Fl. 30 Kr.

3. Nach Baiern rechts des Rheins und den dazu gehörigen Gebietstheilen 1 Thlr. vom bairischen Eimer.

4. Nach Hannover mit Zubehör und nach Oldenburg 6 Thlr. 24 Sgr. $^1/_2$ Pf. oder 10 Fl. 30 Kr. von dem hannoverischen Ohm bei 50 Proc. Alkohol nach Tralles.

5. Nach Würtemberg 10 Fl. 40 Kr. oder 6 Thlr. 2 Sgr. $10^2/_7$ Pf. von dem Eimer bei 50 Proc. Alkohol nach Tralles.

6. Nach Baden von dem badischen Ohm a) Branntwein 1 Fl. 40 Kr. oder 28 Sgr $6^6/_7$ Pf.; b) Weingeist 3 Fl. oder 1 Thlr. 21 Sgr. $5^1/_7$ Pf.

7. Nach Kurhessen (jedoch mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, welcher zum Thüringischen Verein und der Grafschaft Schaumburg, welche zu Preußen gehört) 4 Thlr. 20 Sgr. für die kurhessische Ohm zu 50 Proc. Alkohol nach Tralles.[6]

---

[1] Bek. v. 12. Juni 1854, III, 14139. — [2] Ebendas. — [3] Ebendas., welche jetzt noch im wesentlichen gilt. — [4] Resc. v. 6. Jan. 1855, III, 32420; v. 30 Dec. 1847, III, 25988, u. v. 28. Oct. 1850, III, 21563. — [5] Rescr. v. 22. Febr. 1861, III, 28046, welches zugleich die Mittel zur Ausführung derartiger Täuschungen angibt. — [6] Rescr. v. 22. Oct. 1854, III, 24441.

8. Nach dem Großherzogthum Hessen 3 Thlr. 15 Sgr. $1^5/_7$ Pf. oder 6 Fl. 8 Kr. von der großherzoglich hessischen Ohm bei 50 Proc. Alkoholgehalt.

9. Nach Nassau werden 12 Fl. für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Proc. nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12^1/_2$ Grad R. erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Proc. nach diesem Verhältniß berechnet. Liqueur und andere weinhaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höhern Grad anzeigt. [1]

10. Von Fruchtsäften, denen Branntwein nur in einer dem Zwecke ihrer Erhaltung entsprechenden Menge beigemischt ist, wird die Uebergangsabgabe von Branntwein nicht erhoben. [2]

11. Frei von Abgaben ist der Verkehr mit Branntwein zwischen den Staaten, welche nach dem Obigen Gemeinschaften bilden, also 1) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Staaten, Braunschweig und Luxemburg; 2) zwischen Hannover und Oldenburg.

§. 401.

b. Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

Die Uebergangsabgabe beträgt von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten bei dem Uebergange nach Preußen mit Ausschluß der hohenzollernschen Fürstenthümer, wo keine Uebergangsabgabe erhoben wird, ferner nach den mit Preußen verbundenen Landestheilen, nach Sachsen, Hannover, Kurhessen, ausschließlich der Condominatsdörfer Obersinn, Mittelsinn und Zimtersbach, nach dem Thüringischen Verein, nach Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. für den Centner (Zollcentner). [3] Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfd. oder weniger als Proben oder mit der Post eingehen, sind von der Uebergangsabgabe und damit auch von der Begleitung mit den sonst erforderlichen Abfertigungspapieren befreit. [4]

§. 402.

c. Uebergangsabgaben von Bier.

Es werden Uebergangsabgaben von Bier gezahlt beim Eingange [5]

1. nach Preußen und den dazu gehörigen Gebietstheilen, jedoch mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande, nach Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten, Braunschweig und Luxemburg für den jetzigen Centner 7 Sgr. 6 Pf. oder $26^1/_4$ Kr.;

2. nach den hohenzollernschen Landen vom würtembergischen Ohm Braunbier 2 Fl. oder 1 Thlr. 4 Sgr. $3^3/_7$ Pf., Weißbier 1 Fl. 20 Kr. oder 28 Sgr. $10^2/_7$ Pf.;

3. nach Baiern rechts des Rheins und den dazu gehörigen Gebietstheilen vom bairischen Eimer 1 Fl. oder 17 Sgr. $1^5/_7$ Pf.;

4. nach Würtemberg von dem würtembergischen Eimer Braunbier 3 Fl. oder 1 Thlr. 21 Sgr. $5^1/_7$ Pf., Weisbier 2 Fl. oder 1 Thlr. 4 Sgr. $3^3/_7$ Pf.;

5. nach Baden von dem Ohm (badisch) 1 Fl. 18 Kr. oder 22 Sgr. $3^3/_7$ Pf.;

6. nach dem Herzogthum Nassau 1 Fl. 20 Kr. für die Ohm [6];

7. nach dem Großherzogthum Hessen von dem großherzoglich hessischen Ohm 1 Fl. 20 Kr. oder 22 Sgr. $10^2/_7$ Pf.;

8. nach der Stadt Frankfurt von dem frankfurter Ohm 1 Fl. oder 17 Sgr. $1^5/_7$ Pf.

---

[1] Rescr. v. 16. Oct. 1855, III, 24326. — [2] Rescr. v. 13. Juli 1846, III, 13342 (Centr.-Bl., S. 238). — [3] Bek. v. 10. Oct. 1865, III, 20943, u. d. Bek. v. 12. Juni 1854. — [4] Bek. v. 10. Oct. 1865, III, 20943. — [5] Bek. v. 12. Juni 1854, III, 14139, u. Bek. v. 10. Oct. 1865, III, 20943. — [6] Bek. v. 24. Sept. 1859.

§. 403.

d. Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz.

Es werden Uebergangsabgaben von geschrotetem Malz gezahlt beim Eingange [1]

1. nach Baiern rechts des Rheins und den dazu gehörigen Landestheilen vom bairischen Metzen 50 Kr. oder 14 Sgr. $3^3/_7$ Pf.;
2. nach Würtemberg vom würtembergischen Simri 22 Kr. oder 6 Sgr. $3^3/_7$ Pf. [2]

II. Einrichtungen zur Erhebung und Sicherung der Uebergangsabgaben.

§. 404.

1. Abgrenzung der Gebiete. Zollstraßen. Uebergangsscheine.

Die einzelnen Gebiete, welche nach dem Obigen ein gemeinschaftliches Steuersystem haben (welche eine Uebergangsabgabe gemeinschaftlich erheben und deren Ertrag demnächst unter sich theilen), umgeben sich mit entsprechenden Grenzen und lassen diese in angemessener Weise überwachen. Eigentliche Grenzbezirke wie gegen das Zollvereinsausland sind aber nicht gebildet. Der Eintritt mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in ein abgabepflichtiges Gebiet darf nur auf bestimmten Straßen, welche bekannt gemacht werden, erfolgen. An diesen Straßen sind Abfertigungsämter errichtet, welche in der Hebebefugniß unbeschränkt zu sein pflegen. Bei den verschiedenartigsten Abfertigungen werden sogenannte Uebergangsscheine nach einem vorgeschriebenen Formular [3] ertheilt, d. h. amtliche Bescheinigungen darüber, welche übergangszollpflichtige Gegenstände von einem Punkte des Zollvereins nach einem andern transportirt werden. Da diese Bescheinigung ohne Festhaltung der Identität in vielen Fällen werthlos sein würde, so muß, wo dies nach Lage der Sache erforderlich ist, zugleich Identificirung des Gegenstandes (durch Verschluß, Beschreibung u. s. w.) eintreten. Das Nähere hierüber wird sogleich nachstehend gegeben werden.

§. 405.

2. Die Befreiungen von den Uebergangsabgaben und die sich daran knüpfenden Abfertigungsweisen.

a. Befreiung ausländischer Waaren von Uebergangsabgaben.

Ausländische (zollvereinsausländische) Waaren sind von der Uebergangsabgabe befreit [4], wenn nachgewiesen wird, daß sie wirklich vom Zollvereinsausland ordnungsmäßig eingelassen (verzollt) worden sind. Es gehört also zu diesem Nachweise Festhaltung der Identität (Verschlußanlage) vom Eingangspunkte bis zum Bestimmungsorte. [5] Es muß ferner auf den Zollquittungen und Begleitscheinen II ausdrücklich vermerkt werden, daß und wie die Identität vom Grenzeingangspunkte bis zum Bestimmungsorte festgehalten worden ist [6], oder aber es muß, wenn eine Sendung getheilt wird, die Theilsendung mit einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß dieselbe einer unmittelbar vorher verzollten Waarenpost angehöre, versehen werden. [7] Bedenklich erscheint es, Waaren, welche ein Niederlageverhältniß passirt haben, oder die irgendwie in freien Verkehr getreten sind, zu dieser Befreiung zuzulassen. Indessen kommen auch hiervon folgende Befreiungen vor:

a. Von einzelnen Niederlagen kann Branntwein in die betreffenden Staaten (Preußen, Kurhessen, den Thüringischen Verein, Hannover, Braunschweig und Oldenburg) dann abgabefrei übergeführt werden, wenn der betreffenden Abmeldung von der Niederlage eine Bescheinigung des ausländischen Ursprungs und der Festhaltung der Identität beigefügt wird. Für jetzt sind hierzu nur die Niederlagen zu Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach und Mannheim ermächtigt [8] und es muß der Abmeldung von der Niederlage jeder-

---

[1] Bek. v. 12. Juni 1854, III, 14139. — [2] Rescr. 14. Juni 1856, III, 11759. — [3] Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7545, und die demselben beigefügten Formulare. — [4] Art. 11 des Vertr. v. 16. Mai 1865. — [5] Rescr. v. 16. März 1839, III, 4123. — [6] Ebendas. — [7] Rescr. v. 3. Juni 1857, III, 6872. — [8] Rescr. v. 12. Mai 1854, III, 12562, u. v. 3. Aug. 1854, III, 19100.

zeit ein nach einem vorgeschriebenen Formular ausgefertigter Uebergangsschein beigefügt werden.[1]

b. In einzelnen Fällen sind aus ausländischen Blättern fabricirte Tabacksfabrikate von der Uebergangsabgabe befreit worden, z. B. der Schnupftaback aus offenbacher Fabriken[2], in welchem Falle das Hauptamt des Orts den für den abgabefreien Uebergang erforderlichen (in jedem einzelnen Falle durch besondere Verfügungen vorgeschriebenen) Nachweis der abgabefreien Abstammung der Waare beizugeben hat. Noch andere Fälle gehören der besondern Oertlichkeit an und sind hier zu übergehen.

§. 406.

b. Befreiung der Durchfuhr.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, werden in dem letztern keine Uebergangsabgaben erhoben.[3] Bedingung dieser Befreiung ist, daß die identische Durchfuhr nachgewiesen, daß also insbesondere die Identität von dem Eingange bis zum Wiederausgange festgehalten werde. Es geschieht dies durch Uebergangsscheine[4], wobei drei Fälle vorkommen können:

1. Der Inhaber eines übergangssteuerpflichtigen Gegenstandes meldet sich an der Grenze eines eine Uebergangsabgabe erhebenden Staats. In diesem Falle darf er die Grenze des Staats nur auf einer für den Eintritt derartiger Gegenstände erlaubten Straße überschreiten, und muß sich bei der zur Abfertigung ermächtigten Dienststelle melden. Die betreffenden Straßen und Dienststellen werden von Zeit zu Zeit bekannt gemacht. Er begehrt bei der Dienststelle freien Durchlaß, und erhält einen Uebergangsschein, d. h. eine Bescheinigung, daß er den betreffenden Staat oder Staatencomplex passiren könne und von der Erlegung der Uebergangsabgabe befreit bleibe, falls der identische Ausgang nachgewiesen werde. Der Antrag auf Uebergangsscheinertheilung kann mündlich geschehen, und er wird von der Dienststelle auf Grund dessen niedergeschrieben.[5] Dem Uebergangsschein-Extrahenten wird der Weg, den er durch den betreffenden Staat oder Staatencomplex zu nehmen hat, die Frist, binnen welcher die Durchfuhr erfolgen muß und die Dienststelle, bei welcher er die Erledigung seiner Verpflichtungen nachzuweisen hat, vorgeschrieben.[6] Er muß, wenn es verlangt wird, für die gestundete Ueberganſabgabe Sicherheit bestellen.[7] Da die Waare identificirt werden muß, so hat er sich der Feststellung der Gattung und Menge, sowie der Identification nach den Zollvorschriften (Verschluß, Zahlung für Blei u. s. w.) zu unterwerfen, soweit dies die Dienststelle zu fordern hat. Erfolgt die Erledigung in einer Weise, daß gegen die identische Durchfuhr Zweifel entstehen, so ist die Uebergangsabgabe fällig.

2. Will der Inhaber des Gegenstandes vor der Erreichung der bei 1 bezeichneten Grenze (um die Revision an derselben zu vermeiden) die Identification bewirken lassen, so steht dem nichts entgegen, insofern er sich deshalb an eine dazu competente Dienststelle wendet. Competent sind hierzu alle mit den erforderlichen Revisions- und Identificationswerkzeugen versehenen Hauptsteuerämter, hin und wieder sind auch Unterämter mit diesen Abfertigungen betraut. Er declarirt die Waare zum Durchgang durch das betreffende Gebiet und erhält einen Uebergangsschein unter den bei 1 aufgeführten Verpflichtungen. Es ist jedoch hierbei nicht erforderlich, daß der Gegenstand an den Binnengrenzen den daran gelegenen Dienststellen vorgeführt wird.[8]

3. Will der Inhaber des Gegenstandes denselben nicht mit demselben Uebergangsschein durchführen (eine Umladung in dem Uebergangsabgabe erhebenden Staate bewirken), so steht dem nichts entgegen, insofern die Erledigung des Uebergangsscheins bei einer Dienststelle erfolgen soll, welche zur Ausfertigung eines Uebergangsscheins für die

---

[1] Bek. v. 12. Mai 1854, u. Rescr. v. dems. Tage III, 12562. — [2] Rescr. v. 2. Juni 1839, III, 13388. — [3] Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11. — [4] Man vgl. hierüber die Anleitung zur Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine v. 21. Dec. 1841, III, 28979, u. Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7547. — [5] Rescr. v. 13. Dec. 1841, III, 28061. — [6] Man vgl. das Formular zu Uebergangsscheinen bei dem Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7547. — [7] Anleitung v. 21. Dec. 1841, III, 28979, §§. 3 u. 7 in Verbindung mit §§. 24 u. 25 des Begleitsch.-Regul. — [8] Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7547.

fernere Durchfuhr competent ist. Das Verfahren ist dann dasjenige, daß der frühere Uebergangsschein erledigt und an dessen Stelle ein neuer ausgefertigt wird. Finden sich bei der Erledigung des einen oder des andern dieser Uebergangsscheine Bedenken gegen die Wahrung der Identität, so geht der Anspruch auf Befreiung verloren, und es findet die Erhebung der Uebergangsabgabe statt.

§. 407.

c. Befreiung wegen Abstammung aus demselben Staate oder Staatencomplex.

Wenn ein übergangssteuerpflichtiger Gegenstand aus einem die Uebergangsabgabe erhebenden Staat oder Staatencomplex durch einen nicht dieselbe erhebenden Staat oder Staatencomplex hindurchgeht, um wieder zu dem ersterwähnten (erhebenden) Staatsgebiete zu gelangen, so ist die Wiedereinfuhr frei, falls die identische Abstammung aus dem zuerst erwähnten Staatsgebiet vorschriftsmäßig nachgewiesen wird. Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn der Gegenstand ununterbrochen durch den nicht abgabepflichtigen Staat transportirt wird. In diesem Falle wird zur Festhaltung der Befreiung der Uebergangsschein benutzt (s. d.). Der Inhaber des Gegenstandes hat in dem Lande der Abstammung seine Absicht, den Gegenstand in der erwähnten Weise versenden zu wollen, zu declariren, und er erhält einen Uebergangsschein, d. h. eine Bescheinigung, daß der Gegenstand bei dem identischen Wiedereingang in den betreffenden Staat oder Staatencomplex von der Uebergangsabgabe befreit sei. Zur Festhaltung der Identität muß also der Waareninhaber sich die Feststellung der Gattung und Menge des Gegenstandes (durch Revision), sowie die Anlegung der hierzu erforderlichen Sicherungsmittel (Verschluß u. s. w.) gefallen lassen. Es wird ihm ferner der Weg des Transports und die Frist für den Wiedereingang vorgeschrieben, welche er demnächst einzuhalten hat. Entstehen bei dem Wiedereingang Zweifel gegen die Identität, so wird die Befreiung versagt.
2. Soll dagegen in dem nicht abgabepflichtigen Staate eine Lagerung stattfinden, so muß wegen Sicherung der Identität besondere Anordnung eintreten.

§. 408.

d. In einen andern Staat oder ins Zollvereinsausland gegangene von dort zurückkehrende Gegenstände.

Uebergangsabgabepflichtige Gegenstände, welche aus einem der in Uebergangsabgabegemeinschaft stehenden Staate nach einem andern nicht zu dem betreffenden Verbande gehörigen Staate versandt worden sind und von dort zurückkommen, können ausnahmsweise frei wieder eingelassen werden. Es soll dies auch der Fall sein, wenn solche Gegenstände in der Niederlage zu Bremen gelagert haben. Bei Gegenständen, welche eine Bonification genossen haben, ist aber der gezahlte Bonificationsbetrag zu erstatten.[1]

§. 409.

3. Die Zahlung der Uebergangsabgaben und die damit verbundenen Verpflichtungen. Uebergangsstraßen. Abfertigungsstellen. Abfertigungsarten.

Einleitung.

Der Eintritt in einen Uebergangsabgabe erhebenden Staat darf mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen nur auf einer hierzu erlaubten Uebergangsstraße, an welcher auch eine zur Abfertigung competente Dienststelle errichtet ist, geschehen.[2] Von Zeit zu Zeit erfolgt die Bekanntmachung der hiernach eröffneten Straßen und eingerichteten Hebestellen. Der Inhaber der übergangsabgabepflichtigen Waare kann die Abgabe 1) an der Grenze des übergangsabgabepflichtigen Gebiets, oder 2) in dem Gebiete des Vereinsstaats, aus welchem die Versendung erfolgt, oder 3) in dem Lande des Bestimmungsorts bei einer zur Erhebung ermächtigten Steuerstelle erlegen.[3]

---

[1] Rescr. v. 1. Mai 1859, III, 5203. — [2] Bek. v. 13. Dec. 1841. III, 28061, §. 1. — [3] Vgl. Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11, u. Bek. v. 13. Dec. 1841.

§. 410.

a. Versteuerung beim Uebergang über die Steuergrenze.

Bei der Versteuerung an der Grenze muß der Inhaber der Waare [1] 1) die Grenze auf einer hierzu erlaubten Steuerstraße überschreiten; 2) den Gegenstand der zur Abfertigung ermächtigten Dienststelle vorführen; 3) denselben nach Gattung und Menge, sowie seine Absicht, die Waare versteuern zu wollen, declariren, was zwar in der Regel schriftlich geschehen soll, wovon aber die Abfertigungsstellen Abstand nehmen dürfen [2]; 4) er muß sich der Ermittelung der Gattung und Menge, insoweit dies die Dienststelle zum Zwecke der Steuerberechnung nöthig finden wird, unterwerfen; 5) er erlegt die Steuer und erhält Quittung und auf derselben ein Passageattest, d. h. eine Bescheinigung, daß er mit der Waare nach dem abgabepflichtigen Gebiete einpassiren dürfe.

§. 411.

b. Versteuerung am Orte der Absendung.

Will der Inhaber der Waare schon im Orte der Absendung die Uebergangsabgabe erlegen, so erhebt die Dienststelle des Absendungsorts die Abgabe für Rechnung desjenigen Staats, welchem die Abgabe gebührt [3], und ertheilt dem Zahler einen Uebergangsschein, d. h. eine Bescheinigung, daß die Uebergangsabgabe erlegt sei, und daß der Gegenstand in das Gebiet eintreten dürfe, für welches die Abgabe erlegt ist. Der Inhaber der Waare muß sich zu diesem Zwecke insoweit der Feststellung der Gattung und Menge unterwerfen, als dies zum Zwecke der Steuerberechnung nöthig erscheint, muß sich auch den Sicherungsmaßregeln unterwerfen, welche dazu dienen, daß auf denselben Uebergangsschein nicht wiederholt Gegenstände derselben Gattung eingeführt werden, also der Identification, soweit die abfertigende Dienststelle dies für erforderlich findet. Auf Grund eines solchen Uebergangsscheins wird sodann der Gegenstand bei derjenigen Dienststelle, welche im Uebergangsschein genannt ist, in freien Verkehr gesetzt. Es kann dies eine Dienststelle an der Binnengrenze oder im Innern des abgabepflichtigen Gebiets sein. Bei welchem Amte er schließlich abgefertigt zu werden wünscht, hat der Versender der Waare bei der Extrahirung des Uebergangsscheins zu declariren. Eine Frist zur Abgabe des Uebergangsscheins kann und soll in der Regel dem Extrahenten im Uebergangsschein gestellt werden. Ist Gattung, Menge und Identität in einem solchen Falle beim Ausfertigungsamte vollständig festgestellt, so braucht der Eingang an der dazwischenliegenden Binnengrenze nicht auf der Steuerstraße (mittelbar auch nicht über eine daranliegende Dienststelle) zu erfolgen. [4] Kommt die Waare bei dem Erledigungsamte mit verletzter Identität an, so kann die nochmalige Erlegung der Abgabe gefordert werden.

§. 412.

c. Versteuerung im Bestimmungsorte.

Soll die Abgabe erst im Bestimmungsorte erlegt werden, so kann dies [5] entweder so geschehen, daß der Gegenstand bei der Ueberschreitung der Binnengrenze bei einem zur Ablassung competenten Steueramte auf der Steuerstraße vorgeführt und von diesem mit Uebergangsschein nach dem Bestimmungsorte abgelassen, oder daß er schon bei der competenten Abfertigungsstelle des Ursprungsorts mit Uebergangsschein auf die Hebestelle des Bestimmungsorts abgelassen wird.

1. Im erstern Falle muß der Einbringer die Waare declariren, sie wird, soweit nöthig, revidirt, identificirt, und der Einbringer muß Sicherheit bestellen. Der Uebergangsschein hat hier die Natur eines Begleitscheins I.

2. Im zweiten Falle wird in folgender Weise verfahren: die competente Dienststelle des Orts der Absendung stellt Gattung und Menge der Waare insoweit fest, daß

---

[1] Vgl. hierüber Bek. v. 13. Dec. 1841 und die unter demselben Tage erschienene Anleitung, die Ausführung und Erledigung der Uebergangsscheine betreffend. — [2] Rescr. v. 13. Dec. 1841, III, 28061. — [3] Vgl. Vertr. v. 16. Mai 1865, Art. 11, II, 4. — [4] Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7545. — [5] Vgl. Anl. v. 21. Dec. 1841, §. 8, u. Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7545.

die Berechnung der Abgabe auf Grund dessen ermittelt werden kann (daß der Steuerbetrag außer Zweifel steht), identificirt die Waare, soweit dies nöthig erscheint, und ertheilt darüber einen Uebergangsschein. Uebergangsschein heißt hier die Bescheinigung über Gattung, Menge und Identificationsart der betreffenden Waare in Verbindung mit der Erlaubniß, die Uebergangsabgabe nicht an der betreffenden Gebietsgrenze, sondern erst im Bestimmungsorte zu entrichten. Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken: a) der Inhaber der Waare declarirt bei der competenten Dienststelle des Versendungsorts Gattung und Menge der Waare, sowie die Absicht, sie in der vorerwähnten Weise versteuern zu wollen; b) diese Dienststelle ermittelt Gattung und Menge der Waare, zu welchem Zwecke sich der Waareninhaber die entsprechende Revision gefallen lassen muß, worauf die Identification der Waare, soweit dies zum Zwecke erforderlich erscheint, geschieht; c) Sicherheit für den zu erlegenden Abgabebetrag muß insoweit gestellt werden, als dies der abfertigenden Dienststelle nöthig erscheint; d) dem Inhaber der Waare wird die Dienststelle, bei welcher die Erledigung des Uebergangsscheins erfolgen soll, und die Frist, binnen welcher dies geschehen muß, im Uebergangsschein bestimmt; e) sobald Gattung, Menge und Itendität im Uebergangsschein vollständig festgestellt ist, erscheint die Vorführung der Waare an der Binnengrenze und die Einfuhr derselben auf einer Steuerstraße nicht nöthig [1]; f) geht die Identität vor Erreichung des Bestimmungsorts verloren, dann muß sich der Waareninhaber die nochmalige Feststellung der Gatttung und Menge an der Grenze gefallen lassen, falls die Identität bis dahin verloren gegangen ist, es kann ferner unter Umständen die zweifache Erlegung der Steuer gefordert werden, sofern die Identitätsverletzung erst später eingetreten ist, und der Verdacht der misbräuchlichen doppelten Benutzung des Uebergangsscheins entsteht.

III. Strafen. Strafverfahren. Denunciantenantheile.

§. 413.

Strafbestimmungen.

1. Defraudationen der Uebergangsabgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 geahndet. [2]

2. Die Bestimmungen des allgemeinen Zollcartels vom 11. Mai 1833 [3] sind auch auf die Uebergangsabgaben anwendbar, derart also, daß die Vereinsstaaten die Umgehung der Uebergangsabgaben auch eines andern der verbündeten Staaten hindern, verfolgen lassen und bestrafen. [4]

3. Es sollen übrigens von preußischen Behörden wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen der Unterthanen anderer Staaten keine den Zweck überschreitende Weiterungen verursacht werden. [5] Wegen Gewährung des Denunciantenantheils, sowie wegen Verrechnung der Strafen gelten die für die Zollstraffälle ergangenen Vorschriften. [6]

IV. Die Dienstvorschriften.

§. 414.

1. Die Hebe- und Abfertigungsbefugniß.

Die Steuerstraßen, sowie Abfertigungsstellen werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht. Wegen des häufigen Wechsels dieser Bestimmungen erscheint es bedenklich, hier eine specielle Nachweisung der gegenwärtigen Abfertigungsstellen und ihrer Befugnisse mitzutheilen. Die Dienststellen müssen die ihnen hierüber zugegangenen Nachweisungen nach den stattfindenden Veränderungen berichtigen, um danach zu jeder Zeit

---

[1] Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7545. — [2] Bek. v. 13. Dec. 1841, §. 11. — [3] Vgl. Art. 20 des Vertr. v. 16. Mai 1865. — [4] Vgl. das Zollcartel v. 11. Mai 1833, Art. 1—12; Rescr. v. 13. April 1843, III, 7544, u. 21. Mai 1844, III, 10851. — [5] Rescr. v. 12. Mai 1844, III, 10851. — [6] Rescr. v. 23. Aug. 1843.

selbst verfahren und dem verkehrenden Publikum die nöthige Auskunft geben zu können. Hier ist noch anzuführen, daß bei dem Uebergange über die Binnengrenzen in der Regel schriftliche Declarationen zu fordern sind, daß aber die betreffenden Abfertigungsstellen auch ermächtigt sind, in dieser Beziehung Nachsicht zu üben und mündliche Declarationen schriflich aufzunehmen, um dadurch die für die Registerrevisionen erforderlichen Belege zu erlangen. [1]

§. 415.

2. Anleitung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Uebergangsschein [2] heißt hier jede Bescheinigung über einen übergangsabgabepflichtigen Gegenstand, auf welchem die Verpflichtung noch haftet oder für welchen die Befreiung von der Uebergangsabgabe beansprucht wird. Die rechtliche Natur der Uebergangsscheine kann, wie bereits in den vorstehenden Paragraphen angegeben worden, eine sehr verschiedenartige sein, wonach auch die Verpflichtungen wegen gehöriger Ueberwachung der Uebergangsscheinverhältnisse sich verschieden gestalten. Im einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken und zum Theil zu wiederholen:

a. Wenn der Waareninhaber bei der Dienststelle des Versendungsorts oder bei der Grenzabfertigungsstelle des abgabepflichtigen Gebiets darauf anträgt, die Abgabe erst bei der Abfertigungsstelle des Bestimmungsorts erlegen zu dürfen, so hat der Uebergangsschein die Natur eines Begleitscheins I. Die den Uebergangsscheins ertheilenden Beamten müssen also dafür Sorge tragen, daß die Steuererhebung im Bestimmungsorte gesichert werde. Dahin gehört, daß sie Gattung und Menge der Waare feststellen, die Waare identificiren, dem Waareninhaber die Dienststelle, bei welcher und die Frist, binnen welcher die Stellung zur Erledigung erfolgen soll, im Uebergangsscheine vorschreiben, auch Sicherheit dann gestellen lassen, wo dies zur Sicherung des Steueranspruchs erforderlich erscheint.

b. Handelt es sich um eine Befreiung verzollter ausländischer Waaren von der Uebergangsabgabe (wo nämlich nicht die Zollquittung mitgeht), so hat der Uebergangsschein die Natur einer Bescheinigung über diese Gefällefreiheit, und die Beamten haben dafür zu sorgen, daß von dieser Bescheinigung kein Misbrauch namentlich nicht dahin gemacht werde, daß eine andere Waare gleicher Gattung auf Grund des Uebergangsscheins in den betreffenden Vereinsstaat eingeführt werde. Es geschieht dies dadurch, daß Gattung und Menge der Waare ermittelt und daß die Waare identificirt wird, sowie die Bestimmung einer Frist für die Erledigung Verdunkelung durch Verschleppung hindert.

c. Handelt es sich um eine Befreiung deshalb, weil der Gegenstand durch ein abgabepflichtiges Gebiet geht, so hat der Uebergangsschein die Natur des Begleitscheins I. Die Beamten haben also dafür Sorge zu tragen, daß während des Durchgangs die Waare weder ganz noch theilweise verbracht werden könne. Es muß Feststellung der Gattung und Menge, Identification des Gegenstandes und Bestimmung einer Frist für den Durchgang unter Benennung der Dienststelle, bei welcher die Erledigung nachgewiesen werden soll, erfolgen.

d. Handelt es sich um eine Abgabebefreiung deshalb, weil der Gegenstand aus einem abgabepflichtigen Gebiete herrührt und durch ein nicht abgabepflichtiges Gebiet durchgeht, so hat der Uebergangsschein die Natur eines Declarationsscheins. Die Beamten haben also darauf zu sehen, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr durch ein nicht abgabepflichtiges Gebiet aus letzterm die Einschwärzung einer Waare derselben Gattung erfolge. Es muß also auch hier Gattung und Menge festgestellt, die Identification bewirkt, eine Frist und das Erledigungsamt bestimmt werden. Im allgemeinen ist über die Form der Uebergangsscheine noch Folgendes hinzuzufügen:

1. Die Uebergangsscheine werden nach einem vorgeschriebenen Formular ausge-

---

[1]) Rescr. v. 13. Dec. 1841, III, 28061. — [2] Man vgl. hierüber das bei dem Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7547, befindliche Formular, welches das ältere Formular bei der Anleitung v. 21. Dec. 1841 abändert.

fertigt.[1] Der Druck wird geliefert, Gebühren für die Ausfertigung werden nicht gezahlt.[2]

2. Die Uebergangsscheine werden gewöhnlich nur in einem Exemplar ausgefertigt.[3] Dasselbe begleitet die Waare zum Erledigungsamte, welches, insofern es sich um die Erledigung einer Verpflichtung handelt (bei Uebergangsscheinen über Befreiungen wird dies nicht immer gefordert), das mit der Bescheinigung der Erledigung versehene Exemplar dem Ausfertigungsamte zurücksendet.[4] Die Directivbehörden theilen sich allvierteljährlich Listen über die für ihre Bezirke ausgefertigten Uebergangsscheine mit (ähnlich wie bei dem Begleitscheinverkehr), auf Grund deren sodann bei der Registerrevision erörtert wird, ob die Erledigung der ausgefertigten Uebergangsscheine gehörig erfolgt ist.

3. Wenn der Gegenstand von dem Ausfertigungsamte vollständig der Gattung und Menge nach festgestellt und identificirt worden ist, so ist es nicht nöthig, daß dem Waarentransportanten die Verpflichtung auferlegt wird, den Gegenstand den Dienststellen an den dazwischenliegenden Binnengrenzen vorzuführen.[5]

4. Wo ein Uebergangsschein eine verschieden rechtliche Natur (a bis d oben) hat, müssen bei Ausfertigung und Erledigung alle deshalb hervortretenden Erfordernisse Berücksichtigung finden.

5. Wo eine Waarenladung nach verschiedenen Erledigungsämtern gehen soll, muß für jedes der Erledigungsämter ein besonderer Uebergangsschein ausgestellt werden.[6]

6. Die Hauptämter, in deren Bezirk die Ausstellung der Uebergangsscheine erfolgt, sollen befugt sein, bei Fristüberschreitungen in gewöhnlichen Fällen von den Folgen der Fristüberschreitung bei den von ihnen selbst oder von ihren Unterämtern ausgestellten Uebergangsscheinen zu entscheiden, die Erledigungsämter aber sollen, wenn ihrer Ansicht nach mit Unrecht von einer Strafe abgesehen ist, die Uebergangsschein-Ausfertigungsämter darauf aufmerksam machen, und eventuell die Entscheidung der ihnen vorgesetzten Directivbehörde beantragen können.[7]

§. 416.

3. Die Buchung und Belegung der Uebergangsabgaben.

1. Die Buchung der Uebergangsabgaben erfolgt in eigens dazu vorgeschriebenen Hebejournalen, welche folgende Spalten führen: 1) Tag und Monat der Zahlung; 2) laufende Nummer; 3) und 4) Nummer des Vorregisters, aus welchem die Eintragung entspringt, und zwar a) des Uebergangsscheinregisters; b) des Niederlageregisters; 5) Benennung der Gegenstände nach Art und Menge, von welchen die Uebergangsabgabe zu erheben ist; 6) Hauptbetrag der erhobenen Abgabe (— Thlr. — Sgr. — Pf.); 7) darunter Gold u. s. w. Unter dem Hauptbetrage sind begriffen, von 8) Wein- und Traubenmost (— Thlr. — Sgr. — Pf.); 9) Bier (— Thlr. — Sgr. — Pf.); 10) Branntwein (— Thlr. — Sgr. — Pf.).[8] Diese Hebejournale werden nach der allgemeinen Kassenordnung (wie die sonstigen Steuerhebejournale) quartalweise geführt, und gehen am Schlusse des Quartals der Directivbehörde zur Revision zu, welche in der gewöhnlichen Weise bewirkt und erledigt wird.

2. Die Richtigkeit der Buchungen muß gehörig belegt (schriftlich bescheinigt) sein. a) Die Hebejournale der Aemter an den Gebietsgrenzen werden mit den Declarationen der Einbringer belegt. b) Die Hebejournale im Innern der Gebiete werden durch die Uebergangsschein-Empfangsregister und, wo der Gegenstand die amtliche Niederlage passirt hat, durch die Niederlageregister controlirt (indem nämlich durch diese Register und deren Belege zu ersehen, was an übergangsabgabepflichtigen Waaren bei der betreffenden Dienststelle angekommen und was davon versteuert oder weitergegangen ist). Für die aus dem Uebergangsschein- und Niederlageverhältniß entstehenden Declarationen werden Aus-

---

[1] Formular zum Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7545, welches das Formular zur Anleitung v. 21. Dec. 1841, III, 28979, abändert. — [2] Anl. v. 21. Dec. 1841, §. 4. — [3] Ebendas. §. 4. — [4] Anl. v. 21. Dec. 1841, §. 13 u. der §. 3 daselbst allegirte §. 70 des Begleitsch.-Regul. v. 25. Nov. 1839. — [5] Vgl. Rescr. v. 16. Mai 1843, III, 7545. — [6] Ebendas. — [7] Rescr. v. 13. Dec. 1851, III, 27973. — [8] Vgl. Muster A zum Rescr. v. 13. Dec. 1841, III, 28061. Die Spalte 7 und 8 werden gegenwärtig in dem amtlichen Abdruck der Formulare weggelassen.

züge aus den Uebergangsscheinen und Niederlagebeclarationen gefertigt, wie beim Begleitschein= und Niederlageverhältniß fremder Waaren. c) Die Gefälleeinnahmen aus Processen werden durch das Attest des Hauptamtsdirigenten zum Strafgelderextract belegt.

§. 417.

4. Die Uebergangsschein=Ausfertigungs= und =Empfangsregister.

Uebergangsschein=Ausfertigungsregister heißt die Nachweisung der bei einer Dienststelle ausgefertigten, Uebergangsschein=Empfangsregister heißt die Nachweisung über die bei einer Dienststelle zur Erledigung gekommenen Uebergangsscheine. Die Formulare zu diesen Registern sind durch die Anleitung vom 21. Dec. 1841; III, 28979 [1], vorgeschrieben. Zweck und Art der Führung dieser Bücher ergibt sich hinlänglich aus dem Formular und der allegirten Anleitung §. 3. Außerdem soll noch ein Notizbuch über die bei einer Dienststelle passirten übergangsabgabepflichtigen Gegenstände geführt werden, insofern hierbei keine Uebergangsscheinausfertigung oder Erledigung concurrirt. Zweck und Führung gehen aus der allegirten Anleitung §. 11 und Anlage C dazu hinlänglich hervor.

§. 418.

5. Registerrevision. Uebergangsscheinnachweisungen. Theilung der Einnahmen.

Die Register und Hebejournale werden quartalweise der Provinzialbehörde zur Revision eingereicht. Die Hauptämter verfahren hierbei ebenso wie bei der Einreichung der Zollregister und Journale. [2] Die Provinzialbehörden bewirken die Revision dieser Register und Journale in gleicher Weise, wie dies für die Zollregister und Journale vorgeschrieben ist. [3] Damit sie in den Stand gesetzt werden, den richtigen Eingang der Uebergangsscheine zu überwachen, haben die Unterbehörden ihnen Nachweisungen über die für die einzelnen Erledigungsämter ausgefertigten Uebergangsscheine (ähnlich wie für Begleitscheine bestimmt ist) einzureichen, welche den Provinzialbehörden der Erledigungsämter zugehen und von letztern mit den Empfangsregistern verglichen werden. [4] Allvierteljährlich werden die an Uebergangsabgaben aufgekommenen Beträge zusammengestellt und unter den zu einer Steuervereinigung gehörigen Staaten getheilt. Man unterscheidet provisorische und definitive Abrechnungen; provisorische sind diejenigen, welche nach der augenblicklichen Lage der Einnahmejournale erfolgt, definitive, welche später nochmals mit Rücksicht auf die (bei der Registerrevision oder sonst) aufgefundenen Defecte und vorgekommenen Rückzahlungen erfolgt.

V. Zusätzliche Bestimmungen wegen Sicherung einzelner Abgaben durch Uebergangsschein.

§. 419.

Sicherung der Consumtionsabgaben von Wein in einzelnen süddeutschen Staaten.

Nach Aufhebung der Uebergangsabgabe von Wein ist hinsichtlich der Vereinfachung der Controle bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen, wie in Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt a. M., Abgaben vom Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten Folgendes verabredet worden.

A. Wenn vereinsländischer Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate gehen, in welchem eine Abgabe von denselben nicht zu erheben ist, so finden folgende Vorschriften Anwendung:

---

[1] Vgl. Anlage A u. B zu dieser Anleitung. — [2] S. oben §. 394. — [3] S. oben §. 397. — [4] S. oben §. 350.

I. Sendungen mit der Post bedürfen keiner zoll- und steueramtlichen Bezettelung.

II. Sendungen mit andern Transportmitteln müssen von einem Uebergangsschein begleitet sein. Dieser Uebergangsschein wird von den zur Ertheilung solcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangsscheins bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen. Die Erledigung des Uebergangsscheins erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Gelangt eine Sendung mittels der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamts, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung den Uebergangsschein nebst dem bezüglichen Eisenbahnfrachtbriefe dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güterexpedition der Eisenbahnverwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist. Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsscheine, gibt den erstern, im Falle der Uebereinstimmung und nachdem es denselben abgestempelt hat, dem Eisenbahnbevollmächtigten zurück, und erledigt den Uebergangsschein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güterexpedition. Die Eisenbahnverwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsschein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamts. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamts zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahnverwaltung, auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

2. Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungsamts, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheins, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen entweder a) auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Colli zu beschränken hat; oder b) auf Vorlegung des Uebergangsscheins und Frachtbriefs durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafenpolizeibehörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist. In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nr. 1 verfahren, und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

3. Gelangt die Sendung mittels gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamts, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheins auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Colli zu beschränken hat.

III. Uebergangsscheine für die unter II bezeichneten Sendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine nicht mehr aufgenommen.

B. Auf Sendungen, die durch das Gebiet eines Vereinsstaats, in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die unter litt. A, Nr. II, getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei Ausfertigung der Uebergangsscheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangsscheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

C. Da die kurfürstlich hessische Regierung sich die Befugniß vorbehalten hat, die Erledigung der litt. A, Nr. II, bezeichneten Uebergangsscheine durch ihre Aemter dann zu versagen, wenn die Sendungen, für welche dieselben ausgefertigt worden, nicht nach Kurhessen oder angrenzenden Orten bestimmt sind, so ist hierauf bei Anträgen auf Ausfertigung von Uebergangsscheinen Rücksicht zu nehmen. [1]

---

[1] Rescr. v. 7. Juni 1865, III, 11544.

II. Abtheilung.

Sonstige Einrichtungen.

A. Die Besteuerung des Rübenzuckers, Branntweins, Biers, Tabacks und die Rückvergütung der Steuer.

§. 420.

1. Die Rübenzuckersteuer und deren Rückvergütung.

Zufolge des Zollvereinsvertrags (s. oben §. 19) wird von den Zollvereinsstaaten eine Steuer von der Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben erhoben. Sie soll dem Fabrikanten kein Monopol gewähren [1], und wird daher so normirt, daß sie mit dem Eingangszoll von Zucker und Sirup in einem angemessenen Verhältniß steht. Sie beträgt gegenwärtig $7^1/_2$ Sgr. oder $26^1/_4$ Kr. vom Zollcentner der zur Fabrikation verwendeten Rüben. Gedörrte Rüben zahlen den fünffachen Betrag hiervon.[2] Das Nähere wegen Erhebung und Controlirung dieser Zuckersteuer gehört nicht hierher [3], wogegen noch die dem Rübenzucker zugesagte Ausfuhrbonification zu erwähnen ist.

§. 421.

2. Insbesondere.

a. Höhe und Bedingungen der Bonification.

1. Runkelrübenzucker (überhaupt aller Zucker, welcher nicht den höhern Bonificationssatz für indischen Zucker, §. 285, in Anspruch nehmen kann) erhält bei der Ausfuhr oder bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage gegenwärtig (1866) folgende Bonification und zwar [4]: Rohzucker und Farin 2 Thlr. 26 Sgr.; Brot-, Hut- und Candiszucker 3 Thlr. 15 Sgr. vom Centner netto; Bruch- und Lumpenzucker werden dem Rohzucker und Farin gleich behandelt. Für gestoßenen, gemahlenen Brot- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der vorgeschriebenen Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 26 Sgr. für den Centner zur Anwendung kommt.

2. Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Ctrn., Brot-, Hut- und Candiszucker aber in Mengen von 10 Ctrn. über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3. Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brot-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besondern Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Raffinade aus indischem Zucker bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

§. 422.

b. Verfahren.

1. Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung

---

[1] Daß dies indessen jahrelang der Fall gewesen ist, darüber vgl. Bergius, „Grundsätze der Finanzwissenschaft" (Berlin 1865), S. 370. — [2] Verordn. v. 31. Mai 1858, u. v. 2. Juli 1861, §. 3. — [3] Der Gegenstand wird geeigneter in einer besondern Schrift abgehandelt. — [4] Bek. des Fin.-Min. v. 2. Juli 1861, u. Rescr. v. 9. Oct. 1865, III, 20945.

befugten Amte eine nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angibt, und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet. [1]

2. Ist diese Bescheinigung (Nr. 1) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden. [2]

3. Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzialsteuerbehörden vorgelegt. [3]

4. Die Provinzialsteuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten. Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrags nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden. Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen. Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen sie dem Zollverein, und es erlischt der Anspruch auf dieselben. [4]

5. Wenn für Zucker eine Steuervergütung infolge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden. [5]

§. 423.

c. Dienstvorschriften für die Beamten. — a'. Die Declaration und deren Prüfung.

Der Inhaber des zu bonificirenden Zuckers hat eine Declaration nach einem vorgeschriebenen Muster abzugeben, welche enthält, a) welcher Zucker (in welchen Verpackungen, mit welchem Brutto- und Nettogewicht), und ob er b) sogleich aus- oder zu welcher Niederlage er zuvörderst gehen soll. [6] Die Beamten prüfen die Vollständigkeit und die Zulässigkeit der Declaration. Unzulässig sind Declarationen, welche a) nicht bei einem Amte abgegeben werden, das nicht zur Ausfertigung von Begleitscheinen I ermächtigt ist [7]; b) wenn nicht ein zum Ausgang geeignetes (zur Bescheinigung des Ausgangs nach den Regeln über Begleitscheinverkehr ermächtigtes) Amt als solches gewählt sein sollte; c) wenn die gewählte Niederlage nicht eine wirkliche öffentliche Transitoniederlage sein sollte; d) bei zu geringen Beträgen u. s. w. [8] Die Anträge, den Brot- und Hutzucker zu dem Zwecke verkleinern zu dürfen, um die Bonification von $3\frac{1}{2}$ Thlrn. für den Centner zu erlangen, sowie daß die Feststellung der Menge des Zuckers und die Abfertigung zum Ausgang in den Fabriklocalen stattfinde, dürfen nur mit Genehmigung des Finanzministers und unter Beobachtung der in diesen Genehmigungen vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln berücksichtigt werden. [9]

---

[1] Bek. v. 2. Juli 1861, unter 4. — [2] Ebendas. unter 5. — [3] Ebendas. unter 6. — [4] Ebendas. unter 7. — [5] Ebendas. unter 8. — [6] Man vgl. das bei dem Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054, befindliche Formular I. — [7] Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054. — [8] Ebendas. — [9] Das Nähere in dem Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054, und den das. allegirten Zollconferenzverhandlungen.

§. 424.

b'. Feststellung der Menge des Zuckers und Ueberwachung des Bonificationsgrundes.

1. Der Zucker soll brutto und in der Regel auch netto verwogen werden, die Ergebnisse der Verwiegung werden in der von dem Antragsteller abgegebenen Declaration und zwar so vollständig und bestimmt eingetragen, daß für die spätere Berechnung der Bonification und die Ueberwachung des Ausgangs oder Aufnahme zur Niederlage keine Zweifel entstehen. [1] Da die Nettoverwiegung jedoch ebenso für die Verwaltung als das betheiligte Publikum lästig ist, so sind folgende Erleichterungen nachgelassen [2]:

a. Wenn bei Brot- oder Hutzucker weder die Verwaltung noch der Betheiligte Abnahme des den Zucker umgebenden Papiers und Bindfadens verlangt, dann kann dafür eine Tara von 2½ Proc. in Abrechnung gebracht werden.

b. Bei der Bruttoverwiegung der ganzen Stücke kann im Falle beiderseitigen Einverständnisses als Tara abgerechnet werden: aa) für Zucker in Fässern von weichem Holze bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umgebung von Papier und Bindfaden haben, 17 Proc.; bei Brotzucker ohne solche Umgebung 11 Proc.; bei Rohzucker 8 Proc.; bb) für Rohzucker in einfachen Säcken 2 Proc.

c. Es kann auch nachgelassen werden, daß der Betheiligte das Nettogewicht (unmittelbar das Gewicht der Tara) declarirt, daß infolge dessen nur einzelne Probeverwiegungen der Tara bewirkt werden, und wenn sich hierbei keine Abweichungen von der Declaration ergeben, die Richtigkeit der Declaration in Betreff des nicht revidirten Theils angenommen wird. Indessen soll in diesem Falle wenigstens der vierte Theil der declarirten Stücke netto verwogen werden. Auch soll dies Verfahren nur platzgreifen, wenn die einzelnen Stücke ganz gleichmäßig verpackt sind, gleiches Gewicht mit höchstens 5 Proc. Abweichung, gleiche Verpackungsart u. s. w. angewendet ist.

d. Bei Erleichterungen im Verfahren müssen die Beamten stets das Interesse der Verwaltung im Blicke behalten, also z. B. Taraberechnung nicht zulassen, wenn sie voraussetzen können, daß die wirkliche Tara schwerer ist, als die zu berechnende, sie dürfen, wenn der Betheiligte selbst eine geringere Tara in Anspruch nimmt, als die zu berechnende, nur die in Anspruch genommene festsetzen, bei kleinern Fässern als von 9 bis 11 Ctrn. brutto müssen sie eher auf Nettoverwiegung bestehen, da die oben erwähnte rechnungsmäßige Tara für Fässer von 9 bis 11 Ctrn. berechnet ist, kleinere Fässer aber schwerer in das Gewicht fallen, es muß auf Oeffnung der Umgebungen bestanden werden, wenn zu dem Verdachte der Beipackung fremdartiger Gegenstände Veranlassung vorliegen sollte u. s. w.

2. Nach Feststellung der Gattung und Menge gemäß 1 vorstehend erfolgt entweder die Abfertigung zum Ausgang wie bei dem zu bonificirenden indischen Zucker (s. b.), oder die Aufnahme zur Niederlage, wo der Zucker längstens ein Jahr lagern darf [3]; für die Niederlage in Bremen besteht ein eigenthümliches Verhältniß, das als zu speciell hier unerwähnt bleiben muß. [4]

§. 425.

c'. Die Berechnung der Bonification.

Die Hauptämter, bei denen Anmeldungen über ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommenen Zucker, für welchen eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, eingehen, haben nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungsliquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker nach einem vorgeschriebenen Muster und zwar besonders einerseits über die Beträge, welche auf gestundete Steuer zur Anweisung gelangen können, und andererseits über die Be-

---

[1] Eine Anleitung hierzu gibt die Anlage I zum Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054. — [2] Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054, v. 31. Mai 1862, III, 11446, u. 7. Juni 1865, III, 11473. — [3] Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054. — [4] Ebendas.

träge, für welche die Ertheilung von Anerkenntnissen zu beantragen ist, aufzustellen und mit den bescheinigten Anmeldungen der Provinzialsteuerbehörde vorzulegen. [1]

§. 426.

d'. Anweisung und Zahlung der Bonification.

Die Provinzialbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und, soweit der Empfangsberechtigte gestundete Rübenzuckersteuer verschuldet, hierauf anzurechnen, soweit aber dies nicht geschehen kann, darüber Anerkenntnisse nach einem vorgeschriebenen Muster, und zwar für jede Anmeldung ein besonderes Anerkenntniß, auszufertigen. In diesen Anerkenntnissen ist jedesmal die baare Zahlung des Vergütungsbetrags in der Art anzuweisen, daß sie vom 15. ab des dritten Monats nach demjenigen Monate, für welchen die betreffende Vergütungsliquidation lautet, in Empfang genommen werden kann. Auch ist zugleich die Kasse zu benennen, welche die baare Zahlung zu leisten hat, und die Frist zu bezeichnen, nach deren Ablaufe der Anspruch aus dem Anerkenntnisse erlischt. Dies geschieht, wenn die in das Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Monate, für welchen die betreffende Liquidation aufgestellt war, durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder andere baare Hebung in Empfang genommen worden sind. Die Hauptämter haben die Vergütungen in ihren Büchern und Rechnungen als Vergütungen auf Rübenzuckersteuer nachzuweisen.[2]

§. 427.

e'. Buchführung.

1. Ueber die Abfertigung von Zucker zur Steuervergütung auf Anmeldungen sind von den Ausfertigungsämtern Register nach einem vorgeschriebenen Muster zu führen, wogegen die Erledigungsämter die Begleitschein-Empfangsregister auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. [3]

2. Die Provinzialbehörden führen

a. Nachweisungen über die von ihnen ausgefertigten Anerkenntnisse und deren Realisation, geben auch

b. den andern Provinzialbehörden über die Realisation der von ihnen ausgefertigten Anerkenntnisse Nachricht. Das Nähere darüber kann hier übergangen werden. [4]

§. 428.

3. Die Branntweinsteuer und die Bonification davon.

Preußen für sich und seine Enclaven (jedoch nicht für die hohenzollernschen Landestheile und das Jahdegebiet), Sachsen, die Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig haben verabredet, die Branntweinsteuer nach einem gemeinschaftlichen System zu erheben und den Ertrag derselben unter sich zu theilen. [5] Das Nähere über die Erhebungs- und Theilungsgrundsätze muß hier wegbleiben. Eine gleichmäßige Besteuerung des Branntweins einzuführen, haben außerdem sich verpflichtet: Hannover [6] und Oldenburg. [7] Die betreffenden Staaten können die Branntweinsteuer bei der Ausfuhr als Bonification zurückgewähren, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen:

a. Bonification auf zur Essigbereitung verwendeten Branntwein darf nur gewährt werden, wenn der Essig nach dem Zollvereinsauslande, nicht wenn er nach einem andern Zollvereinsstaat geht.[8]

b. Preußen, Sachsen, die Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig gewähren zwar keine Bonification bei dem Uebergang nach ihren (in Gemeinschaft stehenden) Staaten, sie können aber Bonification nach andern Vereinsstaaten gewähren, sofern sie dafür

---

[1] Vgl. das bei dem Rescr. v. 2. Juli 1861, III, 15054, befindliche Muster III. — [2] Ebendas. und Muster IV. — [3] Ebendas. und Muster II. — [4] Ebendas. und die Muster V u. VI. — [5] Vertr. v. 28. Juni 1864, welcher Art. 11 die frühern bezüglichen Verträge als erloschen erklärt. — [6] Vertr. v. 7. Sept. 1851 (Ges.-Samml. 1853, S. 349 fg.). — [7] Vertr. v. 1. März 1852 (Ges.-Samml. 1853, S. 355 fg.). — [8] Zollvereins-Vertr. v. 27. Juni 1864, Art. 11, unt. II, §. 4.

Sorge tragen, daß der zu bonificirende Branntwein den Behörden des Bestimmungsorts in der verabredeten Weise vorgeführt wird. Gleiche Ermächtigung wegen Gewährung der Bonification steht auch andern Zollvereinsstaaten zu. [1] Das Weitere über die Höhe der Bonification und deren Zulässigkeit gehört den einzelnen Landesgesetzgebungen an. Rum oder ausländischer Spiritus darf bei der Ausfuhr aus einem Vereinsstaat in den andern nicht zur Bonification zugelassen werden (weil hierdurch die Rückzahlung des gemeinschaftlichen Zolls erfolgen würde) dagegen kann allerdings dem inländischen mit ausländischem Spiritus (auch Rum) versetzten Branntwein Bonification gewährt werden. [2]

§. 429.

4. Tabackssteuer. Tabackssteuerbonification.

Preußen, Sachsen, die zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten, Braunschweig und Kurhessen haben verabredet, vom Anbau des Tabacks eine gleichmäßige Steuer zu erheben [3], deren Ertrag sie demnächst theilen. Hannover und Oldenburg ist der Beitritt vorbehalten. [4] Der Verkehr zwischen den verbündeten Staaten mit Taback und Tabacksfabrikaten ist hiernach frei. Eine Bonification findet für diesen Verkehr nicht statt. [5] Bei dem Verkehr nach andern Zollvereinsstaaten ist allerdings eine Bonification zulässig, jedoch nur auf Tabacksblätter, nicht auf Tabacksfabrikate [6], auch müssen die Tabacksblätter den Behörden des Bestimmungsorts vorgeführt werden. [7]

§. 430.

5. Biersteuer und Bonification.

Preußen, Sachsen, die zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten und Braunschweig erheben die Biersteuer (Braumalzsteuer) nach übereinstimmenden Grundsätzen gemeinschaftlich und theilen sich in deren Ertrag. [8] Der Verkehr zwischen diesen Staaten ist frei, eine Ausfuhrbonification wird zur Zeit (1866) noch nicht gewährt. [9] Dagegen gewähren Baiern, Würtemberg, Kurhessen und das Großherzogthum Hessen derartige Rückvergütungen. [10]

B. Gleichstellung der Staatsangehörigen in der Gewerbsamkeit.

§. 431.

Gewerbelegitimationskarten und deren Ausdehnung für andere Staaten.

Es ist bereits gehörigen Orts (§. 25) angegeben worden, daß nach dem Zollvereinsvertrage es den Unterthanen eines Staats freistehen soll, Arbeit und Erwerb in den andern Zollvereinsstaaten zu suchen, sowie daß Kaufleute, Fabrikanten, auch andere Gewerbtreibende Aufkäufe machen und Bestellungen unter Mitführung von Proben aufsuchen dürfen, ohne deshalb einer Gewerbesteuer zu unterliegen, falls sie die Gewerbesteuer des Staats, dem sie angehören, erlegt haben und sich darüber ausweisen. In Preußen ist nur der Fall ausgenommen, wenn jemand für mehrere Häuser reist, in welchem Fall er die preußische Gewerbesteuer (von einem besondern Gewerbe) entrichten muß. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist Folgendes angeordnet [11]:

1. Der Gewerbtreibende, welcher in andern Zollvereinsstaaten die obigen Befug-

---

[1] Zollvereins-Vertr. v. 27. Juni 1864, Art. 11, unter II, §. 4. — [2] Rescr. v. 22. Sept. 1864, III, 18069. Ueber die in Preußen zu zahlende Bonification sehe man Ditmar's „Handbuch über die preußische Branntweinsteuer“ (Posen 1865), §. 77 fg. — [3] Zwei Verträge zwischen den obigen Staaten v. 28. Juni 1864, Ges.-S. 1865, S. 529 fg. u. 535 fg. — [4] Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüring. Staaten und Braunschweig v. 28. Juni 1864, Art. 6. — [5] Ebendas. — [6] Zollver.-Vertr. v. 16. Mai 1864, Art. 11, unter II, §. 4 d. — [7] Ebendas. unter e. — [8] Vertr. v. 28. Juni 1864, Ges.-S. 1865, S. 529 fg. — [9] Ebendas. — [10] Das Nähere darüber sehe man in der bei dem Rescr. v. 12. Juni 1854, III, 14139, befindlichen Uebersicht. — [11] Das Nähere darüber ist aus dem Rescr. v. 25. Dec. 1863, F. M., III, 23409, M. f. H., IV, 10062, M. d. J., II, 9244, und der demselben beigefügten Anweisung zu ersehen.

nisse ausüben will, erhält von der Behörde seines Heimatslandes eine Gewerbelegitimationskarte, d. h. einen Ausweis darüber, welches Gewerbe er betreiben und in welchen Staaten dies geschehen darf.[1] Der Inhaber der Paßkarte erhält zugleich mit der Karte einen Abdruck derjenigen Vorschriften, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind. Wenn die Legitimationskarte nicht für alle Staaten ausgefertigt werden kann, z. B. in dem obigen Fall, wo jemand für mehrere Häuser reist, dann wird dies in derselben ausdrücklich bemerkt.[2] Die Ausfertigung dieser Karten erfolgt gebührenfrei.[3]

2. Die mit solchen Gewerbelegitimationskarten versehenen Gewerbtreibenden haben sich bei den Gewerbesteuerbehörden derjenigen Zollvereinsstaaten, in welchen sie von ihren Befugnissen Gebrauch machen wollen, zu melden und erhalten gebührenfreie Bescheinigungen (unter Umständen gebührenfreie Gewerbscheine) dahin, daß der Ausübung jener Befugnisse nichts entgegensteht.

C. Grundsätze über Erfindungspatente.

§. 432.

Zulässigkeit und verbindliche Kraft der Erfindungspatente.

Die Zollvereinsstaaten wollen die von ihnen ertheilten Erfindungspatente gegenseitig respectiren, es ist hierüber eine besondere Uebereinkunft[4] abgeschlossen, welche wörtlich Folgendes bestimmt:

Es bleibt zwar im allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in wesentlichen Punkten zu erreichen, infolge des bei Eingehung der Zollvereinsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgendeine Weise bekannt

---

[1] Eine solche Karte lautet: Gewerbelegitimationskarte, gültig (Landeswappen) für das Jahr 18.. (Jahreszahl u. s. w.). Dem N, welcher in NN wohnhaft ist und für Rechnung z. B. 1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst, oder 2) der Drogueriewaarenhandlung NN daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht, im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind. Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten. (Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.) Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden. — [2] Anw. v. 25. Dec. 1863, z. B. mit den Worten: „Nicht gültig für Preußen.“ — [3] Ebendas. unter A 5. — [4] Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. Sept. 1842, welche durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 ausdrücklich für fortdauernd gültig erklärt ist.

waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen. Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthanen anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger niemand ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken; ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden; c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falls: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber:

1. ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren. Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebiets dem Patentinhaber

2. das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode, oder b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowol in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staats nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaats die Befugniß zur selbständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der pantentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staats besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite

Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden. In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Fünfter Theil.

Zur Geschichte und Zukunft des Zollvereins.

I. Abtheilung. Geschichte.

§. 433.

1. Die Zeit von 1815 bis 1818.

Als im Jahre 1815 Frankreich niedergeworfen, das französische Continentalsystem beseitigt worden war, trat an Deutschland die ernste Mahnung heran, seine Gewerbe zu heben und zu diesem Zwecke wenigstens einigermaßen zu schützen, denn England, das durch die Deutschen seines schlimmsten Feindes Napoleon entledigt worden war, warf, undankbar genug, alle seine Fabrikate, darunter meist die schlechtesten, in das unbeschützte Deutschland. Daß man dies fühlte, geht deutlich aus dem Artikel 19 der Wiener Friedensacte hervor, lautend: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten u. s. w. in Berathung zu treten.“ Dazu kam, daß in Deutschland selbst die veraltetsten Hemmungen des Verkehrs stattfanden, an allen Wegen Waarenzölle unter den verschiedensten Benennungen, Acciseerhebung an den Thoren der Städte, Stapelrechte, Zünfte u. s. w. Da beschloß Preußen (das in seinen Nordprovinzen Prohibitivzölle hatte, während die Fabrikbezirke Rheinland und Westfalen jedes Schutzes ihrer Gewerbe entbehrten) seine sämmtlichen Zölle auf die Landesgrenzen zu verlegen, den Verkehr im Innern aber soviel als möglich frei zu machen. Es erließ das Gesetz vom 26. Mai 1818, in dessen Eingange wörtlich gesagt ist: „Es zeigt sich das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zolllinie überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können.“ Als Folgesätze dieser allgemeinen Andeutung über den Zweck, daß namentlich kein Prohibitivsystem beabsichtigt werde, sprach sich das Gesetz ferner dahin aus: „Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. Allen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.“ Nur Salz und Spielkarten sollten hiervon ausgenommen, besondere Ausnahmen aus landespolizeilichen Rücksichten auf Zeit zulässig sein. Mit dem Gesetz gleichzeitig erschienen zwei Zolltarife, einer für die östlichen Provinzen, welcher mehr die Erlangung der Staatseinnahmen zum Zweck

hatte, und einer für die westlichen Provinzen, welcher außer diesem Zwecke zugleich den Schutz der in jenen Provinzen vorzugsweise vorhandenen fabrikatorischen Gewerbe im Blicke hatte. Ueberall waren diese Tarife aber dahin berechnet, daß die Zölle 10 Proc. des damaligen Werths der Waare nicht übersteigen sollten. Die beiden Tarife sind später in einen gemeinschaftlichen Tarif verschmolzen worden.

§. 434.

2. Die Zeit von 1818 bis 1820.

Gleich nach dem Erlaß des vorerwähnten Gesetzes entstand ein sehr heftiger Streit sämmtlicher deutscher Staaten gegen Preußen. [1] Man beschuldigte Preußen der Verletzung des Artikels 19 der Deutschen Bundesacte, weil in dieser Beziehung nur gemeinschaftlich vorgegangen werden könne; ferner der Verletzung der Souveränetätsrechte, weil Preußen einzelne in seinem Gebiete belegene Enclaven fremder Staaten (einzelne kleine Staaten ganz) in seine Zolllinie eingeschlossen hatte, ja man hoffte eine Zeit lang Preußen durch den allgemeinen Widerspruch zur Zurücknahme seines Zollsystems zu zwingen. Preußen bot aber für die enclavirten Landestheile Rückzahlung der erhobenen Zölle an die betreffenden Staaten, die es demnächst auch alsbald leistete; ließ sich jedoch von der getroffenen Einrichtung nicht abbringen, stellte auch den andern Staaten frei, seinem Systeme beizutreten. Hier zeigte sich aber schon eine verschiedene Ansicht der Angreifer. Einige verlangten Schutz der inländischen Gewerbe durch hohe Zölle, darunter besonders eine durch den Professor List vertretene Partei [2], andere schlossen sich schon eher dem preußischen System an. In der Hauptsache sind aber diese Verhandlungen ohne äußern Erfolg geblieben.

§. 435.

3. Zeitraum von 1820 bis 1834.

Preußen schloß nunmehr zuvörderst Verträge mit den ganz oder zum Theil in die preußischen Zollgrenzen eingeschlossenen Staaten über den Anschluß an das preußische Zollsystem (dieselben sind §. 1 bereits speciell aufgeführt worden), welche insofern günstig für den Fortgang der Sache gewirkt zu haben scheinen, als jene Staaten eine Einnahmequelle erhielten, auf welche sie gar nicht gerechnet hatten und welche ihnen ohne alle Belästigung zufloß. Eine Gereiztheit der übrigen Staaten blieb aber noch immer. Um Preußen in gleicher Weise die Spitze zu bieten, schlossen zuvörderst Baiern und Würtemberg unter dem 19. Mai 1820 einen vorläufigen Vertrag wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Zollvereins, der auch später einen förmlichen Zollvertrag zwischen beiden Staaten zur Folge gehabt hat. Ferner kam im Jahre 1828 zwischen den Staaten Hannover, Sachsen, Großherzogthum Sachsen, den sächsischen und andern thüringischen Fürstenthümern, Kurhessen, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Homburg, Bremen und Frankfurt a. M. der mitteldeutsche Handelsvertrag zu Stande. Beide Zollgruppen konnten sich aber nicht halten; bereits im Jahre 1831 löste sich Kurhessen von seinen Verbündeten los und schloß sich durch Vertrag vom 25. Aug. 1831 Preußen an. Am 22. März 1833 traten auch Baiern und Würtemberg dem preußisch-hessischen Vertrage bei und kurze Zeit darauf folgten Sachsen und die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins nach. So war denn vom 1. Jan. 1834 der erste Zollverein zu Stande gekommen.

§. 436.

4. Zeitraum von 1834 bis 1854.

Der Inhalt der Verträge von 1834 ging hauptsächlich dahin: man will den Verkehr im Innern möglichst freimachen, in der Benutzung der sogenannten conventionellen

---

[1] Ausführlich hat diese Angriffe und die darüber geführten Verhandlungen beschrieben Aegidi, „Aus der Vorzeit des Zollvereins" (Hamburg 1865). — [2] List, ein sehr ehrenwerther Mann, der sein System in zahlreichen Schriften niedergelegt hatte, endete sein Leben aus Gram, daß er sein System nicht durchführen konnte, vielleicht auch wegen äußerer Noth.

Ströme sollen die Unterthanen der contrahirenden Staaten gleichgestellt werden, es soll eine gleichmäßige Zolladministration in den verschiedenen Vertragsländern stattfinden u. s. w. Im Jahre 1835 schlossen sich noch Hessen-Homburg, Baden und Nassau, 1836 Frankfurt, 1842 Luxemburg an, und es bestand nunmehr zufolge Erneuerungsvertrags vom 8. Mai 1841, vom Jahre 1842 ab, auf zwölf Jahre eine neue Zolleinigung, welche ziemlich dieselben Grundsätze wie die frühern Verträge beibehielt. Beim Ablauf dieses Vertrags zeigten sich aber bereits sehr erhebliche Differenzen zwischen den verschiedenen Contrahenten, die zum Theil auf das politische Gebiet mit hinüberspielten. Zuvörderst hoffte Oesterreich im Jahre 1849 seinen Einfluß, so wie bei dem Bundestage, ebenso im Zollverein zu erlangen und Preußen zurückzudrängen. Es ließ eine Denkschrift ausarbeiten, in welcher es verlangte, daß die Zollvereinsangelegenheit als deutsche Bundesangelegenheit behandelt werden solle. Es stellte auch Einrichtungen für seine Staaten in Aussicht, welche denen des Zollvereins ähnlich waren. Diese Denkschrift wurde den deutschen Staaten mitgetheilt. Mehrere derselben, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Hessen-Darmstadt, Nassau und Homburg gingen auf die Sache ein und schlossen sich bei einer Zusammenkunft in Wien dem österreichischen Vorschlag an. Es mag dies wol damit zusammengehangen haben, daß Würtemberg und später auch Baiern auf der neunten Zollconferenz (Berlin 1851) die Forderung einer Umänderung des Tarifs zum Zweck der Ausbildung eines Schutzzollsystems (nach List'schen Grundsätzen) stellten.[1] Preußen ging darauf nicht ein, auch einige andere Staaten widersprachen mehr oder weniger. Gleichwol wurde in einigen Punkten nachgegeben. Der Zollvereinstarif bekam hierdurch, was schon früher zum Theil der Fall gewesen war, noch mehr und mehr eine schutzzöllnerische Färbung. Die Absicht des ursprünglichen Tarifs vom Jahre 1818 war (wie bereits oben angeführt worden) dahin gegangen, ausländische Waaren bis höchstens 10 Proc. von ihrem Werthe zu besteuern. Weil nun aber die Preise vieler Waaren durch Vervollkommnung der Fabrikation erheblich gefallen waren, so stellte sich der Zoll zum Preise weit über die ursprüngliche Absicht hinaus. Diese und manche andere Umstände veranlaßten Preußen, den Zollvereinsvertrag für den Schluß des Jahres 1853 zu kündigen, nachdem es sich inzwischen zwei neue Verbündete: Hannover und Oldenburg angeschlossen hatte.

§. 437.

5. Zeitraum von 1854 bis 1866.

Preußen hatte sich inzwischen durch Vertrag vom 7. Sept. 1854 mit Hannover dahin verbunden, daß die Grundlage dieser Vereinigung die im Zollverein bestehenden Grundsätze und Einrichtungen, jedoch unter einzelnen Vorbehalten und Modificationen, bilden sollten. Dieser Vereinigung schloß sich Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 an. Beide Staaten vertraten mit die Interessen Norddeutschlands, sie konnten keinen Schutzzolltarif, sondern nur einen Finanzzolltarif wünschen. Preußen erhielt dadurch eine Verstärkung seiner Ansprüche gegen die entgegenstehenden Ansichten. Die süddeutschen Staaten drohten mit Austritt aus dem Zollverein, um sich demnächst mit Oesterreich zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme zu verbinden. Oesterreich würde aber nimmermehr sein Prohibitivsystem aufgehoben haben, es konnte jenen Staaten einen Markt für ihre Erzeugnisse nicht bieten, während sie den norddeutschen Markt für dieselben verloren haben würden. Dies führte zu dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853, an welchem nunmehr außer den bisherigen Staaten Hannover und Oldenburg Theil nahmen. Dieser Vertrag behielt im wesentlichen die frühern Vertragsbestimmungen bei (zur Aufführung der einzelnen Abänderungen ist hier nicht der Raum); er hatte das Gute, daß er die segensreiche Zoll- und Handelsvereinigung Deutschlands nicht zerriß, allein er konnte noch nicht die Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit des Ganzen vermeiden. Es mußte ein freisinnigeres Zoll- und Handelssystem geschlossen werden und dennoch konnte ein jeder mitcontrahirende Staat durch sein Veto den segensreichsten Fortschritt verhindern. Dabei hatten aber die einzelnen Staaten vielfache einzelne

---

[1] Dieterici, „Statist. Uebers. u. s. w." 5. Forts., (Berlin 1857), S. 4.

Sonderinteressen, welche jeder geltend zu machen suchte. Die Zollconferenzverhandlungen geben unerquickliche Aufschlüsse, wie über diese Sonderinteressen gefeilscht und gemarktet worden ist zum großen Nachtheil für das Ganze.[1] So nöthig auch z. B. die Herabsetzung mancher Zollsätze, welche bei dem Sinken der Preise mehr und mehr zu Prohibitionen wurden, geworden war, so wenig war sie durchzusetzen. Da schloß Preußen mit Frankreich den Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862, welcher sofort eine wesentliche Herabsetzung der Zölle des Zollvereins, größere Herabsetzung aber für die Zukunft (in bestimmten Zeitperioden) in Aussicht stellte, dafür aber auch den zollvereinsländischen Erzeugnissen den Markt in Frankreich erschloß. Preußen nahm zugleich hieraus Veranlassung, auch diesen Zollvereinsvertrag wieder zu kündigen.

§. 438.

6. Der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865.

Infolge neuer Einigung ist der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 unter den schon bisher verbundenen Staaten zu Stande gekommen. Der Inhalt des Vertrags ist bereits oben §§. 4 fg. ausführlich mitgetheilt worden. Er hat insofern einen Fortschritt gemacht, daß er das Schutzzollsystem mehr und mehr verläßt und daß in seiner Folge eine Besteuerung des ausländischen Handels in Aussicht steht, welche darauf hingeht, nur wenig Artikel zu besteuern, wodurch die Verwaltung der Zölle vereinfacht, Zeit und Umstände für den Handel erspart werden. Indessen hat er gleichfalls noch den Mangel, daß er wie die frühern Verträge nur einen Staatenbund, keinen Bundesstaat geschaffen hat, d. h. kein Ganzes, das in einer gemeinschaftlichen politischen Spitze gipfelt, ohne welche ein wirklicher ökonomischer Verein nicht gut denkbar ist. Denn solange jeder Staat, auch der unbedeutendste, durch sein Veto die Beschlüsse der übrigen lähmen kann und den übrigen Staaten zu ihrem Heil nichts zusteht, als jedesmal den Vertrag zu kündigen, wenn dann ein Vertrag zu Stande kommen muß, der die Wünsche und Rücksichten aller Contrahenten berücksichtigen soll, so kann von einer Einheit nur wenig die Rede sein, während die Zersplitterung mindestens Unsicherheit in den Erfolgen herbeiführt.

§. 439.

7. Oesterreich vor und nach dem Jahre 1866.

Oesterreich hat es an Versuchen, in den Zollverein aufgenommen zu werden oder denselben zu sprengen, nicht fehlen lassen, und wenn auch dieser Gegenstand durch den Krieg des Jahres 1866 für immer beseitigt ist, so wird er wenigstens in der Kürze noch historisch zu erwähnen sein. Oesterreichs Absicht hierbei ging hauptsächlich dahin, im Zollverein eine Stellung, wie weiland beim Deutschen Bundestage einzunehmen, Deutschland zu entzweien, zu zersplittern und, sei es auch zum größten Nachtheil von Deutschland, die Oberhand zu gewinnen, hauptsächlich die politische und wenn es hätte sein können, auch die ökonomische. Seine Versuche von 1849 sind bereits oben angeführt worden. Im Jahre 1850 hob es seine vielfachen Binnenzölle auf, ließ 1851 einen neuen Zolltarif erscheinen, der dem Tarif des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nachgebildet war und hoffte, daß es, wenn auch nicht sofort, doch später in den Zollverein eintreten könne. Wirklich unterzeichneten auch Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Homburg am 20. April 1853 zu Wien ein Protokoll, in welchem sie Oesterreich ihre Mitwirkung versprachen. Sie verpflichteten sich sogar, bei spätern Zusammenkünften, falls Preußen nicht hierauf eingehen werde, aus dem Zollverein auszutreten. Nachdem Preußen aber durch den Anschluß von Hannover und Oldenburg stärker geworden war, zerfielen diese Angriffe gegen den Zollverein, weil die Süddeutschen den norddeutschen Markt eingebüßt und in Oesterreich keinen Ersatz dafür erhalten haben würden. Einen nochmaligen Versuch in den Deutschen Zollverein einzutreten, machte Oesterreich im Jahre 1861, wobei es nur auf Entzweiung der Mitglieder des Zollvereins und dadurch Sprengung des letztern abgesehen war, da

---

[1] Emminghaus, „Entwickelung des Zollvereins" (Leipzig 1863), S. 57, gibt Beispiele hiervon.

Oesterreich sich selbst sagen mußte, daß innere österreichische Verhältnisse einer solchen Einigung große Hindernisse in den Weg stellten. Namentlich zeigten die österreichischen Industriellen selbst wenig Lust, von ihren Begünstigungen nachzulassen. Es war ein großes Glück für Nord- und Westdeutschland, daß diese Versuche unter Preußens Führung gescheitert sind. Die außerdeutschen meist uncivilisirten Länder Oesterreichs verzehren nur eigene, wenige ausländische Gegenstände, z. B. der Ungar seinen eigenen Wein, keinen Kaffee, keinen ausländischen Tabacd. Bei der Theilung nach Kopfzahl (nach den Grundsätzen des Zollvereins) würde Oesterreich mit den Kaffee-, Thee-, Weinzöllen u. s. w. Nord- und Westdeutschlands seine Zollkassen ohne jeden innern Grund bereichert haben. Das österreichische Tabacksmonopol (das Oesterreich nun einmal nicht missen kann) würde die zahlreiche Klasse der deutschen Tabacksfabrikanten und damit einen blühenden Industriezweig zu Boden geworfen haben. Oesterreich würde fortwährend auf die Einführung der für seine Industrie vermeintlich nothwendigen, für das übrige Deutschland schädlichen Schutz- und Prohitivzölle zurückgekommen sein. Auch seine höhern Consumtionszölle hätte es voraussichtlich nicht entbehren mögen. Oesterreichs (wegen seiner ausgedehnten Grenzen, zum Theil uncivilisirter Völker, Bestechlichkeit und sonstigen Eigenschaften des Beamtenpersonals) mangelhafter Grenzschutz, ferner seine verwickelten und ungeregelten Geldverhältnisse würden eine Zoll- und Handelsverbindung mit Oesterreich sehr bedenklich gemacht haben. Die Zeit, ähnliche Absichten durchzusetzen, scheint zwar für Oesterreich auf immer vorbei zu sein. Es schien indessen entsprechend, den Gegenstand wenigstens noch historisch und mit Rücksicht auf Süddeutschland zu erwähnen, das von jeher mehrfach zu Oesterreich hingeneigt hat. [1]

II. Abtheilung. Die Zukunft des Zollvereins.

§. 440.

Einleitung.

Durch den preußisch-österreichischen Krieg von 1866 hat Deutschland außerordentlich in seinen politischen, nationalen und national-ökonomischen Beziehungen gewonnen. Es ist durch denselben der Norddeutsche Bund: aus Preußen, nachdem dies das Königreich Hannover, den Kurstaat Hessen, die Herzogthümer Schleswig und Holstein und Nassau, sowie die vormals Freie Stadt Frankfurt a. M. in sich aufgenommen hat, ferner aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg entstanden, der fortan ebenso für eine politische als national-ökonomische Einheit Deutschlands einen tüchtigen Kern bilden wird. Mit Ausnahme von Mecklenburg, das in seiner Fortbildung zurückgeblieben ist, aber durch die Nothwendigkeit gezwungen bald nachfolgen wird, bilden die Völker dieses Bundes eine durch Cultur und Bedürfnisse ziemlich gleichgestellte Familie. Dieser neue Bund hat alle Unterlagen zur Begründung einer tüchtigen gemeinschaftlichen Volkswirthschaft. Seine Gewerbe sind ausgebildet, es ist bereits viel Intelligenz vorhanden, um sie noch weiter fortzubilden, das für größere Unternehmungen erforderliche Geldkapital wird mehr und mehr steigen, Verkehrsstraßen sind bereits in ziemlicher Menge und Brauchbarkeit vorhanden, für den größern überseeischen Verkehr sind in Schleswig-Holstein und Hannover vortreffliche Häfen erworben, ein Volksparlament soll berufen werden [2] und es läßt sich erwarten, daß Regierung und Volk die Bedürfnisse des neuen Bundesstaats finden und zu erledigen wissen werden. Zwar fehlen in diesem Bunde noch die süddeutschen Saaten, allein es kann nicht ausbleiben, daß diese sich dem Norddeutschen Bunde anschließen werden und müssen, weil sie ohne den norddeutschen Markt für ihre Erzeugnisse nicht bestehen können. Vorläufig dauert der frühere Zoll-

---

[1] Ausführlicher sind die frühern Verhältnisse zwischen dem Zollverein und Oesterreich dargestellt in Emminghaus, „Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins" (Leipzig 1863). — [2] Es ist dies am Schlusse des Jahres 1866 geschrieben.

vereinsvertrag bis auf weiteres factisch fort. Dieser neue deutsche Zollbund wird sich nun demnächst nach innen und außen mehr und mehr zu stärken haben. Es scheint angemessen noch einige Worte hierüber hinzuzufügen.

§. 441.

1. Stärkung und Verbesserung nach innen.

Ungeachtet nach den Verträgen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins möglichste Freiheit des Verkehrs im Innern hergestellt werden sollte, sind dennoch bis in die neueste Zeit einer lebendigen Entwickelung aller Volkskräfte nachtheilige Schranken stehen geblieben. Dahin gehört namentlich zur Zeit noch

1. Der Mangel vollständiger Freizügigkeit. Es muß einem jeden Staatsbürger (Ausnahmen infolge begangener Verbrechen etwa abgerechnet), unter Umständen auch dem Ausländer, freistehen, sich da niederzulassen, wo er dies seinem Interesse entsprechend findet. Nur hierbei können die vorhandenen Kräfte zur Entwickelung kommen. Leider ist aber eine solche Freizügigkeit noch nicht vorhanden, es finden sich in dieser Beziehung noch vielfache Beschränkungen vor, auf deren Beseitigung Bedacht genommen werden muß. Dahin gehören ganz besonders die zur Zeit noch vielfach vorhandenen Erschwerungen der Niederlassung. Demnächst muß

2. der dingliche Verkehr noch freier gemacht werden als dies bisher geschehen ist. Dahin gehört ganz besonders die Entfernung der Uebergangsabgaben der städtischen Octrois und ähnlicher Abgaben. Zwar sollen den Uebergangssteuern nach den Zolles vereinsverträgen nur noch Branntwein, Bier, Malz und Taback unterworfen sein, und könnte scheinen als ob der Nachtheil dieser Beschränkung nur sehr gering sei. Wenn indessen schon für die an jenen Gegenständen sich betheiligenden Gewerbe vielfache Hindernisse entgegentreten [1], so werden gleichzeitig andere Gewerbe durch die mit jenen Abgaben verbundenen Controlen belästigt. Ein Frachtführer, welcher unterwegs wegen eines einzigen Collos mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen angehalten wird, versäumt die Zeit wegen des übrigen Theils seiner Ladung, seine übrigen Frachtgeber leiden unter dieser Versäumniß mit. Ziemlich gleiche Gründe sprechen für die Beseitigung der vorerwähnten städtischen Abgaben und Hindernisse. Demnächst wird

3. auf Hebung der inländischen Gewerbe zu achten sein, und wenn dies auch mit Ausnahme dessen, daß für guten Unterricht gesorgt wird, nicht durch directe Mittel geschehen kann, so werden dennoch auch hier noch diejenigen Hindernisse zu beseitigen sein, welche der freien kräftigen Ausübung des Gewerbes entgegenstehen. Sodann wird

4. für tüchtige Verkehrsstraßen im Innern zu sorgen sein. Es ist zwar bereits viel für diesen Gegenstand geschehen, indessen stellte sich einer gedeihlichen Förderung des Eisenbahnwesens bisher vielfach die deutsche Kleinstaaterei entgegen. Hauptsächlich wird jetzt noch die bessere Einrichtung der Wasserstraßen ins Auge zu fassen sein.

§. 442.

2. Stärkung und Verbesserung nach außen.

Die Stärkung der deutschen Gewerbsamkeit nach außen wird hauptsächlich in folgenden Punkten zu finden sein:

1. Deutschland kann nunmehr, was ihm bisher versagt war, am Weltmarkt theilnehmen. Es wird zuvörderst darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die deutschen Fabrikate, was in frühern Zeiten noch nicht nach allen Richtungen der Fall war, möglichst solid gearbeitet werden, um sich im Auslande das Vertrauen zu erwerben, dessen sich in frühern Zeiten vielfach die englischen Fabrikate zu erfreuen gehabt haben. Zunächst wird freilich der Einzelne durch Solidität der unter seinem Fabrikzeichen auf den aus-

---

[1] Der Verfertiger eines bekannten Gesundheitsbranntweins sandte vor einigen Jahren nach allen Gegenden Deutschlands eine ausführlich gedruckte Beschwerde, in welcher er die vielfachen Belästigungen in seinem Geschäfte durch die mit der Uebergangsabgabe verbundene Controle nachwies. Er war im deutschen Vaterlande wegen kleiner Formverletzungen aufgehalten, bestraft worden, hatte von den verschiedenen Behörden die widersprechendsten Entscheidungen über dieselbe Frage erhalten u. s. w.

ländischen Markt gehenden Waaren auf Erwerbung des Vertrauens für seine Waare Bedacht zu nehmen haben. Einiges läßt sich sich aber auch durch öffentliche Anerkenntnisse und Bescheinigungen der Tüchtigkeit (mit denen allerdigs vorsichtig verfahren werden muß) wirken.

2. Ferner wird die deutsche Gewerbsamkeit größern Schutz im Auslande als bisher zu beanspruchen haben. Preußen hat in dieser Beziehung mit seinen schwachen Kräften das Möglichste geleistet, konnte aber allein nicht diejenigen Opfer aufbringen, welche die Sache erforderte. Es wird zuvörderst auf Beschaffung einer tüchtigen Kriegsmarine und eines kräftigen auswärtigen Consulatswesens hinzuwirken sein. Die deutsche Handelsmarine, die dritte der Welt, ist bisher ganzlich schutzlos gewesen, ebenso der Deutsche im Ausland; beide haben sich nur durch moralische Tüchtigkeit und Redlichkeit halten können, welche aber nicht in allen Fällen ausreichen. Die Mittel hierzu sind für Preußen durch die Erwerbung des der Entwickelung einer deutschen Kriegsmarine stets feindlich gewesenen Königreichs Hannover, sowie der Herzogthümer Schleswig-Holstein gegeben. Preußen hat hierdurch an der Nord- und Ostsee neue Stellungen mit dem sehr vorzüglichen Kieler Hafen erlangt.

3. Richtet man nun noch den Blick auf die auswärtigen Länder, nach welchen der deutsche Handel ausgebreitet werden könnte, so sind die Aussichten am traurigsten in Osten. Rußland sperrt noch immer den europäischen Fabrikaten seine Grenzen und wird davon auch so bald nicht ablassen. Was aber den Handel mit Rußland besonders stört, sind außer einem hohen Tarif die verschiedenartigsten Plackereien an den Grenzen. Oesterreich hat sein Schutzsystem und zum großen Theil uncivilisirte Unterthanen; auch nach dieser Richtung hin eröffnen sich den deutschen Fabrikaten nur mäßige Aussichten. Wenn dermaleinst eine Eisenbahn von Deutschland aus nach Indien gebaut sein wird, dann wird die Möglichkeit eines bedeutenden Handels nach Osten eröffnet werden. Im Süden verspricht besonders das Königreich Italien, sobald dessen innere Verhältnisse nur erst zur Ruhe gekommen sein werden, den deutschen Fabrikaten einen gewinnreichen Markt. In Frankreich fällt jetzt das Prohibitivsystem, und es ist deutschen Fabrikaten durch den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag ein wichtiger Markt eröffnet worden. Nach Westen hin sind insofern gute Aussichten vorhanden, als Nordamerika ungeachtet seines gegenwärtigen hohen Tarifs mit der Zeit ein guter Abnehmer deutscher Fabrikate zu werden verspricht, besonders da in den letzten Jahren das Deutschthum daselbst mächtiger geworden ist. England wird von seinem bisherigen Handelsübermuth gegen Deutschland zurückkommen müssen. Mit vielen sonstigen außereuropäischen Staaten sind Handelsverträge geschlossen; die Zeit muß lehren, wie die letztern bei einem bessern Schutze durch die Marine und durch Consulate werden ausgenutzt werden können.[1]

---

[1] Das Weitere hierüber überschreitet die Grenzen dieses Handbuchs. Ausführlicher ist der Gegenstand behandelt in der Abhandlung: „Die neue Aera des Deutschen Zollvereins." Zweiter Artikel, in „Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart." Neue Folge (Leipzig, 1865), S. 119 fg.

Register zum ersten Bande.

(Die nachstehenden Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.